

Hirtenbriefe, Reden, Zuschriften

Braumüller [u.a.]

Wien [u.a.]; XA-AAAT 1875

Signatur: 41404-B.N.F.,2

Barcode: +Z226252304

Zitierlink: <http://data.onb.ac.at/rep/106CC6F3>

Umfang: Bild 1 - 678

Nutzungsbedingungen

Bitte beachten Sie folgende Nutzungsbedingungen: Die Dateien werden Ihnen nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke zur Verfügung gestellt. Nehmen Sie keine automatisierten Abfragen vor. Nennen Sie die Österreichische Nationalbibliothek in Provenienzanangaben. Bei der Weiterverwendung sind Sie selbst für die Einhaltung von Rechten Dritter, z.B. Urheberrechten, verantwortlich.

Hinweis: Das Dokument enthält hinterlegte Textdaten, die eine Suche in der Datei ermöglichen. Diese Textdaten wurden mit einem automatisierten OCR-Verfahren ermittelt und weisen Fehler auf.

KAIS. KÖN. HOF- BIBLIOTHEK

41.404-B

Neu-

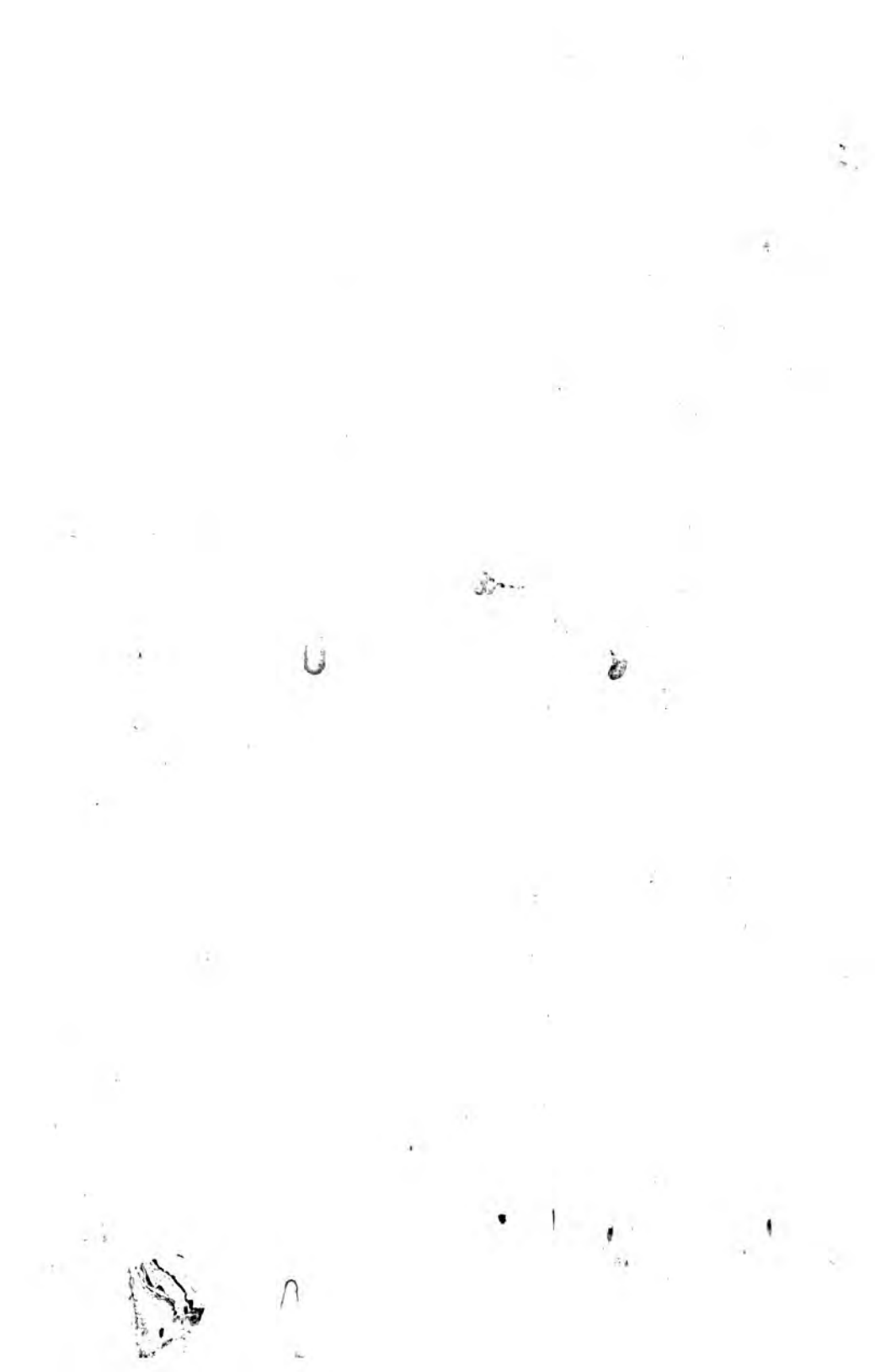
LA. 58. C. 34



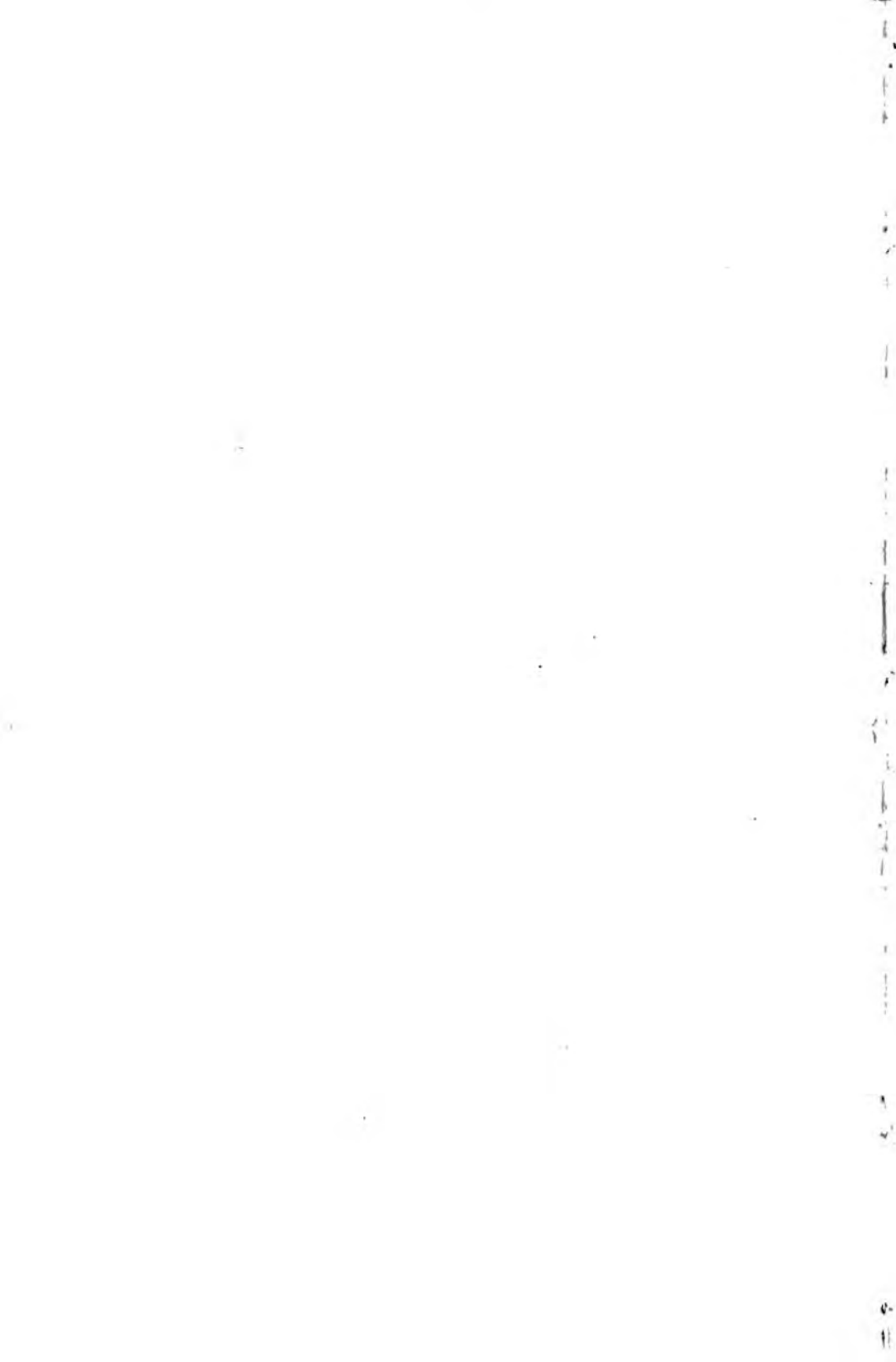
Österreichische Nationalbibliothek



+Z226252304



41404-B.



Hirtenbriefe, Reden, Zuschriften

VON

Joseph Othmar Kardinal Rauscher,
Fürst-Erbischof von Wien.

Neue Folge.

Zweiter Band.

Wien, 1875.

Wilhelm Braumüller
k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.



Inhalt.

	Seite
I. Die Pflichten der Nächstenliebe. Hirten Schreiben vom 28. Jänner 1866	1
II. Die Pfarrarmenanstalt und das Recht. Rede im Landtage am 31. Jänner 1866	18
III. Der Gründungstag. Anrede im Leopoldstädter Gesellenvereine am 2. Februar 1866	32
IV. Oesterreich ein katholischer Staat. Rede im Landtage am 15. Februar 1866	45
V. Aus dem spanischen Nothbuche. Rede in der General-Versammlung der St. Michaelsbruderschaft am 18. Februar 1866	60
VI. Wien und seine Gotteshäuser. Ansprache bei Legung des Grundsteines der Kirche unter den Weißgärbern am 17. Mai 1866	72
VII. Die Kriegsgefahr. Ansprache bei der Eidesleistung der freiwilligen Tiroler Scharfschützen in der Metropolitankirche bei St. Stephan am 12. Junius 1866	80
VIII. Der Kampf für das Völkerrecht. Hirten Schreiben vom 18. Junius 1866	83
IX. Maria unsere Hilfe. Predigt bei dem Bittgange zu Erlebung des göttlichen Beistandes am 2. Julius 1866 in der Kirche Mariahilf . .	94
X. Nach der Schlacht bei Königgrätz. Hirten Schreiben vom 4. Julius 1866	107
XI. Die Kriegesfahne. Anrede an die von dem Herrn Hauptmann von Hofer angeführten Tiroler Scharfschützen vor der Weihe ihrer Fahne und dem Fahneneide in der Metropolitankirche St. Stephan am 7. Julius 1866	109
XII. Gefahr und Rettung. Hirten Schreiben vom 9. September 1866 . .	113

	Seite
XIII. Einladung zu Beiträgen für Erbauung einer Pfarrkirche in der Briggittenau. Erlassen am 27. November 1866	135
XIV. Das Jahr 1866. Hirten Schreiben vom 16. December 1866	140
XV. Maria unser Vorbild. Hirten Schreiben vom 17. Februar 1867 . . .	163
XVI. Die Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 20. Februar 1867	182
XVII. Es gilt dem Christenthume. Rede in der Generalversammlung der St. Michaelsbruderschaft am 25. März 1867	193
XVIII. Die Sachlage und die Aufgabe des Herrenhauses. Rede im Herrenhause am 3. Junius 1867	207
XIX. Achtzehnhundert Jahre nach dem Tode des heiligen Petrus. Hirten Schreiben vom 20. Junius 1867	213
XX. Die Verantwortlichkeit der Minister. Rede im Herrenhause am 18. Julius 1867	222
XXI. Adresse der zu Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe an Seine k. k. apostolische Majestät	226
XXII. Der gegen das Concordat angestellte Sturm. Hirten Schreiben an die Geistlichkeit vom 8. October 1867	270
XXIII. Die Bewilligung der Abgaben. Rede im Herrenhause am 29. November 1867	274
XXIV. Die Angriffe auf den Kirchenstaat und die Kirche. Hirten Schreiben vom 9. Februar 1868	284
XXV. Die Ehe und das österreichische Gesetz.	
1. Die Ehefrage	301
2. Die Ehe und das Christenthum	303
3. Die christliche Ehe im heidnischen Staate	309
4. Die Ehe im christlichen Staate. Die germanischen Reiche . . .	312
5. Die Parlamente und die kirchliche Gerichtsbarkeit	317
6. Das Einschreiten und die Grundsätze der Parlamente in Ehefachen	326
7. Pannoy und das gallicanische Eherecht	331
8. Die Grundsätze des Ehepatentes	338
9. Joseph II.	346
10. Die Nachwirkung der Regierungsgrundsätze Joseph des Zweiten	355
11. Der heilige Stuhl und das neue Eherecht. Das französische Concordat	365
12. Die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle	374

	Seite
13. Der Ausgleich zwischen Staat und Kirche	382
14. Verschiedenheit zwischen den Hindernissen des Kirchenrechtes und des bürgerlichen Gesetzbuches	390
15. Die Ehehindernisse nach der Anweisung für die Ehegerichte. Ver- wandtschaft, Schwägerschaft, Forderung der öffentlichen Sittlichkeit	394
16. Minderjährigkeit	404
17. Militärstand. Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung. Ab- gang des Aufgebotes	412
18. Unmündigkeit	414
19. Irrthum. Entführung. Ehebruch. Vattenmord. Bestehendes Ehe- band	421
20. Ergebniß der Vergleichung	430
21. Die Civilehe im protestantischen und im katholischen Sinne des Wortes	432
22. Das Verfahren der protestantischen Regierungen	439
23. Nordamerika	443
24. Zwei Parteien	449
25. Macht und Recht	453
26. Recht und Pflicht	456
27. Staat und Recht	464
28. Das Staatsgesetz und die Ehe	467
XXVI. Gutachten der Stimmenminderheit der Commission des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehe- sachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor den weltlichen Behörden erlassen werden	476
XXVII. Das Concordat. Rede im Herrenhause am 19. März 1868 . .	493
XXVIII. Die Kirche und die Bedrängnisse der Gegenwart. Rede in der General- Versammlung der St. Michaelsbruderschaft am 22. März 1868 . .	516
XXIX. Zuschrift an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten Fürsten von Auersperg über die Auslegung der Staatsgrundgesetze . . .	520
XXX. Die am 25. Mai 1868 über Ehe und Schule erlassenen Gesetze. Hirtenscheiben vom 19. Junius 1868	527

	Seite
XXXI. Der Gebetsverein zu Erlangung der priesterlichen Beharrlichkeit. Hirtenschreiben vom 2. Julius 1868	582
XXXII. Der achtzehnte August und die Heilandskirche. Anrede bei Feier der Vollendung des Thurmbaues der Heilandskirche am 18. August 1868	614
XXXIII. Jesus unsere Hilfe und die christliche Familie. Hirtenschreiben vom 24. Jänner 1869	617
XXXIV. Die Feinde der Kirche einst und jetzt. Rede in der Generalver- sammlung der St. Michaelsbruderschaft am 7. März 1869 . . .	635
XXXV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Zuschrift an den Herrn Ministerpräsidenten Grafen von Taaffe	653



I.

Die Pflichten der Nächstenliebe.

Virtutschreiben vom 28. Jänner 1866.

Der heilige Apostel Johannes wirkte bis in das höchste Greisenalter zur Ehre des göttlichen Herrn, an dessen Brust er bei'm letzten Abendmahle lag. Er zählte mehr als neunzig Jahre als er von Ephesus nach Rom geschleppt wurde. Es tobte damals die Verfolgung, welche der grausame, argwöhnische, unflät'hige Domitian wider die Christen erregt hatte, und er stand zu hoch um vergessen zu werden. Durch Drohungen ungeschreckt, durch Peinen ungebeugt bekannte er seinen Heiland. Das Todesurtheil ward ihm gesprochen und der Haß wider den großen Zeugen der Wahrheit machte die Feinde des Christenthumes erfinderisch; man beschloß den Apostel in einem Gefäße voll siedendem Ole umkommen zu lassen. Die Schergen haben ihre Vorbereitungen vollendet. Johannes wird herbeigeführt und gleich seinem Meister ist er ein Lamm, welches seinen Mund nicht aufthut, es sey denn um für seine Verfolger zu beten und seine Mörder zu segnen. Ruhig schreitet er dem qualmenden Becken entgegen; ganz nahe schon spricht es dampfend an ihn heran; die Diener des Tyrannen ergreifen

ihn. Er blickt zum Himmel empor, nicht weil er noch einmal die irdische Sonne sehen will, sondern voll Sehnsucht nach seinem Jesus, welchen er im nächsten Augenblicke zu schauen hofft; er bezeichnet sich mit dem Zeichen des Kreuzes. Der Frevel scheint vollbracht, denn Johannes ist in dem zischenden, wallenden Öle versunken; aber wie einst der Engel des Herrn zu den Jünglingen im Feuerofen niederstieg und es in Mitte der Flammen wurde wie wenn zur Zeit des Thauens laue Lüfte wehen, so strecket der Allmächtige, von welchem die Gluthen ihre Macht zu zerstören haben, über den geliebten Jünger seine Hand aus und unverfehrt, ja erquickt und gekräftiget geht er aus den flüssigen Gluthen hervor. Die Heiden staunten und an den wunderbaren Mann die Hand zu legen wagten sie nicht mehr, doch er wurde nach Pathmos verbannt. Auf dieser kleinen, felsigen Insel lebte Johannes in Einsamkeit, in Armuth und harten Entbehrungen: aber sein Auge ward aufgethan und er schaute Gesichte Gottes. Das Reich der ewigen Herrlichkeit, welches ruhig thronend über den Begierden und Wehen der Zeit sich erhebt, die Kämpfe und Siege der Kirche, das Weltgericht, die neue Erde und der neue Himmel, wo Gottes Verheißungen sich erfüllen, ward in geheimnißreichen Bildern ihm dargestellt und nach dem Gebote des Heilandes zeichnete er, was er gesehen, in dem Buche seiner Offenbarung auf.

Johannes lebte in der Verbannung bis Domitian durch den Dolch seiner Vertrauten, die er nun auch zu schlachten gedachte, seine blutige Bahn beschloffen hatte. Dann war es dem letzten der Apostel gegönnt, zu seinem heiligen Werke zurückzukehren und die Gemeinden zu sehen, die seiner in Sehnsucht harrten. Der hochbetagte Greis predigte, mahnte, tröstete nun wieder mit voller Manneskraft. Allein die Gläubigen flehten ihn an, er möge ihnen über den Sohn Gottes, den er gesehen, den er gehört, den er mit seinen Armen umfaßt

hatte, doch auch schriftliche Belehrungen hinterlassen. Johannes betete und fastete und die christliche Gemeinde betete und fastete mit ihm; dann schrieb er sein Evangelium. Gleich dem Adler, welchen man als das Sinnbild seines Wirkens ihm beigibt, schwang er sich zum Himmel empor und verkündete das Wort, durch welches Alles gemacht ist und ohne welches Nichts ist von Allem, was gemacht ist. Von dieser Höhe herab schilderte er den irdischen Wandel des Sohnes Gottes mit dem Scharfblicke des Adlers, mit der Einfalt der Taube und mit der Liebe der Seraphine. Aber endlich nahte die Zeit, da Johannes den zur Rechten des Vaters sitzenden Meister von Angesicht zu Angesicht schauen sollte. Der Leib begann dem gewaltigen Geiste, der ihn aufrecht gehalten, seine Dienste zu versagen. Dennoch pflog er auch jetzt noch der Ruhe nicht. Außer Stand zu gehen ließ er von seinen Jüngern sich in die Versammlung der Gläubigen tragen, unfähig zu längerer Rede richtete er an die Gemeinde doch einige herzliche Worte und häufig wiederholte er: „Kindlein liebet einander“. Einigen kam dies zu oft und sie fragten: Meister, warum sagst du denn immer dasselbe? Er aber antwortete: „Weil es das Gebot des Herrn ist und Wer es erfüllt, der hat genug gethan“.

So sprach der große Apostel, als er schon daran war seine segensreiche Laufbahn zu vollenden, und auch uns hat er in diesem seiner würdigen Worte ein Vermächtniß hinterlassen. Es gibt Viele, sehr Viele, an deren Handlungen von der Nächstenliebe so wenig zu merken ist als von dem Tageslichte tief unten in den Schächten des Bergwerkes. Aber die christliche Wahrheit ist zu gewaltig; wer in christlichen Ländern aufwuchs, kann sie hassen, verstümmeln, mißbrauchen; doch ihrem Einflusse sich ganz zu entziehen, das vermag er nicht. Daher läugnet Niemand die Pflicht der Menschenliebe, ja sie wird sogar von unreinen Lippen hoch gepriesen. Wohlan, wenn

wir die Pflicht der Menschenliebe erfüllen, so haben wir genug gethan: denn es ist unmöglich die Menschen so wie wir sollen zu lieben, wenn die ächte Gottesliebe unserem Herzen fremd ist. Darum spricht der heilige Johannes in seinem ersten Sendschreiben: „Wenn Jemand sagt: ich liebe Gott, doch seinen Bruder haßt, so ist er ein Lügner: denn Wer seinen Bruder, den er sieht, nicht liebet, wie kann er Gott lieben, den er nicht sieht?“ Um uns aber anzudeuten, wie die Liebe, die wir unseren Brüdern schulden, beschaffen seyn müsse, fügt er hinzu: „Daran erkennen wir, daß wir die Kinder Gottes lieben, wenn wir Gott lieben und seine Gebote halten“.

Man sagt von einem Menschen, der sein Glück im Trinken sucht, daß er den Wein liebe; doch er legt auf den Wein nur deswegen Werth, weil er durch den Genuß desselben in einen Zustand versetzt wird, in welchem zu seyn er Verlangen trägt; der Wein ist ihm nur Mittel zum Zwecke. Nicht selten findet auch bei der Liebe zu den Menschen etwas Ähnliches statt. Ein junger Mensch hat einen großmüthigen Freund, von welchem er mannigfache Wohlthaten empfängt und noch größere erwartet. Er ist ihm auf's innigste zugethan, so glauben wenigstens Alle, so glaubt er selbst. Aber der Freund verliert Vermögen und Einfluß und siehe da! er erkaltet gegen ihn, er wendet ihm den Rücken zu: denn die Wohlthat nicht den Wohlthäter hat er geliebt. Eine unreine Verbindung wird angeknüpft; aber die Leidenschaft des Verführers ermattet und erlischt, seine Neigung wendet sich einem anderen Gegenstande zu und das Opfer seiner Lüste wird ihm gleichgiltig, wird ihm lästig: denn es war ihm nur Mittel zum Zwecke. Auch die Gattenliebe verkehrt sich leicht in Abneigung und Widerwillen, wenn in derselben nur die eigene Befriedigung gesucht wird. Solche Zuneigungen mögen noch so lebhaft seyn, mit der christlichen Nächstenliebe haben sie nichts zu schaffen. Der heilige Paulus ermahnt die Philipper, bei ihren wechselseitigen

Beziehungen möge jeder nicht was ihn selbst sondern was das Heil des Anderen betrifft, im Auge haben: das ist die Bruderliebe, zu welcher Johannes noch als sein Geist den Fittig schon zum Scheiden regte, die Christen unablässig ermahnte.

Aber dürfen wir denn nicht auch an uns selbst denken? Der Herr gebietet uns ja nicht den Nächsten mehr als uns selbst, er gebietet uns nur den Nächsten so wie uns selbst zu lieben? Nicht nur wir dürfen, wir sollen an uns selbst denken. Wir haben Verstand und freien Willen; wir können die Reigungen und Abneigungen, welche in uns auftauchen, einer vernünftigen Beurtheilung unterziehen und der Begierde gebieten: daher sind wir berufen zu den Führungen der Barmherzigkeit, durch die der Herr uns und allen Menschen den Weg bahnet in sein ewiges Reich, unsere Mitwirkung zu leihen. Zunächst sollen wir an der Heiligung unserer eigenen Seele arbeiten, und deswegen Alles, um was wir Gott anflehen, so oft wir das Gebet des Herrn beten, uns aus innerstem Herzen wünschen und es zu erlangen ernstlich bestrebt seyn. Doch der Heiland lehrt uns nicht sprechen: Mein Vater, sondern unser Vater, der du in dem Himmel bist. Wir sollen Gott als unseren Vater und unsere Mitmenschen als unsere Brüder lieben. Wir sollen daher auch unseren Mitmenschen das, um was wir im Gebete des Herrn emporflehen, vom Herzen wünschen und es ihnen zu verschaffen nach Kräften bestrebt seyn. Alles, was Tugend genannt zu werden verdient, wurzelt in einer Gesinnung, kraft welcher der Mensch seine Pflicht auch dann erfüllt, wenn es ihm beschwerlich fällt, und des Verbotenen sich auch dann enthält, wenn es ihm anlockend erscheint. Wird Jemand von seinen Reigungen umhergetrieben wie ein Schiff ohne Steuermann von den Winden, so kann es geschehen, daß er manchmal thut, was er soll, wie ja auch das den Wellen preisgegebene Schiff eine Weile nach dem Hafen hin kann getrieben werden; er thut es aber

nicht weil er soll. Es ist also auch möglich, daß er seinen Brüdern in Christus gar manche gute Dienste leistet; aber die Tugend der Nächstenliebe wohnt nicht in ihm und seine dem Nächsten nützlichen Werke können, wenn sein Vortheil es erheischt oder seine Neigung wechselt, in das gerade Gegentheil umschlagen. Es gibt keine Liebe des Erschaffenen, zu welcher der Mensch durch eine in seiner Natur liegende Anregung mächtiger hingetrieben würde, als die Liebe der Mutter zu ihrem Kinde. Dennoch finden sich Mütter, die ihre Kinder der Amme überlassen und ihren Vergnügungen nachgehen; werfen sie Ein- oder zweimal im Tage einen Blick in die Kinderstube, so glauben sie mehr als genug gethan zu haben. Andere Mütter beschäftigen mit dem Kinde sich auf das Eifrigste, sie herzen und küssen, sie hüten und pflegen es; aber sie denken nicht daran seinen erwachenden Neigungen die rechte Richtung zu geben; sie puzen es wie das Mädchen die Puppe, sie befriedigen alle seine Launen, sie ermuntern seinen Eigensinn, sie lachen über seine Unarten. Diese Alle thun im Wesentlichen dasselbe. Die Einen finden bei Gesellschaften, Bällen und Schauspielen größere Befriedigung als bei der Beschäftigung mit ihren Kindern, die Anderen machen statt der Karten das Söhnchen, das Töchterlein zu ihrem Spielwerke; aber sie Alle suchen ihr eigenes Vergnügen und nicht das Heil des Kindes; deswegen vermag der Drang der Mutterliebe die Erfüllung der Mutterpflichten nicht zu sichern. Mit Recht verlangt also der heilige Paulus, daß bei unserem Verhalten gegen den Nächsten nicht Das, was unsere eben vorwaltende Neigung heischt, sondern das dem Bruder zum Heile Gereichende jederzeit das Entscheidende sey; doch eben deswegen ist die christliche Nächstenliebe unmöglich, wenn das Wohlgefallen Gottes uns nicht höher steht als das eigene Wollen oder Nichtwollen. Darum ist es ein tiefes und wahres Wort, wenn der heilige Johannes spricht: „Daran erkennen wir, daß wir die

Kinder Gottes lieben, wenn wir Gott lieben und seine Gebote halten“. Denn ohne die Liebe zu Gott gibt es keine wahre Nächstenliebe sondern nur eine verirrte Eigenliebe, welche den Nächsten zum Mittel ihrer Befriedigung gebraucht. Indem wir aber die Regungen des Augenblickes den Pflichten gegen Gottes Kinder unterordnen, erfüllen wir die höchste Pflicht, welche uns gegen uns selbst obliegt, nämlich die Pflicht uns fähig zu machen, mit Gott, der die Liebe ist, ohne Aufhören vereinigt zu werden. Daher kann die berechtigte, die gebotene Liebe zu uns selbst mit der christlichen Nächstenliebe niemals in Zusammenstoß gerathen.

Ein guter Wirth geht in Geschäften, bei denen er eine beträchtliche Geldsumme gewinnen oder verlieren kann, mit Vorsicht und Überlegung zu Werke. Doch von der Erfüllung der Pflichten, die uns gegen unsere Miterlösten obliegen, hängt nichts Geringeres ab als das ewige Leben; wir wären also unsere eigenen Feinde, wenn wir es mit diesen Pflichten leicht nehmen wollten. Es gibt Verletzungen der Nächstenliebe, von welchen es offenbar ist, daß wenn sie überhandnähmen, ein menschliches Zusammenleben nicht möglich wäre. Diese werden von dem Staate bestraft und von Allen, deren sittliches Gefühl noch nicht ganz erstorben ist, als etwas Verwerfliches betrachtet. Allein auch ohne zu stehlen, zu betrügen, zu rauben und zu morden kann man die dem Nächsten schuldige Liebe schwer verletzen. „Die Zunge, sagt der heilige Jacob, ist ein kleines Glied, verübt aber Großes. Wie klein ist das Feuer, welches einen großen Wald anzündet! Auch die Zunge ist ein Feuer, eine Welt von Ungerechtigkeit.“ Die Sprache ist uns gegeben um unsere Gedanken und Gesinnungen auszudrücken und Anderen kundzugeben; sie ist die Vermittlung eines geistigen Verkehrs, durch welchen die Menschen auf einander eine mächtige, eine unberechenbare Einwirkung üben. Die Worte verhallen schnell und lassen in den Lüften, die ihr Schall bewegt, keine

Spur zurück, aber in den Herzen Derer, die sie hören, können sie Eindrücke zurücklassen, welche für ihre zeitlichen und ewigen Geschicke maßgebend werden. Dennoch pflegen die Menschen nichts leichtsinniger zu handhaben als die Zunge. Wie häufig kommt es in allen Ständen und Ländern vor, daß die Rede sich um die Fehler Anderer bewegt! Aber wenn ich meinen Nebenmenschen liebe, so wird es mir ja leid thun, daß er einen Fehler begangen hat. Nach Umständen kann es Pflicht seyn, Andere vor ihm zu warnen; doch wenn es mir leid thut, daß er gefehlt hat, so kann die Erfüllung dieser Pflicht mir unmöglich Vergnügen machen, vielmehr werd' ich ihr mit schwerem Herzen genügen. Ganz im Gegentheile fühlt man einen Drang, die Fehler und Sünden, die Mißgriffe und Thorheiten, welche man von seinen Mitbrüdern weiß oder zu wissen glaubt, Anderen mitzutheilen und offenbart sie Leuten, welche die Sache nicht von ferne berührt. Die weibliche Zunge pflegt dabei eine große Geläufigkeit zu zeigen; aber auch bei Männern ist es ein beliebter Gegenstand des Gespräches. Es ist dem Menschen als stiege er empor, wenn der Andere erniedrigt werde, und als seyen seine eigenen Sünden und Schwächen entschuldigt, wenn Andere es nicht besser machen. Ja auch eine geheime Schadenfreude mischt sich ein. Freilich sind die Wenigsten sich hierüber vollkommen klar; aber wir müssen unser Herz bis in seine innersten Falten hinein durchblicken, wenn wir es von Grund aus bessern und läutern wollen.

Wenn es uns zur Freude gereicht von den Schwächen und Vergehen des Nächsten zu reden, so beweist dies unwidersprechlich, daß wir ihm nicht das wünschen, was wir uns selbst wünschen, und eben so wenig thun wir ihm, wie wir wollen, daß uns geschehe: denn Niemanden ist es angenehm, wenn seine Fehler verbreitet werden. Es ist also leicht einzusehen, daß die üble Nachrede, das heißt die unberechtigte Verbreitung fremder Schwächen und Sünden, eine Verletzung und nach

Umständen eine schwere Verlegung der Nächstenliebe sey. Aber meistens bleibt es nicht bei der üblen Nachrede. Im Eifer der Erzählung malt man die Sache aus, setzt hinzu und vergrößert. Nicht selten thut man dies sogar bei Dingen, die man selbst gesehen hat, sey es auch nur um den Bericht für die Hörer anziehender zu machen. Allein gewöhnlich war man nicht Zeuge des Vorganges, man hat ihn von einem Anderen, dieser von einem Dritten, der Dritte von einem Vierten erzählen gehört. Vielleicht hat schon der eigentliche Gewährsmann eine unschuldige Sache durch schlimme Deutung entstellt, genau hat er selten berichtet, die Übrigen haben dann ihre Erläuterungen hinzugefügt und das, was man, sey es auch ohne weitere Entstellung, einem neugierigen Kreise erzählt, ist nicht nur eine unbefugte Enthüllung der Wahrheit sondern eine Verleumdung. Aber Unwahres zu sagen, war ja nicht meine Absicht! Mag seyn; doch du hast gewußt wie es in der Welt zu gehen pflegt und hättest dich nicht der Gefahr aussetzen sollen eine Lüge zu verbreiten. Wer nun vollends aus vorbedachter Tücke die Fehler des Nächsten vergrößert, grundlose Vermuthungen als Thatfachen gibt oder ihm geradezu Schändliches andichtet, der offenbart ein Herz, aus welchem die Liebe zu dem Nächsten und eben deswegen die Liebe zu Gott völlig entwichen ist.

Wenn Jemand vom Fenster herab auf einen Platz voll Menschen das Gewehr abschöffe und Einen der dort Stehenden träfe, dann aber unter vielen Schwüren betheuerte, daß er nicht die Absicht gehabt habe Jemanden zu tödten oder auch nur zu verwunden, würde man dies als Entschuldigung gelten lassen? Eben so werden wir vor Gottes Richterstuhl nicht nur jene Folgen unserer Handlungen, die wir geradezu beabsichtigten, sondern auch jene, die wir voraussehen konnten und sollten, verantworten müssen. Darum wacht geliebte Christen, wacht sorgsam über jedem Worte, welches die Ehre des Nächsten betrifft: denn es kann weit dringen und ihm großen Schaden

bringen! Das Böse wird ja leichter geglaubt und eifriger verbreitet als das Gute und weil dies Jedermann weiß, so soll auch Jedermann bei seinen Äußerungen über Andere sich darnach richten. Aber mit gleicher Sorgfalt hütet Euch vor jeder Rede, welche die böse Begierde wecken oder ermuntern kann. Dieselben Leute, welche überall Unlauterkeit wittern und auf den leichtesten Schein hin ihren Nächsten einer Verletzung der Keuschheit anklagen, erlustigen sich nicht selten durch schmutzige Scherze und schlüpfrige Erzählungen. Wie der Funke das Feuer, so erweckt das Wort die Gedankenbilder, welche die menschliche Seele in Bewegung setzen. Eine unlautere Rede kann ein noch reines Herz zu bösen Begierden entzünden, es kann in einem Menschen, welcher zwischen Tugend und Laster schwankt, den Sieg des Lasters entscheiden gleich dem letzten Tropfen, der den Becher überfließen macht; bei Jenen aber, die im Schlamm sich zu wälzen gewohnt sind, trägt es bei, das Gewissen im Schlummer zu erhalten. Eben so geht es mit jenen Reden, durch welche Gleichgiltigkeit gegen Gott und sein Gesetz oder Geringschätzung der Kirche und ihrer Gebote kundgegeben und das Heilige zum Gegenstande des Spottes gemacht wird. Die Meisten wissen nicht, was sie sagen; gleich Papageien sprechen sie nach, was sie gehört haben ohne darüber zu denken oder jemals gedacht zu haben. **Ein recht auffallendes Beispiel gibt das Concordat:** denn noch immer ist es in dem Munde von Vielen, die den Ruhm ein ächter Liberaler zu seyn sich auf dem kürzesten Wege verschaffen wollen. Hast du es gelesen, weiser Mann? Wie viele von Allen, welche in Schenken, Kaffeehäusern und Wahlversammlungen darüber das Wort führen, können mit gutem Gewissen Ja sagen? Und wenn hie und da sich Einer findet, welcher einen Blick hineinzuwerfen sich entschloß, hat er es auch verstanden? Ist er mit dem Sinne der Kunstwörter bekannt, welche bei Gegenständen dieser Art nicht zu vermeiden sind? Hat er einen Begriff von

der Natur und Tragweite der Fragen, um die es sich handelt? Ist er vertraut mit der Geschichte, aus welcher man, in so weit sie die Interessen der vorgeblichen Aufklärung berührt, einen Roman gemacht hat? Kennt er die wahre Beschaffenheit der Thatfachen, deren Entstellung noch bis zu dieser Stunde zu Verleumdung der Kirche und des Christenthumes mißbraucht wird? Hat er über dies Alles jemals gedacht und geforscht? Und wenn man bereit ist den wahren Stand der Dinge ihm gründlich darzulegen, ist er wenigstens geneigt, aufmerksam zuzuhören? O nein! Das wäre viel zu langweilig! Aber nicht bei Allen handelt es sich blos um die Langeweile; es gibt auch Solche, deren Gedanken, wenn man sie in Worte umsetzen wollte, ungefähr so lauten würden: Ich will nun einmal für keinen Obscuranten gelten, sagt was ihr wollt, ich bleibe bei Dem, was ich in der Zeitung A, in dem Conversationslexicon B, in der Flugschrift C gelesen habe. Diese müssen sich schon gefallen lassen, etwas Schlimmeres als Papageien sind, genannt zu werden. O Feigheit, welche Verwüstungen bringst du über die Pflanzungen Gottes und der Vernunft!

Doch über die Kirche und ihre Rechte sind die Aufgeklärten schon weit hinaus. Sie verkünden eine Lehre, welche, wenn sie der Wahrheit entspräche, nicht nur das Concordat, sondern auch den Papst, die Bischöfe, alle Geistlichen und Gotteshäuser für den Menschen eben so überflüssig machen würde als die Akademien der Wissenschaften es für die Bienen und Ameisen sind. Man will die Menschen den Thieren gleichstellen mit dem einzigen Unterschiede, daß sie im Stande seyen, ihren Staat viel künstlicher einzurichten als die Bienen ihr Zellenhaus und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse noch betriebamer sorgen als die Ameisen für die Vorräthe, von welchen sie den Winter über zehren. Und was denken sie dadurch zu gewinnen? Viel! Sie glauben dadurch des bedenklichen Wortes: Lege Rechnung von deiner Haushaltung!

sich entledigt zu haben. Das nennt man Wissenschaft: denn bekanntlich sind die Worte geduldig. Wer aber die Redensarten, welche aus dieser vorgeblichen Wissenschaft emporkeimen wie die Würmer aus der Fäulniß, im Munde führt, der zeigt, daß er des Denkens unkundig sey. Dies läßt sich leicht beweisen. Irgend ein Professor oder Privatdocent legt in wohlgesetzter Rede dar, daß die Menschen in gerader Linie von den Affen herkommen und Das, was man Denken und Wollen nenne, das nothwendige Ergebniß der Bewegungen des Stoffes sey und sich daher zu dem Leibe so verhalte, wie das Geßlapper, durch welches die Mühlen sich anzukünden pflegen, zu dem Mührade, mit dessen Umdrehungen es beginnt und endet. Dann mag es noch viel Angenehmes und Unangenehmes geben, aber Gutes und Böses, Verdienst und Schuld gibt es nicht mehr: denn für Das, was die unausbleibliche Folge einer unabwendbaren Nothwendigkeit ist, kann Niemand verantwortlich gemacht werden und es ist eben so wenig schändlich oder lobenswerth als das Blühen und Verwelken der Pflanzen oder die Dünste einer Nesselsturz und der üble Geruch eines Sumpfes. Das ist so klar als daß es einen viereckigen Kreis nicht geben könne. Dann ist natürlich auch Tugend und Gerechtigkeit ein leerer Schall. Nehmen wir aber an, dieser Professor erhalte wegen seines Vortrages eine Rüge oder die schon veranstaltete Ausgabe werde mit Beschlag belegt. Was wird der Mann thun? Er wird dies schändlich finden, er wird über Ungerechtigkeit, über freche Verletzung des Rechtes der freien Wissenschaft Klage führen. Welcher Unsinn! Geliebte Christen, das Denken hört auf, wo der Widerspruch mit sich selbst beginnt: da Ihr nun Schüler der höchsten Vernunft seyd, so dürft Ihr nicht Behauptungen wiederholen, mit welchen Bene, die sie aufstellen, in grellen Widerspruch gerathen, sobald es vom Reden zum Handeln kömmt.

Aber nicht nur für unsere Worte, auch für unsere Beispiele sind wir Gott und dem Nächsten verantwortlich. Thut Dieser und Jener es, warum soll nicht auch ich es thun? Das ist kein bündiger, es ist aber ein sehr wirksamer Schluß. Gewöhnlich braucht es nicht viel um ein Kind zu bewegen, die Fibel mit dem Steckenpferde zu vertauschen. Auch bei Erwachsenen und in Dingen, bei welchen die Hoffnungen der Ewigkeit in Frage stehen, bedarf es oft sehr wenig um die Wagschale, in welche die Neigung ihr Gewicht legt, sinken zu machen. Dieser und Jener wird es sich ja auch überlegt haben: warum soll denn ich allein mir versagen, wozu das Herz mich hinzieht. Das ist der Gedankengang, durch welchen man das Gewissen zurückdrängt, wenn es dem durch das Beispiel geweckten Anreize entgegentritt. So oft wir also sey es durch Worte, sey es durch Werke verkünden, daß Sinnengenuß, Bequemlichkeit, Geld, Ehre vor den Menschen uns höher stehe als der Wille Gottes, vermehren wir die Gewalt der Versuchungen, mit welchen unsere Mitmenschen zu kämpfen haben. Nicht jedes Wort, das eine von Gott abgewandte Gesinnung kundgibt, nicht jedes Werk, das die Sünde mit stummer Beredsamkeit anempfiehlt, bringt für sich genommen eine beträchtliche Wirkung hervor; aber jedes solche Wort und jedes solche Werk steigert die Fluth des bösen Beispieles, das um so mächtiger wirkt, je mehr die wachsende Zahl der Übertreter den Schein erregt, als sey die Übertretung eine ganz allgemeine Sache.

Ihr seht also, theuere Christen, es thut noth, daß wir unsere Worte und Handlungen sorgfältig nach dem göttlichen Gesetze abwägen. Sonst könnte es geschehen, daß dereinst Jemand als Ankläger wider uns aufträte und spräche: Herr, du hast ihm befohlen, mich wie sich selbst zu lieben und er hat mich verleitet dich zu beleidigen; durch die Sünde, bei der er mit Wort und Beispiel mir voranging, hab' ich die mir zu-

gedachte Krone verloren. Darauf dürft Ihr es nicht ankommen lassen! Nein, theuere Christen, so wahr Ihr mit Euerm Nächsten und Euch selbst es gut meint, Ihr dürft es nicht darauf ankommen lassen! Vor Allem aber hütet Euch, daß nicht Jene, gegen die Euch besondere Pflichten der Fürsorge obliegen, so schreckliche Worte sprechen! Der König des Himmels und der Erde übergibt die Kinder den Ältern nicht nur deshalb, damit sie ihren Leib pflegen und nähren, sondern auch damit sie den Geist, sobald das Bewußtseyn zu dämmern anfängt, auf Gott hinweisen und ihn mit liebender Sorgfalt zu Frömmigkeit und Tugend heranbilden. Wo die christliche Familie noch in ihrer Reinheit blüht, dort kommt die Mutter dem Religionslehrer zuvor, und was durch die Stimme, die dem Kinde die süßeste ist, der erwachenden Seele eingeprägt wird, dringt tief hinab. Und nicht durch Worte allein wird gewirkt. Der Ausdruck der Andacht auf dem Gesichte der betenden Mutter, die Wichtigkeit, welche die Ältern auf die Pflichten der Religion legen, die Ehrfurcht, womit sie von Gott sprechen, eröffnet dem noch frischen, bildsamen Herzen ein Verständniß des christlichen Lebens, für welches die Sprache keine erschöpfenden Worte hat. Wie aber wenn der Knabe, das Mädchen heranwächst fast ohne die Kirche zu sehen und im Älternhause kaum das Vaterunser lernt, wosern nicht etwa eine alte Magd nachhilft; wenn sie viel von Spielen und Trinken oder Theater und Bällen hören, von der Religion aber geschwiegen oder nur mit Gleichgültigkeit gesprochen wird; wenn sie schon früh mit frechen Reden und lüsterne Scherzen vertraut gemacht werden und bald auch merken, daß unsaubere Dinge vorgehen; wenn der Unglaube sich zu dem Laster gesellt, wenn der Vater über die Geheimnisse des Heiles spottet und die Mutter einstimmt — welche schwere Kämpfe werden den Unglücklichen von Jenen bereitet, welche an ihnen die Stelle des Vaters im Himmel vertreten sollten? Die göttliche

Gnade ist mächtig und der Schutzengel wacht; aber wie nah ist es solchen Kindern gelegt in Unglauben und Paster zu versinken! und wenn es geschieht, werden die Ältern an jenem Tage nicht rufen müssen: Ihr Berge fallt über uns, ihr Hügel bedeckt uns?

Als der Heiland im Tempel von Jerusalem zum letzten Male lehrte, stellte er diesen großen Tag einer ewigen Entscheidung den Juden lebendig vor die Augen. Der Menschensohn sitzt auf dem Throne seiner Herrlichkeit und alle Völker sind um ihn her versammelt; doch er hat sie abgesondert, wie der Hirt die Schafe von den Böcken scheidet. Zu seiner Rechten stehen die Gesegneten seines Vaters in ihrem verklärten Reibe glänzend wie die Sonne des Himmels und die Palme des Sieges in den Händen. Zu seiner Linken sind die Unseligen, welchen das Licht der Hoffnung erloschen ist, in dunklen verzerrten Gestalten und den Wurm, der nimmer stirbt, im Herzen. Und nach welcher Richtschnur hat er die unwiderstehliche Scheidung vorgenommen? Sie lautet: „Was ihr den Geringsten von diesen gethan habt, das habt ihr mir gethan“. Der göttliche Meister lehrt uns dadurch dieselbe Wahrheit, die der Jünger, welchen er lieb hatte, der christlichen Gemeinde mit seiner letzten Kraft einprägte. Wer seine Brüder nicht liebt, der will Gott als seinen Vater nicht anerkennen oder er thut es nur mit dem Munde: denn er liebt ihn nicht als seinen Vater. Wer aber seinen Brüdern die rechte Liebe weihet, Der trägt in seinem Herzen auch die Gottesliebe, welcher die Pforten des Himmels sich erschließen. Der Heiland hebt unter den Pflichten der Nächstenliebe die leiblichen Werke der Barmherzigkeit besonders heraus: denn der König, der auf dem Throne sitzt, beruft in sein ewiges Reich Jene, welche die Hungrigen gespeist, die Obdachlosen beherbergt, die Nackenden bekleidet, die Kranken besucht haben. Da die unsterbliche Seele mehr werth ist als ihre sterbliche Hülle, die Staub ist und in

den Staub zurückkehren wird, so sind Wohlthaten, die der Seele frommen, ungleich mehr werth als jene, die zunächst nur dem Leibe nützen. Wer aber an dem leiblichen Elende seines Bruders kalt vorüber geht, dem gebricht die Innigkeit der Theilnahme, ohne die es keine ächte Nächstenliebe gibt. Damit ist nicht gesagt, daß es ihm auch an Verstand und Thätigkeit fehle, und es ist möglich, daß er seinen Nebenmenschen treffliche und wirksame Belehrungen ertheile. Allein so gut und heilsam dies an sich betrachtet ist, ihm selbst gereicht es vor Gott nicht zur Rechtfertigung. „Wer ein einziges Gebot übertritt, der versündigt sich am ganzen Gesetze“; denn die Gesinnung, ohne welche unsere Werke todt sind, lebt nicht in ihm.

„Arme werdet ihr stets bei euch haben“ sprach der Herr. Die Gelegenheit, Wohlthaten zu spenden, ist niemals ferne; doch seit einiger Zeit bietet sie sich besonders reichlich dar. Manches ist zusammengetroffen, um sowol dem Landmann als dem Gewerbetreibenden Verlegenheiten zu bereiten und schwer empfindet der Arbeit Suchende die zeitweilige Stodung, welche in einigen Zweigen der Betriebbarkeit eingetreten ist. Nichts geschieht ohne Gottes Fügung oder Zulassung; darum gereicht Denen, welche Gott lieben, Alles zum Nutzen. Der Reiche fühle sich mehr als jemals gedrungen, dem Dürftigen von seinem Überflusse mitzutheilen und halte es nicht für zu viel, den Aufwand für Unterhaltungen zu beschränken oder irgend ein kostspieliges Prunkgeräthe sich zu versagen. Wer wenig zu geben vermag, gebe das Wenige mit der liebevollen Bereitwilligkeit, durch welche die kleinste Gabe vor Gott kostbar wird. Wer kein Geld zu bieten hat, kann vielleicht durch guten Rath helfen, doch jedenfalls durch freundlichen Zuspruch den Muth des Darbenden heben. Der Nothleidende aber blicke nicht immer seitwärts auf Die, welche mehr besitzen, sondern aufwärts zu Gott und hinab in die Tiefen des eigenen Herzens.

Kann er sich mit gutem Gewissen das Zeugniß geben, daß er stets ehrbar, fleißig und genügsam war? Würde er nicht einen nun sehr willkommenen Sparpfennig haben, wenn er mehr an Gott und weniger an seine Unterhaltung gedacht hätte?

Die Verklärten im Himmel sind heilig und selig durch die Liebe. Wir, die wir nach dem Himmel pilgern, werden durch die Liebe geheiligt, werden durch sie getröstet: denn ihr reiner Hauch mildert alle Leiden, welche von dem menschlichen Leben so unzertrennlich sind wie der Schatten von dem Lichte, das die Erde beleuchtet. Dies erwägt, theuere Christen, in der wieder beginnenden Fastenzeit mit großem Ernste und bittet Gott, daß durch seine Gnade zum Wollen das Vollbringen hinzukomme. Wenn wir Gott nicht nur mit leeren Worten sondern in der That über Alles lieben, so werden wir auch nach dem letzten Wunsche des heiligen Johannes Einer den Anderen in Wahrheit lieben. Dann haben wir genug gethan: denn wir haben Gottes Willen erfüllt. Amen.



II.

Die Pfarrarmenanstalt und das Becht.

Rede im Landtage am 31. Jänner 1866.

Es ist nicht genug ein Haus zu bauen, man muß es auch in gutem Baustande erhalten, sonst werden aus kleinen Schäden große. Damit ist noch nicht Alles gethan. Der vorbeiströmende Fluß nimmt eine andere Richtung, man muß einen Damm aufwerfen; die Bewohner mehrten sich, man muß einen Zubau unternehmen; beträchtliche Grundstücke werden urbar gemacht, die Scheunen müssen erweitert werden. So geht es auch mit den Einrichtungen des Staates, als etwas ein für alle Male Fertiges lassen sie sich nicht behandeln. Jede Änderung der Verhältnisse, sie mag zum Guten oder vom Übel seyn, bringt die Nothwendigkeit neuer Maßregeln mit sich; auch soll dem Streben nach wirklicher Vervollkommenung der Staat sich eben so wenig als der Einzelne verschließen. Es gibt Zeiträume, in welchen man geneigt ist, mit diesen Fragen es leicht zu nehmen und sie entweder zu verkennen oder bequem zu vertagen. Es kommen aber auch Zeiten, wo die Verhältnisse in Fluß gerathen und die Gemüther in Bewegung. Dann geschieht es leicht, daß in der Hitze des Vorwärtsdrängens weder das Bestehende nach allen Seiten hin gewürdigt, noch die Lebensfähigkeit neuer Gründungen gehörig erwogen wird. Doch eben deswegen geschieht es leicht, daß eine Änderung auf die andere

folgt wie Welle die Welle schlägt. Seit dem März 1848 — es sind nun bald achtzehn Jahre — befinden wir uns in einer solchen Strömung. Dadurch ist man unter Einwirkungen ver-
 setzt, welchen der Einzelne sich manchmal schwer entzieht; doch weil wir sehnlich wünschen für uns und das große Vaterland endlich einmal wieder festen Boden zu gewinnen, so ist es billig, daß wir in unserem eigenen Bereiche den Anfang machen und nicht ohne allseitige, unparteiische Erwägung für Änderungen des Bestehenden und Eingelebten uns entscheiden.

Im Jahre 1864 ward als Antwort auf den Nothschrei der Landbevölkerung über die durch Landstreicher herbeigeführte Unsicherheit die Aufhebung der Pfarrarmenanstalt und die Zuweisung ihres Vermögens an die Armenkasse der Gemeinde in Antrag gebracht. Es war dies nämlich der Mittelpunkt des vorgelegten Gesetzentwurfes und derselbe wurde zurückgezogen, als der hohe Landtag die Aufhebung der Pfarrarmenanstalt ablehnte. Wir stehen nun wieder vor derselben Frage. Da der Gesetzentwurf des Ausschusses von dem Daseyn des Pfarrarmeninstitutes gar keine Kunde nimmt, so enthält er auch keinen ausdrücklichen Antrag es aufzuheben; er überweist aber das ganze Vermögen desselben und alle Zuflüsse, aus welchen es seine Mittel bezieht, sogar die in der Kirche gesammelten oder in dem Opferstocke niedergelegten Beiträge, der Gemeinde zur Verwaltung und Verwendung. Alles, was im Jahre 1864 für die angegriffene Einrichtung sprach, gilt auch jetzt noch in ungeschwächter Kraft: daher darf ich erwarten, die Entscheidung werde nicht anders als damals fallen. Dennoch scheint es mir eine Pflicht auf die Gefahr hin mich zu wiederholen die Gründe darzulegen, aus welchen ich die Aufhebung des Pfarrarmeninstitutes weder als zweckmäßig und heilsam noch als rechtlich zulässig zu erkennen vermöchte.

Die Pflicht der Gemeinde für ihre Armen zu sorgen ist nicht erst in neuester Zeit zur Rechtsverbindlichkeit geworden:

denn es ist lange her, daß hierüber Verordnungen ergingen. Durch das Gemeindegesetz wurde diese Verbindlichkeit weder ausgedehnt noch genauer bestimmt; die neuesten sie betreffenden Verfügungen sind in dem Heimathgesetze enthalten. Dagegen finden im Gemeindegesetze sich Bestimmungen über die Rechte, welche der Gemeinde zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zustehen; doch ist der Sache nach auch hierin nicht viel Neues gegeben. Das Armenwesen wird als dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde angehörig bezeichnet; dadurch ist aber nicht gesagt, daß sie selbst zu bestimmen habe, auf welche Dürftigen sie ihre Unterstützung ausdehnen wolle: denn hiebei hat sie das Reichsgesetz als Richtschnur festzuhalten. Es ist dadurch nur ausgesprochen, daß die Umlagen, welche durch die Kosten der Armenpflege nothwendig werden, nicht etwa von der Staatsbehörde ausgeschrieben sondern von der Gemeindevertretung festgesetzt werden und der Ertrag inner den Gränzen des Zweckes von der Gemeinde nach eigenem Ermessen verwendet wird. Hieraus ergibt sich auch das Recht der Gemeinde jene Wohlthätigkeitsanstalten, welche sie gegründet hat oder noch gründen wird, selbständig zu verwalten und deswegen wird von den Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten herausgehoben, daß die Sorge für dieselben inner dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden liege. Offenbar sind aber hierunter nicht alle für die Gemeinde sondern nur die von der Gemeinde gegründeten Anstalten verstanden. Die Staatsgewalt wird dadurch nicht verpflichtet, wenn sie, etwa bei einem außerordentlichen Unglücksfalle, sich bewogen fände den Armen einer Gemeinde Unterstützung zu gewähren, die Vertheilung den Vertretern der Gemeinde anheimzustellen sondern es verbleibt ihr das Recht den Betrag nach eigenem Ermessen zu verwenden. Eben so wenig sind andere Wohlthäter dadurch gehindert ihr Almosen nach Gutdünken zu vertheilen. Allein weil dies unwidersprechlich ist, so liegt es auch am Tage, daß durch das Gemeindegesetz der

Staat nicht die Verpflichtung übernommen hat, die von ihm gegründeten Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben und daß wenn die Anstalten ihre Entstehung anderen Wohlthätern verdanken, er dies nicht einmal ohne Rechtsverletzung thun könnte. Soll etwa in Zukunft Niemand das Recht haben eine Wohlthätigkeitsanstalt zu gründen, ohne der Ortsgemeinde die Verwaltung zu übertragen? Wer denkt daran, dem Gesetze eine solche Auslegung zu geben? Und dächte Jemand daran, so müßte auch er gestehen, daß das Gesetz nicht zurückwirken könne.

Was die Gründung des Pfarrarmeninstitutes betrifft, so trägt sie das Gepräge der Zeit, welcher sie angehört. Als Joseph II. den Thron bestieg, zählte Oesterreich wie alle katholischen Länder eine bedeutende Anzahl von Bruderschaften, das heißt, von kirchlich gut geheißenen Vereinen zu Andachtsübungen und guten Werken. Im Mai 1783 erklärte der Kaiser die bestehenden Bruderschaften für aufgehoben und verordnete, sie sollten sämmtlich zu der allgemeinen Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten vereinigt werden. Aber die Bruderschaften hatten im stillen Gange der Jahrhunderte ein Vermögen gesammelt, welches zusammengenommen ein sehr beträchtliches war. Als Joseph II. viele Klöster und fast alle weltgeistlichen Collegiatstifte aufhob, betheuerte er, die eingezogenen Güter derselben würden ausschließlich für kirchliche Zwecke verwendet werden. Nun war aber das Vermögen der Bruderschaften nicht nur nach dem Kirchenrechte sondern auch nach dem Staatsgesetze, unter dessen Herrschaft es erworben ward, dem geistlichen Gute beizuzählen und es schien dem Kaiser nothwendig, darauf einige Rücksicht zu nehmen. Hierzu kam, daß die neue Bruderschaft ihm brauchbar dünkte, um die Armenpflege, mit deren Regelung er sich beschäftigte, wesentlich zu fördern. Er glaubte mit Recht, daß durch Leistungen, welche aus dem öffentlichen Schatze gewährt oder den

Gemeinden anbefohlen wurden, nichts Ausreichendes zu erzielen sey, sondern die freie Mildthätigkeit zu Hilfe müsse gerufen werden. Wiewol Joseph II. den Einfluß der Religion gewiß nicht überschätzte, so sah er doch ein, daß ohne Hinweissung auf Gott und die Gewissenspflicht die Werke der Barmherzigkeit nicht gedeihen würden und man deshalb der Mitwirkung des Seelsorgers nicht entbehren könne. Dies war der Gedankengang, welcher bei Gründung des Pfarrarmeninstitutes obwaltete und für die Einrichtung desselben maßgebend wurde. Was es seyn und leisten sollte, ist in der Kundmachung vom 1. August 1783 deutlich ausgedrückt. Es wird bemerkt, daß so viel auch Almosen gespendet werde, die Wirkung doch keine durchgreifende sey, weil es dem Einzelnen schwer falle unter der großen Zahl Hilfesuchender die Unwürdigen von den Würdigen zu unterscheiden, und hierauf folgende Ankündigung gegeben: „Man erweist also ohne Zweifel dem Herzen aller gutthätigen Menschen, dem Staate und der wahren Armuth einen wesentlichen Dienst, wenn man die Privatwohlthätigkeit gewissermassen aufklärt und auf jene Gegenstände leitet, denen sie das Gute, so sie erweist, ohnehin vorzüglich bestimmt hat. Das ist die eigentliche Absicht des unter der Benennung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten zu errichtenden Armeninstitutes. — Jedermann, dem die Erfüllung der edelsten Menschen- und Religionspflicht am Herzen liegt, der für die Noth seiner Mitgeschöpfe Gefühl und für die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen Eifer und Theilnahme hat, wird diesem Institute beizutreten eingeladen“.

Ein solches Institut wurde für jede Pfarre errichtet und die Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten mit demselben vereinigt, so daß jedes Mitglied des Institutes auch als Mitglied der Bruderschaft galt. Die Leitung ward in die Hände des Pfarrvorstehers gelegt. Diesem Institute oder dieser Bruderschaft überwies Kaiser Joseph die eine Hälfte des Vermögens

der unterdrückten Bruderschaften (die andere erhielt der Normalerschulfond) und die Zinsen des Vermögens der gleichfalls aufgehobenen Trinitarier, weil der Orden einem Werke der Nächstenliebe, nämlich dem Loskaufe der von den Ungläubigen zu Sklaven gemachten Christen gewidmet war. Er hielt darauf, daß die neue Anstalt als die rechtmäßige Nachfolgerin der aufgehobenen frommen Genossenschaften betrachtet werde. Da es noch immer geschah, daß für die Bruderschaften, auf deren Wiederbelebung man hoffte, Vermächtnisse gemacht wurden, so erging im Jahre 1784 an die oberste Justizstelle die Erinnerung „daß, da von Seiner Majestät die allgemeine Bruderschaft der Liebe des Nächsten den vorhin verschiedenen Bruderschaften substituirt worden, alle den einzelnen Bruderschaften zugebachten Vermächtnisse der ersteren zuwachsen, welches auf sämtliche Länder, wo dieses Institut noch einzuführen ist, sich erstreckt“. Weil eine Bruderschaft im kirchlichen Sinne des Wortes ohne alle kirchliche Feierlichkeiten sich nicht denken ließ, so wurden auch einige Andachtsübungen angeordnet. Von jener Zeit bis heute wird am Weihnachtstage, am Ostersonn- tage und am Namen-Maria-Feste die sogenannte Armen- institutspredigt und dann ein Opfergang gehalten; worauf Litanei und Segen folgt. Ein Bruderschaftsbuch ward eingeführt und den verstorbenen Mitgliedern bei dem Leichenbegäng- nisse auf die Bahre gelegt: was nun an den meisten Orten, aber nicht überall außer Übung gekommen ist.

Die Pfarrarmenanstalt ist also nicht mehr und nicht weniger als ein Verein zu Erfüllung der Pflichten der christ- lichen Liebe gegen die Armen des Pfarrbezirkes, während für manche politische Gemeinden schon gegenwärtig Armenanstalten bestehen, welche dies Gepräge nicht oder doch nicht so unzwei- deutig tragen. Will man sagen, der Staat habe die Pfarr- armenanstalt gegründet, so ist dies ganz richtig, aber nur in ge- wissem Sinne. Die Staatsgewalt hat den Plan des Vereines

entworfen und Jedermann zum Beitritte eingeladen. Sie hat sich die Oberaufsicht vorbehalten, doch im Ganzen nicht mehr eingegriffen als in manche andere Angelegenheit, welche ihrem eigentlichen Bereiche weit ferner steht als ein Verein zu Unterstützung der Armen. An die Kirche ist der Verein durch seinen Zweck und seine durch den Zweck bedingte Einrichtung geknüpft und aus dem Kirchengute empfing er seine erste Ausstattung.

Eine allerhöchst verordnete Bruderschaft ist freilich eine sehr sonderbare Sache, aber man war damals gewohnt, daß die Staatsgewalt über alles Kirchliche, was nicht geradezu den Glauben betraf, Vorschriften über Vorschriften erließ. Auch ist die Übung der Nächstenliebe ein Zweck, welcher dem Geiste katholischer Bruderschaften vollkommen entspricht, und unter anderen Umständen hätte der Verein wol das Leben gewonnen, welches durch landesfürstliche Verordnungen nicht entzündet werden kann. Allein dazu wäre es vor Allem nöthig gewesen, daß man sich frei bewegen und die Bruderschafts-Mitglieder auch öfter als dreimal im Jahre hätte versammeln können. Damals war es aber genau vorgezeichnet, wie oft der Geistliche die Kanzel besteigen, an welchen Tagen er bei der heiligen Messe singen und wie lange der Katholik außer seinem Kämmerlein beten dürfe; für jede Ausnahme mußte eine Bewilligung der hohen Landesstelle erwirkt werden. Freilich nahm man sich bald die Freiheit es damit nicht so genau zu halten; aber zu kraftvollen Neugestaltungen, und ohne eine solche konnte die Bruderschaft der Nächstenliebe nicht Geist und Leben werden, war jene Zeit nicht angethan. Indessen stand das Pfarrarmeninstitut unter der Leitung des Pfarrers und einige wenn auch karg bemessene Andachtsübungen hielten in Erinnerung, daß es im Namen der Religion an die christliche Liebe Berufung einlege; es erschien also ganz nach dem Willen des Gründers der Geistlichkeit und dem Volke stets als eine wenn auch abgeblaßte kirchliche Anstalt. Diesem Umstande verdankt

es den bei weiten größten Theil seines beträchtlichen Vermögens. Wie eifrig insbesondere die Geistlichen dazu beigetragen und daß viele Pfarrarmenanstalten Alles, was sie besitzen, durch Schenkungen oder Vermächtnisse ihrer Seelsorger erhalten haben, ist in dem Ausschußberichte nicht unberührt geblieben.

Niemand, welcher mit der Entstehung des Pfarrarmeninstitutes genau bekannt ist, wird in Zweifel ziehen, daß sein Vermögen zum mindesten dieselbe rechtliche Geltung habe wie das jedes anderen zu Recht bestehenden Vereines. Aber bei diesem Wohlthätigkeitsvereine kommt noch hinzu, daß die Staatsgewalt seine Einrichtungen nicht nur für zulässig erklärt sondern selbst entworfen und unter Hindeutung auf dieselben zum Beitritte dringend eingeladen hat. Dadurch übernahm sie gegen jeden Beitragenden die Verpflichtung darüber zu wachen, daß die Anstalt dem Zwecke, unter dessen Voraussetzung er beisteuerte, nicht entfremdet werde. Die Staatsgewalt selbst hat zu Wohlthaten um Gottes und der Pflicht willen aufgefordert und zu Wohlthaten um Gottes und der Pflicht willen muß das Vermögen bestimmt bleiben; die Erfüllung einer der politischen Gemeinde auferlegten Rechtsverbindlichkeit gehört in ein ganz anderes Gebiet, in ein Gebiet, auf welchem man leisten muß, man möge wollen oder nicht.

Aber die Pfarrarmenanstalt besteht nun doch schon zwei und achtzig Jahre und bei der wogenden, wechselnden Gährung, welche zum Abschlusse nicht kommen will, ist dies eine lange Zeit. Sind während derselben etwa Änderungen vorgegangen, welche das Pfarrarmeninstitut überflüssig machen? Ohne Zweifel sind Änderungen vorgegangen, aber solche, in Folge derer man es gründen mußte, wenn es nicht schon bestünde. Man spricht nun sehr viel von der Menschenliebe und von der rechtverstandenen Menschenliebe kann man nie zu viel sprechen. Aber diese ist ein christlicher Gedanke. Als Hellas auf der Höhe seiner geistigen Bedeutung stand, als Phidias dem Steine Leben

einhauchte, als Sophokles seine Heldengestalten über die Bühne schreiten ließ und Athen sich rühmte über tausend Städte zu gebieten, da kannte der Grieche Pflichten gegen seine Mitbürger, Pflichten gegen die Bürger von Staaten, mit welchen sein Vaterland in Vertragsverhältnissen stand, aber Pflichten gegen den Menschen kannte er nicht und die Stoa, welche über die Tugend so hochtönende Vorträge hielt, verkündet durch Seneca's Mund, daß Barmherzigkeit ein Vaster sey. Das ist vorüber und auch nicht vorüber: denn eine Partei, welche die Zukunft für sich zu haben behauptet, muthet der Menschenliebe zu, das Unmögliche möglich zu machen und ermahnt zu Haß, zu tödtlichem Haße gegen Alle, die ihre Forderungen nicht guthießen. Glauben Sie vielleicht, meine Herren, der Socialismus sey schon begraben? Hören Sie doch auf die Stimmen, welche von Rüttich herübertönen, und zwar nicht aus dem Munde blaffer, hungernder Fabrikarbeiter, sondern aus dem Munde des Geschlechtes der Zukunft, der Jünger der Wissenschaft, meistens auch der Söhne wohlhabender Väter: denn die Versammlung war ein Studentencongreß und sogar die russische Jugend blieb nicht unvertreten. Atheismus findet sich so viel man verlangen kann, aber nicht Atheismus allein. Ein Franzose spricht: „Die Revolution ist der Sieg der Arbeit über das Kapital, des Arbeiters über den Schmaroger, des Menschen über Gott“. Ein Belgier antwortet: „Das Volk muß die Abschaffung des Eigenthumes verordnen und sind die Pfahlbürger damit nicht zufrieden, so muß man sie tödten“. Und Variationen dieser Kraftworte waren die meisten Reden, welche während vier Tagen gehalten wurden. Diese Gesellschaft wurde von dem Bürgermeister und den Schöffen der reichen Stadt Rüttich feierlich empfangen und mit den Worten begrüßt: „Der Congreß wird der Eckstein der Zukunft und des Fortschrittes seyn“. Bei solchen Vorgängen ist es schwer nicht an den Spruch zu denken: „Quem Deus vult perdere, dementat“.

Das Mutterland dieser Stimmungen und der Boden, wo sie am besten gedeihen, liegt allerdings westlich von uns. Aber die Eisenbahnen haben die Räume nicht blos zum Behufe von Unterhaltungsreisen und Waarenversendungen abgeflürzt und in ganz Europa steigert mehr oder weniger sich der Widerspruch zwischen den Wünschen und den Zuständen der großen Menge. Durch die Ausbildung der Behelfe des Genusses und der Bequemlichkeit und die erweiterte Bekanntschaft mit denselben mehrten sich die Ansprüche an das Leben und zugleich wächst die Zahl der Menschen, deren tägliches Brot von den Speculationen der Besitzenden abhängig ist. Die gewaltigste und jenseits gewisser Gränzen die gefährlichste Centralisirung ist die des Kapitals und mit jeder Staatsanleihe, mit jeder Actiengesellschaft und Eisenbahn macht sie einen Schritt vorwärts. Der Fabrikarbeiter wird gelehrt, sich als freien Staatsbürger zu fühlen und ohne Zweifel ist er es; wo aber die Fabrikthätigkeit eine hohe Stufe erreicht hat, dort hat sein Recht keine für ihn fühlbare Geltung als daß es ihm freisteht zu verhungern, wenn er auf die von dem Arbeitgeber gestellten Bedingungen nicht eingehen will. Im Verlaufe der Entwicklung werden zunächst die kleinen Handwerker Tagelöhner des Kapitals, dann beginnt auch der Landmann diesem Vooße zu verfallen. „In Geldsachen hört alle Gemüthlichkeit auf.“ Das ist Eines der wenigen Sprichwörter, welche die Neuzeit zu schaffen vermochte, und leider! ist es gleich den alten ein Wahrwort. Das Recht auf Arbeit und Genuß erlag in der Straßenschlacht von Paris, doch in den westlichen Ländern wird es den Schauplatz der Thaten unfehlbar wieder betreten. Nicht ohne Grund hoffen wir mit solchen Zerrüttungen noch lange verschont zu bleiben; aber bei großen Feuersbrünsten ereignet es sich oft, daß ein Haus, welches von dem in Brand stehenden Stadttheile weit entfernt ist, und für den Augenblick noch vollkommen

sicher scheint, plötzlich emporlodert; hat das Feuer einen gewissen Grad erreicht, so ist es als bekäme die Flamme Flügel.

Auch bei uns verdient also die Sache, daß die Gesetzgebung sie im Auge behalte und zwar nicht blos um der Gefahr vorzubeugen; ohne Zweifel hat der Staat eine Pflicht der Ob Sorge für die Schichten der Bevölkerung, welche durch die an sich wünschenswerthen Fortschritte der Industrie und die damit verbundene Centralisirung des Kapitals jeder sicheren Stelle im Leben beraubt werden. Je weniger man wartet, bis das Übel eine unleidliche Höhe erreicht hat, desto mehr läßt sich ausrichten. Hierzu die Steuerpflichtigen in Anspruch zu nehmen ist unvermeidlich; es ist aber unmöglich, die Staatslasten so zu vertheilen, daß nicht der kleine Besitz härter getroffen würde als der mittlere und der mittlere härter als der große und es mit der gleitenden Scala zu versuchen kann ein Parteigänger, doch kein Staatsmann anrathen. Deswegen ist es nicht möglich, die Besteuerung zu Gunsten der Nothleidenden mit dem wirklichen Bedürfnisse in's Gleichgewicht zu setzen. Dies erfährt das reiche England bei Ausmessung der Armensteuer, mancher Besteuerte hält ein fargeres Mal als der Betheilte und doch ist dem Elende nicht zu wehren. Man muß also die geistigen Mächte zu Hilfe rufen, sogar die kalte Klugheit wird damit einverstanden seyn, wenn sie richtig zu rechnen weiß. Schlechthin unmöglich wäre es nicht, daß die Leiden, deren Mutter die Armuth ist, von der Erde verbannt würden; allein dazu bedürfte es der Gesinnung, wozu der heilige Paulus die Christen anleitet. Er ermahnt die Corinthier, reichliches Almosen zu geben; „doch nicht so, spricht er, daß die Anderen Erquickung hätten, und ihr in Noth geriethet, sondern so, daß Gleichheit sey“. Wenn aus Liebe zu Gott der Reiche das ihm Entbehrliche für die Armen hingäbe und der Arme jede ihm überflüssige Gabe dem Ärmeren überliesse, dann hätten wir den allein segensreichen, den christlichen Communismus. Das mensch-

liche Herz ist ein spröder Stoff und eine solche Kraft der Nächstenliebe in weitem Bereiche und auf längere Zeit zur Herrschaft zu bringen, ist dem Christenthume noch nicht gelungen; doch überall, wo es mächtig waltet, ruft es unzählige Werke aufopfernder Liebe hervor und lehrt unzählige Nothleidende ihr Elend mit Ergebung, ja mit Freudigkeit ertragen. Eines wie das Andere stellt auch im Hinblick auf die öffentliche Wohlfahrt sich als sehr wichtig und wünschenswerth dar.

Wer die Entstehung des Pfarrarmeninstitutes und die Voraussetzungen, unter welchen es die ihm gewordenen Beiträge erhielt, ernstlich in's Auge faßt, wird von dem Staate kaum verlangen, daß er das Vermögen dieser Anstalt den Gemeinden unterstelle: denn er würde ja dadurch der Regierung zumuthen, eine Handlung der Willkür zu vollziehen. Er würde aber der Regierung auch das Ansinnen machen, ihre eigene Aufgabe zu verkennen. Das Wohl der Gesellschaft verlangt von ihr, daß sie die Mitwirkung der christlichen Liebe zu Werken der Wohlthätigkeit so viel sie vermag, ermuthige, nicht aber, daß sie Einrichtungen, welche diese Mitwirkung fördern, unterdrücke. Allein auch die Gemeinden würden dadurch nicht gewinnen, sondern verlieren. Je wohlhabender das Pfarrarmeninstitut ist, desto weniger haben sie selbst für die Dürftigen beizusteuern. Das Pfarrarmeninstitut erwarb aber den bei weitem größten Theil seines Vermögens in Folge seiner Verbindung mit der Kirche; durch die Losreißung von der Kirche würde also die reichlichste Quelle seiner Zuflüsse versiegen.

Daß bei Vertheilung der Gaben die Wünsche der Gemeinde gehört werden, ist billig und nützlich. Dies war aber im Wesentlichen stets der Fall und durch die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen ist dafür im vollsten Maße gesorgt. Auf diese Weise ist jedem nicht unberechtigtem Wunsche volle Befriedigung gesichert; doch ist alsdann auch das Äußerste geschehen, was ich noch als zulässig bezeichnen kann. Insbesondere

wär' es mir nicht möglich zu gestatten, daß ein Seelsorger meiner Erzdiöcese die Stellung einnähme, welche der Gesetzentwurf unseres Ausschusses in dem von ihm beantragten Armenausschusse dem Pfarrvorsteher zugebacht hat; seine ämtliche Wirksamkeit müßte leiden, wenn er für die Darbenden nichts thäte, als daß er die Beschlüsse der Stimmenmehrheit vollzöge und vor seinen Pfarrfindern die Verantwortlichkeit dafür übernehme. Die Pflicht für die Nothleidenden nach Kräften zu sorgen, ist der Kirche von Gott auferlegt und sie wird sich derselben niemals entziehen. Ich bin weit entfernt zu besorgen, das Vermögen der Pfarrarmenanstalt werde seiner vom Staate anerkannten, ja vorgezeichneten Bestimmung entzogen werden. Sollte es aber jemals geschehen, daß die Thatsache über das Recht hinwegschritte, wohlau, so würde man muthig von Vorne anfangen. Die Gläubigen in und ausser der Kirche zu Gaben für die Nothleidenden einzuladen, ist dem Seelsorger nirgends verboten, auch nicht in Belgien, wo doch die grimmigsten Feinde des Christenthumes gegenwärtig im Besitze der Gewalt sind; es wird auch in Oesterreich nicht verboten werden. Wenn das Staatsgesetz es unternähme, jeden Wohlthäter zu verpflichten Alles, was er um Gottes willen spendet, der politischen Gemeinde für die Erfüllung ihrer die Armenversorgung betreffenden Rechtsverbindlichkeit zur Verfügung zu stellen, so würde es nicht nur mit einer Tyrannei, an welche höchstens ein Socialist denken kann, in das Recht des Einzelnen eingreifen, sondern sich auch in einen Widerspruch verwickeln. Es ginge von der Voraussetzung aus, daß man aus Antrieb des Gewissens geben und zwar Bedeutendes geben werde: denn sonst wär' es nicht der Mühe werth ein solches Gesetz zu erlassen, und verböte demungeachtet das Almosen zu verwenden wie man im Gewissen sich gedrungen fände. Eben weil die Staatsgewalt dies niemals unternehmen kann und wird, so überschritte sie auch die Gränze ihres Rechtes, wenn sie das Vermögen eines

Vereines, welchem die freie Liebe ihre Gaben deshalb zollte, weil die von ihr beabsichtigte Verwendung durch seine Einrichtung ihr gesichert schien, den Gewählten der politischen Gemeinde zur Verfügung anheimstellen würde. Noch offener wäre aber die Ungerechtigkeit, wenn eine Regierung den Seelsorgern zumuthen würde entweder ihre pflichtmäßige Thätigkeit für Linderung des Elendes gänzlich einzustellen oder Alles, was das Wort des Priesters an heiliger Stätte und seine an die Einzelnen gerichtete Bitte vermag, für Beiträge, über welche die politische Gemeinde verfügt, anzubieten.



III.

Der Gründungstag.

Aurede im Leopoldstädter Gesellenvereine am 2. Februar 1866.

Wie es dem Menschen zu Muthe wäre, wenn er allein in Mitte des Weltmeeres auf einer unbewohnten Insel sich befände, ist in einem Buche zu lesen, welches von Kindern und Erwachsenen mit gleicher Freude begrüßt wurde, und seine Anziehungskraft noch nicht verloren hat. Ich meine den Robinson Crusoe, welcher seit anderthalb Jahrhunderten noch immer neue Auflagen und Bearbeitungen erfährt. Aber dieser unfreiwillige Einsiedler vermochte sich nur deshalb ein kärgliches Hauswesen zu gründen, weil er unter Menschen aufgewachsen war und von ihnen vielerlei gelernt hatte. Der Mensch bedarf des Menschen; aber nicht nur für die Erhaltung und Verschönerung des zeitlichen Daseyns bedürfen wir einander, auch bei Erwerbung der Güter, welche nicht vorüberziehen wie ein Nebelhauch, sollen wir einander behilflich seyn. Die Kirche lehrt, ermahnt und spendet die Sacramente; doch je mehr die Christen würdig sind, sich nach Christus dem Sohne Gottes zu nennen, desto wirksamer heben und tragen sie durch die Bethätigung ihres Glaubens einander; denn um so mehr stärken ihre Worte und Handlungen die gemeinsame Überzeugung, deren Ausdruck sie sind.

Vormals mußte der Gefelle, welcher Meister werden wollte, durch eine Probearbeit seine Geschicklichkeit beweisen, er mußte sein Meisterstück liefern. Jetzt nimmt man es freilich leichter, es sind aber auch die Waaren leichter geworden. Allein Gott hat uns Alle den Höchsten wie den Niedrigsten nur darum in die Welt gesetzt, damit wir das Meisterstück liefern, welches unter den vollendeten Meistern der christlichen Kunst, unter den Heiligen, uns einen Platz erwerbe. Wenn Alles gar so glatt und mühelos verlief, so hätten wir keine Gelegenheit, unsere Tüchtigkeit zu bewähren. Gott schickt uns also mancherlei Anfechtungen und Wer darin ausharrt, der und kein Anderer wird von dem Worte Gottes selig gepriesen. Der Christ hat nun Anfechtungen zu bestehen, wie sie in früheren Zeiten ihm sehr ferne lagen. Bei uns lebt der katholische Glaube überall, auch zu Wien, noch mächtig im Herzen des Volkes. Auf der Oberfläche sieht es anders aus. Eine Menge Federn, von welchen freilich die meisten nicht in der Hand von Christen sind, setzt sich täglich in Bewegung um jene vorgebliche Aufklärung, welche auf die Religion so vornehm herabsieht, den Lesern mundgerecht zu machen. Eifrig wie der hungrige Vogel ein Weizenkorn, sucht man einen Anlaß, die katholische Kirche zu schmähen, zu verdächtigen, lächerlich zu machen. Das kann auch nicht anders seyn: denn man will ja keinen Gott mehr dulden und das Gewissen nur in so weit, als man es eben braucht. Der fortgeschrittene Geldmann verhöhnt alle Wahrheiten und Einrichtungen, die der Gewissenstreue zur Stütze dienen; aber seinen Beutel soll Niemand anrühren. Wo es, vielleicht unter thätiger Mitwirkung des Fabriksherrn gelungen ist, die Arbeiter in's Netz zu ziehen, dort meinen diese, der größte Frevel sey, daß der Fabriksherr nicht mit ihnen theile, und ihn zu plündern wäre etwas sehr Böbliches, wenn nur die Polizei nicht im Wege stünde. Daneben tritt die Unsittlichkeit mit frecher Stirne

hervor und sogar in den öffentlichen Auslagkästen finden sich die schändlichsten Bilder sammt Vergrößerungsgläsern zum Gebrauche der Vorübergehenden.

In Mitte solcher Einwirkungen müssen die Freunde Gottes und der Tugend sich gedrungen fühlen, einander näher zu treten und Kreise zu bilden, inner welchen sie sich wechselseitig im Glauben stärken und zu Werken des Glaubens aneifern. So sind die katholischen Vereine entstanden, deren gemeinsame Aufgabe es ist, die katholische Gesinnung in ihren Mitgliedern und Andern zu kräftigen, während sie die Betätigung der Gesinnung durch gute Werke in verschiedenen Richtungen fördern. Die Gesellen sind nicht dahinten geblieben; vielmehr ist der Bund, zu welchem sie sich vereinigt haben, von ausgezeichnetem Erfolge begleitet. Ein Mann, dem eine von ihm selbst gemachte Erfahrung zu Gebote stand und der aus ihr mit richtigem Blicke und warmen Herzen schöpfte, hat den Gesellenverein gegründet: darum greift er rüstig in's Leben ein. Vom Rheine bis in die Wallachei hinab verbreitet er seine Zweige und übt eine Wirksamkeit, auf die man nicht vergessen darf, wenn man die Bürgschaften der Zukunft überschlagen will. Der fromme, thatkräftige Adolf Kolping ist früh abgerufen worden; aber sein Gedanke lebt und mit dem menschenfreundlichen Werke, das er der Welt als sein Vermächtniß hinterlassen hat, ist der Schutz des Herrn und der Segen der Kirche.

Es sind heute zehn Jahre, daß diese Abtheilung des Wiener Vereines gegründet wurde. Am Geburtstage pflegt ein denkender Mensch mit sich Abrechnung zu halten und für das neu beginnende Lebensjahr gute Vorsätze zu machen. Eine ernste Erwägung ist also heute wol an seinem Plaze. Mit Gottes Hilfe hat der Zweigverein durch den Eifer der Vorsteher und das redliche Zusammenwirken der Mitglieder bedeutende, dankenswerthe Fortschritte gemacht. So mög' es auch

künftig seyn und immer mehr erweitere sich der Bereich, inner welchem Euer gutes Beispiel auf Gesellen und Nichtgesellen Einfluß nimmt. Damit aber Euer Licht weithin vor den Menschen leuchte, muß es recht hell und fröhlich brennen. Man lernt niemals aus, am wenigsten in der christlichen Vollkommenheit; Wer es mit dem Gesetze der Heiligkeit ernstlich nimmt, findet immer noch etwas nachzubessern. Dabei muß die göttliche Gnade das Beste thun, aber sie kommt uns auch auf allen Stegen und Wegen einladend entgegen. In der heiligen Messe erneuert sich das Sühnopfer, um dessen hohen Preis uns Erlösung geworden ist; in dem Sacramente der Buße spricht der Herr zu uns wie einst zu dem Sichtsbrüchigen: Sey getrost mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben, und in der heiligen Communion kehrt er bei uns ein und fragt: Meine Seele, was willst du, daß ich dir thun soll? Uebrigens hat er in seinem Leben und Leiden uns einen Schatz der Belehrung hinterlassen, und wenn wir den Heiland alljährlich von der Krippe bis zum Kreuzeshügel andächtig begleiten, so werden wir von Jahr zu Jahr enger mit ihm vereinigt werden. Das ist aber nicht schwer: denn die Kirche stellt jedes Jahr die Geheimnisse seines Lebens und Leidens durch eine Reihe von Festen uns vor Augen. Gerade heute feiern wir ein solches Fest. Erinnern wir uns ein wenig, was am Tage der Opferung im Tempel vorging, und Ihr werdet sehen, meine Freunde, daß Alles, was wir zu unserer Aneiferung nöthig haben, darin zu finden ist.

Eine junge Mutter tritt in den Tempel von Jerusalem ein Knäblein in den Armen tragend. Auf dem Angesichte, welches sie züchtig senkt, ruht der Abglanz einer Seele voll Größe und Lauterkeit und Wer vollends das Kind genau besähe, der würde finden, daß in den zarten Zügen eine wunderbare Hoheit sich abspiegle. Doch die Leute gehen gleichgiltig vorbei: denn die Mutter ist reinlich, doch arm und einfach

gekleidet, auch hat sie keine Diener und Mägde hinter sich, nur ein in Jahren schon vorgerückter Mann würdig und freundlich doch gleichfalls in ärmlichem Gewande begleitet sie dem Auge sichtbar; aber dem Auge des Leibes unzugänglich umringen sie Schaaren der Engel: denn es ist die heilige Jungfrau und der göttliche Sohn, den sie der Welt geboren hat. Christus ist unser Herr und Erlöser und Maria unsere Zuflucht und Fürsprecherin; sollte man also meinen, daß es einem Christen einfallen könnte, sich auf Kleider gar so viel einzubilden? Man bedarf der Kleidung, und wenn man sie der Sitte und dem Stande gemäß einrichtet, so ist dagegen nichts einzuwenden; aber zur Ehre gereicht sie eigentlich nur dem feinwolligen Schafe, der Seidenraupe, dem Weber und dem Schneider. Indessen das Sprichwort sagt, das Kleid macht den Mann, und wie es in der Welt nun einmal geht, so ist etwas Wahres daran. Die Meinung der Menschen ist es, um die es sich bei schönen Kleidern handelt. Nun ist der Christ keineswegs verpflichtet auf die Meinung seiner Mitmenschen gar keine Rücksicht zu nehmen. Im Gegentheile, er soll sich bemühen, seine Pflichten getreu zu erfüllen; doch auch den Schein der Sünde meiden und dem freventlichen Urtheile jeden Vorwand entziehen: denn er soll für seinen guten Namen Sorge tragen. Aber niemals dürfen wir vergessen, daß nicht die Menschen allein uns sehen und daß die Menschen von uns gerade das Wenigste sehen. Gott, durch welchen Alles ist, weiß um Alles, was ist, um Großes und Kleines, Gutes und Schlechtes, Himmlisches und Irdisches. Darum wandeln wir stets in Gottes Gegenwart, wir mögen daran denken oder nicht. Und Gott sieht nicht nur unseren Leib, sondern auch die innersten Bewegungen unserer Seele; er weiß nicht nur, was wir thun und reden, sondern auch was wir denken und wollen. Das ist ein großer Gedanke, und wollte er in unserem Herzen recht zünden, so wäre er

mehr als hinreichend, um uns in neue Menschen zu verwandeln.

Wir stehen zwischen zwei Welten, deren eine man betasten kann, und die andere nicht. Von der einen haben wir ein kleines Stück gesehen und ein größeres ist uns aus Erzählungen und Büchern bekannt. Man hat nun die Oberfläche unserer Erde so ziemlich durchforscht und dürfte wol auch bald zu den Quellen des Niles gelangen; doch wenn man die Dinge nach dem Maße und Gewichte schätzt, so ist unsere ganze Erdkugel ein verschwindend kleiner Theil dieser Welt; kaum ein Tropfen am Eimer. Die andere Welt kündigt sich eben so unwidersprechlich an wie die greifbare, nur in anderer Weise. Wenn Jemand von einem weithin tönenden Geruche oder von einem himmelblauen Schalle spräche, so müßte man glauben, er sey verrückt. Warum? Weil man den Geruch nicht hören, und weder den Geruch noch den Schall sehen kann. Aber wer wird deshalb glauben, es gebe keinen Geruch, es gebe keinen Schall? Welcher Mensch mit gesunden Sinnen darf also behaupten, daß es keine Geisterwelt gebe, weil man sie weder sehen noch betasten kann? Es ist auch Niemandem Ernst damit: denn daß seine Seele weder blau noch roth und dennoch vorhanden sey, das weiß jeder Mensch, auch wenn er es sich aus dem Sinne schlagen möchte, und daß es Gutes und Böses gebe, weiß er eben so sicher: denn das Gewissen läßt sich einschläfern, aber nicht austilgen, und durch das Gesetz, welches Gott in unser Herz geschrieben hat, kündigt der Gesetzgeber sich an. Sehen können wir Gott freilich nicht, so lange wir in diesem sterblichen Leibe wandeln; aber es gibt ja Menschen, welche die Sonne weder sehen noch jemals gesehen haben, das sind die Blindgeborenen; doch welchem Blindgeborenen fällt es ein, das Daseyn der Sonne zu läugnen? Jeder Vernünftige nimmt auf die Beschaffenheit der sichtbaren Welt bei seinen Handlungen Rücksicht. Er weicht

einem Abgrunde aus, und wenn er an's andere Ufer der Donau gelangen will, so geht er nicht gerade aus in's Wasser hinein, sondern sucht die Brücke auf, oder gibt einen Neukreuzer und läßt sich hinüberführen. Auch die unsichtbare Welt und ihre Gesetze sollte jeder Vernünftige stets vor Augen haben; sonst kann es ihm begegnen, daß er sich ein noch größeres Unglück zuzieht als der, welcher aus Unachtsamkeit in einen Abgrund fällt oder im Wasser versinkt. Was sollen wir thun damit dies Unglück uns nicht begegne? Liebe Freunde! blicket hin in den Tempel von Jerusalem und seht, was dort vorgeht; dadurch werdet Ihr auf diese Frage eine kurze, doch sehr gute Antwort erhalten.

Warum die heilige Jungfrau das göttliche Kind in den Tempel brachte, brauche ich Euch nicht zu sagen; Ihr wißt, durch das Gesetz des alten Bundes war vorgeschrieben, daß jeder erstgeborne Sohn dem Herrn dargestellt werden und die Mutter ein Opfer bringen solle. Aber was ging denn das den Sohn Gottes an? Unser Herr und Meister kam nicht um zu gebieten, sondern um zu dienen und wollte durch Alles, was er auf Erden that, uns ein Beispiel des Gehorsames, der Langmuth, der Ergebung in Gottes Führungen hinterlassen. Er fügte sich in die bürgerliche Ordnung und befahl, dem heidnischen Kaiser, was des Kaisers sey, zu geben; nicht durch ein Eingreifen seiner Allmacht sondern durch den Geist, welchen er in seinen Jüngern erweckte, wollte er den Staat und den Wahnglauben des Heidenthumes umstalten. Das Gesetz des alten Bundes war nur ein Schatten der Wahrheit, welche in Jesus Christus tagte; dennoch ließ er es in Geltung, bis er sein Werk auf Erden vollbracht und zur Rechten des Vaters thronend den heiligen Geist gesendet hatte. Deshalb geschah mit ihm wie mit allen Erstgebornen der Juden. Seht, gleich den Kindern der Sünder wird unser Heiland im Tempel dargestellt, und zwar in der demüthigen Gestalt

des armen Sohnes einer armen Mutter: denn Maria vermag es nicht das Lamm zu opfern, welches für die Vermittelten vorgeschrieben war, wie die Wastinnen der Ärmsten hat sie nichts zu geben als zwei junge Tauben. Unsere Lasten auf sich nehmend und unsere Schulden tragend erscheint er vor seinem himmlischen Vater, in Armuth und Dunkelheit macht er den ersten Schritt auf dem Wege nach Golgatha und weicht sich zu Schmach und Pein um unseres Heiles willen. Die Engel staunen, und wir, was werden wir thun? Wär' es etwa zu viel, wenn wir ihm Alles, was wir sind und haben, zum Opfer darbrächten? Jesus dir leb' ich, Jesus dir sterb' ich, Jesus dein bin ich todt und lebendig! Diese Gesinnung walte in Euch, walte in mir, dann haben wir Alles, dessen wir bedürfen: denn es wird dann das Jesuskind uns freundlich lächelnd unter die Geliebten seines Herzens aufnehmen. Das Leben sammt allen Kräften und Gütern des Leibes und der Seele haben wir von dem Heilande: denn er ist der Abglanz der Herrlichkeit des Vaters und trägt Alles durch das Wort seiner Kraft; und wenn die Stunde kommt, an die wir gemahnt werden, so oft wir den englischen Gruß andächtig sprechen, so ist es ja der Heiland allein, auf welchem unsere Hoffnung beruht. Um seiner Verdienste willen ist der Himmel uns offen, um seiner Verdienste willen hoffen wir zu siegen in dem letzten Streit und einzugehen in die ewige Seligkeit. Für Jesus zu leben ist also an sich genommen gar nichts Großes und Besonderes; es scheint vielmehr als verstünde sich das von selbst und könnte gar nicht anders gedacht werden. Allein wir sind schwache Menschen, und was sich als etwas ganz Natürliches darstellt, wenn man es in ruhiger Sammlung erwägt, das ändert seine Gestalt, wenn man wieder in das Getriebe der Sorgen und Geschäfte hineinkömmt oder Begierden erwachen, in deren trügerischem

Lichte der Genuß auch dann, wenn er nicht unschuldig ist, sich als reizend darstellt.

Deswegen ist es mit den ewigen Wahrheiten nicht so wie mit dem Einmaleins. Hat der Knabe sich eingepreßt, daß fünfmal acht vierzig und siebenmal sieben neunundvierzig sey, so ist es überflüssig, ihm dies stets zu wiederholen, er würde mit Recht antworten: Das weiß ich ohnehin schon. Aber bei dem Heiligsten und Wichtigsten, was der Mensch lernen kann, genügt das bloße Wissen bei Weitem nicht; die Hauptsache ist, daß unser Wissen im Stande sey, unser Wollen und Trachten zu beherrschen. Darum ist es nothwendig den Christen Vieles, was sie sehr gut wissen, zu wiederholen und stets von Neuem an's Herz zu legen. Aber die heilsamsten Ermahnungen sind fruchtlos, wenn wir uns nicht entschließen unserer Seele einen Liebesdienst zu erzeigen, den kein Anderer für uns verrichten kann. Denkt Euch, es sey ein schöner Frühlingstag; die Sonne scheint hell und warm, aber im Zimmer ist noch die ganze Winterkälte. Wer im Zimmer sitzt, weiß sehr wohl, daß die Sonne scheint, das sieht er ja durch's Fenster; aber demungeachtet friert ihn, will er sich erwärmen, so muß er hinaus in die Sonne gehen und ihre Strahlen eine Weile wirken lassen. So müssen wir es auch mit den ewigen Wahrheiten machen; wir müssen uns in ihrem Lichte sonnen und ihren himmlischen Strahl auf uns wirken lassen. Dies geschieht, indem wir unseren Geist zu Gott erheben und das, was wir von ihm und seinem Reiche wissen, aufmerksam erwägen: denn dadurch wird es hell und warm in unserem Herzen, wir fangen an zu thun wie wir glauben und erkennen, wir lernen dem Herrn Jesus im Leben und Sterben anzugehören. Ich weiß recht wohl, daß ein Gefelle nicht Zeit hat, täglich Stunden lang zu beten, aber das ist auch nicht nothwendig. Der Zöllner, von welchem der Heiland uns erzählt, war mit seinem Gebete bald fertig und

dennoch ging er gerechtfertigt in sein Haus hinab, während dem Pharifäer die langen und schönen Gebete, die er sprach, sehr wenig halfen. Alles kömmt darauf an, daß wir mit Sammlung und aus dem innersten Herzen beten; dann richtet man in einer Viertelstunde mehr aus als sonst in einer Stunde. Auch bin ich weit entfernt viele außerordentliche Andachtsübungen zu verlangen; das Nächste und Wichtigste ist, daß das, was ohnehin geschieht, recht geschieht.

Ihr betet täglich das Morgengebet, Ihr leget Euch nicht ohne ein Gebet zu verrichten schlafen. Nun, ein gutes Morgen- und Abendgebet ist auf der Wage der Ewigkeit gewogen keine Kleinigkeit. Hat man es einmal dahingebracht, den Tag gut anzufangen und gut zu beschließen, so wird es auch in der Mitte täglich besser werden. Es ist leicht ein Abend- und Morgengebet zu finden, welches ohne lang zu seyn alles Nothwendige enthält. Vielleicht habt Ihr ein solches auswendig gelernt und dann fehlt es ja nicht an Gebetbüchern, wo der Christ Alles findet, was er braucht und die obendrein wohlfeil sind. Es gibt kein katholisches Morgengebet, welches nicht die Anweisung enthielte Gott den Tag aufzuopfern. Wenn Ihr nun Euer Morgengebet verrichtet, so sprecht nicht blos die Worte der Aufopferung, begnügt Euch nicht, den Sinn mit dem Gedanken aufzufassen, sondern erwecket das Verlangen und den Entschluß, während dieses ganzen Tages für Jesus zu leben. Sagt mit dem Herzen noch mehr als mit dem Munde: Herr, ich opfere diesen Tag dir auf, mit allen seinen Stunden und Augenblicken; du verleihst mir ihn und dir sey er geweiht. Herr, ich opfere dir auf alle meine Worte und Werke, Gedanken und Begierden; ich will im Großen und Kleinen dir zu gefallen, dich zu verherrlichen suchen und alles dir Mißfällige sorgfältig vermeiden. Aber die guten Vorsätze bleiben oft nur darum ohne Erfolg, weil sie zu allgemein gehalten sind; wenn die Nege zu weit geschlungen

sind, so können die Fische leicht entwischen. Man muß in das Einzelne eingehen; man muß etwas Bestimmtes herausheben und darüber einen kraftvollen Entschluß fassen; das ist das beste Mittel um weiter zu kommen. Dies gilt nun auch von dem Morgengebete. Wenn wir nicht das, was wir während des beginnenden Tages für unser Heil zu thun haben, einzeln in's Auge fassen, so ist sehr zu besorgen, daß es heute nicht anders gehen werde als gestern und vorgestern. Zu einer guten Morgenandacht gehört also, daß man die Fehler, welche zu begehen man geneigt ist, sich vorhalte und den festen Vorsatz fasse, sie zu meiden. Am Abende wirft man dann einen Blick auf den vergangenen Tag, und fragt sich, ob man die am Morgen gemachten Vorsätze getreulich erfüllt habe. Ein Tag ist nicht lang und was zwischen dem Morgen und Abende geschah, blickt aus der Erinnerung in der Frische des Neuen uns entgegen. Eine solche **Gewissenserforschung** bedarf also weder langer Zeit noch großer Anstrengung. Dadurch hält man sich aber auch gegenwärtig, welche gute Vorsätze man am nächsten Morgen fassen müsse. So reichen Morgen- und Abendgebet einander die Hände, und je länger man die fromme Übung fortsetzt, desto weiter verbreitet sie ihre Wirkungen; allmählig erstrecken sie sich auf den ganzen Tag und machen Alles, was wir reden, thun und denken, zu einer dem Herrn geheiligten Opfergabe. Versucht es, meine Freunde, und Ihr werdet sehen, daß ich Euch die Wahrheit gesagt habe. Ungeachtet eines redlichen Vorsatzes kann es geschehen, daß man ein paar Tage lang darauf vergißt oder es doch bei Worten läßt, die man ohne viel zu denken her sagt. Allein so geht es bei Allem, was man zur Gottes Ehre sich vornimmt. Wenn man um ein Handwerk zu erlernen Geduld und zwar viele Geduld haben muß, wie sollte es möglich seyn, mit dem Werke unseres Heiles ohne Geduld zu Stande zu kommen? Wer aber ausharrt, der wird erfahren, daß wir bei

unseren Bemühungen täglich besser zu werden, nicht auf unsere eigene Kraft beschränkt sind, sondern einen mächtigen Helfer haben, nämlich das Licht der Herzen, den huldreichen Gnadenbringer, den heiligen Geist.

Der fromme Simeon wartete lange auf den Heiland. Ein Jahr um das andere verfloß, und der verheißene Erlöser kam nicht, während unter dem gottlosen, grausamen König Herodes im Judenlande Alles schlimmer wurde; doch der heilige Geist hatte ihm versprochen, er werde nicht sterben, bevor er den Gesalbten des Herrn gesehen habe und seine Zuvorsicht blieb unerschüttert. Die Erfüllung kam; er sah das Jesukind mit seinen Augen, er hielt es in seinen Armen. Da hob er an und sprach: „Nun laß, o Herr, deinen Diener in Frieden ziehen, denn meine Augen haben dein Heil gesehen, das du vor dem Angesichte aller Völker bereitet hast als ein Licht zur Erleuchtung der Heiden und zum Ruhme deines Volkes Israel“. Der Herr, welchen Simeon in seinen Armen hielt, ist nicht ferne von uns: denn er ist auf dem Altare des neuen Bundes als Gott und Mensch gegenwärtig. Er hat uns Allen versprochen, daß wir dorthin, wo er von Ewigkeit zu Ewigkeit regiert, kommen werden, wenn wir seine Gebote halten. Er hat seiner Kirche unbedingt verheißt, daß er bei ihr bleiben werde bis an's Ende der Welt. Er ist das Licht, welches die Ungläubigen erleuchtet und die Gläubigen leitet, damit sie den höchsten Ruhm, den Ruhm seine Miterben zu seyn, unangetastet bewahren; doch er erleuchtet und leitet sie durch den Dienst der Kirche. Benützen wir die dahin eilenden Jahre, wie wir es gethan zu haben wünschen werden, wenn wir am Rande der Ewigkeit stehen. Leben wir für Jesus und wirken wir nach Vermögen mit, daß auch unsere Miterlösten für ihn leben und Gott als ihren Vater, die Kirche als ihre Mutter ehren. Nicht Alle sind berufen, dies durch mahnende Worte zu thun; Alle sind berufen, es

durch die mächtige Mahnung zu thun, welche in dem Beispiele der Glaubenstreue und gewissenhaften Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche enthalten ist. Dann werden wir auch für Jesus sterben und zu ihm, der eine ewige Stätte uns bereitet hat, in Frieden hinziehen.



IV.

Österreich ein katholischer Staat.

Rede im Landtage am 15. Februar 1866.

Wiewol es nicht zu erwarten ist, daß die Religion bei Jedermann volle Würdigung finde, so kann doch ihre Bedeutsamkeit für Staat und Gesellschaft von keinem Manne des Denkens verkannt werden und hier bin ich also der Zustimmung sicher, wenn ich sage: Es sey die Pflicht politischer Versammlungen alles die Religion Betreffende nicht anders als mit großer Vorsicht und reiflicher Erwägung zu behandeln. Ich muß daher bedauern, daß Fragen, welche die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens berühren, und entweder gar nicht oder mit der gewissenhaftesten Gründlichkeit zur öffentlichen Besprechung kommen sollten, in einer Zeit, da die Tage unserer Session gezählt sind, und auf Anlaß von Verwaltungsvorschriften für das Gebärhaus in Anregung gebracht werden. Indessen hat, sobald der Gegenstand auf der Tagesordnung erschien, wol Jedermann erwartet, daß ich darüber das Wort ergreifen würde, und meine Pflicht verbietet mir diese Erwartung zu täuschen.

Der Ausschuß beantragt, es möge der Landesausschuß angewiesen werden zu verfügen, daß auch den in die Gebäranstalt unentgeltlich aufgenommenen akatholischen Frauenspersonen gestattet werde, die Taufe an ihren Kindern nach akatholischem Ritus vornehmen zu lassen. Allein die Landtage können Ver-

fügungen, welche die Religion berühren, nur inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze treffen; über die religiöse Erziehung jener unehlichen Kinder, die auf öffentliche Kosten verpflegt werden, bestehen aber Gesetze, die für alle westlichen Länder des Kaiserthumes in gleicher Weise gelten. Auch kann man von denselben nicht behaupten, sie seyen etwas Neues, eingelebten Zuständen und Einrichtungen Widerstrebendes: denn sie beruhen auf dem Hofdecrete vom 30. August 1782 und haben ihre letzte Näherbestimmung vor mehr als vierunddreißig Jahren, nämlich durch die Verordnung vom 21. Junius 1831 erhalten. Diese Gesetze würden aber unausführbar und wären somit als beständen sie nicht, wenn die Staatsgewalt zugäbe, daß jene unehlichen Kinder nicht katholischer Frauenspersonen, für welche die Mutter die Verpflegung auf öffentliche Kosten in Anspruch nimmt, von dem nicht katholischen Seelsorger getauft und dadurch in eine nicht katholische Religionsgemeinde aufgenommen würden. Dies erlauben und das Kind unmittelbar darauf in eine Anstalt aufnehmen, nach deren Vorschriften es im katholischen Glauben zu erziehen wäre, hieße mit der Religion ein Spiel treiben und den nicht katholischen Bekenntnissen einen gerechten Grund zur Beschwerde geben. Deswegen ward in der Verordnung vom 24. August 1864 ausdrücklich hervorgehoben, daß es einer in die Gebäranstalt aufgenommenen akatholischen Frauensperson nur dann frei stehe, ihr Kind durch einen Seelsorger ihres Bekenntnisses taufen zu lassen, wenn dasselbe nicht auf öffentliche Kosten zu erziehen sey.

Dadurch erhält die von dem Ausschusse vorgeschlagene Verfügung eine Tragweite, die man sich vergegenwärtigen muß, wenn man den Gegenstand unserer Berathung richtig würdigen will. Es handelt sich nicht bloß um die Erziehung einiger unehlicher Kinder, nein, es handelt sich um das Verhältniß der Landesvertretungen zu dem Staatsgesetze und den Rechten, die durch das Staatsgesetz begründet oder anerkannt sind. Der

Antrag, nicht katholischen Müttern zu erlauben, ihre Kinder von dem Seelsorger ihres Bekenntnisses taufen zu lassen, klingt ohne Zweifel sehr unversänglich. Betrachtet man aber die vorgeschlagene Maßnahme in dem Zusammenhange, welchem sie angehört, so gewinnt sie ein ganz anderes Ansehen: denn es wird dem Landtage zugemuthet, eine Verfügung der Staatsgewalt, durch welche die Ausführung eines Staatsgesetzes bedingt ist, aus eigener Macht aufzuheben und somit die Verhältnisse, die Rücksichten und die Rechte, welche für den Gesetzgeber bestimmend waren, von seinen Beschlüssen abhängig zu erklären. Das Gesetz ward erlassen, weil Österreich eben so gut ein katholischer als England ein protestantischer Staat ist und deswegen zwar von keiner nicht katholischen Mutter verlangt, ihr Kind dem Findelhause zu übergeben, wenn sie dies aber aus eigenem Antriebe thut, die katholische Erziehung desselben anordnet. Das Gesetz ist eine Anerkennung der Stellung der katholischen Kirche in Österreich. Haben aber die Landesvertretungen das Recht, von diesem Gesetze keine Kunde zu nehmen, so sind alle kirchlichen Rechte, auf deren Ausübung sie Einfluß nehmen können, in ihrer Geltung für das Kronland von den Verfügungen des Landtages abhängig. Natürlich gälte dies nicht von der katholischen Kirche allein und wiewol sie am meisten Grund hätte, dagegen Verwahrung einzulegen, so könnten doch auch andere Religionsgesellschaften in die Lage kommen, die dadurch herbeigeführte Unsicherheit ihrer Rechte schwer zu empfinden.

Die Frage wird weder zum ersten Male angeregt, noch kann über die Stellung, welche die kaiserliche Regierung zu derselben einnimmt, ein Zweifel übrig bleiben. Schon im Jahre 1863 wurde sie zur Sprache gebracht, und zwar von demselben Kronlande aus, wo noch vor Kurzem darüber Verhandlungen stattfanden; aber das k. k. Staatsministerium hielt durch seine Verordnung vom 24. August 1864 die bestehenden Gesetze

aufrecht. Auch die gegenwärtige Regierung Seiner Majestät hat sich bereits darüber ausgesprochen; wir haben so eben die Äußerung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters vernommen, und dem Landtage ob der Enns wurde erklärt, daß die Sache ausser seinem Bereiche liege. Eine Regierung aber, die andere Grundsätze verträte, können nicht einmal Jene wünschen, von welchen die Rechte der Kirche keine Theilnahme zu erwarten haben, wenn nicht etwa auch der kraftvolle Fortbestand des Kaiserthumes ihnen gleichgiltig ist. Mit der Wirksamkeit des Reichsgesetzes ist das Band zerrissen, welches die Theile zum Ganzen verbindet. Hat man dem einen Landtage das Recht zugestanden, was immer für ein Reichsgesetz durch seine Verfügungen wirkungslos zu machen, so kann man es auch dem anderen nicht verweigern, und sind die Reichsgesetze, welche kirchliche Verhältnisse betreffen, preisgegeben, so hat die Regierung auch für alle übrigen den Rechtsboden aufgeopfert. Will sie Gehalt thun, weil es sich um Dinge handelt, welche allzu tief eingreifen, so wird man ihr antworten, man handle nur nach dem von ihr selbst zugegebenen Grundsatz und auf diese Gegenrede gibt es keine Einrede als das Bekenntniß, man habe sich geirrt oder die Hinweisung auf die Gewalt. Sey also die Sache, um die es sich unmittelbar handelt, groß oder klein, sehr groß ist die Wichtigkeit des Grundsatzes, welcher dabei in Frage gestellt wird.

Der Antrag des Ausschusses wäre daher nicht einmal dann gerechtfertigt, wenn zu Abschaffung des Gesetzes über die Erziehung unehelicher Kinder hinreichende Gründe vorlägen, was keineswegs der Fall ist. Man fordert für die Mutter die unbedingte Freiheit über die Religion des Kindes zu entscheiden im Namen des österreichischen Gesetzes, welches den nicht katholischen Staatsbürgern die Gleichberechtigung ausdrücklich zuerkannt habe; ja im Namen der Vernunft, vor welcher die Verschiedenheit der Religion eine Verschiedenheit der im Staate

anzusprechenden Rechte nicht begründen könne. Bei der Berufung auf das österreichische Gesetz waltet ein Mißverständniß ob, welches sich unschwer heben läßt. Aber die Berufung auf die Vernunft hängt mit einer Weltauffassung zusammen, die sich auf allen Gebieten des geistigen Lebens bemerklich macht und keine wohlthätige, doch eine tief eingreifende Macht geworden ist. Ihre Schwäche liegt in den Widersprüchen, welche sie trotz der Zuversicht, womit sie die Vernunft voranstellt, zu ihrer Grundlage hat. Allein eben deswegen wären zu Anbahnung des Verständnisses scharfe Gedankenbestimmungen nothwendig. Dazu fehlt offenbar die Zeit; auch müßte man auf Dinge eingehen, die in einer politischen Versammlung sonderbar klängen, obschon sich antworten ließe: Wolle man von solchen Dingen nichts hören, so möge man Fragen, deren richtige Beurtheilung von denselben abhängt, außer Spiel lassen. Sie Alle, meine Herren, sehen die Schwierigkeiten, unter welche ich dadurch versetzt bin. Wem sein Standpunct erlaubt, das der Berichtigung und Unterscheidung Bedürftige einfach zu wiederholen, als sey damit etwas Unbestreitbares gesagt, der hat freilich eine leichtere Aufgabe. Indessen will ich der meinigen in so weit genügen, als es ohne tieferes Eingehen mir möglich ist.

Lange bevor England die Katholiken emancipirte, das heißt aus Gefnechteten zu Freien machte, hatten Österreichs protestantische Staatsbürger in allem Wesentlichen ganz die selben bürgerlichen und politischen Rechte wie die katholischen. Es ist ihnen nun die Gleichheit dieser Rechte ausdrücklich zugesichert und was die Hauptsache ist, es bleibt nicht bei der Theorie, von welcher man oft wenig Nutzen hat. Die österreichische Regierung wacht über der Ausführung mit einer Sorgfalt, welcher die Katholiken von einer nicht katholischen Regierung sich nirgends zu erfreuen haben. Man erkundige sich darüber nur in Preußen, wo doch die Katholiken den Protestanten an Zahl nicht sehr weit nachstehen und da sie in der

reichsten Provinz, in Rheinpreußen, die große Mehrzahl bilden, an Steuern gewiß eine gute Hälfte beitragen. Aber die zugesicherte Gleichheit ist keine andere als die der Bundesacte, welche man so oft, so laut angerufen hat und aus welcher eben jene Stelle des Patenten vom 8. April 1861, auf die man sich am meisten beruft, von Wort zu Wort entlehnt ist *); daher dehnt sie auf die Religionsübung sich keineswegs aus: denn in Betreff der Religionsübung verbürgt die Bundesacte nicht einmal das Recht, den häuslichen Gottesdienst mit Beziehung eines Geistlichen zu halten. Ein Priester, welcher die Kinder des Herrn v. Kettenburg unterrichtete und für ihn und seine Hausgenossen die heilige Messe las, wurde von der mecklenburgischen Regierung über die Gränze geschafft. Der Bundestag aber erklärte am 9. Junius 1853, die Verfügung der mecklenburgischen Regierung beruhe auf ihrer Staatshoheit über die im Lande bestehenden christlichen Confessionen und die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte sey dadurch nicht verletzt **).

*) Der 16. Artikel der Bundesacte lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen“.

In dem 17. §. des angeführten Patenten heißt es: „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen“.

**) Der Antrag, welchem die Stimmenmehrheit der Bundesversammlung beitrug, lautete wörtlich wie folgt: „Hohe Bundesversammlung wolle, weil aus dem Vortrage des Reclamanten sich ergibt, daß die von der großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Regierung an denselben ergangenen Verfügungen auf dem Grunde der staatshoheitlichen Verechtigung gedachter Regierung den im Lande bestehenden christlichen Confessionen gegenüber beruhen, der Artikel XVI der Bundesacte aber nicht diese Verechtigung, sondern nur die Gleichstellung der verschiedenen Confessionsverwandten in bürgerlicher und politischer Hinsicht zum Gegenstande hat, sich für nicht ermächtigt erklären, auf die Beschwerde einzugehen“

Allein auch in dieser Beziehung haben die nicht katholischen Christen alle Ursache der österreichischen Regierung Dankbarkeit zu zollen. Sie hat die besonderen Rechte, welche denselben in einigen Reichstheilen zustehen, jederzeit geachtet, sie gewährt auch abgesehen von besonderen Rechten ihnen seit achtzig Jahren freie und öffentliche Religionsübung und die dem Gottesdienste unschädlichen Beschränkungen, welche in Betreff der Außenseite ihrer Kirchen oder Bethäuser bestanden, sind seit geraumer Zeit aufgehoben. Sie hat ihnen im Jahre 1849 die selbständige Verwaltung ihrer Religionsangelegenheiten zuerkannt und auch hierin es nicht bei schönen Worten gelassen. Was namentlich die Christen des augsbургischen und helvetischen Bekenntnisses betrifft, so bezeugt ein Actenstück, welches erst vor wenigen Tagen kundgemacht wurde, daß sie bei uns in Sachen ihrer Religion sich einer Selbständigkeit erfreuen, welche sie unter der Herrschaft ihrer Glaubensgenossen kaum irgendwo finden.

Damit ist aber Alles, was ein Gegenstand billiger Wünsche seyn kann, in vollem Maße geschehen und es gibt Gränzen, welche zu überschreiten weder die Klugheit anrath noch die Gerechtigkeit verstattet. Der Staat ist kein leerer Begriff, er besteht aus wirklichen, lebendigen Menschen, welche als das, was sie sind, behandelt seyn wollen. Der Mensch hat Güter, die sich nach Gulden und Kreuzer ausrechnen lassen, er hat auch solche, bei welchen dies nicht angeht und zwar sind diese nicht die letzten seiner Güter. Der Mensch richtet über ein Leben, das mit dem Schlage seines Pulses aufhört, den Blick hinaus: denn er fühlt, daß er keine Eintagsfliege sey, und das Pflichtgefühl, welches auch der Staat in Anspruch nehmen muß, gehört in einen Zusammenhang, über welchen Newtons große Entdeckung keine Aufschlüsse gebracht hat. Ein Staat kann also nicht ungestraft die Religion als Sache des Privatvergnügens für Liebhaber behandeln und dies geschieht, wenn

das Staatsgesetz von der Voraussetzung ausgeht, alle Religionen seien gleich: denn dadurch wird nichts Anderes behauptet als alle Religionen seien gleich falsch. Daß entweder gar keine oder nur Eine Religion wahr sey, das wußte man schon vor Christi Geburt, man könnte es also auch im neunzehnten Jahrhundert wissen.

Niemand berufe sich auf Nordamerika. Jene Staaten der Union, deren Töchter alle anderen sind, wurden nicht durch die Gleichgiltigkeit gegen die Religion, sondern durch den Eifer für die Grundsätze und Lehren einer Religionsgemeinde gegründet. Noch vor hundert Jahren herrschte in Neu-England der Puritanismus, in Virginien die Hochkirche mit strenger Ausschließlichkeit und dieser Gegensatz, der auf alle späteren Entwicklungen nachwirkte, ist der eigentliche Grund des vierjährigen Kampfes, in welchem Nordamerika seine Einheit durch so große Opfer erkaufte. Erst als man sich gedrungen fühlte, alle Kräfte gegen das Mutterland zu einigen, trat eine Wendung ein. Indessen geschah auf dem Congresse, welcher der Union ihre Gestalt gab, denn doch nicht mehr als daß sämtlichen protestantischen Religionsparteien der Vollgenuß aller bürgerlichen Rechte zugesichert wurde; die Katholiken blieben damals gleich den Heiden ausgeschlossen und erhielten ihre gegenwärtige Stellung erst im Laufe der Zeit, vorzüglich durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Auch jetzt ist im Bereiche des Sternenbanners nicht Alles so, wie es von der Ferne gesehen sich darstellt. Es gibt noch mehrere Staaten, deren Gesetze Diejenigen, welche nicht an Gott und die Unsterblichkeit glauben, von öffentlichen Ämtern ausschließen. In Mitte eines mit äußerster Anstrengung geführten Bürgerkrieges erließ der Präsident Pincoln eine Verordnung über die Sonntagsfeier bei Heer und Flotte, welche, wenn sie von einem katholischen Herrscher ausgegangen wäre, als ein erschrecklicher Frevel wider den Fortschritt gegolten hätte. Dann darf man nie

vergessen, daß wir in Europa sind, nicht in einem Lande, wo vor zwei Jahrhunderten die Gesellschaft von vorn anfang und noch gegenwärtig ungeheuerere Länderstrecken des ersten Bauers harren. Frankreich hat als Erbstück aus den Zeiten der Guillotine das Gesetz ohne Gott beibehalten; es ist aber damit nicht so ernstlich gemeint. Der Franzose ist furchtbarer Paroxysmen fähig, aber sobald der Sturmeswirbel vorüber ist, tritt sein richtiger Sinn für Das, was im Leben noth thut, sogleich wieder hervor. Er liebt ein geistreiches Spiel mit allgemeinen Sätzen; doch alle Folgerungen, die dem Aufschwunge seines Vaterlandes nicht förderlich sind, weist er kurzweg von der Hand. In Frankreich geschah Alles, was menschliche Gewalt vermag, um das Programm des Atheismus durchzuführen; allein Napoleon, der Kriegesfürst, blickte sogleich wieder auf Ludwig den Heiligen, ja auf Karl den Großen zurück, er wollte der älteste Sohn und oberste Schutzherr der katholischen Kirche seyn. Im Jahre 1830 wurden zu Paris die Kreuze noch einmal zertrümmert; sobald aber der Bürgerkönig festen Fuß gefaßt hatte, suchte er sogleich der Kirche gegenüber die Stellung des allchristlichsten Königes einzunehmen. Die Bewegung, aus welcher die Arbeiterrepublik hervorging, reichte bis zur katholischen Kirche nicht hinan und das zweite Kaiserthum läßt nichts unversucht, um Frankreich in und ausser Europa als die erste katholische Macht erscheinen zu lassen.

Aber das ist vielleicht nur eine noch nicht überwundene Nachwirkung des alten katholischen Sauerteiges? Darüber werden wir sogleich im Reinen seyn, wenn wir auf die protestantischen Großmächte hinblicken. Dem Engländer wäre es sehr willkommen, wenn kein Staat mehr den Muth hätte, sich einen katholischen zu nennen und Alles, was darauf abzielt, belobt er mit höhnischem Lächeln; aber er findet es ganz in der Ordnung, daß seine Regierung bei jeder Gelegenheit betont, England sey ein protestantischer Staat, wiewol die Katholiken in

Irland die große Mehrzahl der Bevölkerung ausmachen und auch in England weit über eine Million betragen. Wenn es einer Katholikin einfiel, mit Berufung auf die Gleichheit vor dem Gesetze von der englischen Regierung zu fordern, sie solle das Kind, für welches sie Verpflegung auf öffentliche Kosten in Anspruch nimmt, katholisch erziehen lassen, welche Antwort bekäme sie? Und brächte man die Sache vor das englische Parlament, wie viele Stimmen würden für die Forderung sich erheben? Doch auf das englische Parlament wird ja von allen Seiten als auf den Hort der Freisinnigkeit hingewiesen! Seit Preußen politische Bedeutung gewann, nahm es hierin sich England zum Muster und denkt nicht von ferne daran, sein Vorgehen zu ändern; wiewol die Katholiken nun zwei Fünftheile der Bevölkerung ausmachen, tritt der protestantische Staat ihnen überall in scharfer Ausprägung entgegen. Ich schweige von Rußland, wo die Regierung gegen ihre katholischen Unterthanen noch ganz dieselbe Stellung einnimmt wie vor hundert Jahren die englische. Wie, und Oesterreich sollte sich schämen ein katholischer Staat zu seyn? Ich berufe mich nicht auf das katholische Gefühl: denn das regt sich von selbst bei einem solchen Gedanken; aber ich berufe mich auf die verständige Würdigung unlängbarer Verhältnisse. Wer von Oesterreich verlangen würde, aus der Reihe der katholischen Staaten auszuscheiden, verstünde entweder die großen Fragen des Staatslebens nicht zu beurtheilen oder er wäre ein Feind des Kaiserthumes: denn einen willkommeneren Triumph könnte man den Feinden des Kaiserthumes nicht bereiten; namentlich würde man darüber in Preußen aus innerster Seele frohlocken. Oesterreich brähe dadurch mit seiner ganzen Vergangenheit; seine Stellung wäre verrückt und zerreißen würden die Fäden von Sympathien, deren Wichtigkeit deshalb, weil sie geräuschlos wirken, nicht unterschätzt werden darf. Und was bekämen wir als Gegenleistung? Ein paar Lobartikel der Times und für

einige Wochen das herablassende Zulächeln der Partei, welche auf der Karte der Zukunft für Österreich keinen Platz übrig läßt. Deswegen vermögen sogar Männer, die es mit unserem Vaterlande nicht gut meinen, doch einen weiteren Umblick besitzen, der politischen Nothwendigkeit, durch welche Österreich auf die katholische Kirche hingewiesen wird, die Anerkennung nicht zu versagen. Der bekannte Geschichtschreiber Heinrich von Sybel ist kein Katholik und ein unermüdlicher Wortführer des preussischen Kaiserthumes. Dennoch sagt er von den Verlegenheiten, in welche Joseph II. am Ende seiner Regierung sich verlegt sah: „Gerade in dieser Widernützigkeit bewährte die Kirche wie unersäglich ihre Wirksamkeit damals für eine österreichische Regierung bei der bunten Zusammensetzung des Reiches war. Als sie in ein feindseliges Verhältniß zur Reichsgewalt gedrängt wurde, versagten dieser plötzlich die Mittel zur Vereinigung der verschiedenen Nationalitäten“^{*)}. Seit 1790 hat sich Vieles geändert, aber die Wichtigkeit der katholischen Kirche für Österreich ist unverändert geblieben.

Unser Landtag steht zu den Fragen, welche die Macht und Würde des Kaiserthumes berühren, in einem eigenthümlichen Verhältnisse. Er vertritt die besonderen Interessen von Krösterreich, nämlich von Österreich, wie es war, bevor noch die drei Grafschaften hinzukamen, von welchen schon Otto von Freisingen, der Sohn Leopold des Heiligen sagt, daß sie von Alters her zu Österreich gehörten und die nun das Land ob der Enns ausmachen. Ringsher um diese uralte Mark der germanischen Welt bildete unter dem Walten der Vorsehung sich ein großes Reich und ihre Hauptstadt wurde die Hauptstadt eines Kaiserthumes. Die Vertreter dieser Landschaft haben also eine besondere Verpflichtung den Blick auf das große Ganze zu richten und in Allem, wobei es seine Lebenskraft

^{*)} Gesch. der Revolutionszeit. I. S. 167.

und europäische Stellung gilt, keinem Anderen den Vortritt zu lassen. Zudem ist wenn irgend ein Land, so doch gewiß das Erzherzogthum ein katholisches Land; denn es zählt unter seinen Bewohnern mehr als dritthalb Millionen Katholiken und kaum 30.000 Protestanten, von welchen nahezu die Hälfte auf Österreich ob der Enns entfällt. Jede Kundgebung, aus der man folgern könnte, dem Landtage von Urösterreich sey Österreich kein katholischer Staat mehr, würde in den Kreisen, wo die Einheit des Reiches keine Sachwalter findet, mit Befriedigung aufgenommen und bei Gelegenheit ausgenützt werden; auch von solchen, deren katholischer Eifer nichts weniger als lebhaft ist.

Allein auch jenen Protestanten, welche Christen sind und bleiben wollen, wäre ein schlechter Dienst erzeigt, wenn das Staatsgesetz die Gleichgiltigkeit gegen die Religion zum Ausgangspunkte nähme. Der Sieg dieser Richtung ist immer ein Sieg der Partei, welcher die Offenbarung ein Märchen und Gott ein leeres Wort ist. Der Angriff wendet sich zwar zuerst gegen die katholische Kirche; bald aber sieht auch der Protestant, welcher noch in Christus den Heiland der Welt und in dem Evangelium eine göttliche Offenbarung erkennt, seine heiligsten Güter gefährdet. In Baden wird die Heranbildung der Candidaten des Predigeramtes von einem Manne geleitet, welcher den Glauben an den Sohn Gottes kälter, aber noch entschiedener als der Franzose Renan befehdet, und der badische Oberkirchenrath findet, daß ihm dies nicht verargt werden könne. Wird ein Christ des ausburgischen oder helvetischen Bekenntnisses nicht eine Regierung vorziehen, welche katholisch heißt und ist, ihm aber alle staatsbürgerlichen Rechte und die freie Übung seiner Religion gewährt?

Toleranz ist lange schon ein Feldruf der Partei, welche der Religion ein Ende machen möchte; daher ist die Gedanken-

verwirrung, welche an dies Wort sich knüpft, zu einem Knäuel geworden, der sich nicht in zwei Minuten entwirren läßt; ich beschränke mich also auf wenige Andeutungen. Tolerare heißt nicht mehr und nicht weniger als dulden. Von Duldung kann man nur dann sprechen, wenn Jemand etwas ihm nicht Willkommenes ungestört läßt, da er doch die Macht hätte einzugreifen. So verhält es sich auch mit der die Religion betreffenden Duldung. Niemanden wird einfallen zu sagen, die Königin von Spanien dulde die katholische Religion: denn sie bekennt sich ja mit ihrem ganzen Volke zu derselben. Es wäre lächerlich zu behaupten, der Kaiser von Rußland dulde die Mormonen: denn sein Arm reicht bis Kamtschatka, aber nicht bis an den Utah-See. Wer sich überzeugt hält, daß die Religion, zu der er sich bekennt, über Gott und seinen Willen die Wahrheit lehre, und seinen Nebenmenschen Alles wünscht, was er sich selbst wünschen soll, kann nicht umhin den Wunsch zu hegen, daß alle Menschen sich zu derselben Religion wie er bekennen möchten; er wünscht es um so mehr von Jenen, die mit ihm in Verhältnissen des Zusammenlebens stehen. Aber ein Wunsch, der von der Liebe kommt, ist mit keiner Bethätigung der Nächstenliebe unverträglich. Noch immer gibt es in Deutschland und namentlich am Rheine Gegenden, wo Katholiken, die ihrem Glauben treu ergeben sind, mit Protestanten, die ihrem Bekenntnisse ernstlich anhängen, in den freundlichsten Beziehungen stehen. Man vermeidet im Gespräche sorgfältig alle religiösen Fragen, bei welchen man durch den Ausdruck seiner Gesinnung den anderen Theil unangenehm berühren könnte: was überhaupt in Deutschland vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum Beginne der sogenannten Aufklärung als ein unverbrüchliches Gesetz der Höflichkeit galt. Man hält sich an Das, worin man einig ist, und während man auf dem Wege zur Kirche eine verschiedene Richtung einschlägt, wirkt man als

Mensch und Staatsbürger wohlwollend zusammen. So kann, so soll es auch dort seyn, wo eine kleine Minderzahl von Protestanten in der Mitte eines katholischen Volkes wohnt, und dann üben die Katholiken die wahre, die christliche Tuldung, in welcher die Nächstenliebe einen Sieg feiert, der das Heiligthum des Glaubens nicht antastet sondern verherrlicht. Doch für die Gründung solcher Beziehungen ist es nothwendig, daß Billigkeit und menschenfreundliches Wohlwollen von beiden Seiten walte. Auch die Rechte der Katholiken müssen geachtet werden.

Die Gleichgiltigkeit gegen die Religion ist keine Toleranz, wol aber macht sie die Toleranz, das heißt die Tuldung der Andersgläubigen überflüssig, jedoch auf Kosten aller Segnungen, welche die Religion dem Einzelnen und der Gesellschaft bringt. Unstreitig wäre vieles Unheil unterblieben, wenn Niemand die Religion oder was er dafür hielt, als ein Gut gefühlt, sondern Jedermann sie als etwas Gleichgiltiges betrachtet hätte. Aber könnte man das Feuer aus der Welt schaffen, so würde keine Feuersbrunst mehr ihre Pohe durch die Strassen wälzen, so würde kein Lavastrom die blühende Flur versengen und die Wohnungen der Menschen unter Gluthen begraben. Nur gäbe es dann auf Erden nichts Blühendes, nichts Lebendiges mehr: denn in Erstarrung säuße, was keimt und athmet.

Weil nun Österreich ein katholischer Staat ist und mit Gottes Hilfe bleiben wird, so verordnet das Gesetz, daß jene unehlichen Kinder nicht katholischer Mütter, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der katholischen Religion zu erziehen seyen, und da dieser hohe Landtag wol weniger als irgend Einer läugnen wird, daß Österreich ein katholischer Staat und das Erzherzogthum ein katholisches Land sey, da ihm überdies zugemuthet wird, durch eine dem Gesetze widerstreichende Verfügung seinen Wirkungskreis zu überschreiten,

und der unter a) gestellte Antrag durch die von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter erteilten Aufklärungen überflüssig gemacht wird, so beantrage ich hiemit, es möge über Absatz VIII des Ausschußantrages zur Tagesordnung übergegangen werden.

— *Beiliegendes* —

V.

Aus dem spanischen Rothbuche.

Rede in der St. Michaelsbruderschaft am 18. Februar 1866.

Zwei Weltauffassungen stehen einander gegenüber und kämpfen um die Herrschaft. Das ist eine Thatsache, welche in alle Zustände und Bestrebungen der Gegenwart eingreift. Es mag noch Gebirgsthäler geben, wo man davon keine Kunde hat; doch Wer auch nur Zeitungen liest — und Wer liest sie nicht? — der kann darüber nicht im Zweifel seyn. Aber ist das etwas Neues? Es gibt einen Kampf, welcher auf Erden anhub, als Adam und Eva mit der Schlange unterhandelten, und nicht enden wird, bevor der Tod vom Siege verschlungen ist. Auch wir haben ihn täglich zu bestehen; es ist der Kampf zwischen dem Bewußtseyn, daß man Gott allein dienen solle und der Lockung, welche die vergänglichen Güter ausüben. Es gibt noch einen anderen Kampf, welcher den Anfang nahm, sobald der verzweifelte Kain von dem Angesichte des Herrn entwich und die Erkenntniß Gottes, welche sein Vater als ein Erbe aus besseren Tagen in das Land der Verbannung mit sich brachte, in ihm und seinem Geschlechte verfinstert wurde. Es ist der Kampf zwischen der Lehre, die über Gott und die menschlichen Pflichten Wahrheit verkündet, und dem Irrthume, der sie entstellt, vielleicht bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Als der Heiland aus dem stillen Hause von Nazareth hervortrat,

war der Schatz der Offenbarung bei den Juden allein zu finden und nur wenige, vereinzelte Heiden erkannten die ewige Kraft und Gottheit des Herrn in der Schöpfung, durch welche sie sichtbar geworden ist. Aber auch nachdem die Apostel in alle Welt ausgegangen waren und eine Wirksamkeit des heiligen Geistes, welche das Wunder der Wunder ist, das Angesicht der Erde erneuert hatte, fand die wahre Religion denn doch nur bei der kleineren Hälfte des Menschengeschlechtes Eingang und selbst unter Jenen, die sich nach Christus nannten, hatte sie stets mehr oder weniger mit dem Irrthume zu kämpfen. Noch mehr, von je her geschah es, daß die Religion der Begierde beschwerlich fiel, und die Lust von der unwillkommenen Zuchtmeisterin sich loszumachen regte sich schon in frühen Zeiten; schon in den Psalmen steht geschrieben: Der Thor spricht in seinem Herzen: Es ist kein Gott. Bleibt noch etwas übrig, das nicht seit Jahrtausenden geschehen wäre? Ja.

Die Längnung der Religion steht der Religion als eine das Völkerleben bewegende Macht entgegen; das ist etwas Neues, wenigstens, wenn man die Zeiträume nach dem Maßstabe der Weltgeschichte mißt: denn von gestern her ist auch dieses nicht. Für den Augenblick tritt dieser Gegensatz am ausgeprägtesten in Belgien hervor; das Bündniß, kraft dessen die Solidaires sich gegenseitig verpflichten, ohne Religion zu leben und zu sterben, ist der unverhüllte Ausdruck der Weltanschauung, welche wider das Christenthum den Schlachtruf erhebt. Wir wären aber sehr glücklich, wenn wir nur mit Gegnern, die sich einer so dankenswerthen Offenheit befleißigen, zu schaffen hätten. Leider ist dies nicht der Fall. „Wir wollen uns mit Rosen bekränzen, bevor sie verwelken: denn das ist unser Antheil.“ Auch das ist kein neues Wort: denn es ist im Buche der Weisheit zu lesen. Man kann in diesem Sinne handeln, ohne deswegen mit der Religion gänzlich brechen zu wollen: denn die Folgerichtigkeit des Handelns wird zwar bei

Zenen, welchen ihr Seelenheil am Herzen liegt, sehr oft vermißt, aber auch bei den Menschen, welche ihre Begierden zum Maßstabe nehmen, ist sie nicht immer zu finden. Häufig ist jedoch nicht viel dadurch gewonnen. Sie scheuen sich zwar, der Längnung der Religion in ihrer grellen Nacktheit beizustimmen; doch mit großem Beifalle begrüßen sie die Anwendung des Grundsatzes auf das Leben des Einzelnen und die Einrichtungen der Gesellschaft, weil sie sich dadurch vieler ihnen lästiger Schranken entledigt fühlen. Daß der Staat nur das zeitliche Wohlergehen seiner Bürger im Auge haben und bei seinen Gesetzen auf die Religion keine Rücksicht nehmen dürfe, das erkennen sie mit größter Bereitwilligkeit als das offenbare Gebot der Vernunft. Die Civilehe und Alles, was die Emancipation des Fleisches fördert, gilt ihnen als ein unlängbarer Fortschritt. Sie haben nichts dagegen einzuwenden, wenn die Hochschule zum Hauptquartiere der Herresfahrt wider das Christenthum gemacht, die Längnung des wissenden Geistes für den Probiertestein ächter Wissenschaft erklärt und sogar die Kinderschule den Sendlingen des Unglaubens aufgethan wird: es ist ja das Licht der Vernunft, in dessen Namen man es fordert, und nur ein Finsterling kann dagegen Einsprache erheben. Die Furcht, ein Zurückgebliebener, ein Finsterling zu heißen, erschüttert auch anständige Männer und bewegt sie, die Gefühle und Überzeugungen ihres Innersten durch ihre Kundgebungen zu verlängnen. Auf diese Weise verquickt der irdische Sinn, welcher den vergänglichen Gütern ohne Störung nachjagen will oder dem menschlichen Urtheile nicht zu trogen wagt, mit der ihrer selbst sich bewußten Längnung der Religion sich in den verschiedensten Richtungen und ringsher um die Wissenden und ihre festgeschlossene Schaar wagt ein ungeheurerer Troß von blinden Nachtretern, demüthig Schweigenden und gelegentlichen Mitarbeitern. Dadurch verfügt die dem Christenthume feindliche Partei über eine Macht, welche

nicht gering anzuschlagen ist. Ohne Zweifel hält man sie für größer als sie wirklich ist; aber so lange diese Meinung sich behauptet, ist sie selbst eine nicht zu unterschätzende Macht, und wie weit sie verbreitet ist, erhellt aus einer überraschenden und beklagenswerthen Huldigung, welche der Partei in der Stille eines Pariser Cabinetes dargebracht wurde, und über die uns vor nicht vielen Tagen das spanische Nothbuch belehrt hat. Sie ist überraschend, weil sie aus dem Munde eines Staatsmannes kommt, dessen hervorragende Begabung keinem Zweifel unterliegt und dessen Gebieter von dem Siege jener Partei nur Unheil und Untergang zu erwarten hätte. Sie ist beklagenswerth, weil sie einen düsteren Schatten auf die Berechnungen wirft, von welchen wenigstens für die nächste Zukunft die Geschicke des Kirchenstaates abhängig sind.

Zu den wirksamsten Kunstgriffen, die man im Kampfe gegen die Wahrheit handhabt, gehört die unerschütterliche Ruhe, womit man die offenbarsten Unwahrheiten stets von Neuem wiederholt und die unwiderleglichsten Gegenbeweise als ein nicht Vorhandenes behandelt: denn auf Unwissende und Gedankenlose bringt man dadurch den Eindruck hervor, als werde das Behauptete von keinem Urtheilsfähigen bezweifelt. Es ist augenscheinlich, daß die Männer der widerchristlichen Weltanschauung die politische Freiheit nur als Mittel zum Zwecke schätzen, daß der willkürlichste Alleinherrscher ihres Beifalles sicher ist, wenn er sich herbeiläßt, das Volk für ihre Zwecke einzuschulen, und die politischen Einrichtungen ihrer Anempfehlung sich nur in so weit erfreuen, als sie darnach zugeschnitten sind um ihnen den Weg zur Herrschaft zu bahnen. Dennoch stellen sie sich mit gleichbleibender Zuversicht als die Helden der politischen Freiheit hin und man geräth dadurch in die Nothwendigkeit, stets von Neuem zu wiederholen, daß sie Niemanden als ihren Bundesgenossen oder Werkzeugen die Freiheit gönnen und als wahre Vertretung des Volkes nur Kammern

anerkennen, welche sich von ihnen leiten lassen wie die Marionette von der Hand, die den zuschauenden Kindern unsichtbar sie in Bewegung setzt.

In diesem und nur in diesem Sinne verlangen die Geschäftsführer des Fortschrittes für den Kirchenstaat politische Freiheit. Nicht um Verminderung der Ausgaben ist es ihnen zu thun, denn Jedermann weiß, daß die moderne Constitution keine wohlfeile Regierung sey; auch nicht um schnelle und unparteiische Rechtsverwaltung: denn im Grunde des Herzens hätten sie nichts dagegen, daß über die sogenannten gemeinen Verbrechen, unter welchen sie selbst leiden könnten, von rechtskundigen Richtern entschieden würde, nur um der Preßvergehen und des Hochverrathes willen fordern sie das Geschwornengericht. Daß die Gemeinden und Provinzen ihre Angelegenheiten frei verwalten, hat für sie geringen Werth, so lange dies inner der Gränze von Gesetzen geschieht, welche ihren Bestrebungen nicht günstig sind. Was wollen sie also? Einst wollten sie die **fürstliche Macht des Papstes zu einem Schattenbilde machen**, welches den Namen habe zu herrschen, dem aber zu regieren verboten sey. Man dachte dann alle Reichsfeindodien des Liberalismus Stück für Stück auf dem Capitole einzubürgern. Aber wie kann denn der Papst in einem Staate, dessen Oberhaupt er ist, die **Gleichgiltigkeit gegen die Religion als Grundsatz anerkennen**, der Civilehe die Weihe des Gesetzes geben und den auf öffentliche Kosten bestellten Lehrern die Freiheit zusichern der Jugend jeden beliebigen Irrthum vorzutragen? Bei Jenen, deren Blick weiter reichte, waltete wol schon damals der Hintergedanke ob: Weil dies nicht angehe, werde sich schließlich herausstellen, daß die weltliche Herrschaft des Papstes nicht mehr haltbar sey. Allein wie die Dinge gegenwärtig stehen, denkt keiner der Parteiführer mehr daran auf Umwegen vorzugehen und der päpstlichen Fürstenmacht durch Kammerbeschlüsse ein Recht nach dem anderen zu entziehen,

bis sie zu einem eitlem Namen geworden sey; über die Entwicklungsstufe, welcher derlei Pläne angehörten, ist das Unheil längst hinausgeschritten.

Durch die im October 1861 verübten Gewaltthaten ist in der Stellung des Kirchenstaates eine Veränderung vorgegangen, welche zwar jedem Urtheilsfähigen ohnehin in die Augen springt, die man aber deshalb betonen muß, weil die Wortführer des September-Vertrages für die Schwierigkeiten und Gefahren, an welchen die Urheber jener Gewaltthaten Schuld tragen, die päpstliche Regierung verantwortlich machen. Der schmale Streifen Landes, welcher dem heiligen Stuhle noch übrig bleibt, ist überall, wo ihn nicht das Meer bespült, von übermächtigen, ungeduldig harrenden Feinden umgeben. Zudem darf sich Jung-Italien rühmen, daß es die Wählerkünste zur höchsten Vollkommenheit gebracht habe und das Geld, mit welchem sich überall viel machen läßt, hat die sardinische Regierung bei ihrem hinterlistigen Kampfe wider die italienischen Fürstentümer niemals gespart; käme es nun darauf an den letzten Schritt zum Ziele zu thun, so würde trotz aller Staatsschulden ein goldener Regen sich ergießen, um ächte Römerseelen zu einem tüchtigen Putz zu begeistern. Dann ist ja die Einheit Italiens zu einer Gattung Religion geworden, freilich für eine verhältnißmäßig kleine Zahl; aber alle Pläne der Welterneuerer sind auf die Herrschaft der Minderheiten gebaut. Dazu kommt noch, daß in den Tagen der Bewegung die anständigen Leute daheim zu bleiben pflegen. Endlich ist es den Piemontesen zwar durch den September-Vertrag untersagt Soldaten in Uniform wider Rom abzuschicken; doch wie, wenn sie Soldaten in der Blouse die Gränze einzeln oder in ganz kleinen Abtheilungen überschreiten lassen, diese sich an bestimmten Orten sammeln und für die schon in Sold genommenen Freiheitshelden einen festen Kern bilden? Was vermögen dagegen einige tausend Mann päpstlicher Truppen, welchen die Wahl bleibt

sich so zu zersplittern, daß sie nirgends ausreichen oder sich auf die Vertheidigung von Rom zu beschränken, welches dann wie ein Schiff von der sturmbelegten Meeresfluth ringsher sich von feindlich gewordenen Ländern umgeben sähe und wenn auch kein einziges Geschütz wider Aurelian's alte Mauern abgefeuert würde, schon wegen der gänzlichen Hemmung jedes Verkehrs und dem Mangel an Lebensmitteln, der sich schnell steigern würde, unmöglich lange zu halten wäre. Dies und nichts Anderes stünde zu erwarten, sobald die Franzosen den Kirchenstaat geräumt hätten, wosern man nicht etwa sicher wäre, sie würden in gewissen Fällen von Civitavecchia aus schnell wieder bei der Hand seyn: denn wider eine solche Übermacht reichen Muth und Klugheit nicht aus. Allein man könnte doch einen ehrenvollen Widerstand leisten; man könnte es recht deutlich machen, daß man nur der Einnischung des feindseligen Nachbarn unterliege. Endlich würde Zeit gewonnen und ist eine dem Kirchenstaate günstige Änderung der Sachlage unmöglich? Hätten aber die lauernden Widersacher noch dazu die Bequemlichkeit ihre Vorbereitungen unter dem Schutze der von Seiner Heiligkeit erlassenen Gesetze zu treffen, müßte man warten, bis die Partei es für gut fände den Angriff zu eröffnen, weil man ohne Belagerungszustand ohnmächtig wäre und ein gesetzlicher Grund zu Erklärung desselben noch nicht vorläge, würde wol gar in Volksversammlungen oder Kammern durch eine Stimmenmehrheit von Zitternden und Erkauften die Einverleibung beschlossen: dann nähme der Kirchenstaat ein wahrhaft erbärmliches Ende und die Zugeständnisse hätten nur dazu gedient den Thaten des Verrathes und der Gewalt einige heuchlerische Formen der Gerechtigkeit zu leihen und den Untergang nicht nur zu beschleunigen sondern ihn auch der Achtung zu entkleiden, die ein das gemeine Maß überschreitendes Unglück sogar dem Feinde einzulösen pflegt. Aus diesem Grunde

und zu diesem Zwecke wird von dem Papste gegenwärtig die politische Freiheit gefordert.

Dies Alles wissen in Italien die Feinde und die Freunde, letztere mit Ausnahme einiger guter Leute, welche, weil sie der traurigen Wirklichkeit in's Angesicht nicht zu blicken wagen, die Augen freiwillig schließen. Allein eben so gut wie in Italien weiß man in Frankreich, daß wofern der heilige Vater zugestände, was der moderne Fortschritt von ihm begehrt, dies einer Abdankung gleichkäme. Man weiß, daß dadurch kein einziger Gegner der päpstlichen Herrschaft versöhnt oder befriediget, sondern ihr nur jeder Widerstand gegen die Annexion unmöglich gemacht wäre; man weiß, daß dann nach einigen reichlich bezahlten und geschickt ausgeführten Schauspielen auf der Gasse und anderswo der Überrest des Kirchenstaates von Jung-Italien verschlungen würde und Victor Emanuel durch das flaminische Thor seinen Einzug hielte. Diese Zugeständnisse machen wäre also ein politischer Selbstmord. Der Kirchenstaat ist schon Einmal auf vier Jahre lang von der Erde verschwunden; doch den Ventelustigen alle Wege und Stege zu ebnen, dazu ist Niemand weniger als der Papst berufen und er würde bei Denselben, die es verlangen, dafür nur Hohn ernten. Unter diesen Umständen scheint es unglaublich und ist doch vollkommen richtig, daß in dem Cabinet, dessen Heimlichkeiten das Rothbuch der Welt erschloß, gesagt wurde: Frankreich werde auch nach der Räumung von Rom nicht gestatten, daß eine andere katholische Macht dem Papste Beistand leiste, seine eigenen Bajonnette aber ihm nicht wieder zur Verfügung stellen, wenn der heilige Stuhl anstatt Reformen einzuführen fortfahre den modernen Fortschritt unter allen Formen zu verfolgen. Nun wahrlich die Partei, welche auch in Frankreich noch ihres Tages harrt, wiewol es dort sechshunderttausend Bajonnette gibt und eine Schule harter Freig-

nisse nicht erfolglos geblieben ist, sie kann eine schmeichelhaftere Huldigung nicht verlangen!

Aber was will denn die französische Regierung? Will sie durch die Gründung eines mächtigen Königreiches, das mit England sich verbünden und in der Noth auch Deutschlands Hilfe nicht verschmähen würde, den Franzosen die Thore von Italien verschließen, an welche sie seit Karl dem Achten mehr als Einmal gepocht haben? Will sie den heiligen Stuhl von einem Nachbarn abhängig machen, welcher sobald seine Macht auf festem Grunde stünde, aus einem demüthigen Schützlinge sich in einen argwöhnischen Nebenbuhler verwandeln würde? Das ist schwer zu glauben und könnte in Frankreich nur bei den grimmigsten Feinden des zweiten Kaiserthumes Beifall finden. Ist aber dem also, welchen Sinn hat es dann, daß man nicht nur die Räumung Roms in Aussicht stellt sondern zugleich jede Hoffnung auf ferneren Schutz an Bedingungen knüpft, durch deren Erfüllung der heilige Vater sich seinen Feinden wehrlos überliefern würde? Auch hierüber ist in dem Nothbuche eine Andeutung enthalten. Es wird nämlich dem heiligen Stuhle nicht allein vorgeworfen, daß er den modernen Fortschritt unter allen Formen verfolge, sondern auch daß er jede Gelegenheit zu einer Verständigung mit Italien voll Unwillen von sich weise. Was soll das bedeuten?

Möglich daß die sardinische Regierung geneigt wäre, sich vor der Hand mit dem schon vollzogenen Raube zu begnügen; hinter ihr steht aber die Partei, durch welche sie den Raub vollzog, sobald Frankreich sich zwischen die katholischen Mächte und die bedrohten Fürsten gestellt hatte, und diese will und kann Rom nicht entbehren. Was also der heilige Vater immer zugestehen möchte, man nähme Alles nur als eine Abschlagzahlung hin und die Verständigung bliebe unerreicht, so lang' er sich nicht der sardinischen Herrschaft unterworfen hätte, wenn auch für den Anfang unter Wahrung gewisser Außerlich-

keiten. Die Formel ist bereits gefunden; er soll sich statt von den Franzosen, von den Sardinern beschützen lassen. Wo bleibt aber der Kirchenstaat, wenn auf dem Capitele und der Engelsburg die Fahne des Königreiches Italien flattert? Er hat zu seyn aufgehört. Nun, dann hat ja die Forderung, sich mit Sardinien zu verständigen ganz dieselbe Tragweite wie die gebieterische Zumuthung, dem modernen Fortschritte gerecht zu werden? Eine wie die andere lautet: Danke ab! — Für den Augenblick ist dies nun allerdings nicht ganz so gemeint: denn unter der Verständigung, deren Ablehnen dem Papste zum Vorwurfe gemacht wird, ist keine solche zu verstehen, durch welche Jung-Italien sich vollkommen befriedigt fände. Der heilige Vater soll das Königreich Italien in dem vollen Umfange, den es thatsächlich hat, als zu Recht bestehend anerkennen; er soll die Aufhebung der Klöster und die Einziehung des Kirchenvermögens ohne Einspruch vor sich gehen lassen und sobald die Gewaltthat vollzogen ist, den dadurch geschaffenen Verhältnissen seine Anerkennung zollen; er soll gegen eine Gesetzgebung, welche die Ehe und die Schule von der Kirche losreißt, wenigstens in ehrerbietigem Stillschweigen beharren und dem Könige Victor Emanuel für seine Großthaten den apostolischen Segen ertheilen; kurz er soll vor dem Staate ohne Gott sich in Demuth beugen. Dann werden die französischen Truppen trotz des September-Vertrages ihn zu beschützen fortfahren und auch über die Einrichtungen, welche gegenwärtig als Verfolgung des modernen Fortschrittes gelten, wird bis auf Weiteres geschwiegen werden. Aber dann gewänne es ja den Anschein, der heilige Stuhl hätte einer Weltauffassung, die mit dem Christenthume auf Tod und Leben kämpft, als einer unwiderstehlichen Macht gehuldigt? Und was wäre für den Kirchenstaat dadurch gewonnen? Würde nicht der dem Papste noch verbleibenden Fürstenmacht der Rechtsboden entzogen? Wenn die Einheit Italiens so heilig ist, daß dem

Papste die Pflicht obliegt, ihr drei Viertel des Kirchenstaates aufzuopfern, wie darf er ihr das letzte Viertel weigern, ohne welches der Zweck denn doch nicht erreicht ist, weil die Einheit noch ihrer Vollendung harret? — Schadet nicht: denn dann wird Brennus wie zu alter Zeit das Schwert in die Wagschale werfen. Und für wie lange? Das wird von Berechnungen und Zwischenfällen abhängen, die man zufrieden mit der augenblicklichen Windstille in Geduld abwarten muß. Zu Ehren des Fortschrittes und zu gänzlicher Auflösung des europäischen Völkerrechtes sucht man dem heiligen Vater Zugeständnisse abzdringen, welche über seine Stellung als weltlicher Fürst hinausreichen würden, und gewährleistet ihm nicht einmal, daß es die letzten seien. So stehen die Dinge.

Aber Gott mißt die Erde und unter seinem ewigen Gange beugen sich die Höhen der Welt. Das ist die einzige Bürgschaft, welche der heilige Stuhl gegenwärtig für die Unabhängigkeit seiner äußeren Stellung hat, das ist aber eine Bürgschaft, welche mächtiger ist als alle Heerschaaren der Gewaltigen. Die Hoffnung auf Erhaltung, auf Wiederherstellung des Kirchenstaates aufzugeben, wäre also Kleinmuth: ja gegenüber einer Vergangenheit, die uns noch nicht so ferne liegt, wär' es ein unverzeihlicher Kleinmuth. Konnte man jemals glauben, das Erbgut Petri sey der Übermacht eines Eroberers unwiderruflich verfallen, so war dies in der Zeit vom August 1809 bis zum November 1812. Wenn an der Wiege des neugebornen Königes von Rom, wenn da der Westen und Süden von Europa sich in Bewegung setzte, um unter dem Vater des Königes von Rom den Riemen zu überschreiten, eine still vertrauende Seele geflüstert hätte: und doch sey noch nicht aller Tage Abend und doch werde noch ein Papst vom Po bis Terracina fürstlich walten, was würden die Verstandesmenschen ihr erwiedert haben? Aber auch von Jenen, deren Herz warm für die Kirche schlug, hätten wol nur Wenige

darin mehr als einen schönen Traum gesehen. Und wär' es ihnen sehr zu verargen gewesen? Eine Hoffnung, welche sich auf die Berechnung des Wahrscheinlichen stützt und daher Ereignisse, die sich dem menschlichen Fernblicke gänzlich entziehen, ausser Spiel läßt, war damals nicht vorhanden. Jetzt aber ist sie es. Um so muthiger sey das Vertrauen, womit wir der Hilfe von oben entgegenblicken. Allein Gott, der unser nicht bedarf, will uns dennoch zu Mitarbeitern an den Werken seiner Barmherzigkeit haben. Mit dem wachsenden Andrang der Gefahr soll also auch der Eifer wachsen, womit die Gläubigen ihre Theilnahme für die Aufrechthaltung des Kirchenstaates bethätigen. Gewaffnete Schaaren können wir nicht zu seiner Vertheidigung abschicken; aber wir können beitragen, daß nicht etwa das Versiegen der Geldmittel Verlegenheiten bereite, welche, wenn sie eine gewisse Stufe erreicht hätten, den frohlockenden Feinden die Anwendung von Waffengewalt ersparen würden. Einmüthiges Zusammenwirken ist mächtig. Hievon sind die Mitglieder der St. Michaelsbruderschaft durchdrungen und täglich erweitere sich der Kreis, in welchem ihr Bestreben Nachahmung findet!



VI.

Allen und seine Gotteshäuser.

Ansprache bei Legung des Grundsteines der Kirche unter den
Weissgärbern am 17. Mai 1866.

Die Wirkung einer richtig zusammengefügtten Maschine entspricht, wenn nicht in ihrer Handhabung etwas verfehlt wird, der Berechnung genau und unfehlbar. Aber der Mensch ist keine Maschine. Man kann ihm gewisse Auffassungen nahe legen, auf seine Angewöhnungen einwirken, seine Leidenschaften wecken; doch in seinem Innersten bleibt immer noch etwas Unberechenbares zurück. Denn der Sterbliche, welcher von der ihn umgebenden Natur so vielfach abhängig ist, den eine kleine Verkühlung auf das Krankenlager werfen und ein fallender Ziegel tödten kann, schaltet frei und unerreichbar in der innersten Werkstätte seiner Geschie und seine äußere Thätigkeit wird durch seine Entschlüsse beherrscht. Deswegen ist es unmöglich, der Gesellschaft Einrichtungen zu geben, welche das Pflichtgefühl überflüssig machen. Man möge die Einflüsse von Furcht und Hoffnung noch so künstlich abwägen, durch die bloße Rücksicht auf den eigenen Vortheil läßt auf die Dauer sich der Mensch nicht leiten. Wollte Gott, der Staat könnte es dahin bringen, Allen, die zu fleißiger Arbeit erbötig sind, hinreichende Nahrung, gesunde Wohnung und angemessene Kleidung sicher zu stellen! Doch wenn er es vermöchte, so würden sich Viele finden, welchen die Sicherstellung des Noth-

dürftigen um den Preis einer regelmässigen, täglich wiederkehrenden Arbeit zu theuer erkauft schiene. Und der Besitz des Nothdürftigen pflegt dem Menschen nur so lang' als er mit dem Hunger kämpft, als ein Gut zu erscheinen; die Begierden Derer, welche die Sorge um das tägliche Brot nicht beirrt, schweifen am weitesten und durchbrechen am kühnsten die Schranken des Rechtes und des Gewissens.

Des Menschen Beruf, des Menschen Verantwortlichkeit und Hoffnung ist nicht auf die Erde beschränkt. Dies Bewußtseyn erlischt niemals ganz und gar; Jeder, der sich auf Pflicht und Gerechtigkeit beruft, gibt auch ohne zu wollen ihm Zeugniß; doch die Kraft das Leben nachhaltig zu beherrschen, empfängt es von dem Glauben, welcher sich himmelan schwingt. Wenn also die schlanken Schornsteine der Fabriken zahlreich emporsteigen, so ist es inner Gränzen, die man in Oesterreich noch keineswegs erreicht hat, gut und erfreulich: denn sie kündigen an, daß für die Bedürfnisse des zeitlichen Lebens rüstig vorgesorgt wird; aber auch die Thürme der Gotteshäuser dürfen nicht fehlen. Mit vielen und geräumigen Kirchen ist freilich noch nicht Alles gethan: der Schwerpunkt liegt auf den Gefinnungen Derer, welche sich dort versammeln. Wenn aber die Kirchen so gering an Zahl und von so beschränktem Umfange sind, daß sie nicht für den dritten, ja nicht einmal für den fünften Theil der Bevölkerung genügen und Hunderttausende sich dadurch von dem Gottesdienste ausgeschlossen sehen, so ist dies ein großes Übel: denn ohne Theilnahme an der Feier der göttlichen Geheimnisse, an der gemeinsamen Belehrung, an dem gemeinsamen Gebete gleicht der Christ einer Pflanze, die von dem nährenden Boden losgerissen ist und je fremder ihm das Haus Gottes wird, desto seltener meldet sich die Erinnerung an seine ewige Bestimmung, desto kraftloser wird sie. So und nicht anders verhält es sich aber in der äußeren Stadt Wien und in den großen Ortschaften, die ihre Häuserreihen

bis hart an den Linienwall verbreiten. Man meint, die Leute könnten ja, wenn ihnen an dem Gottesdienste gelegen sey, sich in die Kirchen der inneren Stadt verfügen. Viele thun dies auch, aber die Mehrzahl Derer, welche durch Mangel an Raum von ihrer Pfarrkirche sich ausgeschlossen sehen, wohnen in beträchtlicher Entfernung von dem alten Wien, um dessen nun verschwundene Mauern her die Vorstädte sich in weitem Kreise verbreitet haben, und wiewol es in der Babenbergerstadt an Gotteshäusern nicht gebricht, so stehen sie doch zu der Menge der Bevölkerung, die man auf sie hinweist, außer allem Verhältnisse.

Ich wäre kein Hirt, sondern ein Miethling, wenn ich ohne Kummer sehen könnte, daß Hunderttausenden gegenüber für die seelsorgerliche Thätigkeit nicht einmal die räumliche Vorbedingung einer kraftvollen Einwirkung verwirklicht ist, daß ein so großer Theil der mir anvertrauten Gläubigen den Segnungen der Religion sich deshalb entfremdet, weil es zu Wien der Feier des katholischen Gottesdienstes an Obdach gebricht. Mit Recht darf ich erwarten, daß alle Wohlgesinnten meine Gefühle verstehen und theilen und das Bedrohliche, welches die Sache für die Gesellschaft hat, keinem Weiterblickenden entgehe. Sollte Jemand geneigt seyn, es damit leichter zu nehmen, so gebe er sich die Mühe auf Erscheinungen, welche Niemanden unbekannt sind, einen ernst wägenden Blick zu werfen.

Es geht manches Bedenkliche in unserer Mitte vor. Das größte Opfer, welches der Mensch seiner Pflicht bringen kann, ist das des Lebens: darüber sind alle Völker und Zeiten einverstanden. Warum das? Weil es dem Menschen natürlich ist das Leben zu lieben, ja es höher als alle irdischen Güter zu schätzen. Und die Scheu vor dem Tode, welche ihm einwohnt, ist mehr als der blinde Trieb des Wildes, das dem Jäger zu entrinnen sucht; er fühlt auch dann, wenn er sich nicht darüber klar ist, daß das Leben ihm zu einem wichtigen Zwecke gegeben

sey. Nicht einmal das Heidenthum verschloß in seinen besseren Tagen sich dieser Anerkennung. Bis über das alte Griechenland Entartung, Zerfall und verdiente Knechtschaft hereinbrach, lehrte man dort, daß die Gottheit den Menschen an einen Posten gestellt habe, den er nicht verlassen dürfe, und das Gesetz brandmarkte den Selbstmord. Es entzog dem Selbstmörder alle Ehren der Leichenbestattung, in Athen ward ihm überdies die rechte Hand abgehauen. Der Christ aber überblickt den Zusammenhang seines Daseyns und weiß, daß von der rechten Benützung des Lebens, das am Grabe endet, die Gesichte einer Ewigkeit abhängen. Bei Einzelnen wird es stets vorkommen, daß Laster und Leidenschaft mächtiger sind als Vernunft und Gewissen und überall, wo der Selbstmord aufhört eine vereinzelte Erscheinung zu seyn, ist dies ein höchst bedrohliches Anzeichen; nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte ist es, wenn kein Umschwung erneuernd dazwischentritt, der Vorläufer, von Auflösung und Untergang. **Am bedenklichsten sind aber solche Zustände, wenn sie in christlichen Ländern sich offenbaren: denn hier verbünden sich Religion, Vernunft und natürliches Gefühl um dem hoffnungslosesten aller Frevel, dem an sich selbst verübten Morde entgegenzutreten; um so entschiedener deutet also sein Überhandnehmen auf schlimme Störungen des geistigen Lebens.**

Indem wir dieser traurigen Dinge gedenken, sprechen wir leider! von Etwas, das für Wien nicht mehr ein Fremdes und ferne Liegendes ist: denn mit wachsender Schnelligkeit ziehen an uns Thaten vorüber, welche verkünden, daß nicht nur der Hinblick auf die Ewigkeit entkräftet, sondern auch das natürliche Gefühl abgestumpft, krankhafte Aufreizung an die Stelle der Kraft und Eitelkeit an die Stelle der Ehre getreten ist. **Mit blinder Begierde wirft man sich in den Strudel des Vergnügens** und um hiezu die Mittel zu erlangen, schämt man sich nicht zu veruntreuen, zu betrügen und zu stehlen. Läßt

die Sache sich nicht länger bewähren, so scheidet man von dem mißbrauchten Leben wie die faulende Frucht vom Baume abfällt. Man hat verlernt zu entsagen und zu ertragen, ein Mißgeschick, eine getäuschte Hoffnung überwältigt leicht die haltlos gewordene Seele und das Verlangen des Schmerzgefühles entledigt zu seyn, drängt jede Erwägung und Scheu in den Hintergrund. Wir haben es sogar erlebt, daß Knaben um der Strafe eines Fehltrittes zu entgehen, sich tödteten.

Und wie kommt es, daß solche Vorgänge Wien betrüben und entehren? Die Antwort braucht man nicht weit zu suchen. Es wird im Namen des Fortschrittes gefordert, der Mensch solle, wenn er kein Finsterling seyn wolle, sich um nichts bekümmern als von den Freuden und Gütern der Erde so viel als möglich an sich zu raffen; im Namen der Wissenschaft ergeht der Befehl demüthig zu glauben, der Gedanke sey eine Bewegung des Stoffes, eine Phosphorentwicklung in der graulichen Gehirnmasse und der Mensch ein Affe, dessen Gehirn im Laufe von einigen Millionen Jahren zu größerer Ausbildung gelangt sey. Dergleichen geschieht anderswo auch; aber wiewol die Rückwirkungen auf das Leben nirgends ausbleiben, so machen sie sich doch nicht überall mit gleicher Schnelligkeit geltend. Bei kälteren Naturen begibt es sich leichter, daß die Erwägung des eigenen Vortheiles sie inner gewissen Schranken hält. Wo eine größere Innigkeit des Gemüthes, wo ein regerer Schwung der Einbildungskraft waltet, dort ist für Edles und Hohes ein empfänglicher Boden; doch er muß von dem Thau des Himmels getränkt werden, sonst wuchert schlimmes Unkraut hervor.

Daß der Materialismus die Vorderfäße, von welchen er ausgeht, nicht zu beweisen vermöge, gestehen auch seine Gönner, in so weit sie sich nicht entschließen können mit dem vernünftigen Denken offen zu brechen; aber sie sagen: Die Lehre des Herrn Vogt und Genossen fördert die Freiheit und den Wohl-

stand der Völker, weil der von ihr geleitete Mensch seine ganze Thätigkeit daran wendet, es sich auf Erden so bequem als möglich einzurichten und dabei von keinerlei Gewissenszweifel gestört wird: daher verdient sie die Achtung und wohlwollende Unterstützung aller Aufgeklärten. Die dadurch gestellte Zumuthung lautet also wie folgt: Du mußt glauben, daß du keine Seele habest und wenn du es nicht glauben kannst, wenigstens handeln als hättest du keine, weil dadurch das Wohl der Menschheit befördert wird. Robespierre, welcher ganz in der Lage war, die Folgen der Gottesläugnung gründlich kennen zu lernen, gebot den Franzosen an Gott und Unsterblichkeit zu glauben, weil dies für die öffentliche Wohlfahrt nothwendig sey. Ummillen des Völkerglückes wird nun verordnet, Gott und Unsterblichkeit für Hirnspinnste zu halten. Wer hat Recht? Beide Theile haben Unrecht. Nicht um den Nutzen, sondern um die Wahrheit fragt es sich. Was aber den Einfluß auf den Staat betrifft, so sah der kaltblütige Bürger richtiger als die Partei, welche durch die Verlängnung des Geistes und der sittlichen Freiheit den Völkerfrühling heraufzuführen gedenkt, und nicht blos deswegen, weil mit Geld und Gut noch nicht Alles gethan ist, erweist ihre Rechnung sich als falsch. Während die Kraft des christlichen Glaubens sinkt, können Handel und Betribsamkeit steigen; aber sie blühen nicht durch sondern trotz der Gleichgiltigkeit gegen die Religion. Zu Wien nehmen die Gläubigen des Materialismus es mit ihrem Glaubensbekenntnisse ernstlicher. Sie denken: Gibt es keinen Gott, keine Seele, keine Verantwortlichkeit, so kommt Alles, kraft dessen man wir das Opfer meines eigenen Beliebens zumuthet, auf ein bloßes Vorurtheil hinaus, auch das Wohl der Menschheit macht keine Ausnahme. Der Schluß ist unantastbar; er führt aber nicht nur zu dem Selbstmorde als der Thüre, durch die man den schlimmen Folgen schlimmer Thaten zu entinnen vermeint, er führt auch zu leichtsinniger Vergeudung der Darlehen, welche

man für irgend eine Unternehmung erhalten hat, ja zu Geschäften, bei welchen die fünfzig bis sechzig Procente, um die man seine Gläubiger durch Hilfe des Vergleichsverfahrens zu betrügen hofft, schon vom Anfange her in Anschlag gebracht werden; er erschüttert das Vertrauen auf das gegebene Wort; er entzieht dem Handel und der Betriebsamkeit das Kapital, weil es auf Sicherheit nicht zählen kann. Durch die Aufforderung, nur für den Augenblick und seine Güter zu leben, wird also in demselben Maße als sie volles Gehör findet, der Wohlstand nicht gehoben sondern gefährdet. Das Gewissen läßt sich nicht wie der Wächter des Hofes, der Hund behandeln, man kann es nicht bloß zu den Zwecken, für die man seine Hilfe nicht verschmäht, in Bewegung setzen; ist es entschummert, so schweigt es auch dann, wenn man nach seinem mahnen den Rufe großes Verlangen trüge.

Leute, welche sich für Freunde des Volkes ausgeben, sind eifrig bestrebt, die Losungsworte des Unglaubens und der Abstumpfung in den Schenken, auf den Arbeitsplätzen, in den Fabriken durch Schrift und Rede zu verbreiten. Und wenn dieselben, denen Genuß und Freiheit als die Religion der Zukunft gepredigt wird, von der Verkündigung des göttlichen Wortes und dem Opfer des neuen Bundes thatsächlich ausgeschlossen sind, ist dies etwas Gleichgültiges, ist es Etwas, worüber nur Geistliche sich zu betrüben haben? Bis jetzt hat die Propaganda der sittlichen Auflösung zu Wien bei der Masse der Bevölkerung keine großen Fortschritte gemacht, noch lebt in ihr die Empfänglichkeit für das Wahre und Gute; auch wo Rohheit und Leichtsin in bedauerlicher Weise sich kundgibt, glimmt unter der Asche wüsten Treibens gewöhnlich noch ein Funke besserer Gefühle. Ist ihn anzufachen nicht ein Dienst, welchen man dem Menschen, der Familie, der Gesellschaft erzeigt? Ist es nicht das Werk einer erleuchteten, ihrer Aufgabe sich bewußten Nächstenliebe? Weil es dies ohne Zweifel ist, so

wird jeder Freund seiner Mitbürger den Beginn eines Kirchenbaues für die äußere Stadt freudig begrüßen: denn er kündet an, daß für die heiligsten Bedürfnisse von Tausenden Vorsorge getroffen wird. Sonst hörten sie am Sonntagsmorgen die Glocke rufen, aber sie dachten: Ich finde ja doch in der Kirche keinen Platz und gingen vielleicht in das Wirthshaus. Nun aber machen sie sich auf, sie treten ein in das Heiligthum des Herrn, sie vernehmen Worte der Belehrung und des Trostes; die Orgel tönt, das Opfer des neuen Bundes wird gefeiert; sie sind wieder in lebendigem Verkehre mit der christlichen Gemeinde und mit Gott, welcher, wenn Drei in seinen Namen versammelt sind, unter ihnen ist.

Durch die Fürsorge des löblichen Gemeinderathes und die rege Thätigkeit der Bezirksgemeinde Weißgärber sind die Mittel der Ausführung gesichert und der erprobte Künstler, welcher sie leitet, wird seine Meisterschaft auch diesmal bewähren. Aber segnungslos ist, was der Herr nicht segnet. Der Allmächtige, der Allerbarmere blicke huldvoll auf dies Werk, durch welches seinem Namen ein Heiligthum und den Witerben seines Sohnes eine Stätte der Andacht, des Trostes und der Gnade bereitet wird; wohlgefällig nehme er die Gebete an, durch die wir den beginnenden Bau nun seinem Schutze empfehlen werden und auf den starken Grundfesten steige der ihm geweihte Tempel rasch und freudig empor!



VII.

Die Kriegsgefahr.

Ausprache bei der Eidesleistung der freiwilligen Tiraler Scharschützen in der Metropolitankirche bei St. Stephan am 12. Jnnius 1866.

Gott unser Herr ist ein Gott des Friedens und der Liebe: dennoch umzieht er den Himmel, den er ausgespannt hat wie ein Zelt, manchmal mit finsternen Wolken und sein Donner rollt und zuckend fahren die Blitze nieder. Der Allmächtige zeigt in der Sinnenwelt, durch welche seine Herrlichkeit sichtbar wird, zu Zeiten sich furchtbar, um uns zu ermahnen, daß er den Bösen schrecklich sey: denn an Jenen, die sein Erbarmen zurückweisen, offenbart sich seine Gerechtigkeit; oft schon hienieden, stets und unfehlbar im Lande, wo man nicht mehr stirbt. Die von Gott gewollte Ordnung ist das Vorbild, nach welchem die menschliche Gesellschaft sich gestalten soll. Für den Einzelnen kann es ein Beweis hoher Tugend seyn, wenn er das Unrecht geduldig erträgt; doch der Staat ist berufen für die Gerechtigkeit einzustehen und dem Feinde, welcher sie gefährdet, er möge von Innen oder von Aussen kommen, thatkräftig entgegen zu treten. Dadurch erhält der Krieger eine ruhmvolle Stelle im christlichen Leben. Er soll Wache halten vor dem Heiligthume des Friedens und der Gerechtigkeit und die Gelüste, welche des Gewissens und der Ehre spotten, durch die Schärfe seines Schwertes Sitte lehren.

In den Tagen der Gefahr ehrt es aber den Mann, wenn er dem Rufe des Vaterlandes zuvorkommt und freiwillig hervortritt um sein Leben einzusetzen für die Pflicht. **Ernste Gefahren bedrohen Österreich,** bedrohen die Bürgschaft des Völkerfriedens, das Völkerrecht. Schon lange wird von einer neuen Karte Europas gesprochen; es scheint nun, als solle keine That des Unrechtes gespart werden um sie herzustellen. Man verlangt von dem Kaiserthume, es solle auf wichtige, rechtmässig erworbene Länder Verzicht leisten. Warum? Weil man nach fremdem Gute lüstern ist. Und es gibt Kreise, in welchen man sich nicht schämt Österreich der Friedensstörung anzuklagen, weil es die auf sein Eigenthum gerichteten Wünsche nicht demüthig befriediget! Das heißt so viel als: Wenn der Wandermann sich gegen den Räuber vertheidigt, so trägt er, nicht der Räuber die Schuld des Gefechtes, das sich daraus entspinnt. Was Anderes behaupten aber Jene, denen das Eigenthum als Diebstahl gilt?

Wir leben in Tagen, welche der dumpfen Stille gleichen, die vor dem Gewitter herzugehen pflegt. Gott kann das unmöglich Scheinende wirklich machen; doch nach menschlicher Berechnung ist der Krieg unvermeidlich. Brechen aber seine Stürme los, so ist es doch augenscheinlich, daß Jene, die unter Österreichs Banner streiten, **Kämpfer sind für die Gerechtigkeit,** Kämpfer für die Wohlfahrt nicht Österreichs allein, nein der Völker Europas. Sollten so freche Gelüste des Ehrgeizes siegen, wo bliebe dem Frieden, wo dem Rechte noch eine Freistätte? Könnten die Grundsätze triumphiren, in deren Namen man ein neues Europa schaffen will, wo fände die Gewaltthat, welche der Erfolg ermutigt hätte, ihr Ziel und ihre Gränze? Überdies entscheidet der herandrohende Kampf auch über die Geschiede des Kirchenstaates; Jung-Italien betheuert, daß es Venetiens und Tirols bis an den Brenner bedürfe; aber es hat niemals verhehlt, daß es Rom eben so wenig entbehren

könne und sein Werk nicht für vollendet halte, bevor es auf dem Capitolium throne und das Erbgut des heiligen Petrus nicht mehr sey.

Ruhmvoll, heilig ist also der Kampf, zu welchem Ihr das Schwert umgürtet und den nimmer fehlenden Stützen ergreift, tapfere Tiroler, und unter Euerem bewährten Führer werdet Ihr dem Heimathlande, dessen Muth und Treue die Feuerprobe so oft bestanden hat, Euch als würdige Söhne beweisen! Gott verabscheut die Hoffart und Hartherzigkeit des Ländergierigen, der das Blut von Hunderttausenden seinem Gözen zu opfern bereit ist; doch die Bereitwilligkeit, für Altar, Gerechtigkeit und Vaterland dem Tod in's Auge zu blicken, empfängt er huldvoll als eine ihm dargebrachte Opfergabe. Zu dem Herrn, ohne dessen Willen kein Haar von unserem Haupte fällt, erhebt vertrauensvoll die Seele, Streiter für Altar, Gerechtigkeit und Vaterland! Vor seinem heiligen Angesichte gelobt bei Eurerer Fahne auszuharren im Gedräng' der Schlacht; schwört, muthig in jeder Gefahr, standhaft in allen Wechselfällen des Gefechtes Euren Posten zu behaupten und dem räuberischen Fremdlinge den Eingang in Tirols Thäler nicht zu gestatten! Gott und seine Engel werden mit Euch seyn!



VIII.

Der Kampf für das Völkerrecht.

Vortragschreiben vom 18. Januars 1866.

In einem ernsten Augenblicke richt' ich an Euch das Wort, theuere Mitarbeiter im Herrn und geliebte Christen: denn es hat Gott gefallen, uns Tage der Prüfung zu senden. Wir stehen am Beginn eines Krieges, und zwar eines Krieges, wie man noch vor wenigen Jahren ihn für ganz unmöglich gehalten hätte. Jung-Italien handelt als ob der Zweck das Mittel heilige; es thut aber noch mehr, es schreibt die Heiligung des Mittels durch den Zweck auf sein Banner: denn seit Jahren verkünden seine Stimmführer, das Schändliche werde ruhmvoll und der Frevel zur Tugend, so er der Herstellung eines einigen Italiens fromme. Das ist eine Kriegserklärung gegen die menschliche Gesellschaft. Thatfachen rechtloser Gewalt sind ein Gewittersturm, welcher große Verwüstungen anrichten kann; Wer aber behauptet, das Unrecht verwandle sich in ein heiliges Recht, wenn es für die Machterhöhung eines Staates oder Volkes nützlich sey, der verfälscht Gewissen, Ehre und Rechtsgefühl, und untergräbt so viel an ihm ist, die Grundfeste des Völkerlebens. Das Unglaubliche ist geschehen; Jung-Italien hat in Deutschland Nachahmung gefunden und der zweite deutsche Staat überläßt sich der Leistung eines Mannes, welcher Mazzini und Genossen zum Vor-

bilde auserkoren hat. Er kann nicht läugnen, daß Preußen auf Schleswig-Holstein keine anderen Ansprüche habe als Oesterreich: aber Preußen braucht die Herzogthümer, also hat es ein Recht sie zu besitzen. Allein Preußen braucht noch weit mehr.

Tausend Jahre nachdem Karl der Große die Kaiserkrone empfangen hatte, wurde das deutsche Reich zertrümmert. Die Jahre der Erniedrigung, welche nun über die getrennten Bruderstämme ergingen, sind aus der Erinnerung der Lebenden noch nicht entschwunden. Über die deutschen Länder verfügte ein fremder Zwingherr als seyen sie seine Kammergüter und für die Pläne seines unersättlichen Ehrgeizes vergossen von Spanien bis Rußland die deutschen Krieger ihr Blut. Preußen theilte das Elend, an welchem es nicht ohne Schuld war: denn es förderte die Pläne des Eroberers durch seine ehrgeizigen Berechnungen, die der Tag von Jena durchkreuzte, und die Reihe dreiundzwanzigjähriger Kriege ward erst dann geschlossen, Friede und Gefühl der Sicherheit kehrte erst dann in Europa wieder ein, als an die Stelle des deutschen Reiches der deutsche Bund getreten war. Er ließ manche auf ihn gesetzte Hoffnungen unerfüllt, auch solche, welchen edle Herzen sich zugewandt hatten. Aber es wäre ungerecht darüber das, was er geleistet hat, zu vergessen. Fünfzig Jahre lang kam es keinem äußeren Feinde in den Sinn, den Fuß auf Deutschlands Boden setzen zu wollen; fünfzig Jahre lang galt es für etwas Unmögliches, Undenkbares, daß der Deutsche wider den Deutschen zu brudermörderischem Kampfe die Hand ausstrecken könne. Aber der deutsche Bund beruft sich nicht auf den lügnerischen Wahn, kraft dessen man die Sprachgenossen für befugt erklärt, mit Verhöhnung aller Rechte und Pflichten, durch rohe Gewalt, Wühlerei, Verrath und Menehelnord sich zu einem mächtigen Staate zu vereinigen. Will er die Vergangenheit für sich anrufen, so braucht er nicht durch die Weite

der Jahrhunderte suchend zu irren um einen Anhalt zu finden. Es steht für ihn eine Thatfache der Zusammengehörigkeit, welche seit den Zeiten, da Karl der Große die Avarn aus Östereich hinaustrieb, bis zur Gegenwart nur während weniger von Schmach und Elend bezeichneter Jahre eine Unterbrechung erfuhr, wogegen Jung-Italien bis zu Theoderich dem Ostgothen zurückkehren muß um Italien, jedoch unter deutscher Herrschaft, als ein politisches Ganzes zu finden. Da Venedig behauptete sogar, es sey den Ostgothen niemals unterthänig gewesen. Aber die Thatfache einer tausendjährigen Vereinigung ist eben so wenig als das Wohlwollen gegen Stammgenossen das einzige Band, welches den deutschen Bund umschlingt. Er beruht auf einem feierlichen Vertrage, und seine Mitglieder haben gegen einander Rechtsansprüche und Rechtsverbindlichkeiten. Sie haben überdies Pflichten gegen Europa und die Menschheit. Wir haben oft betonen gehört, daß der Krieg mit unserer vorgeschrittenen Gesittung unverträglich sey. Nicht immer war es damit aufrichtig gemeint; es ist vorgekommen, daß die Lobpreisungen des Friedens um die Entwürfe der Herrschbegier sich wie ein dünner Schleier woben. Aber unwidersprechlich ist es, daß Völker, bei welchen die wahre Gesittung zur Herrschaft gelangt ist, nur um der Rechtsverletzung sich zu erwehren, zum Schwerte greifen können, und daß der Ehrgeiz, welcher in Blut und Eisen Geschäfte macht, von Religion, Vernunft und menschlichem Gefühle in gleicher Weise verdammt werde. Je größer aber die Kräfte sind, welche der deutsche Bund vereinigt, desto mächtiger sind die Bürgschaften, die er dem Frieden Europas gewährt: denn nicht Angriff, sondern Abwehr ist sein Zweck.

Allein Preußen will wachsen und der Bund beschränkt es auf das, was ihm von Rechtswegen gehört. Das Recht ist nicht mehr Recht und die Pflicht nicht mehr Pflicht, wenn es Italiens Einheit gilt, so ruft die trefflich eingeschulte Partei,

welche Italien unter dem Joche hält, und von Berlin aus antwortet gelehrig der Wiederhall: Das Recht ist nicht mehr Recht und die Pflicht ist nicht mehr Pflicht, wenn es Preußens Vergrößerung gilt! So ohnmächtig aber die Gefittung, deren wir uns rühmen, gegenüber von Eroberungsgelüsten sich erweist, sie fordert, daß man für schlimme Dinge einen anständigen Namen suche. Ohne Zweifel hat Preußen einen deutschen Beruf: es ist ja die zweite Großmacht im Bunde und findet inner dem Bereiche der Bundespflicht hinlänglichen Spielraum um für das gemeinsame Vaterland Dankenswerthes, Großes zu wirken. Doch im Namen dieses deutschen Berufes verurtheilt der herrschende Minister Preußens zu einem Rückschritte von hundertzehn Jahren; so lange nämlich ist es her, daß Sachsen zum vorletzten Male von preussischen Truppen überfallen wurde. Das schönste Blatt der preussischen Geschichte löscht er aus; die Begeisterung des Jahres 1813 straft er Lügen. Er verbündet sich mit der Regierung, deren Getrene: Tod den Deutschen! im Munde führen; er will ihr nicht nur die starke Vormauer preisgeben, welche mit Oesterreich Deutschland auf italienischem Boden noch besetzt; auch das südliche Tirol und die Bundesländer am adriatischen Meere will er ihr zuwenden, damit sie ihm den deutschen Bund zertrümmern helfe. Weiß er nicht, daß wenn es ihm gelänge, er die Trümmer mit einem mächtigen Nachbar theilen müßte? Er weiß es und es läßt ihn gleichgiltig.

Der Mann, welcher sein Vaterland in einen frevelhaften Bruderkrieg stürzt, hat bei Jung-Italien noch Anderes gelernt als die Verhöhnung des Rechtes durch freche Gewaltthat. Die gemeinen Ränke, die böshaften Kunstgriffe, die schamlosen Lügen, durch die er seit Monaten das Ausland zu täuschen, Preußens Bevölkerung aufzustacheln und Oesterreichs Geduld zu erschöpfen sucht, haben nichts Deutsches an sich. Was den Anstand des Ausdruckes betrifft, so gelang es ihm seine Lehrmeister

zu überbieten; sein letztes an die österreichische Regierung gerichtetes Schriftstück trägt das Gepräge einer Roheit, welche Europa in Staunen gesetzt hat. Durch dies Alles erreichte er nichts als sich selbst und die Sache, die er vertritt, zu beschimpfen. Die österreichische Regierung stand ihm in ruhigem Bewußtseyn ihrer Würde gegenüber und nicht einmal der herausfordernde Schlag, welcher in Holstein geführt wurde, konnte sie bewegen, von dem Bundesrechte ein Haarbrett abzuweichen. Da forderte er geradezu, Oesterreich solle aus Deutschland hinausgewiesen und Preußen vor der Hand unter dem Namen eines Bundesfeldherrn zum Gebieter von Sachsen, Hannover, Churhessen, Mecklenburg und einer Reihe kleinerer Bundesstaaten gemacht werden. Daß dies ein kurzes Vorspiel wäre, welchem die Einverleibung alsbald nachfolgen würde, versteht sich von selbst. Aber der deutsche Bund wahrte sein Recht und seine Pflicht. Da ereigneten sich seltsame Dinge. Während es nach den Gesetzen des Bundes keinem Mitgliede desselben gestattet ist, von der für Deutschland und Europa hochwichtigen Verbindung sich loszusagen, verkündigte der preußische Minister nicht nur Preußens Austritt aus dem Bunde, er vermaß sich den Bund für aufgelöst zu erklären. Nur vereinzelten Staaten will er fortan gegenüber stehen und droht denselben Züchtigung für die Verwegenheit ihre Bundespflichten erfüllen zu wollen. Wahrlich, er muß glauben, erloschen sey der menschliche Gedanke und nur der hohle Klang des Wortes übrig geblieben: sonst müßte er einsehen, daß eine Anmaßung, welche in das Gebiet des Unsinnnes hinüberstreift, seine Pläne nicht fördern könne. Die Thaten haben den Worten entsprochen; die preußischen Truppen stehen in Sachsen, Churhessen und Hannover. Oesterreich ist verpflichtet seine Bundesgenossen zu vertheidigen und beeilt sich seine Pflicht zu erfüllen. Der Krieg hat begonnen.

Nicht in Deutschland allein wird er toben. Der Zürcher Friede wurde gebrochen, als er kaum geschlossen war. Wäre über Österreichs Stellung zu Jung-Italien dennoch eine Täuschung möglich gewesen, so hätten die Handlungen der piemontesischen Regierung und die Prahlereien ihrer Wortführer sie zerstören müssen. Die piemontesische Regierung erschöpfte die Länder, die sie durch Gewalt und Verrath sich unterworfen hatte, um in voller Waffenrüstung des Augenblickes zu harren, in welchem sie mit einiger Aussicht auf Erfolg den Angriff wagen könnte. Ihre Wortführer wurden nicht müde zu behaupten, daß man Rom und Venetien haben müsse und schleuderten wider die Verwagenden, welche keine Lust zeigten, zu Italiens Gunsten ihrem Eigenthume zu entsagen, Verwünschungen und Schimpfereien. Sie waren hierin mit den Mazzinisten stets einverstanden; sie suchten nur die Ungeduld derselben zu zügeln. Die zweite deutsche Macht steht nun zu Piemont und der Schutzherr gibt seine Erlaubniß. Jede Stunde kann die Nachricht bringen, daß der Mincio oder der Po (das Festungsviereck wird man wol klüglich vermeiden?) überschritten sey.

Den Völkern, wie den Einzelnen, ist ihre Aufgabe angewiesen: denn über Allen waltet die göttliche Weltregierung, von deren Führungen wir jetzt nur Bruchstücke sehen gleich einzelnen Sternen in umwölkter Nacht; die aber in hellem Lichte sich uns zeigen wird, wenn der Todtenrichter auf dem Throne sitzt. Österreich hat schon oft die Sendung erhalten für die Gerechtigkeit einzustehen; es erhält sie auch jetzt. Wenn die Annexion und das Gaukelspiel der Volksabstimmung die Geschicke der Staaten beherrschen, so ist für das Recht auf Erden keine Stätte mehr; doch auch der Friede ist dann aus ihr verbannt. Die neue Karte von Europa, auf die es abgesehen ist, würde die Gränzlinien, welche sie mit Blut und Thränen zöge, bald durch neue Ströme Blutes ausgelöscht

sehen. Wäre etwa dem Straßenraube gewehrt, wenn man den Wegelagerer für vollberechtigt erklärte, in so fern er die Redensarten eingelernt hätte, die eine nun verschollene Zeit den edelmüthigen Räubern in den Mund legte? Wie sollte also die Anerkennung der Grundsätze, in deren Namen die neue Karte Europas gefordert wird, dem Länderraube ein Ziel zu setzen vermögen! Die Verwirrung des Rechtsbegriffes, welcher diese Grundsätze ihre Macht verdanken, ist aber ungleich schlimmer als jene, in Folge derer man einst die Banditen in Romanen und Dramen feierte: denn es ist damit weit ernstlicher gemeint und sie bringt in das Herz des sittlichen Lebens viel tiefer ein. Durch ein solches Zerrbild des Völkerrechtes wäre von dem Verkehre der Staaten alle sittliche Weihe hinweggenommen; die Wühlerei als Wegmacherin der Gewalt wäre zum Gesetze des Völkerlebens gestempelt. Hofft man, die förmliche Lossagung von der Gerechtigkeit werde den Gewaltigen der Erde als ihr Vorrecht verbleiben? Nicht sie haben ja dies neue Licht entdeckt; sie sind um es zu finden bei den Todfeinden der Throne in die Schule gegangen. Die vorgeschrittensten Parteien haben nichts gelehrt, wovon sie nicht behaupten dürften, es sey von einer Staatsgewalt, die dem neuen Völkerrechte huldige, im Grundsätze schon anerkannt. Das heißt die Welt der modernen Bildung zum Kriege Aller gegen Alle einschulen, in der Hoffnung, man werde die Trümmer nicht mehr sehen, weil die aus alter Zeit verbleibenden Stützen noch eine gute Weile vorhalten würden.

Österreich streitet also nicht nur für sein und Deutschlands sonnenklares Recht; es geht zugleich für Europa und die ächte Menschlichkeit in den Kampf! denn es will nicht dulden, daß die Gerechtigkeit aus dem Völkerverkehre offen hinausgewiesen und der sittlichen Auflösung, die ohnehin schon rings herandroht, alle Schlessen geöffnet werden. Allein die

Völker wie die Einzelnen können zwar durch eigene Schuld der von Gott ihnen gestellten Aufgabe ungetreu werden; aber nur durch Gottes Gnade vermögen sie dieselbe zu erfüllen. In dieser Zeit einer großen Entscheidung erhebt also, geliebte Christen, Euer Herz zu Gott: denn in seiner allmächtigen Hand stehen die Geschicke der Staaten wie der Einzelnen; fleht zu dem Allerbarmer in Vertrauen und Demuth, er möge huldvoll auf Oesterreichs tapfere Krieger niederblicken. Sie sind Kämpfer für die Gerechtigkeit; Wem die Sachlage bekannt und das Gefühl für Wahrheit und Recht nicht abhanden gekommen ist, der kann dies nicht läugnen. Aber der Geist Gottes lehrt uns beten: „Nicht uns, Herr, nicht uns sondern Deinem Namen gib die Ehre!“ Von ihm kommt alle gute Gabe, und er will, daß wir dies im Innersten anerkennen. Seine Majestät der Kaiser ist dabei seinen Völkern mit einem großen Beispiele vorangegangen. Siebenmahlhunderttausend Gewaffnete harren seiner Befehle und er spricht: „Auf unserer Einigkeit, unserer Kraft ruhe nicht allein unser Vertrauen, unsere Hoffnung; Ich setze sie zugleich noch auf einen Höheren, den allmächtigen, gerechten Gott, dem Mein Haus vom Ursprunge an gedient, der die nicht verläßt, die in Gerechtigkeit auf ihn vertrauen. Zu ihm will Ich um Beistand und Sieg flehen und fordere Meine Völker auf es mit Mir zu thun“. Schaart geliebte Christen, Euch einmüthig und entschlossen um Eueren Kaiser und bringt mit bereitwilligem Herzen die Opfer, welche der ihm aufgezwungene Krieg erheischt: denn nicht nur dem Vaterlande, sondern auch dem höchsten Herrn, dem ewigen Hüter der Gerechtigkeit sind sie dargebracht; doch vereinigt zugleich aus innerstem Herzen Euer Gebet mit dem Eueres Kaisers. Der heilige Augustinus spricht: „Das Gebet Dessen, der sich demüthiget, durchdringt die Wolken und steigt nicht herab, bevor der Allmächtige es angeblickt hat“. So lange die Engel das vereinigte Flehen

des Kaisers und seiner Völker vor den Thron Gottes bringen, kann Oesterreich nicht untergehen.

Durch große Prüfungen ladet Gott den Menschen ein, sich näher an ihn anzuschließen und inniger nach ihm zu verlangen, lebhafter auf seine Hilfe zu vertrauen. Erhebt mehrmals im Tage die Seele zum Herrn und empfiehlt ihm die Sache des Vaterlandes, ruft ihn voll Vertrauen an zu seiner Ehre Oesterreichs Heerschaaren den Sieg zu verleihen. Begegnet Euch etwas Widerwärtiges, so vereinigt es mit dem Leiden des Heilandes, durch welches allein unser Dulden und Thun Kraft erhält und spricht: Ich opfere es dir auf, damit du unserer Sünden nicht gedenkest sondern uns gnädig sehest in diesen Tagen der Prüfung! Gebt nach Vermögen Almosen, nach Vermögen und den Blick zu Gott gewendet steuert bei, um die Bedürfnisse des Krieges zu decken und die Leiden, die er in seinem Gefolge hat, zu lindern: denn je wirksamer und aufrichtiger Euer Nächstenliebe sich bethätigt, desto wirksamer wird das Flehen seyn, das Ihr zum Himmel sendet. Aber wie dort oben die Chöre der Engel sich vereinigen, um heilig, heilig, heilig! emporzurufen, so soll auch die Gemeinde Christi zusammenstehen, um Lob und Bitte dem Allerhöchsten darzubringen und groß sind die Verheißungen, welche der Heiland dem vereinigten Gebete seiner getreuen Diener ertheilet hat. Daher bleibe Euer Gebet nicht vereinzelt; wie zur Flamme gesellt die Flamme gewaltig emporlodert, so erhebe sich Euer Flehen aus dem Hause des Herrn, vom Altare des Lammes Gottes bis hinauf in das Reich des ewigen Lichtes.

In jeder dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirche ist dies Hirten schreiben an dem auf den Empfang desselben zunächst folgenden Sonn- oder Feiertag zu verlesen; die Erläuterungen und Ermahnungen beizufügen, welche den besondern Bedürfnissen der versammelten Gemeinde entsprechen,

bleibt dem Ermessen des Seelsorgers vorbehalten. Hierauf wird das heilige Meßopfer vor dem ausgelegten allerheiligsten Sacramente dargebracht und nach demselben der fünfzigste Psalm sammt den beiden in der Beilage enthaltenen Gebeten*) andächtig gesprochen. Die Gläubigen sind zu ermahnen, während des Bußpsalmes aus tiefster Seele Reue und Leid zu erwecken: denn der Herr nimmt das Gebet um so wohlgefälliger an, je reiner das Herz des Betenden ist. Am Nachmittage ist eine Betstunde zu halten. Ferner hat jeder Priester an allen Tagen mit Ausnahme der Feste erster und zweiter Classe, an welchen die Vorschriften des Ritus es nicht gestatten, bei der heiligen Messe das für die Zeit des Krieges bestimmte Gebet zu verrichten. In jeder Pfarrkirche ist täglich nach der Pfarrmesse und bei dem nachmittägigen Gottesdienste vor dem zweiten Segen der fünfzigste Psalm sammt den beiden Gebeten im Geiste der Buße und Andacht zu beten. Endlich ist binnen vierzehn Tagen nach Empfang dieses Hirtenschreibens von jeder Pfarrkirche aus nach einem Gotteshause, dessen Bestimmung dem Pfarrvorsteher überlassen ist, ein feierlicher Bittgang zu halten. Ausgenommen sind die inner den Linien Wiens gelegenen Pfarren, welche ich zu einem von der Metropolitankirche ausgehenden Bittgange zu vereinigen gedenke.

Ich bin überzeugt, daß insbesondere die Auspender der Geheimnisse Gottes, die mir zu Gehilfen gegeben sind, und

*) O Gott, der du über dem Kriege waltest und die Widersacher Derer, die auf dich hoffen, als ein mächtiger Vertheidiger bekämpfest, hilf deinen Dienern, welche deine Barmherzigkeit anflehen, damit wir, nachdem die Wuth unserer Feinde bezähmet ist, dich mit unablässiger Dankagung preisen.

Gott, unsere Zuflucht und Kraft, neige du, von welchem alle Gnade ausgeht, zu den frommen Gebeten deiner Kirche dich nieder und laß Dasjenige, um was wir mit Vertrauen bitten, uns vollständig erhalten. Amen.

die geistlichen Gemeinden über das hiemit Vorgeschiedene weit hinausgehen und während dem Opfer des neuen Bundes, bei Anbetung des Heilandes im hochheiligen Sacramente und zu anderer Zeit mit anhaltendem Gebete in der Kraft des Glaubens und dem Eifer der Liebe zum Herrn flehen werden. Wenn der Herr mit uns ist, Wer ist wider uns? Demuth und Vertrauen nahen dem Vater der Barmherzigkeit sich nicht vergebens. Durch Demuth und Vertrauen dürfen wir zu erlangen hoffen, daß unser Bitten Erhörung finde und der Schutz des Allerhöchsten über Oesterreich walte, wie der Adler die Fittige ausbreitet über seinen Jungen. So sey es jetzt und immerdar. Amen.



IX.

Maria unsere Hilfe.

Predigt bei dem Wittgange zu Erlebung des göttlichen Kristandes
am 2. Julius 1866 in der Kirche Mariahilf.

Über der heiligen Erinnerung, welcher das Fest des heutigen Tages gewidmet ist, wartet still und freundlich der Hauch des Friedens. Die heilige Jungfrau hat Gabriels Gruß empfangen und es ist geschehen wie der Bote des Herrn verkündigte; das Wort ist Fleisch geworden. Maria hat aber von dem Erzengel vernommen, daß Gottes Allmacht auch an Elisabeth ihrer Verwandten sich verherrlicht habe: darum macht sie sich auf und eilt in die Stadt auf dem Gebirge Juda, wo Zacharias und Elisabeth wohnen. Das Thor eines bescheidenen Hauses öffnet sich und Mariens Gruß erschallt. Doch Elisabeth ist durch himmlische Offenbarung eingeweiht in das Geheimniß, welches die Barmherzigkeit Gottes vollbracht hat. Daher ruft sie: Du bist gebenedeit unter den Weibern und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes! Maria aber spricht: „Hochpreiset meine Seele den Herrn und mein Geist frohlockt in Gott, der mir Heil verlieh: denn er hat seine niedrige Magd angeblickt. Siehe von nun an werden mich selig nennen alle Geschlechter, weil Großes an mir gethan hat, der mächtig und dessen Namen heilig ist“. Ja Wahrheit sprach die Gnadenvolle, deren Blick vom Herrn erhellt in die Fernen der Zukunft drang. Es ist kein Land so wild, so fern, daß Elisabeths Worte nicht den

Beg dorthin gefunden hätten und in den Sprachen aller Geschlechter tönt es empor zu der demüthigen Jungfrau: Du bist gebenedeit unter den Weibern und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes! Doch eben deswegen gibt es auch kein Geschlecht, das nicht zu ihr rief: O du unsere Fürsprecherin wende mit leidig uns das Auge zu! und um diese Bitte an Maria zu richten, sind wir nach diesem Gotteshause gezogen, welches ihr der Hilfe der Christen geweiht ist.

Im Norden und im Süden ist Österreichs Gränze von feindlichen Heeren überschritten worden: denn zwei Regierungen, welchen die Herrschbegier das höchste Gesetz des Staatslebens ist, haben sich die Hand zum Bunde gereicht. Jung-Italien hält sein Daseyn nicht für gesichert, so lang' es noch ein Österreich gibt; auch in den letzten Tagen hat man dies laut betont. Vene, die Preußen zum Bruderkriege fortrissen, sehen in Österreich den Damm, welcher sich der Unterjochung Deutschlands entgegenstellt. Das österreichische Heer hat den Ruhm seiner Tapferkeit bereits von Neuem bewährt: allein das Loos der Schlachten steht in Gottes Hand: darum sind wir gekommen um bei der Mutter unseres Erlösers Hilfe zu suchen. Aber wie, wir verlangen von der sanften Jungfrau, die unter Elisabeths Dach einging, daß sie auf das Waffengetümmel ihr Auge wende? die demüthige Magd des Herrn soll wider die Entwürfe von Feinden, die mit dem Eisen und dem irdischen Donner kämpfen, unsere Beschirmerin seyn? Um dies und nichts Anderes bitten wir sie und haben dazu guten Grund. Die Kirche grüßt Marien am Tage ihrer Himmelfahrt mit den Worten des hohen Liedes: „Wer ist diese, die emporsteigt gleich der anbrechenden Morgenröthe, schön wie der Mond, herrlich wie die Sonne, furchtbar wie ein zur Schlacht gestelltes Heer?“ Schön und lieblich ist Maria in ihrer Milde, in ihrer Demuth, in ihrer stillen jungfräulichen Hoheit und was bei Engeln und Menschen lieblich, anmuthig genannt zu werden

verdient, es neigt sich vor ihr wie vor der Lilie das Veilchen. Herrlich und erhaben ist Maria: denn die Sonne der Gerechtigkeit, Christus unser Gott, ging auf aus ihrem reinen Schooße und überstrahlt sie mit einem Widerscheine, an welchen kein Glanz der Engel und Heiligen hinarreicht. Doch wie des Lichtes Helle ein krankes Auge peinigt, so ist die Herrlichkeit der Gerechten den Ungerechten furchtbar. Schon hienieden ist Jenen, welche die Sünde zu ihrem Antheile wählen, jede kraftvolle Ankiündung der Liebe, die ihren Schatz im Himmel hat, lästig und peinlich: denn sie fühlen, daß dadurch über ihre Werke ein stummes Urtheil der Verwerfung ergehe. Doch die ganze, zerschmetternde Macht dieses Gefühles bricht über die Feinde des Reiches Gottes herein, wenn die Hülle weggenommen ist und man nicht mehr glaubt sondern schaut. Und Maria strahlt herrlicher als die Heiligen, deren Königin sie ist, weil sie das höchste Gut noch mehr als sie erkennt und liebt. Doch eben deswegen verlangt sie noch inniger als die Heiligen, daß Alles, was wahrhaft ein Übel ist, von den Miterben ihres Sohnes ferne bleibe, vermag sie durch ihre Fürbitte den Sieg des Lichtes über die Finsterniß noch mächtiger zu fördern als die verklärten Freunde des Herrn und es zittert vor ihr der Flügler von Anbeginn, der Löwe, welcher umhergeht und sucht, Wen er verschlingen könne. Darum nennen wir Marien die mächtige Jungfrau und mächtig erweist sie sich Allen, die auf sie vertrauen, wenn die Bitten, die sie ihr vortragen, Gott wohlgefällig sind.

Wir bitten aber um nichts, was der Gott der Heiligkeit und Wahrheit nicht gnädig aufnehmen könnte. Der Krieg ist gleich der Sturmesfluth, wenn sie schäumend daherbraust und ihren Weg mit Unheil und Verwüstung bezeichuet. Doch den Verheerungen des Krieges wie dem Andränge der tobenden Gewässer setzt der Allwaltende nach Wohlgefallen Gränzen und die Leiden, welche sie verbreiten, sind eine Fügung oder Zulassung

des Allerhöchsten. Es möge also Der, welcher die Wuth des Krieges entzündet hat, vor Gottes Richterstuhl gerechtfertigt seyn oder nicht, der Christ wirft sich vor dem Vater der Barmherzigkeit nieder und fleht um Abwendung der Übel, womit er selbst, seine Angehörigen, seine Mitbürger bedroht sind; der Christ ruft zu Marien und bittet sie, bei ihm, dem alle Macht gegeben ist, zu erwirken, daß die Tage der Trübsal ferne gehalten oder abgekürzt werden. Allein uns ist es überdies vergönnt, der Jungfrau voll der Gnaden die Sache Oesterreichs mit aller Zuversicht des guten Gewissens anzuempfehlen. Es wird zwar um Länder und politische Rechte, es wird aber auch um Grundsätze gestritten. Die preussische wie die piemontesische Regierung wollen erobern, nichts als erobern; doch die eine wie die andere sucht den Schein der Berechtigung bei einer Fälschung des Rechtes, an welche die Herrschbegier früherer Zeit nicht gedacht hat, und die keineswegs zu Gunsten der Herrschbegier eines Fürsten, sondern von der Partei, die im Namen des Volkes herrschen will, und zu Gunsten ihrer eigenen Zwecke erfunden ward. Der Ehrgeizige, welchem Gott über die Kräfte von Ländern zu verfügen gestattete, wartete früher wie jetzt eine ihm günstige Gelegenheit ab und schien sie ihm gekommen, so ergriff er sie ohne um Recht oder Unrecht sich zu kümmern. Die Rechtsgelehrten wurden erst berufen, wenn das Heer schon zum Ausmarsche bereit stand und ihre Sorge war lediglich die schlimme Sache so gut es anging, in anständige Worte zu kleiden. Nun erschienen Kundmachungen und Staatschriften, in welchen die Kronjuristen die äußersten Anstrengungen machten, um das Klare zu trüben, um das Augenscheinliche zu läugnen. Doch es gab eine Gränze, welche sie nicht überschritten. Es lag ihnen wenig daran mit der Wahrheit ja auch mit den Gesetzen des Denkens in Widerspruch zu gerathen; aber sie hüteten sich die Grundsätze anzutasten, auf deren Anerkennung das Völkerrecht beruht. Was Spitzfindigkeit

und Rechtsverdrehung vermag, ward ohne Scham und Scheu aufgeboten, aber nur in so weit es sich um die Anwendung des Grundsatzes auf den gegebenen Fall handelte. Allein die preussische wie die sardinische Regierung sucht ihre Rechtfertigung bei Grundsätzen, unter deren Herrschaft das Völkerrecht zu seyn aufhört. Das ist ein Erklänen, dessen Tragweite ungleich größer ist als Machiavell's neueste Nachseiferer sich träumen lassen. Das Recht geht genau so weit als die Pflicht Desjenigen, an welchen man einen Anspruch zu haben behauptet. Jenseits dieser Gränze wird die Gewalt, durch welche man den Anspruch durchzusetzen sucht, zu Rechtsverletzung und Frevel. Das Völkerrecht ist aber nichts Anderes als die Anwendung der Grundsätze, die für die Pflichten und Ansprüche der Menschen gelten, auf die Pflichten und Ansprüche, welche die zu Staaten vereinigten Gesamtheiten von Menschen gegen einander haben. Es verhält sich damit gerade wie mit dem Einmaleins. Mag man mit Einheiten oder mit Millionen und Billionen rechnen, daß zweimal zwei vier ist, muß man anerkennen, sonst ist die Rechnung falsch. Die Achtung vor Eigenthum und Vertrag ist für die Staaten wie für die Einzelnen die Vorbedingung eines Zusammenlebens, wie Gewissen und Vernunft es fordert und der gewaltsame Eingriff, welcher an der Spitze von Kriegsheeren verübt wird, unterscheidet sich von dem, welchen die starke Faust des Einzelnen wagt, nur durch die Größe des Unheiles, das er anrichtet. Was man nicht thun darf um seine leiblichen Kinder und Brüder zu bereichern oder vorwärts zu bringen, das darf man auch nicht thun um seinen Stamm- und Sprachgenossen eine größere politische Geltung zu verschaffen. Das Unrecht wird nicht zum Rechte, wenn man eine Anzahl Menschen zusammentreibt, welche zum Theile nicht wissen, worum es sich handelt, zum Theile zittern und beben, und sie dahin bringt nach dem Wunsche des Gewalthabers zu stimmen.

Aber ist denn an dem Völkerrechte so viel verloren? Die Schranken, die es zog, ehrte der Schwache; doch der Starke durchbrach sie. Wie nun, wenn man fragen wollte: Wär' es denn ein Unglück, wenn man aufhörte Diebstahl und Veruntreuung für etwas Schlechtes zu halten? So sehr man auch darüber einig ist die Annexionen im Kleinen für eine Rechtsverletzung zu erklären, dennoch wird genug veruntreut und gestohlen. Die böse Begierde scheut das Licht gleich den Vögeln der Nacht. Der von ihr beherrschte Mensch sucht die Wahrheit zu vergessen oder umzudeuten um der Gewissensmahnung zu entinnen. So thut der Wilde, so thut der Zögling einer vielseitigen, vielwissenden Bildung. Aber der Wilde macht die Sache kurz ab, der Gebildete nicht. Eine Wahrheit, welcher Niemand, auch Der nicht, dem sie sehr unbequem ist, zu widersprechen wagt, kann in vielen Fällen unfähig seyn die Handlungen zu bestimmen. Demungeachtet ist die ihr gezollte Anerkennung eine große Macht und so lange sie aufrecht bleibt, sind die entgegengesetzten Bestrebungen auf vereinzelte Erfolge beschränkt. Dies gilt von der Achtung des Völkerrechtes wie von der des Privateigenthumes, daher wird der Wahrheit selbst der Krieg erklärt und ein Gewebe von Trugschlüssen wider sie in's Feld geführt. Was man wünscht, das glaubt man gern; daraus erklären sich die Erfolge von Behauptungen, denen man unschwer nachweisen kann, daß sie der Vernunft Hohn sprechen. Aber man irrt sich, wenn man der Meinung ist, sie könnten im Völkerverkehre als maßgebend erkannt werden und für die inneren Zustände der Staaten ohne Einfluß bleiben. Durch das neue Völkerrecht, welches seit sieben Jahren offen als Gebot des Fortschrittes verkündet wird, ist Dem, welcher die Macht zu erobern hat, stets auch das Recht zugesichert, wofern er die Worte mit einiger Geschicklichkeit zu stellen versteht. Die Nationalität, der Wunsch des Volkes, die Geschichte im Nothfalle mit einem Rückgriffe von anderthalb-

tausend Jahren, dies Alles steht ihm zu Gebot. Wird nun dies im Grundsatz von Europa als rechtmässig anerkannt, welche Waffe hat man dann noch wider Jene, die für den Bereich des Privatlebens die Begierde zu einem Rechte stem-
peln, das höher stehe als Vertrag und Eigenthum? Die Ge-
walt. Aber das Schwert, von welchem der Apostel sagt, daß
die Obrigkeit es zum Schrecken der Übelthäter trage, heißt
das Schwert der Gerechtigkeit und seine Schneide wird stumpf,
wenn man von der Gerechtigkeit sich losgesagt hat. Mit
muthigem Vertrauen dürfen wir uns also an sie wenden, die
wir als den Spiegel der Gerechtigkeit grüßen, dürfen wir die
heilige Jungfrau anflehen, sie möge die Erschütterung der sitt-
lichen Ordnung, welche die Herrschaft eines solchen Völker-
rechtes bringen würde, durch ihre Fürbitte abwenden. Die
Kirche, welche ihr Sohn gegründet hat, ist ja gesendet, um
das Gesetz der Liebe eben so wie den Glauben zu vertreten.

Aber auch von einer anderen Seite her ist die Kirche
Christi bei dem Ausgange des Kampfes theilhaftig. Während
eifshundert wechselvoller Jahre hat die göttliche Fürsorge den
Kirchenstaat bewahrt. Kaum hatten im Jahre 1859 die Ver-
hältnisse es nothwendig gemacht, daß die österreichischen Truppen
Bologna verließen, als dort unter dem Feldruse der Einheit
Italiens die Revolution ihren Einzug hielt. Ein Jahr später
drang die Kriegsmacht des Königes von Sardinien in die
dem Papste noch verbleibenden Landschaften und hielt erst ein,
als dazu von Paris aus der Befehl kam. Seit sechs Jahren
ist der heilige Vater von ungeduldig harrenden Feinden rings
umgeben und wie lang' ihnen noch Stillstand werde geboten
werden, entzieht sich jeder Berechnung. Durch den Sieg der
Grundsätze, in deren Namen Jung-Italien und Preußen sich
verbündeten, würde aber dem Kirchenstaate das Urtheil der
Vernichtung gesprochen und der Papst zum Unterthane einer
Regierung gemacht, die zu dem Staate ohne Gott sich laut

und ungeschent bekennt. Als Vorbereitung auf den Kampf, von welchem sie Venetiens Eroberung erwartet, vollzog sie einen anderen, freilich viel leichteren Raub und eignete sich zu, was im Bereiche ihrer Macht von Klostergütern noch übrig ist. Vor wenigen Tagen haben wir das Fest der Apostel Petrus und Paulus gefeiert. Simon, welchen der Heiland erkor, daß er seiner Kirche Felsengrund sey und in seinen Nachfolgern bleibe, begann zu Jerusalem das ihm aufgetragene Werk mit wunderbarer Kraft. An der Spitze der Apostel sprach er voll des heiligen Geistes zu dem staunenden Volke und Tausende bekannten den Auferstandenen; man trug die Kranken heraus, damit nur sein Schatten, wenn er vorüber ginge, auf sie fiele, und sie wurden gesund. Jerusalem und das Judenland sahen nur den Anfang seiner heilbringenden Wirksamkeit; er gründete, er leitete zu Antiochien, der ersten Stadt des römischen Asiens, eine zahlreiche Gemeinde. Allein für den Fürsten der Apostel war auch dieser Schauplatz zu enge. Gott rief ihn nach Rom, damals der Gebieterin des Erdkreises, den sie bezwungen hatte bis an den Rhein, die Donau und den Euphrat. Dort ward erfüllt, was sein Meister ihm verkündet hatte und da er alt geworden war, gürtete ihn ein Anderer und führte ihn, wohin zu gehen die Natur sich sträubt; doch er folgte stark im Geiste dem Heilande nach, er verherrlichte den Gekreuzigten durch den Kreuzestod. Der Auserwählte des Herrn, welcher die Stimme vom Himmel vernahm: Saulus, warum verfolgst du mich? arbeitete mehr als alle anderen Apostel. Von Antiochien anhebend ging seine Bahn durch Asien und Europa hell wie der Morgenstern und Gemeinden, die in Glauben und Eifer leuchteten, ließ sie als ihr Wahrzeichen hinter sich; aber zu Rom war die Stätte der letzten Thätigkeit des Apostels der Völker und seines letzten Kampfes. Die Stadt, welcher die Fülle irdischer Größe für lange Zeit beschieden war, erwählte Gott zum Mittelpuncte seines Reiches auf Erden, bis die Zeit

der Völker wird abgelassen seyn. Doch das neue Recht, in dessen Namen man gegen Oesterreich kämpft, bestimmt Rom zum Herrscherstige eines neuen Italiens, das die Kirche verfolgt und von dem Papste das Opfer seiner Unabhängigkeit fordert. Und Maria ist nächst ihm, der allein unser Retter ist, die Hoffnung der Kirche im Kampfe wider die Pforten der Hölle: wie sollten wir nicht mit aller Zuversicht zu ihr flehen dürfen, sie wolle durch ihre Fürbitte den Sieg dieses neuen Rechtes abwenden?

So huldvoll aber Gott uns einladet ihn Vater zu nennen, er kann doch nicht umhin auch Strafgerichte zu verhängen, weil er in unserem Herzen die Gesinnung von Kindern nicht findet. Wollen wir also, daß in dieser entscheidungsvollen Zeit dem Flehen, das wir gen Himmel senden, Erhörung werde, so achten wir auf das Wort des großen Apostels, welchen Rom nächst Petrus als seinen Ruhm und seinen Schirmherrn preiset. „Es ist nun Zeit vom Schlummer aufzustehen“ spricht der heilige Paulus. Erhebe das Haupt, o Christ: denn droben ist, was ewig bleibt. Du brauchst es nicht weit zu suchen: denn in jeder Regung des Gewissens, in jedem Bewußtseyn eines Höheren, dem man das Begehren des Augenblickes unterordnen solle, wird der Mensch über das, was sich greifen läßt, hinausgeführt. Aber so unwillkürlich eine höhere Welt dem Geiste, der ihr angehört, sich bemerklich macht, ihre Ankündigung richtig zu deuten ist der Offenbarung vorbehalten, welche zu Gott führt, weil sie von Gott gekommen ist. In ihrem reinen Lichte zeigt sich uns der ewige Vater, welcher spricht: Es werde! und der Gestirne Lauf hebt an, die Erde grünt, es blüht das Paradies. Aber der Versucher tritt an den Menschen heran und der Mensch neigt ihm das Ohr. Da gibt der Sohn Gottes sich hin für die Sünden der Welt. Er wird Mensch um für uns sterben zu können, er stirbt um uns dorthin zu führen, wo er nun zur Rechten des Vaters sitzt. Dadurch ist

unserem Leben auf Erden seine Aufgabe vorgezeichnet, dadurch erhält es seinen Werth. Das Thier weidet, fäht wieder und schläft; das ist sein Glück; dem Menschen ist etwas Besseres beschieden. Die Zeit eilt vorüber, mit ihr entflieht, was ihr gehört. Die stärkste Gesundheit nimmt zuletzt ab und das längste Leben endet. Wer über den Gütern dieser Welt das Ewige vergißt, hascht nach dem Schatten und verliert darüber das Wirkliche. Nicht Blumen allein sprossen auf dem Lebenswege, die Disteln und Dörner sind häufiger; doch wie das Kreuz, an welchem der Menschensohn den alten Feind bezwang, nun nicht mehr ein Zeichen der Schmach sondern herrlich im Himmel und auf Erden und der Hölle furchtbar ist, so haben auch die Leiden und Entbehrungen ihre Gestalt geändert: denn das Blut des Herrn hat sie geheiligt; sie mahnen den Sünder in sich zu gehen, sie läutern den Reinen, sie bewähren den Getreuen, sie hinterlegen für den Gerechten Schätze, die niemals modern. Das Alles wissen und bekennen wir; beginnen wir damit bei unserem Thun und Wollen Ernst zu machen. Beginnen wir nicht morgen sondern heute, nicht heute Abends sondern jetzt in dieser Stunde.

Ich will dich lieben, ich will dich verherrlichen! Das ist die Gesinnung, welche Gott von uns verlangt und nur, was ihr Gepräge trägt, ist ein Opfer, auf das er wohlgefällig niederblickt. Diese Gesinnung durchbringe das Bittgebet, welches wir für Österreichs gute Sache am Throne des Allerhöchsten niederlegen. Als der glänzende Engel, welcher zum Satan wurde, wegen der ihm verliehenen Macht und Schönheit sich stolz erhob und seinem Schöpfer den Zoll des Gehorfolmes verweigerte, konnte er nicht verhindern, daß Gott durch ihn verherrlicht wurde: denn in dem Abgrunde, der ihm zum Reiche ward, muß er der Gerechtigkeit des Allerhöchsten die Ehre geben ohne Aufhören und Ende, in Ewigkeit. Dasselbe begibt sich mit jedem Sünder, welcher nicht umkehrt, da es noch Zeit ist.

Aber Gott, welcher die Liebe ist, will daß Alle, die er nach seinem Ebenbilde schuf, seine Liebe und Barmherzigkeit verherrlichen. Er will von uns, von Deutschland, von Europa, von der Kirche die harten Prüfungen abwenden, welche unaussprechlich hereinbrächen, wenn in diesem Kampfe nicht zwischen Heer und Heer sondern zwischen Recht und Unrecht, dem Unrechte der Sieg verbliebe; aber er will, daß wir durch die drohende Gefahr uns aus dem Schlummer der Lässigkeit erwecken lassen, er will, daß wir ihn von Herzen suchen und dadurch die Strafgerichte, auf die er warnend uns hinweist, überflüssig machen.

Es wird nun dem Herrn das hochheilige, geheimnißvolle Opfer dargebracht werden. Am Kreuze hat der milde Erlöser für uns und Alle, die vom Weibe geboren sind, Verzeihung und Sühne, Heil, Gnade und ewiges Leben errungen; nichts, was des Wunsches würdig wäre, geht ab, Alles ist uns Allen im Überflusse dargeboten. Aber Eines bleibt noch zu thun übrig, wir müssen uns hüten die göttlich große Gabe zurückzuweisen, wir müssen sie uns freithätig aneignen. Um uns hiebei Hilfe zu leihen erneuert der Herr das Opfer, welches die Welt gerettet hat, indem er auf das Wort des sterblichen Priesters seine göttliche Herrlichkeit mit den Gestalten des Brotes und des Weines bedeckt und wie einst auf dem Kreuze so jetzt auf dem Altare sich dem Vater darbringt für Alles, was die Miterben seines Reiches verschuldet haben, für Alles, dessen sie im Leben und Sterben bedürfen. Sprechen wir also zu dem Herrn in der Kraft des Glaubens, welcher die Welt bezwingt: Ich bin nicht würdig, daß du meinem Gebete dich zuwendest, aber blicke Vater auf den geliebten Sohn, an welchem du Wohlgefallen hast! Gleicher Gott herrscht er mit dir und dem heiligen Geiste in Ewigkeit und er gestattet mir, daß ich Alles, was er im Tode siegend errang, dir darbringe als sey es meine eigene Gabe! Um deines Sohnes willen hilf, Herr

der Kriegesheere, hilf! Erhebe dich Gott unser Beschirmer wegen des Heilandes, der für uns einsteht, schütze, vertheidige uns, Allmächtiger, damit Barmherzigkeit und Wahrheit einander begegne und unter deiner starken Hut Gerechtigkeit und Friede sich küsse!

Gedenket theuere Christen bei dem Opfer des neuen Bundes auch der tapferen Krieger, welche Österreichs Sache führen. Auf dem Schlachtfelde den Frieden beschirmen und das Recht vertreten ist ein edler, ruhmvoller, gottgefälliger Beruf. Das zeitliche Leben ist uns gegeben um in demselben unsere Pflichttreue zu erproben. Wer es um der Pflicht willen hingibt, macht einen guten Tausch; er gleicht dem Manne des evangelischen Gleichnisses, welcher seine Habe veräußert um die köstliche Perle zu gewinnen. Aber der Herr beschirme die Kämpfer für Thron, Vaterland und Wahrheit und seine allmächtige Hand bahne ihnen den Weg zum Siege! Und bei Jenen, welche hingeschieden sind oder noch hinscheiden werden, blicke er auf das Blut seines Sohnes, das für sie geflossen ist, und das Opfer des Lebens, das sie der Pflicht gebracht haben und nehme sie erbarmend auf in seine ewigen Wohnungen.

Allein nicht nur bei diesem Wittgange, bei dieser heiligen Messe, täglich wollen wir zum Herrn unser anhaltendes Flehen emporsenden. Und dem Gebete voll Vertrauen und Eifer sollen die Werke sich beigesellen. Wer nicht bernfen ist, sein Blut für das Vaterland zu geben, der gebe mit bereitwilligem Herzen von seinem Einkommen, in so weit es nicht durch die Bestreitung unumgänglicher Bedürfnisse in Anspruch genommen wird. Er widme es für die Verstärkung des Heeres, für die Pflege der Verwundeten, für die Linderung der Noth, welche das Stocken mancher Geschäfte und ein versengender Frost über mehrere Gegenden gebracht hat. Und sein Herz bleibe dabei auf unseren Gott und Heiland gerichtet. Er bitte ihn nach seinem Worte die Gabe aufzunehmen als sey sie ihm selbst

dargebracht, er bitte ihn Huld und Erbarmen über Österreich ergehen zu lassen!

Was wir zu erlangen unwürdig sind, das erwirb du für uns Mutter der Barmherzigkeit! Mit Elisabeth rufen wir zu dir: Du bist gebenedeit unter den Weibern und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes! Wie zu Elisabeth wende dich huldvoll zu uns, Herrin, welche selig preisen alle Geschlechter! Bitte für Österreich, seinen Kaiser, seine Streiter! Bitte für die Kirche und Alle, welchen sie das Brot des Lebens bricht. Ein Blick deines Auges falle mitleidig auf die Gefahren, die uns bedrohen, und sie werden weichen wie die tobende Sturmesfluth vor dem Sonnenstrahle niedersinkt. Auf dich hoffen wir, laß uns nicht zu Schanden werden! Amen.



X.

Nach der Schlacht bei Königgrätz.

Wirtenschriften vom J. Julius 1866.

Im Sturm erprobt sich der Schiffer und im Unglücke der Christ. Es ist Unglück, großes Unglück über Österreich hereingebrochen; aber es ist nicht das erste Mal, daß dies durch Gottes Zulassung geschieht. Im Laufe der Jahrhunderte hat Österreich schon viel Schlimmeres erfahren, mehr als Einmal schien es am Rande des Unterganges zu stehen; doch bald erhob es sich neugekräftigt wieder und seine Unfälle waren wie der Schatten, welcher manchmal verfinsternd die Sonnenscheibe bedeckt, doch bald vorüberzieht und dem Tageslichte Raum gibt. Nicht selten wird deshalb von dem österreichischen Glücke gesprochen; allein Österreichs Glück besteht in nichts Anderem als in der Treue seiner Kinder und dem Schutze Gottes. Wer ausharrt, wird gekrönt und ein Vertrauen, welches durch jede Widerwärtigkeit erschüttert wird, wie das Rohr vom Winde, ist vor Gott ohne Werth. Wir wollen daher bei dem steigenden Drange der Gefahr unser Rufen zum Herrn verdoppeln und Ich verordne, daß in allen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen zu Wien und in den Vorstädten während der neun auf den Empfang dieses Schreibens folgenden Tage, und dann an jedem Sonnabende und Sonntage, ausser den Linien aber wenigstens an jedem Sonntage eine Betstunde bis

auf weitere Verfügung gehalten werde. Mit den bereits angeordneten Gebeten ist fortzufahren. Ruft geliebte Christen in demüthigem, innigem Flehen ausdauernd zu dem Herrn der Heerschaaren empor und er wird Trost, er wird Hilfe senden. Aber nur, wenn wir selbst thun, was an uns ist.

Hilf dir selbst so wird Gott dir helfen, sagt das Sprichwort. Ich und die Gnade des Herrn mit dir, sagt der heilige Paulus. Muth, Christen und Mitbürger, Muth! Es gibt Gebirgswege, welche jeder Mensch, der Ruhe und Besonnenheit behält, ohne Schwierigkeit zurücklegt; wer aber den Schwindel bekömmt, der stürzt in die Tiefe hinab. So geht es auch in Zeiten der Gefahr. Ist der Muth verloren, so ist Alles verloren. Wenn man aber die Sachlage mit Fassung überblickt und das Schlimme weder sich verhehlt noch übertreibt, so ist der erste Schritt zur Abwendung der Gefahr schon gethan: denn der Entschlossene findet Mittel der Abwehr und Hilfe, welche weder der Verzweifelnde noch der Furchtsame sieht. Eintracht, Christen und Mitbürger, Eintracht! Jede Meinungsverschiedenheit schweige, jeder Hader verstumme, jeder Wunsch, mög' er begründet seyn oder nicht, werde vertagt. Im Angesichte der Feindesgefahr gebe es keine Parteien mehr sondern nur Österreicher! Ein Verräther ist an Gott, Thron und Vaterland, wer jetzt an etwas Anderes denkt als an Österreichs Rettung mit Gottes Beistand und Segen! Christen und Mitbürger, betet eifrig, handelt muthig und setzt Euere Hoffnung auf den Herrn; die Hilfe von oben wird nicht ausbleiben. Amen.

XI.

Die Kriegesfahne.

Aurede an die von dem Herrn Hauptmann von Dofer angeführten Tiroler Scharfschützen vor der Weihe ihrer Fahne und dem Fahnenröde in der Metropolitankirche St. Stephan am 7. Julius 1866.

Wenn eine Feuersbrunst ausbricht, so darf man weder die Hände mit rathlosem Jammer in den Schoos legen noch mit Vermuthungen, wie und durch wessen Schuld der Brand wol entstanden sey, die kostbare Zeit versplittern; soll die rothe Flamme nicht nach Belieben wüthen, so muß man ohne einen Augenblick zu verlieren Alles aufbieten, um ihr Einhalt zu thun. Und wirklich, wenn die Glocke des Kirchthurmes dumpf ertönt und es „Feuer“ in den Gassen schallt, beginnt es sich sogleich zu regen, von allen Seiten eilt Hilfe herbei. Allein wiewol eine Feuersbrunst großes Unheil anrichten kann, weit größeres noch bringt die Kriegesflamme über Länder und Völker, und entzündet von gewissenlosem, verblendetem Ehrgeize dringt sie drohend wider uns heran. Daher ist es nun Zeit sich rasch und mit Entschlossenheit zu erheben; nicht zu reden, zu handeln gilt es jetzt, Europa soll sehen, daß Osterreich vom Unglücke zwar getroffen, aber nicht gebeugt werden könne. So denkt Ihr, tapfere Tiroler, und so thut Ihr auch: denn Ihr habt die Waffen ergriffen, um den Feinden des Vaterlandes die Spitze zu bieten. Das Volk von Tirol erprobte den Geist, der es beseelt, schon mehr als Einmal

durch Thaten, welche in die Gedenktafeln der Geschichte eingezeichnet bleiben. Im Jahre 1703 drang ein feindliches Heer in Tirol ein. Man glaubte das schwach besetzte Land ohne Mühe zu erobern und dann den Österreichern, welche in Italien wider an Zahl weit überlegene Streitkräfte kämpften, in den Rücken fallen zu können. Dies wäre wie damals die Dinge standen ein entscheidender Schlag gewesen. Aber die Rechnung war ohne Wirth gemacht. Die Landleute von Nord- und Südtirol scharten sich zusammen; mit ihren Kugelbüchsen, von welchen kein Schuß fehl ging, und mit Kanonen, die größtentheils ausgehöhlt von eisernen Klammern umschlossene Baumstämme waren, trieben sie am Brenner die wohlgerüsteten Feinde zurück und brachten ihnen so große Verluste bei, daß sie das Land in aller Eile räumten. Die Erinnerungen aus dem Jahre 1809 werden jedem Freunde von Tirol, von Österreich, von Deutschland immerdar theuer bleiben und von Allen ohne Unterschied, die eine aufrichtige, thatkräftige Begeisterung zu würdigen wissen, mit Achtung genannt werden. Die Thaten, welche die einfachen Landleute durch Muth und Glauben stark verrichteten, waren sammt der Schlacht bei Aspern die Morgenröthe des neuen Tages, der nach nicht langer Frist für Österreich und Deutschland anbrach. Der heldenmüthige Sandwirth, dessen Enkel an Euerer Spitze steht, hat ohne Zweifel von Gott dem getreuen Vergelter die Krone erhalten, welche ihm mehr galt als alles Lob der Menschen; aber auch auf Erden wird sein Vorbeer nicht verwelken.

Nach dem Beispiele solcher Väter eilt Ihr nun hin an der Gränze der Heimath Wache zu halten. Allein deswegen vergeßt Ihr keineswegs auf den Feind, der von Norden her das große Gesamtvaterland bedroht, und seyd bereit an den Kämpfen theilzunehmen, welche, so hoffen wir auf Gott unseren Helfer vertrauend, die erlittenen Unfälle durch ruhmvolle

Siege auslöschen werden. Wie die Theile des Leibes zusammen wirken und das Auge unseren Weg beleuchtet, der Fuß uns trägt, die Hand unserer Wirksamkeit dient, so müssen in jedem Heere und jeder Heerschaar die Streiter mit und für einander wirken: daher wird die Fahne in ihrer Mitte getragen. Sie ist das Zeichen ihrer Einheit und ihr Wegweiser im Getümmel der Schlacht, sie ist das offene Bekenntniß der Sache, welche sie vertreten; deswegen zeigt auf Euerer Fahne sich der kaiserliche Doppeladler, den Oesterreich als das Erbe großer Zeiten und das Sinnbild großer Thaten empfing, und der flinke tirolische Nar. Beide gehören zusammen und Ihr kämpfet für das Kaiserthum, indem Ihr die Heimath vertheidiget, Ihr kämpfet für die Heimath, indem Ihr für das Kaiserthum sechtet.

Die Kirche auf Erden wird die streitende genannt: denn sie streitet gegen den Irrthum durch Verkündigung der Wahrheit und gegen die Sünde durch Anleitung zur Tugend, und Jedes ihrer Kinder soll nach Maßgabe seines Berufes an diesem Streite sich theilhaben, aber stets bei sich selbst und seinen eigenen Fehlern den Anfang machen. Allein die Schranken des Rechtes, ohne welche kein menschliches und darum auch kein christliches Leben möglich wäre, lassen sich leider! durch Unterricht und Ermahnung allein nicht bewahren und durch die Gewalt, welche das Recht gegen das Unrecht vertheidigt, wird eine ernste, doch heilige Pflicht erfüllt. Deshalb ehrt die Kirche den Krieger, der für die Gerechtigkeit das Schwert umgürtet und weihet durch ihre Segnungen die Fahne, die ihn leiten soll. Tapfere Söhne Tirols, um eine freche Friedensstörung abzuwehren betretet Ihr die Bahn, auf welcher Euere muthigen Vorfahren Euch oft, doch vorzüglich in den Jahren 1703 und 1809 vorangegangen sind. Vertheidiger des Vaterlandes, für Euere Pflicht und darum für Gott geht Ihr in's Gefecht. Daher wird Gott die Segnungen

bestätigen, die ich nun über diese Euer Fahne sprechen werde. Er, der Herrscher der Herrschenden, der Gebieter des Himmels und der Erde, die er geschaffen hat, blicke huldvoll auf Euch herab, sein Segen geleite, seine Hand beschütze Euch und diese Fahne führe Euch zum Siege für die gute, reine Sache, um deren willen Ihr Euer Leben einsetzet!



XII.

Gefahr und Rettung.

Virtenschreiben vom 9. September 1866.

Wir feiern heute das Fest des hochheiligen Namens, dessen milde Laute die größte That des göttlichen Erbarmens uns verkünden, wir feiern das Fest des Namens der Jungfrau, die den Erlöser uns gebär. Auch in Australien wird es begangen; allein für Wien und Österreich hat es eine ganz besondere Bedeutung: denn es ward eingesetzt, um das immerwährende Denkmal eines Sieges zu seyn, der Wien und Österreich gerettet hat. Leopold I. trat in bedrängter Zeit die Regierung an. Der westfälische Friede hatte die kaiserliche Macht fast gänzlich gelähmt; Frankreich aber einigte und entwickelte seine Kräfte immer mehr und Ludwig XIV. beschritt die Bahn der Eroberung mit einem Erfolge, der seinen überlegenen Hilfsmitteln entsprach. Von Osten her drohte die noch immer furchtbare Macht der Türken; Raab war die Gränzfestung gegen ein Reich, das sich bis zu den Ländern ausdehnte, wo Babylon die alte Welt durch seine Pracht und Üppigkeit in Staunen setzte, wo einst Ninive's Paläste groß wie Städte sich erhoben. Die Wolken zogen über Österreich sich dichter und dichter zusammen. Der zu Nimwegen geschlossene Friede war kein erfreulicher und brachte keine Sicherheit: denn Ludwig XIV. verübte mitten

im Frieden die Gewaltthaten, welche man heut' zu Tage Annexionen nennt. Die Pest drang verheerend in die österreichischen Länder ein, in Wien wüthete sie zehn Monate lang und fast die Hälfte der Bevölkerung wurde dahin gerafft. Ein Theil des Bodens blieb unbebaut, der Verkehr war gehemmt und der Mangel gesellte sich zur Seuche. Die Türken boten ihre ganze Macht zu einem entscheidenden Schlage auf, an der Spitze von 250.000 Mann rückte der Großvezier Kara Mustafa heran. Die Rüstungen der Pforte waren der österreichischen Regierung nicht unbekannt geblieben; aber man hielt die Gefahr nicht für so groß, als sie wirklich war, und noch im letzten Augenblicke schmeichelte man sich mit der Hoffnung, der feindliche Heerführer werde durch die Belagerung von Raab und Komorn so lange aufgehalten werden, daß noch Zeit bliebe das sehr schwache Heer zu verstärken und die Hilfstruppen aus Deutschland und Polen an sich zu ziehen. Allein Kara Mustafa ließ Raab und Komorn bei Seite liegen und rückte geradezu auf Wien los. Hier war man vollkommen überrascht. Tausend Mann bildeten die ganze inner den Mauern befindliche Kriegsmacht, nicht einmal die Pallisaden waren eingeschlagen und kaum hatte der Herzog von Lothringen alles Fußvolk, welches ihm nach Besetzung der Gränzfestungen noch verblieb, in die des Äußersten harrende Stadt geworfen, als die türkischen Roßschweife sich zeigten. Die schon sehr bedeutenden Vorstädte mußten, da sie unbefestigt waren, preisgegeben werden; man zündete sie an, als die Tartaren bereits heransprengten; der Wind trug die Flamme in die innere Stadt. Die Feuersbrunst näherte sich dem Zeughause, wo ungeheure Vorräthe an Schießbedarf aufgehäuft waren; schon begann sie es zu ergreifen, im nächsten Augenblicke konnten die nahen Festungswerke bis zu den Grundfesten hinab umgestürzt und ein großer Theil der Stadt in rauchenden Schutt verwandelt seyn. Dem Brande wurde gewehrt; aber die ganze Nacht

der Türken umschloß nun Wien mit einem Gürtel von Eisen und Feuer. Zahlreiche Streifschaa ren trugen weithin Verderben, Tod und Verödung. Emerich Tököly huldigte dem Sultane als seinem Oberherrn und ließ sich zum Könige von Ungarn ausrufen; seine Anhänger stritten an der Seite der Ungläubigen.

Und dennoch hat der Herr der Heerschaaren Sieg und Heil verliehen. Diese Tage der äußersten Noth, welche des Unterganges Vorabend zu seyn schienen, waren ein lichter Wendepunct in den Geschichten von Habsburg und Österreich. Vergebens zertrümmerten die Türken, deren Annäherung die nur halb zerstörten Vorstädte begünstigten, durch Geschütz und Minen die starken Mauern; vergebens stürmten sie ohne Unterlaß, meistens täglich zweimal. Unterstützt von der Bürgerschaft trieb die Besatzung sie unzählige Male zurück und verkaufte jeden Fußbreit der gesunkenen Bollwerke um hohen Preis. Die Trümmer des Ravelines der Löwelbastei trogten zwanzig Tage lang der ganzen Macht und Wuth der Feinde, die man mit Säbeln und eisernen Ruthen vorwärts trieb und wurde endlich nicht erstürmt sondern geräumt. Als zuletzt der Heldenmuth vor der Übermacht zu erliegen schien und man sich schon fertig machte die Gassen Schritt für Schritt zu vertheidigen, da verkündeten Feuerzeichen, daß die Hilfe nahe sey.

Der Herzog von Pothringen hatte den Verräther Tököly gedemüthigt und den türkischen Heerhaufen, welcher das Land jenseits der Donau angriff, bei Stammersdorf besiegt. Aus Polen kamen, den König an der Spitze, ansehnliche Streitkräfte, noch größere aus Sachsen, Baiern und dem fränkischen Kreise. Nun war es möglich den Großvezier im offenen Felde zu bestehen. Am Sonntage in der Octave der Geburt unserer lieben Frau (er fiel im Jahre 1683 auf den 12. September) machte das christliche Heer sich zum Kampfe fertig. Früh-

morgens wurde die heilige Messe gefeiert. Johann Sobiesky diente dabei. Er selbst, der Herzog von Lothringen, der Churfürst von Baiern und viele Andere empfangen andächtig den Leib des Herrn. Hierauf wurde Anführern und Kriegern die Possprechung von allen Sünden ertheilt, wenn sie ihre Schuld aufrichtig bereuen und um Gottes willen ihr Leben für die Pflicht einsetzen würden. Dann erhob sich tausendstimmig der Feldruf: Maria, reine Jungfrau! Und von Mund zu Mund getragen scholl es an den Abhängen des Rahlenberges hin: Maria, reine Jungfrau! Die Geschütze donnerten, das Gefecht begann und bevor die Sonne hinter die Berge sank, beleuchtete sie noch die ordnungslose Flucht der Osmanen. Man verfolgte sie, man schritt zum Angriffe, in einer Reihe ruhmvoller Feldzüge drängte das österreichische Heer die Kämpfer des Islams über die Save und pflanzte seine Fahnen auf Belgrads Mauern auf. Zwar nöthigte Ludwig XIV. den Kaiser, den größten Theil seiner Streitkräfte gegen Westen zu wenden; dennoch wurden über den gemeinsamen Feind der Christen neue Siege ersochten und der Friede von Karlowitz befreite Ungarn und Siebenbürgen von dem türkischen Joche.

Es liegt zwar sehr nahe, daß am Feste des heiligsten Namens Maria jeder Österreicher an den Tag der Rettung denke, um dessen willen es eingesetzt ist; allein wir haben einen ganz besonderen Grund, die Wohlthaten, durch welche Gott Österreich in den Zeiten der Vergangenheit aufrecht hielt, dankbar zu beherzigen: denn wenn wir dies aus voller Seele thun, so werden wir die Freiheit des Blickes und die muthige Hoffnung gewinnen, welcher es gegenwärtig mehr als jemals bedarf. Der Friede ist wiedergekehrt. Er ist so wie die Sachlage es mit sich brachte, nicht so wie wir es wünschen. Was soll also geschehen? Sollen wir das Unglück des Vaterlandes uns, so gut es gehen will, aus dem Sinne schlagen? Das wäre unverzeihlicher Leichtsin. Oder sollen wir jammern und

Klagen? Bei Ereignissen, wie wir sie erlebt haben, ist es menschlich, daß das Gefühl des Schmerzes nicht verschlossen bleibe in den Tiefen der Seele, sondern durch Worte sich kundgebe. Aber das ist ein Zoll, welchen man der Macht des ersten Eindruckes darbringt; dabei sich lange aufzuhalten ist ein Verlust an Zeit und Kraft. Was sollen wir also? Wir sollen Jeder an seinem Orte handeln. Es gibt Worte, die Thaten sind, mit Worten, die es nicht sind, ist wenig gewonnen.

Die menschlichen Geschicke sind aus Licht und Finsterniß gewoben; neben der Hoffnung stehet die Furcht, mit dem Glücke wechselt das Unglück. Allein so wie nicht ohne Gottes Willen die Sonne scheint, die der Erde Gaben zur Reise bringt, und der Hagel fällt, der die Blüthen knickt, so begnügt nichts von Allem, was man Glück oder Unglück nennt, uns ohne Gottes Willen. Nicht Alles, was geschieht, geschieht weil Gott will und so wie er es will. Der Mensch ist frei. Das wird sehr gerne gehört und oft wiederholt. Die Sache hat aber ihre Rehrseite. Die Verantwortlichkeit des Menschen reicht genau so weit als seine Freiheit. Wenn es kein Wirken gäbe, bei welchem der Mensch nicht mit vollem Rechte sagen könnte: ich that wie ich mußte, so gäbe es für ihn keine Verantwortlichkeit, aber auch kein Verhältniß, das man Freiheit nennen könnte, in Fragen des Staatslebens eben so wenig als in anderen. Unterdrücker und Unterdrückter stünden einander wie Wolf und Schaf oder wie Tiger und Hyäne gegenüber, das wäre der ganze Rechnungsabschluß der Weltgeschichte. Aber wiewol der Herr die Abirrung des Herzens zuläßt, weil er dem Menschen die Macht verlieh sein höchstes Gut sich selbst zu wählen, so waltet er doch über den Wirkungen, durch welche die Sünde den Bereich der menschlichen Selbstbestimmung überschreitet. Viele Mordelken haben schon List und Kühnheit vergebens aufgeboden, ihr Anschlag

mißglückte. In gleicher Weise könnte der Allmächtige allen äußeren Folgen der bösen Gesinnung Einhalt gebieten. Welchen Antheil also an Ereignissen, die wir beklagen, der menschliche Wille auch haben möge, wir können und sollen sagen: Herr, dein Wille geschehe!

„Sieh, ich bin eine Dienerin des Herrn, mir geschehe nach deinem Worte“, so sprach die heilige Jungfrau als der Erzengel ihr die Botschaft brachte, um derer willen wir den Namen Maria feiern, und derer, die es aussprach, würdig war das Wort. Sie weihete sich dadurch dem erhabenen Berufe, um dessen willen Engel und Menschen sie selig preisen, und je durchgreifender das Verlangen daß Gottes Wille geschehe uns beherrscht, desto vollkommener werden wir der von Gott uns zugetheilten Aufgabe genügen. Wo dies heilige Verlangen waltet, dort ist unthätiges Hinstarren eben so wenig als Murren und Mißtrauen zu finden. Weil sich der Mensch für oder gegen seine Pflicht entscheiden kann und nicht das Recht hat sich dabei auf jemand Anderen auszureden, so ist er berufen bei den Entwicklungen, durch welche die Geschichte der Menschheit sich vollzieht, Gottes Mitarbeiter zu seyn. Der Herr will, daß wir als getreue Diener zu Erfüllung seines Willens mitwirken. Verschmähen wir es mit und für ihn zu wirken, so werden die göttlichen Rathschlüsse demungeachtet vollzogen, aber durch andere Vermittlungen als wenn wir uns getreu und lenksam erwiesen hätten. Dadurch sind uns die Pflichten vorgezeichnet, die wir in dieser ernsten Zeit gegen Gott und das Vaterland zu erfüllen haben.

Will ein Feldherr das Recht haben auf den Sieg zu hoffen, so muß er den Boden, wo er die Schlacht liefert, genau kennen, so muß er die Wirksamkeit jeder ihm zu Gebot stehenden Waffe richtig berechnen und darf hierüber sich keinen Täuschungen hingeben. Dies Alles thut zwar um so dringender noth, je mehr sich der Antheil steigert, welchen fernhin

treffende Geschosse an der Entscheidung nehmen, aber auch als der Römer den schweren Wurfspeer schleuderte und der Ritter in Eisen gehüllt ansprengte, war es keineswegs überflüssig; dies beweisen die Schlachtfelder der Vergangenheit. Der heilige Paulus ermahnt die Gläubigen sich als tapfere Krieger Jesu Christi zu erweisen und wie im Kampfe mit irdischen Waffen ist hiezu Muth und Standhaftigkeit unentbehrlich, aber nicht ausreichend; es muß die richtig wägende Einsicht hinzukommen. Wir müssen unsere irdische Lebensaufgabe, die Verhältnisse, unter welchen wir sie zu erfüllen haben, und die Hilfsmittel, über die wir dabei verfügen, so auffassen wie sie in Wahrheit sind und dürfen uns darüber keinen Täuschungen hingeben. Genau dieselbe Regel gilt für die Erfüllung der Pflichten gegen das Vaterland. Dem Christen ist des Vaterlandes Macht und Größe nicht das Höchste, und daß sie durch ein glückliches Erfüllen rechtloser Gewalt vermehrt werde, kann er weder wünschen noch guthießen. Allein deshalb ist die Würde und Wohlfahrt des Reiches, dem er durch Gottes Fügung angehört, ihm nichts weniger als gleichgiltig und indem er sie durch gottgefällige Mittel fördert, erfüllt er eine Pflicht wahrer Menschenliebe gegen Alle, welche im selben Staate mit ihm vereinigt sind. Doch mit dem Willen seinen Mitbürgern nützlich zu seyn, ist noch nicht Alles gethan; man muß die Tragweite der Maßnahmen, für die man in engerem oder weiterem Kreise einsteht, richtig zu beurtheilen, man muß das, was Heil und was Unheil bringt, zu unterscheiden wissen.

Es ist lange her, daß es Männer gibt, die über den Staat und die Bedingungen seines Gedeihens nachdenken, und bis vor etwa hundert Jahren waren alle diese Männer darüber einig, daß Üppigkeit und Schwelgerei, Versunkenheit in sinnliche Lüste und Abstumpfung der sittlichen Scheu dem Staate Unheil bringe und werde nicht noch zur rechten Zeit gewehrt, die Wolke sey, die donnerschwanger vor dem Sturze

der Reiche einherzieht. Nun wird ganz im Gegentheile behauptet, die Begierde nach Genuß und den Mitteln desselben sey der kräftigste Hebel, um die dem Staate nützlichen Thätigkeiten in Bewegung zu setzen und die Völker reich, mächtig und glücklich zu machen; die Staatsklugheit wie die Achtung vor der menschlichen Freiheit gebiete also den Staatsbürgern für solche Bestrebungen den weitesten Spielraum zu gewähren und Alles, was sie dabei stören könnte, zu beseitigen. Ohne Zweifel ist die Einfachheit, womit man sich nährt und bekleidet, kein Maßstab für die Vollkommenheit des Staates, sonst müßte man sein Urbild bei den Negern des inneren Africa suchen. Das Entscheidende liegt ganz wo anders. Was für die Körperwelt Licht und Wärme ist, das ist für den Geist Erkenntniß und Pflichtgefühl. Jeder Fortschritt in der Erkenntniß ist erfreulich; was aber unwahr ist, das ist keine Kenntniß sondern ein Wahn. Je mehr der Mensch den Zusammenhang des Räumlichen durchblicken und die Wirkungen desselben berechnen lernt, desto eingreifender vermag er die Sinnenwelt seinen Zwecken dienstbar zu machen. Wenn die Strohütte zu einem Hause von Ziegeln wird, reinliche Dielen sich über den schmutzigen Lehm Boden legen und die Sonne heiter durch das Glasfenster hereinblickt, so ist dies nicht nur ein Beweis, daß für Gesundheit und Bequemlichkeit besser gesorgt ist, sondern auch daß die Kenntnisse vorgeschritten sind. Und wenn Dome, Königsburgen, Paläste emporsteigen, deren gewaltige Massen durch den Ausdruck des Schönen beherrscht sind, so beweist dies nicht nur das Vorhandenseyn von Kenntnissen sondern auch die Macht eines schaffenden Gedankens und das Obwalten höherer Bedürfnisse: denn zwischen „es schmeckt mir“ und „es gefällt mir“ ist eine große Kluft, es ist die Kluft, welche den Menschen von dem Thiere trennt, und dies ist der Grund, warum großartige Bauten so wirksam sind, um das Selbstgefühl eines Volkes zu heben und

bei Nahen und Fernen ihm Achtung zu erwerben. Die Natur der menschlichen Dinge bringt es mit sich, daß die Kenntniß der Sinnenwelt und die Fertigkeiten, welche die Ausbeutung derselben abkürzen, auch für die Behelfe des Genusses verwendet werden, daß die Vervielfältigung derselben für Erwerb und Verkehr große Wichtigkeit erlangt und eben deswegen mit steigendem Eifer betrieben wird. Allein nicht deswegen ist das alte Rom groß geworden, weil der Römer von einem Brei aus Spelt oder Gerste lebte und ein Stück groben Wollenzuges seine ganze Kleidung ausmachte, sondern deshalb weil er Etwas hatte, das ihm höher stand als der Genuß des Augenblickes, weil obgleich Wahn und Aberglauben ihm die Ahnung Gottes unwölkte, dennoch die Scheu vor dem Überirdischen und das Pflichtgefühl gegen das Vaterland ihn mächtig beherrschte und die Abhärtung, zu der sein raues, arbeitssames Leben ihn einschulte, durch Gehorsam und Todesverachtung den Feinden furchtbar wurde. Dem Wilden kann halbrohes Fleisch einen eben so lebhaften Genuß verschaffen als dem europäischen Feinschmecker ein schwelgerisches Mahl; aber nicht die Geschmacksempfindung sondern der Werth, den man darauf legt, ist das Maßgebende. Dasselbe gilt auch von dem Gewande, womit man sich bedeckt, der Neger kann auf die Farben, die er seinem Leibe eingeätzt hat, sich eben so viel und mehr einbilden als eine gefallsüchtige Frau auf das zierlichste, kostspieligste Seidenkleid. Dasselbe gilt von allen Erzeugnissen, welche die Betriebsamkeit dem Glanze, der Bequemlichkeit und der Verfeinerung des Lebens widmet; sie lähmen und entwürdigen den Geist nur dann, wenn sie als Gegenstand seines Verlangens einen ungehörigen Platz einnehmen.

Ohne Licht verkümmern und verbleichen die Pflanzen, ohne Wärme ersterben sie. Die Kenntniß ist dem Geiste Licht, in so weit sie wirklich Kenntniß und somit von aller Bei-

mischung des Unwahren frei ist; aber sie genügt ihm nicht, er bedarf auch der belebenden Wärme des Pflichtgefühles. Gott sieht das Herz, der Mensch sieht es nicht. Auf der Wage des ewigen Richters wird Alles, was nicht auf ihn als den letzten Zweck gerichtet ist, zu leicht befunden. Der Mensch achtet jede Thätigkeit, welche Zwecken, die des Strebens würdig sind, als Mittel dient; die Absicht hinab zu verfolgen bis zu der bewegenden Selbstbestimmung des Herzens überläßt er dem höchsten Herrn, und wenn die Penker des Staates die menschlichen Thätigkeiten in diesem Sinne beurtheilen, so thun sie nichts als was ihre Sendung ihnen gebietet. **Allein Gott verlangt Selbstbeherrschung und auch der Staat muß sie verlangen.** In irgend einem Grade macht sie sich geltend, so oft ein Antrieb des Augenblickes der Rücksicht auf die Zukunft unterordnet wird. Wenige Felder würden bestellt werden, wenn der Landmann von der Arbeit abliesse, sobald er Ermüdung empfinde oder Hitze, Regen, Frost ihm beschwerlich fiele. Aber mit so viel Selbstbeherrschung als jeder nicht eben Blödsinnige hat, kann der Staat sich eben so wenig zufrieden stellen als Gott. **Der feste Grund, auf welchem der Wohlstand der Völker ruht, ist die Bodenpflege.** Ausdauernder Fleiß kann Länder von mittlerer Fruchtbarkeit in einen Garten verwandeln. Doch zu der unverdrossenen, nimmer müden Thätigkeit, welche jedes auch noch so kleine Stück Landes ausbeutet, kann die Hoffnung reich zu werden nicht anslangen. Ein Einzelner mag sich in Träume wiegen, im Großen und Ganzen weiß der kleine Landwirth sehr wohl, daß er, abgesehen von unberechenbaren Zwischenfällen, es zu Reichthum nicht bringen werde. Die Aussicht auf ein ehrliches Auskommen für sich und die Seinigen muß also über ihn Macht genug üben, um nicht nur Unmäßigkeit und Trägheit fern zu halten sondern auch dem Aufwande für das Ueberflüssige strenge Grenzen zu ziehen; sie muß ihn bestimmen können nach einer reichen Ernte

oder Weinlese sich einen Sparpfennig zurückzulegen statt zu trinken und zu spielen, der Gattin und der Tochter einige Glitter anzukaufen und dem Sohne die Kosten des Tanzbodens zu bezahlen, bis von dem Segen Gottes nichts mehr übrig ist. Doch was man dem Boden abgewinnt, muß, wenn man nicht dem Auslande zinsbar bleiben will, vielfach umgestaltet und für Zwecke, denen es vollkommen fremd schien, verfügbar gemacht werden. Diese Leistung fällt mehr und mehr Arbeitern anheim, die im Dienste des großen Kapitaless stehen. Je mehr die Maschine regiert, desto tiefer sinkt der Anspruch an die Geistesthätigkeit des Arbeiters; aber die Menschenliebe wünscht, daß diese täglich wachsende Menge nicht verkümmere sondern in Zufriedenheit und verhältnißmäßigem Wohlstande lebe, und wie sehr die bürgerliche Ordnung bei der Erfüllung dieses Wunsches theilhaftig sey, kann dem Staatsmanne nicht verborgen bleiben. Es liegt aber am Tage, daß Zufriedenheit und Sicherstellung des Nothwendigen für den Arbeiter nur durch freiwillige Beschränkung seiner Hoffnungen und Genüsse möglich sey. Nur Träumer können dies im Ernste läugnen.

Aber wie oft sind Unternehmungen, die für den allgemeinen Wohlstand von Bedeutung waren, durch die Hoffnung reich zu werden schon angeregt worden! Das ist ganz richtig; allein nicht ohne lange und eingreifende Selbstbeherrschung sind sie gelungen. „O Eitelkeit über Eitelkeit und eitel ist Alles, was unter der Sonne ist!“ So tönt es aus sehr alter Zeit uns entgegen. Die irdischen Güter können die Seele mit großer Gewalt ergreifen, in zauberhaftem Glanze winken sie, es ist dem Menschen als böten sie eine Befriedigung, gegen welche nichts in die Wage zu legen sey; doch nur so lange man sie nicht erlangt hat: denn die Verheißung, welche die fröhlich leuchtende Hoffnung gab, wird durch den Besitz nicht erfüllt. Aber so groß und mächtig ist das allein wahre Gut, daß sogar sein täuschender Widerschein die Welt zu bewegen hinreicht.

Männer, die von dem Gedanken reich und geehrt zu werden getragen wurden, die aber dem lockend sie anblickenden Ziele ohne Mühe zu scheuen und die Beschwerden zu zählen nachjagten und schon in diesem Ringen und Wagen eine Befriedigung fanden, haben zur Förderung von Betriebsamkeit und Handel unstreitig sehr viel beigetragen; aber mit Männern dieser Art darf man nicht die Leute vergleichen, welche nur Geld gewinnen wollen, um es sogleich an Tand und Sinnen-
genuß zu vergeuden. Diese lockt kein glänzendes Lustbild, sondern nur die gemeinste Begierde, und deswegen sind sie keine Beförderer sondern der Hemmschuh des Vorschrittes von Handel und Betriebsamkeit. Man borgt für ein übel berechnetes Unternehmen zwanzig, dreißig und mehr tausend Gulden, lebt in Sauss und Brauss und sagt dann das Vergleichsverfahren an, um so bald als möglich dasselbe Spiel zu wiederholen.

Eng ist das Herz, dessen Göze das Geld ist; aber das Geld zu verachten kann man den Menschen nur in so weit verpflichten, als er die Dinge und Leistungen, die man für Geld sich verschaffen kann, zu verachten schuldig ist. Deswegen ist die Steuerfrage jene, welche die Gemüther in dem weitesten Kreise anregt, und ob die geheischten Summen unmittelbar an die Staatsgewalt oder an das Land und die Gemeinde zu bezahlen seyen, macht keinen Unterschied. Für die Blume ist es nicht genug, daß das Wasser, dessen sie bedarf, aus der Gießkanne ströme, es muß auch in das Blumenbeet fließen. So geht es auch mit den Beiträgen, welche die Gesellschaft für die Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zollt. Wenn man nun den Menschen einprägt, daß der erhöhte Sinnen-
genuß und die Befriedigung der armseligen Eitelkeit, welche mit farbigem Papier an den Wänden, mit seidenen Überzügen der Stühle, mit Verbeugungen und Titeln zu schaffen hat, das wahre, vernunftmäßige Ziel des menschlichen Strebens sey, mit welcher Stirne darf man dann von den Beauftragten des

Staates und der Gemeinde verlangen, daß sie nicht nur nicht geradezu veruntreuen sondern auch für sich und Andere gewisse Vortheile verschmähen, welche die Kosten zum Schaden der Steuerpflichtigen erhöhen, wiewol eine gerichtliche Untersuchung sich darüber nicht einleiten läßt? Wie will man vollends ihnen zumuthen, die für die gemeinsamen Bedürfnisse dargebrachten Summen mit der unermüdblichen Sorgfalt und der weisen Sparsamkeit zu verwenden, womit ein verständiger Hausvater sein eigenes Hab und Gut verwaltet? Wie viel Größeres ließe sich mit beträchtlich geringeren Summen bewirken, wenn man allen Beauftragten des Staates und der Gemeinden diesen Geist edler Vaterlandsliebe und zarter Gewissenhaftigkeit einflößen könnte! Aber auf dem Boden der Weltauffassung, welche die Freiheit der Begierde verkündet, wär' es thöricht eine solche Gesinnung von ihnen zu erwarten und ungerecht sie zu fordern. Die meisten Beamten haben auf eine glänzende und hochbezahlte Stelle keine Aussicht und viele kommen in häufige Verührung mit Leuten, welchen die vorgeschrittenen Mittel des Genusses und der Bequemlichkeit in vollem Maße zu Gebote stehen. Dazu nun daß sie nicht nur vor Rüge und Strafe sich hüten sondern auch aus voller Seele für ihr Amt Leben und jede Gelegenheit ergreifen, um ihren Mitbürgern nützlich zu werden, gehört freithätige Beschränkung der Wünsche und Ziele, gehört Selbstbeherrschung und das, worauf sie als auf ihrem Grunde ruht. Nicht selten gehört auch Muth dazu, zunächst in Dingen, welche die Gebahrung mit dem Staatsvermögen betreffen, aber nicht in diesen allein. „Ich mag mich nicht scheren; ich mag ihm nicht schaden“. Das sind ganz harmlos klingende Worte, allein sie kosten den Steuerpflichtigen viel Geld und lähmen oder verzögern viel Gutes und Heiliges. Doch ein Muth der Pflichterfüllung, der Tag für Tag ohne Lob und Vortheil, ja mit Aussicht auf Unannehmlich-

keiten seine Spannkraft behält, ist gleichfalls eine Pflanze, welche ohne Anhauch von oben nicht gedeiht.

Man hat über die Schmeichler der Fürsten viel Böses gesagt und nicht mit Unrecht; die Wahrheit Dem verhüllen, der ihrer bedarf um für Millionen segensreich zu wirken, heißt wider den Fürsten und das Volk sündigen und geschieht es um für sich selbst Vortheile zu erschleichen, so ist es einer der schändlichsten Auswüchse des Eigennutzes. Aber auch das Volk findet Schmeichler, sobald dabei etwas zu gewinnen ist, und sie verdienen kein milderer Urtheil als die der Fürsten. Ein Mensch, an welchem sich keine hervorstechende Untugend bemerklich macht, ist darum nicht schon der beste, auch ein Volk ist es nicht; um ein richtiges Urtheil zu fällen, muß man neben dem nicht Lobenswerthen auch das Lobenswerthe in Anschlag bringen. Aber jeder Mensch soll ernstlich daran gehen, was an ihm Übles ist, zu bessern, was an ihm Gutes ist, zu mehren und auch jedes Volk soll es. Die Wiener haben sich schon in alter Zeit durch ihren Hang zum Vergnügen bemerklich gemacht und die furchtbarsten Bedrängnisse trübten nur für eine kurze Weile ihren frohen Sinn. Fünfzehn Jahre nachdem Oesterreich binnen vier Jahren zum zweiten Male von Soliman war verwüstet worden, sprach ein fahrender Sänger von Wien:

„Hier sind viel Singer, Saitenspiel,
Allerlei Gesellschaft, Freuden viel;
Mehr Musikos und Instrument'
Find't man gewiß an keinem End'.“

David, der größte von Israels Königen, der Stammvater des Heilandes, der Prophet, dessen Auge Gott aufschloß, war ein Mann des Liedes. Als er hervortrat um Goliath's Herausforderung anzunehmen, wußte man von ihm nichts als daß er ein trefflicher Harfenspieler sey; dennoch besiegte er den Riesen, vor welchem der kriegerische Saul und seine tapfersten

Kämpfer zitterten. Der Gesang, welcher Lob, Dank und Anbetung wie auf Adlersfüßten hinauf zum Himmel trägt, kann auch für das, was dem zeitlichen Leben frommt, den Geist heben und stärken und die Völker haben Entwicklungsstufen, auf welchen ein großer Dichter für ihren Aufschwung mehr vermag als der gewaltigste Kriegsheld. Allein die redende Kunst verliert Werth und Weihe, wenn sie den Lüsten schmeichelt und verläugnet die Lüste, die sie athmet, wenn sie bei Parteien, denen das Greifbare das Höchste ist, in Dienste tritt. Ihre eigentliche Wirksamkeit ist aber gelähmt und ihre Entartung angebahnt, sobald sie zum bloßen Zeitvertreiber wird. Das Vergnügen muß wie der Zucker behandelt, es darf nicht verschwendet, sondern muß zwischen den Ernst des Lebens mit weiser Sparsamkeit vertheilt werden, sonst entadelt und entkräftet es den Geist und verliert überdies die Macht den Funken der Freude aus dem Herzen hervorzulocken. Wie der abgestumpfte Schlemmer nach neuen Reizmitteln sucht und Alles, was dem schlaff gewordenen Gaumen eine Empfindung abzwängt, willkommen heißt, ohne um seine Gesundheit sich viel zu kümmern, so geht es auch mit dem Vergnügen, das man im Schauspielhause und im Ballsaale sucht. Jene, die von den Unterhaltungen Anderer leben, raffen Alles zusammen um Neues zu bieten und rufen die schändlichsten Lüste zu Hilfe, um den trägen Sumpf des verkommenen Herzens in Bewegung zu setzen. Die Vergnügungen werden immer kostspieliger, sie werden immer schmutziger und immer mehr entweicht die lichte Freude; krankhafte Überreizung und wüster Taumel nimmt ihre Stelle ein.

Nicht Alles, was man Glück zu nennen pflegt, bewährt jenseits der Gräber sich als ächte Münze. Aber auch für unsere irdischen Hoffnungen und Entwürfe ist das Unglück nicht selten gleich einem Gewittersturme, welcher zwar empfindlichen Schaden anrichtet, doch die Lüste reinigt und den Boden befruchtet.

Mit Recht trauern wir über die Unfälle, welche durch Gottes Zulassung Oesterreich getroffen haben; allein je beklagenswerther die Ereignisse sind, die an uns vorübergingen, desto eindringlicher ist der Mahnruf, den sie an alle Freunde des Vaterlandes erlassen. Durch jede Veränderung, welche in den Oesterreich umringenden Ländern vorgeht, wird die Einigung der Kräfte straffer gemacht und die Entwürfe des Ehrgeizes, die der Erfolg ermuthigt hat, haben ihren Bogen noch nicht abgespannt. Zerfahrenheit der Zustände und Zersplitterung der Kräfte wäre nun nicht mehr blos Gefahr, sie wäre Untergang; aber Muth, Ernst der Gesinnung und richtige Würdigung dessen, was noth thut, kann die Tage des Unglückes zu dem Anfange eines höheren Aufschwunges machen.

Unwürdiges und Sündhaftes wird es immer geben; Leute, die für den Genuß des Augenblickes leben und alles Andere an den zweiten Platz setzen, werden niemals fehlen. Wo man aber auf Gottes Segen und eine glückliche Zukunft hoffen will, dort muß das Schlechte als schlecht und das Verwerfliche als verwerflich anerkannt werden. Diesen wichtigen Dienst leistet der Gesellschaft die öffentliche Sitte, so lange sie noch lebenskräftig ist. Ohne Abscheu vor dem Bösen gibt es keine Liebe zu dem Guten. Pflicht und Klugheit gebieten der Regierung den Regierten hiebei mit ihrem Beispiele voranzugehen und die Hochachtung vor dem Hohen und Reinen unzweideutig darzulegen; doch kann sie nach Umständen es nicht ohne Grund für nöthig halten, manches schlimme Unkraut sich selbst zu überlassen; schon darum, weil sie sich hüten muß nicht etwa mit dem Unkraute auch den Weizen auszujäten. Aber die Macht der öffentlichen Sitte, ohne welche die bestgemeinten Verordnungen ohnmächtig sind, reicht auch dorthin, wo die Staatsgewalt nichts vermag oder nichts zu vermögen glaubt. Die Unsittlichkeit muß sicher seyn, wenn sie unverhüllt hervorzutreten wagt, mit Verachtung empfangen zu werden. Dadurch

wird sie genöthigt sich in dunkle Winkel zu verstecken und daß sich das Laster des Lichtes unwürdig bekennen muß, ist ein Sieg der Tugend, ist eine ihrem Rechte bezeugte Huldigung. Freche Schamlosigkeit und Verhöhnung des Heiligen bei Lustbarkeiten, zu welchen alle Welt durch Anschlagzettel eingeladen wird, und die Ausbeutung aller schmählischen Lüste durch die Schauspielhäuser ist eine der Gesellschaft zugefügte Beschimpfung: denn es wird dabei durch die That behauptet, den Kreisen, von welchen aus man auf Zuspruch hofft, sey das Schamgefühl abhanden gekommen. Man lasse solche Speculanten fühlen, daß sie geirrt haben; man beslecke sich nicht durch die Theilnahme an derlei Erlustigungen und wecke auch bei Andern das schlummernde Zartgefühl durch den entschlossenen Ausdruck der eigenen Gesinnung. Niemand lasse sich durch die Verufung auf das Ausland einschüchtern, schon darum nicht weil man dadurch der Ehre Oesterreichs zu nahe träte. Es gibt ein Selbstgefühl, das von der Selbstüberschätzung des Prahlers und des Barbaren gleich weit entfernt ist und nur Völkern gebricht, die den Anspruch auf eine Zukunft verloren haben. Es finden sich gar manche Länder, von welchen wir noch lernen können. Das Gute wollen wir nachahmen und uns aneignen, wo immer es keimt und blüht; das Schlechte wollen wir dort lassen, wo es heimisch ist. Wer aber bei allen Völkern nur das Schlimme auffuchen und daheim zur Nachahmung empfehlen würde, der wäre die Schande und der Feind seines Vaterlandes.

Damit die Hochschätzung der Kraft, die den Begierden gebietet, die Achtung vor dem Guten und Edlen, die Scheu vor dem Unwürdigen und Schmutzigen im öffentlichen Leben die Macht gewinne, die ihr gebührt, muß sie dem heranreisenden Geschlechte durch Wort und Beispiel eingesflößt werden; sonst wäre an keine Erhebung zu denken, vielmehr stünde Sinken, Sinken mit beschleunigter Schnelligkeit uns in Aussicht. Unter

allen Freveln, die das verworrene Jahr 1848 verüben sah, war keiner größer und keiner so häßlich als der Mißbrauch, den man mit der Unerfahrenheit der Jugend planmäßig trieb. Sie sollte regieren statt zu lernen, weil man wußte, daß sie die hochtönenden Worte nicht auf ihre wahre Geltung zurückzuführen und die Tragweite der Bestrebungen, für die man sie ausnützte, nicht zu überblicken vermöge. Dinge wie damals vorgingen, pflegen sich nicht zu wiederholen; aber noch immer schämt man sich nicht im Namen des Fortschrittes zu fordern, daß der Unterricht zum Verderben der Jugend und deshalb des Staates, der Gemeinde und der Familie mißbraucht werde. Die Meisten, welche dazu beistimmen, wissen freilich nicht, was sie thun. Die Kinderseele ist etwas Ehrwürdiges und Heiliges. Fleckenlos ist das Gewand der Unschuld, das sie in der Taufe empfing und die Engeln lächeln auf die Gespielin nieder. Aber noch schlummert sie. Die Anregungen, durch welche sie im Laufe der Jahre zum Selbstbewußtseyn erweckt wird, sind anfangs schwach und flüchtig wie der Klang einer Harfe, über welche die Lüfte hinstreichen. Die Ankündigung des Gesetzes der Geisterwelt wird nach und nach kräftiger, doch auch die dem Gesetze widerstrebenden Neigungen melden sich. Es beginnt der geheimnißvolle Kampf, von dessen Ausgange des Menschen endgiltige Gesichte abhängen und nicht selten wird eine Entscheidung, welche für das Leben nachwirkt, schon sehr früh vorbereitet. Wer, der sich einen Christen nennt, darf es für etwas Gleichgiltiges halten, den Keim des Bösen in die noch unbesleckte Seele zu senken? Die nächste, heiligste Pflicht liegt den Ältern ob und nicht nur Gott sondern auch der menschlichen Gesellschaft sind sie für die Erfüllung derselben verantwortlich. Es gibt keinen Einfluß, sey es zum Guten oder zum Bösen, der den Menschen unwiderstehlich mit sich forttrifft; doch meistens empfängt der Staat den Menschen so wie die Familie ihn gemacht hat. Aber der Lehrer theilt diese

Verantwortlichkeit und zwar um so mehr, je zarter das Alter der ihm Anvertrauten, je empfänglicher daher ihr Gemüth für die noch neuen Eindrücke der sich ihnen erschließenden Welt ist. Gewiß muß der Lehrer die nöthigen Kenntnisse besizen; er würde ja sonst den Namen, den er führt, nicht verdienen. Allein Ehrfurcht vor der Religion und Reinheit des Wandels ist für ihn nicht nur eine Pflicht des Menschen sondern auch eine Pflicht des Berufes, dem er sich gewidmet hat; fehlt ihm Glauben und Ehrbarkeit, so wird er niederreißen statt aufzubauen. Der Schule ist eine schwere, ist manchmal eine unlösbare Aufgabe gestellt, wenn das Älternhaus mit ihr nicht Hand in Hand geht oder sogar ihr entgegenwirkt. Aber es ist leichter den Stein abwärts als aufwärts zu rollen und wäre die Schule das wozu jene Partei, die in Belgien unverlarvt hervortritt, sie machen will, so könnte sie allerdings zerstören, was Vaterforgen und Muttertreue gepflanzt hat. Allein dadurch wäre am Staate wie an der Familie ein Frevel verübt und wollte man vollends die Ältern zwingen, ihre Kinder in solche Schulen zu schicken, so hätte die Tyrannei, welche die Seelen knechten will, ihr Schlimmstes gethan.

Die Wissenschaft ist ein Ganzes von Kenntnissen, die man auf ihren Grund zurückgeführt und dadurch als wahrhaft nachgewiesen hat. Die Wissenschaft ist also von hohem Werthe, natürlich nur in so weit als sie leistet, was sie verspricht. Ihre Wichtigkeit wächst nach allen Seiten hin: denn umfassende Kenntnisse sich anzueignen wird für alle Aufgaben des Lebens fast mit jedem Jahre nothwendiger, sogar im Göttemmel der Schlacht darf die Tapferkeit den Siegeskranz nicht mehr hoffen, wenn sie die Errungenschaft des ruhig sinnenden Geistes nicht zur Gehilfin hat. Weil aber die Wissenschaft das was sie seyn soll dadurch ist, daß sie nicht nur behauptet, sondern für die Behauptung auch hinreichende Gründe gibt, so ist Gründlichkeit das Kennzeichen der Wissenschaftlichkeit.

Zur Gründlichkeit des Wissens gelangt man nicht ohne Geduld und ausharrende Anstrengung; sie auf sich zu nehmen muß sich entschließen, wer ein Zünger der Wissenschaft heißen will. Es fragt sich also nicht darum, wie viele Schüler bei einem ausgezeichneten Lehrer eingeschrieben sind und das Collegiengeld richtig erlegt haben, sondern wie viele bei den Vorträgen erscheinen und das in denselben Dargebotene zu ihrem geistigen Eigenthume machen? Die Jugend hat ein Recht auf Leitung und Belehrung; nicht für sich allein hat das reifere Alter die Erfahrung erlangt, kraft welcher es die Verknüpfung von Ursache und Wirkung richtiger beurtheilt. Der Mensch hat nichts, was er nicht von dem Vater Aller empfangen hätte, und soll was er empfing zum Heile Aller verwerthen, darauf beruht der Bruderbund, der die Welt umfassen soll. Doch seinen Schülern gegenüber verpflichtet den Lehrer hiezu überdies das ihm übertragene Amt. Wenn man der akademischen Jugend stets nur von der Freiheit spricht und nicht einmal den Besuch der Vorlesungen aufrecht zu halten wagt, so mag dies manchem leichtsinnigen Bünglinge sehr wohl gefallen, aber nur zu leicht kann es geschehen, daß er das Lebehoch, welches er seinen Schmeichlern darbringt, durch die bitteren Folgen vergeudeter Jugendjahre bezahlen muß.

Es gibt bei uns gar Manches zu bessern; aber deshalb verzage Niemand. Der heilige Johannes, vor welchem die Geheimnisse Gottes und der Welt auf Pathmos sich enthüllten, verkündet nicht nur von den Gottlosen und Unzüchtigen, er verkündet auch von den Feigen, daß sie keinen Theil am Himmelreiche haben werden. Jedermann habe den Muth, das, was er im innersten Herzen als recht und gut erkennt, laut auszusprechen. Ist dies zu viel verlangt? Haben wir dabei etwa zu besorgen dem scharfen Messer der Guillotine preisgegeben zu werden? O nein, wir haben dabei nichts Schlimmeres zu befahren als den Spott von Leichtsinnigen und Thoren

und diese werden weichen, so wie wir vorwärts gehen. Die blinde Wuth, welche in Frankreich gleich einem Vulcane tobte, durch dessen Mündung die unterirdischen Gewalten heraufbringen um die Erde zu verwüsten, ist nur bei Einzelnen noch zu finden. Worte aus jener Zeit haben die Parteien, auf deren Zustimmung wir nicht rechnen dürfen, sich nach Bedürfniß zurechtgerichtet; doch ihr eigentlicher Grundsatz ist denn doch: Fürchte dich oder ich fürchte mich, und anbetend sinken sie vor dem Erfolge in den Staub. Macht den Anfang, Christen und Mitbürger! Fürchtet Euch nicht, es werden von allen Seiten her Euch viele Andere nachfolgen. Wer will nicht, daß regsamere ausdauernder Fleiß, Nüchternheit und Ehrbarkeit, häuslicher Sinn und Redlichkeit den Wohlstand erhalte und mehre und sogar in die kahle Hütte Zufriedenheit einführe? daß die Tugend der Achtung und das Laster der Verachtung gewiß sey? daß die Jugend zu gründlichen Kenntnissen und treuer Pflichterfüllung herangebildet werde? daß mit zarter Gewissenhaftigkeit der richtige von Theorien ungetrübte Blick sich paare und die Verwaltung wohlfeiler und doch wirksamer mache? Ich sage mehr. Wer will denn nicht, daß das Kaiserthum Österreich aufrecht bleibe? So gut als Alle wollen es. Wenige, vereinzelt dastehende Verräther zählen nicht, und sogar die Zahl der Schwärmer, welche Österreich erhalten, doch die Bedingungen seines Daseyns aufheben wollen, ist bei Weitem nicht so groß als es den Anschein hat. Im innersten Herzen wissen die Meisten das Mögliche von dem Unmöglichen zu unterscheiden und haben nichts dagegen, daß das Nothwendige verwirklicht werde; aber sie scheuen sich dies auszusprechen und Verhältnisse, unter welche sie ohne ihre Schuld gestellt sind, dienen ihnen zur Entschuldigung. Wird die Wahrheit mit der Ruhe, mit der Kraft und Standhaftigkeit einer festbegründeten Überzeugung ausgesprochen, so ist nicht zu besorgen, daß sie eine Stimme in der Wüste bleibe; weithin und in allen Kreisen

wird sie Wiederhall finden. Nichts Wünschenswerthes soll deshalb vergessen oder versäumt, aber es soll die rechte Ordnung beobachtet werden. In einem Hause, wider das die Wasserfluth anstürmt, müssen die Bewohner ohne viel Fragen und Sinnen sich zusammenthun, um vorerst die drohende Strömung zu brechen und dann die Mauern, die sie erschüttert hat, auszubessern, die Grundfeste zu verstärken. Wenn dies geschehen ist, so möge man mit bequemerer Einrichtung der Zimmer und Kammern sich beschäftigen. Vertrauen wir auf Gott, geben wir der Wahrheit das Zeugniß und machen wir in Allem, was es zu bessern gilt, bei uns selbst den Anfang. Dadurch werden wir zugleich gegen Gott und gegen Thron und Vaterland eine heilige Pflicht erfüllen und der anbrechende Sonnenblick besserer Tage wird uns das Unterpfand der Vergeltung seyn, welche dem redlichen Willen bei dem Allschauenden hinterlegt ist. Amen.



XIII.

Einladung zu Beiträgen für Erbauung einer Pfarrkirche in der Brigittenau.

Erlassen am 27. November 1866.

Vor dreißig Jahren war die Brigittenau noch das, was ihr Name bedeutet, eine Au, und nur Einmal im Jahre belebte sie sich: denn in Folge der geschichtlichen Erinnerung, die an das Brigittenkirchlein sich knüpfte, war der Gedächtnistag seiner Weihe zum Volksfeste geworden und viele Tausende bewegten sich bis tief in die Nacht hinein auf dem sonst einsamen Wiesengrunde. Jetzt hat sich dort eine Gemeinde gebildet, die vor zwei Jahren schon gegen 7000 Seelen zählte. Seit dieser Zeit wurde das Bauverbot aufgehoben, das den Fortschritten der Ansiedelung im Wege stand, und die Gebühr erlassen, welche Jene, die bei'm Strohecke über den Donaucanal setzten, bis vor Kurzem zu entrichten hatten. Sie war sehr gering und für den Armen dennoch empfindlich. Daher haben die Bauführungen schon im vorigen Jahre sich vermehrt, ein beschleunigtes Wachsen der Bevölkerung steht in Aussicht. Doch legen sich nicht trübe Wolken um die Zukunft des Kaiserthumes, von dessen unverkümmertem Bestande die Blüthe der Hauptstadt abhängt? Wir wollen auf Gott vertrauen und keinen kleinmüthigen Besorgnissen Raum geben. Als man die Kugel abschloß, die den Anlaß gab, daß die Wolsfsau nach der heiligen Brigitte genannt wurde, stand es um Oesterreich noch

viel schlimmer. Bei Zankau erschloßen die Schweden über Feldherren, die mit einander haderten, einen vollständigen Sieg. Torstensohn rückte rasch vor Wien und erstürmte die Wolfsbrückenschanze; nur die Donau trennte ihn von dem Siege des Kaisers. Sein Bundesgenosse Ragoczyn stand bei Preßburg. Diesem warf man einen Heerhaufen entgegen; was für die Vertheidigung der Hauptstadt übrig blieb, bestand größtentheils aus neu ausgehobenem, ungeübtem Volke. Der Erzherzog Leopold Wilhelm, welcher den Oberbefehl führte, schlug am Rande der Au, den Schweden gegenüber, sein Lager auf. Da begab es sich, daß, als er am 8. October 1645 eben betend auf den Knien lag, eine schwedische Kanonenkugel mitten durch sein Zelt fuhr, ohne ihn oder sonst Jemanden zu beschädigen. Wie die Gefahr, welche das feindliche Geschöß dem Heerführer brachte, so ging die größere vorüber, mit der zwei feindliche Heere das Reich bedrohten; Torstensohn und Ragoczyn zogen unverrichteter Dinge ab. An der Stelle, wo das Gezelt des Erzherzuges stand, wurde zu dankbarer Erinnerung an den Schutz des Allmächtigen, in dessen Hand Tod und Leben steht, ein kleines Gotteshaus erbaut, und da am 8. October die Kirche das Gedächtniß der heiligen Brigitte feiert, so war es diese große Dienerin Gottes, die man zur Schutzheiligen der Kapelle erkor und die **Wolfsau wurde zur Brigittenau**. Dieser Name versetzt uns also in die Mitte von Ereignissen, die uns zum Vertrauen auf Österreichs Zukunft kräftig ermahnen. Noch lebt der alte Gott.

Aber wollte man auch von dem Zuwachse absehen, den das nächste Jahrzehent bringen wird, schon die gegenwärtige Bevölkerung ist groß genug um eine ansehnliche Pfarrgemeinde zu bilden, und die örtlichen Verhältnisse machen es ihr doppelt empfindlich, daß sie weder einen Seelsorger noch ein ihrem **Bedürfnisse entsprechendes Gotteshaus in ihrer Mitte hat**. Sie gehört zur Pfarre St. Leopold. Dieser Pfarrbezirk zählt

23.000 Seelen und hat ein Gotteshaus, welches nicht viel über 1700 Menschen faßt. In anderen Pfarren der Vorstädte tritt ein weit größeres Mißverhältniß hervor; demungeachtet ist es, wiewol an jedem Sonn- und Feiertage zwei Predigten gehalten werden, doch nur für den sechsten Theil der Eingepfarrten möglich, das Wort Gottes anzuhören. Überdies ist der Raum, der die Brigittenau von der Kirche St. Leopold trennt, kein unbedeutender, und ihre Bewohner bestehen größtentheils aus Menschen, welche die Woche hindurch schwer arbeiten. Es steht ihnen also die Versuchung nahe am Sonntage lieber zu rasten als den Weg nach der fernen Kirche anzutreten und oft ist die Bequemlichkeit stärker als das Pflichtgefühl. Das sollte freilich anders seyn; aber der Arme, der mit der Sorge für das tägliche Brod zu kämpfen hat, ist unter Verhältnisse gestellt, die ihn leicht erdenwärts niederdrücken, wenn er keine ungewöhnliche Schwungkraft des Geistes hat. Er verdient daher mehr als irgend Jemand, daß die Religion sich nicht von ihm suchen lasse, sondern wie eine milde Mutter ihn aufsuche und sucht man ihn, so wird er einige Verkommene abgerechnet leicht gefunden; sein Herz, das Müß' und Sorge unter ihrem Drucke halten und welches von der dumpfen Wirthshausfreude mehr betäubt als befriedigt wird, erschließt sich höheren Anklängen und dankbar ergreift er das Unterpfand der Hoffnung, welche Trost für jedes irdische Elend hat, weil sie über die Erde hinausreicht.

Aber es handelt sich nicht um die Erwachsenen allein. Brigittenau hat eine Schule, die schon gegenwärtig von nah' an 700 Kindern besucht wird. Sie werden in die Anfangsgründe des menschlichen Wissens eingeführt, sie erhalten Unterricht in der Religion. Allein das Christenthum ist die Religion der That; das von der ächten Liebe beherrschte Wirken ist das Vorbild, auf welches sie hindeutet, und die Pflicht, welche sie predigt. Das Christenthum verkündet die thatkräftige

Menschenliebe, es verkündet aber auch die thatkräftige Gottes-
 liebe. In der Kirche vereinigt sich die christliche Gemeinde,
 um ihrem Erschaffer, Erlöser und Heilmacher dankbare An-
 betung darzubringen, in der Kirche erneuert sich die höchste
 That der Barmherzigkeit: denn in dem Geheimnisse der heili-
 gen Messe opfert der Sohn Gottes sich von Neuem auf für
 die Sünden der Welt. **Deswegen gehört zur Schule nicht
 nur der Religionsunterricht sondern auch die Kirche.** Doch die
 Schule der Brigittenau ist ohne Gottesdienst: denn die Pfarr-
 kirche ist zu weit entfernt, als daß man die Kinder zum täg-
 lichen oder auch nur zum sonntäglichen Gottesdienste dorthin
 führen könnte. Man kann aber dem Menschen für den oft
 rauen Lebensweg keinen besseren Zehrpfennig mitgeben als einen
 Schatz heiliger Erinnerungen gesammelt in den harmlosen Ta-
 gen der Jugendzeit.

Dies Alles fühlt die Gemeinde Brigittenau auf's Leb-
 hafteste und hegt den dringenden Wunsch, daß durch die Er-
 bauung eines entsprechenden Gotteshauses Abhilfe geschafft
 werde. Die Bezirksgemeinde Leopoldstadt erkennt die Noth-
 wendigkeit des Baues, sie ist bereit nach Kräften mitzuwirken
 und hat an ihrer Spitze Männer, deren Einsicht und Thätig-
 keit ganz geeignet ist, die Angelegenheit zu fördern. Allein das
 Werk übersteigt die Mittel, welche der Bezirksgemeinde zu
 Gebote stehen. Schon im Frühlinge war ich also daran, die
 menschenfreundliche Theilnahme Wiens und meines ganzen
 Kirchenprengels für die Brigittenau in Anspruch zu nehmen.
 Ich hielt ein, weil die Kriegsbesorgnisse wie das Rollen eines
 fernen Donners sich meldeten. Ich schweige von den Bege-
 nissen, die mir einen langen Aufschub geboten. Nun ruhen
 die Waffen. Über den Verwicklungen der inneren Zustände
 walte die Fürsichung des Herrn, von dessen Huld Oesterreich
 schon oft und auch in den Zeiten, an welche die Brigittenau
 uns erinnert, ein Unterpand erhalten hat. Gerüstet mit Gott-

vertrauen und entschlossenem Muthc darf Östcrreich getroßt auf die noch hochgehenden Wellen blicken. Ich ersuche daher Alle, welche an den Wünschen und Bedürfnissen von siebentausend Mitbürgern wohlwollenden Antheil nehmen, zu Erbauung der für die Brigittenau nothwendigen Kirche einen Beitrag zu geben. Es wäre Verschwendung, für eine Gemeinde, auf deren Zunahme man zählen darf, eine Kirche zu bauen, deren Umfang nicht einmal für die gegenwärtige Zahl der Einzupfarrenden hinreichenden Raum darböte. Das Gotteshaus wird also von beträchtlichem Umfange seyn. In allem Übrigen muß die strengste Sparsamkeit obwalten und es möglich machen, das Werk mit einer verhältnißmäßig geringen Summe zu vollenden. Stets hat die Kirche es geliebt, die Kunst zu Hilfe zu rufen; doch dem Unentbehrlichen muß das Wünschenswerthe weichen. Das Nothwendigste aber ist dem Gottesdienste ein Obdach zu bereiten. Würdige Formen sind durch Einfachheit nicht ausgeschlossen*).

*) Die Kirche kam mit Gottes Hilfe zu Stande und als sie am 31. Mai 1874 geweiht wurde, zählte die Gemeinde Brigittenau bereits 20,000 Katholiken.



XIV.

Das Jahr 1866.

Virtenschreiben vom 16. December 1866.

Fast bei allen Völkern und in allen Zungen wird von dem Ströme der Zeit gesprochen: denn es ist ein Sinnbild, das sich gleichsam von selbst darbietet. Wie die Blüthen des Stromes unaufhaltsam, ununterbrochen dahineilen und die Welle, bevor das Auge auf ihr zu ruhen vermag, der ihr folgenden schon Raum gegeben hat, so ziehen die Augenblicke unaufhaltsam dahin; bevor wir das Jetzt als solches uns zu vergegenwärtigen im Stande sind, ist es schon zum Vergangenen geworden und was noch nicht war, ist da um sogleich nicht mehr zu seyn. Aus diesen unsfaßbaren Augenblicken werden Stunden, aus den Stunden Tage, aus den Tagen Jahre. Das ist unser Leben. Der Augenblick der Gegenwart ist der uns zugewiesene Antheil. So verschwindend klein er ist, er hat Raum genug für die Selbstbestimmung, von welcher unser Werth und die Erfüllung unserer Lebensaufgabe abhängt; er drückt der Vergangenheit sein Siegel auf, durch ihn und von ihm aus beherrschen wir die Weiten der Ewigkeit. Allein die Vergangenheit, welche unbeweglich hinter uns liegt, ist reich an Lehren für die Zukunft, der wir unaufhaltsam entgegengeführt werden. Es ist also billig, daß wir manchmal den Sorgen und Hoffnungen der vorwärts eilenden Stunde Einhalt gebieten und

auf Das, was gewesen ist, den Blick erwägend zurückwenden. Ein Jahr ist ein beträchtlicher Abschnitt der uns zugetheilten Lebenszeit: deswegen fühlt am Schlusse des Jahres wol auch der Leichtsinrige einen Anhauch ernsterer Stimmung. Und das zu Ende eilende Jahr ist überdies durch Ereignisse bezeichnet, welche sich nicht vergessen und von deren Nachwirkungen wir rings umgeben sind: denn es hat uns mannigfache und harte Prüfungen gebracht. In reichem Blüthenschmucke prangte Garten und Weinberg, die Saaten des Ackerfeldes sproßten in Fülle und vorüber war die Zeit, wo eine Rückkehr des Winters zu befürchten steht. Dennoch kam ein sengender Frost; in wenigen Gegenden vermochten die Blüthen des Weinstockes und Obstbaumes ihm zu widerstehen, an vielen Orten litt auch das Getreide. Schlimmeres folgte nach. Entwürfe zu deren Ausführung man sich Jahre lang' gerüstet hatte, traten plötzlich an's Tageslicht hervor. Vom Norden und vom Süden drangen Feinde heran und die Siege, welche Heer und Flotte im Süden errocht, wurden durch die Unfälle im Norden unnütz gemacht. Ein wichtiges Gränzland mußte dem besiegten Feinde preisgegeben werden und Oesterreich schied aus Deutschland, mit dessen Geschieden und Entwicklungen es innig verbunden war, seit vor dem großen Karl die Avaren flohen, als dessen Schild und Vorkämpfer es sich so oft und in so schlimmen Tagen erprobt hatte. Mit dem Kriege kam die Seuche. Die fahle Brechruhr folgte den Fußstapfen der Heere, welche Oesterreich überflutheten und dehnte weiter als sie ihre Verheerungen aus. Bis in's vorige Monat hinein heischte sie Opfer. Allein mit Mißwachs, Krieg und Seuche ist das Unheil, welches dies Jahr gebracht hat, noch nicht abgeschlossen. Es gibt kein europäisches Völkerrecht mehr, das Faustrecht ist zurückgekehrt, doch ausgerüstet mit Hilfsmitteln, von deren Umfange und planmäßiger Verwendung man gar keinen Begriff hatte als trogige Ritter einander die Burgen brachen und die Maierhöfe

plünderten. Der Fortschritt und die Menschlichkeit, wie er sie versteht, weiß sich damit abzufinden; jedoch unter dem Vorbehalte, daß das neue Recht, welches von Fürsten verkündet wird, auch für Jene gelte, welche die Throne dem Boden gleich zu machen gedenken. Je offener die Gerechtigkeit im Verkehre der Völker verläugnet wird, desto unaufhaltbarer dringt die Gefahr heran, welche Rom und den Überrest des Kirchenstaates schon längst bedroht: denn es ist die Gerechtigkeit, auf welche der heilige Stuhl sich beruft; jene Waffen, die nun allein noch Geltung haben, besitzt er nicht.

Der heilige Geist, dessen himmlischer Strahl für die Seelen mehr ist als für die Erde der Sonnenschein, unter dessen lebendem Walten sie blüht und Früchte trägt, hat der mit Elend und Sünde bedeckten Erde Erneuerung gebracht. Er hat sie ihr gebracht, indem er Jenen, die ihm Eingang in ihr Herz vergönneten, die Dinge zeigte, wie sie vor Gott und seinen Heiligen sind, und ihnen die Kraft verlieh der erkannten Wahrheit bei ihrem Verlangen und Vollbringen getreu zu bleiben. Nicht ohne Grund nennen wir die Stätte unserer Pilgerschaft ein Thal der Thränen. Das Kind begrüßt das irdische Licht, dem sein Auge sich erschließt, mit der Stimme des Weinens und dies wird zur Vorbedeutung für die Gesichte des Jünglings, des Jünglings und des Mannes, wenn sie nicht lernen ihren Blick über die Thalesgründe zu erheben. Der Mensch wendet der Freude sich sehnend zu und sucht dem Leiden zu enttrinnen; doch es folgt ihm auf allen seinen Schritten nach. Je tiefer er den Reiz der vergänglichen Güter fühlt, desto schmerzlicher ist der Stachel, den ihr Verlust, den die Vergeblichkeit des ihnen zugewandten Strebens, den die Enttäuschung, die nicht selten am Ziele eintritt, ihm in das Herz drücken. In dies verworrene Ringen und Bangen fällt besänftigend das Licht, welches vom Kreuze niederstrahlt. Der Sohn Gottes sitzt zur Rechten des Vaters, aber auf Erden

hat er das Kreuz getragen. Er ladet uns ein ihn nachzuahmen, ja er gibt dem Widerstrebenden die ernste Warnung, daß wer sein Kreuz nicht auf sich nehme, sein Jünger nicht seyn könne. Aber zugleich spricht er tröstend zu dem Furchtsamen: „Mein Joch ist sanft und meine Bürde ist leicht“. Die Bürde ist leicht, weil Der, welcher das Kreuz aus des Heilandes Händen empfängt, nicht allein ist in der Stunde des Leidens, sondern die göttliche Gnade ihm mächtig zur Seite steht. Die Bürde ist leicht, weil dem Jünger des Sohnes Gottes das Auge geöffnet ist und er hinaus blickt über die Welt, in der man sieht, wenn das zurückgeworfene Licht ein Bild auf dem Augensterne malt, und sonst nicht. **Der König von Syrien sandte** eine große Menge von Streitwagen und auserlesenen Kriegern, um den Propheten Elisäus gefangen zu nehmen und sie umringten während der Nacht die Stadt Dathan, wo der Mann Gottes sich aufhielt. Als nun bei Tagesanbruch sein Diener ringsher bewaffnete Feinde sah, ward er von großer Angst befallen. Doch Elisäus sprach: Fürchte dich nicht! denn mehr sind mit uns als mit ihnen. Und er flehte zu dem Allmächtigen: Herr öffne seine Augen! Da sah der Bitternde den Berg, auf welchem Dathan lag, mit feurigen Rossen und Wagen bedeckt. Das Flammen sprühende Heer, welchem die Kriegsmacht des syrischen Königes wie ein dunkles, ohnmächtiges Häuflein gegenüberstand, war ein Sinnbild der Helfer, die von Keinem, der auf Gott vertraut, ferne sind. Ohne den Willen unseres Vaters im Himmel fällt kein Haar von unserem Haupte und er hat seinen Engeln befohlen, daß sie seine Getreuen behüten auf allen ihren Wegen. Gott liebt uns mehr als die zärtlichste Mutter ihr Kind: allein eben deshalb hat er bei seinen Leitungen vor Allem unser ewiges Heil vor Augen. Es geht mit der Seele wie mit dem Leibe. Will der Kranke gesund werden, so muß er fragen, ob die Arznei wirksam sey, nicht ob sie gut schmecke. Manchmal kann ein krankes

Kind sich nicht entschließen, einen bitteren Trank zu nehmen; es sträubt sich, es bittet, es weint; doch je wahrhafter die Mutter es liebt, desto weniger wird sie nachgeben. So thut auch Gott mit uns.

Der Frost hat viele Hausväter um so schwerer getroffen, da auch die zunächst vorhergegangenen Jahre in vielen Gegenden die Hoffnungen des Landmannes unerfüllt ließen. Die Feinde sind eingedrungen und haben die noch übrigen Vorräthe aufgezehrt. Bleich, mit eingefallenen Wangen kehrte der Hunger in manchem sonst wohlhabenden Dorfe ein. Das ist traurig und innigen Mitleides würdig. Allein blicken wir auf die guten Jahre zurück, mit welchen ja der Herr, bevor die Zeit der Prüfungen begann, unser Land reichlich gesegnet hat. Haben Alle, die nun mit Noth und Elend kämpfen, Gottes Gaben nach Gottes Willen verwendet? Könnten nicht Viele einen ansehnlichen Sparpfennig haben, wenn sie zu rechter Zeit gut gewirthschaftet hätten? Sind nicht Summen, die für ihr Einkommen sehr beträchtlich waren, an unnütze Flitter gewendet worden oder bei Spiel und Trunk schnell verflogen? Wurde nicht viel mehr Geld als gut war, auf dem Tanzboden vergeudet? Und ging bei diesen Lustbarkeiten das Geld allein verloren? Wurde nicht auch die Lilie der Jungfräulichkeit geknickt? Die Jugend ist die Hoffnung der Ältern, des Vaterlandes und der Kirche. Wenn aber der Bursche sich daran gewöhnt das Geld seiner Ältern in die Schenke zu tragen, bei den Tanzunterhaltungen, deren Vervielfältigung jeder Freund des Landmannes beklagt, niemals zu fehlen; bis der Morgen graut herumzuschwärmen, zu zechen und sich durch Unlauterkeit zu beflecken: wie darf man hoffen, daß er einst ein fleißiger Hauswirth, ein gewissenhafter Vater und Gatte, ein ehrbarer, frommer Mann seyn werde? Doch auch die Gewerbetreibenden und Fabrikarbeiter, welche über die Ungunst der Zeiten mit Recht klagen, mögen an sich selbst die Frage richten, ob sie in

besseren Tagen ihre Ausgaben mit ihrem Einkommen in Einklang gesetzt haben und ob ihre Vergnügungen inner den Gränzen des Anständigen und Erlaubten geblieben seyen? Wer mit Nein antworten muß, der schlage reumüthig an seine Brust und schließe so bald als möglich mit Gott seine Rechnung ab. Dann aber blicke er nicht mehr rückwärts sondern vorwärts und fange ein neues Leben an. Nicht ohne Grund sagt man: Nur der erste Schritt fällt schwer. Das bewährt leider! sich sehr oft bei dem Laster. Anfangs regt das Gewissen sich mächtig; man macht sich verdiente Vorwürfe, die Scham und das Bewußtseyn der Verantwortlichkeit kämpft mit dem Reize der Sünde. Gibt man aber der unerlaubten Befriedigung sich dennoch hin, so gewinnen ihre Lockungen die Oberhand und endlich reichen die schalsten Vorwände hin um die innere Stimme zum Schweigen zu bringen. Man blickt auf Genossen, die es nicht besser machen und jede Äußerung von Bedenklichkeiten als Thorheit verspotten. „Soll ich allein der Narr seyn, der sein Leben nicht genießt?“ Dabei hast du nur vergessen, daß du vor Gottes Gerichte ganz allein stehen wirst und daß am besten lacht, wer zuletzt lacht. Aber auch bei der Rückkehr auf den Weg des göttlichen Gesetzes ist es nur der Anfang, welcher große Schwierigkeiten darbietet. Das Wort Gottes sagt: „Versucht es und fühlet, wie lieblich der Herr ist“. Mit Nüchternheit, Pauterkeit und verständiger Wirthschaft kehrt der Friede in die Seele und in das Haus ein. Man erwirbt die Achtung der Rechtschaffenen; eine Ergöglichkeit, die seltener kömmt, gewinnt an Werth und ein unschuldiges, mit Maß und Ziel genossenes Vergnügen erfrischt Leib und Seele, während der Reiz des Sinnentaumels, den man um Sünde und Verschwendung erkaufte, schnell vorübergeht und Geldverlegenheiten, Selbstvorwürfe, oft auch Krankheiten zurückläßt. Tage des Leidens kommen freilich: denn sie bleiben unter dem Monde für

Niemanden aus; doch für die Freunde Gottes ist eine unvergängbare Quelle des Trostes aufgethan.

Vergebens sucht der Mensch dem Thiere gleich zu werden um jede Begierde so gut es geht, befriedigen zu können, ohne einer Verantwortlichkeit zu unterliegen: denn seine geistige Natur läßt sich zwar mißbrauchen und beschmutzen, aber sie auszulöschen ist schlechthin unmöglich. Bei jeder Regung des Gewissens, bei jedem Innewerden des Guten und Schönen ragt die Welt der Geister in unser Leben hinein und um sie mit dem Munde läugnen zu können, muß man sich entschließen auf das Denken zu verzichten, man muß sich nämlich mit Redensarten begnügen, welche eben so wenig einen Sinn haben, als wenn Jemand von einem viereckigen Kreise spräche. Um aber Schmerz und Widerwärtigkeit nach Gottes Willen zu ertragen, nach Gottes Willen zu benügen, ist es nicht genug, daß man den Herrn und sein ewiges Reich gelten lasse, etwa wie ein Ungelehrter gelten läßt, daß die Erde sich um die Sonne drehe, ohne sich zu kümmern, woraus dies folge, und was daraus folge; man muß zu ihm, durch den wir sind und leben, den Geist erheben und mit dem Herzen sprechen: Geheiligt werde dein Name, zukomme uns dein Reich; man muß das Verlangen fühlen, Gott durch treue Erfüllung seines Willens zu ehren und seinem Reiche in Zeit und Ewigkeit anzugehören. Wer dies Verlangen kennt, wird das Morgen- und Abendgebet nicht unterlassen und unter Tags mehrmals an seinen Schöpfer sich erinnern, er wird an Sonn- und Feiertagen bei dem Gottesdienste nicht fehlen und es für ein Glück achten, wenn es auch unter der Woche ihm möglich ist, der heiligen Messe beizuwohnen: denn niemals steht die göttliche Gnade uns so nahe, als wenn wir unseren Erlöser in der heiligen Communion empfangen oder in Glauben und Andacht gegenwärtig sind, während er dem Vater sich für uns von Neuem zum Opfer darbringt. Dann ist dem Menschen

nicht nur Trost im Leiden und Kraft in den Prüfungen des Lebens gesichert, sondern es sind auch Ehrbarkeit, Fleiß und Rechtschaffenheit auf den Felsengrund gebaut, wider den Sturm und Wasserfluth nichts vermögen. Wen die Unfälle der jüngsten Zeit zu einer solchen Erneuerung des Lebens anleiten, der wird in der Ewigkeit dies Jahr der Trauer als ein Jahr des Heiles und des Glückes preisen.

Auch gute, fromme Seelen haben durch die Ereignisse dieses Jahres gelitten, zum Theile schwer gelitten. Aber je frömmere sie sind, desto mehr werden sie erfahren, daß denen, die Gott lieben, Alles zum Heile gereiche. Niemand ist ohne Mängel und Unvollkommenheiten, und das Unkraut auszujäten bleibt für Junge und Alte, für Geistliche und Weltliche die tägliche Aufgabe ihres Lebens. Schickt der Herr uns Bitteres zu, so wollen wir es ihm aufopfern in Vereinigung mit dem Thun und Leiden seines göttlichen Sohnes, der mild sich niederneigend uns seine fünf Wunden und die Dornenkrone auf seinem Haupte zeigt. Was wir dadurch erwerben, bleibt hinterlegt bei dem getreuen Vergelter und je besser wir die Anhänglichkeit an das Zeitliche zu beherrschen wissen, desto sorgsamer werden wir, wenn Gott uns wieder segnet, die zeitlichen Güter zu unserem und des Nächsten Heile gebrauchen.

In jedem Jahre zerreißt der Tod theuere, heilige Bande: denn wir haben hienieden keine bleibende Wohnstätte. Wo aber der Brechruhr zu wüthen gestattet war, sind die frischen Gräber zahlreicher als seit Langem und reichlicher als seit Langem fließen auch die Thränen, welche dem Andenken der Hingefchiedenen geweiht sind. In dem Kirchengebete für die Ältern bitten wir Gott, er möge sie uns in der Wonne des ewigen Lichtes wiederssehen lassen; mit Recht richten wir für Kinder, Gatten, Freunde dieselbe Bitte an den Herrn der Lebenden und der Verstorbenen. Die Macht des Glaubens, der uns berechtigt diese Bitte zu stellen, lindert den Gram

des am Grabe Trauernden; von der Erde, die ihm wie verödet erscheint, wendet er den Blick ab und richtet ihn dorthin, wo die Todten leben. Die guten Kinder Gottes kommen zum Vater und werden dort einander wiederfinden; aber auch während wir hienieden wandeln, ist unsere Gemeinschaft mit den Abgeschiedenen nicht gänzlich zerrissen. Zwar stellen sie unserem Auge sich nicht mehr dar, aber wir können hier für sie mehr thun als wenn wir zu ihnen hinübergegangen sind. Nur der Reine kann das Angesicht des Heiligen der Heiligen schauen. Für Jene, die zwar unwillen des Lammes Gottes von der Schuld und ewigen Strafe der Sünde befreit sind, doch im irdischen Leben nicht gelernt haben, Alles nur in Gott und um Gottes willen zu lieben, hat die ewige Barmherzigkeit eine Stätte der Läuterung bereitet; sie hat ihnen das Gegefeuer aufgethan. Allein dort glauben sie nicht mehr, sie schauen und darum ist ihnen nicht mehr gestattet der göttlichen Gerechtigkeit für das, was sie ihr noch schulden, die Verdienste Jesu Christi als Ersatz und Sühne darzubieten. Deswegen sind ihre Leiden groß, sie sind größer als der Sinn des Menschen fassen kann. Doch was sie nicht mehr vermögen, das ist in unsere, der Pilger, Macht noch gegeben. Wir dürfen voll Vertrauen vor den Thron des Richters hintreten und sprechen: Herr, nicht makellos sind die Seelen, für die ich bitte, doch was sind die Schulden, die sie dir noch abzahlen haben, gegen den Werth des Blutes, das auf Golgatha geflossen ist? Und dies kostbare Blut, und alle Schmerzen, alle Verspottungen, alle Angst und Qual deines Sohnes bring' ich dir für die Seele dar, die in heißer Sehnsucht nach deinem Angesichte verlangt. Wenn wir dies mit festem Glauben und dem Eifer der Liebe thun, vorzüglich wenn wir es während der heiligen Messe thun und die Erneuerung des großen Sühnopfers dem Herrn für die Hingeschiedenen darbringen, so werden wir nicht vergeblich flehen. Wie milder Thau dem Wanderer, der in

glühender Sandwüste schmachtet, wird unser Gebet den leidenden Seelen seyn; unwillen der Verdienste Jesu Christi wird ihnen Trost und Pinderung werden, wird ein lichter Engel herabsteigen zu den Stätten der Buße und ihnen das frohe Wort der Begnadigung verkünden.

Aber nicht nur für einzelne Familien und Ortschaften war das Jahr 1866 eine Zeit ernster Heimsuchung; über ganz Österreich hat es Unglück gebracht, ein Unglück so groß und schwer, daß es die bangsten Erwartungen des Schwarzsehers übertraf. Und noch ist uns nicht vergönnt frei aufzuathmen. Die äußeren Verhältnisse haben sich noch nicht vollkommen geklärt und für Österreichs getreue Kinder ist es unmöglich, die Verwicklung der inneren Zustände mit Gleichgiltigkeit zu betrachten; es stehen ja Veränderungen in Frage, durch deren Vollzug die Kaiserkrone zum leeren Namen gemacht und Österreich unter dem Beifallklatschen seiner Feinde zur Ohnmacht verurtheilt würde. Die Pflichten gegen den Staat, welchem man durch Gottes Fügung angehört, sind hochwichtige: denn die Wohlfahrt von zwanzig, dreißig und mehr Millionen hängt davon ab, daß Jedermann seine Schuldigkeit thue. Weil sich dies höchstens annäherungsweise erreichen läßt, sind die Staaten unvollkommen. Dem Christen ist der Staat eben so wenig als der Stamm das Höchste; allein gerade weil Gottes Wille ihm höher steht, erhält sein Pflichtgefühl eine Heiligung, durch die es der Begierde gebietet, und weil dem folgerichtigen Christen das Große des Zusammenhanges der menschlichen Aufgaben und Geschiede erschlossen ist, so ragt seine Würdigung der Pflichten gegen Thron und Mitbürger über die Springfluth wandelnder Meinungen hinaus; die Wolken der Leidenschaft sind unter ihm und das Gewebe der Trugschlüsse verflüchtigt sich vor dem reinen Blicke, der Alles nach der Liebe Gottes und des Nächsten abwägt. Nach Österreichs Untergange ver-
langen Vene, die sich in seine Trümmer theilen möchten sammt

Allen, deren Augenmerk auf eine Gesellschaft ohne Gott und König gerichtet ist. Wie, und Denen, welchen die Fürsorge ihren Standort und ihre Bürgerpflicht im Kaiserthume Österreich angewiesen hat, sollte es vor Gott und der Vernunft gestattet seyn, Das, was nur durch Österreichs Untergang zu erreichen ist, zum Ziele ihres Strebens zu machen? Zwar kann es auch dem Redlichsten begegnen, daß er in Ansichten und Pläne, die nur durch Überschreitung des richtigen Maßes verderblich werden, im Laufe der Jahre und unter Einfluß seiner Umgebung sich ganz und gar hineinlebt, so daß die richtige Schätzung der Wirklichkeit ihm abhanden kommt. Allein diesmal sind die Verhältnisse gar zu scharf ausgeprägt. Man blicke doch auf Europas Zustände! Wer, der nicht gänzlich unfähig ist über Fragen des Staatslebens zu urtheilen, darf sich entblöden zu behaupten, Österreich könne bestehen ohne daß die Einheit des Heerwesens und der Finanzen aufrecht bleibe und deshalb darüber nicht nur durch einen einheitlichen Beschluß verfügt werde, sondern auch die Ausführung des Beschlossenen gesichert sey! So wahr als Österreich ein Recht hat auf das Daseyn, hat die Regierung auch das Recht und die Pflicht für seine Lebensbedingungen einzustehen. Der Muth der Überzeugung vermag viel: denn er wirkt auf die Geister; er theilt seine Kraft dem Wohlgesinnten mit, befestigt die Schwankenden, reißt die Unklaren mit sich fort und flößt Allen Achtung ein: darum ebnet er Schwierigkeiten, die unübersteiglich scheinen und ohne ihn unübersteiglich sind.

Über diesen folgenschweren Entscheidungen möge der König der Könige, der Herrscher der Herrschenden gnadenreich walten; er helfe auch diesmal und der Doppelaar trete glänzend hervor aus den Wolken, die ihn verdunkeln. Um aber auf die Erbarmungen des Herrn hoffen zu dürfen, müssen wir durch festen Glauben und gewissenhafte Pflichterfüllung uns als würdige Erben der Verheißungen bewähren. Noth, sagt man, lehrt

beten und manches Mißgeschick läßt Gott zu, damit der Mensch seiner Ohnmacht inne werde und zu ihm sich erhebe, der helfen kann und wenn es uns zum Heile gereicht, helfen will. Das Wort Gottes mahnt: „Es gibt keine Weisheit, keine Klugheit, keinen Rath wider den Herrn; das Roß wird gerüstet für den Tag des Streites, doch der Herr gibt den Sieg“. Er verleiht ihn der Gerechtigkeit, wenn es ihm gefällt seine Barmherzigkeit zu verherrlichen; er gestattet, daß die Ungerechtigkeit ihn erlinge, wenn er zu strafen, zu warnen, zu prüfen beschließt.

Niemals war die Bedeutung der probehältigen Gottesfurcht größer als jetzt. Durch thatkräftigen Glauben erfüllt man stets eine Pflicht gegen die eigene Seele, die mit Gott zu seyn berufen ist; jetzt erfüllt man dadurch zugleich eine Pflicht gegen das Vaterland, gegen die Menschheit. Das Licht und die Gnade, die unser göttlicher Heiland gebracht hat, wirkt nur in Jenen, welche die himmlische Gabe nicht zurückweisen; daher hat das Christenthum niemals alle Herzen beherrscht, sondern Sünde und Leidenschaft fanden stets noch einen Tummelplatz. Allein so lange der christliche Glaube unerschüttert bestand und wenn vereinzelte Thoren bis zu ihm hinauf den Pfeil der Lasterung sandten, sie sich zum Gegenstande des allgemeinen Abscheues machten, wurden die höchsten, die leitenden Pflichten des Menschen zwar mehr oder weniger verletzt, aber nicht geläugnet und ihre Anerkennung bot der Gesellschaft einen sicheren Ankergrund dar. Das ist anders geworden; es ist anders geworden, seit man ohne verlacht zu werden, ja unter Lobeserhebungen Gottes Ebenbild für ein Thier oder eine Maschine erklären kann: denn die Feindschaft wider das Christenthum hat schnell zur Verläugnung der Menschheit geführt und war bei derselben schon angelangt, als sie im öffentlichen Leben sich bemerklich machte. Die unbedingte Forderung des Pflichtgebotes dringt sich dem Menschen freilich unwiderstehlich auf, wenn sie aber in der unbedingten Vollkommenheit des Schöpfers

und dem Gesetze der wahren Liebe nicht mehr Grund, Maß und Deutung findet, so wird sie zum Werkzeuge der Parteien; zum Zerrbilde entstellt muß sie den Zwecken des Unglaubens, des Ehrgeizes, der Ummwälzung dienen. Gestern sprach der Jacobiner: Die höchste Pflicht ist Alles zu thun und zu wagen um das Menschengeschlecht zu beglücken und der Freiheit und Gleichheit den Weg zu ebnen, bis alle Völker in eine weltbürgerliche Gemeinde verschmolzen sind. Wähe Geschlechter nieder mit blutiger Sense, sie sind des Todes würdig, weil sie die Revolution nicht lieben. Heute sagen Mazzini und seine Nachseiferer: es herrsche und glänze der Stamm, die Sprache; dies zu fördern ist deine höchste Lebensaufgabe. Nimmst du Anstand Gut und Blut, Ehre und Gewissen daran zu setzen, so bist du ein Niederträchtiger, ein Verräther; wenn dich der Dolch erreicht, so hat er ein heiliges Werk vollbracht. Bedeckt von dem Schilde eines mächtigen Nachbars errang Jung-Italien Erfolge, welche die Welt in Staunen setzten: darum blieb es nicht ohne Nachahmer und weithin verpflanzten sich seine Lösungsworte, wenn auch nicht ohne landesgemäße Umbildung. Was wird morgen kommen? Der unternehmende Parteimann findet eine Auswahl von Redensarten, welche die Probe ihrer Wirksamkeit schon abgelegt haben; es kommt nur darauf an, sie nach Zeit und Umständen an einander zu reihen und die Leidenschaften zu erhitzen. Nimmst Glauben und Pflichtgefühl nicht einen nachhaltigen Aufschwung, so wird das Geschäft mit jedem Jahre leichter und was jetzt noch als der wache Traum eines Schwärmers erscheint, kann, bevor Europa um zwanzig Jahre älter wird, leibhaftig in die Wirklichkeit treten: denn je länger die Zerrüttung der Gedankenwelt dauert, desto tiefer greift die Erschütterung der sittlichen Gewalten ein.

Die erleuchteten und entschlossenen Christen vertreten also die Sache der Menschheit und der europäischen Gesittung. Nach dem Christenthume gibt es keine Religion, ohne Religion gibt

es keine Gesellschaft. Aber aus Gesellschaften, deren Säugamme das Christenthum war und wo es bis in das zweite Jahrtausend hinein als Mutter und Lehrerin ohne Widerspruch geehrt wurde, läßt die Macht des christlichen Gedankens sich nicht in der Eile wegdecretiren, er waltet nicht nur im Volke noch sondern auch die Zwingherren, welche die Geister zu vergiften suchen, vermögen von seinem Einflusse sich nicht gänzlich loszumachen. Von diesen unwillkürlichen Rückwirkungen leben die christlichen Staaten, welche das Christenthum durch ihre Gesetzgebung verlängern. Wenn es der Aufklärung jemals gelingt, in einem größeren, selbstständigen Bereiche ihren Grundsätzen auch nur bei einer starken Minderzahl wirkliche Anerkennung zu verschaffen, so erfolgt dort so nothwendig als der Giebel stürzt, wenn die ihn tragende Säule zerbrochen ist, Auflösung und Zerfall mit den Gräueln, die ihn begleiten. Eine siegreiche Partei hält dann um ihres Sieges genießen zu können, die äußere Ordnung mit eisernen Banden zusammen, bis nach neuen Erschütterungen sich Stärkere der Gewalt bemächtigen. In Frankreich haben solche Zustände sich nur wie ein vorüberziehendes Schreckbild gezeigt; die Entwicklung derselben ward abgebrochen: denn die geistige Krankheit hatte nicht lange genug gewährt, um die Kraft zu einem Gegenstoß erlöden zu können, und auch unter den tonangebenden Ständen, ist das Christenthum dort wieder eine Macht. Dennoch zittert Frankreich noch heutigen Tages vor der rothen Republik und es beruht hierauf die Macht des zweiten Kaiserreiches.

Parteien, deren planmäßige Thätigkeit Europa und Amerika umfaßt, können auf Oesterreich nicht ohne Einfluß bleiben und es fehlt bei uns nicht an Versuchen, die christliche Überzeugung zu erschüttern und die Vernunft ohne Gott als die alleinberechtigte geltend zu machen. Der große Haufe der Mitwirkenden gehört freilich zu Denen, für welche der Heiland betete: Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie

thun; aber die Sache wird dadurch nicht gebessert, der Feuerbrand, den ein leichtsinniger Knabe schleudert, kann eben so gut zünden als der des Brandlegers. Österreichs Unglück und Gefahr hat diese Bestrebungen ermuntert; doch um so größer ist der Frevel der Wissenden und die Thorheit der gedankenlosen Nachtreter. Jetzt muß Österreich alle seine Kräfte zusammen nehmen, jetzt braucht es Muth und Begeisterung; jeder Freund des Vaterlandes, auch der, dessen Frömmigkeit keinen hohen Schwung nimmt, sollte sich jetzt doppelt hüten, die Religion anzutasten, wäre es auch nur, weil sie die Kraft des Pflichtgefühles stählt.

Sobald durch die Länder eine Bewegung geht, von welcher man glaubt, sie schüchtere die Staatsgewalt ein, beginnt der Weheruf gegen die Jesuiten zu erschallen. Er ist also auch diesmal nicht ausgeblieben. Es gehört zu den schlimmen Zeichen der Zeit, daß man, wo die Interessen des Fortschrittes in's Spiel kommen, die Scham vor der Lüge verloren hat und tausendmal widerlegte Mährchen mit frecher Stirne vorbringt gleich als seyen sie unbestrittene Wahrheiten. Diese schmählische Waffe wird nicht gegen die Jesuiten allein, sie wird aber auch gegen die Jesuiten gebraucht. Sollte Jemand einwenden: Ich habe mit der Geschichte der Jesuiten mich niemals befaßt, so verurtheilt er dadurch sich selbst: denn von Dingen, welche man nicht zu wissen bekennt, muß man schweigen. „Aber die Jesuiten sind fehlbare Menschen!“ Ohne Zweifel: denn wir Alle sind es; hast du also wider einen Priester der Gesellschaft Jesu Beschwerden vorzubringen, so tritt hervor wie ein ehrlicher Mann, drücke deine Anklage deutlich aus und beweise sie. „Doch die Jesuiten sind unverbesserliche Wortführer der ultramontanen Grundsätze.“ Nun sind wir auf der rechten Fährte; allein eben weil dies ihr wahres Verbrechen ist, nennt man zwar Niemanden als die Jesuiten, doch eigentlich ist das Toben und Schimpfen wider

die katholische Kirche gerichtet. Es kommt vor, daß Jemand gegen den Ultramontanismus die herkömmlichen Schmähungen ausstößt; aber dabei versichert, daß er vor dem ächten Katholicismus die größte Achtung hege. Dies ist eben so wie wenn Jemand das englische Parlament als eine schädliche und thörichte Einrichtung verdammen aber bethenern wollte, daß die wahre englische Verfassung der Gegenstand seiner Bewunderung sey. Seit Simon von Montfort die Ritter der Grafschaften und die Stadtgemeinden zur Theilnahme an dem Parlamente berief, gründet ja die englische Verfassung sich darauf, daß die Staatsangelegenheiten vor einem Ober- und Unterhause verhandelt werden und zugleich mit diesem Parlamente wäre die ganze englische Verfassung aufgehoben. Nun ist das Wort Ultramontanismus freilich so unklar wie die Leute, die es als Schmähung brauchen, zu seyn pflegen. Allein so viel ist gewiß, des Ultramontanismus macht sich schuldig, wer den römischen Papst als das Oberhaupt der Kirche und die von ihm erlassenen oder gutgeheißenen Anordnungen als eine berechnigte Richtschnur des kirchlichen Lebens anerkennt. Indessen gilt es dabei durchaus nicht dem Papste allein; sich den Beschlüssen des Concils von Trient zu unterwerfen ist ebenfalls ultramontan. Offenbar ist es also die katholische Kirche, welche man des Ultramontanismus anklagt und ohne sie gibt es keinen Katholicismus. Der Angriff bleibt jedoch bei dem Katholicismus nicht stehen.

Was der Kirche von dem Fortschritte am meisten verübelt wird, ist, daß sie den Menschen auf ein unsterbliches Daseyn hinweist und ihm einprägt, er werde für all sein Thun und Lassen dem Allschauenden Rechenschaft geben müssen. Dadurch stellt sich das Leben auf Erden in einem Lichte dar, welches der sogenannten Aufklärung durchaus unerträglich ist. Die Zeit ist kurz und lang die Ewigkeit! Ist nun der Mensch überzeugt, daß von dem, was er hienieden thut oder nicht thut, die Gesichte eines endlosen Daseyns abhängen, so kann

er nicht läugnen, daß das Wort Gottes Wahrheit spricht, indem es verkündet: „Die, welche Sünde und Ungerechtigkeit üben, sind Feinde ihrer eigenen Seele“; er kann nicht läugnen, daß es Thorheit sey sich dies aus dem Sinne zu schlagen und Stumpfsinnigkeit, dabei kalt und gleichgiltig zu bleiben. Demungeachtet kann ihm begegnen, daß er von Leidenschaft und Leichtsinn fortgerissen wird: denn zwischen der Überzeugung und dem Handeln steht die Begierde und von ihr geknechtet wendet der Mensch das Auge ab, um das Licht nicht zu sehen und der Finsterniß, die ihm bequemer ist, fröhnen zu können; aber so lange sein Glaube fest steht, mag er Gott beleidigen, ihn verlängnen wird er nicht und deshalb bleibt der Stachel in seinem Herzen und treibt zur Rückkehr auf die Bahn der Gerechten an. Wo man also weder so albern ist, die Frage über die Gerichte Gottes auf die Zeit jenseits des Grabes zu verschieben, noch auch jener Wissenschaft beipflichtet, die Alles mit Ausnahme der Ortsveränderung und ihrer naturnothwendigen Rückwirkung aus dem Reiche der Dinge hinausweist, dort machen die Herolde des Fortschrittes sehr schlechte Geschäfte: denn sogar bei Leuten, welche ihrem Glauben durch ihre Werke wenig Ehre machen, stoßen sie bei jedem Schritte auf Bedenklichkeit und Widerstreben. Deswegen lautet der erste und vorzüglichste Glaubensartikel in dem neuesten Gesetzbuche des Fortschrittes: Sich durch die Religion hindern zu lassen das Leben so gut als möglich zu genießen ist ein Frevel an der Vernunft. Freilich sieht man sich genöthigt den Gläubigen nicht selten zuzumuthen, die Parteizwecke höher als das eigene Wohlergehen zu stellen; aber die dumpfsinnigen Nachtreter fühlen derlei Widersprüche nicht und die Meister vom Stuhle sind an dieselben gewohnt: denn es ist unmöglich im Namen der Vernunft ein dem Christenthume feindliches System aufzustellen, ohne gegen den Widerspruch mit sich selbst abgehärtet zu seyn. Daß aber das Leben auf Erden die Zeit sey, welche

über das Loos eines unsterblichen Daseyns unwiderruflich entscheidet und wer nicht in der Gnade Gottes stirbt, nimmer endenden Peinen anheimfalle, dies behaupten nicht die Jesuiten allein, es ist dies auch keine der katholischen Kirche eigenthümliche Lehre; alle christlichen Glaubensbekenntnisse ohne Unterschied und Ausnahme verkünden die Verantwortlichkeit des Menschen, die Gerichte Gottes und die ewige Vergeltung. Den Socinianern kann man den Namen von Christen streitig machen: denn sie versagen dem Geheimnisse der heiligsten Dreieinigkeit die Anerkennung und der Heiland ist ihnen nur in uneigentlichem Sinne Gottes Sohn; aber den Richter, der auf den Wolken des Himmels kommen wird, und die endgiltige Scheidung der Geisterwelt haben sie in ihren Bekenntnisschriften nicht geläugnet. Gerade jene Lehre, welche der Aufklärung am unerträglichsten ist, verkünden also nicht bloß die Jesuiten, auch nicht bloß die katholischen Priester; der protestantische Prediger muß sie gleichfalls seiner Gemeinde an's Herz legen, wenn er ein Lehrer des Christenthumes seyn will; ja er müßte es, wenn er von der ganzen heiligen Schrift nichts als die vier Evangelien oder auch nur ein einziges derselben als Gottes Wort annähme. Will er aber von der göttlichen Offenbarung gar nichts mehr wissen, so ist er den Christen nicht mehr beizuzählen.

Die Partei, welche gegen die Jesuiten tobt, weil sie das Christenthum geradezu anzugreifen noch nicht wagt, hat aber ein Anliegen, das ihr wichtiger ist als die Jesuiten und sie hält diese trübe Zeit für ganz geeignet, um damit vorwärts zu kommen. Wie wichtig der Jugendunterricht für das geistige Gepräge der kommenden Geschlechter sey, liegt am Tage. Kaum war also das Bündniß der Encyclopädisten geschlossen, so wurden schon mehrere Schullehrer gedungen, den Knaben und Mädchen Voltaire's Schriften vorzulesen. Dies war verfrüht. Die frechen Wigaleien des Christusspötmers (so nannte der

Mann sich selbst) erfreuten sich zwar schon des Beifalles der Vornehmen und Feingebildeten und ihrer Sakaien; doch wenn sie über diese Kreise sich hinauswagten, erregten sie damals noch Abscheu und die Strafgewalt schritt ein. Es war aber damit ein Programm ausgegeben, welches die geistige Nachkommenschaft der Encyclopädisten in allen Ländern unabänderlich festhält. Natürlich stürmt man nicht so blindlings vorwärts, wie dies in der ersten Hige geschah. Man spricht mit vieler Salbung von dem unglücklichen, vernachlässigten Volke und will es durch höhere Bildung zu einem menschenwürdigen Daseyn erheben. Was soll also geschehen? In Oesterreich unter der Enns, aber auch in anderen Kronländern ist der Bruchtheil der Bevölkerung, welcher des Lesens und Schreibens unfähig ist, ein weit kleinerer als in Frankreich und England und das Verhältniß derer, welche die Anfangsgründe des Rechnens in der Schule erlernt haben, wird wol dasselbe seyn. Aber sind die Franzosen und Engländer nicht gebildete Völker, haben sie nicht gerade jene Bildung, durch welche die Reiche groß und mächtig werden, in ganz vorzüglichem Maße? Auf halbverstandene Bruchstücke aus der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde ist kein großer Werth zu legen, dadurch wird ein Volk weder klüger noch glücklicher. Jede gründliche Kenntniß ist ehrenwerth und am rechten Orte von Wichtigkeit, Oberflächlichkeiten bringen niemals viel Nutzen und häufig ernstlichen Schaden, weil es leicht geschieht, daß sie der gründlichen Aneignung des Nothwendigen Zeit und Kraft entziehen. Dann beschäftigt ja die Regierung seit achtzehn Jahren sich angelegentlich mit Vervollkommenung des Schulunterrichtes, neue Lehrweisen und Lehrbücher sind in Fülle, sind im Übermaße aufgetaucht. Weiß man bessere, so mache man sie namhaft; erst wenn dies geschehen ist, die neue Entdeckung sich bewährt hat und dennoch abgelehnt wird, ist ein Grund zur Klage geboten. Aber das Wehgeschrei über die Vernachlässigung der

Volksbildung hält sich in den nebligen Höhen des Allgemeinen, weil man es bedenklich findet, mit der Sprache offen herauszurücken. Die Verachtung der Religion ist noch kein Lehrgegenstand der Kinderschulen; das ist die Lücke, die ausgefüllt werden soll, und da man Lehrbücher im Sinne von Voltaire und Bogt nicht vorschreiben kann, so läßt man nichts unversucht um durch gesinnungstüchtige Lehrer nachzuhelfen. Können sie auch mit ausführlichen Angriffen auf die Kirche und den menschlichen Geist nicht sogleich hervortreten, ein Wort, ein Scherz, eine Geberde, ein Achselzucken vermag viel, wenn es zur rechten Zeit angebracht und mit zweckmäßigen Abwechslungen fleißig wiederholt wird. Sollte es gelingen solche Jugendverführer einzudrängen, dann würde das Lob der Volksschule hoch erschallen, wenn auch der Unterricht in nützlichen Kenntnissen nicht das Geringste gewänne sondern in offenbarem Rückschritte begriffen wäre. Der Hauptzweck der Schule ist die widerchristliche Propaganda, das Andere ist Nebensache. Dieser Maßstab wird an die höchsten und niedersten Schulen in gleicher Weise angelegt. Ist es an einer Hochschule dahin gekommen, daß von Denen, deren Geschrei die Oberfläche beherrscht, der verdummende Wahn des Materialismus gläubig angebetet wird und in der Aula die Vernunft ihre Stimme nicht erheben darf ohne von der Aufklärung mit dem Banne belegt zu werden, so mag es immerhin ein öffentliches Geheimniß seyn, daß die Hörsäle niemals so leer und bei den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu akademischen Graden und für Staatsämter erforscht wird, die Leistungen noch zu keiner Zeit so unzureichend waren; man geht hierüber stillschweigend hinaus, in der Hauptsache hat die Hochschule ihre Schuldigkeit gethan.

Nicht ohne Kampf siegte das Christenthum über die Götzen, durch welche die alte Welt ihre Neigungen und Wünsche mit der Ahnung Gottes auszugleichen suchte. Es war ein Kampf mit ungleichen Waffen, die Heiden folterten und würgten, die

Christen duldeten und starben; aber die Kraft der christlichen Gesinnung war stärker als der eingelebte Wahn und die Lockung von Gelüsten, deren Befriedigung dem Kinde der heidnischen Bildung als ein Menschenrecht erschien. Das Opferblut der Unschuld ward eine Macht, vor welcher die tausendjährigen Götzenbilder sich beugen mußten. Doch so grell die Gegensätze waren, die Heiden beteten zu übermenschlichen, erkennenden und wollenden Wesen; darin war ein Anknüpfungspunct gegeben. Nun steht das Christenthum dem geistigen Nichts entgegen: denn die Pängung Gottes und des Geistes ist der Kern der Wissenschaft, unter deren Banner die heutigen Feinde der Wahrheit streiten. Weil aber die bloße Verneinung nirgends hinreicht, so führen sie Schlagwörter, denen auf den Grund zu sehen verboten ist, und die an die Leidenschaft eingelegte Verführung in das Gefecht. Auch in diesem Kampfe ist ohne Muth kein Sieg. Was einst die eisernen Krallen, die glühenden Bleche, die Zähne der Tiger und Löwen, das Hakenschwert und der Scheiterhaufen nicht vermochten, das vermag nun die falsche Scham. Man kann es nicht ertragen, ein Illiberaler, ein Finsterling, ein Zurückgebliebener gescholten zu werden; deshalb muß das Gewissen schweigen. Aber die Tage dieser Schmach sollen gezählt seyn; möge der Matrose bei heiterem Wetter noch so fahrlässig seyn, wenn die See unruhig wird und der Himmel trüb, so rafft er sich auf. So geh' es auch mit jenen Christen, welche bis jetzt mit der Meinung, die in den Tagesblättern und Kaffeehäusern die Oberhand hat, um jeden Preis in Frieden leben wollten.

Das scheidende Jahr läßt Oesterreich in einer ernsten Lage zurück. Auch der Kirche hat es keine Freuden gebracht und noch in seinen letzten Wochen ist Rom sammt dem Überreste des Kirchenstaates schuglos geworden. *) Die Gaukelspiele, unter

*) Anfangs December räumten die französischen Truppen Rom.

welchen die Annexionen sich vollziehen, sind längst vorbereitet und wir müssen uns nun darauf gefaßt machen, daß der Trebel vollendet wird, daß die frohlockenden Feinde in Rom eindringen und die Hauptstadt der Christenheit für gute Beute erklären, daß Pius IX. in die Verbannung geht, weil er weder dem vollzogenen Raube seine Anerkennung zollen noch es gutheißen kann, daß in ganz Italien alle Rechte der Kirche mit Füßen getreten werden. Das ist eine schwere Prüfung und wollte man die Ereignisse auf irdischer Wage wägen, so müßte man sagen, es sey eine große Gefahr. Aber die Kirche hat eine Verheißung, unter deren Schilde sie der Zukunft ruhig entgegenblicken kann. In milder Hoheit wandelt sie über den dahingleitenden Wassern der Zeit, sie sinket nicht: denn ihr Vertrauen wanket nicht und die Wogen, welche drohend emporbrausen, benetzen nur den Saum ihres Gewandes. So war es von Anbeginn, so wird es bleiben bis die Posaune des Engels ruft. Ohne Zweifel ist die Unabhängigkeit, welche dem Papste seine landesfürstliche Gewalt seit elf Jahrhunderten gewährt, für die Kirche von der größten Wichtigkeit; allein der Kirchenstaat sah den begehrlichen Feinden sich nur deshalb preisgegeben, weil das unmöglich Scheinende zur Wirklichkeit wurde. Frankreichs Heeresmacht und Einfluß ward aufgeboten, um Italien in ein politisches Ganzes zu vereinigen und noch vor wenigen Jahren hielt in und außer Frankreich jeder Denkende sich überzeugt, dies könne höchstens in einem Romane geschehen. Aber auch daß die preußischen Waffen Venetien für den König Victor Emanuel eroberten, lag in nicht ferner Zeit außer aller vernünftigen Berechnung und für die Ausführung des sehr unbestimmt gehaltenen September-Vertrages ist es von großer Bedeutung. Wir verehren schweigend die unerforschlichen Rathschlüsse der Vorsehung. Wenn aber der Herr zuließ, daß jede begründete Erwartung getäuscht, ja die Gewalt der Dinge

verläugnet wurde, damit die Feinde des Kirchenstaates die Unterstützung fänden, ohne welche sie ohnmächtig geblieben wären, so dürfen wir auch hoffen, daß er wider alle menschliche Berechnung Hilfe bringen werde. Wann? Das ist vor unseren Augen verhüllt. Vielleicht wird unsere Geduld und unser Vertrauen lange geprüft, vielleicht tritt mit unerwarteter Schnelligkeit ein Umschwung hervor.

Österreich hat keine göttliche Verheißung; doch der Heiland hat allen seinen Dienern verheißen: Bittet, so werdet ihr empfangen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan werden. Wir wollen daher täglich mit festem Vertrauen für das Vaterland wie für die Kirche zum Himmel entporrufen; aber der letzte Tag eines Jahres voll Drangsal sey der Erfüllung dieser heiligen Pflicht in besonderer Weise gewidmet und weil das gemeinsame Gebet mächtig ist vor dem Throne Gottes, so verordne ich hiemit, daß bei der nachmittägigen Andacht, mit der wir das Jahr beschließen, vor der Litanei der englische Rosenkranz gebetet, und der Vater, der Sohn und der heilige Geist, dem wir heilig, heilig, heilig! mit den Engeln zurufen, in Demuth angesfleht werde, er möge die Widerwärtigkeiten des endenden Jahres als Opfer der Buße für unsere Sünden annehmen und sein Angesicht gnadenvoll leuchten lassen über uns und dem Vaterlande! Der Allerhöchste verherrliche an uns seine Barmherzigkeit und wie das Jahr, so verjünge sich Österreichs Hoffnung, Kraft und Glück! Herr du bist meine Hoffnung! Mit dieser Gesinnung im Herzen wollen wir das Jahr 1867 beginnen. Amen.



XV.

Maria unser Vorbild.

Virtutschreiben vom 17. Februar 1867.

Jesus Sirach spricht: „Ein schweres Joch liegt auf den Kindern Adams von dem Tage, da sie aus dem Mutterleibe kommen bis zum Tage ihres Begräbnisses“. Doch die Unannehmlichkeiten, Leiden und Trübsale, mit welchen wir zu kämpfen haben, gleichen Nebeln, die sich schwer und dumpf über die Erde legen, aber nicht hoch hinaufreichen; würde man einen Bergesgipfel besteigen, so sähe man sie unter sich und ringsher wäre der Himmel hell und blau. Hier unten ist es manchmal sehr bang und trüb; allein wir sind nicht berufen hier unten zu bleiben sondern hinauf zu gelangen, wo ewige Klarheit herrscht. Der Geist, welcher die Räume und Zeiten durchheilt, während der Leib an die Scholle gebunden ist, kann sich auch emporheben zu dem Lande, wo jede Thräne getrocknet und der Schmerz nicht mehr ist. Wir werden, wenn wir in den Tagen der Prüfung ausharren, Gott von Angesicht zu Angesicht schauen und schon jetzt finden wir den Abglanz seiner Herrlichkeit in den Werken seiner Schöpfermacht und sind wir reinen Herzens in uns selbst: denn das Siegel des göttlichen Ebenbildes ist uns aufgedrückt und der heilige Geist macht uns zu seinem Tempel, wenn wir ihn aufzunehmen nicht verschmähen. Der Gottheit unerschaffenes Licht

können wir freilich mit dem Auge des Leibes nicht erreichen und auch die Vorstellung kann es nur in schwach andeutenden Sinnbildern erfassen. Aber zur Rechten des ewigen Vaters thront ja der Sohn als wahrer Mensch wie wahrer Gott. Der Heiland hat uns nicht nur erlöst, in ihm ist die menschliche Natur zu einer Hoheit verklärt, die alle gewordene Vollkommenheit und Würde hoch überragt wie der Adler, der in die Sonne blickt, die Heerde im Thalesgrunde. Das Wort, ohne welches Nichts ist von Allem, was geschaffen ward, der König der Ewigkeit, der Gebieter des Himmels und der Erde ist wahrhaft Mensch wie ich wahrhaft Mensch bin. Sucht diesen Gedanken auszuendenken, geliebte Christen, und er wird Euch aufwärts tragen, so daß die Leiden und Freuden des wechselnden Tages unter Euch liegen und das Herz nicht mehr zu fesseln vermögen.

Dort oben ist aber nicht nur er, welcher in der Einheit der göttlichen Person die menschliche Natur mit der göttlichen verbunden hat; es sind dort auch die Heiligen, die nach vollbrachtem Kampfe die Krone der Gerechtigkeit empfangen haben und die Vollkommenheit, zu welcher der Mensch sich erschwingen kann, in tausendfacher Strahlenbrechung darstellen. Bei der heiligen Messe betet der Priester, indem er dem Weine ein wenig Wasser beimischt: „O Gott, der du das Menschengeschlecht wunderbar geschaffen und wunderbarer erneuert hast, verleihe uns durch dies Geheimniß des Wassers und Weines, daß wir der Gottheit Deffen theilhaftig werden, der an unserer Menschheit theilzunehmen sich gewürdiget hat“. Diese wenigen Worte verkünden kraftvoller als eine lange Rede vermöchte, zu welcher Ehre und Seligkeit der Mensch erhoben wird, wenn er Eingang findet durch die enge Pforte; die Herrlichkeit Deffen, dem alle Macht gegeben ist im Himmel und auf Erden, spiegelt in ihm sich ab: denn er ist sein Mit-erbe. Doch alle Strahlen, die der geschaffene Geist in seiner

Verklärung werfen kann, sind in einer einzigen Lichtgestalt vereinigt. Es war billig, daß der Sohn Gottes eine seiner würdige Mutter habe: darum ist Maria aller Gnaden voll. Mit Recht begrüßen wir sie als die Königin der Engel und Heiligen: denn sie ist in Mitte der Heiligen wie für unser Auge der Mond in Mitte der Sterne erscheint und kein Stern der Ewigkeit ist ihr vergleichbar.

In die Gemeinschaft der Heiligen einzutreten ist gewiß ein hohes Ziel, es ist aber das Ziel, welches Gott Jedem von uns gesetzt hat. Die Wege, die dorthin führen, sind mannigfaltig. Man kann im Palaste und in der Hütte, in der Fabrik und im Kloster, in dem Studirzimmer und hinter dem Pfluge das empfangene Talent so verwerthen, daß dereinst das huldvolle Wort ertönt: Wohlan denn du guter und getreuer Knecht, geh' ein in die Freude deines Herrn! Deswegen gibt es unter den Heiligen, die wir als Vorbilder christlicher Tugend verehren, Bischöfe, Priester, Ordensmänner, aber auch Könige, Krieger, Dienstmägde.

Die den Heiligen gezollte Bewunderung ist nur dann eine ächte, wenn sie keine müßige bleibt sondern uns antreibt, die Gesinnung, durch welche sie ihren Mitschriften vorleuchten, in uns zu erwecken. In der Offenbarung des heiligen Johannes wird den Dienern der göttlichen Strafgerichtigkeit geboten, nur Zene zu treffen, die das Zeichen des lebendigen Gottes nicht auf ihren Stirnen haben. Dies heilbringende Zeichen versinnbildet aber den Gehorsam aus Liebe, welcher das Einzige ist, was Gott von uns verlangt. Wenn wir dem Richter der Lebendigen und Todten unsere Werke vorzeigen, so wird er nicht auf das sehen, was vor den Augen der Menschen offen daliegt, sondern auf die Gesinnung, welche darin bethätigt ist. Hat Jemand hienieden Reichthümer besessen, so muß er über die Verwendung derselben genaue Rechnung ablegen. Den Menschen gegenüber sind wir Eigenthümer unserer

Güter: denn sie haben nicht das Recht uns zu hindern über das ehrlich Erworbene nach eigenem Ermessen zu verfügen; aber vor Gott, der uns und Alles, was wir besitzen, geschaffen hat und erhält, sind wir bloße Verwalter und das Gesetz der Liebe ist die Richtschnur, an die wir uns dabei zu halten haben. Allein wenn der Reiche seinen Überfluß zu Erquickung der Nothleidenden und Beförderung aller guten Werke anwendet, so ist es zwar billig, daß die Menschen ihn deshalb loben, thut er es aber nur um von den Menschen gelobt zu werden, so hat er seinen Lohn schon dahin. Vergebens zeigt er dem Richter seine Almosen vor: denn nur die Eigenliebe, nicht die Liebe zu Gott und dem Nächsten hat denselben ihr Wahrzeichen aufgedrückt. Eben so geht es mit Jenen, die durch Gottes Anordnung oder Zulassung zu einer Stellung gelangen, in welcher sie ihren Mitbrüdern viel nützen oder schaden können. Für das Böse, was sie verüben und das Gute, was sie unterlassen, sind sie verantwortlich; es genügt aber nicht, daß sie das Rechte thun, sie müssen es auch im rechten Geiste thun, sonst werden ihre Werke auf der Wage des Allsehenden zu leicht befunden und mit leeren Händen stehen sie vor seinem Throne. Viele dagegen, von welchen die Welt nichts weiß, als daß sie das Feld eussig bestellt, die Hauswirthschaft gut in Ordnung gehalten und Niemanden gekränkt oder übervorthelt haben, werden zu Jenen gehören, von welchen die heilige Schrift verkündet: „Die mit Thränen säen, werden mit Frohlocken ernten; weinend gehen sie einher, da sie den Samen streuen, doch voll Jubel kommen sie, da sie die Garben bringen“. Vor den Menschen scheinen ihre Werke unbedeutend und verächtlich, vor Gott sind sie groß, weil sie das Siegel treuen Pflichtgefühles tragen.

Weil es also nur auf die Gesinnung ankommt, so gibt es keinen Heiligen, an welchem nicht alle Menschen ohne Unterschied ihres Standes und Berufes sich ein Beispiel nehmen

könnten. Der Prophet Elias war von Gott erkoren, um in Zeiten des Zerfalles und Unglaubens einen erschütternden Ruf der Mahnung zu erheben. Israel kniete vor dem goldenen Kalbe, verehrte den Baal durch Unzucht und verbrannte dem Moloch seine Kinder; doch der Mann Gottes bezeugte ihnen den Herrn, den sie verlassen hatten, durch gewaltige Worte, durch gewaltige Thaten und es gehorchte ihm die Natur, damit Niemand bezweifeln könne, er sey der Sendbote des Allmächtigen. Keiner von uns kann wie Elias auf dem Berge Feuer vom Himmel fallen lassen, doch Jeder von uns kann seinen Eifer für Gottes Ehre und seine Treue in Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten nachzunehmen streben und gerade dieser Eifer und diese Treue war es, wodurch Elias dem Herrn wohlgefällig wurde. Allein wenn wir die Heiligen in einer Lebensstellung, die der unsrigen ähnlich ist, wirken sehen, so gewährt dies ohne Zweifel eine ganz besondere Aufmunterung und Gott beachtet bei seinen Führungen alle Bedürfnisse seiner Kinder mit väterlicher Sorgfalt. Maria ist Allen, die der Heiland als seine Brüder erkennt, zur Mutter gegeben: darum soll sie Allen in gleicher Weise nahe stehen und Keinem, der sie nachahmen nicht bestrebt ist, soll eine Entschuldigung bleiben. Dieser Gedanke göttlicher Milde waltete über Mariens äußerer Erscheinung während ihres Wandels auf Erden. Sie tritt den Armen und Kleinen wie eine von ihnen entgegen: denn von den Dingen, welche die Welt als ihre Güter preist, besaß sie nichts. Die seligste Jungfrau stammte zwar von Nathan einem Sohne David's und Bruder Salomon's; doch ihr Vater hatte weder großes Vermögen, noch Ansehen und Einfluß bei den Menschen. Der heilige Joseph war ein Nachkomme David's und Salomon's und der ganzen Reihe der Könige von Juda; aber schon seit Jahrhunderten war sein Geschlecht ohne Macht und Herrschaft. Maria lebte mit ihm still und einfach in einem kleinen Hause

der kleinen Stadt Nazareth und die Leute wußten von ihr nichts als daß sie die Gattin des Zimmermannes Joseph sey. Maria besaß aber nicht nur keine zeitlichen Reichthümer und keine weltliche Macht, auch nicht durch Thaten, die das Reich Gottes angehen, zog sie die Augen der Welt auf sich; sie hat keine Völker bekehrt, keine Todten auferweckt, sie hat dem Meere und den Winden nicht geboten. Aber die Hoheit der Mutter des Herrn leuchtete durch den Schleier der Niedrigkeit, der auf Erden sie bedeckte wie das Angesicht Moses, das glänzend geworden war von der Nähe des Allerhöchsten, durch die verhüllende Decke und jedes Wort, das die heilige Schrift von ihr berichtet, eröffnet uns einen Blick in das von Gott erfüllte Herz, wo das Geheimniß ihrer Größe war; Alles, was sie thut und spricht, zeigt uns hoherhaben und doch von sanftem Glanz umflossen ein Vorbild jeder Tugend und Vollkommenheit.

Klein und arm ist Mariens Gemach; doch der Himmelsbote verkündet es. Er verkündet der Gnadenvollen, mit welcher der Herr ist, der heilige Geist werde sie überschatten und der Sohn des Allerhöchsten aus ihr geboren werden. Sie aber spricht: „Sieh ich bin eine Magd des Herrn, mir geschehe nach deinem Worte“. Die Antwort ist kurz; doch die ganze menschliche Weisheit und Heiligkeit ist in ihr zusammengefaßt. Der Herr hat uns an einen hohen Ort gestellt: denn zu lieben, was Gott liebt und zu wollen, was Gott will, ist der uns angewiesene Beruf. Wir können ihn erfüllen oder nicht, dafür gibt jedem Menschen das Gewissen Zeugniß. Doch weigern wir uns ihn zu erfüllen, so sind wir wie ein von seiner Bahn abgeirrter Stern. Die Himmelskörper haben keine Wahl; seit das Gebot: werde! an sie erging, folgen sie genau der Bahn, die des Schöpfers Hand ihnen vorgezeichnet hat, und werden ihr pünctlich folgen, bis Himmel und Erde vergeht und Der auf dem ewigen Throne sitzt, das Wort aus-

spricht, das ihm allein gebührt: „Siehe, ich mache Alles neu!“ Wäre es aber möglich, daß ein Gestirn die ihm angewiesene Bahn verlasse, so gerieth das ganze Weltgebäude in Unordnung. Die Zerstörung, welche daraus entstünde, ist ein Sinnbild der Zerrüttung, die der Sünder in seine eigene Seele bringt und in die Seelen Aller, die er durch sein Beispiel zum Ungehorsam gegen Gott verleitet. So lange wir leben, können wir auf den Weg der göttlichen Gebote noch zurückkehren und das ist ein großes Glück; aber so lange wir leben, täuschen wir nur allzu leicht uns über die volle Bedeutung der inneren That, kraft welcher wir zu unserem Schöpfer sagen: nicht wie du willst sondern wie ich will, und das ist eine große Gefahr. Die Sache ist ganz einfach. Hast du dich etwa selbst gemacht? Nein. Also hat der Psalm recht, wenn er spricht: „Er hat uns gemacht und nicht wir selbst“. Wenn ein geschickter Sattler einen Wagen verfertigt, so fährt sich gut damit und sind Pferde und Straße nicht schlecht, so kommt man schnell weiter: hätte aber Jemand den verrückten Einfall mit diesem Wagen in's Wasser zu fahren, so käme er nicht weiter sondern sänke unter. Und warum geschähe dies? Weil der Wagen die Einrichtung hat, deren er bedarf um auf dem festen Boden als Fuhrwerk zu dienen und auf dem Wasser kein fester Boden zu finden ist. Aller Verstand der erschaffenen Geister verhält sich zu Gott, wie das Sonnenstäubchen, das im Tageslichte glänzt, zu der Sonne, die uns den Tag bringt. Wie, und Gott der Herr sollte nicht einmal vermögen, was der Mensch vermag, er sollte nicht seine Werke so einrichten, daß sie zu dem, wozu er sie bestimmt, tauglich sind? Sind sie dies aber, so taugen sie zu dem Entgegengesetzten eben so wenig als der Wagen zu brauchen ist, um auf dem Wasser zu fahren. Weil also der Mensch gemacht ist um Gott über Alles zu lieben und seinen Willen aus Liebe zu erfüllen, so ist er, wenn er dem Willen Gottes widerstrebt,

ein zerrüttetes Wesen, mit sich zerfallen und der Welt. Er ist und wirkt nicht was er soll, deshalb kann er auch nicht haben, was in Folge seiner Natur für ihn ein unauslöschliches Bedürfnis ist. Niemand kann durch Sinnesänderung und Buße noch geholfen werden; bringt er seine Zerrüttung über das Grab hinüber, so ist sie unheilbar. Daher bleibt er für immer abtrünnig von der ihm gesetzten Bestimmung und unfähig der ihm zugedachten Seligkeit, er ist also unglücklich ohne Aufhören und Ende, er ist der ewigen Verdammnis verfallen. Überdenket das, geliebte Christen! Nehmt Euch noch heute die Zeit, die Rechnung Eures Gewissens richtig zu stellen, und findet Ihr, es sey nicht Alles wie es seyn sollte, so becißt Euch durch das Sacrament der Buße die Makeln auszutilgen und lernt von der heiligsten Jungfrau das wirksame Verlangen, daß Gottes Wille an Euch und durch Euch im Großen und Kleinen vollkommen erfüllt werde. Das ist die wahre Frömmigkeit, das ist auch die wahre Weisheit: denn was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, doch an seiner Seele Schaden leidet?

Allein so folgerichtig dies Alles zusammenhängt, sich mitten im Drange des Lebens, unter allen Einflüssen des Wunsches und Widerwillens dadurch ausharrend bestimmen zu lassen, ist nichts Leichtes; vielmehr gilt hievon das Wort des Heilandes: „Bei dem Menschen ist es nicht möglich, doch bei Gott ist nichts unmöglich“. Der Geist des Lichtes und der Kraft ist uns nahe; aber dennoch will Finsternis und Schwäche aus unserem Herzen nicht weichen. Wie sollen wir es dahin bringen, daß der Helfer mächtig in uns walte? Wollt Ihr es wissen, so höret Marien.

Nachdem der Engel geschieden und das Geheimnis der Menschwerdung vollbracht ist, eilt Maria zu Elisabeth ihrer Verwandten, von welcher der Himmelsbote ihr verkündet hatte, daß sie daran sey Mutter zu werden. Elisabeth grüßet sie

als die Gebenedeite unter den Weibern; sie aber lobet Gott, daß er seine niedrige Magd angeblickt habe. Sie ist sich dessen, was an ihr geschehen ist, wohl bewußt und in die Fernen der Zukunft blickend sieht sie sich selig gepriesen von allen Geschlechtern, aber vor Gott fühlt sie sich als seine niedrige Magd und mehr nicht. Man sollte glauben für ein Geschöpf sey es nichts Besonderes demüthig zu seyn. Es hat ja Alles, was es besitzt empfangen, und läßt es die Vernunft walten, so findet es nichts, dessen es sich rühmen könnte als die Huld seines Erschaffers und allmächtigen Gebieters. Über Gottes Huld hat auch Maria frohlockt, doch je inniger wir seiner Güte die Ehre geben, desto tiefer erkennen wir, daß wir aus uns nichts sind und haben. Dennoch lockt es den Menschen sich dem Gefühle hinzugeben als habe er etwas, wofür ihm selbst die Ehre gebühre und weshalb er auf die Anderen wie ein aus eigener Kraft Erhöhter herabblicken dürfe, und es fällt ihm sehr schwer auf die schmeichelnde Täuschung vollkommenen Verzicht zu leisten. Der Hoffärtige spricht sich selbst das Urtheil: denn der Stolz, womit Andere ihm entgegentreten, dünkt ihm unerträglich; von Anderen verlangt er Bescheidenheit, an Anderen lobt er die Demuth und will für sich allein eine Ausnahme machen. Doch die Hoffart ist darum unvernünftig, weil sie der Wahrheit widerstrebt; sie widerstrebt ihr, weil sie den Schöpfer nicht anerkennen will, wenigstens nicht durch die That: da nun Gott die Wahrheit ist und seine Ehre keinem Anderen gibt, so hat der Hoffärtige von ihm Beistand nicht zu erwarten, nur dem Demüthigen gibt er seine Gnade. Darum ermahnt uns die heilige Jungfrau in ihrem Lobgesange: „Er (der Herr) vereitelt die Anschläge Derer, die hoffärtigen Herzens sind; die Gewaltigen stürzt er vom Throne und erhöht die Niedrigen, die Hungernden erfüllt er mit Gütern und leer entläßt er die Reichen“.

Die rechte, die christliche Demuth adelt den Menschen, weil sie ihn von der Lüge zur Wahrheit führt, sie erhebt den Menschen, weil sie ihn dem Herrn frei und freudig dienen lehrt. Gott dienen heißt herrschen, das ist ein großes Wort. Jedermann fühlt, daß über ihm ein Höheres sey, dem er sich unterordnen müsse; sagt er Gott den Gehorsam auf, so verfällt er in die Dienstbarkeit des Wahnes. Wollen Jene, welche die Freiheit stets im Munde führen, den Anderen etwa verstaten, über Gutes und Böses, über Wahres und Falsches sich nach eigenem Ermessen zu entscheiden? Nicht im Geringsten. Je ernstlicher der Mensch nachdenkt, desto schneller fühlt er, daß sein Wissen Gränzen habe, die er aus eigener Kraft nicht zu überschreiten vermöge: mit Recht verlangt also das Christenthum, er solle anerkennen, daß es Dinge gebe, die seine Fassungskraft überschreiten; die sogenannte Aufklärung fordert aber noch mehr, sie setzt ihre Orakelsprüche an die Stelle des göttlichen Wortes und befiehlt, daß vor dem Widerfinne, den sie enthalten, Jung und Alt die Augen in demüthigem Gehorsame schließe. Die sich dazu nicht entschließen können, haben heut' zu Tage freilich nicht zu fürchten, daß ihnen die Köpfe kurzweg abgeschnitten werden; doch alle Künste der Lüge und Verhegung handhabt man wider sie mit großer Rührigkeit, sie gelten den Vobrednern der modernen Freiheit für Geächtete, die kein Recht haben, in den Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft und der Menschheit mitzureden. An Gott glauben und der Kirche gehorchen ist Knechtschaft, durch die abgenügten Schlagwörter des Liberalismus sich wie eine Schaafherde forttreiben lassen ist die ächte, vollkommene Freiheit; darauf kommt die Sache hinaus. Freilich wird das Joch dadurch verflücht, daß der angebliche Fortschritt viele Dinge, die Gottes Gesetz verdammt, für erlaubt erklärt oder doch als eine sehr verzeihliche Schwäche belächelt. Aber die Früchte beweisen, welcher Natur der Same sey. Verschwendung und Niederlichkeit

greift um sich; fast noch schneller mehrten sich die Beispiele des Betruges und der Veruntreuung. Kaum vergeht eine Woche, ohne daß man große Summen nennen hört, die ein pflichtvergessener Verwalter fremden Eigenthumes sich zugeeignet hat. „Wer Ohren hat zu hören, der höre!“ spricht der heilige Johannes. Die glatten Redensarten, durch die man sittliche Erschlaffung empfiehlt und das Laster privilegirt, haben freilich ihr Bequemes; aber sie bringen Zerrüttung in alle menschlichen Verhältnisse und erweisen dadurch auch dem Wohlstande, von dessen Förderung so viel gesprochen wird, sich als ein lähmender Hemmschuh. Das sind die Gastgeschenke, durch welche die Auflehnung gegen Gott sich einzuschmeicheln sucht.

Nur die göttliche Gnade kann uns die Kraft verleihen, in guten und bösen Tagen unbeirrt von Wunsch und Wahn zu wollen, was Gott will, nicht weniger und nicht mehr. Nur die Demuth schließt das Herz der Gnade auf. Scheint es dir wünschenswerth zu seyn wie Gott will, daß wir seyen, so lerne Demuth. Sie ist nichts als die wirksam gewordene Erkenntniß der Stellung des Geschöpfes zu seinem Schöpfer, des Sünders zu seinem Richter; darum wird sie von Gott und der Vernunft in gleicher Weise gefordert. Allein nicht mit Einem Schritte gelangt der Mensch zu der Vollkommenheit, die er anstreben soll. Der Gärtner darf niemals die Hände in den Schoos legen; er muß stets pflanzen und ausjäten, begießen und beschneiden. Wir dürfen niemals müde werden, das Unkraut böser Neigungen wo es sich zeigt, schnell auszurotten und die Blume der reinen Liebe zu pflegen, damit sie ihren Blüthenfeldch entfalte und unser Thun und Lassen mit ihrem Dufte durchdringe. Dazu bedürfen wir Tag für Tag, Stunde für Stunde der Hilfe von oben und der heilige Geist läßt es nicht daran fehlen; aber nur zu oft wollen wir uns nicht helfen lassen. Er sendet uns gute Gedanken und wir schlagen sie uns aus dem Sinne, er erweckt in uns heilsame Antriebe

und wir verschmähen es ihnen zu folgen oder weichen doch von dem Wege, auf den sie uns leiten, bei der geringsten Schwierigkeit wieder zurück. Oft handelt es sich um anscheinende Kleinigkeiten; aber nichts ist unbedeutend, das Gottes Willen und des Menschen Pflicht berührt, und Wer das Kleine nicht ehrt, ist des Größeren nicht werth. Alles hängt also davon ab, daß wir die Gaben des heiligen Geistes dankbar annehmen und getreu benützen. Auch hierin leuchtet die Mutter des Herrn uns mit ihrem Beispiele voran.

Der Erlöser ist geboren. Armuth und Entbehrung empfängt ihn. Wenn er umringt von den Zeugnissen seiner göttlichen Macht das Reich Gottes verkündet, wird Israel ihn verlängnen und Jerusalem rufen: Kreuzige ihn! Dem Kinde versagt Betlehem eine Wohnstätte; es liegt in einer Krippe auf Heu gebettet. Aber die Engel geben ihm die Ehre; sie verkünden den Hirten seine Geburt und die Hirten kommen den Heiland der Welt anzubeten. Nachdem sie ihm gehuldigt haben, erzählen sie alles Wunderbare, das sie geschaut und vernommen. Maria hatte über den Sohn, den sie geboren, schon größere Offenbarungen erhalten, als den Hirten zu Theil geworden; aber sie bewahrte alle Worte derselben und überlegte sie in ihrem Herzen. Ohne Zweifel ließen die Hirten es nicht dabei bewenden, sondern erzählten auch ihren Freunden und Bekannten die himmlische Erscheinung, die Botschaft des Engels und ihren Besuch bei dem göttlichen Kinde. Diese wunderten sich, redeten eine Weile davon und dachten dann nicht mehr daran. Machen nicht auch wir es so? Wenn der Geist Gottes einer Erleuchtung, einer Einsprechung uns würdigt, bewahren wir sie auf wie einen theueren Schatz? Denken wir öfters darüber nach, und geben wir uns Mühe unsere Worte und Handlungen nach ihr zu bestimmen? Es wird dir klar, du solltest über deine Zunge wachen. Machst du aber auch Ernst damit? Hast du nicht auf die Vorsätze, die du etwa fassst, schon am nächsten

Tage vergessen? Dann dürfen wir uns aber nicht wundern, wenn wir ohne Eifer zum Guten, ohne Kraft in der Versuchung, ohne Trost im Leiden sind.

Gott ist ein getreuer Führer; doch wir müssen uns von ihm führen lassen. Das thun wir nicht immer, wir geberden uns häufig wie ein eigensünniges Kind, das sich von der Mutter losreißt, weil es allein gehen zu können glaubt oder weil es der Meinung ist, das Grüne dort sey eine schöne Wiese, während es ein Sumpf ist. Warum hat Gott dies zugelassen? Das ist ein Gedanke, welcher vielen Menschen die Ruhe der Seele, die Ergebung in den Willen des Herrn und darum die höhere Hilfe entzieht. Warum Gott zugelassen hat, was mit oder ohne Grund dir mißfällt, wirst du jedenfalls im anderen Leben erfahren; aber wenn du dich mit Vertrauen in die Hände des himmlischen Vaters legst und die Worte, die dein Geist in deinem Herzen spricht, aufmerksam anhörst, so wirst du sehr oft schon hienieden darüber Aufschluß erhalten. Auch hierin können wir keine bessere Lehrmeisterin finden als die Jungfrau der Jungfrauen. Der zwölfjährige Jesus begab mit Maria und Joseph sich nach Jerusalem um das Osterlamm, das ihn vorbedeutete, dem Gesetze gemäß zu essen; als sie aber heimkehrten, blieb er zurück. Wiewol noch achtzehn Jahre verfließen werden, bevor er in Mitte des Volkes seine Herrlichkeit leuchten läßt als die des Eingebornen vom Vater voll der Gnade und Wahrheit, so will er doch schon jetzt den Schriftgelehrten eine zurechtweisende Mahnung ertheilen. Sie huldigen den Vorurtheilen der Menge und erwarten in dem großen Retter, auf welchen Israel harret, einen irdischen König, der die Römer mit Schwert und Speer vertreiben und einen glänzenden Hofstaat einrichten werde. Er stellt an sie Fragen; sie fragen wieder und er antwortet; er schließt ihnen den Sinn der Prophezeiungen auf und eröffnet in Gottes Verheißungen ihnen den Einblick. Sie staunen; Alles strömt herbei um den

wunderbaren Knaben zu sehen und so gewinnen seine Belehrungen einen weiteren Kreis. Aber indessen verleben seine jungfräuliche Mutter und ihr treuer Lebensgefährte schwere schmerzvolle Tage. Als der Heiland mit dem Pilgerzuge, bei dem sie ihn glaubten, nicht ankam, sind sie eilig nach Jerusalem zurückgekehrt und hier suchen sie ihn bis zum dritten Tage mit steigender Angst. Endlich leitet die Vorsehung ihren Weg nach der Stätte, wo der göttliche Knabe Worte der Weisheit verkündet und die Schriftgelehrten in Verwunderung setzt. Da spricht Maria: „Kind, warum hast du uns dies gethan, siehe dein Vater und ich, wir haben dich mit Schmerzen gesucht“. Jesus aber antwortet ihr, jetzt nicht der Jungfrau sondern Gottes Sohn: „Warum habt ihr mich gesucht? Wußtet ihr nicht, daß ich mich mit Dem befassen muß, was meinen Vater angeht?“ Maria wußte sehr wohl, daß ihr Sohn die Welt erlösen, daß er dabei Widerspruch finden, daß er und sie mit ihm Vieles leiden werde; doch genau war ihr, wie er das große Werk vollbringen werde, noch nicht bekannt und wie er schon als Knabe damit beginnen könne, blieb ihr verborgen. Alles, was das vielgeliebte Kind und die Rettung der Menschheit betraf, ergriff sie in tiefster Seele, dennoch schwieg sie voll Ehrfurcht; sie bewahrte aber alle Worte, die Jesus gesprochen, getreu in ihrem Herzen, ruhig vertrauend, was jetzt noch dunkel sey, werde seiner Zeit tagen. Es hat getagt und der Sohn hat die Mutter in alle Geheimnisse des Reiches Gottes eingeweiht. Streben wir Marien nach, so wird der Herr mit uns seyn und uns so viel Licht und Kraft verleihen als wir bedürfen um den uns angewiesenen Beruf vollkommen zu erfüllen; ist er erfüllt, so haben wir genug gethan für Zeit und Ewigkeit.

Unzählbar wie die Blüthen an einem Baume voll Kraft und Leben sind die guten Lehren und frommen Gedanken, die man gewinnen kann, wenn man was das Evangelium von

Marien berichtet, nach allen Seiten hin erwägt. Aber die christliche Weisheit ist unerschöpflich und läßt sich doch wieder in wenige Worte zusammenfassen. Will was Gott will! Da wir das Willensvermögen wie alles Andere von Gott haben, so ist dies gewiß eine sehr billige Forderung und dennoch ist es die höchste, die man an das Geschöpf stellen kann. Macht es, geliebte Christen, Euch zum Gesetze während dieser Fastenzeit so oft Ihr das Vater unser betet, den Worten: Dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Himmel ist sie, welche gesprochen: Mir geschehe nach deinem Worte. Wollt Ihr sie nicht zur Mutter haben? Aber dann müßt Ihr sie nachahmen. Das Verlangen, daß Gottes Wille geschehe ist das Band, welches die Pilger auf Erden mit den Seligen im Himmel vereinigt. Wer von diesem Verlangen sich los sagt, gehört nicht mehr zur Gemeinschaft der Heiligen. Wenn dann das Kreuz auf dem Altare wieder verhüllt wird und Euch ermahnt, daß die Leidenswoche herannahet, so wendet den Blick voll Andacht und Wehmuth auf die Mutter, die mit dem Sohne leidet. Was sie war, als sie den neugebornen Heiland in ihre Arme schloß und ein Lichtstrahl aus der Seligkeit des Himmels auf sie herabkam, das ist sie, da sie unter dem Kreuze des verwundeten, mit Dornen gekrönten Erlösers steht und das Schwert der Schmerzen in ihrer Seele Tiefen dringt; sie lebt nicht für sich sondern für Gott. Dein Wille geschehe! Dieser innerste Drang ihres Herzens bleibt wandellos in Licht und Finsterniß und die Freude an der Krippe wie die Pein am Kreuze empfängt von ihm ihre Weihe. Lernt von ihr leiden! Der Trübsal und dem Schmerze zu entfliehen ist unmöglich; wie sollten wir es nicht für ein Glück achten, in Vereinigung mit Jesus und Maria zu leiden und unseres Herzens Bitterkeit in ein Gott wohlgefälliges Opfer zu verwandeln?

In diesem Jahre wird bald nach dem Feste der Auferstehung schon der Mai beginnen. An das Wort Mai knüpft sich ein Gefühl des Anmuthigen und Lieblichen. Gott ist schön in der Natur und wenn sie nach der Verödung, die der Winter ihr gebracht hat, wieder in vollem Schmucke prangt, der Wald, die Wiese, der Garten wie neugeschaffen dastehen, die Vögel singen und die Blumen blühen, so finden die Zierden, die Gott der Erde verlieh, im Gemüthe einen tieferen Wiederklang. Der Christ wird dadurch an die Jungfrau gemahnt, deren Schönheit die der Engel überstrahlt, an die Königin, welche im milden Schimmer der Anmuth leuchtet. Daher wurde durch eine Gewohnheit, in welcher sich zarte, sinnige Frömmigkeit bethätigt, der Maimonat zur besondern Verehrung Mariens ausgesondert. Versäumt es nicht, geliebte Christen, an den gemeinsamen, diesem Zwecke gewidmeten Andachtsübungen theilzunehmen. Fehlt Euch aber hiezu Gelegenheit oder Zeit, so legt daheim in Gemeinschaft mit Kindern und Hausgenossen oder wenigstens Jedes für sich den Zoll der Liebe und Verehrung zu den Füßen der Himmelskönigin nieder. Die Andacht zu ihr ist reich an Segen. Maria ist nicht gleich einem Menschen, der durch Ehrenbezeugungen sich geschmeichelt fühlt und dadurch bewogen wird, die ihm dargebrachten Bitten willfährig aufzunehmen, sie sucht nicht ihre sondern Gottes Ehre; doch eben deswegen frent es sie, wenn wir das Unrige thun um der Verheißungen Christi theilhaftig zu werden. In der Mutter ehren wir aber den Sohn, vor welchem sich alle Kniee beugen im Himmel, auf Erden und unter der Erde. Indem wir ihre Größe und Kleinheit in frommer Sammlung erwägen, entzündet sich in uns das Verlangen, frei zu werden von den Makeln, die uns beslecken und Gott mit reinem Herzen zu dienen. Durch die Betrachtung der Geheimnisse, bei welchen sie mitwirkte, wird das Bewußtseyn unserer Lebensaufgabe lebhaft angesacht, unsere Stellung im Weltalle uns

klar gemacht; die Begierden, die uns von Gott ablenken können, treten zurück, die Wünsche, die uns zum Heile sind, werden auf unsere Lippen gelegt.

Dies Alles findet sich in einem Gebete beisammen, welches kurz, sehr kurz und jedem Kinde geläufig ist. Der englische Gruß führt diesen Namen, weil wir in demselben die Worte wiederholen, mit welchen Gabriel die auserkorene Jungfrau begrüßte. Folgt der Gedanke den Lauten, die wir mit der Lippe bilden, so belebt sich die Erinnerung an das Geheimniß der Menschwerdung. Die zweite göttliche Person ist Mensch geworden, um mich zu retten, um mir den Himmel aufzuschließen. Wie und ich sollte meinem Heilande nicht mit Freunden dienen? Eine Lust, die wie Rauch zerfließt, sollte mir höher gelten als seine Liebe und die Krone, die er mir anbietet? Wir sprechen dann mit dem Erzengel und Elisabeth: Du bist gebenedeit unter den Weibern; wir preisen sie, die voll der Gnaden ist und alles Schöne, Erhabene, Heilige, Herrliche, das ein gewordenes Wesen schmücken kann, umwoben vom Hauche zarter Jungfräulichkeit in sich trägt. Wir fügen hinzu: und gebenedeit sey die Frucht Deines Leibes; wir preisen den Sohn, den sie uns geboren hat: denn er ist die Sonne des Heiles, die erneuernd über Adam's Kindern aufging; auch Maria empfing alles Große, was der Herr an ihr that, um willen des Lammes, das sich für uns zum Opfer geweiht hat. Zuletzt flehen wir die Mutter Gottes an, für uns jetzt und in der Stunde unseres Todes zu bitten. Im Augenblicke der Gegenwart müssen wir uns für oder gegen Gott entscheiden. In der Todesstunde fällt unser Loos für die Ewigkeit. Hilft Maria durch ihre Fürbitte jetzt und wenn wir den Spalt des Grabes überschreiten, so ist alles unserer Sehnsucht Würdige sichergestellt: denn hienieden bleibt bei uns der heilige Geist, der sie, unsere Herrin und Fürsprecherin, überschattet hat, dort

werden wir ihren göttlichen Sohn ohne Ende anbeten und ihr ohne Ende danken.

Ihr seht, theuere Christen, würdet Ihr Euch auf den englischen Gruß beschränken aber die Gedanken entwickeln, die er in Jedem anregt, der den Sinn der Worte in sich aufnimmt, so wäre schon dies genug um Euch erfahren zu lassen, wie fruchtbringend, wie segenreich die Andacht zur Mutter Gottes sey. Kein Tag vergehe ohne daß Ihr sie in Demuth verehrt und mit Vertrauen anrufet. Empfiehlt ihr Leib und Seele und alle Euer Anliegen große und kleine; sprecht mit ihr wie ein Kind mit der Mutter. Sie ist das treueste Abbild der Liebe des Heilandes; ihr Herz ist dem Herzen Jesu am ähnlichsten und je mehr sie ihren Sohn liebt, desto mehr liebt sie Alle, um deren willen er sie zu seiner Mutter erkor. Bei Allen, was nicht Sünde ist, dürfen wir sie um ihre Fürsprache bitten. Ob es uns zum Heile gereiche, weiß sie besser als wir selbst: denn sie durchblickt den uns noch verhüllten Gang der göttlichen Weltregierung. Empfiehlt ihr Ältern und Kinder, Brüder und Schwestern, Freunde und Feinde, Lebende und Abgestorbene, Alle, für die Ihr zu beten schuldig seyd. Sie war Mutter, Tochter und Schwester; sie war auch Gattin: denn das Band einer wahrhaften jedoch jungfräulich reinen Ehe knüpfte sie an den heiligen Joseph. Sie weiß mit Eueren Sorgen Mitleid, mit Euerem Kummer Erbarmen zu tragen: denn wiewol keine Sünde sie jemals berührte, waren Seelenleiden und Herzensangst ihr doch so wenig fremd als dem Heilande selbst. Empfiehlt ihr die Kirche und den heiligen Stuhl, den die Feinde lauernd umringen; sie haben zwar von maßgebender Seite her die Weisung erhalten sich zu gedulden, dadurch wird aber, wenn die Sachlage keine wesentliche Änderung erfährt, nur ein kurzer Aufschub erzielt werden. Jesus Christus hat die Kirche gegründet um so viel es an ihm ist alle Menschen selig zu machen: daher liebt Maria sie unwillen

des Herrn und Derer, für die er sein Blut vergoß. Kein Gebet, welches für das Reich Gottes auf Erden streitet, wird ihr vergebens empfohlen; ohne Aufschub und unterstützt von ihrer Fürbitte bringt sie es vor den Thron des Allerhöchsten. Empfiehlt der Mutter der Barmherzigkeit unser Vaterland. Das Gebet, welches für Österreich emporsteigt, wird für fünfunddreißig Millionen Erlöster dargebracht; Jene darunter, die des Reiches Zukunft unmöglich machen wollen, wissen nicht, was sie thun und würden, wenn ihre Pläne gelängen, zu spät erfahren, was sie gethan haben. Bittet, daß der Herr Österreich nicht verwerfen, sondern als ein Werkzeug zu Förderung seiner Ehre gebrauchen wolle. Bittet im Geiste der Liebe, bittet mit festem Vertrauen und die Zuflucht der Christen wird Euch das milde Auge zuwenden.

Je mehr unsere Andacht zu Marien an Innigkeit gewinnt, desto inniger werden wir den Herrn Jesus lieben und von ihm, der nichts unvergolten läßt, geliebt werden. Dann mag der Pfad, auf welchen der Heiland uns hinweist, immerhin enge und manchmal auch uneben seyn; es versüßen ihn Seelenfrieden und Hoffnung und schlägt die Stunde, derer wir bei jedem englischen Gruße gedenken, so empfängt an der Schwelle des neuen Lebens der Jungfrau hoher Sohn uns mit dem Segensblicke des Erbarmens. Amen.

XVI.

Die Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom
20. Februar 1867.

Der Landtag von Oesterreich unter der Enns hat eine kurze Sitzung gehalten; doch im Laufe derselben tauchte eine Erscheinung auf, welche bei allen wohlgesinnten, umsichtigen Männern ohne Unterschied der Parteistellung Mißbilligung erwecken muß. Es kann über die Zweckmäßigkeit, es kann über die Gerechtigkeit einer gesetzlichen Bestimmung gestritten werden; ob sie aber ohne Rücksicht auf den Vortheil der Parteien in Anwendung solle gebracht werden, darüber kann zwischen Männern, welche das Recht ehren, nicht gestritten werden. Auch zwischen Freunden der politischen Freiheit sollte hierüber keine Meinungsverschiedenheit obwalten: denn ein Volk ist derselben nur in so weit fähig, als sein Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit mächtig genug ist, um es bei Ausübung der politischen Rechte zu leiten. Dies hat die Stimmenmehrheit des Landtages sich nicht gegenwärtig gehalten. Wenn man auf den Begriff des Besizes tiefer eingeht; wenn man die Gründe erwägt, aus welchen der Thatsache des Besizes die Berücksichtigung ward, um deren willen es heißt: *Beati possidentes*; wenn man überdies den Zweck der Einführung von Grundbüchern im Auge behält: so kann man den Sinn, welchen die Landtags-Wahlordnung §. 9 mit dem Worte „Besitzer“ verbindet, nicht

in Frage stellen, sondern muß anerkennen, daß nach Maßgabe der bestehenden Gesetze die Thatsache des Besitzes, verbunden mit dem Nachweise des Rechtsgrundes vollkommen hinreichend sey, um als das, was §. 9 unter Besitzer versteht, zu gelten und deshalb die mit dem Besitze verbundenen Befugnisse zu üben. Was sich aus §. 321 des bürgerlichen Gesetzbuches dagegen einwenden läßt, gewinnt seine Scheinbarkeit dadurch, daß man die geltend gemachten Worte aus dem Zusammenhange reißt und ihnen einen Sinn beilegt, dessen Unrichtigkeit klar wäre, wenn man sie als Theil im Ganzen der gesetzlichen Bestimmungen auffassen würde. Derlei Künste mag der Sachwalter üben; dort, wo man sich auf den Standpunct des Gesetzgebers zu stellen hat, sind sie durchaus verwerflich.

Doch in Folge einer oberflächlichen Rechtsauffassung konnte man immerhin anderer Meinung seyn und dann handelt es sich ja um eine Beschränkung, deren Rechtmäßigkeit, wenn die Landesordnung sie festgesetzt hätte, Niemand anfechten könnte. Der Umstand also, daß die von dem Landesauschusse beantragte Auslegung des §. 9 der richtigen Theorie und der bisherigen Übung in gleicher Weise widerspricht, konnte an sich genommen nicht hindern, daß sie zu einer rechtskräftigen Richtschnur der Entscheidung erhoben wurde. Nur wäre sie auch dann, weil eine neue Bestimmung, blos für kommende Fälle maßgebend und dies zu verkennen zum Mindesten eine grelle Unbilligkeit gewesen. Die fragliche Ausschließung vom Stimmrechte mochte aber rechtmäßig vollzogen seyn oder nicht, diejenigen, welche sie als Grundsatz aufstellten, konnten nicht läugnen, daß sie auf alle in die Landtafel nicht eingetragenen Besitzer in gleicher Weise anzuwenden sey. Es wurde angezeigt, der Besitz, kraft dessen der Hochwürdigste Bischof von St. Pölten das Stimmrecht geübt hatte, sey noch nicht in die Landtafel eingetragen; die Thatsache war richtig und sowol

die Stimme des Herrn Bischofes als die eines Großgrundbesizers, der ihn zum Bevollmächtigten gewählt hatte, wurde für ungiltig erklärt. Allein auch von Anderen, die bei derselben Wahlhandlung gestimmt hatten, ward angezeigt, daß der Besitz, auf welchem ihr Wahlrecht beruhte, in die Landtafel nicht eingetragen sey und der Beweis durch Auszüge aus der Landtafel lag vor. Die Stimmen dieser Wähler eben so wie die des Bischofes von St. Pölten und seines Machtgebers für ungiltig zu erklären, war nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern es konnte auch, daß sie es sey, von Niemanden in Frage gestellt werden. Niemand kann behaupten, es stehe der Stimmenmehrheit frei, das, was sie als gesetzliche Bestimmung geltend macht, nur in so weit als es ihren Parteizwecken entspricht in Anwendung zu bringen: denn durch eine solche Behauptung würde man sich zu Grundsätzen bekennen, deren Vertheidigung nur die Schamlosigkeit unternehmen könnte.

Allerdings ist durch die Landtags-Ordnung festgesetzt, daß dem Landtage die Entscheidung über die Zulässigkeit der Gewählten zustehe. Dadurch ist ihm aber nur das Recht übertragen die allgemeinen, für die Giltigkeit der Wahl maßgebenden Bestimmungen auf den einzelnen Fall anzuwenden. Der Landtag übt hiebei nicht gesetzgebende, sondern richterliche Befugnisse. Nicht Gunst oder Ungunst, sondern das bestehende Gesetz hat zu entscheiden. Wenn es der Stimmenmehrheit freistünde die Gewählten deshalb, weil sie von denselben keine Unterstützung erwartet, auszuschließen, so wär' es ihr auch anheimgegeben, Wahlen, deren Ungiltigkeit am Tage läge, deshalb zuzulassen, weil sie auf Einen der Ihrigen fielen. Damit wäre aber mit Gesetz und Recht gebrochen und die Willkür der jeweiligen Stimmenmehrheit geböte über die würdige Versammlung. Daß man also die Voraussetzung, nur der in die Landtafel eingetragene Besitz gewähre das

Wahlrecht, einzig und allein auf die von dem Herrn Bischöfe von St. Pölten abgegebenen Stimmen anwandte und sich weigerte, das Gleiche in Betreff anderer Stimmen zu thun, von welchen der Beweis vorlag, daß der Besig, kraft dessen man sie ansprach, in die Landtafel nicht eingetragen sey: dies war eine offene, unlängbare Rechtsverletzung.

Es ist traurig, dies aussprechen zu müssen; aber kein Freund des Rechtes kann bei ruhiger Überlegung es in Abrede stellen. Sehr Viele, die durch ihre Abstimmung dazu mitwirkten, haben wol bald bedauert, daß sie in der Schnelle des Augenblickes die Tragweite der Sache nicht gehörig erwogen: um so mehr ist es ein Dienst, welchen man der Zukunft des Landtages erzeigt, wenn die Natur der eingeschlagenen Richtung ohne Rückhalt blosgelegt wird. Die Rechte des Landtages beruhen auf der Landesordnung, aber nicht ihm allein hat sie Rechte eingeräumt, und die Achtung, die er für die seinigen anzusprechen hat, schuldet er denen der Anderen. Es liegt inner seinem Bereiche, Anträge auf Abänderung der Landesordnung und somit der auf sie gegründeten Rechte zu stellen; doch bedarf es hiezu eines ordnungsmässigen Beschlusses und erst nach erfolgter kaiserlicher Sanction übt die Bestimmung, für welche die Mehrzahl sich entschieden hat, eine rechtliche Wirkung. In gewisser Hinsicht ist Jeder, welchem die Anwendung eines Gesetzes obliegt, auch es auszulegen berufen: denn es ist nicht leicht, in menschlicher Rede Verfügungen zu treffen, die eine verschiedene Auffassung gänzlich und in jeder Beziehung ausschließen; doch einer Auslegung Gesetzeskraft zu verleihen, bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Unstreitig ist es überflüssig, sich an denselben zu wenden, wofern der Sinn keinem vernünftigen Zweifel unterliegt oder eine Übung, wider die Niemand Einsprache thut, denselben festgestellt hat. Allein noch gewisser ist es, daß eine Auslegung, welche dem Sinne der in ihrem Zusammenhange

aufgefaßten Worte und der bestehenden Übung widerspricht, ohne Dazwischenkunft des Gesetzgebers zur Rechtskraft nicht gelangen könne. Doch der Sinn, welchen §. 9 der Wahlordnung mit dem Worte „Besitzer“ verbindet, kann für Jene, die ihn anzustreiten kein Interesse haben, einem Zweifel kaum unterliegen; dies beweist der Vorgang, welcher diese Bemerkungen nothwendig gemacht hat; jene Stimmen von nicht eingetragenen Wählern, die einem Parteigenossen zu Gute kamen, wurden ja ohne Bedenken als gültig erkannt. Dann besteht darüber eine Übung, die genau so alt ist, als die Landtags Ordnung. Wider dieselbe Einsprache zu thun, war bei jeder Wahlhandlung gestattet, nur mußte es inner der von dem Gesetze bestimmten Frist geschehen; aber auch bei den letzten Wahlen fand sich Niemand, der inner dieser Frist es gethan hätte.

Nicht hierin allein mußte das Gesetz sich biegen. Die Bedingungen, unter welchen eine Stimme als gültig anzusehen sei, sind in der Wahlordnung mit aller wünschenswerthen Klarheit festgesetzt. Über die Wählerliste des großen Grundbesitzes verfügt §. 22, daß sie von dem Statthalter anzufertigen und durch die Wiener Zeitung mit Anberaumung einer vierzehntägigen Reclamationsfrist zu verlautbaren, doch alle später erfolgenden Reclamationen abzuweisen seien. Weil aber geschehen kann, daß nach Ablauf dieser Frist das Wahlrecht erlösche, so wurde durch §. 39 gestattet diesen Umstand vor der Wahlcommission geltend zu machen, derselben aber das Recht ertheilt, hierüber ohne Zulassung eines Recurses zu entscheiden. Aus diesen Bestimmungen geht unwidersprechlich hervor, daß der Landtag nicht das Recht habe Wähler, wider welche weder während der vierzehntägigen Frist noch vor der Wahlcommission eine Einsprache geschah, nachträglich ihres Wahlrechtes verlustig zu erklären. Dies und nichts Anderes ist gegenwärtig über die Zulassung der Wahlstimmen Rechtens

und zwar aus sehr guten Gründen. Eine Abänderung zu wünschen steht Jedermann frei, aber nur auf dem Wege des Gesetzes darf die Verwirklichung derselben angestrebt werden. In der Sitzung vom 20. Februar hat man allerdings behauptet, dem Landtage gebühre das Recht über die Gültigkeit der Stimmen in höchster Instanz zu entscheiden, man hat auch darnach gehandelt; aber die Behauptung zu beweisen ist von Niemanden versucht worden. Man hat wohl gethan, es nicht zu versuchen: denn man ersparte sich dadurch die Schmach öffentlich zu vertheidigen, es sey in die Willkür der Mehrzahl gestellt, die Gewählten zuzulassen oder nicht, woraus nun freilich folgen würde, daß sie das Recht habe nach Belieben die abgegebenen Stimmen für gültig oder ungültig zu erklären. Wenn aber der Landtag von Tirol nicht das Gleiche, nur etwas Ähnliches gethan hätte um einen Gegner der Glaubenseinheit ferne zu halten, kann Jemand läugnen, daß der Weheschrei bis über das Weltmeer gedrungen wäre? Ist etwa an der Donau zu loben, was am Inn verwerflich seyn würde? Der Himmel ist finster über uns und die Wogen steigen. Die Aufregung, welche dadurch in die Gemüther kömmt, muß bei manchem Bedauerlichen als Entschuldigung in Anschlag gebracht werden, auch bei dem, was am 20. Februar vorging. Doch mög' es verzeihlich seyn oder nicht, jetzt, wo man die ganze Kraft zu Rettung des Vaterlandes sammeln sollte, ist es verderblicher als jemals. Die Partei, welche für solche Dinge einen vom Herzen kommenden Jubelruf hat, wird unseren Wirrsalen nicht abhelfen; sie ist nicht groß und überschätzt ihren Einfluß: denn stark ist sie nur, wo es zu verwirren und zu zerstören gilt.

Die Sitzung, die durch so beklagenswerthe Erscheinungen bezeichnet wurde, schloß mit einem Vorgange, welcher gleich falls der Beachtung werth ist. Die Verhandlung, welche durch den Antrag des Landesauschusses hervorgerufen wurde, bewegte

sich lediglich um die Frage, ob die Thatsache des Besizes verbunden mit dem vollständigen Beweise des Rechtsgrundes, auch vor erfolgter Eintragung in die Landtafel das dem Besitzer zugesprochene Stimmrecht begründe oder nicht? Daß der Bischof von St. Pölten, wenn sein Besitz in die Landtafel eingetragen wäre, das Recht zu stimmen besäße, war bei der Fragestellung als etwas Unzweifelhaftes vorausgesetzt; es wäre ja sonst die ganze Erörterung überflüssig gewesen. Dennoch unternahm der Berichterstatter des Landesausschusses bei seinem Schlussworte zu behaupten, der Hochwürdigste Bischof habe schon deshalb kein Stimmrecht anzusprechen, weil er bloßer Nugnießer des Gutes Dschenburg sey. **Es war dies ein Angriff auf alle Besitzer geistlicher Güter, welchen durch die im Jahre 1861 erlassenen Landesordnungen ein Stimmrecht eingeräumt ist.** Aber nach dem Schlussworte des Berichtstatters hat nur der Vertreter der kaiserlichen Regierung das Recht zu sprechen. Die Zeit war also gut gewählt, um vor jeder Entgegnung sicher zu seyn^{*)}. Alles, was er vorbrachte, bewies seine gänzliche Unbekanntschaft mit dem Rechtsverhältnisse, über das er sich zum Richter aufwarf. Indessen sind die ihm fehlenden Kenntnisse allerdings nicht solche, die man bei Jedermann voraussetzen könnte: im Angesichte von Bestrebungen, welche durch die That beweisen, daß Recht und Anstand ihnen nicht als Gränze gelte, ist es also nicht überflüssig, die Sache durch einige Worte zu beleuchten.

Die Gesetze aller Völker, die nicht auf der untersten Stufe der Gesittung stehen, gestatten die rechtskräftige Widmung

*) Es blieb daher nichts übrig, als auf dem Wege der Presse zu antworten und der Aufsatz, durch den es geschah, ward in diese Sammlung um so mehr aufgenommen, da das Abgeordnetenhaus die von dem niederösterreichischen Landtage und dem Berichtstatter vor acht Jahren vertretenen Grundsätze in der Sitzung vom 18. December 1874 sich angeeignet hat; allerdings mit einer Mehrheit von nur vier Stimmen.

unbeweglicher und beweglicher Güter zur Verwirklichung von bestimmten dauernden Zwecken. Wenn in dem vereinigten Nordamerika dieser Zweig der Gesetzgebung noch wenig entwickelt ist, so erklärt sich dies aus den Eigenheiten der dortigen Staatenbildung. In Folge solcher Widmungen können Gesamtheiten, es können aber auch Einzelne ein durch den Zweck bedingtes Besizrecht erhalten. Das Erstere findet bei Ordensgemeinden statt; die nach den Ordensgesetzen sich ergänzende Körperschaft ist Besizer des Ordensvermögens, wenn gleich die Personen, aus welchen sie besteht, jede für sich unfähig sind, Eigenthum zu erwerben und zu besizen, weil sie das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt haben. Das Zweite ist der Fall bei den Inhabern geistlicher Ämter, mit welchen der Besiz unbeweglicher Güter verbunden ist. Die das Amt bekleidenden Personen verhalten sich zu einander als Mitbesizer, die ihr Recht Einer nach dem Anderen üben und deren Jeder auf seinen Nachfolger die durch den Zweck und das Kirchengesetz gebotene Rücksicht zu nehmen hat. Nach dem ältesten Kirchenrechte übte der Bischof über die geistlichen Güter seines ganzen Kirchensprengels alle Rechte des Eigenthümers. Die gegenwärtig obwaltenden Beschränkungen haben sich langsam im Laufe der Jahrhunderte festgestellt und mehrere derselben waren die nothwendige Folge der Theilung des Kirchengutes. Ohne Zweifel sind sie sehr zweckmässig, doch der Hinblick auf die Entwicklung des Rechtsverhältnisses ist dem Verständnisse seiner Tragweite förderlich. Auch jetzt hat der Bischof und jeder Pfründenbesizer die mit dem rechtmässigen Besize verbundenen Befugnisse. Er ist keineswegs unfähig, das Pfründengut zu veräußern, sonst wäre jeder Vertrag, den er hierüber abschloße, schon an und für sich ungiltig; er hat sich aber dabei inner den Gränzen des Gesetzes zu halten, und die Überschreitung derselben ist es, was den Verkauf der Rechtskraft beraubt.

Der Unterschied zwischen dem Besitze der mit geistlichen Ämtern verbundenen Güter und der bloßen Nutznießung springt also in die Augen. Die Nutznießung ist nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, welches sie Fruchtnießung nennt, das Recht eine fremde Sache mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen und gehört unter die persönlichen Dienstbarkeiten. Wenn der Besitz geistlicher Güter seine Berechtigung aus einer persönlichen Dienstbarkeit herleitet, Wem ist denn diese auferlegt? Etwa dem personificirten Zwecke? Aber das Verhältniß des Mittels zum Zwecke, dem es dient, ist ja ein ganz anderes als das der Beschränkung des Eigenthumes zu dem Rechte des Eigenthümers. Ueberdies ist das Kirchengut, in dessen rechtmäßigem Besitze der Geistliche sich befindet, für ihn kein fremdes Gut, es ist sein Gut, wie es das seines Vorgängers war und das seines Nachfolgers seyn wird. Er steht hierin den rechtmäßigen Besitzern von Fideicommiß- und Lehensgütern vollkommen gleich; ja so lange nicht im Wandel der Zeiten die ursprüngliche Stellung des Belehnten sich wesentlich geändert hatte, standen über seinen kirchlichen Besitz, in so weit derselbe kein Lehen war, ihm größere Rechte zu als dem Vassallen über das Lehen, welches er damals unter keiner Bedingung verkaufen konnte. Will man etwa dem Fürsten von Pechtenstein auferlegen seine Fideicommiß-Besitzungen als fremdes Gut anzusehen? Nun dann darf man es auch nicht dem Erzbischofe von Olmütz in Betreff der erzbischöflichen Besitzungen zumuthen, doch eben so wenig dem ärmsten Pfarrer, mit dessen Seelsorgeramte der Besitz einiger weniger Äcker verbunden ist. Weil dies un widersprechlich ist, haben, seit der Besitz gewisser Güter politische Rechte mit sich bringt, die Besitzer geistlicher Güter diese Rechte in gleicher Weise geübt wie die Besitzer von Fideicommiß und Lehensgütern. So war und ist es im Erzherzogthume Oesterreich, so war und ist es in allen Ländern des Kaiserthumes, seit das Kreuz dort erhöht wurde.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat mit politischen Gegenständen gar nichts zu schaffen, sie sind vielmehr von der Rückwirkung desselben durch das Einführungspatent ausdrücklich ausgenommen. Doch überdies enthält es nicht das Geringste, wodurch das Besitzrecht von Pfründeninhabern zweifelhaft gemacht würde. Es sagt §. 309: „Hat der Inhaber einer Sache den Willen sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer“. Diesen Willen hat aber der, welcher in den Besitz eines geistlichen Gutes eingeführt worden ist, eben so gut, wie der, welcher ein Gut gekauft hat. Aufhören kann das Besitzrecht des Einen wie des Andern und zwar weil er es will und auch ohne daß er es will. Wenn der Besitzer geistlicher Güter mit denselben nur inner gewissen Schranken verfügen kann, so befindet der Besitzer von Fideicommiß- und Lehensgütern sich ganz in derselben Lage. Deswegen ist während fünfundsünfzig Jahren — denn so lange ist das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft — Niemanden in den Sinn gekommen, zu behaupten, es mache den Besitzern geistlicher Güter die Rechte des Besitzes streitig. **Daß ihnen die politischen mit dem Besitze verbundenen Befugnisse zustehen, ist etwas Selbstverständliches.** Auch wurde nicht nur in Oesterreich unter der Enns, sondern in allen Ländern, welche im Jahre 1861 Landtags Ordnungen erhielten, das Stimmrecht der Besitzer geistlicher Güter ohne irgend einen Anstand anerkannt. Übrigens gibt in den Bestimmungen der Wahlordnung sich deutlich die Absicht kund, keinen Besitzer, auf welchen der festgesetzte Steuerbetrag entfällt, er sey eine natürliche oder juristische Person, von dem Wahlrechte auszuschließen. Gemeinden, welche landtäfliche Güter besitzen, dürfen zwar das denselben entsprechende Wahlrecht nicht üben; diese Beschränkung wird ihnen aber nicht darum auferlegt, weil sie juristische Personen sind, sondern sie ergibt sich folgerichtig aus dem Grundsatz, von welchem die Gesetzgebung geleitet wurde, als sie laut §. 15 der Landesordnung vorschrieb, daß jeder Wähler sein

Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke ausüben könne. Die Interessen der Gemeinden sind durch eine entsprechende Anzahl von Abgeordneten berücksichtigt, und jede Gemeinde übt bei Auswahl derselben eine ihrer Größe entsprechende Mitwirkung. Deswegen haben sie in ihrer allfälligen Eigenschaft als Großgrundbesitzer eben so wenig ein Stimmrecht als der Großgrundbesitzer in allen Wahlbezirken, wo er begütert ist, abstimmen kann.



XVII.

Es gilt dem Christenthume.

Rede in der Generalversammlung der St. Michaelsbruderschaft am
25. März 1867.

Bekanntlich überließen unsere Urältern sich dem Verlangen gleich Göttern zu seyn und es war dies der große Wendepunct, durch welchen die Geschichte der Menschheit ihr Gepräge erhielt. Ein Gelüsten, welches schon im Paradiese einen so verführerischen Reiz übte, blieb in der Weltanschauung des Heidenthumes nicht ohne mannigfachen Ausdruck. Die Götter der Griechen vermählen sich mit den Töchtern der Menschen; ihre Helden rühmen sich göttlicher Abkunft und bestehen wider die Götter Kämpfe, bei welchen sie nicht selten als die Stärkeren erfunden werden. Dies liegt weit hinter uns; doch nach der Lehre der Braminen, welche noch gegenwärtig bei hundert Millionen Bekenner zählt, kann der Mensch durch Büßungen und Opfer Gewalt über die Götter erlangen; vorzüglich fürchten diese die Macht des Pferdeopfers und der Gebeteskundige ist ein Gegenstand ihrer Verehrung. Der Buddhismus, welchem mehr als der vierte Theil der Adamskinder hulldiget, stellt einen Menschen über alle Götter; für dreihundert Millionen ist Buddha Sakjamuni der höchste Gegenstand ihrer Verehrung. Die hegelianische Wissenschaft verstand die Asiaten zu überbieten. Als sie den höchsten Gipfel erklimmen zu haben versicherte, erklärte sie den Staat für den

präsenten Gott. Mit einer leisen, fast unmerklichen Wendung glitt man aus dem Nebelmeere der Abstractionen auf den Boden der Wirklichkeit herab und begrüßte den Menschen als präsenten Gott. Ein Überrest von Schamgefühl hielt nämlich die Leute ab deutsch zu reden und sich den gegenwärtigen Gott zu nennen. Unsere Zeit verbraucht die Systeme so schnell wie die Berühmtheiten des Tages und diese Weisheit tönt wie aus weiter Ferne zu uns herüber, wiewol sie vor weniger als zwanzig Jahren noch das große Wort mit vielem Geräusche führte. Die allernueste Aufklärung predigt dem Menschen Bescheidenheit; er soll, so gebietet sie, nichts dagegen haben, den Affen für seinen Ahnherrn und die Schweine und Gänse als Seitenverwandte anzuerkennen; aber das Recht sich an Gottes Stelle zu setzen, will sie ihm strenge gewahrt wissen.

Allein so thöricht diese Wahngebilde sind, ein entstelltes, mißbrauchtes Bewußtseyn der Wahrheit spiegelt sich in ihnen ab. Gewiß, so lange der Mensch sich gegenwärtig hält, daß er ein gewordenes Wesen sey — und ist es leicht dies zu vergessen? — kann er von der ihm verliehenen Würde nicht zu hoch denken. Dies bezeugt das Geheimniß, dessen dankbarer Feier der heutige Tag gewidmet ist. „Das Wort ist Fleisch geworden.“ Die zweite göttliche Person hat die menschliche Natur angenommen; der Sohn, welcher gleicher Gott mit dem Vater und dem heiligen Geiste das Schöpfungswort sprach, gehört durch die Seele und den Leib, der in der Einheit der Person mit ihm vereinigt ist, demselben Geschlechte an wie wir und menschliches Wirken, menschliches Leiden ist das seinige geworden, so daß der heilige Petrus das Recht hatte zu den Juden zu sprechen: „Den Urheber des Lebens habt ihr getödtet“. In ihm thront die Menschheit zur Rechten des ewigen Vaters und kein Engel ist so hehr und glänzend, daß er vor ihr sich nicht in Demuth neige. Das Heidenthum

zieht seine Götter herab um den Menschen zu erhöhen; der Unglaube will Gott auslöschen um für den Menschen den ersten Platz frei zu machen. Das Christenthum verkündet den Ewigen, dessen Ahnung wir in uns tragen, in seiner vollen Herrlichkeit und Größe und hebt die Menschen zu ihm empor; an ihrer Spitze steht Gottes eingebornen Sohn, als seine Brüder sind sie seine Miterben, sind sie zur Theilnahme an göttlicher Hoheit und Seligkeit auserkoren.

Durch die Erlösung haben wir nicht nur den Menschensohn, der Gott von Gott ist, zum Bruder erhalten, wir verdanken ihr auch das Daseyn. Unseren Uraltern wurde verkündet, an dem Tage, an welchem sie von der verbotenen Frucht aßen, würden sie sterben. Dies war keine eitle Drohung und ohne den Erlöser wäre der Tag ihrer Sünde der letzte ihres Lebens auf Erden und der erste ihrer ewigen Verdammniß gewesen. Die Zeit zu büßen wie die Gnade zu bereuen erhielten sie nur durch das Lamm, welches der göttlichen Gerechtigkeit sich als Sühnopfer darstellte, und nur weil ihnen Zeit zur Buße gegönnt wurde, konnten sie ihres Falles ungeachtet Stammvätern des Menschengeschlechtes werden. Indem sie es wurden, ging auf ihre Nachkommen auch die Sünde über. In so weit wir Adams Kinder sind, liegt auf uns der Fluch der Mißfallenswürdigkeit: denn durch Adams Ungehorsam sind gleich ihm auch wir unfähig geworden, den schöpferischen Gedanken, welcher dem Menschengeschlechte seine Aufgabe stellte, zu verwirklichen. Aber der neue Weg zum Heile, welchen der Erlöser dem ersten Menschen erschloß, ist auch für uns aufgethan. Er ist mit Disteln besä't; dagegen führt er zu einer Höhe, die weit hinausragt über den erhabenen Ort, auf welchen die Schöpfung den Menschen berief. Groß ist die Würde jedes Wesens, das erschaffen ist um Gott zu lieben und von ihm geliebt zu werden. Doch nun sind wir desselben Geschlechtes wie des Vaters

Eingeborner Sohn und haben die Aufgabe, Gott so zu verherrlichen, wie er es gethan hat. Durch das, was er seiner menschlichen Natur nach litt und wirkte, ist Genugthuung für die Sünde und Ersatz für die Verherrlichung, die sie dem Schöpfer entzog, in überfließendem Maße dargebracht. Seine Verdienste sind aber die unserigen, wenn wir im Geiste mit ihm vereinigt sind und durch die Erleuchtung und Kraft, die der von ihm gesandte Tröster bringt, unsere Liebe in der Prüfung bewähren.

Es hat lange Zeit gedauert, bis man die Bewegung der Erde kennen und berechnen lernte; aber dadurch wurde der Erdball nicht gehindert seine Bahn zu beschreiben. So geht es auch mit den großen Thatfachen des geistigen Lebens, die uns weit näher berühren als die Umdrehungen der Himmelskörper. Durch Jesus Christus ist dem Menschengeschlechte die Bahn, die es zu gehen hat, vorgezeichnet: denn die Verhältnisse, unter welchen wir die Freiheitsprobe zu bestehen haben, sind nur durch den Erlöser möglich geworden und die Hilfe, ohne welche wir unterliegen müßten, ist uns um seinetwillen verliehen. Mag man hievon Kunde nehmen oder nicht, es bleibt so wie es ist und die menschliche Verblendung kann nichts daran ändern. Jesus Christus ist die Voraussetzung der Bedürfnisse und Anforderungen, unter deren Gewalt das Herz sich gestellt findet und ohne ihn ist der Mensch sich selbst das größte aller Räthsel. Sobald man außer dem Bereiche der Offenbarung es versuchte über das eigene Denken, Wollen und Sollen sich Rechenschaft zu geben, begannen die Klagen über das undurchdringliche Dunkel und die unauflöselichen Widersprüche, die dem Forscher entgegentraten; schon die eleatische Schule tönt von denselben wieder. Die Herolde der Unwahrheit, denen das Christenthum ein überwundener Standpunct ist, haben dieselbe Erfahrung gemacht und kraft der neuesten Errungenschaft des Fortschrittes wird dem Menschen

ohne Umschweife zugemuthet, auf die Einsicht in sein inneres Leben gänzlich zu verzichten. Jesus Christus ist der Mittelpunkt der Weltgeschichte; Wer sie nicht von ihm aus betrachtet, ist unfähig sie zu verstehen. Indessen liegt es in der Natur der vernünftigen Seele, daß die Hauptumrisse der Verhältnisse, unter die ihr Seyn und Wirken gestellt ist, für sie nicht ohne Bezeugung bleiben; eine freilich schwache, zersplitterte Ahnung derselben ist die Mitgift jedes zum Selbstbewußtseyn Gekommenen. Wird nun sogar diese Ankündigung, die nicht einmal in den verderbtesten Zeiten des Heidenthumes ohne alle Rückwirkung blieb, künstlich erstickt oder was noch schlimmer ist, planmäßig verfälscht, so ist der Mensch in allen Fragen des geistigen Lebens mit vollständiger Blindheit geschlagen. Nach Beispielen brauchen wir nicht weit zu suchen, wir sind von denselben rings umgeben.

Der Wahnglauben der römisch-griechischen Welt vermochte dem Christenthume nicht zu widerstehen. Über den capitolinischen Göttern schwebte die Erinnerung an die größten politischen Erfolge, die auf Erden bis jetzt errungen wurden; als Rom ihnen huldigte, bezwang es die Welt. Venus und Bacchus verschafften jenen sinnlichen Lüsten, deren Herrschaft am weitesten reicht, eine große Bequemlichkeit: denn durch sie erhielt Unlauterkeit und Trunkenheit unter den Göttern Sitz und Stimme und das Laster galt für eine Huldigung, die von überirdischen Mächten gefordert werde. Aber wie ein Fiebertraum vor dem Morgenlichte schwindet, so wichen sie der Lehre des Glaubens, der den Himmel erfasst und der Selbstverläugnung, die den Begierden gebietet. Die trogigen Krieger, welchen das westliche Römerreich erlag, lernten sich vor der Wahrheit beugen. Den Deutschen jener Zeiten war Kriegerthum und Sieg das Höchste und auf Walhalla hatte nur Anspruch, wer mit den Waffen in den Händen starb. Dennoch nahmen sie die Botschaft des Friedens und der

Demuth an und es verschwand Odin sammt seiner kriegerischen Götterschaar. Darauf geschah, wie der Apostel Johannes auf Pathmos schaute: der Engel fuhr vom Himmel nieder, und faßte den Drachen und fesselte ihn und warf ihn in den Abgrund, damit er die Völker nicht mehr verführe, bis tausend Jahre vollendet seyen. Das Christenthum herrschte und was im Osten der Islam zerstörte, wurde reichlich durch die Völker ersetzt, die im Westen und Norden sich vor dem Kreuze beugten. Demungeachtet blieb es wahr, daß das Leben ein immerwährender Streit sey: denn der Erlöser hat nicht gelitten um seinen Bekennern den Kampf zu ersparen, sondern um ihnen den Sieg zu verleihen. Die Leidenschaften tobten, nicht selten tobten sie furchtbar. Irrthum und Begierde verbündeten sich und richteten im Garten Gottes arge Verwüstungen an. Allein die Anerkennung Gottes und des Menschensohnes, dem alle Macht im Himmel und auf Erden gegeben ist, waltete ohne Erschütterung; daß der Mensch unsterblich sey und dies Leben über die Geschiede seiner Ewigkeit entscheide, ward unverrückt als leitender Grundsatz festgehalten, so viel auch die Anwendung zu wünschen übrig ließ.

Dies ist nun nicht mehr so; aber nur darum, weil es gelang Feuer vom Altare des Heiligthumes zu entwenden und daran eine Brandesfackel zu entzünden. Wie Jedermann weiß, geschah es zuerst in Frankreich, daß das Christenthum mit der vollen Wuth des Hasses und allen Waffen des Spottes und der Lüge angegriffen wurde. Unstreitig waren die Zustände der höheren Gesellschaft dort so gestaltet, daß sie diesem Erfrechen eine ganz besondere Förderung gewährten. Aber Jene, deren Werke böse sind, haben stets für die Finsterniß größere Neigung gefühlt als für das Licht; wäre das rohe Anstürmen wider Religion und Sittlichkeit für sich allein dagestanden und dem Gewissen gar kein Schein der Beschöni-

gung, dem Geiste gar nichts, was über den Schlamm emporragte, dargeboten worden, so hätte die Verhöhnung des Wahren und Hohen das Laster ermutigen und dadurch viel Schändliches und Ekelhaftes zu Tage fördern können; doch den Glauben eines Volkes würde sie nicht erschüttert, Blätter der Weltgeschichte nicht ausgefüllt haben. Ein ächt christlicher Gedanke ward also aus dem Zusammenhange, der ihm seine volle Bedeutung gibt, herausgerissen und als Wegmacher der Lüge mißbraucht. Jeder Mensch ist unvollkommen; am meisten der, welcher es am wenigsten einsieht. Jeder Mensch soll täglich vollkommener werden und mit Gottes Hilfe kann er es. Wer es aufgibt besser zu werden, wird schlechter. Eben so ist jeder Staat unvollkommen; er ist es um so mehr, da bei den vielfach sich kreuzenden Interessen jede Einrichtung auch die beste mögliche ihre Schattenseiten hat. Durch verständige und unablässige Fürsorge werden die Schatten gemildert, legt man die Hände in den Schoos, so treten sie schärfer hervor; wird die Sache am verkehrten Ende angefaßt, so zerstört man statt zu bauen. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hatten die geselligen Zustände Schattenseiten, welche, in so weit sie von den Einrichtungen abhingen, nicht schlimmer waren als die der vorausgegangenen Zeit, aber tiefer gefühlt wurden. Das Unheil, welches das Faustrecht angerichtet hatte, war vergessen; die Übel und Mißstände, welche die unbeschränkte Fürstenmacht hervorrief oder nicht heben konnte, wirkten mit der Gewalt des Gegenwärtigen. Aber das Streben nach Verbesserung war bereits erwacht; man bedauerte den Druck, welcher in mehrfacher Beziehung auf dem Volke lastete, man mißbilligte die Härten der Rechtsverwaltung und die Vorrechte, welche bei Vertheilung der Staatslasten die Reichen auf Kosten der Armen begünstigten; man erkannte die Nothwendigkeit einer Abhilfe,

man suchte sie herbeizuführen. Und dies Alles war nichts Neues mehr.

Die Einsprache gegen die Übelstände der politischen Gestaltung, welche durch Ludwig den Vierzehnten zum Abschlusse kam, begann schon im siebenzehnten Jahrhunderte und zwar in einem eifrig katholischen Kreise, dessen Mittelpunkt Fenelon und seine Freunde, die Herzoge von Chevreuse und Beauvilliers bildeten. Dieser Einsprache ist der noch jetzt allbekannte Telemach gewidmet und er vollzieht sie nicht immer mit der Klarheit staatsmännischen Blickes, doch immer mit warmem Gefühle für das Glück der Völker; sie wurde von Massillon und vielen Kanzelrednern geringeren Ranges mit großem Nachdrucke erhoben. Der Cardinal Fleury, welcher achtzehn Jahre lang an der Spitze der Geschäfte stand, war von dem Verlangen die Lasten des Volkes zu erleichtern ganz durchdrungen und seine Bemühungen wurden durch namhafte Erfolge belohnt, bis der österreichische Erbfolgekrieg störend dazwischen trat. Die Partei des Unglaubens verstand es aber, eine Richtung, welche ohne sie und ganz außer ihrem Bereiche entstanden war, zu ihren Gunsten auszubenten. Die Leute, welche dem Christenthume offen den Krieg ankündeten, stellten sich an, als seien sie Menschenfreunde um jeden Preis. Während die Regierung weniger als das Mögliche that, verlangten sie von ihr mehr, als irgend eine Regierung leisten kann und machten das Christenthum und die Monarchie für alle Leiden der Menschheit verantwortlich. Sie behaupteten mit Rechte, daß über den Trümmern der Altäre und Throne die allgemeine Glückseligkeit aufblühen werde, und befahden Jeden, der es nicht glauben wollte, mit dem Stachel des Spottes. Die Wüßlinge, welche die Religion haßten, weil sie ihre Werke verdamnte, erfuhren nicht ohne Überraschung, daß man durch die Gottesläugnung sich große Verdienste um die Menschheit erwerbe, deren Glück das Christenthum hindere,

und vorbehaltlich des Rechtes ihren eigenen Bauern so viel Geld als möglich abzupressen, ließen sie sich gerne gefallen, als Wortführer der unterdrückten Menschheit aufzutreten.

Im Heidenthume waren durch die Berufung auf die Nächstenliebe keine Geschäfte zu machen. Der Gedanke, durch welchen die Gottesläugnung sich zu adeln strebt, ist einer von den Lichtstrahlen, welche die christliche Wahrheit uns brachte und die Gewalt, welche sein Zerrbild über die Gemüther zu üben vermag, ist ein Zeugniß der Macht, womit das Christenthum die Welt der Gedanken erneuert hat. Man sollte meinen, das Trugbild, welches der Frevler heraufbeschwor um die Albernheit zu gängeln, hätte spätestens im Jahre 1794 wie Rauch im Winde zerfliegen müssen. Das Fallbeil that ja sein Äußerstes, um die jacobinische Menschenliebe in ihrer wahren Gestalt zu zeigen. Allein wenn der Wahn den Leidenschaften recht eindringlich zu schmeicheln versteht, so findet er einen Glauben, welcher dem Augenscheine Trost bietet und die Vernunft als Thörin verlacht. Daher thut die Berufung auf die Nächstenliebe ohne Gott noch immer gute Dienste. Es ist dies um so unverzeihlicher, da es ja schon bis zur Handgreiflichkeit bewiesen ist, daß diese Nächstenliebe nur so lange als Banner dient, als man mit der Gottesliebe noch im Kampfe liegt. Glaubt man mit der Religion fertig zu seyn, so wird die Larve abgelegt und wo die Schwärmerei für Menschenglück zu walten schien, stiert die eiskalte Eigenliebe hervor und höhnt des Menschen wie sie früher den Herrn lästerte. Deine Begierden zu befriedigen ist dein höchstes Gut und dein höchstes Recht! So schließt das Sirenenlied, wenn man dem Hasse Gottes Zeit läßt es zu vollenden. Wer wird sich aber um Andere kümmern, wenn sein höchstes Gut und sein höchstes Recht auf dem Spiele steht?

Leider! ist es uns nicht gegönnt, von diesen Ausgeburten menschlicher Verkehrtheit wie von Dingen zu reden, die in

weiter Ferne vorgehen: denn sie stehen uns in nächster Nähe gegenüber. Es sind heute gerade drei Monate her, daß die Christen wieder an der Krippe beteten, die ihre Hoffnung und Freude, die das göttliche Kind ihnen zeigt. An diesem Tage durfte man der Wahrheit und dem Gesetze zum Troste das Christenthum öffentlich als ein Märchen verspotten. Lehrer der Wissenschaft, welche das christliche Volk zu bezahlen hat, verkünden die Längnung des Geistes als das wahre Licht und die christliche Jugend durch volltönende Worte täuschend machen sie den Hörsaal zur Schule der Geringschätzung des Glaubens, der Fälschung des Gewissens, der Abstumpfung der sittlichen Sinnen. Die Kraftworte der heuchlerischen Menschenliebe, welche mit dem Hasse Gottes Hand in Hand geht, nehmen sogar auf Bessergesinnte Einfluß; weil diese nicht den Muth haben zu widersprechen, so verhehlen sie sich die Tragweite der Forderungen, die durch den Schild des Humanismus bedeckt werden, und vermehren durch stillschweigende oder auch ausdrückliche Zustimmung die Fluth, welche gegen die Grundfesten des christlichen Lebens heranbraust. Das Anrecht auf die Befriedigung der Begierden als Lösungswort einer Partei zu brauchen findet man noch verfrüht; doch die Vorarbeiten sind schon im Zuge: denn die Herrschaft der Lüste und die Entkräftung des Pflichtgefühles wird unter dem Volke durch Wort und Beispiel gefördert.

So stehen die Sachen; sich darüber täuschen zu wollen wäre Feigheit und Thorheit zugleich, man räumt dem Feinde einen großen Vortheil ein, wenn man ihn nicht in's Auge zu fassen wagt. Es gilt dem Christenthume. Was sonst noch Zielscheibe der Wähler ist, z. B. das Concordat und der Einfluß der Kirche auf die Schule, wird nur angegriffen, weil es der christlichen Überzeugung als starke Schutzwehr dient. Genau genommen könnte dies Jedermann wissen: denn es wird ja oft und laut genug wiederholt; dennoch gibt es

Unzählige, welche sich aufraffen würden, wenn sie es wüßten. Gegen diese erfüllt man eine heilige Pflicht, indem man sie nicht im Unklaren läßt, sondern den Stand der Dinge unverholen kennzeichnet. Allein den Anfang müssen wir hier wie überall bei uns selbst machen. Wir haben die Verheißung, daß die Kirche den Mächten der Hölle nicht erliegen und wenn es einst den Anschein haben wird, als sey ihr Einsturz unvermeidlich, der Menschensohn auf den Wolken des Himmels erscheinen werde. Daß aber diesem oder jenem Lande das Licht des Christenthums werde bewahrt bleiben, bis das Reich Gottes auf Erden in das himmlische übergeht, darüber ist keine Verheißung gegeben. Wo sind die Gemeinden, welche Paulus gründete, wo sind die Kirchen, deren Bischöfe auf dem ersten Concilium von Nicäa versammelt waren? Gerade von den Ländern, wo das Christenthum seine ersten Siege feierte und Heiligkeit im Bunde mit hoher Begabung so herrlich glänzte, hat der Heiland sein segensreiches Angesicht abgewendet oder es gleicht doch, was dort noch Christliches zu finden ist, den Trümmern Palmyras, welche durch eine weite Öde hin zerstreut und halb in den Sand versunken dem Wandersmanne entgegenblicken. Sollen wir deshalb uns etwa schon auf den Untergang der Kirche in Österreich gefaßt machen? Ferne sey solch eine Zaghaftigkeit! Aber wir sollen uns erinnern, daß Gott bei der Vertheidigung, bei dem Siege, bei dem Aufschwunge der Kirche in Österreich uns zu Mitkämpfern haben wolle. Aufwärts das Herz! So hieß die Kirche schon zur Römerzeit ihre Diener sagen. Den künstlich genährten Vorurtheilen, der planmäßigen Aufreizung der Begierde gegenüber bedarf es der Begeisterung; mit kühler Berechnung reicht man nicht mehr aus.

Die Länder sind einander näher gerückt und jeder Sieg wie jede Niederlage auf den Wahlstätten der Geister wird in weite Ferne hin gefühlt. **Indem wir für das Christenthum**

in unserem nächsten Bereiche kraftvoll eintreten, vertheidigen wir zugleich den heiligen Stuhl. Die Beraubung desselben war unmöglich, so lange der christliche Gedanke die Politik wenigstens in so weit durchdrang, daß dem gänzlichen Zusammenbrechen des Völkerrechtes gewehrt wurde. Der christliche Gedanke muß seine Macht zurück erobern; dies ist die beste Bürgschaft für die Sicherheit des heiligen Stuhles, es ist zugleich für Alles, wobei der wahre Menschenfreund sich theilhaftig fühlt, von unberechenbarer Wichtigkeit. Geht es in der bisherigen Weise fort, so wird jenes Decret des Nationalconventes, durch welches ganz Frankreich für ein Heereslager erklärt wurde, bald in ganz Europa zur Ausführung gelangen. Dies wird zur nothwendigen Folge haben, daß die den Völkern auferlegten Bürden eine neue Steigerung erfahren, ohne daß Sicherheit und Vertrauen dadurch erkaufte werden: denn da die Politik das Faustrecht im vergrößerten Maßstabe als eine Forderung des Fortschrittes anerkannt hat, so muß man stets gewärtig seyn, daß irgend eine Nationalität ihre Rechte noch nicht nach Gebühr gewürdigt, ein Staat seinen weltgeschichtlichen Beruf noch nicht gehörig erfüllt findet und Alles, was einen Hinterlader zu handhaben im Stande ist, über des Nachbarn Gränze führt. Denkt man die geplagten Völker durch erweiterte Theilnahme an der Staatsgewalt zu trösten, so vergißt man, daß Jene, welchen daraus eine wirkliche Befriedigung erwächst die kleine Minderzahl bilden. Will man die Bewegungsmänner durch Preisgebung von Religion und Sittlichkeit beschwichtigen, so beschleunigt man nur den Verlauf: denn je mehr dies geschieht, desto schneller dringt die Zerseugung bis zum tiefsten Grunde des Völkerlebens hinab. Wenn nun das Heer einen so großen Theil des Volkes ausmacht, doch dafür der Mehrzahl nach die Beschäftigungen seiner Mitbürger in Friedenszeiten theilt, wird es diesen Einflüssen auf die Länge widerstehen? Dann muß man sich

erinnern, daß ja die römischen Legionen, welche bis tief in die Kaiserzeit hinein tapfer und wohlgeschult waren, Imperatoren ausriefen und absetzten. Die Mutter des Gehorsames, welchen die europäischen Heere der Staatsgewalt zollen, ist die germanische Treue veredelt durch das christliche Pflichtgefühl. Hat solch' eine geistige Atmosphäre sich kraftvoll entwickelt, so kann sie eine Zeitlang sich durch sich selbst erhalten. Wenn die Sonne hinter die Berge sinkt, so erkaltet der Boden, den sie erwärmt hat, nicht im Augenblicke; allein Dauer hat dies nicht. Piesse Gott zu, daß die christliche Überzeugung bis zu einem gewissen Grade erschüttert würde, so könnten die Prätorianer wieder aufleben. Ohne Zweifel mit zeitgemässen Abänderungen; doch wenn die Kriegsmacht der Zukunft anstatt für Thronanwässer für die Pläne des Umsturzes Partei nähme, so hätte die Welt keinen Grund sich darüber zu freuen.

Die Gefahr, welche den Überrest des Kirchenstaates bedroht, ist groß, die Mäßigung, welche seinen Feinden anempfohlen wurde, wird eine lange Probe nicht aushalten; um so weniger, da man den Schutzherrn nicht mehr für unentbehrlich hält. Für die Hoffnung auf ein rettendes Ereigniß ist ein Anhalt, der inner den Gränzen wahrscheinlicher Berechnung läge, nicht vorhanden. Wie die Zukunft sich dem menschlichen Auge darstellt, ist sie mit Wolken bedeckt, welche jedem Lichtblicke den Weg verschließen. Doch gerade in solchen Lagen muß das Vertrauen, das die Wolken durchdringt, sich erproben. „Der im Himmel wohnt, spottet ihrer“ spricht der zweite Psalm von den Vermessenen, die wider Gott und seinen Eingebornen Sohn sich erheben. Das wird sich bewähren, früher oder später. Doch Oesterreich bleibe im Kampfe für das Christenthum und die Kirche nicht zurück! Jedes Reich, dessen Fenker mit der Partei des Unglaubens Bruderschaft geschlossen, hat dafür schwer gebüßt; Oesterreich würde dafür

durch den Untergang büßen. Bei Christi Feinden hat es nichts zu suchen: denn sie erklären seine Vernichtung für eine europäische Nothwendigkeit. Alles für den Herrn, der Einer der Unsrigen ward, um uns bis zu seinem Thron emporzuheben! Dadurch dienen wir Gott, der Kirche, der Menschheit und dem Vaterlande.

g.



XVIII.

Die Sachlage und die Aufgabe des Herrenhauses.

Rede im Herrenhause am 3. Junius 1867.

Man braucht kein Gelehrter zu seyn um zu wissen, daß schon zur Zeit der Griechen und Römer der Staat mit einem Schiffe verglichen wurde, und das Bild hat so viel Treffendes, daß man noch immer darauf zurückkommen muß. Das Meer=schiff mit hundertzwanzig Geschützen zieht hoch und stolz durch die Gewässer, welche sich zertheilend ihm Raum geben. Allein der Sturm und die wild aufbrausenden Wogen sind manchmal stärker als die schwimmende Burg, und selbst während die Winde schweigen, muß sie vor Klippen und Sandbänken sich in Acht nehmen, sonst könnte sie trotz ihren Feuerschlünden zertrümmert werden. Man verlangt also von den Lenkern des Schiffes, daß sie das Auge offen halten und nichts, was die Fahrt hemmen oder fördern könne, übersehen; man verlangt von ihnen, daß sie die hereinbrechenden Gefahren mit richtigem Blicke beurtheilen und die Maßnahmen, welche Rettung zu bringen geeignet sind, mit Entschlossenheit durchführen. Dieselbe Forderung ergeht an die Lenker des Staates und Alle, die auf seine Angelegenheiten Einfluß zu nehmen berufen sind. Man muß den Stand der Dinge auffassen wie er in der Wirklichkeit ist, und darf dem Wunsche daß es anders sey keinen störenden Einfluß gestatten. Grundlosen Befürchtungen sich zu über=

lassen wäre unmännlich und lähmend; je mehr aber Grund zu Besorgnissen obwaltet, desto nothwendiger ist es die Sachlage so scharf und kaltblütig in's Auge zu fassen, wie ein erfahrener Steuermann die Klippen, nach denen das Schiff hingetrieben wird: denn nur dadurch ist es möglich den Weg zu finden, der etwa um die Klippen herum oder mitten durch sie hin führt.

Raum hat das Herrenhaus seine unterbrochenen Berathungen wieder aufgenommen, so stehen wir schon vor einer Aufgabe, bei welcher wir das Gewicht der Thatfachen uns in keiner Beziehung verhehlen dürfen, wenn unser Verlangen für Thron und Vaterland einzustehen nicht des Erfolges entbehren soll. Zwar ist der Reichsrath berufen zu der tiefeingreifenden Veränderung im Innern des Kaiserthumes durch seine Zustimmung mitzuwirken; doch er findet sich dabei der Thatfache eines schon getroffenen Abkommens gegenüber. Seit vierthalb ereignißvollen Jahrhunderten stehen West-Österreich und die Länder der ungarischen Krone in einer Verbindung von europäischer Bedeutung und ihre Interessen sind vielfach in einander verflochten; das getroffene Abkommen hat den ausgesprochenen Zweck ihre Zusammengehörigkeit zu sichern und die Machtstellung des Kaiserthumes gegen außen zu wahren; auch in Zukunft sollen sie Theile desselben Ganzen bleiben, von demselben Minister des Auswärtigen vertreten, durch dasselbe Heer vertheidigt werden. Deswegen haben West-Österreich und die Länder der ungarischen Krone gegen einander Pflichten und Ansprüche, welchen jeder Theil in gleicher Weise gerecht werden muß: denn würden sie verkannt, so wäre die Macht des Kaiserthumes gebrochen, Handel und Gewerbe mit Lähmung bedroht, die Verzinsung der öffentlichen Schuld unmöglich gemacht. Die wahrhafte, durch keine Sonderstellung getrübbte Einheit des Heeres ist für das Reich eine Bedingung des Daseyns. Die Behandlung der Finanzfragen auf der Grundlage billiger

Vertheilung der Lasten ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Wenn die westlichen Reichsländer für die ihnen gebührenden Rücksichten die Bürgschaften wünschen, welche sie selbst zu geben bereitet sind, so bleiben sie vollkommen inner den Gränzen ihrer unlängbaren Ansprüche. Daß dieser Wunsch eben so allgemein und lebhaft als berechtigt sey, weiß das hohe Haus, wir Alle theilen ihn, und für eine Erfüllung desselben können die über die gemeinsamen Angelegenheiten gemachten Festsetzungen keineswegs angesehen werden. Dennoch entsprechen wir einer Pflicht gegen West-Österreich und das ganze Kaiserthum, indem wir diesen Festsetzungen unsere vorläufige Bestimmung nicht versagen. Die Hoffnung, des Reiches Wohlfahrt und Zukunft werde gewahrt bleiben, beruht auf der in Aussicht gestellten Vereinbarung und sie abzulehnen ist uns nicht erlaubt; doch wie die Sachlage sich gestaltet hat ohne daß wir hiefür die geringste Verantwortlichkeit tragen, unterbleiben die Verhandlungen, aus welchen eine billige Vereinbarung erwachsen kann und soll, wenn wir jene Festsetzungen zurückweisen. Wir müssen uns darauf gefaßt machen, daß mancher redliche Freund des Vaterlandes der Meinung ist, wir hätten zu wenig gethan; allein Wer das Mögliche thut, hat immer genug gethan und durch den Versuch das nun Unmögliche zu erlangen könnten wir uns dem Vorwurfe aussetzen, wir seyen es, die Österreich zerrissen hätten.

Die Thronrede Seiner Majestät hat die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Ministerverantwortlichkeit und die Umgestaltung des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung angekündigt. Das Zweite ist die unabweisliche Folge des Ersten. Die Verantwortlichkeit der obersten Räte der Krone ist seit vier Jahren im Grundsatz ausgesprochen und seit drei Monaten hat Ungarn ein verantwortliches Ministerium. Unter diesen Umständen liegen triffliche Gründe vor für die westlichen Länder die Sache nicht länger in der Schwebe zu

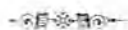
lassen und soll sie eine gedeihliche, der Dauer fähige Regelung finden, so muß man ihr vorerst einen festen, klaren Ausdruck geben. Die Klarheit ist der erste Schritt zur Wahrheit. Die Regierungsvorlage wird ersichtlich machen, wegen welcher im Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, von Wem, in welchen Formen und mit welcher Wirkung die Räthe der Krone gerichtet werden können. Ist dies geschehen, so hört die Ministerverantwortlichkeit auf das unanfassbare Lösungswort einer Partei zu seyn und wird zum Gegenstande politischer und juridischer Erörterung.

Das zwanzigste Jahr hat begonnen seit Österreichs innere Zustände in stetem Schwanken begriffen sind, und wir stehen nun am Eingange eines neuen Versuches zu festen Gestaltungen zu gelangen. Während dieser Zeit haben alle uns umgebenden Länder die straffe Einigung der Kräfte entweder festgehalten oder mit Erfolg angestrebt und ihre inneren Einrichtungen sind ganz darauf berechnet, alle Hilfsmittel des Landes zu Plänen der Vergrößerung verfügbar zu halten. Ein Völkerrecht gibt es nicht mehr, für den Augenblick gilt in dem europäischen Völkerverkehre der Stärkere für den Berechtigten, nur wird zu Ehren der Civilisation ihm auferlegt auf einige anständig klingende Redensarten Bedacht zu nehmen. So ist es, und auch hierüber dürfen wir uns nicht täuschen, wir müssen der unverfälschten Wirklichkeit in's Auge blicken; aber nicht um muthlos zurück zuweichen, sondern um für Thron und Vaterland zu erreichen, was zu erreichen ist. An dem Gelingen der bevorstehenden Verhandlungen haben alle Theile und Parteien von West-Österreich dasselbe Interesse, und wenn sie in der Zeit der Entscheidung Alles, worin ihre Wünsche und Ansichten abweichen, in den Hintergrund stellen um in dieser Lebensfrage Hand in Hand zu gehen, so folgen sie den Mahnungen der Klugheit wie der Pflicht. Möchte der gesammte Reichsrath von dieser Überzeugung beherrscht seyn und Alles ferne halten, was

zwischen Denjenigen, die auf ein gemeinsames Zusammenwirken dringend angewiesen sind, ein Gefühl der Entfremdung erwecken kann! Daß das hohe Herrenhaus stets in diesem Geiste wirken werde, ist wol über jeden Zweifel erhaben.

Indem wir unsere Kräfte vereinigen um vorerst für das große Ganze zu sorgen, dienen wir nicht nur den Ländern, auf deren Vertretung der Reichsrath künftig beschränkt seyn wird, wir dienen auch dem östlichen Theile des Reiches. Welche gewaltigen Erschütterungen, welche tiefgehenden Schwankungen, welche harten Unfälle hat Oesterreich im Laufe von neunzehn vollen Jahren Schlag auf Schlag erfahren! Wäre es möglich daß es noch aufrecht stände, wenn das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Bewußtseyn, daß sie einander wechselseitig bedürfen nicht im Herzen seiner Völker starke Wurzeln hätte? Diese Regungen in der Tiefe des Völkerlebens sind von hoher Wichtigkeit und gehen selten irre. Auch diesmal treffen sie das Richtige. Würde Oesterreich zertrümmert, so wäre keine der Gruppen, in die es zerfiel, mächtig genug um den rings harrenden Anwärtern widerstehen zu können. Aber nicht in der jüngsten Zeit allein hat Oesterreich schwere Prüfungen erduldet; seit es durch Ferdinand den Ersten unter die Großmächte eintrat, geschah es zu wiederholten Malen, daß Gefahr an Gefahr sich reihte, ja daß das Äußerste schon nahe schien. Schlimm waren die Zeiten unter Rudolf dem Zweiten und Mathias; der Untergang schien nahe als Thurn vor Wien stand und die protestantischen Landstände in des Kaisers Gemach drangen; auf das Höchste stieg die Noth als die Türken zum zweiten Male Wien belagerten; bei Maria Theresia's Regierungsantritte drohte der Zerfall heran, die Kämpfe wider die Revolution und Napoleon dem Ersten brachten große Bedrängnisse und sehr empfindliche Verluste. Dennoch stand Oesterreich bald wieder stark und mächtig vor den Augen des staunenden Europa. Daher ist häufig von Oesterreichs Glück die Rede

und mancher brave Mann wehrt dadurch in schlimmen Tagen die trüben Gedanken ab. Doch über den Geschieden der Staaten wie der Einzelnen waltet eine höhere Hand und Wer mit Österreichs Vergangenheit genau bekannt ist und sie in ernster Erwägung an seinem Geiste vorübergehen läßt, kann Gottes Führungen nicht verkennen. Vertrauen wir also auf Gott: denn er ist und bleibt der Allmächtige. Und wie das Licht, das unserem Auge leuchtet, die Gaben des Aekers und Weinberges reifen macht, so verleiht das Licht des Glaubens und Vertrauens, wenn es der Seele strahlt, jeder pflichtmäßigen Thätigkeit Weihe und nachhaltige Kraft.



XIX.

Achtzehnhundert Jahre nach dem Tode des heiligen Petrus.

Wirtenschriften vom 20. Junius 1867.

Nachdem der auferstandene Heiland schon zu wiederholten Malen den Aposteln, den Jüngern, den heiligen Frauen erschienen war und sie belehrt und getröstet hatte, gefiel es ihm auf einem Berge in Galiläa, vermuthlich auf dem Tabor, mehr als fünfhundert dort versammelte Menschen die Herrlichkeit seines verklärten Leibes schauen zu lassen und sie dadurch zu Zeugen seiner Auferstehung zu machen. Damals sprach er zu seinen Jüngern und in ihnen zu der Kirche, die sie zu gründen erkoren waren: „Sehet, ich bleibe bei euch bis an's Ende der Welt!“ Wenn von dieser Verheißung den Pharisäern und Schriftgelehrten etwas zu Ohren kam, so spotteten sie ohne Zweifel darüber: denn auf ihre Macht und Gelehrsamkeit pochend hielten sie sich fest überzeugt, mit den Christen, deren Wortführer ja nichts als unwissende Fischer seyen, würden sie bald fertig werden. Ihr Unglaube entbehrte jeder Entschuldigung: denn der Heiland hatte durch unzählige öffentlich vollbrachte Wunderwerke dargethan, daß ihm wahrhaft alle Macht im Himmel und auf Erden verliehen sey. Und dennoch sind Jene, welche gegenwärtig vor der Wahrheit das Auge verschließen, noch weniger zu entschuldigen als die Unseligen, welche schriegen: Sein Blut komme über uns und

unsere Kinder! Diese blinden Führer der Blinden läugneten nicht, daß Jesus von Nazareth Dinge thue, die der Mensch aus eigener Macht zu vollbringen unfähig sey; weil sie aber nicht glauben wollten überredeten sie sich, der Lehrer himmlischer Weisheit stehe mit den bösen Geistern in Verbindung und durch ihre Hilfe heile er die Kranken und gebiete dem Meere. Sobald sie diesem frevelhaften Wahne sich hingegeben hatten, konnten die Vorhersagungen des Herrn auf sie keinen Eindruck machen; am wenigsten jene, welche weit vorwärts in die Ferne der Jahrtausende reichten. Solche Prophezeiungen leiten und trösten den Gläubigen, lange bevor sie durch die Ereignisse bewährt worden sind; aber dem Unglauben gegenüber ist ihre überzeugende Kraft gleich einem Strome, der als ein unscheinbares Bächlein beginnt, doch um so größer wird, je weiter der Raum ist, der zwischen ihm und seiner Quelle liegt, so daß er in jedem neuen Lande, das seine Wellen durchziehen, gewaltiger erscheint.

Mehr als achtzehn Jahrhunderte sind verflossen, seit die Verheißung der Heiland werde bei uns bleiben bis an's Ende der Welt, von dem heiligen Matthäus aufgezeichnet ward und den Feinden des Christenthumes eben so wie den Christen zur Einsicht vorliegt. Während dieser langen Zeit bewährte sich das Wort des heiligen Paulus: „Alle, die gottselig in Christus Jesus leben wollen, werden Verfolgung erleiden“. Welcher Katholik weiß nicht von dem heiligen Laurentius, der auf den glühenden Rost gelegt, von dem heiligen Sebastian, der mit Pfeilen erschossen, von der heiligen Agnes, die ungeachtet ihres zarten Alters dem Henker überliefert wurde? Aber nicht sie allein erfuhren die Wuth der Heiden: denn tausendmal tausend ist die Zahl der Christen, welche während dreihundert Jahren um ihres Glaubens willen eingekerkert, gefoltert, den wilden Thieren vorgeworfen, unter sinnreichen Qualen getödtet wurden. Die Götzen, zu deren Anbetung man sie zwingen wollte,

erlagen vor der Macht der Wahrheit; doch andere Drangsale folgten nach. Zwar kam es nun selten vor, daß wider die Diener des Heilandes so grausam gewüthet wurde wie in den Zeiten des römischen Heidenthumes; geschah es, so erging der Sturm nur über einzelne Länder. Aber die Verfolgungen, welche das furchtbarste Aussehen haben, sind deshalb nicht schon die gefährlichsten; planmässig fortgesetzte Bedrückung und listig angelegte Verführung kann erreichen, was das Henkerbeil nicht vermag. In allen diesen Gefahren und Bedrängnissen hielten die wahren Gläubigen stets an der Überzeugung fest, daß der Herr bei seiner Kirche bleiben werde; sie thaten es als vor achtzehnhundert Jahren Nero die Christen foltern ließ wie sie jetzt es thun. Allein zu jener Zeit konnte, Wer an den Sohn Gottes nicht glaubte, den Christen einwenden, ihr Vertrauen sey ohne Bürgschaft, weil die Verheißung, auf die es sich stütze, die Probe der Zeit noch nicht ausgehalten habe. Ist gegenwärtig dies ihm möglich? Wer von der Wahrheit nichts wissen will, weil sie ihn bei Befriedigung seiner Begierden stört, ist für Gründe unzugänglich und hat deshalb mit der Vernunft gebrochen: denn ihr Reich ist zu Ende, wo Gründe nichts vermögen. Aber man kann mit der Religion es leichter nehmen als gut ist, und doch einer billigen Schätzung der Dinge und Ereignisse fähig seyn. An Solche wende ich mich und frage: Wenn eine Verheißung nicht etwa fünfzig, nicht etwa hundert, nein achtzehnhundert Jahre lang unter den mannigfachsten Wechselfällen und oft wider jede auf Wahrscheinlichkeit gegründete Berechnung erfüllt worden ist, läßt sich dann längnen, daß ihr das Siegel der Göttlichkeit unzweideutig aufgeprägt ist?

Das Fest des heutigen Tages ist einer Erinnerung geweiht, die über die Erfüllung der göttlichen Zusage ein helles Licht verbreitet. Es sind nun achtzehnhundert Jahre verflossen, seit der heilige Petrus und mit ihm der Apostel der Völker

für den Heiland starben. Als ein unscheinbarer Fremdling kam Simon Petrus nach Rom, wie ein Missethäter ward er dort hingerichtet; aber seit mehr als vierzehn Jahrhunderten ist das glänzende Reich zerfallen, dessen Hauptstadt Rom damals war, doch unerschüttert steht die Kirche, welche Petrus dort gegründet hat, und das geistige Reich, dessen Mittelpunkt die römische Kirche durch ihn geworden ist; den Tag, an welchem er in die Freude seines Herrn einging, feiert heute der zweihundertsechundsünfzigste seiner Nachfolger, umgeben von den Bischöfen aller Länder, welche die Sonne auf ihrer weiten Bahn bestrahlt.

Während Pius IX., während Rom und die Christenheit den Tod und Sieg des Apostelfürsten begehrt, ist die Hand der Verfolger über der Kirche von Italien. Aus den Wohnstätten der Andacht und Buße ziehen den Blick gegen Himmel gerichtet still trauernde Schaaren. Es sind ihre gottgeweihten Bewohner, welche die rohe Gewalt hinaustreibt. Nicht die Klöster allein werden für rechtlos erklärt; man greift nach allen Besitzungen, welche die Kirche erworben und aus den Stürmen, die über sie hingingen, gerettet hat, und es ergeht der Befehl sie als Staatseigenthum anzusehen. In gewissem Sinne werden dadurch sogar die heidnischen Verfolger überboten. Es versteht sich von selbst, daß, wenn das Blut der Märtyrer in Strömen floß, auch die Kirchengüter nicht verschont wurden; allein die Heiden bewahrten wenigstens so viel Rechtsgefühl um einzusehen, daß die Kirche plündern sie verfolgen heiße, und deshalb fanden sie es natürlich, daß, wofern die Übung der christlichen Religion gestattet werde, man dem kirchlichen Eigenthume die Anerkennung nicht versagen könne. Es blieb nicht bei bloßen Worten. Wurde den Henkern Einhalt gethan, so gab man auch das eingezogene Kirchengut zurück. So geschah es, als nach langen Jahren einer erbarmungslosen Verfolgung der heidnische Kaiser Gallienus der Kirche den

Frieden wiedergab. So ging man im Osten und Westen vor, als die Verfolgung endete, durch welche Diocletian den christlichen Namen auszurotten gedachte. In Italien aber wird von Denselben, die der Kirche volle Freiheit versprechen, das Kirchengut gründlicher geplündert als die Türken thaten, da der Halbmond in Europa eindrang. Diese Gewaltthaten sind schlimm, doch die Grundsätze, durch welche man sie zu beschönigen sucht, sind noch schlimmer und sie verkörpern sich in allen Einrichtungen des bürgerlichen Lebens. Dies nennt man die freie Kirche im freien Staate; durch Hohn will man den Stachel der Verfolgung schärfen. Dies ist nicht Alles. Die Rothhemden zeigen sich an den Gränzen des Gebietes, welches vom Erbgute des heiligen Petrus noch übrig bleibt, und küstern blicken sie nach dem im Festesglanze prangenden Vatican.

Und dennoch, Wer darf an dem heutigen Tage von Kleinmuth sich beschleichen lassen? Die Kaiser des heidnischen Roms ließen die Päpste fesseln und sprachen ihnen das Todesurtheil. Wo sind sie nun? Aber der Papst ist noch immer zu Rom, und seit eilfhundert Jahren führt er auch die weltliche Herrschaft der Stadt, welche seine Vorgänger den Tod der Blutzeugen sterben sah. Die byzantinischen Kaiser begnügten sich nicht mit dem, was des Kaisers ist, und mehr als Einmal übten sie wider die Päpste Gewalt, weil diese in Fragen des Glaubens nur Gott und die Wahrheit vor Augen hatten; zwei Nachfolger des heiligen Petrus starben in der Verbannung unter Entbehrungen und Leiden, die ihren Tod beschleunigten. Das byzantinische Reich ist untergegangen, in seiner Hauptstadt herrscht der Sultan; doch zu Rom bleibt der heilige Stuhl erhöht und die vormalige Gebieterin der Welt verdankt ihm einen höheren, reineren Glanz, weil sie durch ihn die Hauptstadt der Christenheit geworden ist. Auch die weltliche Fürstenmacht des Papstes erfuhr Gefahren und Bedrängnisse jeder Art. Ehrgeizige Fürsten streckten ihre Hand

nach den Landschaften aus, welche die göttliche Fürsorge ausgesondert hat um die Unabhängigkeit des Hirten der Hirten durch einen äußeren Machtbereich sicher zu stellen. Unbotmäßigkeit und Aufruhr trat auch den Päpsten entgegen; Versuche der Losreißung fehlten nicht. Schon in früheren Jahrhunderten konnte man mehrmals glauben, der Kirchenstaat sey dem Zerfalle nahe, doch stets erhob er neu gestärkt sich wieder. In den letzten Zeiten geschah es zweimal binnen zwölf Jahren, daß der Kirchenstaat verloren schien. Pius VI. starb als Gefangener der französischen Republik, für eine Papstwahl war zu Rom keine Stätte, sie wurde zu Venedig unter dem Schutze Oesterreichs gehalten; doch die französische Republik ging vorüber und der Papst nahm wieder zu Rom seinen Sitz. Pius VII. war vier Jahre lang der Gefangene des Kaisers der Franzosen; doch es zerfiel das gewaltige Reich, dem zur Herrschaft über Europa nur noch ein Schritt zu fehlen schien, und das Erbgut des heiligen Petrus stand wie vor Alters da. Dies ist es, was eine achtzehnhundertjährige Gedächtnißfeier uns heute vor Augen stellt: wie, und wir sollten nicht muthig auf den Herrn unseren großen Helfer vertrauen?

Weil aber dieser Tag die Großthaten des göttlichen Schirmherrn der Kirche so nachdrücklich verkündet, so sey er zugleich ein Fest des Dankes, welchen wir unserem gnadenreichen Erlöser schulden. Doch was sollen wir Dem geben, von welchem wir Alles haben? Ein Herz voll Gehorsam und Liebe. Dies ist das Dankesopfer, welches er von uns erwartet, dies ist das Dankesopfer, welches Keinem gebricht, der es darzubringen aufrichtig verlangt. Dafür sorgt der Herr durch sie, von der er niemals weicht, durch seine heilige Kirche. So weit ihre Stimme dringt, wird die Wahrheit verkündet, die der Sohn Gottes auf die Erde gebracht hat. Der Geist ist seines Urhebers sich bewußt: denn durch ihn ist und lebt er ja; der höchste Gesetzgeber kündet im Gewissen sich an:

denn Niemanden ist es möglich das Bewußtseyn der Verantwortlichkeit gänzlich zu ersticken. Deswegen gibt es eine Religion überall, wo es Menschen gibt. Doch ohne das Licht, das in den Finsternissen leuchtet, mißlingt der Versuch die Ankündigung Gottes zu deuten und zu entwickeln und der Glaube wird zum Wahn entstellt. So geht es Völkern, so geht es Einzelnen. Darum sprach der Herr zu seinen Sendboten: Gehet hin in alle Welt und prediget allen Völkern, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie Alles halten, was ich euch gesagt habe. Dann kam die Zeit, von welcher der heilige Geist durch den Mund der Propheten vorhergesagt hatte, erneuert werde das Angesicht der Erde werden. Es ward erneuert, weil das Menschenherz erneuert ward. Dem Christen fallen die Schuppen von den Augen, er sieht auf seinem Throne Gott den allmächtigen Schöpfer des Himmels und der Erde, er erkennt in den Geschöpfen die Hoheit und Güte dessen, der ihnen zu seyn gebot. Das, was er sehen und greifen kann, verschmilzt mit Dem, was im Innersten seiner Seele sich bezeugt, zu einem großen Ganzen, welches den Ruhm des Urhebers verkündet. Aber zur Rechten des Vaters sitzt der Sohn ihm gleich in unerschaffener Herrlichkeit und dennoch wahrer Mensch. In ihm werden wir unserer wahren Würde uns bewußt, durch ihn verklärt sich das menschliche Leben und die Leiden, die es bringt, ändern ihre Gestalt; sie sind Prüfungen, die wir zu bestehen haben, ein Übel sind sie nur dann, wenn wir sie selbst dazu machen weil wir sie nicht nach Gottes Willen ertragen. Der Sohn Gottes ist für uns am Kreuze gestorben! Diese Botschaft hat die Götzen der Heidenwelt gestürzt, diese Botschaft duldet nicht, daß wir aus den Gütern der Vergänglichkeit uns Götzen nach modernem Zuschnitte machen. Dankbarkeit heilige die Freuden, welche der Vater im Himmel schon hienieden uns gewährt; Vertrauen und Geduld mache die

Leiden, die er uns zusendet, zum Unterpfande der nimmer welkenden Krone. Das ist die ächte Lebensweisheit; sie ist Weisheit für die Zeit, sie bleibt Weisheit für die Ewigkeit. Aber ist das nicht leicht gesagt und schwer gethan? Ja freilich wär' es schwer und überschwer, wenn wir dabei auf die eigene Kraft angewiesen wären. Aber mit uns ist ein mächtiger Tröster, bereit zu uns einzugehen, bereit uns zu seinem Tempel zu machen. Mit dem Vater und dem Sohne lebt und regiert gleicher Gott der heilige Geist und ihn das Licht der Herzen, den süßen Gast der Seele hat der Heiland uns nach seinem Worte gesendet. Durch ihn ist die Kirche überreich geworden. Nicht Lehre und Ermahnung allein ist ihr anvertraut, auch den Schatz der heiligen Sacramente hat sie empfangen. Niemand darf ihr antworten: Was du verlangst, bin ich zu thun nicht im Stande; denn von der Wiege bis an den Rand des Grabes begleitet sie den Menschen durch die Geheimnisse der Gnade, die sie ihm ausspendet. Läßt er den Geist Gottes wirken, so möge der Löwe umhergehen und fuchen Wen er verschlinge, mit ihm ist ein Stärkerer.

Wir wollen den Geist des Herrn in uns wirken lassen; wir wollen mit der Treue gegen Gott von heute an Ernst machen. Was sind Gold und Edelsteine gegen die Gnaden, durch die der heilige Geist uns erleuchten und stärken will? Sollte dies Jemanden zu viel scheinen, so versetze er sich in die Zeit, zu welcher an ihn der Ruf ergehen wird: Lege Rechnung ab von deiner Haushaltung! und wenn er alles Gold Californiens besäße, es unfähig wäre ihm einen Tag, ihm nur eine Stunde Lebensfrist zu erkaufen; was wird ihm zu dieser Zeit werthvoller erscheinen: die Gnade Gottes oder Geld und Gut? Nein, wir wollen fortan die himmlische Gabe nicht vergeuden, sondern sie dankbar annehmen und getreu benützen. Dann werden wir zu Jenen gehören, für welche die Kirche Christi nicht vergeblich gegründet ist, dann

werden wir aber auch im Stande seyn, dem Herrn das Opfer darzubringen, welches er für so viele Wunder seiner Huld als den einzigen Entgelt verlangt, das Opfer des Gehorsames und der Liebe.

Heiliger Petrus blicke von den seligen Stätten, wo dein Meister herrlicher glänzet als auf dem Tabor, hernieder auf die Kirche, welcher du zum Felsen gegeben bist und deren Fels du in deinen Nachfolgern bleiben wirst bis an's Ende der Zeiten! Als du um deines Heilandes willen an's Kreuz geschlagen wurdest, klagte man die Christen an, sie seyen Feinde des Menschengeschlechtes, weil sie von den sündhaften Lüsten, in welchen die Heiden ihre höchsten Güter fanden, nichts wissen wollten. Die längst verschollene Lüge hat neue Kraft gewonnen; man beschuldigt das Christenthum, es hindere die Menschen auf Erden glücklich zu seyn und im Namen der Vernunft, im Namen des menschlichen Glückes verlangt man eine Gesellschaft ohne Gott und Christus. Fürst der Apostel an diesem Gedächtnistage deines Sieges über den Tod und die Welt laß uns die Macht deiner Fürbitte erfahren! Dies neue Heidenthum zerfalle wie das alte in Schutt und Moder und in verjüngtem Glanze strahle die Kirche, für die du gestorben bist! Bitte für deinen Nachfolger Pius, der von den Anschlägen der Ungerechten umringt ist; bitte für die Kirche in Italien, die unter hartem Drucke seufzet; bitte für die Kirche in Oesterreich, wo eine Anzahl Bethörter noch immer Versuche macht, dem Throne und dem Volke zum Troge die heiligsten Güter des christlichen Lebens zu zerstören! Du aber Fürst der Hirten, Hort der Kirche, ewiger Sohn des ewigen Vaters erhebe dich in deiner Macht! Gebiete und die Feinde deines Reiches sinken in den Staub! Amen.

XX.

Die Verantwortlichkeit der Minister.

Rede im Herrenhause am 18. Julius 1867.

Bei der Verhandlung über die Adresse, durch welche dieses hohe Haus die Thronrede Seiner Majestät beantwortete, erklärte ich, daß unter den obwaltenden Umständen die Vorlage eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister mir unvermeidlich scheine und ich habe meine Ansicht nicht geändert. Es versteht sich von selbst, daß ich dabei eine Verantwortlichkeit, die mit dem Wesen der Monarchie vereinbar sey, im Auge hatte und habe. Die Verantwortlichkeit soll kein eitles Scheinbild seyn: denn Komödien sind bei Fragen von solcher Wichtigkeit nicht an ihrem Plage; sie soll vielmehr wirkliche Bürgschaften für die Pflichterfüllung der Räte der Krone begründen, aber sie soll eben so wenig die oberste Herrschermacht zu einem eitlen Scheinbilde machen. Dadurch ist eine Aufgabe gestellt, welche von dem Buchstaben des Gesetzes niemals vollständig gelöst werden kann: denn es wird niemals möglich seyn für die Uner schöp flichkeit der Fälle, welche dabei in Betracht kommen, eine solche allgemeine Regel zu finden, daß nach beiden Seiten hin jede Besorgniß ausgeschlossen würde; möge man noch so aufrichtig bemüht seyn die richtige Mitte zu wahren und die Bestimmungen noch so scharfsinnig abwägen, stets wird die Möglichkeit übrig bleiben, daß durch eine

Anwendung des Gesetzes, welche den Buchstaben desselben nicht verletzt, entweder die Wirksamkeit der beabsichtigten Bürgschaften oder das Herrscherrecht eine schwere Beeinträchtigung erfahre.

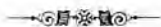
Die kaiserliche Regierung empfiehlt uns das Gesetz in einer Fassung, bei welcher der Schwerpunkt ausschließlich auf die Bürgschaften für die Pflichterfüllung der Minister fällt. Die ernstesten Bedenken, welche sich dagegen erheben lassen, liegen sehr nahe. Dennoch enthalte ich mich einer Darlegung derselben. Unsere Commission beantragt die Annahme des Gesetzentwurfes, wie er an uns gelangt ist, mit wenigen Änderungen, die ohne Zweifel eine Verbesserung sind, und auch ich bin der Meinung, daß wir in Mitte der sich kreuzenden Verwicklungen am besten thun, wenn wir der Regierung die Verantwortlichkeit für die von ihr bevormuntete Fassung überlassen, und das Gesetz annehmen ohne auf den wesentlichen Änderungen zu bestehen, für welche sehr triffliche Gründe sich anführen ließen. Ich halte mich aber verpflichtet einen Vorbehalt zu machen und bin überzeugt dabei einen Gedanken auszusprechen, der nicht fürchten darf in dem Herrenhause einsam zu bleiben. Wenn ich dem Commissionsantrage beitrete, so geschieht es in der Erwartung und unter der Voraussetzung, **die Regierung werde mit aller Entschlossenheit dahin wirken,** daß der Geist, ohne welchen dieser Buchstabe tödtend wäre, seine Macht behalte und den ihm gebührenden Einfluß übe.

Seit die französische Nationalversammlung das Lösungszeichen der politischen Neugestaltungen gab, ist es diesseits und jenseits des Weltmeeres vorgekommen, daß neue Verfassungen mit der Feder in der Hand gegeben und nicht selten aus mancherlei vorliegenden Büchern in großer Eile zusammengeschrieben wurden. Das Mißliche eines solchen Vorgehens liegt am Tage; indessen kann es durch die Nothwendigkeit

entschuldigt, ja geboten seyn und daß eine lebensvolle Entwicklung daraus hervorgehe, ist nicht gerade unmöglich; davon aber ob dies geschieht oder nicht, hängt Alles ab. Durch Papier und Tinte oder Buchdruckerschwärze können Völker weder geordnet noch regiert werden; die Lebenskraft kommt von dem die Form beseelenden Geiste und während ohne ihn die weisesten Festsetzungen ohnmächtig bleiben, vermag sein Walten zu ergänzen, was mangelhaft ist, und in der rechten Bahn festzuhalten, was Heil wie Unheil bringen kann. Es gibt Bedürfnisse des Völkerlebens, welche niemals und nirgends ungestraft verkannt werden. Eine durchgreifende Achtung vor der Staatsgewalt gehört dazu; doch über die Grenzen, inner welchen die Formen der Staatsgewalt Änderungen erfahren können, ohne daß die wichtigsten Interessen geschädigt werden, entscheidet die Eigenthümlichkeit gegebener Zustände. Das Kaiserthum Österreich hat den Thron des Hauses Habsburg zum Mittelpuncte und verlor allen Anspruch auf Zukunft, wenn dieser Thron nicht groß und mächtig bliebe. Das uns vorliegende Gesetz ließe sich ohne dem Buchstaben Gewalt anzuthun so erklären und ausführen, daß das Recht Seiner Majestät die Minister zu ernennen und den beantragten Gesetzen die Sanction zu ertheilen oder nicht, zu einem wesenlosen Scheine würde. In Frankreich ist es dahin gekommen; es war der Preis, um welchen Ludwig Philipp die Krone erkaufte. Aber die Herrschaft der zweiten Kammer führte zur Arbeiterrepublik und zwar geschah dies zu einer Zeit, als die Regierung der Stimmenmehrheit in beiden Kammern vollkommen sicher war; der unverantwortliche König ging in die Verbannung. Die Arbeiterrepublik führte zur Straßenschlacht von Paris. Die Sehnsucht nach Frieden und Sicherheit brach dem zweiten Kaiserreiche Bahn. In Österreich würde der Verlauf ein weit schnellerer und viel schlimmerer seyn. Wäre die kaiserliche Macht in die dem Bürgerkönige zugewiesene Stellung herabgedrückt,

so zerfiel das Kaiserthum und die Trümmer müßten sich gefallen lassen zur Vergrößerung eines Eroberers zu dienen oder als Preis der Abfindung mit den Nebenbuhlern und als Entschädigung fügsamer Bundesgenossen verwendet zu werden.

Soll daher das beantragte Gesetz eine Wirksamkeit äußern, über welche nicht die Feinde sondern die Freunde Österreichs sich zu freuen haben, so dürfen bei Anwendung desselben Parteilidenschaft, theoretische Klügerei und ehrgeizige Berechnung nicht das Entscheidende seyn, sondern es muß diesen schwer vermeidlichen Einflüssen das Gefühl der Anhänglichkeit an Thron und Herrscherhaus und das Bewußtseyn der Nothwendigkeit einer starken Regentenmacht die Wage halten. Eines wie das Andere findet bei Österreichs Völkern sich noch in Fülle vor und wenn die Regierung Seiner Majestät dies hoch in Anschlag bringt, so thut sie ganz recht daran. Es ist wol diese Gesinnung, worauf sie die Hoffnung gründet, daß die Anwendung des von ihr empfohlenen Gesetzes im richtigen Geleise werde erhalten werden. Ich will mit ihr hoffen, natürlich nicht so daß alle Besorgniß ausgeschlossen würde; aber das irdische Licht hat ja stets den Schatten zum Begleiter. Doch die kaiserliche Regierung wirke mit Entschlossenheit dahin, daß die Gesinnung, durch welche das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit heilbringend werden kann, ihre Kraft bewahre und des ihr gebührenden Spielraumes nicht entbehre. Von dieser Hoffnung werde ich bei meiner Abstimmung geleitet werden.



XXI.

Adresse der zu Venedig versammelten Erzbischöfe und
Bischöfe an Seine k. k. apostolische Majestät.

Allergnädigster Herr!

Österreich steht vor Fragen, welche sich nicht vertagen lassen und deren glückliche Lösung von maßgebender Wichtigkeit ist. Es handelt sich um jenes Zusammenwirken der Theile des Kaiserthumes, ohne welches der Fortbestand des Ganzen gefährdet wäre; es handelt sich um eine Regelung des Staatshaushaltes, von welcher es abhängt, ob das Reich der ihm unentbehrlichen Hilfsmittel sicher seyn und der Wohlstand des Volkes vor einer bedenklichen Erschütterung werde bewahrt bleiben. Überdies liegt es am Tage, wie sehr Eintracht uns noth thue und wie dringend es geboten sey, die Anlässe zu Zwiespalt und Beschwerde nicht zu mehren. Dennoch findet sich eine Partei, welche diese Zeit des Dranges auserwählt um die Religion, zu welcher Euere Majestät, Ihr erlauchtes Haus und eine so große Mehrzahl der Bevölkerung sich bekennt, zum Gegenstande ihrer Angriffe zu machen. Wol mögen sogar von Benen, welche in den Borderreihen stehen, nur Wenige die ganze Tragweite ihrer Bestrebungen kennen; doch wenn dies ihnen selbst zur Entschuldigung gereicht, so wird doch in der Sache nichts dadurch geändert. Indem also die treuehorsaamst Unterzeichneten in diesem ernstern Augenblicke ihre Stimme erheben, erfüllen sie eine Pflicht gegen Gott und

die Millionen, denen sie die Fürsorge treuer Hirten schulden, eine Pflicht gegen Euer Majestät und das Vaterland, eine Pflicht auch gegen Jene, welche an die sittlichen Grundlagen des Reiches Hand anlegen.

Der lange, tiefeingreifende Investiturstreit ward im Jahre 1122 durch einen Vertrag beendet, welchen Papst Calixtus II. mit Kaiser Heinrich dem Fünften zu Worms einging. Man nannte ihn *concordatum*, das ist Vereinbarung und seit dieser Zeit pflegte man die Verträge, durch welche Staat und Kirche sich über ihre gegenseitigen Ansprüche verständigen, *Concordate* zu nennen. Das Wort ist also ein sehr altes, die Sache ist noch älter. Kein Jahrhundert hat so viele Concordate gesehen wie das neunzehnte; Frankreich machte den Anfang, fast alle Staaten Europas und mehrere Republiken Amerikas folgten nach. So verschieden die Oberhäupter dieser Länder in Betreff ihrer Stellung und persönlichen Ansichten waren, sie alle hielten es für unbestreitbar, daß der Papst durch den eingegangenen Vertrag für sich und seine Nachfolger eine Verpflichtung übernehme, von welcher er sich nicht nach Belieben losmachen könne; sonst wäre ja die ganze Verhandlung zwecklos gewesen. Sie gingen von der Voraussetzung aus, daß für sie und ihre Rechtsnachfolger dasselbe gelte: denn wie hätten sie sonst dem heiligen Stuhle zumuthen können, sich die von ihnen geforderte Verpflichtung aufzulegen? Jedermann gab also zu, daß das Concordat ein von einem Staate geschlossener zweiseitiger Vertrag sey, durch welchen von beiden Theilen Rechte erworben und Rechtsverbindlichkeiten übernommen würden. Um dies läugnen zu können muß man seine Zuflucht zu Theorien nehmen, durch welche das Vertragsrecht in seinen Grundfesten erschüttert wird, aber auf Vertrag und Eigenthum beruht die Gesellschaft.

Es erging den Concordaten wie allen Staatsverträgen, wie allen wichtigen Maßnahmen überhaupt, nicht immer war

Jedermann mit dem Inhalte derselben zufrieden. Allein das uralte, unschuldige Wort Concordat als eine Handhabe der Wühlerei zu gebrauchen, ist bis vor ungefähr eifß Jahren Niemanden in den Sinn gekommen. Als Karl Albert Österreichs innere Verlegenheiten benützen wollte um lange gehegte Pläne auszuführen, wurde zur Rechtfertigung des Friedensbruches unter Anderen auch vorgebracht, in Österreich schmachte die Kirche unter dem Drucke eines schmählischen Joches und sie zu befreien sey ein edles, heiliges Werk. Als im Jahre 1855 das Concordat erschien, überblickten die Leiter der italienischen Revolution die ganze Tragweite desselben; sie sahen sich nicht nur eine Waffe entrisßen, welche sie bisher eifrig gehandhabt hatten, sondern hegten auch die Besorgniß, das katholische Gefühl werde dem Hass gegen Österreich, den sie künstlich angefacht hatten, nun mächtig entgegentreten. Doch als Meister in den Wählerkünsten machten sie schnell eine Schwenkung und alle Eingeweihten wurden befehligt, das Concordat zu verdächtigen und zu schmähen. Wer es lobe, sey ein österreichisch Gefinnter und helfe die Knechtschaft des Landes vollenden. Im Jahre 1857 stieg die Revolution wieder auf die Gasse herab und siegte zu Brüssel über die Regierung und die verfassungsmässigen Vertreter des Volkes. Der Aufruhr war aber, wie ganz Europa weiß, das Werk eines Bundes, der in Belgien kein geheimer ist und zur Feindschaft gegen das Christenthum sich dort laut und offen bekennt. Die Gleichgesinnten in Deutschland faßten neuen Muth; sie fingen nun an die Mazzinisten zum Muster zu nehmen und wie jene im Namen des Patriotismus so erließen sie im Namen des Liberalismus die Forderung, einen Weheruf gegen das Concordat zu erheben. Noch waren diese Stimmen vereinzelt und schwach, als das Jahr 1859 neue Verwicklungen brachte. Die sehr große Mehrzahl der Deutschen erkannte mit richtigem Gefühle, Pflicht, Ehre und Klugheit verbiete den Staaten des deutschen

Bundes, Österreich in dem bevorstehenden Kampfe allein zu lassen. Die Wortführer der politischen und sittlichen Umwälzung waren nur theilweise dieser Ansicht, doch einmüthig bestrebten sie sich den Ausdruck der wahrhaft öffentlichen Meinung für ihre Zwecke auszunützen und forderten mit lautem Geschrei zum Entgelte für eine wohlwollende Gesinnung, welche durch Thaten sich nicht bewährte, solle Österreich seine Einrichtungen, vor Allem aber die Stellung des Staates zu Religion und Sittlichkeit nach den Befehlen einiger süddeutscher Tagesblätter und Vereine umstalten. Damals wurde das Wort Concordat unter die Losungsworte eingereiht, hinter welchen ein ganzes System steht. Daß Jedermann dies System kenne, wird keineswegs verlangt; nach Umständen hüllt man es vielmehr in Dunkel oder läugnet es mit frecher Stirne ab; doch Jedermann, der nicht für einen Zurückgebliebenen gelten will, wird aufgefordert, die Losungsworte gelehrig nachzusagen oder wenigstens jedes Widerspruches sich zu enthalten. Man sollte meinen, die Kunstgriffe, die man braucht, seyen längst abgenützt; aber die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Die treuehorsaamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe sind den Fälschungen der Wahrheit, mit welchen jene Partei Geschäfte macht, stets jeder in seinem Kreise entgegengetreten; sie halten durch die Sachlage sich aufgefordert, dies nun vereinigt und vor dem Throne Euerer Majestät zu thun.

Warum hat das neunzehnte Jahrhundert so viele Concordate gesehen? Weil das achtzehnte ihm ein schlimmes Erbe der Zerrüttung hinterließ. In Frankreich schien der Staat ohne Gott verwirklicht und Alles, was an das Christenthum erinnern konnte, war aus dem öffentlichen Leben verbannt. Nicht einmal des Kalenders hatte man vergessen; die Woche war durch die Decade, der Sonntag durch den Decadentag verdrängt, anstatt der Heiligen erschienen die rothe und weiße Rübe. Allein die Erfahrung bewies unwidersprechlich, daß

geordnete Zustände unmöglich seyen, so lange der Religion nicht wieder einige Rücksicht gezollt werde: deswegen schloß der erste Consul mit Pius dem Siebenten eine Vereinbarung. Spanien gerieth unter die Herrschaft einer Partei, welche alle Wünsche der Aufklärerei bereitwillig erfüllte; die Klöster wurden aufgehoben und die Kirchengüter eingezogen; verhegte Böbelhaufen plünderten die Gotteshäuser. Als aber die Verwirrung, welche dieser Politik zur Seite ging, Jahr für Jahr höher stieg und die Größe des Unheiles den Versuch, festen Boden zu gewinnen, hervorrief, sah man ein, vor Allem müsse für die kirchlichen Verhältnisse der Boden des Rechtes wieder gefunden werden und schloß ein Concordat. Noch immer büßt dies beklagenswerthe Land die Experimente, welche der Liberalismus mit demselben anstellte, ohne auch nur zu fragen, ob die Bedingungen der Ausführbarkeit vorhanden seyen; doch an der Religion und dem Concordate wagen die Herren des Tages nicht mehr zu rühren; sie fühlen, **dann könnte statt einer Partei das wirkliche spanische Volk wider sie aufstehen.** Auch in den Republiken von Amerika kam es vor, daß man der Gräuel der Gesetzlosigkeit müde war und ernstlich daran ging, eine feste Ordnung zu begründen; dann wurden Concordate geschlossen. **Doch die französische Revolution war nicht wie ein Wetterstrahl am heiteren Himmel erschienen und die geistige Nahrung, deren Tochter sie war, verbreitete ihre Rückwirkungen weit über Frankreich hinaus.** Zudem tobten mehr als zwanzig Jahre lang Kriege, **welche nicht nur die Grenzen änderten, sondern auch die eingelebten Ordnungen des Staates und der Kirche zertrümmerten.** Als daher die Zeit der Stürme zum Abschlusse kam und man der Zukunft wieder mit Vertrauen entgegenblickte, **tauchten aller Orten kirchliche Fragen auf, von welchen sogar protestantische Fürsten einsahen, daß sie durch einen Machtpruch nicht gelöst werden könnten, und**

hiedurch wurde zu Vereinbarungen mit dem heiligen Stuhle reichlicher Stoff geboten.

Auch die österreichische Regierung befand sich in diesem Falle. In dem Jahrzehnte, welches der europäischen Krise vorausging, erschienen in Österreich nur zu viele Verordnungen, welche mit den Rechten der Kirche sich nicht vereinbaren ließen. Hierzu kam noch, daß man bei diesem Einschreiten von Grundsätzen ausging, welche ihre Erfolge einer verworrenen Zeit des Überganges verdankten, und als die Scheidung der Geister vollzogen war, sich als unhaltbar erwiesen. Es gehört zu den Pflichten des Liberalen die Gesetzgebung Joseph des Zweiten zu preisen; allein im Munde der Reihenföhren hat dies Lob einen Sinn, in welchem Kaiser Joseph es abgelehnt hätte. Das nach ihm genannte System wollte trotz aller Worte von der Unabhängigkeit der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete die Kirche zum Werkzeuge des Staates machen, doch eben deswegen sie bestehen lassen und nach Umständen beschirmen. Was also Joseph II. in geistlichen Dingen verordnete, scheint dem Liberalismus bei Weitem nicht hinreichend, er schätzt es nur als einen Anfang, der wenig helfe, wenn das Werk nicht fortgesetzt würde. Schon bei Lebzeiten des Kaisers war es so. Spartacus Weißhaupt hatte auch in Österreich Adepten, und Staatsbeamte von Rang und Einfluß zählten darunter. Am Ende seiner Tage bemerkte Joseph mit Befremden und Unwillen, daß man weit über seine Ziele hinausdränge. Zu seinen letzten Regierungshandlungen gehört die Küge von Thesen, welche der Präses der Studienhofcommission, Gottfried van Swieten in Schutz nahm, das Verbot das Kirchenrecht aus der Reihe der Lehrfächer auszustreichen und der seinen Behörden gemachte Vorwurf, „daß ein wesentlicher Punct in Erziehung und Bildung der Jugend, Religion und Moralität viel zu leichtsinnig behandelt werde“. Gerhard van Swieten war ein Katholik mit jansenistischer Färbung, sein Sohn war

ein Kampfgenosse der Encyclopädisten und Illuminaten. So schnell ging es vorwärts, nachdem die Folgerichtigkeit der katholischen Überzeugung erschüttert war.

Die Verhandlungen über Umgestaltung der die Kirche berührenden Gesetze und Vorschriften begannen bald, nachdem Seine Majestät Kaiser Franz I. von Rom zurückgekehrt war, also vor nahezu fünfzig Jahren. Ihren Mittelpunkt bildete die Ehefrage: denn sie war es, wodurch die Gesetzgebung Joseph des Zweiten mit der katholischen Glaubenslehre in unausgleichbaren Widerspruch gerieth. Euer Majestät erlauchter Großvater schied von diesem Leben, ohne daß sein sehnlicher Wunsch diese Angelegenheit zu ordnen in Erfüllung ging. Die Verhandlungen wurden zu wiederholten Malen aufgenommen, aber noch hatten sie zu einem Ergebnisse nicht geführt, als das Jahr 1848 die ganze Sachlage änderte. Der künstlich gefügte Bau der österreichischen Verwaltung stürzte zusammen; die Revolution erhob ihr Haupt. Euer Majestät bestiegen den Thron und es sank die Sturmesfluth, welche das Kaiserthum bedrohte. Die Auflösung der Rechtsordnung war nahe gestanden und die abgelenkte Gefahr suchte in den Gemüthern nach. Die Anerkennung, daß man die sittlichen Mächte zu Hilfe rufen müsse, war damals allgemein; sogar Männer, von denen man es nicht erwarten durfte, zeigten sich davon durchdrungen, viele freilich nur so lange als die Erinnerung an das Erlebte frisch blieb. Zudem war es augenfällig, daß man zu den kirchlichen Fragen eine Stellung nehmen müsse. Den Standpunct der josephinischen Gesetzgebung festzuhalten war unmöglich. Die willkürlichen Annahmen, bei welchen sie den Rechtsgrund für das in Anspruch genommene Schalten suchte, hatten die Wahrheit wider sich und dünkten den entschiedenen Feinden der Wahrheit nicht mehr brauchbar: denn sie hatten nun auch in Oesterreich ihr letztes Wort öffentlich ausgesagt; die Rückkehr zu dem Kirchenrechte, welches fünfzig Jahre lang das ämtliche

gewesen war, würde allgemeines Lächeln erweckt haben. Man mußte also entweder den Rechten der katholischen Kirche die gebührende Beachtung schenken, oder sich ihr gegenüber zu den Grundsätzen der Revolution bekennen. Damals war über diese Wahl Niemand zweifelhaft, der an der Erhaltung der Gesellschaft ein Interesse hatte. Die Regierung Euer Majestät deutete die Richtung, welche sie zu nehmen gedachte, schon am 4. März 1849 an: denn der zweite Artikel der an diesem Tage kundgemachten Verfassung erklärte, daß jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten habe. Diese Urkunde hat zwar schon seit dem December 1851 nur noch eine geschichtliche Bedeutung; allein der zweite Artikel macht eine Ausnahme: denn er ist durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. December 1851 seinem vollen Inhalte nach bestätigt worden. Die Regierung Euer Majestät that mehr. Sie sah ein, daß man bei der Regelung so zarter und tiefgehender Fragen den Weg der Verständigung betreten müsse, daher wandte sie sich an sämtliche Bischöfe von Galizien, Dalmatien und den Ländern, die damals zum deutschen Bund gehörten, dann an mehrere Bischöfe von Ungarn, Kroatien und dem Königreiche Lombardien und Venedig, und richtete an sie die Einladung, sich bis zum 29. April in der Hauptstadt einzufinden um nach gepflogener Berathung ihre Wünsche und Erklärungen kund zu geben. Die große Aufgabe nahm die versammelten Bischöfe bis Ende Junius in Anspruch und je gründlicher man in dieselbe einging, desto deutlicher stellte sich heraus, daß eine feste, endgiltige Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse ohne Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle unmöglich sey.

Dies war für keinen österreichischen Staatsmann etwas Überraschendes; Euer Majestät erhabene Vorgänger hatten ja die Nothwendigkeit einer solchen Vereinbarung längst gefühlt, sie war oft vertagt, aber niemals aufgegeben worden, noch im

Jahre 1847 wurde darüber verhandelt. Und nun war allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die selbständige Regelung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten feierlich zugesichert. Wollte man die Sache auch nur vom Standpunkte der Klugheit betrachten, so lag es am Tage, die katholische Kirche durfte man in einem Staate, wo sie mit solcher Entschiedenheit vorherrscht, am allerwenigsten zu der Klage veranlassen, ihr habe man das gegebene Versprechen nicht erfüllt. Nun war aber das Recht der Kirche ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln und zu verwalten in Oesterreich nicht ohne vielfache Beeinträchtigung geblieben. Das Geschehene konnte man nicht ungeschehen machen, die Änderung, welche manche Verhältnisse mittlerweile erfahren hatten, durfte nicht unbeachtet bleiben, und die Regierung legte hohen Werth darauf, daß die Rechte Euerer Majestät nicht nur bewahrt blieben, sondern auch jede Einwendung, die man an die Thatsache der Erwerbung knüpfen könnte, abgeschnitten würde. Hiezu kam die hochwichtige Ehefrage. Wenn man der Kirche das Recht zuerkannte, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln, wie durfte man sie hindern die Beschlüsse des Conciliums von Trient als das sie bindende Gesetz anzuerkennen? Allein das Concilium von Trient hatte ausgesprochen, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören. Es that dies im Einklange mit den Grundsätzen, zu welchen schon die älteste christliche Zeit sich bekannte, es wahrte dadurch die Stellung, welche der ehelichen Gesellschaft durch ihre Erhebung zum Sacramente des neuen Bundes gegeben ist. Ueberdies ergibt für jeden Staat, welcher die Rechte des Gewissens redlich und ernstlich beachtet, sich ein folgenschwerer Unterschied zwischen den Christen, welchen die Ehe ein Sacrament ist, und denen, welchen sie es nicht ist. Man fühlte also die Nothwendigkeit, in Betreff der Ehe die österreichische Gesetzgebung umzustalten und sah darin zugleich eine Besiegelung der engeren Verbindung, in

welche Ungarn und seine Nebenländer mit den übrigen Theilen des Kaiserthumes getreten waren: denn in Ungarn und seinen Nebenländern wurde die Wirksamkeit der kirchlichen Ehegerichte niemals beirrt. Allein die ehliche Gesellschaft ist für den Staat von hoher Bedeutung und es stehen ihm gegen sie wichtige Rechte zu. Er sichert der Ehe ihren Ort im bürgerlichen Rechtsverbande, denn er verordnet und entscheidet über die bürgerlichen Wirkungen derselben. Doch eine Regelung der Ehesachen, bei welcher dem Gewissen und dem Kirchengesetze genug gethan und doch auch der rechtmäßige Einfluß des Staates gewahrt wurde, war ohne Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle schlechtthin unmöglich.

Für eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle lagen also Gründe vor, deren Gewicht kein Unparteiischer verkennen konnte, und sie ward unter Bedingungen abgeschlossen, deren Billigkeit sich Jedem nachweisen läßt, welcher zugibt, daß die Kirche Rechte zu erwerben fähig sey. Mit Jenen, welchen sie als rechtlos gilt, ist eine Verständigung allerdings unmöglich. Das Concordat hat der Kirche zugestanden, über die Gültigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen zu entscheiden, dagegen blieb das Recht des Staates über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verfügen und Verbindungen, die seinen Interessen widerstreiten, durch Eheverbote und Strafen hintanzuhalten, vollkommen gewahrt. Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle ward in geistlichen Angelegenheiten frei gegeben, doch protestantische Mächte waren dabei mit ihrem Beispiele vorangegangen; man hatte nämlich aller Orten sich überzeugt, daß die Gefahren, die man von dem Verkehre mit dem Papste besorgte, nichtige Schreckbilder seyen, überdies ist es bei dem gegenwärtigen Stande der Verkehrsmittel durchaus unmöglich, zu hindern, daß ein Schreiben nach Rom geschickt und eine Antwort erhalten werde. Die Bischöfe wurden ermächtigt, ihre Hirtenbriefe und Anordnungen zu veröffentlichen, ohne die

vorläufige Genehmigung der Staatsgewalt zu erwirken. Doch wenn es Jedermann freisteht, Alles, was ihm beliebt, ohne Censur drucken zu lassen, wie kann man die Belehrungen und Vorschriften, welche zu erlassen der Bischof durch sein Hirtenamt verpflichtet ist, von einer Censurbewilligung abhängig machen? Übrigens ist jeder Bischof verbunden, seine Erlässe zur selben Zeit als die Kundmachung erfolgt, dem Statthalter mitzutheilen; die Regierung bleibt also in der Lage, von allem Verfügten Kenntniß zu nehmen. Den Bischöfen ist freigestellt, den Gottesdienst und alle geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen. Wer wird aber beklagen, daß die Staatsgewalt auf Festsetzung der Gottesdienstordnung verzichtet hat? Diese Einmischungen, deren Kleinlichkeit oft genug herausgehoben wurde, tragen das Gepräge einer abgelaufenen Zeit, und durch ein Hochamt, das an einem Werktag ohne Regierungsbewilligung gehalten wird, glaubt wol Niemand mehr das öffentliche Wohl bedroht. Auch ist die thatsächliche Verschiedenheit, welche dadurch herbeigeführt wurde, nicht eben groß: denn die meisten dieser Verordnungen waren längst auffer Übung gekommen.

Über den Unterricht hat das Concordat nichts in Österreich Neues festgesetzt. Die Zusicherungen, welche die religiöse Erziehung der katholischen Jugend betreffen, gingen über das zu Recht Bestehende nicht hinaus; die Leitung und Überwachung der Volksschule war stets der Pfarrgeistlichkeit anvertraut. Die Rechte Eurer Majestät haben eine Schmälerung nicht erfahren. Allerhöchstdieselben ernennen fast alle Erzbischöfe und Bischöfe Ihres weiten Reiches, die meisten Domherren, sehr viele Pfarrer und die Professoren der theologischen Facultäten; das Concordat hat vorgesorgt, daß aus den Vorgängen der Zeit von 1780 bis 1790 wider die landesfürstlichen Patronatsrechte, wie Euer Majestät sie überkamen, eine Einwendung nicht könne abgeleitet werden. Einer Euer Majestät

mißfälligen Person darf weder ein Pfarramt noch die Ertheilung des Unterrichtes an den bischöflichen Lehranstalten übertragen werden. Das Kirchenvermögen kann ohne Euer Majestät Genehmigung weder veräußert noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden: denn die landesfürstliche Bewilligung gehört zu den Bedingungen der Gültigkeit eines solchen Vertrages. Wiewol der Religions- und Studienfond Kirchengut ist, so bleibt die Verwaltung desselben dennoch der Regierung überlassen, nur ist ausbedungen, daß sie unter Aufsicht und Mitwirkung der Bischöfe geführt werde.

Die der Person des Monarchen zuständigen Rechte sind also durch das Concordat nicht beeinträchtigt, sondern besiegelt worden; die Einflußnahme der Staatsgewalt auf die kirchlichen Angelegenheiten wurde mit sorgfältiger Beachtung des thatsächlich Bestehenden festgesetzt und bis zu jener Gränze ausgedehnt, durch deren Überschreitung die selbständige Regelung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu einem leeren Worte würde. Dies war nur deshalb möglich, weil der heilige Stuhl nicht nur auf Eurer Majestät Überzeugungstreue und Gerechtigkeit das vollste Vertrauen setzt sondern auch für unmöglich hält, daß jemals ein Sohn des erhabenen Hauses, das Gott zur Herrschaft über Österreich berufen hat, seiner Sendung und des Beispieles seiner Ahnherren vergesse und die ihm eingeräumten Rechte wider die Kirche Gottes wende.

Warum tobt man also wider das Concordat? Jeder Weiterblickende wußte dies von jeher; in der letzten Zeit wird Alles aufgeboten um Niemanden hierüber im Unklaren zu lassen. Man stürmt wider das Concordat an wie der Feind wider die Bollwerke der Festung, nicht um das Vergnügen zu haben sie in Trümmer sinken zu sehen, sondern um in die Stadt einzudringen und dort nach Belieben zu schalten. Der Krieg wider das Christenthum ist nichts Neues und man sollte von jedem nicht ganz Unwissenden erwarten, daß er mit den Kunst-

griffen und Losungsworten der Himmelsstürmer vertraut sey; es kehrt ja stets dasselbe wieder. Die Gleichheit aller Religionen wird im Namen der Vernunft verkündet und unter Anrufung der Toleranz in Ausübung gebracht. Allein die Eingeweihten haben schon längst bekannt und drucken lassen, daß die Toleranz, welche sie fordern, mit der Aufhebung der Religion gleichbedeutend sey. Nur die Sinnlichkeit hat Wahrheit und Wirklichkeit; das ist der Kern der Geheimlehre. Jede Religion ist ein Wahn und die Behandlung derselben hat sich lediglich nach der Macht zu richten, mit welcher sie dem Triumphe einer Vernunft ohne Gott und Geist sich entgegenstellt. Die katholische Religion muß also jeder anderen nachgesetzt werden, weil sie die einzige ist, die man noch zu fürchten hat. Das ist es, was man Toleranz nennt und kraft dieser Toleranz wird in dem katholischen Österreich die katholische Kirche täglich durch Lügen und Verheugungen angegriffen, deren hundertsten Theil gegen Protestanten oder Juden vorzubringen Niemand wagen dürfte. Allein die Freiheit von der Religion hätte wenig Werth ohne die Freiheit von der Pflicht. Man will die Ehe dem Spiele der Laune preisgeben, die Auflöslichkeit derselben soll decretirt werden. Um ein Volk zu bekommen wie man es wünschet, muß man früh anfangen. Man will sich der Kinderschule bemächtigen, die katholische Jugend soll nicht mehr katholisch, soll nicht mehr christlich erzogen werden. Dies Alles steht zwar auch mit den österreichischen Gesetzen, wie sie vor dem Concordate waren, in grellestem Widerspruche: doch mit dem Gesetze glaubt man fertig werden zu können, der Staatsvertrag steht im Wege, daher dies künstlich in Scene gesetzte Toben.

Man entblödet sich nicht die österreichische Gesetzgebung der Unduldsamkeit gegen die nicht katholischen Christen anzuklagen; doch kein redlicher Mann, welcher mit den Verhältnissen genau bekannt ist, kann dies ohne Entrüstung ver-

nehmen. Es gab eine Zeit, zu welcher Österreich den Protestanten die Duldung versagte; aber damals hatte es eine Pflicht der Selbsterhaltung zu erfüllen. Im Jahre 1529 auf dem Reichstage zu Speier legten die zu Luther stehenden Fürsten Verwahrung gegen die Zumuthung ein den Katholiken ihres Gebietes Duldung zu gewähren, bis das Concilium über die obschwebenden Fragen werde entschieden haben, und wie diese sprachen und handelten alle Landesherren, welche der neuen Lehre beitraten; so weit ihre Macht reichte, ließen sie den Katholiken nur die Wahl zwischen Auswanderung und Verlängnung ihres Glaubens. Sogar der landsässige Adel machte wiederholte Versuche über die Religion seiner Gutsunterthanen gleich den Reichsfürsten zu verfügen und wo die Protestanten die Oberhand gewannen, war der katholische Landesfürst kaum noch für seine Person der Religionsfreiheit sicher. Hätten die Katholiken etwa sich selbst für vogelfrei erklären und die Gegner, welche sie von Haus und Hof trieben, als unverleglich behandeln sollen? Aber auch in jenen Zeiten haben Österreichs Herrscher die vertragsmässigen Rechte der Protestanten stets geachtet. Ein Beispiel bietet Siebenbürgen dar. Die protestantischen Fürsten, welche sich dieses Landes bemächtigten, sicherten zwar den Katholiken dieselben Rechte zu wie dem augsbургischen, helvetischen und unitarischen Bekenntnisse; doch sie duldeten im Lande keinen Bischof, keinen Generalvicar, kein Domcapitel und nahmen die Disciplinargewalt über die katholische Geistlichkeit für sich selbst in Anspruch. Als aber Siebenbürgen unter Österreichs Herrschaft zurückkehrte, wurden die Zusicherungen, welche Leopold I. für sich und seine Nachfolger gegeben hatte, redlich erfüllt und die drei nicht katholischen Bekenntnisse blieben im Besitze der Rechte, die nach der Landesverfassung ihnen zukamen.

Die Katholiken schmachteten in Großbritannien und Irland noch unter dem härtesten Joche, auch im protestantischen

Deutschland waren sie, wo nicht das Normaljahr 1624 ihnen zu Gute kam, kümmerlich oder gar nicht geduldet, da erhielten die Protestanten des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses wie auch die von der katholischen Kirche getrennten Griechen in Österreich die Freiheit gemeinsamer Religionsübung und alle bürgerlichen und politischen Rechte. In der jüngsten Zeit gewährte der zweite, in Kraft erhaltene Artikel der Verfassung vom Jahre 1849 ihnen auch die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Dennoch vermaß man sich die Klage zu erheben, den österreichischen Protestanten würden die Rechte vorenthalten, die ihnen nach dem sechzehnten Artikel der Bundesacte zustünden. Man zählte auf die Unbekanntheit mit dem Bundesrechte und doch hätte Jeder, welcher Zeitungen liest, wissen sollen, daß der sechzehnte Artikel mit der Religion gar nichts zu schaffen habe und dem Katholiken nicht einmal das Recht gewährleiste für sich und seine Familie in einer Hauscapelle die heilige Messe lesen zu lassen. Offenbar war daher in ganz Österreich allen nicht katholischen Christen schon längst weit Größeres gewährt als sie in den Ländern, die damals zum deutschen Bunde gehörten, kraft des Bundesrechtes fordern konnten. Um jenen ungerechten Klagen Stillschweigen aufzulegen, nahm das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861 im siebenzehnten Artikel die Zusicherungen der Bundesacte Wort für Wort auf. Auch hiebei blieb die Regierung Euerer Majestät nicht stehen und durch das Patent vom 23. Jänner 1866 wurde den Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in allen ihre Religion berührenden Angelegenheiten mit Inbegriff der Schule eine Selbständigkeit zuerkannt, deren sie unter der Herrschaft ihrer Glaubensgenossen sich nirgends erfreuen. Die denselben eingeräumte Freiheit der Bewegung reicht viel weiter als jene, welche das Concordat für die Katholiken in Anspruch nimmt. In Betreff der Beiträge, welche der öffentliche Schatz für ihre

Cultuszwecke gibt, werden sie mit solcher Großmuth behandelt, daß die dafür ausgelegte Summe im Verhältnisse zur Kopfszahl größer ist als die den Katholiken zugewandte Unterstützung. Ähnliche Rücksichten trägt man für die nicht katholischen Griechen. Ihre Knabenseminare werden in Dalmatien viel reichlicher bedacht als die katholischen.

Kein Kundiger kann also läugnen, daß Österreich den nicht katholischen Christen weit mehr gewährt, als irgend eine nicht katholische Regierung den Katholiken; doch es gibt Grenzen, welche zu ehren die Gerechtigkeit, die Billigkeit, die Klugheit in gleicher Weise gebietet. Schon am 6. Mai 1861 haben die dem damaligen Reichsrathe angehörenden Metropolitcn und Bischöfe vor **Euer Majestät sich hierüber ausgesprochen;** *) Mehrere der treuehorsaamst Unterzeichneten befanden sich unter denselben, alle erkennen in jener ehrfurchtsvollen Adresse den Ausdruck von Überzeugungen, für welche sie einzustehen verpflichtet sind.

In Betreff der Änderung des Religionsbekenntnisses besteht noch immer die provisorische Verordnung vom 30. Jänner 1849, über welche bereits im Jahre 1856 die versammelten Bischöfe des gesammten Kaiserthumes gegen Euer Majestät Ministerium für Cultus und Unterricht sich ausgesprochen haben. In der Zwischenzeit ward aber mit dem heiligen Stuhle ein Einvernehmen erzielt, in Folge dessen es der Regierung Eurer Majestät frei steht, die Angelegenheit so zu ordnen, daß zwar der Katholik nicht gehindert ist von seinem Glauben sich loszusagen, ohne bei seinem Seelsorger Belehrung zu suchen, oder ihm auch nur davon Meldung zu machen; dagegen jedoch der nicht katholische Christ zur Kirche zurückkehren kann, ohne seinen bisherigen oft weit entfernten Seelsorger aufsuchen zu müssen. Sobald eine solche Festsetzung erfolgt ist, läßt sich nicht absehen, welcher Wunsch in dieser Beziehung den nicht

*) Siehe I. Bd. S. 191.

katholischen Religionsgemeinden noch verbleiben könnte, und die kirchliche Autorität hat auf die eingetretene Verzögerung nicht den geringsten Einfluß genommen.

In den Gesetzen über die Kindererziehung bei gemischten Ehen ist durch das Concordat und die mit demselben zusammenhängenden Verträge nicht das Geringste verändert worden. Die Bestimmungen, welche Joseph II. hierüber erließ, wurden überall, wo sie Gesetzeskraft erlangt hatten, aufrecht erhalten; aber auch die Kindererziehung nach dem Geschlechte blieb dort, wo sie zu Recht bestand, als Richtschnur anerkannt. Es geschah dies also nicht blos in Siebenbürgen, sondern auch in dem kleinen Theile von Schlesien, für welchen in Folge des Altranstädter Vertrages vom 22. August 1707 und im Einklang mit dem Executions-Decrete vom 8. Februar 1709 die Verordnung Kaiser Karl des Sechsten vom 27. Julius 1716 erlassen wurde. Wenn widerrechtlicher Zwang die Beschlüsse einer politischen Versammlung ungültig machen kann, so ist der Warschauer Vertrag vom 24. Februar 1768 null und nichtig: denn Katharina II. erzwang ihn mitten im Frieden durch Aufwiegelung und offene Gewalt. Wer ihn aber für gültig hält, kann doch unmöglich läugnen, daß er für die Katholiken wie gegen sie gelte. Nun macht zwar dieser Vertrag den Protestanten und nichtunirten Griechen bedeutende Zugeständnisse, doch andererseits wird die katholische Kirche nicht nur als die herrschende anerkannt, sondern es wird auch auf den Abfall von derselben die Strafe der Landesverweisung gesetzt. Wollte man behaupten diese Bestimmung sey durch das Toleranzpatent aufgehoben, so müßte man zugeben, daß auch die den Katholiken gewährten Begünstigungen, in so weit sie das Toleranzpatent überschreiten, aufgehoben seyen. Dennoch wurde keiner nicht katholischen Gemeinde ein Recht entzogen, in dessen Übung sie bei der Besitznahme von Galizien sich befand und namentlich wurden der protestantischen Gemeinde von Biala, weil sie zur

Zeit der Besignahme der von Völsitz einverleibt war, alle Befugnisse zugestanden, welche die letztere in Folge des Ultranstädter Vertrages erwarb. Da nun die österreichische Regierung alle Ansprüche nicht katholischer Gemeinden, für welche sich ein Rechtsgrund auffinden ließ, mit so gewissenhafter Pünctlichkeit aufrecht hielt, so kann es nicht überraschen, daß sie auch den Rechten der Katholiken Achtung zollte; vielmehr hätte das Gegentheil die Verwunderung aller Unparteiischen erregen müssen. Die Grundsätze, nach welchen man in Betreff der Kindererziehung vorging, sind also unantastbar und jene, welche für die Ansprüche der Protestanten sich auf Verträge und vieljährige Übung berufen, kämen mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie nicht Eines wie das Andere auch für die Katholiken gelten ließen. Zudem hat der heilige Stuhl über die Aufrechthaltung der Geseze zum Schutze der katholischen Kindererziehung bindende Zusagen erhalten.

In gewisser Beziehung sind die Anordnungen, welche gegenwärtig über die Eheschließung bestehen, nicht viel jünger als das Christenthum. Schon in der ältesten Zeit forderte man, daß die Ehe vor der christlichen Gemeinde eingegangen werde, sie empfing die Einsegnung und wurde durch das heilige Mesopfer besiegelt. Die Öffentlichkeit und die kirchliche Weihe der Ehe wurde durch eine lange Reihe von zum Theil sehr strengen Verfügungen eingeschränkt. Es war aber unmöglich diese Anordnungen zu einem allgemein und unbedingt lautenden Kirchengesetze zu erheben, ja noch jetzt ist dies der Fall. Auch jetzt gibt es noch Hunderttausende von Katholiken, welche unter Andersgläubigen zerstreut wohnen und bei dem besten Willen ihre Ehen nicht immer vor einem Priester schließen können, und bevor das Christenthum in ganz Europa zur vollen Herrschaft gelangte, fanden solche Zustände sich auch in Gegenden vor, welche dem Mittelpuncte des kirchlichen Lebens nicht ferne waren. Daraus erklärt es sich, warum bis in das

sechzehnte Jahrhundert die Verordnungen über die Öffentlichkeit und kirchliche Weihe der Ehe nur die Gestung von Verböten hatten und eine unter vier Augen gegebene Willenserklärung, wosern kein Hinderniß der Gültigkeit im Wege stand, eine wahrhafte, kirchlich gültige Ehe und somit alle mit derselben verbundenen Pflichten begründete.

Allein diese Ordnung der Dinge war nicht ohne beklagenswerthe Übelstände. Hatte Jemand weder Ehre noch Gewissen, so konnte er mit einer Frauensperson heimlich eine vollkommen gültige Ehe eingehen; dann aber die gegebene Willenserklärung ablängnen und mit einem anderen Weibe sich trauen lassen. Diese zweite Verbindung mochte aber noch so feierlich geschlossen und gesegnet werden, sie war ungültig und der Treulose lebte im Ehebruche. Daher entschlossen die Väter von Trient sich nach langen Berathungen das Hinderniß der Heimlichkeit festzusetzen und zu erklären, daß die Ehe ungültig sey, wenn sie nicht vor dem Pfarrer Eines der beiden Brautleute oder einem von dem Bischöfe ermächtigten Priester und zwei Zeugen geschlossen werde. Das Concil zog jedoch dem Hindernisse so enge Schranken als mit dem Zwecke verträglich war. Es versteht sich von selbst, daß die Brautleute, welche vor dem Priester ihre Willenserklärung abgeben, die Eiussegnung andächtig zu empfangen verpflichtet sind, auch wurde die Ertheilung derselben ausdrücklich vorgeschrieben. Doch aus welchem Grunde immer sie unterbleiben möge, dieser Mangel ist für sich allein unzureichend die Gültigkeit der Ehe zu hindern. Ferner behielt das Concil die Möglichkeit im Auge, daß die Beobachtung der vorgeschriebenen Form der Eheschließung Schwierigkeiten finden könne, die von dem guten Willen der Eheserber unabhängig seyen. Daher wurde verordnet, daß das Hinderniß der Heimlichkeit in jeder Pfarre erst dreißig Tage nach Verkündigung der diesfälligen Anordnung in Kraft trete.

Im Jahre 1840 wurde an den heiligen Stuhl das Ansuchen gestellt, er möge in Ungarn und seinen Nebenländern für die gemischten Ehen das Hinderniß der Heimlichkeit aufheben. Die obersten Rätthe der Krone glaubten die politische Sachlage mache diese Änderung nothwendig; auch deutete man darauf hin, daß zur Zeit des Concils von Trient und noch lange darnach Siebenbürgen unter protestantischer Herrschaft stand, und ein großer Theil von Ungarn den Türken unterworfen war, und folgerte daraus, daß nicht nur in Siebenbürgen sondern auch in vielen Gegenden von Ungarn die vorgeschriebene Verkündigung des zu Trient gefaßten Beschlusses nicht stattgefunden habe. Seine Heiligkeit Papst Gregor XVI. entsprach durch die Anweisung vom 30. April 1841 der ihm vorgelegten Bitte. Schon vor mehreren Jahren schien es der Regierung Eurer Majestät wünschenswerth, daß für die übrigen Theile des Kaiserthumes dasselbe Zugeständniß erlangt werde. Daß das Concil hier ordnungsmäßig sey verkündet worden, unterliegt nicht dem leisesten Zweifel; auch bilden hier die nicht katholischen Christen eine kleine Minderzahl. Wollte Jemand geltend machen es sey zweckmäßig, daß die Eingehung der gemischten Ehen im ganzen Reiche unter gleiche Bedingungen gestellt werde, so möge er sich daran erinnern, daß in Ungarn über die Kindererziehung bei gemischten Ehen dasselbe Gesetz besteht wie in den anderen Reichsländern. Legt er auf die Gleichförmigkeit Werth, so darf er wenigstens bevormorten, daß hier die Bestimmungen über die Kindererziehung geändert werden. In der Frage des Übertrittes ward auf die Gleichförmigkeit mit Ungarn kein Gewicht gelegt: denn in Ungarn hat der Katholik, welcher aus seiner Kirche scheiden will, sich zweimal bei seinem Pfarrer zu melden, allein die Rückkehr zur Kirche unterliegt keiner solchen Förmlichkeit. Doch der heilige Stuhl ist es, der über die Sache zu entscheiden hat.

Aus dem Rechte seine Religion frei und öffentlich zu bekennen, ergibt sich ohne Zweifel der Anspruch in den die Religion betreffenden Angelegenheiten nach den Grundsätzen derselben behandelt zu werden; doch über die Gränze des Möglichen reicht er nicht hinaus. Der Staat hat die Macht einer Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu gewähren oder nicht zu gewähren; allein die Macht sie zugleich zu gewähren und nicht zu gewähren besitzt er nicht. Der Katholik ist überzeugt, daß kraft göttlicher Anordnung das Band einer vollzogenen Ehe unauflöslich sey und vor Gott und dem Gewissen auch dann in Kraft verbleibe, wenn ein menschlicher Richter es für getrennt erkläre; der Protestant hält aber die Ehe für auflöslich. Der nicht katholische Grieche glaubt, sie könne wegen des Ehebruchs getrennt werden; nach der Strenge des Gesetzes sollte nur dem unschuldigen Theile die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden, doch ist die Unterscheidung längst aufgegeben. Für Ehen zwischen einer katholischen und nicht katholischen Person muß also die Gesetzgebung den Fall im Auge behalten, daß der nicht katholische Theil die Trennung wünscht und durch die Grundsätze seiner Religion sie zu verlangen nicht gehindert ist, und sie muß entweder festsetzen, daß die bürgerlichen Wirkungen einer gemischten Ehe nur durch den Tod können aufgehoben werden oder die Fortdauer derselben von dem Spruche eines Gerichtes, das nach den Grundsätzen des nicht katholischen Theiles urtheilet, abhängig machen. Die österreichische Gesetzgebung hat sich für Ersteres entschieden, sie hat die gemischten Ehen für unauflöslich erklärt, und dadurch entsprach sie sowol den Forderungen des Rechtes als der Rücksicht, welche den Grundlagen des sittlichen Lebens gebührt.

Dem Katholiken ist die Ehe eine Verbindung, welche nur der Tod lösen kann; behält der nicht katholische Gatte sich vor den Bund zu brechen, wenn der Zug der Neigung wechselt, so ergibt sich eine grelle Ungleichheit des Rechtes zwischen zwei

Personen, von welchen schon das heidnische Rom voraussetzte, alles Göttliche und Menschliche solle ihnen gemeinsam seyn. Träfe hierbei Pflicht auf Pflicht, so wäre die Schwierigkeit freilich groß; dies ist aber nicht der Fall. Dem nicht katholischen Griechen gebietet seine Religion keineswegs, wenn sein Gatte einen Ehebruch begeht, zu einer neuen Ehe zu schreiten, sie erlaubt ihm nur es zu thun. Macht er selbst sich des Ehebruches schuldig, so ist die Freiheit bei Lebzeiten des gekränkten Gatten sich zu verheirathen, ihm nur durch die Erschlaffung seiner eigenen Kirchendisziplin möglich geworden und es wäre wahrhaft empörend, wenn er durch einen Ehebruch das Recht erwärbe, das Band, welches ihn an eine katholische Person knüpft, zu zerreißen. Zwischen Katholiken und Protestanten ist in Auffassung der Ehe ein tiefgehender Unterschied. Alle Katholiken und gleich ihnen die nicht katholischen Griechen, Armenier und Syrier so wie die Monophysiten und Nestorianer, welche schon im fünften Jahrhunderte aus der Kirche schieden, erkennen die Ehe als ein Sacrament des neuen Bundes. Martin Luther nennt die Ehe ein äußerlich weltlich Ding wie Speise, Kleider, Haus und Hof. Demungeachtet blieb das christliche Gefühl bei den Gemeinden seines Bekenntnisses, ja auch bei ihm selbst nicht ohne Bezeugung. So läugneten also die Protestanten das Sacrament der Ehe, unterstellten die Ehe dem Staatsgesetze und behaupteten die Trennbarkeit derselben; aber die Heiligkeit der ehlichen Pflichten wurde zugegeben, wurde geehrt, und wo dies mit nachhaltiger Kraft geschah, behandelten Gesetz und Übung die Ehetrennung mit Ungunst und schränkten sie in enge Gränzen ein. Dies ist nun anders geworden. Schon seit dem Anfange des Jahrhunderts hat in Preußen die protestantische Ehe alle Festigkeit verloren: denn der Gatte, welchen nach einer anderen Verbindung gelüftet, erlangt den Spruch der Auflösung ohne viele Schwierigkeit. Die löblichen Versuche dem Unheile zu steuern sind ohne namhaften Erfolg geblieben

und Preußens Beispiel wirkt auf die übrigen Theile des protestantischen Deutschlands. Aber die Entkräftung des christlichen Glaubens hält damit gleichen Schritt und kein Protestant, der es mit dem Christenthume noch ernstlich meint, stellt in Abrede, daß seine Religion zwar in gewissen Fällen die Ehetrennung gestatte, doch es sehr schön und löblich finde, wenn die Gatten einander Treue halten bis in den Tod. Der Protestant, welcher bei der Vermählung mit einer katholischen Person sich zur Eingehung einer unauflösliehen Verbindung anheischig macht, erfüllt also eine Pflicht der Gerechtigkeit, an welcher seine Religion ihn keineswegs hindert. Der Staat, welcher an ihn diese Forderung stellt, achtet das Recht des Katholiken ohne dem anderen Theile ein Unrecht zuzufügen, und handelt nach Maßgabe eines Grundsatzes, welcher so alt ist als die wissenschaftliche Entwicklung des Rechtsgedankens. Bei dem Gewichte dieser Gründe stehen doch die Waagschalen gewiß nicht gleich und deshalb liegt in der Festsetzung der Auflöslichkeit für den protestantischen Theil die Bevorzugung des Grundsatzes der Auflöslichkeit vor dem der Unauflöslichkeit. Eine protestantische Regierung folgt dabei den durch ihre Religion bedingten Ansichten; die österreichische hätte eine solche Entschuldigung nicht. Unwillen der Unantastbarkeit eines großen Grundsatzes müssen in Frankreich die Protestanten sich sogar gefallen lassen, auch unter sich keine anderen als untrennbare Ehen zu schließen.

Man geht noch weiter. Wenn Einer von zwei katholischen Gatten die Kirche verläßt, so soll er dadurch das Recht erwerben, die Trennung seiner Ehe zu verlangen. Die Ehe ist mehr als ein Vertrag, aber sie kann nicht anders als durch einen Vertrag zu Stande kommen. Bei der Ehe kommt Höheres als die bloße Rechtsverbindlichkeit in Anbetracht; aber die Rechtsverbindlichkeit, welche der Vertrag begründet, wird dadurch weder aufgehoben noch geschwächt. Schließt der Protestant eine gemischte

Ehe unter einer Gesetzgebung, welche die Trennung derselben gestattet, so hat er nicht die Absicht, eine unauflöslliche Verbindung einzugehen. Allein jeder Katholik verpflichtet in dem Vertrage, durch welchen er die Ehe schließt, sich zur Eingehung einer unauflösllichen Verbindung; wenn nun zwei Katholiken sich verheirathen, so übernehmen beide Theile, so wahr sie eine Ehe zu schließen beabsichtigen, gegen einander eine Rechtsverbindlichkeit, die erst am Grabe aufhört, und wenn Eines von ihnen mit Berufung auf das protestantische Bekenntniß, dem es sich zugewandt habe, zu einer anderen Ehe schreitet, so wird dadurch ein rechtmässig eingegangener Vertrag gebrochen. Daß protestantische Gesetzgeber solche Ehen erlauben, ist leicht zu erklären; der Übertritt zum Protestantismus wird dadurch begünstigt. Zudem ist der protestantische Christ der Meinung, das göttliche Gesetz erlaube die Auflösung der Ehe, Wer von der Lehre der Unauflösllichkeit sich lossage, gelange zu einer besseren Einsicht und könne seiner christlichen Freiheit sich bedienen. Er ertheilt also dem abgefallenen Katholiken das Recht sich zu verehelichen mit Berufung auf den Willen Gottes, von welchem er in den Lehren seines Bekenntnisses eine gegenständlich begründete Kenntniß zu haben glaubt. Aber ganz anders stellt die Sache sich, wenn Jemand behauptet, weil der Katholik über Gottes Willen anderen Sinnes geworden sey, so sey er berechtigt einen eingegangenen Vertrag als unverbindlich anzusehen. Wenn die Pflichten gegen Andere von den Ansichten abhängen, die man über den sittlichen Grund der Verbindlichkeit hat oder zu haben vorgibt, so bleibt der Communist, indem er das Eigenthum als Diebstahl behandelt, ganz inner dem Bereiche seines Rechtes. Soll etwa der österreichische Gesetzgeber die Rechtsverbindlichkeiten, die aus der katholischen Ehe hervorgehen, vom Standpuncte der protestantischen Religion beurtheilen, soll er dabei von der Voraussetzung ausgehen, die Lehre von der Würde und Unauflösllichkeit der Ehe sey Menschen-

wahn? Behauptet er aber, der protestantisch gewordene Katholik sey an den Vertrag nicht mehr gebunden, weil er ihn nicht mehr für verbindlich erachte, so wird der Grund des Vertragsrechtes und Alles, was darauf gebaut ist, erschüttert.

Der Gatte übernimmt durch Eingehung der Ehe Pflichten gegen den Gatten; der Priester übernimmt durch Empfang der Priesterweihe Pflichten gegen die Kirche und die christliche Gemeinde. Eine besondere Ausprägung erhalten sie, wenn er zu Auspendung des heiligen Sacramentes der Buße ermächtigt wird. Die Gläubigen erschließen ihm die Tiefen ihres inneren Lebens und die Geheimnisse ihrer Herzen werden ihm offenbar. Auch er wird dadurch, daß er den katholischen Glauben verlängnet, seiner freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten nicht entledigt. Wenn der protestantische Gesetzgeber ihn als frei von jeder Priesterpflicht behandelt, so thut er es, weil er die Lehre seines Bekenntnisses als Wahrheit ansieht, und hält er sich davon ernstlich überzeugt, so kann die Folgerichtigkeit seines Verfahrens nicht angestritten werden. Die Schuldbarkeit seines Irrthumes richtet Gott. Bei Bestimmungen, welche für Oesterreich erlassen werden, von der protestantischen Auffassung des Christenthumes auszugehen, wird wol Niemanden beikommen, und der Grundsatz, daß die Fortbauer übernommener Verbindlichkeiten von den Meinungen des Verpflichteten abhängen, ist verderblich und verwerflich, möge, der auf denselben sich beruft, ein Geistlicher oder ein Weltlicher seyn. Es ist daher der Staatsgewalt nicht erlaubt einen abtrünnigen Priester so zu behandeln als sey er jeder Verbindlichkeit gegen die Kirche und die Gläubigen entledigt. Die grellste Verhöhnung der priesterlichen Pflicht ist die Eingehung einer Verbindung, welche den Anspruch macht eine Ehe zu seyn. Die Staatsgewalt darf durch ihre Anordnungen über die bürgerlichen Wirkungen nicht hiezu die Hände bieten. Napoleon I. war kein eifriger Katholik, doch sein richtiger Blick ließ ihn erkennen,

man dürfe nicht um einiger Verkommener willen dulden, daß die heiligsten Überzeugungen der großen Mehrzahl der Franzosen so frech und offen verletzt würden. Sein eigenes Gesetz bereitete ihm dabei Schwierigkeiten: denn es verfügte über die Ehe als eine bloß weltliche Angelegenheit. Doch er half im Verordnungswege nach; es wurde den Beamten des Civilstandes untersagt die Erklärung eine Ehe schließen zu wollen, von einem Priester anzunehmen. Dies Verbot besteht jetzt wie vor sechzig Jahren; so mannigfache Regierungsformen Frankreich mittlerweile erlebte, keine hat daran gerüttelt. Aber es kann geschehen, daß der Beamte die ihm ertheilte Weisung übertritt; dann pflegen die Gerichte einzuschreiten und die Verbindung für ungiltig zu erklären. Vor dem Ausschusse der Arbeiterrepublik ward auf das unauslöschliche Merkmal hingewiesen, welches die Priesterweihe den für Gott Ausgesonderten eindrücke, und es geschah dies nicht vergebens. Die treugehoramsamst Unterzeichneten halten es für unmöglich, daß in Oesterreich die Sache jemals im Sinne des Protestantismus könne geregelt werden.

Auch über das Verfahren, welches die Kirche bei Begräbnissen beobachtet, hat man Klagen vorgebracht und sie werden von Zeit zu Zeit wieder hervorgesucht; aber die Ungerechtigkeit derselben ist augenscheinlich. Die katholische Kirche hat niemals irgendwelche Religionsgemeinde gehindert, über ihre eigenen Friedhöfe nach ihren eigenen Grundsätzen zu verfügen und sie verlangt von Niemanden etwas Anderes als daß man auch sie über ihre Gottesäcker nach ihren Grundsätzen verfügen lasse. Bei der Begräbnißordnung kommen auch Gesundheitsrückichten in Anbetracht und die Staatsgewalt ist berechtigt in dieser Beziehung Verfügungen zu treffen; über die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen zu entscheiden liegt jenseits ihres Gebietes. Zudem hat der katholische Freithof die Rechte einer geweihten Stätte; denn er wird für die Leiber

der Gläubigen, welche der Auferstehung harren, durch Gebet und Segnung ausgesondert. Wenn eine Erweiterung oder Verlegung des Gottesackers nothwendig wird und die Pfarrkirche die dadurch hervorgerufenen Ausgaben nicht zu bestreiten vermag, so kann der, welcher die Kosten trägt, durch einen Antheil an den Grabgebühren entschädigt werden; doch ein Verfügungsrecht über den Gottesacker steht ihm nicht zu.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das Begräbniß von Andersgläubigen, die einen eigenen Friedhof nicht haben, werden alle Rücksichten des Anstandes und menschlichen Wohlwollens beobachtet. Wo sich das Bedürfniß zeigt, hiefür eine Stätte zu bereiten, wird der Freithof getheilt oder ein Anbau vorgenommen und hier kann der Seelsorger des Verstorbenen, wenn er berufen wird, die Bestattung mit den seinem Bekenntnisse entsprechenden Feierlichkeiten vornehmen. Doch in sehr vielen Gegenden ist die Beerdigung eines nicht katholischen Christen etwas so Seltenes, daß man Niemanden zumuthen kann, dafür durch Herstellungen vorzusorgen. Dann wird die Leiche inner der Einfriedung des katholischen Gottesackers anständig begraben. In diesem Falle mag der nicht katholische Seelsorger im Sterbehause seines Amtes walten; doch er hat kein Recht auf den katholischen Gottesacker sich einzudrängen. Über die Bemühung gegen Andersgläubige billig zu seyn, darf man weder auf das Kirchengesetz vergessen noch die Gewissensfreiheit des Katholiken kränken; gekränkt wird sie aber, wenn er nicht einmal auf einer geweihten Stätte vor Verlegung seiner heiligsten Gefühle sicher ist. Als die Regierung noch wie über die Gottesdienstordnung so über die Feierlichkeiten der Begräbniße Geseze gab, wurde wenigstens streng darauf gehalten, daß der nicht katholische Seelsorger es vermied auf dem katholischen Gottesacker den Glauben und die Gefühle des Katholiken zu verletzen. Leichenreden zu halten und akatholische Lieder zu singen war damals außer Ungarn im Freien nicht

gestattet, um so weniger ward es auf einem katholischen Freit-hofe geduldet; auch war es nicht erlaubt in die Form eines Gebetes zu kleiden, was man als Rede nicht vortragen durfte. Jetzt ist die katholische Gemeinde wider solche Ausschreitungen ohne Schutz und sie sind schon in der grellsten Weise vorgekommen. Während aber die Kirche auf den von ihr geweihten Stätten ihre Gesetze und den Anstand wahrt, ist sie weit entfernt zu verlangen, daß ihren Priestern gestattet werde, auf nicht katholischen Friedhöfen eine gottesdienstliche Handlung vorzunehmen. In katholischen Familiengrüften oder Erbbegräbnissen können einzelne nicht katholische Familienglieder auf Verlangen ihrer Verwandten beigesetzt werden; doch vermag die Kirche nicht zu erlauben, daß Katholiken, welche in der Gemeinschaft ihrer Kirche gestorben sind, auf nicht katholischen Friedhöfen begraben werden. Scheint es den Vorstehern nicht katholischer Religionsgemeinden unzulässig, daß der Leib eines ihrer Glaubensgenossen in einer katholischen Familiengruft bestattet werde, so bleibt es ihnen unbenommen dagegen Einsprache zu erheben. Dies betrifft ihr Verhältniß zu ihren eigenen Gemeindegliedern und berührt die katholische Kirche in keiner Weise.

Seit 1859 hat man Alles, was die Künste der Wühlerei vermögen, wider das Concordat und die katholische Kirche auf-geboten; dennoch wurde bis vor Kurzem die Ehefrage selten berührt. Man hält es nun an der Zeit, auch hier den An-griff zu eröffnen und stellt die Behauptung voran, durch die Gerichtsbarkeit, welche das Concordat der Kirche eingeräumt habe, seien die Rechte des Staates verletzt. Aber das gerade Gegentheil ist wahr; die Rechte des Staates sind unverletzt geblieben und er hat zu Wahrung seiner wohlverstandenen Interessen eine mächtige Hilfe erhalten. Die Verstümmelung, welche der Rechtsbegriff durch eine verirrte Wissenschaft erfuhr, hat auch die Auffassung der Ehe gefälscht und sogar für

verständige und kenntnißreiche Männer das richtige Verständniß erschwert; doch jedem Tage ist seine Plage genug. Die Theorie, mit welcher man nun wieder Geschäfte macht, knüpft sich größtentheils an Mißgriffe der Forschung, welche hinter uns liegen und auch in dieser Frage hat die Scheidung der Geister begonnen. Macht und Recht fällt nicht zusammen; damit ist die Partei der Bewegung einverstanden, wenn die Macht wider sie gerichtet ist, aber nicht wenn sie der Macht sich sicher glaubt. Nur zu oft kann das Recht ohne Macht nicht durchgeführt werden; aber ohne eine Verpflichtung dessen, an welchen der Anspruch lautet, ist das Recht nicht vorhanden. Die Staatsgewalt kann nur deshalb Rechte verleihen, weil sie inner ihrem Bereiche Pflichten auflegen kann; doch weder alle noch die höchsten Pflichten der im Staate Vereinigten sind von Verfügungen der Staatsgewalt abhängig. Aus der Pflicht des Einen gegen den Anderen kann sich der Anspruch auf eine erzwingbare Leistung ergeben. Die Zwanganwendung steht von Nothfällen abgesehen der Staatsgewalt zu; indem sie aber einem begründeten Anspruche Achtung verschafft, übt sie nicht nur ihr Recht, sondern erfüllt auch ihre Pflicht. Die Ehe ist keine Einrichtung des Staates, sondern die sittliche Grundlage der häuslichen Gesellschaft, welche der Staat zur Voraussetzung hat. Die Ehe bringt Ansprüche auf erzwingbare Leistungen mit sich, aber die Pflichten, durch deren Erfüllung sie heilig und segensreich wird, stehen über dem Bereiche der Nöthigung. Diese unbeachtet zu lassen ist der Staatsgewalt nicht erlaubt; der Staat ist ja keine bloße Zwangsanstalt, er bedarf des Einflusses jener Pflichten, zu welchen die harte Hand des Zwanges nicht emporreicht und wenn die Wirksamkeit derselben abnimmt und schwindet, so verflüchtigen sich seine Kräfte. Daraus ergibt sich die Stellung des Staates zu der christlichen Ehe.

Wie alle bürgerlichen Rechte so sind auch die der Ehe von dem Staatsgesetze abhängig; doch sollen bei Festsetzung derselben die Ansprüche und Pflichten, die aus der Natur der Verbindung hervorgehen, sorgfältig beachtet werden. Dies gilt nicht allein von den Pflichten, die sich auf erzwingbare Leistungen beziehen: denn je richtiger der Gesetzgeber die Bedeutung der Ehe würdiget, desto höheren Werth muß er auf die Liebe und Treue legen, über welche sein Befehl und Richterspruch so wenig vermag als über den Zug der Winde, die das Meer bewegen. Zwei Personen, die im Gewissen sich nicht berechtigt fühlen mit einander als Gatten zu leben, können sich unmöglich verpflichtet halten einander zu thun und zu halten, was nur Ehegatten einander schulden. Ein erleuchteter Gesetzgeber muß also durch den Zweck, welchen er anzustreben hat, sich gedrungen fühlen, die bürgerlichen Rechte der Ehe keiner Verbindung zu gewähren, welche nicht nach den Grundsätzen der Religion, zu welcher die Ehevererber sich bekennen, vor Gott und dem Gewissen gültig ist. Die Protestanten erkennen in Ehesachen die Gerichtsbarkeit des Staates; ihre symbolischen Bücher setzen dies ausdrücklich fest und stellen deshalb keine Ehehindernisse auf; aber man dachte sich dabei einen Staat, der inner den Gränzen des christlichen Gedankens bliebe. Käme man irgendwo kraft des Fortschrittes dahin, die Ehe zwischen Geschwistern zu erlauben, so würde ein protestantischer Christ sie eben so wenig als ein katholischer für gültig erkennen. Man findet es ganz natürlich, daß ein christlicher Regent seinen mohamedanischen Unterthanen vier Weiber gestattet: denn es entspricht den Vorschriften des Korans. Wollte aber irgend ein mohamedanischer Fürst seinen christlichen Unterthanen die Vielweiberei erlauben, so würden wol die Christen aller Bekenntnisse sich weigern, solche Verbindungen den Ehen beizuzählen. Der Katholik ist überzeugt, daß die Gesellschaft, unter deren Obhut die heratreisenden Bürger des Staates und der

Kirche gestellt sind, die Weihe des Sacramentes erhalten hat: um so mehr geräth er mit seinem Gewissen in Widerspruch, wenn er die Gesetze mißachtet, welche seine Kirche über die Giltigkeit der Ehe erlassen hat und statt dem Bunde, welcher die Geschlechter in Christus einiget, eine sündhafte, segenslose Verbindung wählt. Jede Regierung, welche die sittliche Weihe des Familienlebens zu schätzen weiß, muß sich also gedrungen fühlen in Allem, was die Giltigkeit der Ehe betrifft, der katholischen Überzeugung die sorgsamste Beachtung zu schenken.

Dadurch wird dem Staate keineswegs zugemuthet auf die ihm zustehenden Rechte zu verzichten. Durch sein Gesetz erhält die Ehe ihre Stelle im bürgerlichen Leben: denn durch sein Gesetz und in der von demselben ausgehenden Näherbestimmung werden die aus der Ehe sich ergebenden Ansprüche zu Rechten, die unter den Schutz der Staatsgewalt gestellt sind; durch sein Gesetz werden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen man die bürgerlichen Rechte der Ehe erwerben kann. Bei dem Einflusse, welchen die Gestaltung der Ehe auf die Wohlfahrt der Völker nimmt, hat ferner die Staatsgewalt ohne Zweifel das Recht, Ehen, die nach ihrem Ermessen der bürgerlichen Gesellschaft Nachtheil bringen, zu verbieten und die Eingehung derselben durch strenge Strafen zu ahnden. Da sie kann auch einer ihrem Gesetze widerstreitenden Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe verweigern; nur darf sie das Zusammenleben von Personen, die eine vor der Kirche gültige Ehe wenn auch in strafbarer Weise geschlossen haben, nicht den schmutzigen Verbindungen gleichstellen, in welchen jede Übung des durch die Ehe bedingten Rechtes Unzucht ist. Diese Gränze ergibt sich aus der Natur des bürgerlichen Gesetzes. Die Bedingungen, unter welchen die Verbindung der Geschlechter sittlich möglich ist, hat es nicht festzusetzen, sonst wären in den Tagen der Märtyrer für die Christen hierüber die heidnischen Grundsätze maßgebend gewesen: denn die Christen waren damals Unter-

thanen heidnischer Kaiser und erfüllten ihre Unterthanenpflichten weit besser als die Heiden. Wiewol also das Recht des Staates den Übertretern seines Gesetzes die bürgerlichen Rechte der Ehe zu versagen unbestreitbar ist, so lehrt doch eine nähere Betrachtung, daß es auf kirchlich gültige Ehen nur unter großen Beschränkungen angewendet werden könne.

In Übung dieser Rechte ist die Regierung Euerer Majestät durch die Gerichtsbarkeit, welche Allerhöchstdieselben der Kirche zurückgegeben haben, nicht im Geringsten beirrt; vielmehr wird sie dabei von der geistlichen Gewalt nachdrücklich unterstützt. Die Anweisung für die Ehegerichte, welche die versammelten Bischöfe des Kaiserthumes im Jahre 1856 als Richtschnur angenommen haben, weist zum Gehorsame gegen die Vorschriften an, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt. Die Ehe der Katholiken ist aber, wo das Concil von Trient verkündet wurde, ungültig, wenn sie nicht vor dem Pfarrer eines der Brautleute und zwei Zeugen geschlossen wird. Der Priester, welcher die Eingehung einer vom Staate verbotenen Ehe zuließe, würde seine Pflicht verletzen, er würde überdies sowol kirchlichen als weltlichen Strafen verfallen. Daß hiedurch die Wirksamkeit der bürgerlichen Eheverbote hinlänglich gewahrt wird, beweist die Erfahrung von eils Jahren. Wenn man die Fälle zählt, in welchen eine Übertretung derselben vorkam, so wird sich zeigen, daß es weder in noch ausser Österreich ein Gesetz gibt, welches so genau beobachtet wird, wie die Eheverbote, welche Euer Majestät durch das Gesetz vom 8. October 1856 aufgestellt haben. Überdies hat die Anweisung für die Ehegerichte vorgesorgt, daß die kirchlichen Anordnungen mit allen Bedürfnissen und billigen Wünschen der Bevölkerung in Einklang gesetzt werden. Niemand kann sich beklagen, daß die Eingehung der Ehe den Katholiken erschwert worden sey, und Niemand beklagt sich darüber. Welchen Grund hat man also

zu verlangen, daß das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches auch für die Ehen der Katholiken wieder als Richtschnur betrachtet werde? Aber man ist auch gar nicht gewillt sich damit zu begnügen; das Kirchengesetz soll weichen, damit die Civilehe Raum finde.

Die Civilehe ist die Lösung des Zusammenhanges zwischen Zeit und Ewigkeit. Jede Verbindung, welche die bürgerlichen Rechte der Ehe genießt, kann eine bürgerliche Ehe genannt werden und die Kirche wünscht, daß jede von ihr anerkannte Ehe eine bürgerliche im bezeichneten Sinne sey. Das aber, was man Civilehe nennt, ist dann vorhanden, wenn die Staatsgewalt bei ihrer Gesetzgebung über die Ehe es als Grundsatz aufstellt, daß bei Festsetzung der bürgerlichen Rechte der Ehe und der Bedingungen, unter welchen sie erlangt werden, auf Religion und Gewissen keine Rücksicht zu nehmen sey. Den Feinden des Christenthumes gilt dies als ein großer Vorzug der Civilehe; aber die meisten suchen bei derselben noch etwas Anderes, sie erwarten von ihr die Auflöslichkeit des Ehebandes.

Die Fälschungen der Wahrheit, welche den Parteien der Bewegung als Waffe dienen, sind der Sache nach alle aus Frankreich entlehnt, nur in den Worten und der Gruppierung liegt der Unterschied. Sie sind aber gegenwärtig weit schuldbarer als da sie zuerst gleich Meteoren aufblitzten. Frankreich hat an sich selbst Erfahrungen gemacht, welche der ganzen Welt zu Gute kommen und nur Jener kann sie abweisen, der die Augen schließt, weil er nicht sehen will. Als der Unglaube in Frankreich offen hervortrat, bekannte er sich ungescheut zu der Liederlichkeit als seiner Gesellschafterin und an ihrer Hand machte er den Weg durch Europa. Der Ehebruch gehörte zum guten Tone und daß die Umwälzung, der man voll Sehnsucht entgegen sah, die Ketten der Ehe brechen werde, betrachtete man als selbstverständlich. Die Revolution erfüllte diese Erwartung;

denn sie brachte eine Civilehe, deren Bestand von jedem Gelüsten, von jeder eigennützigen Berechnung abhängig war. Die Schranken, welche Napoleon's bürgerliches Gesetzbuch aufstellte, zeigten sich als unzureichend und die Zerrüttung, der das Familienleben anheimfiel, war furchtbar. Allein die Lehre, welche sich hieraus ergab, wurde verstanden und angewendet. Die Regierung erkannte, daß die Wiedergestaltung der Gesellschaft unmöglich sey, so lange der Lockerung des Ehebandes nicht gewehrt werde. Als aber diese Überzeugung sich Raum verschaffte, bestand noch ein großer Theil der Bevölkerung von Paris aus Ungetauften: deshalb trug man Bedenken, bei der kirchlichen Ehe Hilfe zu suchen. Aus dieser Verlegenheit befreite die französische Regierung sich durch einen Schritt, der in der Geschichte der Gesetzgebung bemerkt zu werden verdient; durch vier Worte änderte sie die Stellung, welche die Civilehe zum sittlichen Leben einnahm: „Le divorce est aboli“ verordnete sie. Die gepriesene Civilehe wandte sich nun gegen ihre Verehrer: denn nur vom Standpuncte derselben war es möglich, die Unauflöslichkeit der Ehe für alle Franzosen ohne Unterschied der Religion festzusetzen. Die Zahl derer, welche durch dies Gesetz sich höchst unangenehm berührt fühlten, war überaus groß; aber alle zur Macht gelangenden Parteien würdigten, wenn nicht den sittlichen Zweck, so doch die politische Nothwendigkeit der Maßnahme. Es kam die Julius-Monarchie und die Herrschaft der Mehrheit der zweiten Kammer; es kam die Arbeiterrepublik, aber die Unauflöslichkeit der Civilehe blieb aufrecht und wurde mit wandelloser Festigkeit durchgeführt. Übrigens kann die Kirche die Civilehe niemals billigen; aber die Unauflöslichkeit derselben ist doch offenbar ein katholischer Gedanke. Ein protestantischer Gesetzgeber mag die Verfügung über die Ehe noch so entschieden in Anspruch nehmen, die Ehe der Protestanten für unauflöslich zu erklären wird ihm niemals in den Sinn kommen.

Solchen Erfahrungen und Beispielen gegenüber wagt man wider die Unauflöslichkeit der Ehe aufzutreten! Denn dies ist es, was der Ruf nach Civilehe bedeutet; von Allen, die ihn erheben, denkt kein Einziger daran sie als untrennbar zu beantragen: sie verlöre dadurch für Jene, welche die Freiheit von den ehelichen Pflichten suchen, allen Werth; die Protestanten aber würden dagegen die lebhafteste Einsprache erheben und der bestehenden Gesetzgebung weithin den Vorzug geben. Man will eine Civilehe, deren Band so leicht gelöst werden kann wie das der protestantischen nun fast überall. Man verlangt ein Staatsgesetz, das durch seine Verfügungen über die bürgerlichen Rechte der Ehe die Katholiken einlade, wider Gott zu freveln und dem Gatten die gelobte Treue zu brechen. Zeigt es sich nicht möglich dies mit Einem Sprunge zu erreichen, so würde man es als einen Gewinn ansehen, das bürgerliche Gesetzbuch als Gesetz für die katholische Ehe anerkannt zu wissen; aber nur weil es als Brücke zur Civilehe hinüber dienen könnte. Sehr Wenige denken wol daran in der Ehefrage auf den Standpunct, der im Jahre 1855 aufgegeben wurde, dauernd zurückzukehren: denn er genügt weder dem folgerichtigen Katholiken noch der Gegenseite. Aber die Rückkehr zum bürgerlichen Gesetzbuche ist eben so unmöglich als die Civilehe, so lange das Concordat als zu Recht bestehend erkannt ist. Es beschützt die Ehe und die Familie; deswegen soll es fallen.

Ohne alle Hülle erscheint das Ziel des wider das Concordat gerichteten Angriffes in den Kundgebungen, welche über die Schule veranstaltet werden. Man will die Religion aus der Schule hinausweisen, man will es, weil man die Religion im Leben nicht mehr dulden will. Als der Socialismus feck hervortrat und die Zukunft für sein Erbe erklärte, sprach er vor dem erstaunten Europa: Gott ist das Übel; es war dies der oberste Satz der Lehre, durch die er die Welt zu beglücken

verhieß. Die Worte hat man in Oesterreich sich noch nicht anzueignen gewagt, die Sache wird seit acht Jahren in den mannigfachsten Wendungen gepredigt, und zwar im Namen des Liberalismus. Menschen, die um das Zeitliche sich viel und um das Ewige wenig kümmerten, hat es stets gegeben, nur rühmten sie sich dessen nicht; der neueste Fortschritt rühmt sich dessen. Das Irdische allein verlangen und suchen ist ihm die höchste Weisheit; Wer ihr zu huldigen verschmäht, sündigt, behauptet er, an dem Glücke der Einzelnen und der Staaten. Je mehr der Mensch sein ganzes Sinnen und Trachten auf die Erwerbung zeitlicher Güter richtet, desto glücklicher wird er, je weiter diese Gesinnung sich verbreitet, desto höher steigt des Volkes Macht und Wohlfahrt. Daraus ergibt sich aber ganz folgerecht, daß die Religion, welche den Menschen aufwärts blicken heißt, für den Einzelnen und den Staat nachtheilig sey. Doch mit bloßen Verneinungen reicht man zu Beherrschung der Gemüther niemals aus: denn der Mensch fühlt unwillkürlich sich gedrungen über den Zusammenhang der Dinge eine Ansicht zu haben. Kaum war also der Haß des Christenthumes zum Feldrufe einer Partei geworden, so trat schon der blöde Wahn hervor, daß das Sinnenfällige Alles in Allem sey. Dann ist man freilich Gottes und des Geistes ledig, aber der Pflicht und des Rechtes ebenfalls; von der Verantwortlichkeit ist dann keine Rede mehr, doch von der Freiheit eben so wenig. Damit ist jeder politischen Partei der Mund geschlossen: denn sie muß ohne Unterlaß Worte brauchen, die ohne das Bewußtseyn von Pflicht und Recht, von gut und böse ein leerer Schall wären. Der Liberalismus läßt durch die Widersprüche, denen er dadurch anheimfällt, sich nicht beirren. Zwar fordert er nicht geradezu, daß man den Gedanken als Secretion des Gehirnes bekenne, dies wagt er nicht; doch er fordert, daß man die Männer dieses Bekenntnisses als Freunde des Fortschrittes und Priester der Wissenschaft verehere, Jene aber,

welche ihre groben Trugschlüsse aufdecken, Vertheidiger des Aberglaubens schelte. Die Wissenschaft mag noch über Vieles im Unklaren seyn, mit der Religion ist sie fertig: so spricht der Fortschritt und dadurch rechtfertigt er seine Zumuthung für das Irdische allein zu leben. Diese Gesinnung soll nun der Jugend zugleich mit den ersten und unentbehrlichsten Kenntnissen eingefloßt werden. Es ist ein Frevel an Reich und Volk und das Concordat tritt ihm entgegen; aber nicht das Concordat allein. Der Staat hat sehr gute Gründe die Jugendbildung als Etwas, das für ihn von Belang ist, zu behandeln, und die unterste Stufe des Unterrichtes ist nicht jene, die ihn am mindesten berührt. Die Schulen, wo die Anfangsgründe menschlichen Wissens gelehrt werden, beschränken sich zwar auf ein sehr bescheidenes Maß von Kenntnissen; doch der Kreis, auf den ihr Einfluß sich erstreckt, ist ein so weiter, daß die Einrichtung und Leitung derselben für die öffentliche Wohlfahrt große Bedeutung hat, und indem ihnen die Staatsgewalt Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwendet, entspricht sie ihrer Sendung zum Heile der Gesellschaft. Allein nicht nur der Staat, auch die Familie, auch die Kirche hat ein Recht auf die Volksschule. Die Aufgabe der Jugendbildung ist eine doppelte, die Entwicklung der rechten Gesinnung und die Mittheilung entsprechender Kenntnisse. Niemals darf Eines über dem Anderen vergessen werden; am wenigsten bei dem ersten Unterrichte. Die Ältern sind verpflichtet ihre Kinder nicht nur zu nähren, sondern sie auch zu Gottesfurcht und Gewissenstreue durch die Lehre des Wortes und des Beispieles anzuleiten, und sie dürfen, sie sollen fordern, daß die Schule sie dabei unterstütze. Die Kirche hat das Wort: Lasset die Kleinen zu mir kommen! nie vergessen, die Heranbildung der Kinder zur Erkenntniß und Liebe war stets ein Gegenstand ihrer Sorgfalt; es war unter ihrer Obhut, daß die Schule sich entwickelte und erstarkte: darum wird nirgends, wo christliche Erinnerungen noch

lebendig sind, die Schule als etwas der Kirche Fremdes angesehen; auch den Protestanten ist sie ein Zubehör der Religion. Wo die Staatsgewalt den Schulbesuch durch ihre Gesetze vorschreibt, übernimmt sie gegen Kirche und Familie eine ganz besondere Verpflichtung: denn für die Schule, in welche sie die Kinder durch Befehle und Strafen hinweist, ist sie verantwortlich. Daraus ergeben sich zugleich die Forderungen, die an den Lehrer der Volksschule gestellt werden müssen. Ohne Zweifel soll er die nöthigen Kenntnisse besitzen und damit das Geschick verbinden sie mitzutheilen und einzuprägen; allein Gottesfurcht und Reinheit des Wandels sind für ihn nicht nur eine Menschenpflicht sondern auch eine Berufspflicht.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die Schule in Oesterreich geordnet und die Staatsgewalt hat alle ihr zustehenden, alle für sie wünschenswerthen Rechte stets im vollen Umfange geübt. Die Kirche urtheilt über den Religionsunterricht und die Grundsätze der Sittlichkeit; für alles Übrige sind die Bestimmungen der Staatsgewalt entscheidend und sie hat nach wie vor dem Concordate darüber zahlreiche Verordnungen erlassen; vorzüglich seit achtzehn Jahren hat sie ohne Aufhören mit neuen Lehrbüchern und neuen Lehrweisen Versuche angestellt. Weiß Jemand etwas Besseres, so bring' er es vor; aber er mache genaue, in's Einzelne gehende Vorschläge und weise die Ausführbarkeit derselben nach. Kein Vernünftiger hat jemals bezweifelt, daß alle menschlichen Einrichtungen der Vervollkommenung fähig seyen und auch dann wenn sie so gut sind als unter den gegebenen Umständen möglich ist, bleibt dem Streben nach Vollkommenheit sein Werth: denn es erhält den belebenden Geist, dessen man nirgends entbehren kann, und duldet nicht, daß die Bequemlichkeit gedankenlos in den breitgetretenen Geleisen sich fortbewege. Doch der fieberhafte Drang zu ändern und neuern ist der Feind jeder wahren, dauernden Verbesserung. Er rafft Gutes und Schlechtes un-

geduldig zusammen und das Gute kann nicht gedeihen, weil man ihm nicht Zeit läßt Wurzel zu schlagen.

Allein bei den Klagen, welche man über die bestehende Einrichtung der Volksschule erhebt, handelt es sich nicht um Verbesserung des Unterrichtes. Wer dies nicht wüßte, müßte ein Fremdling seyn in der Geschichte des Tages, und gerade von jenen Stimmen, die am lautesten schallen, gar keine Kenntniß genommen haben. Es sind die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit, auf die man es abgesehen hat. Die Schule soll zur Propaganda des Unglaubens umgestaltet werden; das ist die Hauptsache. Der Lehrer muß hiezu brauchbar seyn, das ist sein erstes, wichtigstes Verdienst; je frecher er Religion und sittliche Sitten verhöhnt, desto würdiger ist er der Beförderung. Um solche Werkzeuge in hinreichender Anzahl zur Verfügung zu haben, sollen Lehrerbildungsanstalten gegründet und darauf berechnet werden, ihre Zöglinge zu Veringerschätzung alles Heiligen und Hohen einzuschulen. Man weiß sehr wohl, daß es unmöglich ist solche Pläne im ganzen Umfange eines großen Reiches mit Einem Schlage auszuführen. Man will aber die Berechtigung sie durchzuführen anerkannt wissen und dort, wo die Umstände günstig sind, sogleich den Anfang machen.

Doch der Verwirklichung dieser Entwürfe steht das Concordat entgegen. Es unterstellt die Lehrer der katholischen Volksschule der kirchlichen Beaufsichtigung; es verlangt, daß der Glaube und die Sittlichkeit des als Lehrer Anzustellenden tadellos sey, wodurch die Zöglinge einer der katholischen Gesinnung fremden Anstalt ausgeschlossen werden; es verfügt die Entfernung derer, welche vom Wege der Pflicht abirren. Dadurch wurde nichts Neues festgesetzt, es entsprach den vorhandenen Einrichtungen wie der Natur der Sache, und den protestantischen Religionsgemeinden ist auf die Schulen ihres Bekenntnisses der entschiedenste Einfluß gewährt. Allein der

Jugend und mit ihr der Zukunft sich zu bemächtigen begehren die Leiter der Bewegung mit noch größerer Ungeduld als der Ehe ihre Weihe und Festigkeit zu entziehen. Es ist also leicht begreiflich, warum sie wider die Bestimmungen des Concordates über den Unterricht ihr Toben ganz besonders richten. Doch nirgends ist es klarer als gerade bei dieser Frage, daß das Concordat ein Schild ist wider Ungerechtigkeit und Unvernunft. Der Staat soll die ganze Macht über die Schule in die Hände von Körperschaften legen, wo die Freunde der sittlichen Ordnung die Stimmenmehrheit zu haben hoffen, und so lang' ihre Erwartungen sich erfüllen, sie ungestört schalten lassen; für den Fall jedoch, daß sie sich getäuscht fänden, wäre es seine Pflicht durch neue Oetroyirungen nachzuhelfen. Der Staat soll diesen Körperschaften das Recht zusprechen, die katholischen Ältern zum Zwecke solcher Schulen zu besteuern und sie durch Strafen zwingen, ihre Kinder in dieselben zu schicken. Welcher Regierung hat man jemals eine solche Zumuthung gemacht!

Die prahlerische Anpreisung der Erfolge, welche die von der Kirche getrennte Schule bringen werde, kann nur Unwissende täuschen. Die Einflüsse, welche überall herrschen möchten, beginnen an manchen Orten dem Gesetze zum Troge sich einzudrängen. Im selben Maße als dies geschieht, wird die Eintracht und das Zusammenwirken der Lehrer gestört, die Schulzucht lockert sich, Roheit und Unfleiß treten hervor, die Erfolge des Unterrichtes machen Rückschritte. Jeder Kundige kann daraus abnehmen, was erfolgen würde, wenn diese Richtung in weitem Bereiche und frei von aller Gegenwirkung schalten könnte.

Je lauter man den Willen des Volkes als die einzige Quelle des Rechtes preist, desto leichter wiegen die Wünsche und Überzeugungen der großen, sehr großen Mehrzahl. Am auffallendsten zeigt sich dies gegenwärtig in Italien, wo neun Zehnthelle der Bevölkerung die Frevel verabscheuen, welche die

herrschende Partei wider Religion, Kirche und Sittlichkeit verübt. Dem Fernestehenden kann es scheinen, als sey Österreich einem ähnlichen Schicksale verfallen. Wir stehen vor einem Schauspiel, worüber Österreichs Feinde hohnlächeln und welches Österreichs getreue Kinder mit Scham fast noch mehr als mit Besorgniß erfüllt. Der grellste Ausdruck der Sachlage findet sich in den neuesten Kundgebungen, die man über die Schule hervorzurufen verstand: es ist durch dieselben erklärt, daß die katholische Religion die Duldung, welche die Türken ihr gewähren, in Österreich nicht mehr erwarten dürfe; sie soll als ein Zeitverderb, als ein Hinderniß der Bildung behandelt, und bis man sie aus der Schule ganz hinaus schaffen kann, dadurch unschädlich gemacht werden, daß neben dem Geistlichen ein gesinnungstüchtiger Lehrer steht, eingeschult in die Grundsätze jener Wissenschaft, welche die Verbrüderung der Menschen mit den Thieren lehrt. Das ist aber nur die Spitze, in welche lange genährte Bestrebungen auslaufen. Es gilt nicht dem Concordate, es gilt der katholischen Religion, welcher dieser Staatsvertrag als eine Schutzwehr dient, die ihr jetzt nothwendiger als jemals ist. Ohne Zweifel denkt vor der Hand Niemand daran, den Leuten zu verbieten, dem Opfer des neuen Bundes beizuwohnen und die heiligen Sacramente zu empfangen; aber die Überzeugungen, ohne welche die Anwesenheit bei der heiligen Messe segnenlos und der Empfang der Sacramente eine Entweihung des Heiligthumes ist, will man aus den Herzen herauswühlen. Doch es gilt nicht der katholischen Religion allein, es gilt dem Christenthume. Euer Majestät, die treugehorsamst Unterzeichneten haben dem Richter der Lebendigen und Todten für das Seelenheil von neunzehn Millionen Erlöster einst Rechnung zu legen, und in einer Zeit, welche entscheidend werden kann, ist es für sie eine heilige Pflicht, der Wahrheit laut und ohne Rückhalt das Zeugniß zu geben. Außer Italien gibt es kein Land, wo die heiligsten Güter der

Menschheit Angriffen von solcher Schamlosigkeit und Tragweite so schutzlos preisgegeben wären, wie in Oesterreich; das Gesetz ist ohnmächtig geworden. Es hat eine schmerzliche Überraschung erregt, daß es am Weihnachtstage, an dem selbst der Gleichgiltige einen Anhauch von oben fühlt, in der Hauptstadt des Reiches gestattet war, das Christenthum öffentlich als ein Märchen zu verspotten. Damit war ein Versuch gemacht, ob jedem Frevel am Christenthume Straflosigkeit gesichert sey; er ist gelungen und der Sieg über das Gesetz wird mit der Frechheit ausgebeutet, welche zum Handwerke gehört. Das berührt nicht die Katholiken allein; es berührt in gleicher Weise die Protestanten, welche Christen sind. Doch wiewol man bis gegen Ende des vorigen Jahres einige Vorsicht beobachtete, der Sache nach geschieht nichts Neues; schon früher, schon seit die Unterwühlung der sittlichen Überzeugungen ein einträgliches Geschäft geworden ist, fand der Haß des Christenthumes Stimmen, die für ihn wirkten und ihn bei allen Schichten der Gesellschaft einzubürgern suchten; die Kirche wird nur deshalb mit solcher Erbitterung angegriffen, weil sie die christliche Gesinnung nährt und vertheidiget. Jede Religion, auch die unvollkommenste und befleckteste, weist den Menschen auf überirdische, wissende, wollende Wesen hin, die Religion der Wahrheit offenbart uns in Gott die unbedingte Vollkommenheit des Seyns und Wirkens und das höchste Gut der Wesen, die nach seinem Ebenbilde geschaffen sind; sie stellt das Gebot, Gott über Alles zu lieben, an die Spitze der Pflichten. Jeder, welcher sich hiezu bekennt, muß die Weisheit, welche den Menschen nur für diese Welt leben heißt, als Thorheit erkennen. Eine Gesellschaft, wie man sie haben möchte, kann also nicht bestehen, wo vor dem Namen Jesus sich die Kniee beugen. Deswegen ist das neue Heidenthum nicht minder als das alte ein Feind des Christenthumes.

Doch in dem weiten Länderbereiche, wo den treugehorsamst Unterzeichneten die Pflichten des Hirtenamtes obliegen, ist die christliche Überzeugung in dem Herzen der sehr großen Mehrheit unberührt, die Zahl der Katholiken, deren Glauben schwankt, ist eine verhältnißmäßig geringe und es befinden unter denselben sich nur Wenige, welchen die Lossagung vom Christenthume nicht als etwas ganz Undenkbares gälte. Dennoch sind die Kundgebungen des Tages durch die Feindschaft gegen die Kirche und das Christenthum beherrscht. Jene, welche dabei als Werkzeuge dienen, sind zum kleinsten Theile Christen, geschweige denn Katholiken und haben des Gesetzes ungeachtet die volle Freiheit, jedes auch das verwerflichste Mittel anzuwenden um zu blenden, zu täuschen, zu verheken und zu fördern. Tiefe der Überzeugung und Selbständigkeit des Gedankens ist nicht das, wodurch unsere Zeit sich auszeichnet und der Mangel an sittlichem Muth e eröffnet für die falsche Scham ein weites Feld der Wirksamkeit. Dadurch erklären sich die augenblicklichen Erfolge der wohlorganisirten Wühlerei. Aber durch die Macht solcher Einflüsse kommt Dauerndes und Segenvolles nicht zu Stande. Was sie bringen, geht vorüber, das ist gewiß; doch die Trümmer, die es hinter sich läßt, entziehen sich der Berechnung. Unter Begünstigung solcher Zustände kündigt man der christlichen Ehe und der christlichen Schule den Krieg an. Was also der Jammerschrei gegen das Concordat bedeute, kann Niemanden mehr verborgen seyn; er bedeutet: **Wir wollen eine Ehe ohne Festigkeit und Heiligung; wir wollen eine Schule ohne Religion und sittlichen Ernst.** Aber die, welche dies wollen, mögen noch so laut die Stimme erheben, sie sind ein sehr kleiner Bruchtheil der Bevölkerung und mit dem Concordate vertritt man die wahrhaften Wünsche und Interessen des Volkes. Die treugehorsamst Unterzeichneten sind sich also bewußt durch Vertheidigung der Rechte der Kirche für Gott, Thron und Volk einzustehen und stellen ihre Sache,

deren Gerechtigkeit einleuchtend ist, mit vollem Vertrauen unter den Schutz Eurer Majestät.

Wien am 28. September 1867.

Friedrich Cardinal Schwarzenberg, Fürst-Erzbischof von Prag.

Joseph Othmar Cardinal Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien.

Maximilian Joseph von Tarnóczy, Fürst-Erzbischof von Salzburg.

Friedrich Landgraf von Fürstenberg, Fürst-Erzbischof von Olmütz.

Andreas Gollmahr, Fürst-Erzbischof von Görz.

Franz Xaver von Wierchulewski, Erzbischof von Lemberg (lat. Rit.).

Peter Dominicus Maupas, Erzbischof von Zara.

Spiridion Litwinowicz, Erzbischof von Lemberg (griech. Rit.).

Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau.

Anton Ernst Graf Schaaffgotsche, Bischof von Brünn.

Johann Valerian Jiršík, Bischof von Budweis.

Joseph Alois Bukalski, Bischof von Tarnow.

Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz.

Venedikt von Riccabona, Fürstbischof von Trient.

Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen.

Valentin Wiery, Fürstbischof von Gurk.

Joseph Fessler, Bischof von St. Pölten.

Johann Rutschker, Bischof von Carlsruhe.

Jakob Maximilian Stepischnegg, Fürstbischof von Lavant.

Anton Joseph Ritter von Manastyrský, Bischof von Przemysl
(lat. Rit.).

Johann Zaffron, Bischof von Sebenico.

Dominik Mayer, Bischof und apost. Feld-Vicar der k. k. Armee.

Georg Dubocovich, Bischof von Lesina.

August Paulus Wahala, Bischof von Leitmeritz.

Johann Rais, General-Vicar in Vertretung des Bischofes von
Königgrätz.



XXII.

Der gegen das Concordat angestellte Sturm.

Virtenschreiben an die Geistlichkeit vom 8. October 1867.

Es sind nun fast neun Jahre, daß man das Wort Concordat als eine Handhabe der Verhegung gebraucht. Jene, welche dabei vorangingen, wußten stets was sie wollten; doch von der großen Menge, die gehorsam in den Weheruf einstimmte, ahnten Wenige, worauf es abgesehen sey; jetzt kann es Niemanden, der die Tagesblätter liest, unbekannt seyn. Durch den offenen Angriff auf Religion und Kirche fanden die Bischöfe der im Reichsrathe vertretenen Länder sich aufgefordert, einer Pflicht, welche sie bisher Jeder in seinem Wirkungskreise erfüllt hatten, mit vereinigten Kräften nachzukommen und richteten am 28. September an Seine Majestät eine ehrfurchtsvolle Adresse, worin sie vor Gott und dem von Gott gesetzten Herrscher, vor Oesterreich und Europa der Wahrheit das Zeugniß gaben. Ich übersende Euch, geliebte Mitarbeiter, diese feierliche Erklärung und Ihr werdet in derselben Alles finden, dessen Ihr bedürftet um die Gläubigen über den wahren Stand der Frage und den ganzen Ernst der Lage zu belehren.

Manche Katholiken, denen es nicht an gutem Willen, doch an Einsicht und Muth gebricht, suchten sich zu überreden, mit dem Geschrei gegen das Concordat sey es nicht so übel gemeint, thue man den Leuten ihren Willen, so werde die

Kirche nichts dabei verlieren. Nun haben die Feinde des Concordates selbst ausgesprochen, was sie wollen. Sie wollen die Civilehe und zwar eine Civilehe, deren Trennung ohne große Schwierigkeiten erreicht werden könne; sie wollen die Religion aus der Schule so viel als möglich verbannen und daher den Religionsunterricht durch den Einfluß eines der Religion entfremdeten Lehrers wirkungslos machen. Überdies sollen die Verhältnisse zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen so geregelt werden, daß zwar die Rechte der letzteren sorgfältig geachtet, doch die der Katholiken als nicht bestehend behandelt und für alle Angelegenheiten, bei welchen Katholiken und Protestanten zusammen treffen, die Grundsätze des Protestantismus als maßgebend angenommen werden. Die christliche Ehe, die christliche Jugendberziehung ist es, worauf man es abgesehen hat, und weil die Kirche auf Gott hinweisend und seinen Eingebornen Sohn für die Familie und die Schule einsteht, so soll sie für rechtlos erklärt werden. Aber das Concordat wahrt das Recht der Kirche: das ist sein größtes, das ist sein einziges Verbrechen.

Gegenwärtig sagen die Feinde des Concordates ihre innerste Herzensmeinung mit cynischer Roheit heraus. Früher ist es vorgekommen, daß sie der Kirche um den Preis ihres Rechtes die Freiheit verhiessen. Wollt Ihr die Freiheit kennen, welche der Katholik von dem Siege des angeblichen Liberalismus zu erwarten habe, so blicket nach Italien hinüber. Die Partei, welche sich dort der Regierung bemächtigt hat, weiß von der Freiheit der Kirche in prunkenden Worten zu reden; doch sie überliefert die Lehranstalten den Predigern des Unglaubens, trotz alles Deutschenhasses hat sie sogar aus Deutschland einen Lehrer des Materialismus berufen; sie gibt das Heiligthum und seine Diener jedem Frevel preis, welchen durch Wort oder That zu verüben irgend einen Elenden geküstet, nicht einmal der Siegeszug des Herrn am Frohnleichnamsfeste ist in Mitte

einer katholischen Stadt vor der frechsten Entheiligung sicher; sie ächtet das Ordenskleid, nicht einmal am Grabe des heiligen Franciscus von Assisi ist es mehr geduldet; sie verbietet der Kirche liegende Güter zu erwerben und plündert Alles, was sie erworben hat, bewegliche wie unbewegliche Habe. Allein, theuere Mitarbeiter im Herrn, es ist nicht nothwendig, daß Ihr bis über die Alpen hin die Blicke sendet; was in unserer Mitte vorgeht, ist mehr als genug um über die Freiheit, welche der Fortschritt den Dienern des Heilandes zudenkt, Euch Auskunft zu geben. Diejenigen, welche wider die Knechtschaft der Geister so gewaltig losziehen, hassen nichts so sehr als die Freiheit derer, die nicht ihrer Meinung sind. Die Freiheit des Wortes für jede Thorheit, für jeden Frevel gilt ihnen als das heiligste Menschenrecht; aber die Kirche Gottes soll verstummen, den höchsten, heiligsten Wahrheiten einen Ausdruck zu leihen soll als Unsinn oder Frevel betrachtet und behandelt werden. Doch als Ideal gelten diesen Todfeinden der wahren Freiheit die Zustände, in welche die Kirche von Italien durch die Verschwörung der Carbonari und die ehrgeizigen Berechnungen der sardinischen Regierung versetzt worden ist, und in dieser Beziehung ist es allerdings nicht überflüssig sich an Italien zu erinnern.

Die Kirche hat das unveräußerliche Recht ihrer Sendung und Verfassung gemäß zu wirken. Hierbei nicht beirrt zu werden, ist die Freiheit, die ihr gebührt und welche sie fordert. Ihr Recht und darum ihre Freiheit wird durch das Concordat unter den Schutz eines Staatsvertrages gestellt. Eine geringe Stimmenmehrheit, die man in einer politischen Versammlung heute erlangt und morgen vielleicht nicht mehr hätte, kann die Aufhebung eines Gesetzes herbeiführen; der Staatsvertrag steht über der Fluth und Ebbe des Augenblickes. Sie glauben den Augenblick für sich zu haben, und das Concordat hindert sie ihn zu benützen. Das ist es, was jene Ausbrüche blinder

Wuth hervorruft, welche zugleich mit der rechtmässigen Kirchengewalt jeden wahren Katholiken beleidigen, das Gesetz verhöhnern und Oesterreich in seiner Hauptstadt beschimpfen. Nur die Feinde des Kaiserthumes, sie mögen inner oder ausser seinen Gränzen wohnen, haben Grund sich darüber zu freuen.

Es ist also Zeit für Gott und die Wahrheit mit Entschlossenheit einzustehen. Wer kann noch so gutmüthig seyn zu glauben, die Frage laute: Concordat oder nicht Concordat? Die Frage lautet: Katholisch oder nicht katholisch? und täglich werden neue Anstrengungen gemacht um hierüber Niemanden im Zweifel zu lassen. Damit wir aber würdig seyn zu Gottes Ehre für das Heil unserer Brüder etwas zu vollbringen, müssen wir jetzt lebhafter als jemals streben dem Geiste Gottes in unserem Herzen eine reine Stätte zu bereiten. Das Kreuz, welches die Welt erlöst hat, ist den Stimmführern des Tages eine Thorheit geworden wie es dies den Heiden war, als die gute Botschaft vom Reiche Gottes zuerst erscholl, und den Sieg über Wahn und Begierde kann uns nur ein Anhauch des Geistes verleihen, in dessen Kraft der heilige Paulus sprach: „Nicht ich lebe sondern Christus lebt in mir“. Ihm unseren Herrn und Heilande wollen wir jetzt inniger als jemals unser ganzes Sinnen und Trachten widmen; die Seelen zu retten, für die er gestorben ist, sey bei allen Worten und Werken, wodurch wir der Frechheit seiner Feinde entgegentreten, unser einziges Ziel und Ende. Dann dürfen wir hoffen, daß dies entzügelte Toben ein Wendepunct seyn und mit verjüngter Kraft Glauben und Liebe blühen werde wie die Rose unter den Dornen. Amen.



XXIII.

Die Bewilligung der Abgaben.

Rede im Herrenhause am 29. November 1867.

Die politischen Grundsätze, zu welchen ich mich bekenne, sind diesem hohen Hause nicht unbekannt; ich habe im Laufe von sieben Jahren sie mehrmals ausgesprochen und an Zustimmung hat es mir nicht gefehlt. Ich bin zuerst Bischof. Ich diene in dieser meiner Stellung einem Reiche, das keine anderen Gränzen als die der Erde hat und der Vorhof ist des ewigen Reiches, in welches einzugehen wir Alle berufen sind. Ich bin zunächst Österreicher; ich wünsche, daß die Würde des Kaiserthumes gewahrt und Alles, was die Wohlfahrt desselben in Wahrheit fördert, mit Einsicht und Thatkraft durchgeführt werde. Ich halte mich überzeugt dadurch auch einer Pflicht der wohlverstandenen Menschenliebe zu genügen, weil Österreich für die Völker, die es umfaßt, und für Europa nothwendig ist. Wer etwa in diesem Glauben erschüttert ist, der fasse die Parteien, welche auf Österreichs Zerfall speculiren, und die Ziele derselben schärfer in's Auge. Die Einheit des Reiches sicher zu stellen und die finanziellen Zustände zu ordnen, dies war nach meinem Ermessen die Aufgabe, welche der Reichsrath jeder anderen voranzustellen hatte und für die Lösung derselben bot die Verfassung, welche Seine Majestät im Februar 1861 seinen Völkern gab, einen günstigen Boden

dar. Die Verhältnisse sind anders geworden. Es zu bedauern ist Grund genug vorhanden; doch vor den unabweislichen Folgen des Geschehenen dürfen wir das Auge nicht verschließen. Die Schattenseiten des Unvermeidlichen herauszuheben kann ich nicht zu meinem Antheile wählen. Als das Schlimmste des Schlimmen erscheint mir die Verzweiflung an Oesterreichs Zukunft. Ich theile sie nicht, dies hohe Haus theilt sie nicht, die Kraft des Muthigen wird durch die Gefahr nicht gelähmt sondern verdoppelt: darum vorwärts mit Gott! Jenen Umformungen der Verfassung, die durch die Ereignisse zur Nothwendigkeit geworden sind, stimme ich also ohne weitere Bemerkung bei.

Allein durch c) des in Verhandlung stehenden Paragraphes wird eine Abänderung beantragt, welche der Regierung eben so wenig als mir wünschenswerth scheint: denn in ihrer Vorlage ist die bisherige Fassung beibehalten. Das Zugeständniß, welches durch die Änderung gemacht wird, ist ganz geeignet augenblicklichen Verlegenheiten vorzubeugen; doch höher gelten mir die bleibenden Gefahren, welche diesen entscheidenden Schritt begleiten. Sie darzulegen ist keine Aufgabe, welche die Strömung des Tages für sich hat; doch um so weniger darf ich mich ihr entziehen.

Bis jetzt erfolgt die Einhebung der Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Gesetzen, so lange diese nicht verfassungsmässig, also mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes und Genehmigung Seiner Majestät geändert werden; aber zu jeder Erhöhung der Auflagen oder Staatsschulden ist die Einwilligung des Reichsrathes erforderlich. Offenbar ist dies bei der Finanzlage, die wir zu beklagen haben, für den Zweck die Gebahrung mit dem Staatseinkommen zu controliren vollkommen hinreichend. Es sind nun zwanzig Jahre her, daß die Einnahmen von den Ausgaben überschritten werden, und zwar nicht um verhältnißmässig geringe,

sondern um sehr große, mehrmals schon um ungeheuerere Summen. Seit der Reichsrath zur Reichsvertretung wurde, ist also die Regierung jährlich in der Lage, von demselben die Beistimmung zu Erhöhung der Abgaben oder zu Aufnahme von Anleihen zu verlangen, und wußte der Reichsrath Maßregeln anzudeuten, durch welche die Vermehrung der Staatslasten überflüssig wurde, ohne daß die dem Staate vorgezeichneten Aufgaben eine wesentliche Beeinträchtigung erfuhren, so war es nicht nur sein Recht, so war es seine Pflicht die von der Regierung gestellten Anforderungen abzulehnen. Auch gegenwärtig steht das Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme uns nur allzu ferne und sobald wir wieder zur Verhandlung über den Staatsvoranschlag gelangen, wird die Regierung sich genöthigt sehen, finanzielle Maßnahmen zu beantragen, für welche sie durch die bestehenden Gesetze an den Reichsrath gewiesen wird. Diese Zerrüttung des Staatshaushaltes liegt auf unserem öffentlichen Leben wie ein schwerer Alp. Wir wünschen, es möge schnelle Hilfe geschafft werden, wir wagen es kaum zu hoffen. Doch nehmen wir an, das ersehnte Gleichgewicht werde gefunden, es werde sehr bald gefunden, so wird zwar die Regierung der Nothwendigkeit enthoben seyn von dem Reichsrathe Geldbewilligungen zu heischen; doch ein Spielraum, mit welchem eine lebenskräftige Verfassung unverträglich wäre, ist ihr dadurch noch keineswegs eröffnet. Die Verwendung des Staatseinkommens wird ja in öffentlicher Sitzung erörtert und je richtiger der Reichsrath hiebei die wirklichen Bedürfnisse und Wünsche der sehr großen Mehrzahl würdiget, desto unwiderstehlicher wird seine Meinungsäußerung wirken. Zudem wird dasjenige, was nach Deckung des jährlichen Erfordernisses übrig bleibt, niemals von großer Bedeutung seyn und schon dadurch sind einer Regierung, von der man willkürliche Finanzmaßregeln besorgen könnte, enge Schranken gezogen.

Nach dem vorliegenden Antrage sollen aber künftighin alle Steuern, Abgaben und Gefälle jährlich bewilliget werden und somit zu Einhebung derselben die Zustimmung beider Häuser erforderlich seyn. Das ist ein Schritt von großer Tragweite und es sich zu verhehlen wäre nicht gut gethan. Aber wird denn dadurch für die österreichische Regierung eine so bedeutende Änderung hervorgerufen? Es kann zwar dann eine kleine Stimmenmehrheit, die sich in einem einzigen Hause ergibt, sie verhindern, sich die Mittel zu Führung der Staatsverwaltung auf verfassungsmäßigem Wege zu verschaffen. Doch sie hatte ja seit ihr zwei Häuser zur Seite stehen, stets mit einem sehr bedeutenden Abgange zu kämpfen und in Betreff der Deckung desselben stand sie zu dem Reichsrathe in demselben Verhältnisse, welches künftig in Betreff des gesammten Staatserfordernisses obwalten wird. Man hat ihr das durch die Nothwendigkeit Gebotene damals nicht versagt und wird es auch in der Folge nicht thun. — Wäre dies verbürgt, so würde das Recht der Steuerverweigerung zu einem leeren Drohworte, das nur den Unkundigen schrecken könnte, und dann müßte ich die beantragte Verfassungsänderung für zwecklos erklären und schon deshalb wider sie einrathen. Aber man täusche sich nicht: wenn auch die Verweigerung der Steuern stets Ausnahme bleiben wird, die Festsetzung des Rechtes sie zu verweigern gehört in das Ganze einer Verfassung, in welcher ein ganz anderer Geist weht als in der vom Jahre 1861. Schon deswegen liegt bei diesem Rechte der Mißbrauch weit näher als bei der Befugniß neuen Steuern und Anleihen entgegen zu treten. Dann bietet es den Parteizwecken eine weit stärkere Waffe dar als diese Befugniß; die Regierung kann genöthiget werden, sich der ihr feindlichen Stimmenmehrheit zu unterwerfen oder den Gang der Verwaltung stille stehen zu lassen. Schon die Abhängigkeit, in welche die obersten Räte der Krone dadurch kommen, ist geeignet die Kühnheit ent-

schlossener Parteihäupter zu steigern. Nun setze man noch den Fall, daß sie auch ausser dem Hause einen starken Anhang haben oder zu haben glauben: kann es dann nicht geschehen, daß sie um Verderbliches zu ertrogen bis an die äußersten Gränzen des ihnen gesetzlich zustehenden Rechtes gehen? Ist zu wünschen, daß die Regierung weiche? Und wenn sie nicht weicht, was dann? Erschütterungen, die für andere Länder nur ein Unglück sind, können für Oesterreich in seiner gegenwärtigen Lage Untergang seyn. Soll man dem hereinbrechenden Verderben unthätig zusehen? Soll man einen Riß in die Verfassung machen? Und ist es gerathen, Zustände, durch die man vor eine solche Wahl hingestellt wird, rechtlich möglich zu machen? Wir haben lange genug experimentirt; das Bedürfniß nach etwas Dauerndem und Festem steigt mit jedem Jahre höher; sollen wir es mit einer politischen Gestaltung versuchen, welche, wenn sie nicht selbst ein Scheinbild bleibt, von der Monarchie nur den Namen übrig läßt?

Man wird auf die ungarische Verfassung hindeuten, durch welche die jährliche Bewilligung sämmtlicher Steuern festgesetzt ist, und für West-Oesterreich gleiches Recht verlangen. Es ist sogar vorgekommen, daß man von der Parität als einer Bedingung des Ausgleiches sprach. Doch vor dieser hohen Versammlung ist es wol überflüssig zu erwähnen, daß zwar bei der Verhandlung über die Reichsangelegenheiten für beide Reichstheile Gleichheit der Rechte festgesetzt ist, daß aber Ungarn weder fordert noch fordern kann, daß seine Verfassung von den übrigen Ländern des Kaiserthumes als Richtschnur angenommen werde. Unter den leitenden Gedanken der Gesetze, die in Ungarn nun Rechtskraft haben, tritt keiner entschiedener hervor als das Bestreben die Herrschaft des magyarischen Stammes zu sichern und seine Sprache zu verbreiten und alle Einrichtungen sind mit größter Folgerichtigkeit hierauf berechnet. Sind wir etwa verbunden, das westliche Oesterreich in

demselben Geiste zu ordnen? Denkt Jemand daran? Enthalten die beantragten Staatsbürgerrechte nicht Zusicherungen, bei welchen von ganz entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen wird? Auf die ungarische Verfassung kann man also für die jährliche Bewilligung sämmtlicher Steuern sich nicht berufen und auch die Regierung ist hievon vollkommen überzeugt, sonst hätte sie nicht in ihrer Vorlage die Regelung des Steuerwesens festgehalten, welche im Julius 1860 eingeführt und im Februar 1861 bestätigt wurde.

Doch haben jene Reichsländer, die den bei weitem größeren Theil der gemeinsamen Lasten tragen werden, nicht auf dieselbe Freiheit wie Ungarn einen unabweislichen Anspruch? Das klingt sehr bestechend; aber eine Sache von solcher Wichtigkeit verdient, daß man ihr näher trete und sie genauer be sehe. Ohne Zweifel ist die Regierung für das Volk und nicht das Volk für die Regierung vorhanden; doch von den Körperschaften und Versammlungen, denen die Vertretung des Volkes obliegt, gilt dasselbe wie von der Regierung; die ihnen zugesprochenen Rechte sind nicht Zweck sondern Mittel zum Zwecke, ihr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten muß so abgemessen seyn, daß im Großen und Ganzen das Heilbringende gewählt und das Schädliche hintangehalten werde. Das ist nun freilich leichter gesagt als gethan. Doch eine Verfassung in allen ihren Theilen wie mit Einem Schlage herzustellen ist schon an und für sich ein sehr mißliches Unternehmen; um so weniger dürfen allgemeine Theorien ohne die größte Vorsicht angewendet werden. „Die Welt ist eng und das Gehirn ist weit.“ Es stünde schlimm um die Ausführung eines Bauplanes, bei welchem der verfügbare Baustoff und die Beschaffenheit des Bodens die gebührende Beachtung nicht gefunden hätte. Nicht überall sind dauerhafte Steine zur Hand; aber Ziegel und Mörtel können sie ersetzen, der römische Mörtel bietet nun schon dem zweiten Jahrtausende Trost. Venedig ist reich

an Palästen und Kirchen, doch sie wären in die Lagunen versunken, wenn man die Grundfeste wie in anderen Städten gelegt hätte; man mußte Piloten zur Hilfe nehmen. Auch bei dem Bau einer Verfassung heischt das thatsächlich Gegebene die ernsteste Beachtung und Österreich mit der Verschiedenheit seiner Stämme, Sprachen und Bildungsstufen könnte es am wenigsten ertragen, daß der Wirklichkeit ihr Recht verweigert würde.

Der Grund, warum auf die jährliche Bewilligung der Abgaben so großer Werth gelegt wird, ist Niemanden verborgen; man fordert diese Einrichtung als den nothwendigen Schlußstein einer Verfassung, kraft welcher die jeweilige Stimmmehrheit der Kammer oder des Hauses der Abgeordneten die leitende Gewalt in Händen hat. Aber ist Österreich einer solchen Verfassung fähig? — England ist es, warum nicht auch Österreich? Um hierüber ein begründetes Urtheil zu haben, muß man sich die Ursachen vergegenwärtigen, aus welchen die Parlamentsregierung in England die Probe der Jahrhunderte auszuhalten vermochte, und es wird sich nebenbei zeigen, daß die englische Verfassung in einem wesentlichen Punkte von dem festländischen Urbilde der Constitution früher sich sehr weit entfernte und auch jetzt noch bedeutend abweicht. Die Herrschaft des englischen Parlamentes gelangte, nachdem die Vorbedingungen derselben sich langsam und gründlich erfüllt hatten, unter den ersten Königen des Hauses Hannover zu ihrer vollen Entwicklung. Damals war England schon hundert Jahre lang in zwei Parteien getheilt, die einander auf dem Boden des Religionsbekenntnisses und der Politik bekämpften, jedoch so daß der Schwerpunkt anfänglich in der Religion lag und dann fast unmerklich auf die Politik überging. Es waren dies die Hochkirchlichen, welche in den Fragen des Staatsrechtes sich zur Lehre vom leidenden Gehorsame bekannten, und die Puritaner, welche die politische Freiheit

mit steigender Kühnheit betonten, bis von ihnen sich Secten abzweigten, die den Königsmord übten und priesen und aus England eine Republik machten, freilich für nicht viele Jahre. Da Jakob II. seinen Glaubensgenossen, den Katholiken die Religionsfreiheit verschaffen wollte, so entsagten um ihn zu stürzen die anglicanischen Bischöfe und die meisten Lords der Lehre von dem leidenden Gehorsame. Auf diese Weise bildete sich eine Partei, in welcher die Häupter der anglicanischen Kirche und der vornehmste Adel mit ihren bisherigen Widersachern vereinigt waren: die Aufrechthaltung der protestantischen Erbfolge war das Interesse, welches sie zusammenhielt. Da ihr der größte Theil des hohen Adels angehörte, so verfügte sie über die meisten, den verfallenen Burgflecken zuständigen Stimmen; sie herrschte in den Städten und die rasch vorschreitende Ausdehnung der Colonien und des Handels gab den Städten das Übergewicht über den Landadel und seine Pächter und Hinterlassen, welche für das Haus Stuart eben so eifrig wie für die Hochkirche einstanden. Die Partei der protestantischen Erbfolge verschaffte dem Hause Hannover den englischen Thron, sie regierte nun in ihren Führern und im vollen Besitze der Staatsgewalt dehnte sie ihren Einfluß nach allen Seiten hin aus. Sie hatte in England entschieden die Oberhand und eben so entschieden herrschte England über Schottland und Irland; ihre Macht beruhte also auf keiner juridischen Fiction, sie hatte in dem Boden der Wirklichkeit ihre starken Wurzeln.

Die großen Herren, welche die Grundsätze der Revolution des Jahres 1688 vertraten, redeten zwar zu Zeiten gleich Puritanern und Independenten; gar mancher Herzog und Graf trank am 30. Jänner (dem Todestage Karl des Ersten) die Gesundheit des Mannes in der schwarzen Larve und dessen, welcher ohne Larve dasselbe thun, nämlich einen König enthaupten würde. Doch ihre Handlungen waren sehr con-

servativ und aristokratisch, so daß in den für die Gesellschaft wichtigen Fragen zwischen ihnen und den Anhängern der Stuarte sehr wenig Unterschied war. Auf diese Weise bildeten sich die Wighs und Tory's und die Übereinstimmung, die zwischen ihnen im Wesentlichen obwaltete, wurde durch die steigende Bedeutung des Hauses der Gemeinen nicht gestört: denn nur ein kleiner Theil der Sitze im Unterhause wurde durch freie Wahl besetzt; über die meisten verfügten zum Theile die Minister, weit mehr die großen Gutsbesitzer, letztere kraft des Rechtes der verfallenen Burgflecken und ihres Einflusses auf die kleinen Stadtgemeinden. Die Parlamentsreform hat hierin große Änderungen gemacht; aber noch immer ver danken viele Ritter der Grafschaften und gar manche Abgeordnete der Städte ihre Sitze den Herren des Oberhauses. Bis der lange, erbitterte Streit über das Korngesetz die Zerspaltung der Tory's und Wighs herbeiführte, regierten also in England zwei festgeschlossene, wohlgegliederte Parteien, die in allen eigentlichen Lebensfragen mit einander übereinstimmten, und die Erschütterung, welche die verjährte Grundfeste der Parlamentsregierung erfahren hat, macht vorerst in der äußeren Politik sich fühlbarer als in der inneren. Dennoch haben die Engländer es niemals für räthlich gehalten ihrem Unterhause die Macht einzuräumen, der Regierung alle Mittel zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu entziehen. Nahezu drei Viertel aller Abgaben beruhen auf Gesetzen, über die das Unterhaus für sich allein gar nichts vermag. Die jeweilige Stimmenmehrheit der Gemeinen kann einem Ministerium, das ihr nicht weichen will, Verlegenheiten bereiten, aber demselben das Regieren unmöglich machen kann es nicht.

Ich halte dies Beispiel des Mutterlandes der modernen Constitution für entscheidend. In Frankreich begegnen wir allerdings einer Verfassung, durch welche das Ministerium ein Regierungsausschuß der zweiten Kammer wurde, weil wider

die Stimmenmehrheit derselben kein Ministerium sich zu behaupten vermochte. Wiewol aber Männer von hoher Begabung der Julius-Monarchie ihre Dienste widmeten, so hat sie doch einen Ausgang genommen, der keineswegs zur Nachahmung einladet. Spanien kämpft seit mehr als dreißig Jahren mit stetig wiederkehrenden Erschütterungen. Auf kleine Staaten berufe sich Niemand. Die sie umgebenden Großstaaten üben auf sie stets einen Einfluß, durch welchen, so lange nicht europäische Krisen eintreten, ihren inneren Bewegungen gewisse Gränzen gesetzt werden. Was aber die ungarische Verfassung betrifft, so ist sie weder in Zeiten ruhiger Erwägung noch auf Antrag der Staatsmänner, die das Land gegenwärtig leiten, entworfen worden; sie entstand in Mitte der Stürme des Jahres 1848 und ihr Urheber hat aus den Zwecken, die er verfolgte, niemals ein Geheimniß gemacht. Sie besteht nun zu Recht und dem Rechte gebührt Achtung. Aber die Frage, die wir zu beantworten haben, ist nicht, ob wir die jährlich wiederkehrende Bewilligung sämmtlicher Steuern abschaffen sondern ob wir sie einführen sollen? Dies muß ich verneinen. Der Sache nach ist die kaiserliche Regierung meiner Meinung; sonst hätte der von ihr ausgehende Antrag anders gelaute. Sie glaubt aber den Forderungen des Augenblickes ein Opfer bringen zu sollen. Mir scheint das Opfer zu groß, weil ich besorge, es könnte in die Geschichte der Zukunft allzu tief eingreifen. Indem ich mich darüber ausspreche, genüge ich einer Pflicht, die ich durch meinen Eintritt in dies hohe Haus übernommen habe. Wie die Dinge stehen, muß ich darauf verzichten, mehr als dies zu erreichen; aber auch dies ist eines Wortes werth, das für die Folgezeit hinterlegt bleibt.

XXIV.

Die Angriffe auf den Kirchenstaat und die Kirche.

Virtenschriften vom 9. Februar 1868.

Es geschieht häufig, daß man gerade über das, wovon am meisten gesprochen wird, am wenigsten nachdenkt; so geht es jetzt mit der Freiheit, die in Aller Munde ist. Jene, die sie am eifrigsten preisen, verstehen darunter thun zu können, was sie wollen. Das gehört nun freilich zur Freiheit; es hat aber damit eine eigene Bewandniß. Kein Gesetz und keine Polizei kann verhindern, daß Diebstähle, ja auch Mordthaten begangen werden. Geschehen sie, so sind sie nur deshalb geschehen, weil der Schuldige gewollt hat, und daß er konnte, was er wollte, ist durch die That bewiesen. Doch kommt man ihm auf die Spur, so trifft ihn die verdiente Strafe und mit einer solchen Möglichkeit zu thun, was sie wollen, ist den Lobrednern der Freiheit nicht gedient; sie wünschen nach dem Verlangen ihres Herzens handeln zu können, ohne bestraft zu werden oder sonst äußere Nachtheile zu erfahren. Allein der Heiland, dessen Wort Liebe und dessen Thun Erbarmen war, ermahnt auch und spricht: „Fürchtet nicht Die, welche den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können, sondern fürchtet Den, der Leib und Seele in die Hölle stürzen kann“. Nicht nur vor Menschen sondern auch vor Gott müssen wir uns verantworten und er wird uns nach dem Gesetze richten, das er uns zugleich mit

der geistigen Natur gegeben hat. Ohne Zweifel sind wir frei, wir können, wenn wir wollen, sündigen; doch uns von Gott lossagen und dennoch erlangen, wornach die unauslöschliche Sehnsucht unseres Herzens zieht, das können wir nicht. Wer die Finsterniß wählt, der wird, wenn er nicht zu rechter Zeit noch umkehrt, die Finsterniß erben in Ewigkeit. Man fordert von jedem ordentlichen Manne, daß er sein zeitliches Gut nicht leichtsinnig verschleudere, sondern bei seinen Ausgaben das Haben und Sollen sich gegenwärtig halte; ist es nicht billig, daß wir auch mit unserem Gewissen Abrechnung halten und über das, was wir bei dem allmächtigen, allschauenden Gott zu hoffen oder zu fürchten haben, in's Klare kommen? Das sollten wir jeden Abend thun: denn wir sind des morgigen Tages nicht gewiß und deshalb weil wir den Tod uns aus dem Sinne schlagen, wird die von Gott uns angesetzte Zeit der Prüfung um keine Minute verlängert. Aber der Mensch ist schwach und die irdischen Sorgen und Wünsche drängen lebhaft. Will er also nicht haltlos fortgerissen werden, so muß er wenigstens von Zeit zu Zeit sich zusammenraffen, das Bewußtseyn der ewigen Wahrheiten in den Vordergrund rufen und an sein ganzes Verlangen, Streben, Thun und Lassen das Nichtmaß des göttlichen Gesetzes legen.

Hiezu sind ganz besonders die vierzig Tage bestimmt, die am nächsten Mittwoche beginnen werden. Bevor der Heiland aus der Verborgenheit hervortrat und wunderbar in Worten und Werken das Reich Gottes verkündete, zog er sich in eine Wüste zurück und allein mit sich und seinem Vater harrete er dort vierzig Tage lang aus. Er bedurfte keiner Sammlung des Geistes, denn er ist die ewige Weisheit; ihm that keine Buße noth, denn er ist der Heilige der Heiligen. Aber wir bedurften des Beispieles, das er dadurch uns gab und zündend hat es bei seinen treuen Jüngern gewirkt. Das neunzehnte Jahrhundert hat begonnen, seit die vierzig tägige Faste

besteht und alle Kräftigung in Erkenntniß und Gewissenstreue, die den wahrhaft Fastenden daraus erquoll, ist die segenreiche Frucht der vierzig Tage, die der Heiland in der Einsamkeit zubrachte. Er hat gesprochen: „Wer mir nachfolgen will, der verläugne sich selbst und nehme sein Kreuz täglich auf sich“. Man lernt nichts ohne Übung, um so weniger etwas so Wichtiges und Schweres wie die Selbstverläugnung ist. „Der Geist ist es, der lebendig macht.“ Mit dem Nichteßen allein wäre freilich noch wenig gethan. Wenn man sich aber dem Fasten im rechten Geiste unterzieht, so ist es eine Einübung zur Kraft der Selbstbeherrschung, ohne die wir im Kampfe um das Himmelreich nicht zu siegen vermögen; es ist zugleich ein wirksames Mittel der göttlichen Gerechtigkeit für unsere Sünden einige Genugthuung darzubringen. Die Kirche schreibt also ihren Kindern vor das Beispiel des Meisters dadurch nachzuahmen, daß sie sich eine Beschränkung im Genuße der Nahrung auferlegen. Was das Kirchengebot in unseren Tagen fordert, ist gering, wenn man nur das Äußerliche im Auge hat; aber groß ist es vor Gott, wenn sich darin der Glaube bethätigt, der Gehorsam und der Entschluß in der Selbstverläugnung vorzuschreiten. Allein nicht nur das Fasten des Herrn sollen wir nachahmen. Er lebte während jener vierzig Tage nur für die Erinnerung an seinen Vater und an das große Werk, das zu beginnen er im Begriffe stand; auch dies sein Beispiel darf für uns nicht verloren gehen. Jede Fastenzeit erläßt an uns die Mahnung endlich einmal unser Herz dem Herrn zu schenken und unser Wollen und Handeln durch die wahre, Alles durchbringende gute Meinung zu heiligen; zum wenigsten aber sollen wir keinen dieser Tage verfließen lassen ohne mit unserer ewigen Bestimmung und Dem, was damit zusammenhängt, uns ernstlich zu beschäftigen.

Die Andacht, wie sie Gott von uns verlangt, ist kein unfruchtbares Spiel mit Gedanken und Gefühlen sondern

entzündet eine durch Werke sich bewährende Theilnahme für Alles, was Gott und sein Reich angeht. Der Himmel ist Licht, ist Frieden und Seligkeit. Der Wille der Heiligen ist mit dem göttlichen vereinigt: darum glänzt auf ihrem Haupte die Krone, darum wohnt in ihrem Herzen die Freude. Doch auf Erden sträubt der Wille des Geschöpfes sich gegen den des Erschaffers, darum schwanket der Mensch zwischen Licht und Nacht und sein Antheil ist Sehnen und Schmerz. Damit der Mensch die ihm verliehene Freiheit zu seinem eigenen Heile gebrauche und die Sünde meide, die ihn von Gott dem gerechten Vergelter scheidet, hat der Heiland uns um kostbaren Preis, um den Preis seines Blutes erlöst; er beruft Alle, die vom Weibe geboren sind, seine Miterben zu werden bei dem ewigen Vater und will nicht, daß auch nur Einer von ihnen zu Grunde gehe. Zur Vermittlerin seiner Erleuchtung und Gnade hat aber der Sohn Gottes die Kirche eingesetzt und sie ist nach seiner Anordnung auf der Grundfeste der Apostel erbaut, die in ihren Nachfolgern fortleben. „Wie mich der Vater sandte, so sende ich euch“ hat der Auferstandene zu allen Aposteln gesprochen; aber: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“ hat er nur zu Petrus gesprochen, und der heilige Petrus, der durch seinen Nachfolger den römischen Papst waltet und wirkt, ist das Oberhaupt der Kirche und der Fels, den die Gewalten der Hölle nicht überwältigen. Die Innigkeit der Theilnahme, die wir der Kirche zollen, ist daher Allen gewidmet, für die das Blut des Lammes geflossen ist: denn zu ihrer Aller Heile hat die Kirche ihre Sendung erhalten. Rege Theilnahme für die Kirche Gottes ist also der Beweis einer wahrhaft aufgeklärten und daher weiter blickenden Menschenliebe. Gewiß sollen wir unserem Nächsten auch für die Zeit seiner Pilgerschaft alles Gute wünschen und nach Vermögen es ihm verschaffen; auch hat der Heiland wahrlich nichts gespart um dies seinen Jüngern einzuprägen. Welcher

Christ kennt nicht das Gleichniß vom barmherzigen Samariter und die Verheißung, welche sogar ein Trunk Wasser hat, wenn er im Geiste der Liebe dargereicht wird? Aber der Mensch hat eine andere Bestimmung als der Stier und das Schaf, und seine Bedürfnisse reichen über eine gute Weide hinaus. Weil wir also den Nächsten lieben sollen wie uns selbst, so soll nicht nur unser eigenes ewiges Heil, sondern auch das des Nächsten uns am Herzen liegen. Keinem Christen, der seinem Namen Ehre macht, kann es gleichgiltig seyn, wenn die Kirche wo immer, sey es auch in einem fremden, fernen Lande durch den Mißbrauch der äußeren Gewalt gehindert wird, die von Gott ihr gesetzte Aufgabe zu erfüllen; was aber den heiligen Stuhl betrifft, das geht die gesammte Kirche an, weil er die ganze Kirche zu leiten geordnet ist.

Der Papst untersteht keinem Landesfürsten, sondern ist selbst Landesfürst; so hat es die Vorsehung gnädig und weise gefügt. Wenn der Papst in Ausübung seines heiligen Amtes durch die weltliche Obrigkeit beirrt würde, so wäre dies für die Kirche offenbar ein weit größeres Unglück als wenn es einzelnen Bischöfen oder auch den Bischöfen ganzer Länder widerfährt. Überdies könnte, wenn das Oberhaupt der Kirche die Pflichten eines Unterthanen zu erfüllen hätte, das Vertrauen auf seine Unparteilichkeit leicht erschüttert werden, oder es wäre doch den Übelwollenden ein guter Vorwand geboten wider seinen Einfluß Verwahrung einzulegen; sie könnten sagen: Will man uns etwa vom Auslande abhängig machen? Der Papst ist Unterthan und die Regierung, der er in weltlichen Dingen zu gehorchen hat, findet vielerlei Mittel um auf ihn einzuwirken; gestatten wir ihm also in der Kirche unseres Landes Verfügungen zu treffen, so bahnen wir einer ausländischen Regierung den Weg, sich in unsere inneren Angelegenheiten zu mischen, und Wer wird sich dies bieten lassen? So steht die Sache, geliebte Christen, und deshalb ist es wahrlich

nicht zu verwundern, wenn die Erhaltung des Kirchenstaates den Katholiken am Herzen liegt. Doch eben darum ist es leicht zu begreifen, warum alle Widersacher des Glaubens und der Kirche den Papst je eher je lieber aller Fürstenrechte beraubt sähen.

Gott prüft seine Diener durch Ungemach und Leiden, damit ihre Tugend wie das Gold im Feuerofen geläutert werde; er läßt über seine Kirche Verfolgungen ergehen, damit sie wahrhaft die Braut Dessen sey, der auf Erden das Kreuz getragen hat, und die Verheißung, die sie empfing, vor Aller Augen sich glänzend bewähre. Er, dessen Wege nicht die der Menschen sind, hat nun auch zugelassen, daß die weltliche Macht des Papstes frevelhaften Angriffen preisgegeben ist. Vor neun Jahren begann ein Raub, welchen noch vor zehn Jahren alle Welt für unmöglich gehalten hätte. Im Jahre 1860 war der Papst bereits auf das kleine Gebiet beschränkt, das die Feinde nun umlagern wie eine Schaar gieriger Wölfe, die bereits Blut gekostet haben, ringsher wider die Hürde andringt, in welche die Herde sich geflüchtet hat. Im vorigen September glaubten sie, nun endlich sey die rechte Zeit gekommen, der **Vandensführer Garibaldi** ging an's Werk; doch es zeigte sich bald, daß er und seine Gönner sich verrechnet hatten: daher wurde **das Gaukelspiel seiner Verhaftung** aufgeführt. Als bessere Vorkehrungen getroffen waren, ließ man ihn entslüpfen und das verrätherische Spiel begann von Neuem. Seine Freischaaren waren von Soldaten verstärkt, die man in rothe Hemden gesteckt hatte, und hinter ihnen rückten geordnete Heerhaufen an, von welchen Garibaldi und die Seinigen sehr wohl wußten, daß sie zu ihrer Unterstützung bestimmt seyen. Aber auch jetzt fand man sich getäuscht. Um nicht von Aussen her gestört zu werden war es von größter Wichtigkeit sich auf die Zustimmung der Bevölkerung berufen zu können. Der leichteste Schein würde genügt haben, eine Handvoll Gefindel, das

die Einheit Italiens hätte hoch leben lassen, wäre bereitwillig für das römische Volk genommen worden; aber auch diese Handvoll war nicht aufzutreiben. Man bot alle Künste der Wühlerei mit gewohnter Meisterschaft auf; man rechnete zugleich auf die Einschüchterung, die bei dem Herannahen einer solchen Übermacht allerdings zu erwarten stand; doch weder Furcht noch Verhegung war im Stande, die Treue der Bevölkerung zu erschüttern. Die Tapferkeit und gute Führung der päpstlichen Schaaren ersetzte, was ihnen an Zahl gebrach, die Rothhemden zogen überall den Kürzeren. Aber nun schien es als sey die Regierung von Florenz einzuschreiten entschlossen; ihre Truppen standen hart an der Gränze, jeden Augenblick konnte die Nachricht eintreffen, daß sie sich auf päpstlichem Gebiete befänden. Die französische Regierung mahnte freilich ab, sie drohte auch; aber um nichts mehr als sie im Jahre 1860 gethan, und daß es damals nicht ernstlich damit gemeint war, bewies der Erfolg. Rom mußte also darauf gefaßt seyn vielleicht schon in wenigen Tagen das dreifarbigte Banner auf dem Capitole zu sehen.

In Mitte des höchsten Dranges, am 17. October vorigen Jahres, erließ der heilige Vater an alle Bischöfe der katholischen Welt ein Rundschreiben, in welchem er die Leiden der Kirche von Italien beklagte und die Ungerechtigkeit seiner Feinde wie die Größe der Gefahr darlegte. So hoch aber rings um ihn her die Wogen stiegen, er gedachte auch der schweren Bedrängniß, die im Königreiche Polen und anderen Ländern des russischen Kaiserreiches über die Kirche Gottes herein gebrochen ist. Alles ist Dem, der Alles geschaffen hat, unterthan. Der ewige Vater spricht zu seinem Eingebornen Sohne, den er hingab für die Sünden der Welt: „Setze dich zu meiner Rechten, bis ich deine Feinde zum Schemel deiner Füße mache“. Und nur die Feinde des Sohnes üben Feindschaft wider seine Kirche. Doch der Herr verlangt, daß wir zum

Siege der Wahrheit über den Trug mitwirken, und Jedem, dessen Glaube lebendig ist, sind dazu mächtige Waffen geboten. Moses betete hoch auf dem Berge, während unten im Thale das Schlachtgetümmel tobte, und das innige Flehen, das er zum Himmel emporsandte, war mächtiger als das Schwert des tapferen Josua. Daher hat der heilige Vater die Bischöfe aufgefordert, im Laufe der nächsten sechs Monate öffentliche Gebete anzuordnen um für den heiligen Stuhl und die Kirche Beistand von oben zu erslehen. Als das päpstliche Rundschreiben nach Oesterreich gelangte, hatte der Herr schon wieder bewiesen, daß er die Herzen der Menschen wie Wasserbäche lenkt, und Frieden war und Sicherheit in das schwer bedrohte Rom zurückgekehrt. Frankreich will eben so wenig, daß der heilige Stuhl seiner letzten Besitzungen beraubt als daß Italiens Einheit vollendet werde. Es stellte sich deutlich heraus, daß es sich um keine Bewegung auf der Oberfläche sondern um eine tiefgehende allgemeine Stimmung handle, und die Flotte von Toulon ging unter Segel. Von zweitausend Franzosen verstärkt siegten die Krieger der Kirche bei Mentana; die Rothhemde zerstoben, das ganz nahe Heer des Königes Victor Emanuel wich vor Frankreichs Fahnen zurück.

Aber die Pläne, welche Gott und der katholische Sinn durchkreuzt hat, sind keineswegs aufgegeben; man hat nur nothgedrungen sich wieder zum Warten bequemt und späht ungeduldig nach günstiger Zeit und Gelegenheit. Dies weiß das katholische Europa und es fühlt einen Anhauch der Begeisterung, welche waltete, da Gottfried von Bouillon den Harnisch anlegte um das heilige Grab zu befreien und es verschmähte zu Jerusalem eine goldene Krone zu tragen, weil der Erlöser dort die Dornenkrone trug; mit Staunen sieht die Zeit der Börsespeculationen und Staatsschulden den edelsten Geist des Ritterthumes thatkräftig in's Leben eingreifen. Von allen Seiten eilen Tapfere herbei um unter dem Banner des bedrohten

Papstes zu fechten und die Söhne der vornehmsten Häuser verschmähen nicht sich in die Reihen der gemeinen Zuaven zu stellen. Am zahlreichsten ist Frankreich vertreten. Es hat sich aufgerafft, das Land wo die Aufklärung ihr letztes Ziel erreichte und das Bekenntniß des Christenthumes mit der Todesstrafe belegte, und verjüngt erhebt sich die alte Glaubenskraft, die zu Frankreichs schönsten Ansprüchen auf den Ruhm gehört. Aber auch die Deutschen strömen herbei aus den preussischen Ländern wie aus anderen Gebieten. Nur in Baden verbietet man den Katholiken, die doch mehr als zwei Dritttheile der Bevölkerung ausmachen, die heilige Sache der Kirche zu vertheidigen. Dagegen verwahrt Holland sich durch die That gegen die Meinung, als ob es dort nur Protestanten gebe; seine Söhne bilden einen nicht unbedeutenden Theil der päpstlichen Streitkräfte. Aber auch vom hohen Norden herab, aus einem Lande, wo bis vor kurzer Zeit das katholische Bekenntniß rechtlos war, kommen Streiter für Gott und die Kirche. Holland zählt 1,400.000 Katholiken, Norwegen hat deren nur 12,000 und 147 von ihnen haben sich aufgemacht mit dem Freibeuter, dem nach Rom gelüftet, einen Gang zu thun. Was vermöchten Jung-Italien und die Regierung von Florenz, wenn die Katholiken aller europäischen Länder, ich sage nicht im selben Verhältnisse zu ihrer Gesamtzahl, nur in einem ähnlichen, herbeikämen? Sie müßten zitternd um Gnade bitten. Sollen die Österreicher es seyn, die man unter diesen edlen Schaaren vergebens sucht? Das könnte kein treuer Sohn der Kirche, das könnte Niemand, dem Österreichs Stellung in Europa am Herzen liegt, ohne das tiefste Bedauern sehen!

Die Vertheidigung des Kirchenstaates ist eine That des Glaubens und des Eifers für die Gerechtigkeit; Männer, die das Leben dafür einzusetzen bereit sind, gereichen jedem katholischen Volke zur Ehre. Doch hat an dem ruhmvollen Werke auch Jener Antheil, der beiträgt, daß es den Rom behütenden

Kriegern an dem Nöthigen nicht gebreche. Gebt auch Ihr nach Vermögen, geliebte Christen! Vielleicht habt Ihr schon sagen gehört, es sey besser das Geld für die Armen aufzusparen; das ist aber nichts als ein heuchlerischer Vorwand. Denkt an die Reden, die Judas Iscarioth führte, als Maria Magdalena das köstliche Nardenwasser über die Füße des Herrn ausgoß, und wie der Heiland ihn beschämte. Wenn den Leuten, welche in diesem Sinne reden und schreiben, die Armen so sehr am Herzen lägen, so müßten sie noch dringender fordern, man möge zu Gunsten der Armuth jeden überflüssigen Aufwand in Kleidern und Unterhaltungen meiden: denn was sind gegen die Summen, die auf solche Dinge verwendet werden, die reichsten für den Papst dargebrachten Gaben? Das ist aber keineswegs der Fall. Wenn Ihr das Zehn- und Hundertfache Eurer frommen Spende an unnütze Flitter vergeuden oder vertrinken, verspielen, ja an die schändlichsten Lüste wenden würdet, jenen Leuten käme es nicht in den Sinn, Euch mit ihren Predigten beschwerlich zu fallen. Überdies ist es für die Armen ein großer Gewinn, wenn die katholische Gesinnung lebendig genug ist, um für die Wahrung der Unabhängigkeit des Papstes und andere Bedürfnisse der Kirche beträchtliche Beiträge hervorzurufen. Wenn der Regen nach langer Dürre niederquillt, so tränkt er nicht nur die Eiche, welche weithin ihren gewaltigen Wipfel verbreitet sondern erquickt auch die Wiesenblumen. Eben so geht es mit der Nächstenliebe, die nur dann ist, was sie seyn soll, wenn sie ein Abglanz der Liebe zu Gott ist. Was könnte für die Armen Alles geschehen, wenn Jeder, der mehr besitzt als das Nothdürftige, sich gegenwärtig hielte, daß Geld und Geldeswerth wie Alles, was wir sind und haben, ein anvertrautes Gut ist, über dessen Verwendung wir Rechenschaft werden geben müssen! Dann hätte die Welt den wahren Communismus, den Communismus der christlichen Liebe, der Glück und

Segen in reicher Fülle verbreiten würde, während der falsche nur zerstören kann. Ihr möget denken, so wird es nicht werden, so lange die Menschen Menschen sind, und darin habt Ihr ganz Recht: denn eine solche Kraft und Folgerichtigkeit der christlichen Gesinnung wird stets Ausnahme bleiben. Aber wenn auch nur Viele sich ihr annähern, so wird schon viel mehr Gutes geschehen, als durch Armentaxen oder was immer für Anordnungen der Staatsgewalt sich erreichen läßt. Derjenige, der bei Verwendung seines Vermögens Gott vor Augen hat, wird auf die Bedürfnisse der Kirche, die für und durch Menschen wirkend irdischer Hilfsmittel nicht entbehren kann, gewiß nicht vergessen, doch eben so gewiß wird den Armen ein weit größerer Bruchtheil seines Einkommens zufließen als bei Jenen, welchen vor Allem darum zu thun ist sich zu ergötzen, Zwecke des Ehrgeizes zu erreichen oder immer mehr Geld anzuhäufen. Darum, theuere Christen, laßt Euch durch die Katholiken anderer Länder nicht beschämen sondern tragt nach Vermögen bei, daß den Tapferen, die der Sache Gottes ihr Leben weihen, das Nöthige gesichert sey und bleibe.

Doch mit dem besten Willen kann nicht Jedermann Geld geben, beten aber kann Jedermann und das vereinigte Gebet der christlichen Gemeinde ist es, wozu Ich Euch Alle einlade. Ich bestimme für die dreitägige Andacht, zu welcher das päpstliche Rundschreiben auffordert, den zweiten Fastensonntag und die darauf folgenden zwei Tage, also den 8., 9. und 10. März. An jedem der drei Tage ist vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute ein Hochamt zu feiern oder wo dies nicht leicht möglich ist, eine Segenmesse zu halten. Es wird dabei die Messe pro quacunque necessitate zu nehmen und das Gebet pro Papa beizufügen seyn. Nachmittags ist vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute die Litanei von allen Heiligen zu beten und auf dieselbe folgen die üblichen Gebete, einschließlich der fünf Vaterunser und des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Überdies ist nach dem letzten Evangelium und bei dem nachmittägigen Gottesdienste unmittelbar nach dem apostolischen Glaubensbekenntnisse der fünfzigste und dann der zweite Psalm andächtig zu beten, worauf die aus der Beilage ersichtlichen vier Gebete verrichtet werden.

Nicht ohne Grund sind diese beiden Psalme gewählt. Wollen wir hoffen vor Gott Erhörung zu finden, so müssen wir uns seinem Throne mit reinem Herzen nahen. Der fünfzigste Psalm ist aber der innigste Ausdruck wahrer Reue und er sollte jedem Christen geläufig seyn. Er ist kurz, die Zumuthung sich denselben einzuprägen ist also keine große. Wo David um die Befreiung von der Blutschuld fleht, denke der Christ an die schwere Sünde, deren jede der Tod der Seele ist. Darf er hoffen von derselben rein zu seyn, so erinnere er sich an die Mahnung: Wer steht, sehe zu, daß er nicht falle. Er bitte dann um Bewahrung vor der Todssünde. Das Bittgebet, welchem die dreitägige Andacht gewidmet ist, wird aber durch den fünfzigsten Psalm nicht nur vorbereitet sondern schon begonnen. David spricht: „Thu' o Herr in deiner Güte an Sion Gnade, damit Jerusalems Mauern erbaut werden“. Jerusalem die Tempelstadt des alten Bundes ist aber das Vorbild der Kirche, die das Heiligthum des Herrn der Heerschaaren bewahrt, bis sie übergeht in das ewige Reich. Es wird uns also die Bitte um Vertheidigung der Kirche und Wiederherstellung ihrer durchbrochenen Schutzwehren auf die Lippen gelegt. Nicht minder entspricht der zweite Psalm dem Zwecke der Andacht, zu welcher Ihr Euch vereinigen werdet. Der hohe Rath hatte den Heiland zum Tode verdammt, der heidnische Landpfleger ward obgleich unwilligen Herzens zum Vollstrecker des Urtheiles. Allein der Sohn Gottes that wie er den auf Mordanschläge sinnenden Juden vorhergesagt hatte, er nahm das Leben, das er hingegeben, wieder und um die Sendboten des Auferstandenen sammelte sich schnell wachsend

eine gläubige Gemeinde. Nach der Heilung des Lahmgebornen wurden die Apostel Petrus und Johannes verhaftet und der hohe Rath verbot ihnen im Namen Jesu zu reden oder zu lehren. Es war dies das erste Einschreiten, durch welches die Gewalten der Erde den Siegeslauf der Kirche zu hindern suchten. Als nun Petrus und Johannes den versammelten Jüngern mittheilten, was der hohe Rath ihnen bedeutet hatte, erhoben sie einmüthig ihre Stimme zu Gott und sprachen: Herr, du hast durch den heiligen Geist aus dem Munde unseres Vaters David gesprochen: Was toben die Heiden und sinnen die Völker auf Eitles? Die Könige der Erde stehen auf und die Fürsten kommen zusammen wider den Herrn und seinen Gesalbten. Und wahrhaftig, es haben sich in dieser Stadt wider deinen heiligen Sohn Jesus Herodes und Pontius Pilatus mit Heiden und Völkern Israels verbunden. So sieh nun, Herr, auf ihre Drohungen und verleihe deinen Knechten mit aller Zuversicht dein Wort zu reden. Es war also der zweite Psalm, durch den die christliche Gemeinde in der ersten Verfolgung sich stärkte. Was die Machthaber der Juden begannen, hat seither sich unzählige Male und in den mannigfachsten Gestalten wiederholt; oft, sehr oft ist buchstäblich wahr geworden, was der zweite Psalm von den Widersachern Gottes und seines Sohnes sagt, und sie haben gesprochen: „Laßt uns zerreißen ihre Bände und von uns werfen ihr Joch!“ Sie haben auch darnach gehandelt. Allein jedes Mal ist es auch wahr geworden, was der Psalm weiter sagt: „Der im Himmel wohnt, verlacht sie, der Herr spottet ihrer; dann spricht er zu ihnen in seinem Zorne und verwirret sie in seinem Grimme“. Das ist immer erfolgt, nur früher oder später. Wenn nun die Bedrängniß höher steigt, so ist es wohlgethan Muth und Trost bei dem prophetischen Worte zu suchen, bei welchem ihn die Heiligen der ersten Kirche gefunden haben, und hoch, sehr hoch ist in Italien und Polen die Bedrängniß der Kirche

gestiegen; die Staatsgewalt bietet dort offen der Gerechtigkeit Troß und kennet kein Gesetz als ihr Belieben und ihre Stärke.

Damit die Gläubigen diese Andachtsübungen benützen möchten um in der Reinheit des Herzens Fortschritte zu machen, hat Seine Heiligkeit mit denselben Ablass verbunden. Alle, die dem vorgeschriebenen Gottesdienste und Gebete andächtig beizohnen und den Herrn für die Anliegen der Kirche nach Absicht des Papstes ansehn, erhalten, wofern sie ihre Sünden mit wahrer Reue beichten und zum Tische des Herrn gehen, einen vollkommenen Ablass; wenn sie die heiligen Sacramente nicht empfangen, doch aufrichtige Reue und ernstliche Vorsätze erwecken, werden sie eines Ablasses von sieben Jahren und siebenmal vierzig Tagen theilhaftig. Wirket, da es noch Zeit ist; wenn wir den Spalt des Grabes überschritten haben, so ist es zu spät. Seyd dessen auch bei dieser Andacht eingedenk, Erlöste Jesu Christi!

Nicht nur während der drei Tage, während der ganzen Fastenzeit betet für den heiligen Vater, dessen Gefahren noch nicht zu Ende sind; aber auch für die Kirche unseres eigenen Landes fleht zum Allmächtigen empor: denn auch über ihr zieht trübes Gewölk sich zusammen. Die Regierung von Florenz mag dem Papste noch so sehr vorstellen, wie dringend nothwendig ihr der Besitz von Rom und dem Überreste des Kirchenstaates sey, er kann ihr nicht antworten: Nehmt es hin! Er muß sagen: Ich kann euch nicht geben, was nicht mein ist; wird euch verstattet euere volle Macht zu brauchen, so geschehe, was der Herr zuläßt, doch ich erkläre euch vor Gott, vor Europa und der Nachwelt: Ihr frevelt an der Kirche und Denen, welchen sie zur Mutter gegeben ist. Aber so wichtig die Erhaltung des Kirchenstaates ist, was den Glauben und das göttliche Gesetz unmittelbar betrifft ist noch wichtiger. Der heilige Vater kann nicht sagen: Ich willige ein, daß die Ehe

wie ein bürgerliches vom Staate ganz abhängiges Geschäft behandelt werde, und die Bischöfe können es eben so wenig. Der Heiland hat den ehlichen Bund zur Würde des Sacramentes erhoben und ob eine Verbindung von Mann und Weib wahrhaft und wirklich eine Ehe sey, das haben die Nachfolger der Apostel zu entscheiden und nicht die Gebieter dieser Erde. So hat die Kirche von Anbeginn gelehrt, so hat das Concil von Trient entschieden, das geht den Glauben an. Das geht aber auch das Glück der Familien an. Ungeachtet der Heiligung der Ehe durch das Sacrament ist bei weitem nicht Alles, wie es seyn sollte, es gibt genug Eheleute, die ihre Pflichten schlecht erfüllen; was würde aber erst geschehen, wenn die Weihe von der häuslichen Gesellschaft hinweggenommen, wenn durch die Auflöslichkeit des Ehebandes allen Paaren, Lüsten und eigennützigen Berechnungen Thür und Thor geöffnet würde! Und was wäre dann das Loos der Frauen! Die Trennbarkeit des Ehebandes ist es aber, worauf die Leiter der Bewegung es abgesehen haben: denn das ist es, worauf die Sehnsucht der angeblich Aufgeklärten gerichtet ist; sie wollen Freiheit von der Pflicht, in der Ehe, wie überall, und vorzüglich deshalb weil die Kirche in dieser Lebensfrage nicht mit sich markten läßt, ist ihnen die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen so verhaßt. Ebenso verhält es sich mit dem öffentlichen Unterrichte. Der Papst kann nicht einwilligen, daß die katholische Jugend unkatholisch erzogen werde und noch dazu für das Geld der katholischen Bevölkerung! Die Bischöfe können es eben so wenig; thäten sie dagegen nicht Einspruch, so würden die Kinder, die sie preisgäben, sie dereinst vor Gottes Richterstuhle anklagen. Auch muß die Willigkeit der Forderung jedem Vernünftigen einleuchten. Wann hat man jemals gehört, daß in protestantischen Ländern eine Partei sich fand, die gegen den protestantischen Unterricht der protestantischen Jugend ihre Angriffe richtete? Die katholische Ehe und der

katholische Unterricht kann nicht angetastet werden, so lange das Concordat in Kraft besteht; deswegen ist den Feinden der Religion und Allen, die sich von ihnen am Gängelbände führen lassen, das Concordat ein Gräuel. So hängt die Sache zusammen. Das wissen Jene am besten, die den künstlich gemachten Sturm herausbeschworen haben und im Zug erhalten.

Du aber, Gott und Heiland, nach welchem wir uns nennen, Jesus Christus unser Herr, du thronest zur Rechten des Vaters. Die Heiligen beten dich an, die Seraphinen preisen dich, es dienen dir die Engel, tausendmal Zehntausende, deren Jeder durch seinen Glanz die Sonne verdunkelt, und in dem Weltalle, das dir gehorcht, ist die Erde wie ein Tropfen am Eimer. Was vermögen die Feinde deines Namens wider dich? Du winkst und sie sinken in den Staub. Als deine Jünger, die du den See allein übersetzen hießest, mit den Wellen kämpften, kamest du spät um ihnen zu helfen. Uns aber beschleunige deine Hilfe! Erbarme dich der Seelen, denen der Haß gegen das Licht, das kranken Augen weh' thut, und fast eben so sehr die Gewinnsucht listig gelegte Fallstricke bereitet. Die Verhegung wider dein Reich und dein Gesetz, o Herr, ist zu einem weitverbreiteten, einträglichem Handwerke geworden. Fälschung der Wahrheit und Aufstachelung der Begierden, Lüge, Hohn und Spott sind die Werkzeuge, mit denen man hantirt. Die Unwissenheit läßt sich gängeln, die Eitelkeit und die falsche Scham machen mit den Unternehmern gemeine Sache. Wenn nun überdies die Verhegung nicht nur jeder äußeren Beschränkung entbunden ist, sondern sogar mannigfach gefördert wird, wie sollten die Seelen, die sich fortreißen lassen, nicht dein Mitleid erwecken, liebevoller Jesu, der du für sie gestorben bist?

Ihr aber, Christen, steht fest im Glauben, durch den Ihr vereinigt seyd mit dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste und mit der ganzen streitenden, triumphirenden und

leidenden Kirche. Laßt Euch nicht beirren durch das Geschrei von Frevlern und Thoren, es gilt das himmlische Erbe, auf das Ihr durch den Erlöser ein Anrecht erhalten habt. Allein zum Glauben gehören die Werke, ohne die er todt ist, und wenn sie bei uns reich und kräftig aufblühen, so werden wir aller Wirren, die uns bedrängen, bald ledig seyn. Ein Jeder fange bei sich selbst an; ein Jeder benütze diese Fastenzeit um alle Pflichten, die ihm gegen Gott und die Menschen obliegen, sich tiefer einzuprägen und sie mit jedem Tage genauer zu erfüllen und höre nach Ablauf der Fastenzeit nicht damit auf. Thut Ihr dies, so habt Ihr genug gethan für die Kirche, für das Vaterland und Euch selbst. So zu streben, so zu thun von heut' an bis zur letzten Stunde verleihe Euch die Gnade des heiligen Geistes, die in den Schwachen mächtig ist. Amen.



XXV.

Die Ehe und das österreichische Gesetz.

(Erschienen Ende Februar 1868.)

I. Die Ehefrage.

Je größere Wichtigkeit die Ehe nach allen Seiten hin hat, desto dringender ist es geboten, daß für das Geschick des Antrages, der über ihre Behandlung von Seite des Staates vorliegt, nicht wandelbare Stimmungen und Parteibestrebungen, sondern die bleibenden Bedürfnisse der Gesellschaft und der Familie, die wahrhaften Forderungen der Staatsklugheit, der Sittlichkeit und der Religion sich als maßgebend erweisen. Um über die Angelegenheit in's Reine zu kommen, muß man sich vor Allem die Mühe nehmen, das, worauf es eigentlich ankommt, genau in's Auge zu fassen. Die Ehe ist eine Gesellschaft, welche Pflichten und Ansprüche begründet. Das wird von Niemanden in Abrede gestellt. Wer hat aber zu entscheiden, welche Pflichten und Ansprüche mit ihr verbunden seyen? Und Wer hat die Bedingungen festzusetzen, unter denen eine Gesellschaft, welche diese Pflichten und Ansprüche mit sich bringt, also eine Ehe zu Stande kommt? Offenbar ist es die Antwort auf diese Fragen, die über das Recht der Gesetzgebung in Ehefachen entscheidet.

Daß die Ehe Rechte im Staate begründe, ist nichts, worüber eine Erörterung nöthig wäre. Um bürgerliche Rechte

durchzusetzen muß man sich an das bürgerliche Gericht wenden und für die Entscheidungen desselben stellt das Staatsgesetz die Richtschnur auf. Doch es gibt nur darum Rechte, weil es Pflichten gibt. Wer dies zu läugnen unternimmt, macht sich anheischig keine Verletzung der ihm zustehenden Rechte schändlich zu nennen oder von ihr sonst einen Ausdruck zu gebrauchen, welcher nur weil er sie für sittlich böse hält, einen vernünftigen Sinn hat: denn nur Handlungen, durch die eine Pflicht verletzt wird, sind sittlich böse. Aber Jene, welche das richtige Verhältniß zwischen Recht und Pflicht in Abrede stellen, unterlassen deshalb doch nicht so oft sie ihre eigenen Rechte für gekränkt halten, einen sehr lauten Schrei der Entrüstung zu erheben und dies beweist, daß sie nicht wissen, was sie wollen. Ohne Zweifel kann die Staatsgewalt den ihr Unterstehenden die Pflicht auflegen Etwas zu leisten oder zu gestatten, und in so weit sie es kann, begründet ihr Gesetz einen Anspruch, dessen Geltung mit der Macht seine Erfüllung zu erzwingen nicht zusammenfällt, weil Demjenigen, an den er gerichtet ist, die Verbindlichkeit ihm zu genügen obliegt, und eben dadurch ist er Jenes, was man durch Recht bezeichnet. Unmittelbar gehören nur Leistungen und Gestattungen, die sich erzwingen lassen, in den Bereich des Staatsgesetzes. Daß die Gesinnung sich nicht erzwingen lasse, ist wahr; daß sie für den Staat gleichgiltig sey, ist unwahr. Ein leichter Stoß genügt ihn zu zertrümmern, wenn das Gefühl für Bürgerpflicht bis auf einen gewissen Grad entkräftet ist. Allein es gibt Pflichten, welche nicht von dem Staatsgesetze abhängen, und deren Erfüllung dennoch für den Staat von hoher Wichtigkeit ist. Auch diese können der Grund von Ansprüchen seyn, die in das Gebiet des Erzwingbaren hinüberreichen, und dann würde die Staatsgewalt ihrer Aufgabe ungetreu, wenn sie dieselben bei Festsetzung der bürgerlichen Rechte unbeachtet ließe. Dies ist bei der Ehe der Fall.

2. Die Ehe und das Christenthum.

Die Ehe erstreckt sich so weit als das Menschengeschlecht. Auch die rohesten Stämme kennen einen Unterschied zwischen der Verbindung, auf welcher die häusliche Gesellschaft beruht und einer Vereinigung der Geschlechter, die von den Gelüsten der Stunde abhängt. Wo aber die Ehe sich findet, dort weiß man auch um Schranken, die das Pflichtgebot dem unstätten Zuge der Neigung setzt, und das Bewußtseyn derselben ist es, wodurch eine Gesetzgebung in Ehesachen möglich wird. Jedes Gesetz, das die menschlichen Verhältnisse zu ordnen unternahm, ging von der Voraussetzung aus, daß nicht jede Verbindung von Mann und Weib zur Ehe werden könne, und zwar schon darum weil kein Volk so tief gesunken ist, daß es die geschlechtliche Verbindung in gar keinem Falle als etwas Schändliches ansähe. Der Abscheu vor Ehen zwischen Blutsverwandten reichte bei den Deutschen der Urzeit viel weiter als bei ihren gebildeten Nachkommen. Schon der Heide kannte Verschuldungen, denen er eine Rückwirkung auf die Fähigkeit zur Ehe beilegte. Das Hinderniß des Ehebruches war dem römischen Gesetze nicht fremd. Auch Pflichten des Priesterthumes, welche die Ehe unmöglich machten, gab es für den Heiden; die Verheirathung einer Vestalin schien während des dreißigjährigen Dienstes, den sie der Göttin schuldete, dem Römer etwas Undenkbares. Verlegte sie die Keuschheit, so ward sie in die stumme Gruft gestoßen.

Die Bedingungen, die der Ehe gesetzt werden, stehen mit dem, was man als Forderung der Sittlichkeit anerkennt, im engsten Zusammenhange. Sittlichkeit ist die Übereinstimmung der Freithätigkeit mit der Richtschnur, welche Gott und die Natur des Geistes ihr vorzeichnet. Jede Religion setzt die

überirdische Macht, die sie anbeten lehrt, zu den menschlichen Handlungen in mehr oder weniger Beziehungen. Auch der Grieche dachte seine Götter sich als Rächer des Frevels; doch als Urheber des Sittengesetzes galten sie ihm nicht. Hat aber eine Religion den Gottesgedanken so weit entwickelt um in Gott den Gesetzgeber der Geisterwelt zu erkennen, so verkündet sie weil eine Pflichtenlehre auch ein Ehegesetz und fordert von ihren Bekennern für dasselbe Gehorsam. So thut die Bramalehre und der Buddhismismus; so thut der Islam. Er gewährt den Lüsten weiten Spielraum, aber Gränzen setzt er dennoch und Mohamed selbst fand sie so lästig, daß er sich durch den Erzengel Gabriel Privilegien vom Himmel bringen ließ. Es ist also ganz natürlich, daß auch das Christenthum ein Ehegesetz verkündet und seine Bekenner zu Beobachtung desselben verpflichtet.

Aus der Stätte des Friedens und der Freude, die sich der Erinnerung der Völker so tief eingepägt hat, tönen uns inhaltsschwere Worte entgegen. Es ist nicht gut, spricht der Herr, daß der Mensch allein sey und er führt ihm die Genossin zu. Den Bund aber, welcher dadurch gestiftet wird, bezeichnet Gott mit den Worten: Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe nachfolgen. Dadurch ist der Ehe ihre Aufgabe und Bestimmung vorgezeichnet. Der Mensch ist auf den Menschen angewiesen, und zwar nicht nur für den Leib, sondern auch für die Seele, welche sogar, damit sie zum Selbstbewußtseyn erwache, der Einwirkung eines Vernunftwesens bedarf. Um in allen geistigen und leiblichen Bedürfnissen einander hilfreich zu seyn, einander nach Kräften zu ergänzen, schließen Mann und Weib den unauflöschlichen Bund und nicht für sie allein wird er eingegangen; er umfaßt die Kinder, welche sie Gott und der Gesellschaft bringen werden. Der Mensch hat einen Leib, der ein Punct ist in der Unermeßlichkeit der Sinnenwelt und nichts ist so gering, daß es

ihn nicht zerstören könnte; in der Mischung der ihn umgebenden Luft begibt sich eine kleine Änderung und stille steht sein Athemzug. Der Mensch hat einen Geist, der die fernsten Sterne mißt und über sie hinaus sich emporschwingt zum Throne Gottes. Der sinnliche Vorgang, welcher die Fortpflanzung des Leibes vermittelt, erstreckt also seine Rückwirkungen auf die Geisterwelt; denn er ist die von dem Schöpfer geordnete Veranlassung, daß ein Wesen, das Gott zu lieben berufen ist, in's Daseyn eintritt. Darum untersteht er einem höheren Gesetze als dem des Sinnenreizes, den das Thier auch empfindet, und die leibliche Vereinigung der Geschlechter darf nur zwischen Solchen stattfinden, die gegen einander und gegen die Kinder, die Gott ihnen schenken wird, heilige Pflichten übernommen haben; sie erhält ihre sittliche Möglichkeit durch die Ehe, weil sie nur durch die Ehe mit der Würde und Bestimmung des Menschen in Einklang gesetzt wird.

Dafür also, daß die Ehe sey, was sie seyn soll, ist die Vereinigung der Seelen das Entscheidende; durch sie allein wird das enge Zusammenleben zu einer Quelle des Trostes und der Befriedigung; in ihr allein liegt eine hinreichende Bürgschaft, daß die Gatten in guten und bösen Tagen mit unabänderlicher Fürsorge bei einander ausharren; durch sie wird für die Erziehung der Kinder das treue Zusammenwirken von Vater und Mutter sichergestellt. Doch um ein solches Band zu knüpfen ist mehr erforderlich als eine Neigung, die mit dem Gefühle des Augenblickes steigt und fällt, und dadurch verräth, daß sie die eigene Befriedigung zu ihrem Maßstabe hat. Die Vereinigung der Seelen ist eine Blume, die leicht verwelkt, wenn sie nicht aus dem Bewußtseyn der durch die Ehe übernommenen Pflichten immer frische Nahrung zieht. Das Bewußtseyn der Pflicht ist aber nichts als das Bewußtseyn des Gesetzes der Geisterwelt und daher erweist es sich um so wirksamer, je richtiger und inniger der Mensch sein

Verhältniß zu Gott und den erschaffenen Geistern auffasset. Daß wir um die Ehe in ihrer Reinheit wissen, schulden wir der Offenbarung, die durch das Christenthum vollendet und allen Völkern zugänglich gemacht wurde, und wo der christliche Glaube am reinsten und thatkräftigsten waltet, dort sind auch für die Vereinigung der Seelen, von welcher der Ehe ihr Segen kommt, die stärksten Bürgschaften geboten.

Es ist ein trauriges Zeichen der Zeit, daß man gebildete und kenntnißreiche Männer findet, die mit der Stellung des Christenthumes zur Moral und mit den Aufgaben der Kirche unbekannt sind. Das Christenthum ist wahrhaft und im vollsten Sinne die Religion der That. Die Erkenntniß ist das Vorrecht der Wesen, die der Herrschaft des blinden Triebes nicht unterliegen, weil er über sie nur Macht übt in so weit sie selbst wollen. Das Wahre zu erkennen hat aber nur deshalb Werth, weil wir dadurch befähigt werden, das Rechte zu wollen und zu thun. Der dreieinige Gott hat sich uns geoffenbart, damit unsere Liebe den ihrer würdigen Gegenstand erhalte und alle Belehungen, die das Christenthum über das göttliche Seyn und Wirken ertheilt, sind uns gegeben, damit das Verlangen, Gott zu gefallen, unser ganzes Thun und Lassen beherrsche. Die Kirche, bei welcher Gott seine Offenbarung hinterlegt hat, ist also gesendet, um nicht nur den Gegenstand des Glaubens sondern auch das Gesetz der Freithätigkeit zu verkünden und ihre Erklärungen über den Sinn und die Tragweite der göttlichen Gebote sind für den Katholiken ebenso verbindlich wie die Aussprüche, durch welche sie die Reinheit der Glaubenslehre wahr.

Die Gebote der Kirche haben keinen anderen Zweck, als die Gläubigen zu Erfüllung der göttlichen Gebote anzuleiten und die Übertretung derselben nach Möglichkeit ferne zu halten. Gottes Gesetz erklärt die körperliche Vereinigung der Geschlechter, wenn sie anders als in der Ehe gepflogen wird, für eine

Befleckung der Seele, die den Menschen von der Gemeinschaft der Heiligen ausschließt, bis er sie durch Buße und Sinnesänderung getilgt hat. Die Unauflöslichkeit der Ehe so wie die Pflichten der Gatten und Ältern beruhen gleichfalls auf einem Gesetze, das die Kirche nicht gegeben sondern empfangen hat. Daß die Eheleute ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, ist für sie selbst und ihre Kinder von hoher Wichtigkeit, doch es greift zugleich in die großen Angelegenheiten der Menschheit ein: **deun der Staat empfängt seine Bürger und die Kirche ihre Kinder aus den Händen der Familie.** Daher hat der Heiland die Ehe zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben und den Christen, welche sie eingehen, ist zu Erfüllung der Pflichten, die sie mit sich bringt, eine höhere Hilfe gesichert, wosern sie die dargebotene Gnade nicht unbenützt lassen sondern ihr die Mitwirkung des eigenen Willens leihen. Dies Alles muß man im Auge behalten, um die Stellung der Kirche zur Ehe richtig zu würdigen.

Wer eine Verbindung, die eine Ehe ist, geschlossen hat, ist bis der Tod sie auflöst, zu Eingehung einer Ehe unfähig und sein Zusammenleben mit einer anderen Frauensperson ist Unkeuschheit. Die Kirche ist schuldig ihm dies zu erklären und alle zweckdienlichen Mittel anzuwenden, um sein Gewissen vom Schlafe zu wecken und der verderblichen Einwirkung, die sein Beispiel auf die christliche Gemeinde üben kann, entgegenzutreten. Schon dadurch ist die Kirche berufen zu beurtheilen, ob eine Verbindung Ehe sey ob nicht. Die Ehevererber können über die Vermögensrechte, die sie einander einräumen, nach eigener Wahl Verträge schließen, doch über den Umfang und die Dauer der Gattenpflicht vermag ihr Belieben nichts; wollen sie die Ehe eingehen, so müssen sie die Pflichten auf sich nehmen, die durch ein höheres Gesetz mit ihr verbunden sind. Allein ob sie mit einander sich verehelichen wollen oder nicht, dies hängt von ihrer freien Entscheidung ab; daß zwischen diesem Manne und

diesem Weibe eine Ehe vorhanden ist, hat seinen Grund in der Verpflichtung, die sie durch ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Versprechen übernommen haben. Die Ehe tritt also durch einen Vertrag in's Leben und mangelt demselben ein Erforderniß der Giltigkeit, so kommt sie nicht zu Stande. Es gibt aber Pflichten, mit denen das Verhältniß, in das die Gatten zu einander treten, unverträglich ist. Ferner können Mann und Weib zu einander in Beziehungen stehen, in Folge derer die Wahrung der sittlichen Ordnung und somit das Heil der christlichen Gesellschaft entweder schlechtthin fordert oder doch sehr rathsam macht, daß sie von der Möglichkeit einander zu ehlichen ausgeschlossen werden.

Auf dies Alles müßte die Kirche Rücksicht nehmen, auch wenn der Ehe die Gnade des Sacramentes nicht verliehen wäre: denn schon die Wichtigkeit der ehlichen Pflichten und die Unauflöslichkeit des Bandes wäre für sie Grund genug, die Frage, unter welchen Bedingungen eine Ehe zu Stande komme, mit großem Ernste zu behandeln. Allein die Willenseinigung, durch welche die Ehe begründet wird, ist zugleich Ursache der Stellung, welche die Ehe im Reiche der Gnade einnimmt, und um deren willen der heilige Paulus sie ein großes Geheimniß nennt in Christus und der Kirche: denn die in ihr Verbundenen treten durch sie zu dem Geiste Gottes in eine besondere Beziehung, weil ihnen eine besondere Gnadenhilfe gesichert ist. Die Kirche hat doch gewiß zu sorgen, daß ihre Kinder die Sacramente würdig empfangen und nach Gottes Willen anwenden, wie sollte sie nicht das Recht haben die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Willenseinigung von Mann und Weib das Vorhandenseyn der Ehe bewirke? Zugleich ergibt sich aber hieraus, wie billig es sey, daß bei Festsetzung dieser Bedingungen dem Seelenheile der Einzelnen und der christlichen Gemeinde sorgsame Beachtung gezollt werde.

3. Die christliche Ehe im heidnischen Staate.

Mit dem ersten Schritte auf ihrer Bahn begann die Kirche auch in Betreff der Ehe ihre Sendung zu erfüllen. Noch mußte der christliche Gottesdienst in den Katakomben eine Freistätte suchen und schon war das christliche Eherecht in allen seinen wesentlichen Zügen entwickelt. Die Welt stand damals bis über den Euphrat hinaus unter dem römischen Gesetze. Kein heidnisches Volk hatte von der Ehe eine so würdige Auffassung wie das römische und sie war in den Zeiten, die Roms Größe gründeten, kein machtloser Gedanke sondern beherrschte das Leben. Damals war die Trennung der Ehe eine Seltenheit und hatte die Feierlichkeit der *confarreatio* stattgefunden, beinahe unmöglich. Als das Wort vom Kreuze nach Rom gelangte, war dies anders geworden. Mit der sittlichen Ehen verflüchtigte sich die ehliche Liebe und Treue, das Gesetz bequeme sich nach den Bedürfnissen der entarteten Gesellschaft; die Ehetrennung war nun eine alltägliche Sache. Von der Hauptstadt aus verbreitete die Entwürdigung der Ehe sich nach den Ländern, welchen Rom seine Sprache und Bildung gab; im Bereiche des griechischen Bildungskreises hatte die sittliche Fäulniß schon seit Jahrhunderten um sich gegriffen und es war die Gesunkenheit des häuslichen wie des öffentlichen Lebens, welche den römischen Waffen den Weg zum Siege gebahnt hatte. Und dieser Welt verkündeten die Apostel, daß die Unzucht der Tod der Seele, daß jede Befriedigung des sinnlichen Triebes außer der Ehe Unzucht und daß die Ehe unauflöslich sey. Welche Aufgabe! Die Kirche hat sie erfüllt. Sie hat sie dadurch erfüllt, daß sie allen Verbindungen, die zwar dem römischen aber nicht dem christlichen Gesetze entsprachen, unerschütterlich das Wort entgegenstellte: Das ist keine Ehe, das ist Unzucht.

Bei Verbindungen, welchen das Band einer gültig geschlossenen Ehe im Wege stand, handelte es sich um die Durchführung des göttlichen Gesetzes. Aber auch die Macht Ehehindernisse aufzustellen hat die Kirche schon in den Tagen der Apostel geübt und zwar ohne daß sie in dem weltlichen Rechte den geringsten Anhalt fand. Über das Hinderniß des bestehenden Ehebandes stimmte das römische Recht mit dem Gesetze, dessen Geltendmachung der Kirche oblag, wenigstens im Grundsatz überein: denn es gestattete niemals auch nicht unter Nero und Heliogabalus zugleich zwei Gattinen oder eine Gattin und eine Concubine zu haben (*concupinatus* im Sinne des römischen Rechtes war nämlich nicht das, was wir durch *Concupinatus* bezeichnen sondern ungefähr das, was wir eine Ehe zur linken Hand nennen), daß aber das Gelübde der Keuschheit an sich betrachtet die Gültigkeit der Ehe hindern könne, war dem römischen Gesetze gänzlich fremd. Die Pflicht der Vestalin sich jeder Geschlechtsverbindung zu enthalten, war eine priesterliche und endete zugleich mit ihrer Stellung als Priesterin. Daß sie nach Vollendung ihres Tempeldienstes heirathete, kam selten vor, sowol weil dann die Jugend schon hinter ihr lag als auch weil man dafürhielt, eine solche Verbindung sey den Göttern mißfällig und sowol für den Staat als für die Eheleute von übler Vorbedeutung; doch dem Gesetze widerstritt die Ehe nicht. Aber schon zur Apostelzeit wurde dem Gelübde, das die Diakonissinnen ablegten, die Wirkung eines Ehehindernisses zuerkannt und mitten in den Stürmen der Verfolgung behandelte die Kirchengewalt Verbindungen, die von gottgeweihten Jungfrauen eingegangen wurden, nicht als Ehe sondern als Ehebruch.

Da die Kirche niemals zugestand, daß eine Verbindung deshalb, weil sie die bürgerlichen Rechte der Ehe mit sich bringe, schon eine Ehe sey, wurde bereits in der Urzeit des Christenthumes den Gläubigen auferlegt, die Ehen, die sie zu schließen

gedachten, bei dem Bischöfe anzumelden. Es war im Jahre 109, daß der heilige Ignatius, zweiter Nachfolger des heiligen Petrus auf dem Stuhle von Antiochien, nach Rom geschleppt wurde um dort von den Löwen zerrissen zu werden. Auf der Reise schrieb er umgeben von Wächtern, die er mit wilden Thieren vergleicht, sieben nicht sehr lange Briefe und dennoch ist dabei auf die Pflicht der Gläubigen bei Eingehung der Ehe sich nach dem Urtheile des Bischofes zu richten nicht vergessen *). Wer die Anmeldung unterließ, kam in den Verdacht einer unlauteren Verbindung; konnte er sich darüber nicht rechtfertigen, so ward er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen **). Der Hinblick auf die Ewigkeit waltete damals in der Mehrzahl der Gläubigen mit einer Kraft, die er später nur in einer Minderheit reiner Seelen entwickelte. Wäre die Ehe ihnen auch nichts gewesen als eine lebenslängliche Verbindung mit hochwichtigen, heiligen Pflichten, sie hätten sich gedrungen gefühlt, sie nicht ohne Gebet und Segen zu schließen; doch sie war ihnen, was sie den Katholiken noch jetzt ist, sie war ihnen ein Sacrament. Mit den frommen Wünschen der Gläubigen vereinigte sich die Fürsorge der Kirche, welche die sich Vermählenden zu Beherzigung der ehlichen Pflichten und würdigem Empfange des Sacramentes anleiten wollte. Daher wurden schon in der ältesten Zeit die Ehen eingesegnet und nach Schließung des Bundes das Opfer der heiligen Messe dargebracht. Ein Schriftsteller, dessen größere Lebenshälfte in das zweite Jahrhundert fällt, Tertullianus spricht: „Wie find' ich Worte für die Seligkeit einer Ehe, welche die Kirche verbindet, das Opfer bekräftigt und der Segen besiegelt, die Engel verkünden und der Vater genehm hält“ ***).

*) Epist. ad Polycarp. c. 5.

**) Tertull. de pudicit. c. 4.

***) Ad uxor. II. 9.

4. Die Ehe im christlichen Staate. Die germanischen Reiche.

So war es als die Kirche dem heidnischen Staate gegenüber stand und wider das Äußerste, was menschliche Gewalt vermag, nichts hatte als den Glauben, welcher die Welt be- zwingt. Mit dem Volke ist auch der Staat christlich geworden, nur ging das nicht so schnell. Durch Constantin's Bekehrung war die Bevölkerung des Weltreiches nicht schon in eine christliche verwandelt; die Heiden machten damals noch die Mehr- heit aus und bis in das fünfte Jahrhundert hinein blieben sie zahlreich. Seit man durch das Bekenntniß des Christenthumes kein Geächteter sondern der Glaubensgenosse des Herrschers wurde, beschleunigte sich die vorschreitende Bekehrung, doch sie war nicht bei Allen mehr so aufrichtig als da man mit den Lebenshoffnungen abschließen mußte, wenn man den Bekennern des Heilandes sich beigesellte, und die Kirche bekam nun in ihrem eigenen Schooße zwar nicht mit den heidnischen Götter- glauben, doch mit der heidnischen Richtung der Wünsche und Gewohnheiten zu kämpfen. Überdies waren alle Geseze und Einrichtungen des Staates von dem heidnischen Gedanken ganz und gar durchdrungen und sie mit Einem Schlage umzustalten war schlechthin unmöglich. Auch machten die wenigsten Kaiser sich hieraus ein besonderes Geschäft oder besaßen auch nur die Befähigung zum Gesetzgeber. Constantin griff die Sache ernst- lich an, er erließ eine ganze Reihe von Verordnungen, um den Widerspruch zwischen dem Christenthume und der Gesetz- gebung wenigstens dort wo er am grellsten hervortrat zu heben; die heidnischen Ehegesetze blieben dabei nicht vergessen. Doch alle seine Herrscherhandlungen mit dem Christenthume in Ein- klang setzen zu können traute er sich nicht zu und erst am Rande des Grabes trat er durch das Sacrament der Wieder-

geburt in die Kirche ein. Auch sein Sohn Constantius, der in allen Dingen tief unter ihm stand, empfing die Taufe erst in der Todesstunde. Julian der Abtrünnige war ein Verfolger des Christenthumes mit allen Mitteln, die Haß und List ihm eingaben. Jovian regierte wenige Monate. Valentinian und Valens waren tapfere Soldaten, doch Männer ohne alle Bildung. Der Erste eilte stets von einem Ende seines Reiches zum anderen um den anstürmenden Feinden Obstand zu halten, der andere überließ sich den arianischen Parteihäuptern, denen nichts als die Förderung ihrer Irrlehren am Herzen lag, und mit der Schlacht von Adrianopel, die er nicht überlebte, begann das Hereinfluthen der deutschen Völker, das man mit dem Namen der Völkerwanderung bezeichnet. Es ist also nicht zu verwundern, daß die Umgestaltung der heidnischen Ehegesetze langsamer vor sich ging als geschehen wäre, wenn eine Reihe christlicher Kaiser ausgestattet mit allen Eigenschaften des Gesetzgebers in Frieden und Rufe gewaltet hätte.

So lange das heidnische Ehegesetz nachwirkte, stellten die Bischöfe sich zu demselben so wie in den Tagen der heidnischen Kaiser; sie schärfsten den Gläubigen ein, daß sie bei der Verheirathung sich nicht nach dem Staatsgesetze sondern nach dem Gesetze Christi zu richten hätten, sie bedrohten die Übertreter mit Kirchenstrafen und vollstreckten dieselben mit mehr oder weniger Entschiedenheit: denn die alte Strenge der Bußordnung war schon an vielen Orten gelockert. Die Kirche stand aber dabei zu den christlichen Kaisern in einem ganz anderen Verhältnisse als später zu den Regierungen, die sich für ihr Schalten in Ehefachen auf den Codex Theodosianus beriefen. Die Kaiser waren weit entfernt es den Bischöfen übel zu nehmen, wenn sie die kirchlichen Vorschriften über die Ehe handhabten, sie erklärten sich vielmehr mit ihnen im Grundsatz vollkommen einverstanden. „Quod sacri canones prohibent, id etiam per nostras abolemus leges“, sagte

das Gesetz. Aber man berief sich auf die Unmöglichkeit, versprach alles Gute und hielt auch Wort, nur sehr langsam. Doch ein Rückschritt der Gesetzgebung kam äußerst selten vor, beinah' immer hatten die neuen Verordnungen in Ehesachen den Zweck die Umgestaltung nach christlichen Grundsätzen weiter zu führen; wie hätte es also den Bischöfen beikommen sollen, dagegen ihre Stimme zu erheben! In diesen geschichtlichen Zusammenhang muß einen Einblick haben, wer die römische Gesetzgebung in Ehesachen richtig beurtheilen will.

Die Kaiser des Abendlandes schritten trotz ihrer Bedrängnisse schneller vor als die oströmischen; doch sie vermochten dem Andrang der Deutschen nicht zu widerstehen und der Bereich ihrer Herrschaft zerfiel in Reiche, wo der nordische Krieger gebot und neue Ordnungen sich entwickelten. Die Deutschen waren in Allem, was über die Kunst zu fechten und zu siegen hinausging, die Schüler der Überwundenen. Die Bischöfe, in welchen sie ihre geistlichen Führer verehrten, waren die Vermittler zwischen ihnen und der einheimischen Bevölkerung der eroberten Länder, und beide Theile trugen zu denselben viel größeres Vertrauen als zu der römischen Beamtenschaft, die kein gutes Andenken hinterlassen hat. In den Zeiten des Überganges flüchteten nicht wenige Römer in die von den Deutschen schon besetzten Landestheile, weil sie die Zustände dort erträglicher fanden als daheim. Die blond gelockten Männer waren roh genug und die Freiheit, die sie als ihren Antheil forderten, wurde sehr oft zur Unbändigkeit; doch sie gönnten auch Anderen Freiheit und waren ihre Leidenschaften nicht wild erregt, so zeigten sie einen frischen Sinn für Recht und Billigkeit.

Die Umgestaltung des ganzen Rechtslebens, die eine unausbleibliche Folge der neu gewordenen Verhältnisse war, vollzog sich unter der Herrschaft des christlichen Gedankens. Für alle Angelegenheiten, die Religion und Sittlichkeit betrafen, war

die leitende Macht der Kirche unbestritten und es verflüchtigten sich die Schwierigkeiten, die aus den Nachwirkungen des römischen Heidenthumes hervorgingen. Im römischen Reiche galten für den Rechtsbereich noch alle Verordnungen der heidnischen Kaiser, in so weit sie nicht von ihren christlichen Nachfolgern ausdrücklich abgeändert waren; die Aussprüche jener heidnischen Rechtsgelehrten, deren Ansehen das Gesetz als Entscheidungsgrund erkaunte, mochten noch so widerchristlich seyn, wenn sie nicht durch ein späteres das Gegentheil verfügendes Gesetz die Anwendbarkeit verloren hatten, war man noch immer befugt sie anzuführen. Dies Alles fiel nun weg und der Grundsatz, daß für die Gültigkeit der christlichen Ehe nicht das römische Gesetz sondern das Gesetz Christi entscheidend sey, wurde für alle die Ehe berührenden Vorschriften und Rechtsbestimmungen maßgebend. Bei der Anwendung auf den einzelnen Fall gerieth man mit den Leidenschaften nicht selten in harten Zusammenstoß, vorzüglich so lange noch die heidnischen Erinnerungen Kraft behielten; doch das Christenthum gelangte auch in dieser hochwichtigen Frage zur Herrschaft über das Leben. Die neuen Staaten überließen auch das Rechtsurtheil über die Heirathsverträge und alle durch Ehestreitigkeiten veranlaßte Vermögensfragen dem kirchlichen Gerichte; ja es wurden demselben Rechtsfragen überwiesen, die zur Kirchengewalt und ihren Aufgaben in einer noch loseren Verbindung standen, und die Vertheilung der Staatsgewalt, welche dem eigentlichen Mittelalter sein Gepräge gab, förderte diese Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die christlich germanische Bildung hatte schon eine gewisse Selbstständigkeit erlangt, als das Lehenwesen eine Bedeutung gewann, der es noch unter Ludwig dem Frommen sehr ferne stand und welche in alle geselligen Zustände tief eingriff. Die Neugestaltung begann in Frankreich, und in Frankreich wurde sie nicht nur am schnellsten, sondern auch so vollständig wie

sonst nirgends durchgeführt. Das Land zerfiel in eine Menge größerer und kleinerer Gebiete mit einer Autonomie im vollen Sinne des Wortes. Man konnte sich weder auf die alten Volksrechte noch auf die Gesetze berufen, durch welche Karl der Große und Ludwig der Fromme für alle Völker ihres Reiches ein gemeinsames Recht zu begründen suchten; es galt nur das Gewohnheitsrecht, das freilich größtentheils aus Bruchstücken der früheren Gesetze bestand. Dies war noch nicht Alles. Für den Starken war das Schwert der oberste Richter und zwar nicht nur der Thatsache sondern dem Rechte nach. Der Beklagte konnte den Zeugen, der wider ihn ausagte, den Schöffen, der wider ihn ein Urtheil fand, ja den ganzen Gerichtshof und sogar den Oberlehnsherrn, wenn er im Wege der Berufung wider ihn entschied, zum Zweikampfe herausfordern. Wenn demungeachtet Alles ganz leidlich ging, so verdankte man dies den Mächten des Glaubens und des Gewissens, der Ehre und Treue, die mahnend und sänftigend über dem stürmischen Treiben schwebten. Wer sich aber in diese Zeit zurückversetzt, wird wol zugeben, daß die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit von zwei Seiten her einem berechtigten Bedürfnisse entgegenkam: der geistliche Richter entschied überall nach demselben Gesetze und in seinem Bereiche trat das Recht der Gewalt seinen Platz nicht ab, wodurch Unzähligen eine Wohlthat erwiesen ward. Wenn man irgend einen Wortführer des Fortschrittes in das Frankreich des elften Jahrhunderts zurückversetzen könnte und ihm eine Erbschaft zufiele, die ein sechs Fuß hoher Ritter oder Knappe in Anspruch nähme, so würde er gewiß kniefällig um ein geistliches Gericht bitten. Allein auch damals gebrach es nicht an Leuten, die keine Lust fühlten, sich mit einem handfesten Gegner einzulassen und sammt dem Gelde auch das Leben auf's Spiel zu setzen.

In solchen Zuständen der Gesellschaft war die Immunität der Geistlichen von dem weltlichen Gerichte eine unabweisliche Nothwendigkeit. Sollte der Priester, den man geplündert hatte, sich dann noch mit dem Räuber inner den Schranken herum- schlagen? Daß die Angelegenheiten der *personae misera- biles* vor die kirchlichen Gerichte gewiesen wurden, war eine Bethätigung christlichen Erbarmens: wo sollte eine Wittve, eine Waise niederen Standes, wo ein mißhandelter Leibeigener Hoffnung auf Gerechtigkeit finden, wenn ihm nicht der kirch- liche Gerichtshof geöffnet war? Mängel und Schattenseiten hatte die Sache freilich. Außer den Bezirken, wo die Bischöfe weltliche Herren waren, hatte man zu Vollstreckung des Ur- theiles nichts als Kirchenstrafen. Diese wirkten oft, aber nicht immer und bei den ärgsten Frevlern gerade am wenigsten. Dann wandte man sich an den weltlichen Herrn, dem der Schuldige unterstand; doch ob er helfen wollte und auch ob er konnte, war die Frage. Ueberdies war die häufige Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten nicht geeignet, die Geistlichen auf der Höhe ihres Berufes zu erhalten. Im Ganzen genommen war aber die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit für die damalige Gesellschaft eine große Wohlthat.

5. Die Parlamente und die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Die Verhältnisse änderten in Frankreich sich langsam, doch mit nachhaltigem Erfolge. Da die Kapetinger eben daran waren, das Schicksal zu erfahren, welches die Vasallenmacht den Karlingern bereitet hatte, begann eine Gegenwirkung. Durch den Abt Suger von St. Denys, der unter dem sechsten und siebenten Ludwig an der Spitze der Geschäfte stand, ward es zur stehenden Politik des französischen Königthumes, an der Beschränkung des Lehenwesens zu arbeiten und man schritt

vorsichtig, doch stetig vorwärts, bis Richelieu die Macht der großen Kronvasallen gänzlich brach. Mit dem Erstarken der königlichen Gewalt gewann der weltliche Richterstand wieder Ansehen und Einfluß. Die Könige errichteten für ihre Hausländer einen Gerichtshof (*curia regis*), der aus geistlichen und weltlichen Herren bestand und zu bestimmten Zeiten Besprechungen (*parlements*) hielt; doch ursprünglich nichts als ein Beirath des Königes war. Daß dieser dabei die Ansichten und Wünsche der mächtigen Vasallen beachten mußte, versteht sich von selbst; aber das Gewicht ihrer Stimmen minderte sich nach Maßgabe des Steigens der königlichen Macht. Die großen Lehensträger ahnten das Beispiel des Oberherrn nach, ganz Frankreich bekam Obergerichte, welche die Einrichtungen desjenigen, das zu Paris für die königlichen Hausländer bestand, zum Muster nahmen. Als das römische Recht, dessen Pflege sich zu Bologna erneuert hatte, auch nördlich von den Alpen Ansehen gewann, wurden weltliche Rechtsgelehrte beigezogen und lange waren diese die allerfügsamsten Diener der Könige, die darum den Einfluß derselben zu erweitern suchten. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte bekam der Königshof, der nun Parlament hieß, ständige Rätthe, welche die laufenden Geschäfte besorgten, bald aber auch bei den Verhandlungen, zu denen die Mitglieder aus dem Herrenstande sich einsanden, das Übergewicht erhielten. Auf diese Weise entwickelte sich wieder ein Stand, für den die Rechtsverwaltung Lebensberuf war; er gewann durch seine Stellung in den Parlamenten Macht und Ansehen und neben den Schwertadel (*noblesse d'épée*) trat der Richterstandsadel (*noblesse de robe*). Es ist dies eine Erscheinung, wie nur Frankreich sie bietet und für die französische Geschichte von Heinrich dem Vierten bis zur Revolution gibt sie unerseßliche Aufschlüsse.

Sobald das weltliche Recht wieder Vertreter bekam, die im Rathe der Könige saßen und Gericht hielten, zeigte sich

das Bestreben die Befugnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt zu sondern und was die zweite der ersten überlassen hatte, zuletzt auch mehr als dies, in Anspruch zu nehmen. Mit besonderem Nachdrucke prägte diese Richtung sich in den Parlamenten aus; sie wurde zu einem unterscheidenden Zuge ihrer Thätigkeit.

Die Stellung, welche die französischen Parlamente zur Kirche nahmen, ist nichts, was für den Gesetzentwurf, über den das Herrenhaus sich wird auszusprechen haben, gleichgiltig wäre. Das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches soll wieder als Richtschnur für die Behandlung der Ehesachen aufgestellt werden. Aber der Gedankenkreis, welchem die leitenden Grundsätze desselben angehören und bei dem sie ihre Rechtfertigung suchen, ist kein österreichischer, sondern ein französischer und bei Entwicklung desselben gingen die Parlamente voran, wiewol sie nicht alle daraus gezogenen Folgerungen sich aneigneten. Will man also über die Sache ein gründliches Urtheil haben, so darf man die Verhältnisse, aus welchen die in Oesterreich aufgenommenen Grundsätze hervorgingen, nicht unbeachtet lassen. Ein Gedanke, bei dessen Gestaltung die Interessen bestimmter Zeiten und Lagen maßgebend waren, kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man das Ganze der Zustände, zu denen er als Theil gehört, in's Auge faßt.

Daß viele Gegenstände, die in Frankreich vor den geistlichen Gerichtshöfen verhandelt wurden, rein weltliche seyen, konnte von keinem Denkenden geläugnet werden: denn es befanden sich darunter solche, die nicht nur weltliche Angelegenheiten, sondern die weltlichen Angelegenheiten weltlicher Personen betrafen und mit kichlichen Rechtsfragen in gar keiner Verbindung standen. Im Jahre 1329 geschah es zum ersten Male, daß hierüber förmlich verhandelt wurde. Der Bischof von Autun, welcher für die Geistlichkeit sprach, läugnete nicht,

daß von den kirchlichen Gerichten über viele rein weltliche Angelegenheiten entschieden würde, er läugnete aber und zwar mit gutem Grunde, daß dadurch ein widerrechtlicher Eingriff verübt würde. Er berief sich auf den unvordenklichen Besitzstand und dieser reichte in's neunte Jahrhundert, zum Theil viel weiter zurück; er berief sich auf die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Könige. Dagegen konnte Peter von Eugnières, der Wortführer der Parlamente, nichts einwenden und die Sache blieb um so mehr beim Alten, da die Könige keine Lust fühlten, daran zu rühren.

Auf die Ansprüche, durch welche diese Verhandlung herbeigeführt wurde, nahm die Strömung Einfluß, die bei dem Streite zwischen Bonifacius dem Achten und Philipp dem Schönen zum Durchbruche gekommen war, und sie trat nicht wieder zurück sondern grub sich ein immer breiteres Bett. Als die das Mittelalter beherrschenden Gedanken in voller Kraft und vollem Vertrauen walteten, unternahm man es das Hochbild christlichen Lebens auch für das Staats- und Völkerrecht maßgebend zu machen. Der Fürst wie der Leibeigene soll für Gott und die Ewigkeit leben; der Fürst wie der Leibeigene ist das Kind der Kirche und soll sie hören. Daß die Fürsten gegen einander, gegen ihr Volk und die Kirche ihre Pflichten erfüllen, kann auf das ewige und zeitliche Wohl von tausendmal Tausenden Einfluß nehmen. Stellen sie den Mahnungen der Kirche hartnäckigen Ungehorsam entgegen, so haben auch sie dem Christen als Zöllner und öffentliche Sünder zu gelten und dann können sie über Christen nicht weiter herrschen. Auch was Bonifacius VIII. in Anspruch nahm, war keine unmittelbare Macht über das Weltliche sondern das Urtheil über die Sünden, welche die Fürsten bei Ausübung ihrer Macht begingen. Es ist dies ein großer, hoher Gedanke; ob er in der Welt, wie sie ist, sich ausführen lasse, hatte man einer kühlen Erwägung nicht unterzogen. Die Wirkungskreise

schieden sich wieder und je weniger die Staatsgewalt zu besorgen hatte, ein Papst werde sie auf ihrem eigenen Gebiete beirren, desto mehr wurde die von Rom drohende Gefahr hervorgehoben, die Nothwendigkeit von Gegenmaßregeln betont und unter dem Vorwande das Recht des Staates zu sichern in das unbestreitbare der Kirchengewalt eingegriffen. Die Parlamente gingen hiebei voran: namentlich das von Paris, dessen Amtsbereich bei weitem der größte, dessen Ansehen ein hervorragendes war. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte, vorzüglich aber in den verworrenen Zeiten der Kirchenspaltung begab sich Vieles, was die Parlamente für ihre Zwecke verwerthen konnten. Mißbräuche, die bisher vereinzelte Erscheinungen waren, erlangten zwar nicht die Allgemeinheit, die man ihnen zuschrieb, doch immerhin eine sehr beklagenswerthe Ausdehnung. Im Jahre 1438 stellte Karl VII. seine pragmatische Sanction unter die Obhut der Parlamente. Dadurch gewannen sie eine vom Könige anerkannte Grundlage ihres Einschreitens; sie beuteten aber diesen Vortheil in solcher Weise aus, daß derselbe Karl sie darüber ernstlich zurechtweisen mußte. Dies half wenig oder doch nur für kurze Zeit; die Parlamente legten sich das Recht bei über die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit auch dann zu entscheiden, wenn sie dabei Richter und Partei in Einer Person wären; sie warfen sich zum Hüter der Kirchengesetze auf und fingen an Berufungen wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt anzunehmen. Im Jahre 1539 verminderte die königliche Verordnung von Villers Cotterets die Berührungspuncte zwischen den Parlamenten und den geistlichen Gerichten: denn sie entzog letzteren die Entscheidung über die persönlichen und dinglichen Rechte von Weltlichen, wenn sie mit dem Erkenntnisse über Sacramente und andere geistliche Angelegenheiten nicht zusammenhingen. Zugleich geschah aber der Berufung wegen Mißbrauch eine Erwähnung, welche die Zulässigkeit derselben voraussetzte, und

die darin liegende Ermuthigung wirkte um so mehr, da durch Europa eine Bewegung ging, die jeden Angriff auf den heiligen Stuhl und die geistliche Gerichtsbarkeit begünstigte. Nicht lange darauf zeigte sich, daß Calvin auch in Frankreich Anhänger habe, und unter Franz dem Zweiten traten die Hugenotten als eine mächtige Partei hervor. Sie fanden aber bei nicht wenigen Parlamentsrathen Anklang und die protestantische Ansicht des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hatte selbst für katholische Parlamentsräthe viel Verführerisches.

Zur selben Zeit begann die Stellung der Parlamente zu dem Königthume sich zu ändern. Die Wirren langer Bürgerkriege erschütterten die königliche Macht. Überdies ließen die Könige durch ihre Finanznöthen sich verleiten gleich anderen Stellen auch die von Parlamentsrathen zu verkaufen, ja sie erblich werden zu lassen. Auf diese Weise ward es der Staatsgewalt unmöglich ihre Beamten auszuwählen; sie konnte sie nicht einmal versetzen und nur durch ein förmliches Gerichtsverfahren absetzen. Nun hießen die Räthe der Parlamente und anderer Obergerichte zwar noch immer des Königs Amtleute (*officiers*) bei den obersten Gerichtshöfen^{*)}, aber sie behaupteten weder Gesetze noch Verordnungen hätten Rechtskraft, bevor sie nicht von ihnen eingezeichnet seien, und ließen bei der Weigerung dieselben anzunehmen sich sehr häufig durch Parteilichkeiten bestimmen. Sie blieben dabei nicht stehen, sie griffen in alle weltlichen und geistlichen Angelegenheiten mit steigender Kühnheit ein. Richelieu beschäftigte sich ernstlich damit ein Ende zu machen; aber der Krieg wider das Haus Oesterreich verur-

^{*)} *Cours souverains*. Mit *souverain* von *supremus* bezeichnete man in Frankreich Alles, was in einem gewissen Bereiche das Höchste war oder dafür gelten wollte. Es gab *comtes souverains* und sogar *damoiseaux* (Junker) *souverains*; unter den Titeln des bekannten Kardinals von Richelieu findet sich: *damoiseau souverain de Commercey*.

sachte Ausgaben, die ihn seinen Plan aufzugeben nöthigten: denn er konnte den Kaufpreis nicht zurückerstatten. Während der Minderjährigkeit Ludwig des Vierzehnten machte das Parlament von Paris den abenteuerlichen Versuch sich der ganzen Staatsgewalt mit Einem Griffe zu bemächtigen: denn es erklärte im Einvernehmen mit dem großen Rathe, dem Steuerhofe und der Rechnungskammer, welche sämmtlich die Rechte oberster Gerichte hatten und mit erblichen Räten besetzt waren: der Wille des Fürsten müsse, bevor das Volk ihn ausführe, von den Obergerichten für gerecht erklärt werden. Die Parlamentsräthe, welche classisch gebildete Männer waren, fühlten sich schon als Senatoren nach Weise des alten Roms; doch sie hatten ihre Kräfte weit überschätzt, die Fronde unterlag und der Beifall einer Bevölkerung, die der unaufhörlichen, unfruchtbaren Wirren überdrüssig war, verstärkte die Kraft des Gegenstoßes, der nun nach der andern Seite hin bis zum Äußersten ging; Ludwig XIV. sprach: der Staat bin ich.

Die Parlamente waren jedoch mehr zurückgedrängt als unterwürfig gemacht; sie verzichteten auf keinen ihrer Ansprüche, nur verfuhrn sie mit Vorsicht, so lange Ludwig XIV. in dem Glanze seiner Siege dastand. In seinen letzten Jahren traten sie schon wieder entschiedener hervor und die Kühnheit ihrer Unternehmungen steigerte sich unter der Regentschaft Philipp's von Orleans, der ihnen seine Macht verdankte: denn das Parlament von Paris hatte das Testament Ludwig's des Vierzehnten umgestoßen; sie erreichte den Höhepunct, als Ludwig XV. immer tiefer in Piederlichkeit und Trägheit versank und die ehrgeizige, verschwenderische Buhlerin, die er zur Marquise von Pompadour ernannt hatte, sammt ihren Geschöpfen die Zügel der Regierung führte. Der Kirche gegenüber ging man so weit, daß im Jahre 1737 der Kanzler von Aguesseau ämtlich und im Namen der Krone eingestand, es scheine, man wolle die Macht der Kirche Geseze zu geben entkräften, indem

man sie von der Mitwirkung der bürgerlichen Gewalt so abhängig mache, daß ohne diese die heiligsten Anordnungen den Unterthanen des Königes keine Verbindlichkeit sollten auferlegen können.

Allein die obersten Gerichtshöfe hielten sich berufen nicht nur die Gesetzgebung sondern die ganze Verwaltung zu beaufsichtigen; sie gaben den Sicherheitsbeamten Vorschriften und Weisungen; sie beriethen und urtheilten über die Maßregeln der Verwaltungsbehörden und wollten jene, die sie für ungesetzlich erklärten, als ungesetzlich angesehen wissen. Das Parlament von Paris war dabei an der Spitze, aber alle Behörden, welche die Befugnisse oberster Gerichtshöfe hatten, ahmten es nach. Solcher Behörden waren in Frankreich dreiunddreißig, nämlich dreizehn Parlamente, zwei Obergerichte (für Elsaß und Roussillon), die zwar nicht den Namen, jedoch den Wirkungsbereich von Parlamenten hatten, der große Rath von Paris, neun Rechnungskammern und acht Steuerhöfe. Gewiß wurde, namentlich während die Pompadour regierte, durch dies Einschreiten vieles Schlimme gehindert; doch eben so gewiß ist es, daß wenn dreiunddreißig Behörden das Recht haben, über Gesetzgebung und Verwaltung endgiltig zu entscheiden, jede Regierung, eine gute wie eine schlechte unmöglich ist. Die Könige erkannten solche Gerechtsame ihrer Beamtenhöfe niemals an und erklärten die Eingriffe der Parlamente in den Bereich der Kirchengewalt stets für unbefugt. Mahnungen und Befehle, Verweise und Nichtigserklärungen der gefällten Urtheile erfolgten in reichem Maße; beharrten aber die Parlamente auf ihrem Sinne, so blieb nichts übrig, als zu einem Throngerichte, schließlich zu Strafmaßregeln zu schreiten. Dazu entschloß man sich ungern und so kam es, daß die Kirche meistens preisgegeben blieb.

Die Übergriffe in kirchlichen Angelegenheiten waren so willkürlich, daß selbst die eifrigsten Freunde des gallicanischen

Kirchenrechtes sie nicht vollkommen billigten, sondern vielmehr zur Mäßigung ermahnten. Den nachtheiligen Einfluß, den solch ein Schalten auf die öffentlichen Zustände nahm, stellte nicht einmal Montesquieu in Abrede. Er gibt den weisen Parlamenten mit aller Höflichkeit zu bedenken, wie tief die Schläge, die seit zwei Jahrhunderten auf die kirchliche Gerichtsbarkeit geführt würden, in die Verfassung eingreifen könnten*). Und doch hat die Aufklärung sich über Montesquieu nicht zu beschweren; durch seine persischen Briefe ward er der Vorläufer Voltaire's: denn sein Spott erstreckte sich auf die Geheimnisse des christlichen Glaubens und alle Einrichtungen des Staates und der Kirche. Als Montesquieu's Werk über die Gesetze erschien, war aber das Ärgste noch keineswegs geschehen. Der Jansenismus fand seit seinem ersten Auftreten im Parlamente von Paris leidenschaftliche Parteigänger. Am schärfsten prägte diese Richtung sich in dem Hause Arnaud aus, dessen männliche und weibliche Mitglieder mit gleichem Eifer, wiewol mit sehr verschiedenen Mitteln, für die jansenistische Sache thätig waren. Wessen die Partei fähig sey, zeigte sich jedoch erst unter Ludwig dem Fünfzehnten. Was am Grabe des jansenistischen Diacones Paris vorging, war doch offenbar ein Unfug; sogar die vernünftigeren Jansenisten hielten es dafür. Aber das Parlament nahm die Convulsionen und was damit zusammenhing, in seinen Schutz und als der Erzbischof von Paris seiner Pflicht gemäß dagegen einschritt, wollte es gegen ihn Gewalt brauchen; um es zu hindern, waren ernste Maßnahmen nöthig. Die Ausspendung der heiligen Sacramente ist doch gewiß eine rein kirchliche Angelegenheit. Um aber zu erzwingen, daß den franken Jansenisten, auch ohne daß sie ihren Irrthümern entsagten, die Sacramente gereicht würden, verbannte das Parlament Bischöfe und belegte die Güter derselben mit Beschlagnahme.

*) Esprit des lois II. 4.

verhängte über die Pfarrer hohe Geldstrafen, ließ sogar das hochwürdigste Gut mit Gewalt aus der Kirche nehmen und unter Bedeckung von Gerichtsdienern zu franken Janenisten bringen. Natürlich konnte die Regierung hierbei nicht ruhig zusehen und schon im Jahre 1751 wurde das Parlament von Paris verbannt, weil es allen königlichen Befehlen Trotz bot; doch im Jahre 1754 ward es zurückgerufen und nun erst begannen die ärgsten Gewaltthaten. Die Bischöfe wandten sich an Benedict den Vierzehnten und er sprach sich so milde und vorsichtig als möglich aus, doch das Parlament verbot seine Breve zu verbreiten. Die Versammlung der französischen Geistlichkeit erließ eine Verfügung im Sinne des päpstlichen Ausspruches; das Parlament erklärte sie für nichtig und da der König dies Urtheil umstieß, erhielt er zur Antwort, dies sey ein gesetzwidriger und kraftloser Vorgang.

6. Das Einschreiten und die Grundsätze der Parlamente in Ehesachen.

Wenn man erwägt, daß die Parlamente in das Bestreben, die weltliche Gerichtsbarkeit auf Kosten der geistlichen zu erweitern, seit Jahrhunderten sich hineingelegt hatten, wenn man auf die Machtansprüche blickt, die sie im letzten Zeitraume ihres Bestandes erhoben, und auf die Mittel, die sie gegen die Kirche in Bewegung setzten, so wird man über ihr Verfahren in Ehesachen sich keineswegs wundern und in den Behauptungen, durch die sie es vertheidigten, nichts weniger suchen, als das Ergebniß einer ernstern, unparteiischen Forschung. Sie mögen schon früh begonnen haben die Vermögensfragen, die auf Anlaß der Ungiltigerklärung der Ehe oder der Scheidung von Tisch und Bett entstehen, in ihren Bereich zu ziehen. Im achtzehnten Jahrhunderte berief man dafür sich bereits auf eine in Frankreich bestehende Rechtsgewohnheit und die Kirche hatte

keinen Grund, dies zu bedauern. Doch über jene Ehefragen, die ihrer Natur nach vor den geistlichen Richter gehören, spricht das katholische Bewußtseyn gar zu laut und lange wagten die Parlamente auf dies Gebiet sich nicht hinüber. Der erste Eingriff, den sie hierin sich erlaubten, oder doch der erste, welcher bedeutend genug war, um Aufsehen zu erregen, betraf das damals noch neue **Hinderniß der Heimlichkeit**. Im Jahre 1576 widersetzte das Parlament von Paris sich der Ungiltigerklärung einer Ehe, die eingestandenermaßen nicht vor dem Pfarrer Eines der beiden Brantleute war geschlossen worden, und es waren doch die Gesandten des allchristlichsten Königes gewesen, welche zu Trient, ganz im Sinne der meisten Bischöfe und Rechtsgelehrten von Frankreich, die Einführung des Hindernisses der Heimlichkeit auf's lebhafteste bevordert hatten. Dies war jedoch nicht so gemeint als könne der Staat Hindernisse der Gültigkeit abschaffen; es sollten dadurch nur die Freiheiten der gallicanischen Kirche aufrecht gehalten werden, und was die Parlamente unter diesen Freiheiten verstanden, trat dabei recht deutlich an's Licht. Schon seit langer Zeit nahm man in Anspruch, daß eine Disciplinavorschrift in Frankreich erst dann Rechtskraft erhalte, wenn die französische Kirche sie angenommen habe. Allein die Väter von Trient, welche der Schwierigkeiten, auf die das neue Ehehinderniß stoßen könnte, sich eben so vollkommen bewußt waren als der Nothwendigkeit, es aufzustellen, hatten mit weiser Vorsicht angeordnet, daß es in keiner Pfarre früher als dreißig Tage nach vollzogener Verkündigung desselben in Wirksamkeit treten solle. Die französischen Bischöfe hatten aber, wo nicht die Hugonotten herrschten, die Verkündigung ordnungsmäßig vorgenommen und dadurch ihre Zustimmung deutlich genug kundgegeben; überdies baten sie den König dringend, die Ehen, welche nicht in der nun verbindlichen Form eingegangen seyen, auch in Betreff der bürgerlichen Rechte als ungiltig anzuerkennen, und im Jahre 1579 wurde durch die

Verordnung von Blois ihren Forderungen entsprochen. Dennoch weigerte sich das Parlament die Verordnung einzuzichnen. Unter der angerufenen Freiheit der gallicanischen Kirche verstand es also, daß ohne seine Erlaubniß kein neues Kirchengesetz dürfe gemacht werden.

Sobald die Parlamente einen Antheil an der Staatsgewalt nicht ohne Erfolg beanspruchten, begannen sie auch in die Ehesachen tiefer einzugreifen. Sie verwertheten hiebei eine Anschauung, die keine anderen Bürgschaften hatte als eine theologische Schulmeinung und die einseitige Auffassung des Ehevertrages. Da sie sich aber als sehr brauchbar erwies, so kam es im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts dahin, daß sie bei Allen, welche die gallicanischen Freiheiten im Sinne des Parlamentes nahmen, also auch bei den Jansenisten für eine unbestreitbare Wahrheit galt. Allerdings wurde die Ehe schon in der christlichen Urzeit eingesegnet, die Kirchengesetze erließen hierüber Vorschriften und ahndeten die Vernachlässigung der kirchlichen Weihe durch Strafen; allein die Gnade des Sacramentes wurde von der priesterlichen Einsegnung nicht abhängig gemacht, man hielt sich überzeugt, daß sie allen Christen zu Theil werde, die eine kirchlich gültige Ehe schlossen. Im sechzehnten Jahrhunderte trat der gelehrte Melchior Canus mit der Behauptung hervor, der Priester sey der Ausspender, die Worte der Einsegnung seyen die Form und die Willenseinigung der sich Verbindenden die Materie des Sacramentes der Ehe. Die neue Lehre wurde mit Erstaunen aufgenommen und anfänglich war die Mißbilligung fast allgemein. Doch sie empfahl sich durch den Hinblick auf die übrigen heiligen Sacramente, welche mit Ausnahme der Taufe nur von dem Bischofe oder Priester gültig gespendet werden; nach und nach fand sie in Frankreich Eingang und durch etwa hundertfünfzig Jahre hatte sie dort in den theologischen Schulen die Oberhand. Dies machten die Rechtsgelehrten sich zu Nutzen und sagten: der Ehevertrag,

welcher dem Sacramente als Materie dient, ist ein bürgerlicher Vertrag; daher entscheidet über die Gültigkeit desselben das Staatsgesetz. Ist er nichtig, so fehlt dem Sacramente die Materie und es zu spenden ist eben so unmöglich als zu taufen, wenn man kein Wasser hat. Daher — und dies war für die Parlamente die Hauptsache — hat der weltliche Richter das Recht in Ehesachen einzuschreiten. Nicht als ob ihm zustünde über das Sacrament zu entscheiden, dadurch träte er auf ein ihm fremdes Gebiet; doch er hat über den bürgerlichen Vertrag zu urtheilen und gebracht diesem eine Bedingung der Gültigkeit, so war die Ausspendung des Sacramentes unmöglich. Der Rechnungsfehler, den man beging, ist nicht schwer zu entdecken.

Die Ehe ist kein Vertrag sondern eine Gesellschaft, die durch einen Vertrag eingegangen wird, weil ihr Vorhandenseyn dadurch bedingt ist, daß zwei hiezu fähige Personen den Willen in der Ehe zu leben sich gegenseitig erklären. Das Verhältniß, in welches sie durch diese Willenseinigung treten, begründet die Befugniß zu einer leiblichen Gemeinschaft, deren sittliche Möglichkeit von dem Staatsgesetze nicht abhängt; es begründet Pflichten und Ansprüche auf die Erfüllung derselben, bei denen gerade das Wesentliche so beschaffen ist, daß die Zwangsgewalt gar nichts vermag. Damit ist nicht gesagt, daß das, worüber sie Etwas vermag, für die Ehe gleichgiltig sey; das Eine verhält zu dem Anderen sich in ähnlicher Weise wie der Geist zu dem Leibe, durch den er in die wägbaren Dinge eingreift. In jeder Gesellschaft, die sich zum Staate entwickelt hat, begründet die Ehe Standes- und Vermögensrechte, zu deren Festsetzung es eines die äußere Ordnung beherrschenden Gesetzes bedarf oder doch eines Herkommens, das Gesetzeskraft erlangt hat. Auch für Ansprüche, die sich aus der Pflicht gegenseitiger Hülfeleistung wie von selbst ergeben, kann die äußere Gewalt Unterstützung gewähren; der Träger derselben

soll aber hiebei eine andere Richtschnur haben als sein persönliches, augenblickliches Ermessen und nur der Staat kann sie ihm geben. Das sind die bürgerlichen Rechte der Ehe und die Stellung, die ihr dadurch in der Gesellschaft gesichert wird, ist für sie von nicht geringer Bedeutung; aber Das an ihr, was sich nicht erzwingen läßt, bleibt doch immer der Geist, ohne welchen das Andere dem entseelten Leibe gleicht. Die Hilfe, welche Richter und Gerichtsdiener gewähren können, bewegt sich denn doch nur zwischen den Trümmern der gebrochenen Gattenpflicht. Man kann den Ehemann zwingen, für Weib und Kinder ein Stück Geld zu bezahlen; aber nur wenn er Vermögen besitzt. Man kann die Gattin nöthigen dem Wohnsitz des Mannes zu folgen; aber für den Zweck des Zusammenlebens wird dadurch nicht viel gewonnen seyn. Der Vertrag, durch welchen eine vom Staate anerkannte Ehe zu Stande kommt, hat die Erwerbung bürgerlicher Rechte zur Folge und in dieser Beziehung kann man ihn einen bürgerlichen nennen. Doch er ist mehr als dies: denn er bewirkt mehr als die Erwerbung bürgerlicher Rechte und ohne Jenes, was er bewirken kann auch ohne daß bürgerliche Rechte erworben werden, ist eine Ehe gar nicht vorhanden. Daß also der Staat die Macht besitze eine Verbindung von den bürgerlichen Rechten der Ehe auszuschließen, unterliegt keinem Zweifel und eben so gewiß ist es, daß er gute Gründe haben könne diese Macht inner gewissen Gränzen zu üben. Daß aber zwischen Mann und Weib die Pflichten und sittlichen Befugnisse der Ehe entstehen, kann er durch Verweigerung der bürgerlichen Rechte nicht hindern und durch Verleihung derselben nicht bewirken. Dies übersehen die französischen Parlamentsräthe und Rechtsgelehrten und sie waren um so weniger zu entschuldigen, da sie nicht nur das Sacrament der Ehe bereitwilligst anerkannten, sondern auch behaupteten, die Staatsgewalt dürfe nicht zulassen, daß die Ehe ohne Heiligung durch das Sacrament geschlossen werde.

Wird denn die göttliche Gnade nur dazu verliehen, damit die Eheleute das, was der Staat gewähren und versagen kann, nämlich die Standes- und Vermögensrechte und die richterliche Hilfe nach Gottes Willen gebrauchen, oder wird sie auch nur vorzugsweise dazu verliehen? Schon diese Erwägung hätte sie aufmerksam machen sollen, daß der die Ehe begründende Vertrag sich über das, was der Staat geben und nehmen kann, weit hinaus erstreckte. Allein diese Verstümmelung des Ehevertrages diente den Interessen einer mächtigen Partei; deswegen nahmen gelehrte und scharfsinnige Männer sie wie einen Glaubensartikel an.

7. Lannoy und das gallikanische Eherecht.

Der Satz, mit dem die Parlamente so rührig Geschäfte machten, enthält aber ungleich mehr als sie und ihre Getreuen darin finden wollten. In so fern ein Vertrag ein blos bürgerlicher ist, begründet er nichts, gar nichts als ein blos bürgerliches Rechtsverhältniß. Dann hat die weltliche Gewalt nicht nur das Recht zu bestimmen, welche Personen den Vertrag zu schließen befähigt und welche Formen dabei zu beobachten seyen, sondern es steht ihr auch zu über die aus dem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten und den Spielraum, der dem Einvernehmen der Betheiligten verbleibt, Gesetze zu erlassen. Alle diese Rechte hat der Staat auch in Betreff der Ehe, wenn es wahr ist, daß die Vereinbarung, durch welche sie zu Stande kommt, nichts als ein bürgerlicher Vertrag und folglich die ehliche Gesellschaft nichts als ein bürgerliches Rechtsverhältniß ist. Diese Folgerungen zu ziehen unternahm ein französischer Schriftsteller, der seine gelehrigsten Schüler nicht in Frankreich sondern in Oesterreich fand. Johann Lannoy (Lannoius) war einer der schroffsten, leidenschaftlichsten Gallicaner.

Den päpstlichen Stuhl und das Concil von Trient sah er im selben Lichte wie der Abt von St. Cyran, der im Bunde mit **Cornelius Jansen** die Partei begründete, welche vom letzteren den Namen erhalten hat; die Übereinstimmung in den kirchenrechtlichen Grundsätzen befreundete ihn mit den Jansenisten, deren Lehre von der Gnade er keineswegs theilte. Im Jahre 1674 erschien sein Werk „*Regia in matrimonium potestas*“, und er behauptete in demselben: Da die Ehe durch einen bloß bürgerlichen Vertrag eingegangen werde, so seyen die Gesetze, die ihr Zustandekommen hindern, bloß bürgerliche; daher könne nur die Staatsgewalt trennende Ehehindernisse aufstellen und was die Kirche darüber verfügt habe, sey nicht kraft ihres eigenen Rechtes, sondern vermöge der vom Staat ihr verliehenen Ermächtigung geschehen.

Im heidnischen Staate hatte die Kirche unwandelbar erklärt, eine Verbindung, die dem christlichen Ehegesetze widerstreite, sey Unkeuschheit und daß der weltliche Richter sie für Ehe erkläre, ändere hierin nichts. Unter dem Schilde dieses ernstern Wortes ging die christliche Ehe unangetastet durch die Jahrhunderte der Verfolgung. Der christliche Staat überließ ihr im Abendlande die Ehefachen im weitesten Sinne des Wortes, nämlich mit Inbegriff der Vermögensfragen. Das Recht Ehehindernisse aufzustellen und über die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden wurde der Kirchengewalt von keiner Regierung angestritten und erfuhr überhaupt keine Einwendung von einiger Bedeutsamkeit. Sogar der oft genannte Ockam (Wilhelm aus Ockam in Surrey gebürtig) ließ es im Allgemeinen gelten. Er vereinigte zwei anscheinend widersprechende Richtungen: denn er war ein weitgehender Nominalist und ein Vorkämpfer der schwärmerischen Fraticellen. Von Johann dem Zweihundzwanzigsten mit Untersuchung und Strafe bedroht entfloß er zu Ludwig dem Baier und unterwarf sich dem Gegenpapste. Um dem Kaiser zu dienen stellte er die Behauptung

auf: wiewol die Ungiltigerklärung der Ehe und die Entbindung von Ehehindernissen der Kirche zustehet, so sey doch eine Ausnahme von der Regel möglich; wenn die Wohlfahrt des Staates es erheische, könne auch der Kaiser einschreiten. Es handelte sich nämlich um die Erwerbung eines Landes. Margaretha Maultasch Gräfin von Tirol wünschte ihres Gemahles des Luxemburgers Johann Heinrich ledig zu seyn und behauptete, die Ehe sey wegen dessen körperlichem Unvermögen ungiltig. Um Tirol an sein Haus zu bringen suchte Ludwig sie mit seinem ältesten Sohne dem Markgrafen von Brandenburg zu verheirathen, aber mit diesem war sie im dritten Grade verwandt. Auf die zweifache der Heirath entgegenstehende Schwierigkeit war Offam's Auskunftsmittel berechnet. Der Kaiser erklärte Margarethen's Ehe für ungiltig und das Hinderniß der Verwandtschaft für nachgesehen; daß aber ein solches Vorgehen das Recht der Kirche in Ehesachen erschüttern könne, kam wol Niemanden in den Sinn.

Die Kirche fand sich also nicht veranlaßt über ihre Berechtigung in Ehesachen einen Ausspruch zu thun, bis der Protestantismus auch in dieser Beziehung ihre Lehre und ihr Verfahren befehdete. Den Angriffen entgegentretend belegte das Concilium von Trient in seiner vierundzwanzigsten Sitzung Venedig mit dem Banne, die behaupten würden: die Kirche habe nicht die Macht gehabt, trennende Ehehindernisse aufzustellen oder bei Aufstellung derselben geirrt; das kirchliche Gericht sey nicht das in Ehesachen zuständige. Das ist klar gesprochen und so wenig Launoy dem Concilium hold war, daß er sich den Entscheidungen desselben nicht unterwerfe, wollte er nicht zugeben: denn er wollte Katholik bleiben. Wie half er sich also? Mit wenig Aufgebot von Scharfsinn. Er faßte seine Behauptung so: Die weltlichen Fürsten allein, nicht aber der Priesterstand (*sacerdotalis ordo*) können Ehehindernisse festsetzen. Von der Kirchengewalt, die der Heiland eingesetzt

hat, nahm er keine Kunde sondern nur von dem Unterschiede zwischen Christen, die Priester und die es nicht sind. Allein zur Kirche, fährt er fort, gehören alle Gläubigen, auch die christlichen Fürsten; durch sie hat die Kirche Ehehindernisse aufgestellt und nichts Anderes als dies hatte das Concilium im Sinne, als es das Recht Ehehindernisse aufzustellen für die Kirche in Anspruch nahm*).

Nachdem er mit dem allgemeinen Concile sich auf diese Weise abgefunden, entwickelte er aus der bloßen Bürgerlichkeit des Ehevertrages alle darin liegenden Folgerungen. Er schreibt dem weltlichen Gesetzgeber das Recht zu, die Ehe für auflöslich zu erklären, und hält die Gründe, aus welchen die damaligen Protestanten die Ehe zu trennen pflegten, für vollkommen hinreichende. Er geht weiter. Die Trennung durch Übereinkunft der Gatten wurde auch von den Protestanten als unchristlich verworfen; Launoy gibt aber zu verstehen, daß der Landesfürst wol auch sie einführen könne. Man wisse nicht, sagt er, ob sie, bevor Justinian dieselbe abschaffte, nur für Heiden oder auch für Christen bestanden habe, und es finde sich nicht, daß die Bischöfe dawider Einsprache gethan hätten. Aber schon Constantin hob das wahrhaft heidnische Gesetz über die einverständliche Ehetrennung auf und zwar auch für die Heiden; Julian der Abtrünnige führte es wieder ein, seine christlichen Nachfolger schafften es von Neuem ab. In Justinian's Gesetzbuch fand es Eingang, vermuthlich durch Tribon-

*) „His autem ita constitutis non minus facile quam recte intelligitur quomodo Ecclesia potuerit impedimenta matrimonium dirimentia constituere, et reipsa constituerit; nempe per Reges alteram Ecclesiae personam illa potuit constituere et constituit, ut in articulo tertio abunde ostensum est. Sic igitur ad personam Regalem flexo Ecclesiae nomine Tridentinis Canonibus sua constat veritas, et contra imperitum novatorem (Lutherum) impedimentorum matrimonii disciplina retinetur et asseritur.“

nian's mehrfach bethätigte Hinneigung zum Heidnischen; doch der Kaiser half durch eine Novelle nach.

Wie es mit Launoy's Beweisführung aussieht, möge ein Beispiel zeigen. Im alten Rom stand auf die Ehen zwischen den nächsten Verwandten die Todesstrafe, unter Augustus finden wir sie mit anderen immer noch sehr strengen Ahndungen vertauscht, später wurde sie wieder hergestellt. Nun sagt Launoy: durch den Tod werde die Ehe getrennt und hierin wird ihm Niemand widersprechen. Aber er folgert daraus: Wenn der Kaiser das Recht hatte sowol den Tod als die Ehetrennung zu verhängen, so mußte er doch auch das Recht haben, den Leuten die Todesstrafe nachzusehen und blos die Ehetrennung zu verhängen. *) Wenn man sich mit solchen Gründen begnügt und die als Belege angeführten Stellen nach Bedarf verstümmelt oder verändert, so ist es freilich nicht schwer jeden beliebigen Satz zu beweisen.

Launoy brachte gar Manches vor, was Musf in den Ehren eines ächten Gallicaners war; Alles, wodurch er seinen Eifer für das Recht des Staates über die Ehe bethätigte, gehörte dazu und er empfing dafür manches Zeichen der Anerkennung. Doch kein gallicanischer Rechtslehrer von einigem Ansehen befreundete sich mit allen Folgerungen, die Launoy aus der Bürgerlichkeit des Ehevertrages zog. Die Vertreter des französischen Kirchenrechtes wollten sich nicht nachsagen lassen, daß ihre Lehre das Verhältniß der Ehe zum Sacramente und zur Kirche zerreiße, und bei den Meisten sträubte sich wol auch ihr Gewissen dagegen. Dadurch entstand ein Schwanken in der Darstellung, das ein Anhänger Launoy's

*) „Ecce tibi plusquam, ut ita loquar, dirimens impedimentum, quod ab Imperatore sancitum est. Neque dubitandum est quin qui capitali supplicio puniuntur ob attentatum ejusmodi matrimonium, a Legislatore potuerint mitius haberi, hoc est, contracti matrimonii rescissione tantum puniri.“

allerdings für sich ausbeuten konnte; es erklärt sich aber aus dem Umstande, daß die Tragweite des von den Gallicanern zu Grunde gelegten Satzes über den Zweck, für den er bestimmt war, weit hinausragte. Hericourt, dessen Werk über die Kirchengesetze von Frankreich bei den Parlamenten ganz besonderes Ansehen genoß, gesteht die Entscheidung über das Sacrament und das Band der Ehe dem geistlichen Gerichte zu und erkennt also hiefür das Kirchengesetz als maßgebend. Geradezu verweist er an den weltlichen Richter nur jene Wirkungen der Ehe, die den Stand und die Vermögensverhältnisse betreffen, nöthigen Falles kehrt er jedoch die Bürgerlichkeit des Ehevertrages scharf hervor und zeigt den Weg zu weit tieferem Eingreifen. Unumwundener als Hericourt und andere von den Parlamenten hochgeschätzte Rechtslehrer bekennt der Kanzler von Pontchartrain sich zu den Folgesätzen der Behauptung, daß der die Ehe begründende Vertrag, den er von den Heirathsverträgen sorgfältig unterscheidet, ein blos bürgerlicher sey. Der Ehevertrag, sagt er, hängt einzig und allein von der weltlichen Gewalt ab, das Sacrament der Ehe eben so ausschließlich von der geistlichen. Mittelbar erstreckt aber die weltliche Gewalt sich auf die Verwaltung des Sacramentes, weil dasselbe, ohne daß die Materie vorhanden ist, nicht ausgespendet werden kann; mittelbar nimmt die geistliche Gewalt auf den Vertrag Einfluß, weil die christlichen Fürsten nicht dulden, daß ihre katholischen Unterthanen eine Ehe schließen, die mit der Würde des Sacramentes nicht bekleidet sey, und somit der Mangel der Bedingungen, welche die Kirche für den Empfang des Sacramentes vorschreibt, das Zustandekommen des Vertrages hindert. Man sieht, der Staat braucht nur zu erklären, daß ihn das Sacrament der Ehe nicht kümmernere, und wir haben die nackte Civilehe. Hierauf nahm aber Pontchartrain keine Rücksicht, weil er einen solchen Vorgang in Frankreich für unmöglich ansah. Allein selbst

angenommen so Etwas sey denkbar, hätte er doch keineswegs zugestanden, daß daraus die Zulässigkeit der Ehetrennung folge. Die französischen Rechtslehrer hielten nämlich fast ohne Ausnahme die Ehe auch abgesehen von dem Sacramente für unauflöslich, die der Juden und Heiden nicht minder als die der Christen. Pontchartrain wie Héricourt pflichteten dieser Ansicht vollkommen bei. Man konnte sich dafür auf die ursprüngliche Einsetzung der Ehe berufen und auf das Wort des Herrn: „Im Anfange war es nicht so“. Doch eben weil der Erlöser die Ehe zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückführen wollte, verlieh er die durch das Sacrament vermittelte Gnade als Hilfe wider die Begierden und Leidenschaften, die den Bund der Geschlechter entadelt hatten. So wenig man also die gallicanische Richtung loben kann, wie sie durchschnittlich beschaffen war, blieb zwischen ihr und den Lehren Raunoy's immer noch ein großer Unterschied. Insbesondere konnten Männer, welche nicht einmal die Trennung einer zwischen Heiden geschlossenen Ehe gestatten wollten, dem Staate unmöglich das Recht einräumen die zwischen Christen eingegangene Ehe für auflöslich zu erklären; sie wiesen auch jede Zumuthung so Etwas als Folge ihres Systemes zu erkennen mit Unwillen zurück. Dies macht ihrer Gesinnung alle Ehre, nicht aber der Folgerichtigkeit ihres Denkens.

Die Parlamente konnten die Gesetze auslegen, auch verdrehen, doch keine Gesetze machen und so sehr sie für den Staat die Gesetzgebung über den Ehevertrag in Anspruch nahmen, die Aufstellung eines der Kirche fremden Ehehindernisses bezweckten sie nur in Betreff der Minderjährigen; aber die Könige willfahrten ihnen nicht. Die Parlamente erhoben also wider den Grundsatz, daß die Kirche über das Eheband zu entscheiden habe, keinen Einspruch, sie begnügten sich denselben zu umgehen; aber sie thaten dies häufig und manchmal mit greller Willkür. Natürlich erfolgten Beschwerden über

Beschwerden und die Könige benahmen sich wie bei andern Übergriffen. Sie erkannten das Recht der Kirche an, sie befohlen ihren lieben Getreuen es zu achten, leisteten aber selten eine wirksame Hilfe. So blieb es, bis die bevorrechteten Obergerichte erfuhren, daß Montesquieu's Warnung keine überflüssige gewesen sey. Noch hatten sie diese traurige Erfahrung nicht gemacht, sondern wiegten sich in den schmeichelhaftesten Hoffnungen als die Gesetzgebung eines großen Reiches ihre Anschauung des Ehevertrages zur Richtschnur nahm, und zwar mit einer Entschiedenheit, vor der sie selbst zurückscheuten.

8. Die Grundsätze des Ehepatentes.

Joseph II. konnte nicht daran denken dem katholischen Oesterreich eine Ehe ohne Sacrament zu bringen; folgte er aber in Betreff des Sacramentes dem Grundsatz, zu welchem die Parlamente sich ohne Rückhalt bekannten, so mochte die Bürgerlichkeit des Ehevertrages noch so sehr ausgebeutet werden, man brachte es doch nur dahin die Hindernisse der Giltigkeit zu vermehren: denn neben jenen, die der Staat aufzustellen für gut fand, blieben die kirchlichen in voller Kraft. Damit schien aber dem Kaiser und seinen Räthen wenig gewonnen. Pannoy's Werk über die Ehe, das in Frankreich geringen Eindruck machte, kam nun in Oesterreich zu Ehren. Zwar war der Leserkreis, den es fand, auch hier sehr beschränkt; doch es wirkte durch den Einfluß, den es auf die ämtliche Theorie des Eherechtes und durch sie auf die Vorträge an den Lehranstalten übte. Pannoy glaubte beweisen zu können, daß alle trennenden Ehehindernisse ihrer Natur nach rein bürgerliche seyen, und hieraus würde dann freilich folgen, daß sie nur von dem Landesfürsten oder kraft der von ihm erhaltenen Vollmacht aufgestellt werden könnten. Daran hielt man sich;

das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 erschien und §. 1 lautete: „Die Ehe an sich selbst als ein rein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertragerrichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unseren landesfürstlichen Gesetzen“. Es ist unerlässlich vorerst eine Ungenauigkeit bemerklieh zu machen, und zwar darum, weil sie von den Schugrednern des neuen Ehegesetzes nachgeahmt und nicht selten benützt wurde, um über Schwierigkeiten leichter hinwegzugleiten. Die Ehe wird ein Vertrag genannt; ist dies aber genau zu nehmen, und die Gesetze sollen sich ja genau ausdrücken, so liegt darin die Verwechslung eines dauernden, zwischen zwei Personen obwaltenden Verhältnisses mit der Handlung, durch die es zu Stande kommt, der ehlichen Gesellschaft mit dem Ehevertrage. Es ist, als wollte man den Besitz einer ehrlich angekauften Uhr einen Vertrag nennen, weil der Besitzer in dies Verhältniß zur Sache und allen Personen, die auf dieselbe Lust bekommen könnten, durch den Kaufvertrag getreten ist. Da nicht schlechthin gesagt wird, daß die Ehe, sondern daß die als bürgerlicher Vertrag betrachtete Ehe von den landesfürstlichen Gesetzen abhängt, so möchte man glauben, es würde zugestanden, daß sie noch etwas Anderes sey als ein bürgerlicher Vertrag, soll heißen ein bürgerliches Rechtsverhältniß; doch der ganze Inhalt des Gesetzes stand damit in Widerspruch. Durch §. 2 ward als allgemeiner Grundsatz aufgestellt: einen Ehevertrag einzugehen sey Jedermann befugt, den der Kaiser nicht durch nachfolgende Anordnung dazu für unfähig erkläre, und weder hier noch später ist irgend eine Beschränkung oder Unterscheidung beigefügt. Im Gegentheile wurde der Geistlichkeit nicht unbedeutlich zugemuthet, Alle, die zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages ermächtigt seyen, für fähig zu erkennen eine Verbindung,

die wahrhaft eine Ehe sey, einzugehen. Es wurde nämlich als Bedingung der Giltigkeit vorgeschrieben, daß die beiderseitige Einwilligung vor dem Pfarrer, in dessen Bezirke die Brautleute wohnhaft seyen, und zwei Zeugen ausgedrückt werde.

Die Voraussetzungen, auf welche das neue Gesetz gegründet war, traten bald an's Licht hervor. **Der Staat allein, wurde behauptet, kann trennende Ehehindernisse festsetzen, die Kirche hat nur die Macht Eheverbote zu erlassen.** Wirklich hat sie manche Vorschriften gegeben, deren Verletzung die Ehe un-erlaubt, aber nicht ungiltig macht. Allein wenn sie ein Gesetz für so wichtig erachtet, daß sie eine demselben widerstreitende Ehe für ungiltig erklärt, so ist die wissentliche Übertretung eines solchen Gesetzes ihr doch gewiß keine erlaubte, sondern eine höchst unerlaubte Handlung. Um folgerichtig zu seyn, mußte man also zugeben, daß die Kirchengesetze, die man als Hindernisse der Giltigkeit nicht anerkannte, die Geltung eines Eheverbotes hätten. Aber dann wäre in den weitesten Kreisen kundgeworden, wie wenig das neue Ehegesetz auf die Rechte der Kirche und das Gewissen des Katholiken Rücksicht nehme, und dies wollte man vor dem Volke verdecken. **Die Pfarrer wurden daher durch Geldstrafen genöthigt, alle Eheverber, denen ein im Staatsgesetze begründetes Hinderniß nicht im Wege stand, auf Verlangen ohne Weiteres zu trauen.**

Um dies Alles zu rechtfertigen sagte man: Der bürgerliche Ehevertrag ist die Materie des Sacramentes, das also ohne ihn nicht ausgespendet werden kann; ist er aber vorhanden, so darf ihm die Kirche die Heiligung durch das Sacrament nur dann versagen, wenn die Eheverber sich in einem Gemüthszustande befinden, der sie zum würdigen Empfange von Sacramenten unfähig macht. Dadurch daß der Ehevertrag den Gesetzen widerstreitet, welche die Kirche über die Giltigkeit der Ehe gegeben hat, wird eine solche Unwürdigkeit nicht begründet. Zwar hat das Concilium gesprochen: „Si quis dixerit,

ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia aut in iis constituendis errasse, anathema sit!“ Dies heißt aber so viel als: Wer behauptet, die Kirche habe nicht kraft der vom Staate ihr verliehenen Ermächtigung trennende Ehehindernisse aufstellen können oder in Aufstellung derselben geirrt, der sey im Banne! Dadurch daß der Staat diese Ermächtigung zurückgenommen hat, sind alle Hindernisse eines giltigen Ehevertrages, die der Staat nicht zu den seinigen macht, von selbst erloschen, auch jene, die unmittelbar auf dem göttlichen Gesetze beruhen. Unter den Schriftstellern, die für das neue Eherecht einstanden, nimmt Dolliner den ersten Platz ein; dieser nun schreibt als Faunoy's getreuer Schüler: „So ist selbst das schon zu Anfang der Welt eingesetzte und im neuen Testamente eingeschärfte Hinderniß des bestehenden Ehebandes, vermöge dessen ein verehlchter Mann bei Lebzeiten seiner Gattin keine andere heirathen darf, an sich blos verbietend, nicht entkräftend“. Um folgerichtig zu seyn hätte man um einen Schritt weiter gehen und erklären sollen, Gott und seine Kirche hätten nicht einmal das Recht Eheverbote zu erlassen. Der ganze Beweis gründete sich ja auf die Voraussetzung, durch die Thatsache, daß der Staat sein der Kirche übertragenes Recht wieder selbst übe, verlören die kirchlichen Hindernisse ihre verbindende Kraft und man könne sie mit gutem Gewissen als nicht bestehend behandeln.

Die Umdeutung des Ausspruches der Väter von Trient ist entweder bloßer Spott oder ein Beweis gänzlichen Mangels an Kenntniß und Verständniß der Geschichte. Bei Benützung der Ansicht, daß der Priester Ausspender des Sacramentes der Ehe sey, vergaß man, daß die Staatsgewalt keine Glaubenslehren machen könne und nicht wohl daran thue, wenn sie Rechte, die sie als unveräußerlich in Anspruch nimmt, auf wandelbare Schulmeinungen stütze. Den Eckstein des Systemes bildet aber der Satz: Die Hindernisse der Giltigkeit sind ihrer

Natur nach rein bürgerliche; mit ihm steht es, mit ihm fällt es. Dolliner hat diese Behauptung ganz richtig erläutert, indem er sagte: „Entkräftende Ehehindernisse setzen heißt und bedeutet nichts Anderes als erklären, daß aus einem Ehevertrage, der mit dem Mangel gewisser gesetzlicher Erfordernisse allenfalls geschlossen wird, keine Rechte und Rechtspflichten entstehen sollen oder was einerlei ist, daß Diejenigen, die einen solchen Ehevertrag eingehen würden, Dasjenige, was ihnen darin versprochen worden, nicht durch rechtlichen Zwang sollten durchsetzen und zu Dem, was sie versprechen, nicht sollten rechtlich gezwungen werden können“. Ohne Zweifel ist es so, wenn die Ehe nichts Weiteres als ein bürgerliches Rechtsverhältniß ist, und unstreitig ist sie nichts Weiteres, wenn der Ehevertrag ein bloß bürgerlicher ist; allein wider diese Verstümmelung der Ehe sträubt sich das christliche, das menschliche Bewußtseyn. Dies zeigte sich, als man in Oesterreich Ernst machte sie auf's Leben anzuwenden. Daß die Ehe Gewissenspflichten begründe und ein Dürfen mit sich bringe, das auf sittlicher Wage wolle gewogen seyn, verschaffte sich sogleich Geltung und man hielt an der reinen Bürgerlichkeit der ehlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten nur in so weit fest, als man ihrer bedurfte um die Gesetzgebung der katholischen Lehre gegenüber zu rechtfertigen. Dennoch wollte man den Anspruch nicht aufgeben über die volle, ganze Ehe von Staatswegen zu verfügen und hieraus ergaben sich Maßnahmen, die ein Lächeln erwecken mußten, wenn es keine so wichtige Frage gälte.

Nach den Grundsätzen des Ehepatentes konnte keine Verbindung eines Oesterreichers, der ein Hinderniß des bürgerlichen Rechtes im Wege stand, zur Ehe werden, wofern die Staatsgewalt nicht etwa eine Nachsichtgewährung eintreten ließ. Vergaß man nun auf die künstliche Verstümmelung, die nur zu bestimmten Zwecken war gemacht worden, und nahm man die Ehe als das, als was jeder Mensch auch der Hofsath bei

der Justizhofstelle sie wußte und fühlte, hielt man aber demungeachtet an dem Ehepatente gläubig fest, so kam die Behauptung heraus, eine Verbindung, der ein wesentliches, durch das Ehepatent aufgestelltes Erforderniß abgehe, könne auch dann keine Ehe werden, wenn das Hinderniß unbekannt sey und sie deshalb von den Staatsbehörden als eine Ehe angesehen und behandelt werde. Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit von der Regierung Dispensen für den Gewissensbereich zu verlangen. Joseph dem Zweiten schien dies denn doch zu arg und er erklärte durch drei Verordnungen (vom 6. Mai, dann 10. Julius 1783 und vom 20. September 1787), daß die Dispensen in geheimen Ehehindernissen auch dann, wenn sie zugleich bürgerlich und kirchlich seyen, einzig und allein der geistlichen Gewalt zuständen und die Staatsbehörden dabei nicht einzuschreiten hätten. Im Jahre 1787 handelte es sich um eine Ehe, welcher das Hinderniß des Gattenmordes entgegenstand. Die Eiferer für das Ehepatent meinten, in diesem Falle sey es doch offenbar, daß jede Art von Nachsichtgewährung zu den landesfürstlichen Majestätsrechten gehöre. Der Kaiser ließ sich dadurch nicht irre machen; aber bald nach seinem Tode geschah der letzte Schritt; durch Verordnung vom 6. September 1791 wurden die Bischöfe angewiesen bei vorkommenden geheimen Ehehindernissen keine Dispensen aus eigener Macht zu ertheilen, sondern sich deshalb unter Bestätigung des Gewissensfalles und ohne die Parteien zu nennen an die Landesstelle zu wenden. Darin daß der Name verschwiegen werden durfte, fand man sogar eine besondere Vergünstigung; in einer Verordnung vom 11. August 1801 heißt es: Seine Majestät haben dem Bischöfe von St. Pölten als apostolischem Vicare der k. k. Armee die den Diöcesan-Bischöfen schon im Jahre 1791 verliehene Befugniß ebenfalls zu ertheilen geruht, daß derselbe bei geheimen Ehehindernissen der Militärpersonen mit Verschweigung der Namen den obwaltenden Gewissensfall dem Generalcommando

anzeigen und um Dispense von dem geheimen Ehehindernisse einschreiten könne. Ganz in diesem Sinne faßt auch das bürgerliche Gesetzbuch die Wirkung der in demselben festgesetzten Hindernisse auf und gestattet deshalb den Parteien sich wegen geheimer, nach geschlossener Ehe entdeckter Hindernisse durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht zu wenden. Auch auf die vermeintlichen Ehen, das heißt auf das Zusammenleben von zwei Personen, die sich für Eheleute ausgeben und dafür gelten ohne auch nur getraut zu seyn, erstreckte das bürgerliche Gesetzbuch die Nachbildung der kirchlichen Nachsicht für den bloßen Gewissensbereich: denn §. 87 gestattet dem Seelsorger für zwei Personen, die allgemein für verehlicht gehalten werden, die Nachsicht von allen drei Verkündigungen mit Verschweigung des Namens der Parteien anzusuchen. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß auch diese Maßnahme dem Ehepatente und überhaupt der Gesetzgebung Joseph des Zweiten völlig fremd sey.

Die Landesstelle, das Generalcommando und die vereinte Hofkanzlei sahen also ihre Amtsbefugnisse durch ein Einschreiten in Gewissensfällen bereichert. Die Vertheidiger des ämtlichen Eherechtes betrachteten dies als einen großen Sieg; sie glaubten, dem Wahne als habe die Kirche über die Ehe etwas zu verfügen, sey nun die Hinterthüre verschlossen, die man ihm noch offen gehalten habe, und das Majestätsrecht in Ehesachen vollkommen gesichert. Sie irrten sich aber: denn gerade durch diese Verfügung ward es offenbar, daß die Regierung an die Wahrheit der Behauptung, die sie als den Grund ihres Rechtes anerkannte, selbst nicht glaubte. Bei der Nachsichtgewährung für den Gewissensbereich handelte es sich um zwei Personen, die sich im vollen Genuße der bürgerlichen Rechte der Ehe befanden und deshalb zum Schutze derselben den rechtlichen Zwang anrufen konnten, freilich nur weil es verborgen war, daß ihrer Verbindung ein Hinderniß des bürgerlichen Rechtes

im Wege stand; doch wurde dies entdeckt, so nützte ja die erhaltene Nachsicht ihnen nicht das Geringste, weil sie für den Rechtsbereich keine Geltung hatte. Auch ließ sich nicht einmal strenge beweisen, daß sie der Titius und die Bertha seyen, für welche das Hofdecret bestimmt war. Sie wurden dann als solche behandelt, welchen die bürgerlichen Rechte der Ehe nicht zustanden, und durften sicher seyn, daß die Gerichte ihre allfälligen Klagen über Verletzung dieser Gerechtsame zurückweisen würden. Hatte aber die Convalidation ihrer Ehe vorschristsmäßig stattgefunden, so konnten weder die Regierung noch ihre Rechtsgelehrten zugeben, daß durch die veränderte Stellung, in welche die zwei Personen zu den Gerichten kamen, die Wirkung der ertheilten Nachsicht aufgehoben sey. Wollten sie nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen, so mußten sie annehmen, durch die Entbindung von dem bürgerlichen Hindernisse sey der bürgerliche Ehevertrag möglich geworden, die Schließung desselben habe das Vorhandenseyn Dessen bewirkt, wofür die Gnadenhilfe des Sacramentes verliehen wird, und Titius lebe nun mit Bertha in einer giltigen, durch das Sacrament geheiligten Ehe. Sie mochten also zweifeln, ob die zwei Personen, deren Ehe nun von den Gerichten als ungiltig behandelt werde, Titius und Bertha seyen; doch angenommen sie seyen es, vermochten sie nicht zu läugnen, daß die Beiden demungeachtet berechtigt seyen als Eheleute sich zu betrachten und mit einander zu leben. Sie waren also genöthigt Wirkungen anzuerkennen, welche die Ehe ganz abgesehen von dem Verhalten der Staatsgewalt und ihrer Gerichte hervorbringt, und hiemit war das Bekenntniß abgelegt, die Ehe sey mehr als ein von dem Staatsgesetze abhängiges Rechtsverhältniß und es gebe demnach auch Ehehindernisse, die etwas Anderes hindern als das Entstehen von Rechten, die man bei Gericht eintragen kann, und von Verbindlichkeiten, durch deren Verletzung man mit dem Gerichtsdiener und der Sicherheitswache zu thun bekommt.

9. Joseph II.

So steht es mit den Grundsätzen, die aus dem Ehepatente in das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen sind. Um aber die Aufnahme, welche sie bei ihrer ersten Verkündigung fanden, richtig zu beurtheilen, muß man die damalige Lage der österreichischen Kirche sich vergegenwärtigen. In Joseph's ersten Regierungsjahren ließ sich Alles darnach an, als habe der Kaiser die Absicht sein Reich von der Kirche loszureißen, und unstreitig drängten hiezu Männer hin, denen er ein unverdientes Vertrauen schenkte. Joseph II. war ein Fürst von ausgezeichneten Geistesgaben. Wenn er sich dennoch nach Zielen, die nicht die seinigen waren, hinklenken ließ, so muß die Bewegung, die in der Gedankenwelt vorging, in billigen Anschlag gebracht werden. Frankreich war zwar weit entfernt, die politische Bedeutung zu haben, die es vom Aachener Frieden bis zur Schlacht bei Hochstädt behauptete; doch sein geistiger Einfluß auf Alles, was vornehm und gebildet war oder seyn wollte, stand eben damals auf dem Gipfel und das Anerkennenswerthe seiner Literatur und Bildung wirkte hiebei mit dem Verderblichen, mit dem Unsinnigen zusammen, dem die Träger seiner Literatur und Bildung sich zu Herolden liehen. Für die Entwicklung der französischen Sprache sind die höchsten Kreise der Gesellschaft entscheidend geworden, auch Ludwig von Condé, der Sieger von Rocroy, hatte daran seinen Antheil und Peter Corneille lernte die Sprache, die er zum Ausdrucke der dem Trauerspiele geziemenden Würde machte, in dem berühmten blauen Saale der Frau von Rambouillet. Sowol die Empfangsäle als die Bühne hatten in Frankreich auf das Leben einen Einfluß, den man nicht unterschätzen darf, und welcher sich vielfach kreuzte. Bei dem allgemeinen und hoch-

gesteigerten Interesse, das die Bühne einflößte, verbreitete sie die Einübung zur Reinheit des Ausdruckes und einem gewissen Schwunge der Rede; die Erfolge in den Empfangsälen nahmen Etwas von den Bühnenerfolgen an und gewährten der Eitelkeit eine um so lebhaftere Befriedigung. In der Richtung des französischen Adels ging aber eine tief eingreifende Änderung vor; die Gottesläugnung erlangte in seinen Palästen das Bürgerrecht. Den Eintritt verschaffte ihr das Verlangen für die Huldigungen, die man den Lüsten darbrachte, des strafenden Gewissens los zu werden; doch sobald sie dort festen Fuß gefaßt hatte, that auch die Eitelkeit ihr treffliche Dienste. Man wollte in der guten Gesellschaft glänzen und konnte es nicht über das Herz bringen, sich ihr als unebenbürtig darzustellen. Im Wesentlichen ging es wie bei dem Liberalismus unserer Tage, nur ward an Feinheit des Ausdruckes und geistreichen Wendungen ein weit größerer Aufwand gemacht. So kam es, daß die vornehmen Leute bei schwelgerischen Mahlzeiten sitzend und reichgekleidete Lakaien hinter den Stühlen sich für Grundsätze begeisterten, vermöge deren ein paar Jahre darauf der Edelmann wie der Priester für einen Feind des Menschengeschlechtes erklärt und darnach behandelt wurde. Die Herren spielten mit sich und Anderen Komödie, doch die Komödie gewährte ihnen großen Reiz. „Wer nicht in den Jahren kurz vor 1789 gelebt hat, der weiß nicht, was für ein Vergnügen es ist zu leben.“ So sagte Talleyrand, der darüber nach eigener Erfahrung urtheilte*). Diese Einflüsse meldeten nun auch in Oesterreich sich an, nicht mit der lebendigen Ursprünglichkeit wie in Frankreich, doch dafür mit der ganzen Macht des Neuen und Joseph II. legte hohen Werth darauf, von den Männern,

*) „M. de Talleyrand me disait un jour: Qui n'a pas vécu dans les années voisines de 1789, ne sait pas ce que c'est que le plaisir de vivre.“ (Guizot, Mémoires I. 6.)

welche die Pariser Gesellschaft als Philosophen pries, gepriesen zu werden.

Die von Paris ausgehende Strömung wurde durch Geheimbünde gefördert. Daß die Freimaurer mit den sogenannten Philosophen gemeine Sache machten, war nicht für Frankreich allein von Bedeutung; es nahm auch auf Österreich einen nicht zu unterschätzenden Einfluß und bereitete hier die Wege, welche die Gesetzgebung seit 1781 ohne Rückhalt betrat. Franz Herzog von Lothringen ließ im Jahre 1731 sich in ihre Gesellschaft aufnehmen, natürlich ohne daß man ihm einen tieferen Einblick gewährte; auch reichten ihre Zwecke damals noch nicht so weit wie später. In ihm gewannen die Freimaurer einen Beschützer, der ihnen möglich machte, zu Wien in der Stille festen Fuß zu fassen. Nach Maria Theresia's Tode traten sie offen hervor und mehrere Jahre hindurch verbreiteten sie sich ungehindert. Sie schmeichelten sich den Kaiser nun bald Bruder nennen zu dürfen; allein hierin täuschten sie sich und die Zudringlichkeit, womit sie ihm lästig fielen, war nicht geeignet ihre Sache zu fördern; Joseph II. erließ Ende 1785 eine Verordnung, die der Errichtung von Logen enge Gränzen setzte und in welcher er verächtlich von den Gaukeleien der Freimaurer-Gesellschaften sprach. Da wagten sie sich öffentlich zu rühmen: „Wenige Gesetze von der edleren, gemeinnützigen Art werden seit einiger Zeit erschienen seyn, die nicht wenigstens mittelbar durch besondere dem profanen Auge noch unbekannte Wege von diesen Gauklern veranlaßt wurden. ■■■■ Preßfreiheit, Toleranz, Reformirung der Religion, was sind sie anders, als Werke dieser Gaukelei? Wo wäre das undankbare Österreich noch sonst als in den Händen unheiliger Pfaffen, wenn diese Gaukler nicht schon seit Jahren ihre Entwaffnung mit einer klugen, bewunderungswürdigen Vorsicht vorbereitet hätten?“ Es ging dem Kaiser mit der Freimaurerei wie mit anderen Dingen; vielleicht absichtlich irregeleitet übersah er gerade die

Hauptsache; in seinem die gedachte Verordnung begleitenden Handschreiben heißt es von ihr, sie sey „nur ein politisches Mönchthum, das bloß auf nächtliche Schwelgereien ausgeht“. Allein die Gelage der Brüder waren nicht das Schlimmste an der Sache.

Aber noch entschiedener als die Loge wirkte auf die Vorgänge in Oesterreich der Illuminatenorden, dessen Erfolge zwar schnell vorübergingen und auf das südliche Deutschland beschränkt blieben, hier aber gerade während der ersten Hälfte von Joseph's Regierung bedeutend waren; nicht sowol durch die Anzahl der Mitglieder, welche zweitausend niemals überstieg, als durch die Stellung, welche Viele derselben einnahmen. Dieser drängte aber weit ungestümer vorwärts, als es die damaligen Freimaurer thaten; Weishaupt's und Knigge's leitender Grundsatz war nichts als der König, der mit den Eingeweiden des Priesters soll erdroffelt werden, nur aus dem Gräßlichen in's Gemeine übersezt; der Orden sollte es dahin bringen, daß „allem Pfaffen- und Schurken-Regimente deraraus gemacht werde und Pfaffen und Fürsten als die Bösen von der Erde verschwinden“. Die Illuminaten nannten sich bereits „eine heilige, durch die ganze Welt zerstreute Legion, die Haß aller Religion und Tod allen Priestern und Tyrannen geschworen“ und gaben den Regenten trotzig zu bedenken: die Scepter der Fürsten nebst ihrer Freiheit, ja ihrem Leben stünden in den Händen der Schriftsteller. Von Männern dieses Bekenntnisses war Joseph II. umgeben; zu ihnen gehörte auch Gottfried Van Swieten, dem er lange Zeit ein fast unbedingtes Vertrauen schenkte.

Des Kaisers erste Maßnahmen waren gegen die katholische Kirchenregierung gerichtet. Es wurde nicht nur verboten päpstliche Erlässe ohne landesfürstliche Genehmigung anzunehmen, sondern auch den Bischöfen zugemuthet fernerhin die fünfjährigen Vollmachten weder nachzusehen noch derselben sich zu bedienen,

weil sie ja das Recht hätten in allen darin vorgesehenen Fällen aus eigener Macht einzuschreiten. Zur selben Zeit ward ihnen aber untersagt gedruckte oder geschriebene Anordnungen, Hirtenbriefe oder Belehrungen ohne Erlaubniß der Landesstelle zu erlassen. Damit waren die gallicanischen Freiheiten weit überboten: denn während man den Bischöfen befahl ihre Gewalt als eine unbeschränkte zu betrachten, wurden über ihre Lehren und Verordnungen die Staatsbeamten als Richter bestellt. Bald begann auch die Aufhebung fast aller Klöster, welche sich nicht mit Seelsorge, Unterricht oder Krankenpflege beschäftigten, und sämtlicher Bruderschaften. Eine lange Reihe der willkürlichsten Anordnungen verfügte über den Gottesdienst und alle in die Öffentlichkeit tretenden Andachtsübungen. Die für überflüssig erklärten Kirchen wurden zu weltlichen Zwecken verwendet oder zerstört. Mehrere ausgezeichnete Bauwerke fielen als Opfer des Vandalismus der Aufklärung. Wer dies mit eigenen Augen zu sehen wünscht, braucht nicht sehr weit zu gehen; er verfüge sich nur nach Kirchberg am Wechsel. Die St. Wolfgangskirche ist im besten gothischen Geschmacke aus Stein aufgeführt; man schlug die Wölbung ein, nahm Fenster, Thüren und alles Bewegliche hinweg und gab das verstümmelte Gotteshaus dem Verfall preis. Den Fortschritten der Zerstörung ist nun freilich Einhalt gethan, doch gebrechen die Mittel zu Wiederherstellung der Wölbung. Kirchen, die leichter als ein Steinbau abzubrechen waren, wurden der Erde gleich gemacht, vorzüglich wenn sie ein Ziel der verhassten Wallfahrten waren. Gewiß sind diese Verwüstungen bei weitem nicht das Schlimmste dessen, was damals geschah; doch der Geist, der in den Vollstreckern der kaiserlichen Befehle waltete, gibt darin recht grell sich kund. Diese Dinge traten aber nicht als bloße Thatfachen auf, sondern es wurden durch ämtliche Erklärungen Grundsätze aufgestellt, aus welchen das Recht zu diesem Allen folgte, und halbämliche Schriften gaben Erläuterungen, aus

denen zu erhellen schien, die Regierung wolle für die Kirchengewalt nichts übrig lassen als ein Reich von Gedanken, die sich sorgsam in Acht nähmen äußerlich hervorzutreten.

Während die Staatsgewalt in dieser Weise schaltete und zugleich den Angriffen der Presse auf Religion und Sittlichkeit freien Lauf ließ, war das Wort der Bischöfe geknechtet. Natürlich gab keine Landesstelle ihnen die Erlaubniß Schriftstücke, die den von der Regierung aufgestellten Behauptungen widerstritten, zu veröffentlichen; es blieb nichts übrig als sich mündlich oder schriftlich an den Kaiser zu wenden. Niemand that dies mit mehr Muth und Eifer als mein Vorgänger der Cardinal Migazzi, doch die Aufnahme, die seine Bitten und Mahnungen fanden, war nicht geeignet, die Bischöfe zur Nachahmung einzuladen. Schon im März 1781 richtete er an den Kaiser eine ausführliche Vorstellung, eine zweite folgte bald. Statt der Antwort ließ aber die Regierung seine Eingabe begleitet von ämtlichen Zurechtweisungen und unwürdigem Hohne durch den Druck bekannt machen und der Hofrath von Born schrieb seine Monachologie, in welcher die Unterschiede der Mönchsorden mit den Kunstwörtern, die Linné's Naturgeschichte für Käfer und Insecten festgesetzt hatte, geschildert wurden. Cardinal Migazzi vermochte nicht zu erwirken, daß diese freche Verspottung des Ordenslebens und somit der Kirche, die es empfiehlt, verboten wurde. Er harrete muthig aus; auch dadurch, daß man ihm den größeren Theil seines Einkommens entzog, ward er nicht eingeschüchtert, sondern fuhr fort dem Kaiser Beschwerden vorzulegen, die nur allzu gegründet waren, doch erst in Joseph's letzteren Jahren fanden sie manchmal Beachtung.

Die Bemühungen des päpstlichen Nuntius blieben eben so wirkungslos als die des Erzbischofes von Wien; die Vorstellungen des Erzbischofes von Trier, der Churfürst und ein Verwandter des Kaisers war, wurden mit herbem Spotte

abgelehnt. Bei dieser Sachlage glaubte Papst Pius VI. einen außerordentlichen Schritt machen zu sollen und begab im Jahre 1782 sich nach Wien. Er wurde von dem Volke mit allen Beweisen der Ehrfurcht und Theilnahme empfangen, in Allem, was öffentlich hervortrat, glich seine Reise einem Triumphzuge; auch der Kaiser ließ es an den Ehrenbezeugungen, die das Oberhaupt der Kirche erwarten durfte, in keiner Weise fehlen. Doch der Staatskanzler Fürst Kaunitz wahrte nicht einmal den äußerlichen Anstand; die Vollstreckung der Gesetze, die ihn nach Wien geführt hatte, wurde keinen Augenblick unterbrochen; selbst der Cardinal Migazzi erhielt von der Hofkanzlei einen Verweis, weil er einen Ablaß, den der Papst mündlich verließ, ohne Aufschub und somit ohne Regierungsbewilligung kundmachte. Die Klosteraufhebungen nahmen ihren Fortgang und um dem Eindrucke, den die Anwesenheit Pius des Sechsten machte, entgegenzuwirken, erschienen mehrere Flugschriften, die das päpstliche Ansehen in den Staub zogen. Letzteres geschah wider den Willen des Kaisers, doch seine Günstlinge glaubten etwas wagen zu dürfen und wirklich ging es ihnen hin. Daß der Papst durch seine persönlichen Bemühungen gar nichts erreicht habe, wurde sorgfältig herausgestellt. Bisher war in den österreichischen Niederlanden das Ordensleben verschont geblieben, doch wenige Tage nach des Papstes Abreise von Wien erschien ein Hofdecret, welches hundertsechzig niederländische Klöster zur Aufhebung verurtheilte.

So standen die Dinge, als im Jänner 1783 das Ehepatent veröffentlicht wurde. Es war nicht die erste Verordnung, die Joseph II. in Ehesachen erließ; schon im October 1781 hatte er die Erzbischöfe und Bischöfe angewiesen, von canonischen Ehehindernissen kraft der von Gott ihnen verliehenen Gewalt zu dispensiren und den Pfarrern bei Strafe der Temporalien Sperre verboten, in Folge einer anderen als der bischöflichen Dispense die Trauung zu vollziehen. Daß der

Staat sich der Gesetzgebung in Thesachen nun selbst bemächtigte, konnte nach Allem, was vorausgegangen war, nicht besonders überraschen und jedenfalls war es klar, daß sich nichts dagegen machen ließ. Bald darauf erfolgte ein neuer Eingriff, welcher das Innerste des kirchlichen Lebens berührte und die Hoffnungen der Zukunft mehr als jeder andere bedrohte. Nichts ist verloren, so lange das Heiligthum würdige Diener hat. Diese sollten nun in Oesterreich durch geweihte Staatsdiener ersetzt werden und zu diesem Zwecke suchte man den Einfluß der Kirchengewalt auf die Heranbildung der Geistlichkeit bis auf den Nullpunct herabzudrücken. Im März 1783 wurden alle geistlichen Bildungsanstalten, die bischöflichen wie die klösterlichen, für aufgehoben erklärt und die Generalseminarien errichtet. Van Swieten sorgte dafür, daß sie Lehrer und Vorsteher erhielten, die sich ihm als lenksame Werkzeuge darboten oder doch die Männer nach seinem Herzen nicht viel beirrten.

Die widerkirchliche Strömung hatte nun ihren höchsten Stand erreicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mehrere vertraute Rätke, voran wol Van Swieten, in den Kaiser drangen, er möge den letzten Schritt machen und dem heiligen Stuhle alle Macht über die Kirchen seiner Staaten offen absprechen; und daß der Kaiser mit diesem Gedanken sich ernstlich beschäftigte beweisen die Thatfachen. Im April 1783 verfuhr er bei Ernennung des Erzbischofes von Mailand mit so auffallender Willkür, daß man glauben muß, ein offener Bruch sey ihm damals nicht unwillkommen gewesen. Pius VI. sandte ein drohendes Schreiben; der Kaiser antwortete, versage der Papst die Bestätigung, so werde er die lombardischen Bischöfe versammeln, um dem älteren Kirchengesetze gemäß dem Gewählten Bestätigung und Weihe zu ertheilen. Ein entscheidender Schritt schien nahe. Da entschloß er sich selbst nach Rom zu gehen. Er verkehrte dort viel mit dem Kardinal Vernis und dem spanischen Geschäftsträger Azara, die in

seinem Vertrauen beide hoch standen, er brachte die Kostrennung von Rom zur Sprache und ihre Gegenvorstellungen sollen auf ihn tiefen Eindruck gemacht haben. Er erfuhr wol auch die Gewalt der höheren Anerkennungen, die in dem Sohne Maria Theresia's nicht erloschen sondern nur mit dem aufgewirbelten Staube der Tagesmeinungen bedeckt waren; er ist ja auch als ein katholischer Christ gestorben. Gewiß aber ist, daß eine Wendung eintrat. Die mailändische Frage ward ausgeglichen, der Kaiser sandte nach Wien den Befehl bis zu seiner Rückkehr mit den Klosteraufhebungen einzuhalten und wies den unheilvollen Gedanken an eine Spaltung für immer zurück. Durch einen solchen Bruch mit seinem Volke und der Vergangenheit seines Hauses hätte er Niemanden einen größeren Dienst erzeigt als seinem gefährlichsten Feinde, dem Könige von Preußen. Der kalte, scharfblickende Friedrich versäumte keinen Anlaß um seinen katholischen Unterthanen fühlbar zu machen, daß sie unter der Herrschaft eines Protestanten doch nicht so übel daran seyen. Als die bourbonischen Höfe die Aufhebung des Jesuitenordens ertrosten, nahm er die Verfolgten als treffliche Schulmänner in Schutz. Als der Kaiser die Klöster aufzuheben anfang, beeilte er sich den Ordensgemeinden seiner Staaten zu versichern, so lange sie sich als treue Unterthanen betrügen, werde er ihnen kein Haar krümmen.

Joseph II. nahm die aufgestellten Grundsätze niemals zurück, doch sie wurden von nun an mit weit mehr Schonung und Anstand ausgeführt, wenigstens in so weit nach seinem Willen geschah. Auch trat er mehr und mehr dem Bestreben entgegen, unter dem Vorwande die landesfürstlichen Rechte zu wahren und das Licht zu verbreiten, Weishaupt's Lehren in Kirche, Staat und Schule einzuschmuggeln. Die Bestimmungen des Ehepatentes wurden in das dritte Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches, das am 1. Mai 1787 in Wirksamkeit trat, fast ohne Änderung aufgenommen; doch war bereits

durch die Verordnung vom 29. Jänner 1787 erklärt worden, die von Katholiken mit Protestanten geschlossene Ehe sey eben so unauflöslich wie die rein katholische; der akatholische Theil habe durch die Verheirathung mit einem Katholiken von selbst der Befugniß entsagt, in gewissen Fällen die Trennung des Ehebandes zu fordern.

10. Die Nachwirkung der Regierungsgrundsätze Joseph des Zweiten.

Joseph II. erließ binnen zehn Jahren 6200 Gesetze, Hofbefehle und Verordnungen; sogar das an sich Gute und Zweckmäßige trug größtentheils den Stempel der Übereilung, womit es zu Tag gefördert ward, und die Unzufriedenheit, welche die Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten erregten, ermuthigte manchen Widerspruch, der sich sonst nicht hervor- gewagt hätte. Zudem tagte in Frankreich bereits die National- versammlung, in welche die allgemeine Ständeversammlung schnell umgeschlagen hatte, und der nach Paris abgeführte König stand wie ein Gefangener in Mitte der überall siegreichen Bewegung. Leopold des Zweiten kurze Regierung war also eine Zeit der Zugeständnisse und Änderungen. Daß auch die Gesetze über kirchliche Angelegenheiten einer Sichtung bedürften, ward anerkannt; in dieser Hinsicht geschah jedoch am wenigsten. Leopold's Rätthe bewiesen gerade in kirchlichen Dingen sich am starrsten und er selbst war in Toscana nach den Grundsätzen vorgegangen, die seinem hingschiedenen Bruder zur Richtschnur dienten. Indessen gab er die Generalseminare und in der Hauptsache auch die Staats-Gottesdienstordnung preis und wies die geistliche Hofcommission an, in Betreff des Ehepatentes, über welches so viele Beschwerden eingelaufen seyen, die nöthigen Modificationen zu beantragen. Doch in

der Hofcommission überwog die Stimme von Männern, die das Ehepatent unverbesserlich fanden.

Kaiser Leopold starb, als er kaum das zweite Jahr seiner Regierung vollendet hatte, und an seinen jugendlichen Nachfolger traten sogleich Fragen heran, die sich zu überwältigender Wichtigkeit steigerten, **der Kampf mit Frankreich ward ein Kampf um das Daseyn.** Dadurch kam die Bewegung, welche Joseph des Zweiten Worte und Thaten in den Geistern hervorrief, zum Stillstande; **die Entwicklung der angeregten Gedanken ward in Betreff der kirchlichen wie der politischen Fragen abgebrochen, aber nicht in derselben Weise.** Joseph II. legte sich die unbeschränkteste Gewalt bei und ließ die Berufung auf das Gewissen eben so wenig gelten als die auf erworbene Rechte. Als die ungarischen Bischöfe sich auf ihr Gewissen beriefen, ließ er ihnen bedeuten, er räume Jedem, der in Betreff seiner Verordnungen sein Gewissen nicht beschwichtigen könne, die Freiheit ein seinem Amte zu entsagen und auszuwandern. Er eignete sich also das Wort an, welches Luther's fürstliche Gönner in Gang brachten, und sprach: Füge dich den Religionsgrundsätzen des Landesherrn oder laß' Besitz und Heimath fahren! **Die Aufklärung munterte ihn dazu mit Beifallklatschen auf:** denn nach ihrer Rechtslehre hat jeder Fürst die unbeschränkte Macht ihren Zwecken zu dienen; doch am **Rande des Grabes** merkte Joseph II., daß ihre **Zwecke in keiner Hinsicht die seinigen seyen.** Im Jahre 1789 wurde von Doctoranden der Rechte zweimal und mit Censurbewilligung der Satz vertheidigt, der Regent, welcher sich vorsätzlich über das gemeine Beste hinwegsetze, sey ein Tyrann, wider den sich das Volk vermöge seiner Grundgewalt schützen könne. **Damit war dem Rechte des Aufruhrs ein weiterer Spielraum geöffnet:** denn was ist das gemeine Beste? **Natürlich das, was die Aufklärung als die privilegirte Stimme der Vernunft dafür ausgibt.**

Diese äußerste Partei wurde dadurch, daß in Frankreich die Lobpreisler der Menschenliebe sich entlarvten, an ihren Grundsätzen nicht irre gemacht; sie fühlte sich vielmehr ermuthigt zur That zu schreiten und traf Anstalten den österreichischen Ländern die Freiheit Danton's und Robespierre's zu bringen. In dem sogenannten Eipeldauerliebe, das Franz von Hebenstreit, Plaz-Oberlieutenant und Meister vom Stuhle der Loge zu den drei Adlern verfaßte und verbreitete, wird unter Anderem gesagt: Wenn Katharina II. Kaiserin aller Reußen ihren unschuldigen Gemahl grausam ermorden ließ, warum hätten denn die Franzosen nicht ihren strafwürdigen, treubruchigen König öffentlich hinrichten sollen? Denselben Geist athmeten Hebenstreit's übrige Gedichte und Aufsätze, der Katechismus, durch welchen Martinovicz Ungarn aufzuwiegeln gedachte, und andere Wühlerschriften. Allein zwischen Österreich und Frankreich war ein Unterschied, den die einheimischen Vorkämpfer der Jacobinermüße nicht gehörig in Rechnung brachten. Die sehr große Mehrzahl der Bevölkerung vernahm bei uns die Gräuel, deren Schauplatz Paris wurde, mit innerstem Entsetzen und auch Vielen, die früher leichtfertig mit dem Feuer gespielt hatten, kam nun ein Grausen an. Die Versuche der Umwälzung wurden mit leichter Mühe vereitelt und es ist zu bedauern, daß die Regierung einer kurz-sichtigen Berechnung folgend, vielleicht auch von hochgestellten Gönnern ihrer Gegner beeinflusst, die geführte Untersuchung mit ängstlichem Stillschweigen bedeckte. Bei jedem Schritte, den die Revolution vorwärts machte, verlor Van Swieten's und seiner Gleichgesinnten Staatslehre in Österreich an Boden. Das unbeschränkte Herrscherrecht erschien als ein Hort wider den schlimmsten Mißbrauch der Gewalt und niemals war die Billigung desselben in Österreich eine so allgemeine und tiefgefühlte als in den langen Jahren des ereignißvollen Kampfes. Auch das österreichische Illuminatenthum blieb von diesem Zuge

der Gemüther nicht gänzlich unberührt und alle seine Eingeweihen fühlten wenigstens, daß die Zeit sich wider sie gewendet habe. Doch um so fester klammerten die Meisten sich an Joseph des Zweiten kirchliche Grundsätze als das Einzige, was aus dem Schiffbruche ihrer Pläne noch zu retten war, und sie fanden dabei Gefinnungsgegnossen an Männern, die in Angelegenheiten des Staates ihre Zwecke niemals getheilt hatten.

Dreierlei kam ihr dabei zu Statte. Die lebhafteste Anerkennung, die der Nothwendigkeit des bürgerlichen Gehorjames gezollt wurde, erstreckte ihren Einfluß auch auf Dinge, bei denen man sagen konnte: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen. Dann liegt es in der Natur der Sache, daß wenn der Andrang von Aussen her so heftig ist, die inneren Einrichtungen in den Hintergrund treten und in so weit sie nicht etwa mit den Lebensfragen des Augenblickes zusammenhängen, in dem Geleise bleiben, in welchem der ausbrechende Sturm sie fand. Roms innere Angelegenheiten hatten niemals einen so ruhigen und gleichförmigen Gang wie in den siebenzehr Jahren des Kampfes mit Hannibal. Endlich war ja die Schule gänzlich vom Staate beherrscht. So arg wie unter Van Swieten's Herrschaft ging es freilich nicht mehr zu. Dieser sah in dem Unterrichte vor Allem das Mittel die Fesseln des Aberglaubens so schnell als möglich zu brechen und darnach richtete er sich bei Auswahl der Leiter von Unterrichtsanstalten und öffentlichen Lehrern. Sein Ingrimm gegen die Religion machte ihn taub für alle Mahnungen der Klugheit. Der verderblichste Mißgriff, den Joseph II. in seinen letzten Jahren beging, war die Hartnäckigkeit, womit er auf Errichtung des Generalseminares zu Löwen bestand. Bischöfe, Stände und Volk thaten mit gleicher Entschiedenheit Einsprache, nur eine Handvoll Jansenisten und sogenannter Philosophen munterten dazu auf. Jeder halbwegs Vernünftige mußte einsehen, zum

Mindesten dürfe man den Niederländern nicht den Beweis, es sey auf die Religion abgesehen, geradezu in die Hände liefern. Allein Van Swieten ernannte zum Director des Generalseminares einen Mann, den Maria Theresia vom Lehramte der Kirchengeschichte entfernt hatte, weil er bei seinen Angriffen auf Kirche und Christenthum jedes Maß überschritt, und dessen Ansichten in seinem Handbuche der Kirchengeschichte gedruckt vorlagen. Es war dies der **Professor Stöcker**, einer der wenigen katholischen Priester, die sich der Aufklärung mit Leib und Seele verschrieben hatten. Die Gefährten, welche Van Swieten ihm gab, waren nicht viel besser als er selbst. Man kann sich denken, wie der blind vorstürmende Aufklärer es mit der Anstellung weltlicher Professoren hielt, bei denen er nicht einmal zu besorgen hatte, der Kaiser werde den Beschwerden der Bischöfe Folge geben, was seinen Geschöpfen geistlichen Standes mehrmals wiederfuhr; sogar Männer, die in der Hauptsache mit ihm gingen, verhehlten ihre Mißbilligung nicht. **Nach Van Swieten's Entfernung wurde den grellsten Ausschreitungen Einhalt gethan**. Dadurch ward aber die Herrschaft des ämtlichen Kirchenrechtes nicht beirrt sondern gefördert. Der ausgestreute Same brachte Früchte; ein neues Geschlecht wuchs heran und der Widerstand, den das Unkirchliche zu Joseph's Zeiten in den Gemüthern fand, ermattete nach und nach. Die Beschwerden gegen das neue Eherecht, die noch unter Leopold dem Zweiten so laut und zahlreich waren, begannen zu verstummen und zwar nicht nur bei Weltlichen sondern auch bei Geistlichen. Cardinal Migazzi konnte dies um so weniger hindern, da er in den letzten Jahren seines langen Lebens zu Geschäften beinah' unfähig war. Sein Nachfolger Sigmund Graf von Hohenwart war ein frommer, wohlunterrichteter Mann, doch er stand, als er den erzbischöflichen Stuhl bestieg, im dreiundsiebenzigsten Lebensjahre. Cardinal Ximenes zählte, da er die Regentschaft von Castilien

übernahm, volle achtzig Jahre und entwickelte eine Thätigkeit, die neue Bahnen brach; dies ist aber eine seltene Ausnahme. Doch in unterwürfigem Schweigen beharrte Sigmund II. nicht und wiewol seine häufigen und mitunter scharfen Rügen des Bestehenden in der Sache wenig änderten, so hatten sie doch zur Folge, daß das Bewußtseyn des Widerstreites zwischen der Kirchenschule und so vielen Vorschriften des Staatsgesetzes in der Geistlichkeit von Wien niemals gänzlich zurücktrat. Auch dies war eine Leistung; es war ein Verdienst um die Zukunft. Die damaligen Zustände hatten aber doch eine Lichtseite und das Bild bliebe unvollständig, wenn dieser die gebührende Beachtung versagt würde. Zwischen den dringendsten Bedürfnissen des katholischen Lebens und den bestehenden Gesetzen ward ein thatsächlicher Ausgleich getroffen. **Franz II.,** den ein weltgeschichtlicher Einsturz zum Ersten einer neuen Kaiserreihe machte, hing an dem Andenken seines Oheims mit kindlicher Dankbarkeit und dies trug wol am meisten bei, daß ihm lange als ein seiner Obhut anvertrautes Recht erschien, was ein Eingriff in die höhere Ordnung der Dinge war. **Er war aber nicht nur ein verständiger, für sein Volk aufrichtig besorgter Herrscher sondern auch ein Christ, der es mit Glauben und Gewissen ernstlich nahm.** Ohne also den überkommenen Grundsätzen zu entsagen, gab er denselben eine mildere Deutung und die schärfsten Spitzen wurden bei der Anwendung abgebrochen, wenigstens wenn die Sache vor ihn kam.

Auf diese Weise entwickelte sich das, was man als das Bewußtseyn der kirchlichen Aufgaben und Bedürfnisse wieder erstarkte, als josephinisches System zu bezeichnen anfang, und nicht mit Unrecht: denn es entspricht den Absichten, die Kaiser Joseph bei den Verfügungen über Kirchliches in der zweiten Hälfte seiner Regierung hegte, obschon frühere, viel weiter gehende Pläne noch immer nachwirkten, sowol weil die Gesetze darauf berechnet, als auch weil die Vollstrecker der Gesetze

darnach gewählt waren. Aber auch in anderer Beziehung trägt dies System das Gepräge einer Richtung, zu welcher Kaiser Joseph den Anstoß gab. Gewiß er wollte Oesterreich groß und seine Unterthanen glücklich machen; aber das Verständniß für die geistigen Mächte, mit denen man dabei rechnen muß, gebrach ihm nach allen Seiten hin und deswegen fühlte er sich zu Männern hingezogen, welchen es daran noch mehr fehlte als ihm selbst. Nur dasjenige, was unmittelbaren, handgreiflichen Vortheil verhieß, schien ihm der Aufmerksamkeit würdig; für Kunst, Wissenschaft und geschichtliche Denkmale hatte er keinen Sinn. Dies bewährte sich bei dem Verfahren mit den kirchlichen Bauwerken und den Bibliotheken, Kunstgegenständen und Denkwürdigkeiten der zur Aufhebung verurtheilten Klöster; die Menge des Verschleppten und muthwillig Zerstörten war unglaublich. Die Aufhebungscommissäre machten es in Oesterreich wie überall, sie stahlen unverschämt. Damit war der Kaiser freilich nicht einverstanden; wenn sie aber die Gegenstände ohne auf Kunst oder geschichtliche Erinnerungen zu achten um den Metallwerth hingaben, so vollzogen sie genau seinen Willen. Bei der Aufhebung des Klosters, welches Rudolf von Habsburg zu Tulln gestiftet hatte, trug die Regierung darauf an die vorgefundenen Denkwürdigkeiten in die Schatzkammer und das Zeughaus zu übertragen; Joseph II. schrieb aber eigenhändig den Befehl dies Alles licitando zu verkaufen. Eben so wenig duldete er, daß bei Aufhebung der Rathhause Sammlungen wenigstens die Waffen und Gebetbücher seiner Ahnherren von der Versteigerung ausgenommen würden. Die Schätze, welche Rudolf II. mit großem Aufwande gesammelt hatte, erfuhren keine bessere Behandlung. Sie wurden für wenige Gulden verschleudert; den berühmten, zur Gruppe der Niobiden gehörigen Torso warf man verächtlich in den Garten, wo er liegen blieb bis der Augenarzt Barth dafür einige Siebenzehner erlegte. Die vollständigen Universitäten wurden

auf drei beschränkt und sogar für die von Wien erging der Befehl alle unnützen Lehrer, wozu man die der ausländischen Sprachen rechnete, zu entlassen. Van Swieten übertraf hierin seinen Gebieter. Bei seiner Reise nach Rußland besichtigte Joseph die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. Er schämte sich, nicht zu haben, was die Russen besaßen, und fühlte sich geneigt für die zahlreichen und bedeutenden Gelehrten seiner Staaten einen solchen Mittelpunkt zu gründen. Allein van Swieten stellte ihm vor, daß es viel nützlicher sey die Normalschulen zu vermehren und für eine gute deutsche Sprachlehre zu sorgen. So unterblieb die Sache. Ein Zugschwungloser Nüchternheit prägte sich dem ganzen österreichischen Staatswesen auf und vereint mit der Anhäufung von Formen, in welche eingeschnürt der Beamte leicht die Selbstthätigkeit verlernte, hat er das Meiste beigetragen, um selbst das wirklich Gute und Zweckmäßige der Einrichtungen in Mißachtung zu bringen.

Auch durch das Kirchenwesen des josephinischen Systemes wehte ein erkältender Hauch. Daß der Österreicher seine Pflichten als Katholik erfüllen solle, ließ man gelten. Er wohne daher alle Sonn- und Feiertage dem pfarrlichen Gottesdienste bei, er beichte zur österlichen Zeit und empfangen die heilige Communion, er lasse seine Kinder taufen und firmen und in der Religion unterrichten. Aber damit kann es genug seyn. Nur keine Übertreibung! Nur keine Andächteleien! Die christliche Seele wurde der Hungereur unterworfen; was durch das Kirchengesetz allgemein und unbedingt gefordert wird, sollte sie zur Noth haben, aber um nichts mehr. Die theologischen Lehranstalten sorgten dafür, daß allmählig die meisten Seelsorger diese Richtung einschlugen oder ihr doch nur schwach entgegenwirkten. Die Professoren, welche sich offen als Diener des Illuminathentumes erwiesen, waren nun gestorben oder wenn sie nicht einige Vorsicht beobachteten, entfernt worden; doch für

Lehrbücher, Schriftauslegung und Predigten hielt man sich mit Vorliebe an die Werke solcher Protestanten, die zwischen dem Christenthume und jener Vernunft, der die Offenbarung ein Gräuel ist, einen Mittelweg suchten. Allerdings wollte man mit der katholischen Glaubenslehre nicht brechen; doch meistens stand sie abgeblaßt in Mitte eines ihr fremdartigen Gedankenganges. Ueberdies legte man großen Werth darauf recht gründlich und philosophisch vorzugehen und an und für sich war dagegen nichts einzuwenden. Die Sache ward aber so betrieben, daß sie wenig Kopfbrechen erforderte. Man entlehnte aus der kantischen Philosophie nebst dem Fachwerke der Eintheilungen allgemeine Grundsätze, die der katholischen Auffassung des Menschen und der Welt nothdürftig anbequeunt wurden, und die weitschichtige Darlegung derselben nahm gewöhnlich einen ungebührlichen Raum weg. Die Entwicklung der einzelnen Glaubenslehren wurde stiefväterlich bedacht; in der Moral trug man vor der Casuistik, das heißt vor der Anwendung des Allgemeinen auf die einzelnen Fälle, einen ganz besonderen Abscheu. Die theologischen Vorträge waren also wohlgeordnet, doch gedankenarm. Arm an Gedanken und Anregung waren nur zu oft auch die Erbauungsreden auf der Kanzel wie in den Seminaren.

Der Mensch lebt nicht vom Brote allein, er hat auch geistige Bedürfnisse und die Art und Weise, wie die öffentlichen Einrichtungen zu Befriedigung derselben sich stellen, übt auf die Geschicke der Staaten einen weit größeren Einfluß als die landläufige Staatsweisheit sich träumen läßt. Die Vaterlandsliebe ist niemals reiner und verlässlicher als wenn sie aus einem Pflichtgeföhle quillt, das seines letzten Grundes sich bewußt ist. Allein das ist reines Gold, womit man für den Bedarf der menschlichen Gesellschaft nicht ausreicht. Das edlere Selbstgeföhle, das seine Befriedigung nicht in persönlicher Auszeichnung sondern in der Würde des Staates sucht, ist eine

stillwirkende, doch bedeutende Macht. Daß es also nicht nur nicht gänzlich fehle, sondern bei der Mehrzahl auch mit einer gewissen Regsamkeit walte, ist für die nachhaltige Kraft eines Reiches von größerer Bedeutung als gar Manches, worüber sich Tabellen anlegen und Rechnungsausweise machen lassen, und wenn das ganze, eingelebte Verfahren der Staatsgewalt nicht dazu angethan ist, dem staatsbürgerlichen Selbstgeföhle Befriedigung zu verschaffen, so ist dies eine empfindliche Lücke. Sie fand sich in dem verständig und wohlmeinend geordneten Staatsgebäude, das der 13. März 1848 gebrochen hat. Die Geringschätzung der Kunst, die sich an Rudolf's reichem Schatz erprobte, war nur ein vereinzelter, doch ein bezeichnender Zug und mit ihm hängt es zusammen, daß das Kaiserthum nicht einmal eine seiner würdige Kaiserburg erhalten hat. Man sagt, das Kleid macht den Mann. Das ist nun freilich zu viel, doch etwas Wahres ist doch daran und wie für die Geltung des Menschen, so ist auch für die des Staates die Würde seiner äußeren Erscheinung nichts weniger als gleichgiltig. Es gibt Lagen, in welchen Niemand verkennen kann, daß Begeisterung und Aufschwung noth thue. Das läßt sich aber nicht nach Bedarf dictiren; es muß Alles darnach angelegt seyn. Der Geist läßt sich nicht nach Belieben zu regem Aufschwunge befehligen und dann wieder zum Schlafengehen anweisen. Die Zeit, während welcher die katholische Kirche in Oesterreich durchgreifend herrschte, hatte einen reichen Schatz von Frömmigkeit, gesundem Menschenverstande und sittlichem Ehrgeföhle angehäuft. Von ihm zehrte die Begeisterung des Jahres 1809, welche nicht gering anzuschlagen ist, wiewol der Erfolg den Hoffnungen nicht entsprach. Die Erkältung des katholischen Sinnes war eine Folge der Einrichtungen, doch vermöge der gewöhnlichen Wechselwirkung, die man *circulus vitiosus* nennt, verstärkte sie die Schattenseiten des Staatslebens, die an ihr Schuld trugen. Zu denselben gehörte die bedientenhafte Hin-

gabe an das Fremde und Ausländische, welche nur zu vielen Gemüthern anhaftete, und wiewol sie die Formen geändert hat, so ist doch ihre Wirksamkeit eher gestiegen als gesunken. Wir sollen ja nun Baden zu unserem Vorbilde wählen; so weit ist die Selbsterniedrigung des Österreichers früher nicht gegangen.

Wer diese Gestaltung der Dinge und Zustände sich gegenwärtig hält, wird es ganz natürlich finden, daß in Österreich die Einsprache gegen das kaiserlich königliche Eherecht für geraume Zeit verstummt. Öffentlich hervorzutreten war durch die Censur unmöglich gemacht; jeder, auch der leiseste Anklang wäre aus den Druckwerken jeder Gattung, vorzüglich aber aus den Hirtenbriefen der Bischöfe als eine schreckliche Ketzerei ausgemerzt worden. Ferner ist es vollkommen richtig, daß die Anzahl Derer, die an dem richtigen Standpuncte festhielten, sehr einschnitzte; unwahr ist es, daß Österreich jemals ohne Männer war, die was sie nicht ändern konnten, beklagten. Wie hätte dies auch anders seyn können, da wenige Meilen von Wien die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen ungestört und mit voller Anerkennung der Staatsgewalt geübt wurde? Joseph II. machte niemals den Versuch sein Eherecht in Ungarn einzuführen; sogar die mit Ehestreitigkeiten zusammenhängenden Vermögensfragen blieben dort den geistlichen Gerichten vorbehalten, bis der Staat sie kraft des Concordates in Anspruch nahm.

II. Der heilige Stuhl und das neue Eherecht. Das französische Concordat.

Der heilige Stuhl erprobte sich auch in dieser Angelegenheit und unter dem damaligen Drange der Zeiten als den unerschütterlichen Hüter des Glaubens und des göttlichen Gesetzes. Es war das Jahr 1794. In Frankreich schien die Kirche

vernichtet; nur im Innersten der Häuser und durch Priester, auf die man fahndete, wurde die heilige Messe gefeiert; Italien war bedroht, an der genuesischen Küste hatten die Truppen der Republik schon festen Fuß gefaßt und die Gährung in den Gemüthern reichte viel weiter als die feindliche Waffenmacht. Da erschien im August die Bulle „Auctorem fidei“ und verdamnte eine Reihe von Sätzen, die der Bischof von Pistoja, beherrscht von jenen Jansenisten, die bald darauf die bürgerliche Verfassung der französischen Geistlichkeit willkommen hießen, auf seiner im Jahre 1786 gehaltenen Diöcesansynode aufgestellt hatte. Die Verirrungen, welche der Synode mit dem österreichischen Eherechte gemeinsam waren, wurden weder mit Stillschweigen übergangen noch erfuhren sie eine Behandlung, welche Ausflüchte übrig ließ. Die Behauptung, daß die Kirche Hindernisse, welche die Ehe in Betreff des Bandes nichtig machen, aus eigener Macht nicht aufstellen könne, wird als irrigläubig verworfen; die Behauptung, die Staatsgewalt habe das Recht die von der Kirche aufgestellten Hindernisse aufzuheben oder zu beschränken, wird als eine Folgerung aus dem schon verworfenen, irrigläubigen Grundsatz bezeichnet.

Der Sturm drang über den Trümmern zersplitterter Fürstenthümer bis nach Rom vor; die Franzosen rückten ein und verwandelten den Kirchenstaat in das Schattenbild einer römischen Republik. Pius VI. ward in die Gefangenschaft geführt; er starb im August 1799 zu Valence. Pius VII. begann seine Regierung mit einigen Jahren verhältnißmäßiger Ruhe und ergriff jede Gelegenheit um der kirchlichen Lehre von der Ehe das Zeugniß zu geben. Er that es auch bei den Verhandlungen, die dem Concordate mit dem damaligen Consul Napoleon Bonaparte vorangingen; schließlich ward es aber zur unabweislichen Nothwendigkeit gleich anderen hochwichtigen Fragen auch die Ehe in der Vertragsurkunde mit Stillschweigen zu übergehen. Um darüber urtheilen zu können, muß man sich

in die damalige Lage versetzen. Am 10. August 1792 wurden die Tuilleries erstürmt und die Schweizer niedergemetzelt, am 2. September begannen die gräßlichen Schlächtereien in den Gefängnissen, am 20. wurde das Gesetz beschlossen, das die Civilehe ganz wie die Vernunft ohne Gott sie will, in Frankreich einführt. Es war zwar schon in der Verfassung von 1791 zu lesen, das Gesetz betrachte die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag; allein man hatte sich nicht beeilt damit Ernst zu machen; dies geschah erst am Vorabende der Abschaffung des Königthumes, die am 21. September 1792 erfolgte. Die Civilehe kam zur rechten Zeit; für die Partei, die nun zur unbeschränkten Herrschaft gelangte, war eine andere Ehe nicht möglich. Im Jahre 1793 wurde das Christenthum geächtet, die Gottesläugnung gehörte zu den Erfordernissen eines guten Patrioten. Robespierre befahl wieder an Gott und die Unsterblichkeit zu glauben und versuchte die Einführung einer Art Gottesdienst, der nicht so frech als das Spiel mit der Göttin Vernunft, doch ungemein langweilig war. Die Gegner, denen er unterlag, waren zwar keine so kalten Würger wie er, doch bei den Meisten gehörte zu den Beschwerden, die sie gegen ihn hatten, auch das von ihm angeordnete Fest des höchsten Wesens, an welchem der Convent nicht anders als mit unverhehltem Widerwillen theilnahm. Sie ermordeten die Katholiken nicht, hatten auch nicht die Macht dazu; wo sie aber der Religion ihre Mißgunst bezeigen konnten, geschah es. Die im Directorium vorwaltenden Männer waren gemein an Gaben und Neigungen und abgestumpft von den Ereignissen, durch die sie emporgekommen waren; um jeder wirksamen Religion den Platz wegzunehmen suchten sie die Theophilanthropen zu fördern, es wollte aber damit nicht vorwärts. Übrigens waren die rechtmässigen Bischöfe todt oder verbannt, die constitutionellen ohne Ansehen. Die Versuche mit halbheidnischen Gottesdiensten hatten zwar sehr geringen Erfolg, mehrten aber doch die Verwirrung.

Da gab Napoleon Bonaparte den Geschicken Frankreichs eine neue Wendung.

Er beehrte zu herrschen und fühlte die Kraft dazu; doch sein durchdringender Verstand ließ ihn erkennen, daß dem sittlichen Zerfalle gewehrt werden müsse, wenn seine Gewalt festen Grund finden solle. Er wandte sich an den Papst, er erbot sich Frankreichs zertrümmerte Kirche wieder aufzurichten, doch er machte Gegenforderungen. So begannen die Verhandlungen über das Concordat. Der Prälat Spina, den Pius VII. zu seinem Bevollmächtigten ernannte, stellte Anträge, bei welchen zwar auf die Sachlage Rücksicht genommen, aber nichts, worauf die Kirche niemals verzichten kann, vergessen wurde. Allein man antwortete ihm, in Frankreich habe sich Alles geändert, das möge zu bedauern seyn, doch es lasse sich nicht ungeschehen machen; man wies ihn auf die entweihten Kirchen hin, die an der Stirnseite die Aufschrift trugen: Der Jugend, dem Alter, der Freundschaft, der Wohlthätigkeit, dem Handel (gewidmet) und fragte ihn, ob für ein solches Geschlecht die altkatholischen Grundsätze passend seyen? So sah es nun allerdings nur zu Paris und in einigen großen Städten aus und tief unter die Oberfläche hinab hatte die Abwendung vom Christenthume fast nirgends als zu Paris gegriffen. Indessen Paris wiegt schwer in der Wagschale französischer Geschichte: das hatte sich nie noch so deutlich gezeigt als in der Umwälzung, auf deren Schutte Napoleon nun eben seine Herrschaft gründete.

Noch wichtiger aber war für ihn die Stimmung der im Heere einflußreichen Männer. Das Heer nahm für die Jacobiner und ihre Grundsätze auf's lebhafteste Partei, Napoleon selbst hatte als ein junger Officier sich Brutus Bonaparte genannt. Der Grund war kein politischer und noch weniger hatte er mit der Religion etwas zu schaffen. Bis zur Revolution waren in Frankreich nur Adelige zu Officierstellen

befähigt. Indessen nahm man es mit den Adelsbeweisen so leicht, daß junge Leute von Bildung sich dadurch im Vorrücken wenig beirrt fühlten. Im Jahre 1781 als man bereits zu Paris nicht höher schwur als bei der nordamerikanischen Freiheit, hatte die Regierung plötzlich den unglücklichen Einfall förmliche Adelsproben vorzuschreiben. Früher wäre darüber gemurrt worden, jetzt ward es als eine tiefe Kränkung empfunden. Als nun die wachsende Bewegung alle Adelligen aus dem Heere vertrieb, sahen die Unadeligen, die in die erledigten Stellen eintraten, hierin einen Sieg über Nebenbuhler, denen sie längst gram waren. Sie fürchteten aber, wenn die Revolution rückgängig würde, könnten die Adelligen zurückkommen; deswegen eiferten sie für den Jacobinerclub und Robespierre und mit den Schlagworten des Tages fand auch die Feindschaft gegen die Religion bei ihnen Eingang. So kam es, daß viele Generale und Officiere die Wiederherstellung der katholischen Kirche mit schelem Blicke betrachteten und mancher alte Kamerad nahm sich heraus, dem Consul darüber seine Meinung zu sagen. Da Napoleon's Macht auf dem Heere beruhte, so ist begreiflich, daß er diese Stimmung in Rechnung brachte. Überdies war er nicht der Mann um wegen Gott und der Kirche seinen Vortheil im Geringsten auf's Spiel zu setzen.

Diese unlängbaren Schwierigkeiten der Lage machte Napoleon geltend, um die ganze Verhandlung in seine Hände zu bekommen. Er nahm von dem päpstlichen Bevollmächtigten keine Entwürfe an sondern forderte, daß blos die von ihm selbst gemachten Vorlagen erörtert würden, wobei er dem Papste zwar frei stellte, das, was ihm mit der katholischen Lehre durchaus unverträglich schiene, hinwegzulassen, aber nicht dulden wollte, daß Etwas hinzugefügt würde. Was unter solchen Umständen möglich sey, müsse er selbst am besten wissen, habe die durch die Revolution verschuldete Aufregung sich gelegt, so werde manches jetzt Unmögliche nachgeholt werden; der Papst

möge sich also mit ihm vereinigen um vorerst die Kirche in Frankreich wieder herzustellen: denn damit müsse offenbar der Anfang gemacht werden. Die ersten durch Spina übermittelten Entwürfe waren so beschaffen, daß man zu Rom sie kurzweg von der Hand wies. Endlich kam einer, der in Anbetracht der Sachlage Erwägung verdiente; er wurde mit den Abänderungen, deren Nothwendigkeit am dringendsten war, zurückgesandt und Spina zur Unterschrift ermächtigt. Aber der Consul bestand auf unveränderter Annahme; der Papst erwiederte mit Beistimmung der Kardinäle, eine weitere Nachgiebigkeit sey ihm unmöglich. Da erhielt Cacault, des Consulats Botschafter zu Rom, den Befehl zu erklären: wenn nicht binnen fünf Tagen der Entwurf ohne die geringste Änderung oder Einschränkung angenommen sey, so müsse er seine Pässe verlangen und sich nach Florenz zu General Murat, dem Befehlshaber der französischen Streitkräfte in Italien, verfügen. Pius VII. ließ sich aber nicht einschüchtern und nun machte Cacault den Vorschlag, es möchte der Staatssecretär Kardinal Consalvi nach Paris geschickt werden; seine Vorstellungen würden auf den ersten Consul hoffentlich Eindruck machen. Der Papst ging darauf ein. Consalvi erhielt die weiteste Ermächtigung, Alles, was schlecht hin nicht zu erreichen sey, aus der Vertragsurkunde wegzulassen; nur ward ihm zur Pflicht gemacht, um jeden Preis darauf zu bestehen, daß die Freiheit der katholischen Religion und die Öffentlichkeit ihres Gottesdienstes ausdrücklich und unbedingt anerkannt werde. Er reiste mit aller Beschleunigung, welche die damaligen Verkehrsmittel zuließen, und langte in der Nacht zu Paris an; am nächsten Morgen ward er schon zu Napoleon entboten. Binnen fünf Tagen, sprach der Dictator, müsse die Sache im Kleinen sehn; wo nicht, so sey sein Entschluß schon gefaßt. Auch hiemit war es nicht so ernstlich gemeint; es wurden fünfundzwanzig Tage daraus, doch unter steten Drohungen, der neu zugestandene

Tag werde der letzte seyn. Ringsher wurde Consalvi zum Nachgeben gedrängt. Napoleon verhiess die Bischöfe von Seite des Staates anzuerkennen, der Spaltung, die durch die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit war erregt worden, ein Ende zu machen und keine Angriffe auf den katholischen Glauben zu dulden. Dies war an sich genommen nicht viel; versetzte man sich aber in die Zeiten des Directoriums zurück, so überstieg es die kühnsten Hoffnungen. Die Franzosen, denen die Religion am Herzen lag, hielten also den Ausgleich mit dem Consul für ein Glück, das großer Opfer werth sey. Überdies eröffnete ein sogenanntes Nationalconcilium constitutioneller Bischöfe und Pfarrer am 29. Junius seine Sitzungen. Napoleon hatte den Zusammentritt begünstigt um zu zeigen, was er im Nothfalle thun werde. Der österreichische Botschafter Graf Cobenzl stellte dem Kardinale vor, so wichtig Frankreich sey, es stehe noch mehr auf dem Spiele; wenn Bonaparte sich von dem heiligen Stuhle losreisse, so werde er es dabei nicht belassen sondern Alles aufbieten, um die von ihm abhängigen Regierungen nach sich zu ziehen; der Zerfall der kirchlichen und staatlichen Ordnung würde dann in ganz Europa besiegelt seyn. Consalvi erkannte die Richtigkeit dieser Bemerkungen, er ging so weit, als seine Vollmachten ihm gestatteten und glaubte endlich am Ziele zu seyn. Ein Entwurf wurde vereinbart und die Zustimmung des Staatsoberhauptes ihm kundgegeben. Wirklich brachte der Moniteur am Morgen des 13. Julius 1801 die Nachricht: „Le cardinal Consalvi a réussi dans l'objet, qui l'a amené à Paris“. Nachmittags um vier Uhr sollte die Unterzeichnung stattfinden und am nächsten Tage bei einem Festmahle von dreihundert Gedecken der Abschluß des Concordates angekündet werden. Wiewol aber Consalvi keinen Grund hatte, einen Betrug zu fürchten, so überblickte er doch das Schriftstück, welches die französischen Bevollmächtigten ihm gleich als sey es eine Abschrift des

Übereinkommens zur Unterzeichnung vorlegten, und mit Verstärkung und Unwillen nahm er wahr, daß es vielmehr eine Abschrift des Entwurfes sey, den der heilige Stuhl mit solcher Entschiedenheit zurückgewiesen hatte. Auf seine Klagen über den unerhörten Vorgang ward ihm geantwortet, es sey auf Befehl des ersten Consuls geschehen. Doch war es nur eine freilich schändliche List, um dem geplagten Kardinale ein weiteres Zugeständniß abzupressen. Die französischen Bevollmächtigten schlugen vor zu versuchen, ob die beiden Fassungen sich nicht ausgleichen ließen, nur müsse bis zum Festmahle Alles beendet seyn. Man verhandelte also neunzehn Stunden lang und hatte sich zuletzt über alle Artikel geeinigt mit Ausnahme des ersten. Dieser betraf die freie Übung der katholischen Religion und die Öffentlichkeit ihres Gottesdienstes, und auf ihn hatte Napoleon es eigentlich abgesehen: die anderen Schwierigkeiten sollten nur dazu dienen, um den Vertreter der Kirche in dieser Frage geschmeidiger zu machen. Als Consalvi sich zu dem Festmahle einstellte, erklärte Napoleon ihm mit donnernem Ungestüme, der Bruch sey nun fertig und er werde thun wie Heinrich VIII., der nicht den zwanzigsten Theil seiner Macht besessen habe. Zuletzt wurden aber doch wieder vierundzwanzig Stunden bewilligt und während dieser Frist bekam der Artikel die Fassung, in der er noch gegenwärtig zu Recht besteht. Am 16. Julius erfolgte die Unterzeichnung.

Das mit Frankreich geschlossene Concordat fand zu Rom viele Tadler und aller Orten heftete man die Verse an:

Pio (VI) per conservar la fede
Perde la sede.

Pio (VII) per conservar la sede
Perde la fede.

Das ist aber ein eben so ungerechtes als oberflächliches Urtheil. Das Haus lag in Trümmern und Napoleon Bonaparte

sprach: Ich hab' es nicht zerstört und es ganz wieder herzustellen bin ich außer Stand; doch will ich es so weit aufbauen, daß ihr zur Noth darin wohnen könnt. Ich denke auch später noch manchen Zubau zu machen. Ist euch das nicht genug, so bleibt es liegen wie es liegt. That er auch nicht Alles, was er konnte, wie die Sache unläugbar stand, durfte sein Anerbieten nicht abgewiesen werden. So ist es gekommen, daß Frankreich des Concordates ungeachtet die Civilehe behielt. Wer mit den Verhältnissen, unter denen es geschlossen ward, bekannt ist, wird wol nicht daran denken aus dem Stillschweigen, das es über die Ehefrage beobachtet, eine Empfehlung für Einführung der Civilehe in Oesterreich ableiten zu wollen. Daß Napoleon dem Concordate die organischen Gesetze beifügen werde, konnte weder Pius VII. noch sein Bevollmächtigter ahnen, die Abfassung derselben begann erst als Consalvi sich schon wieder in Rom befand; auch säumte der Papst nicht dagegen Verwahrung einzulegen. Übrigens erinnere man sich, daß die französische Civilehe seit dem Jahre 1816 unauflöslich ist, und zwar für alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion.

Zwei Jahre nach Abschluß des Concordates mit Napoleon erließ Pius VII. an den Erzbischof von Mainz das apostolische Schreiben „Etsi Fraternitatis Tuæ“ und erklärte der Civilehe gegenüber, daß es in der Natur der Ehe liege ungültig zu seyn, wenn zwischen den Vertragsschließenden ein trennendes Hinderniß des kirchlichen Rechtes obwalte. Im Jahre 1804 ward in einer päpstlichen für den Bischof von Brigen bestimmten Anweisung ausdrücklich gelehrt, daß die Ehen der Gläubigen, denen kein kirchliches Hinderniß im Wege steht, hinsichtlich der ehlichen Verbindung volle Kraft haben und das Band derselben unauflöslich bleibt, was immer für Hindernisse die weltliche Gewalt ohne Gutheißung der Kirche mit

Unrecht und ungiltig festgesetzt habe. Diese Erklärung war zunächst gegen das auch für Tirol geltende dritte Hauptstück des josephinischen Gesetzbuches gerichtet.

12. Die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle.

Das Jahr 1809 kam heran; Pius VII. wurde der Gefangene des Kaisers Napoleon und blieb es vier Jahre lang. Es brach aber auch das Jahr 1813 an. Der Befreiungskrieg bildet in Österreich wie in Deutschland einen Abschnitt in den Zuständen der Geisterwelt. Die Noth der Zeiten hatte auch in protestantischen Ländern den Gedanken an Gott wieder belebt. Bevor das preussische Heer zur Schlacht von Jena auszog, wohnten die Officiere zu Berlin einer Vorstellung der Jungfrau von Orleans bei; sie wußten nichts Besseres um sich zum Kampfe zu begeistern. Im Jahre 1813 wurden Buß- und Betttage gehalten. Die Wiederherstellung, die nach großen Thaten erfolgte, nahm eine schwere Last von den Herzen und der Blick in eine gesicherte Zukunft war zu lang entbehrt worden um nicht innig gefühlt zu werden. Es war in den Jahren, die auf jene siegreichen Kämpfe folgten, daß die katholische Überzeugung regeren Aufschwung zu nehmen anfang. Damals wachte auch die Ehefrage vom langen Schlummer auf.

Als Pius VII. wieder heimgekehrt war und seines heiligen Amtes in Frieden und Freiheit waltete, drangen von allen Seiten her kirchliche Anliegen auf ihn ein; doch vergaß er darüber der österreichischen Zustände nicht und da die Verfügungen in Ehesachen den Glauben unmittelbar berührten, so war auf sie sein Augenmerk vorherrschend gerichtet. Er faßte den Entschluß sich an Österreichs Bischöfe und Geistlichkeit zu wenden und ihnen die kirchliche Lehre über die Ehe

an's Herz zu legen. Ein diesem Zwecke gewidmetes Rundschreiben ward in seinem Auftrage abgefaßt und von ihm gutgeheißen. Es unterzieht die Grundsätze, denen das bürgerliche Gesetzbuch hierüber huldigt, einer ausführlichen Belenchtung, die sich natürlich zu einem sehr ernsten Tadel gestaltet, weil aus ihr hervorgeht, daß dieser Theil der österreichischen Gesetzgebung mit der katholischen Lehre unverträglich sey. Ward es kundgemacht, so enthielt es einen Aufruf an das Gewissen des Kaisers und es durfte erwartet werden, daß die Vorstellungen der Bischöfe sich mit dem päpstlichen Worte vereinigen würden. Man konnte hinzufügen, daß zugleich der heilige Stuhl vor der ganzen katholischen Welt gerechtfertigt wurde. Allein gerade daß auf diesem Wege die Öffentlichkeit nicht zu vermeiden war, mußte denn doch wieder Bedenken erregen. War nicht zu besorgen, der Kaiser werde durch die öffentliche Betonung eines nicht von ihm verschuldeten Mißstandes sich verlegt fühlen? Und konnte dies nicht um ein Gewicht mehr in die Waagschale der zu erwartenden Gegenbestrebungen legen? Da fügte es sich, daß Franz I. Rom besuchte und somit der Papst Gelegenheit fand, an den frommen, wohlwollenden Herrscher sich unmittelbar zu wenden. Er überreichte ihm eine schriftliche Darlegung des Verhältnisses der österreichischen Gesetze zu dem Rechte und dem Glauben der Kirche, die Ehefrage nahm dabei eine hervorragende Stelle ein. Der Kaiser gab Versprechungen, die gewiß aus seinem innersten Herzen kamen, und machte sogleich nach der Heimkehr Anstalt denselben gerecht zu werden. Er ging mit gewohnter Bedächtigkeit vor; Jahre verflossen über den Gutachten, die in großer Menge eingefordert wurden.

Die Natur der Sache brachte mit sich, daß die hochgestellten Männer des Richterstandes dabei vorzugsweise gehört wurden. Es wäre ungerecht den österreichischen Richterstand geringer anzuschlagen, weil er weniger als in anderen Ländern geschildert hat. An Gerechtigkeitsliebe, Ehrenhaftigkeit und

Verstand war er gewiß den Besten ebenbürtig und wenn es wahr ist, daß der Richter für die Rechtsverwaltung da ist und unabhängig von den Einflüssen des Tages wirken soll, so hat man wahrlich keinen Grund einzustimmen in den Ruf nach Veränderungen, der nicht von dem Wunsche nach unparteiischer Rechtsverwaltung ausgeht, sondern durch Parteirücksichten und Tagesmeinungen beherrscht ist. Auch war die im Richterstande vorwaltende Gesinnung der Ehe, wie Gott und die Kirche sie verlangt, nichts weniger als feindlich. Die Unauflöslichkeit des Bandes galt ihm damals und gewiß noch jetzt als eine unabweisliche Forderung der öffentlichen Sittlichkeit und der Staatsflughheit. Daß die Ehe weit mehr sey als ein bloß bürgerliches Geschäft, daß sie der Heiligung durch die Religion bedürfe und der Staat auf die Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der Gattenpflicht den größten Werth legen müsse, betrachteten diese Männer als etwas Selbstverständliches; aber sie meinten dem allen werde durch die Grundsätze des Ehepatentes nicht im Geringsten Eintrag gethan. Es war eine Geistesverwandtschaft zwischen ihnen und den französischen Parlamenten, von denen sie ihre Rechtsanschauungen über die kirchlichen Angelegenheiten entlehnt hatten; die obwaltende Verschiedenheit, die in politischer Beziehung freilich sehr groß war, ergab sich aus der Stellung des französischen Richterstandsadels als einer Macht im Staate, wozu sich in Oesterreich kein Seitenstück findet. Als es darauf ankam die Gesellschaft Jesu dem Könige zum Troke aufzuheben, redete die das Pariser Parlament beherrschende Partei, als hätte sie mit den Encyclopädisten Bruderschaft geschlossen; dies war aber bloß der Ausbruch eines Hasses, der allen Schattirungen der Jansenisten gemeinsam war und sich damals bis zur blinden Leidenschaft gesteigert hatte. Das nämliche Parlament von Paris ließ die Schriften der Encyclopädisten von Henkershand zerreißen. Der Stimmenmehrheit — denn Philosophen nach dem Herzen Voltaire's

saßen allerdings in den Parlamenten — ging es in den kirchlichen Angelegenheiten ganz wie in der Verfassungsfrage. Sie glaubten sich ein großes Verdienst zu erwerben und der Gegenstand allgemeiner Bewunderung zu seyn, indem sie die Einberufung der alten Generalstände mit äußerstem Troge betrieben. Aber nur ihrer Mißachtung des schon wankenden Königthumes wurde Beifall geklatscht; über Stände nach dem Muster von 1614 machten die Führer des Tages sich lustig. Eben so waren sie weit entfernt die Religion antaasten oder auch nur der Kirche ihre bevorrechtete Stellung nehmen zu wollen; sie wollten nur dem Königthume und der Kirche gegenüber das große Wort führen. Die Ehe wurde ganz in diesem Sinne behandelt. Die Parlamentekehrten die Bürgerlichkeit des Ehevertrages nur in so weit hervor als es nothwendig war um die geistlichen Gerichte zu maßregeln; an dem Verhältnisse der Ehe zu der Religion und dem Sittengesetze sollte nicht gerüttelt und die Pflicht der Staatsgewalt es zu schützen nicht bezweifelt werden. Dennoch bahnten sie den Weg zur Losreißung der Ehe von der Religion und dem Gesetze der Freithätigkeit, das sie verkündet.

Der österreichische Richterstand hätte die Erfahrungen, die der französische machte, benützen sollen. Doch das Gefühl, als sey das Bestehende unwiderruflich gesichert, war niemals weiter verbreitet als von der Schlacht bei Waterloo bis zur Vertreibung Karl des Zehnten. Die Gutachten, welche Kaiser Franz von den Häuptern des Richterstandes erhielt, waren also den Wünschen des Papstes nicht günstig; die hergebrachten Grundsätze über das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Gewalt wurden als ein Palladium des österreichischen Staates behandelt und die landesfürstlichen Rechte in Ehesachen dabei obenan gestellt. Um den harten Widerspruch, worauf das System seine Rechtfertigung stützt, wob ein Gedankenkreis, in dem sie sich von Jugend auf eingelebt hatten, seine bestechenden

Einflüsse. Es fehlte mitunter auch an dem geschichtlichen Überblick und dem tieferen Eindringen in die Gedankenwelt, ohne welches man die Gesetze mit Scharfsinn und Billigkeit anwenden kann, doch gerade bei den zartesten und wichtigsten Fragen der Gesetzgebung den Täuschungen am meisten ausgesetzt ist.

Dennoch geschah sehr bald ein wichtiger Schritt nach dem Ziele hin. Eine Ehe, der ein kirchliches Hinderniß entgegenstehe, als gültig zu betrachten widerstrebte dem frommen Sinne des Kaisers Franz und sein klarer Verstand sagte ihm, daß man dadurch zu Annahmen hingetrieben werde, vor welchen alle seine Räthe und Rechtsgelehrten sich feierlich verwahrten; auch war bei Vermählungen der Mitglieder seines erlauchten Hauses das Kirchenrecht stets so genau befolgt worden als hätte nie ein Ehepatent bestanden. Er hielt sich aber verbunden die landesfürstlichen Rechte als ein ihm anvertrautes Gut zu behandeln, in Betreff der Ehe wie in anderen Beziehungen. Er erkannte also der Kirche das Recht zu, Hindernisse der Gültigkeit festzusetzen, er nahm dies in allen an ihn gelangenden Fällen zur Richtschnur und erwartete, daß die Bischöfe dasselbe thun würden. Doch an dem Rechte des Staates gleichfalls Hindernisse der Gültigkeit aufzustellen glaubte er festhalten zu müssen. In gewissem Sinne hatte er auch das Richtige getroffen; es kam nur auf eine genauere Unterscheidung an. Zudem war der Kaiser weit entfernt, das im Grundsatz festgehaltene schroff durchführen zu wollen. Es stand von nun an jedem Pfarrer frei wegen eines bloß kirchlichen Hindernisses die Trauung zu versagen und das Verfahren der Bischöfe, welche die Pfarrgeistlichkeit hiezu anwiesen, ward als ein pflichtgetreues erkannt. Überdies ward aber keinem Bischofe zugemuthet, die Trauung von Personen zu gestatten, deren vor der Kirche gültige Ehe von dem weltlichen Gerichte wegen eines bloß bürgerlichen Hindernisses war getrennt

worden. Ja es war dies nicht einmal etwas Neues. Wenn der Bischof mit Berufung auf das Kirchengesetz die Einwendung des bestehenden Ehebandes geltend machte und die Angelegenheit bis zum Kaiser hinauf verfolgte, so ist es wol kein einziges Mal geschehen, daß Franz I. auf der Trauung bestand. Fand sich kein Ausweg, so blieb die Sache liegen und damit war sie auch erledigt. Die wohlwollende Rücksicht auf das Gewissen ging dem Gedanken an eine grundsätzliche Änderung lange vorher und wie schon bemerkt wurde, trug sie viel dazu bei um die Gemüther für geraume Zeit mit den Härten der Gesetzgebung auszusöhnen.

Durch eine solche Behandlung der Ehehindernisse wurde nicht nur die Absicht einer Umgestaltung angezündet, sondern es lag in derselben schon eine bedeutende Änderung und das ämtliche Ehegesetz kam in die Stellung eines nur noch einstweilig geltenden. Daher erhielten die öffentlichen Lehrer volle Freiheit jene Grundsätze des Eherechtes, auf die man immer als auf die richtigen zurückkommen wird und muß, ihren Hörern darzulegen. Nicht nur geistliche, auch weltliche Professoren machten davon Gebrauch und es war dies um so bezeichnender, je weniger man damals geneigt war zu dulden, daß die öffentlichen Lehrvorträge mit dem Geiste der Regierung in Gegensatz träten. Mittlerweile begannen die Vorarbeiten zu einem Ausgleiche mit dem heiligen Stuhle; mancherlei Pläne wurden gemacht, halbämtliche Einleitungen fanden statt. Im Jahre 1832 schien es endlich Ernst zu werden: denn der päpstliche Nuntius erhielt die Vollmacht zu Unterhandlungen, denen viele Zeit und Mühe gewidmet ward. Sie erstreckten sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten, deren Regelung schon so lange angestrebt wurde, doch die wichtigste und eingreifendste stand voran; wie früher und später so auch damals. Man kennt die Gesinnungen Gregor des Sechszehnten gegen Oesterreich; er war bereit Alles zu thun, Alles zu gestatten, was die Pflicht

ihm irgendwie erlaubte; in der Ehefrage hatte er aber die katholische Glaubens- und Sittenlehre zu wahren. Um die Schwierigkeiten, die zu Wien sich zeigten, zu umgehen, wurde bei den gedachten Verhandlungen eine Richtung genommen, in welcher der heilige Stuhl nicht vorzugehen vermochte. Bei diesem Anlasse wurde der erwähnte, von Pius dem Siebenten gutgeheißene Entwurf eines Rundschreibens dem Staatskanzler Fürsten von Metternich mitgetheilt. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß Gregor XVI. sich ganz in derselben Weise aussprach, obschon in den schonendsten Formen. Kaiser Franz fühlte mit jedem Jahre sich lebhafter gedrungen die Vereinbarung mit der Kirche zu vollenden; er beschloß sich über die grundlosen Besorgnisse zu erheben, auf die manche verständige ehrenwerthe Männer beherrscht von den Jugendeindrücken unablässig zurückkamen, und in allem Wesentlichen den Wünschen des Papstes zu entsprechen. Die Einleitungen waren schon getroffen und wiewol alle Einzelheiten derselben von der Hülle des Amtsgeheimnisses bedeckt blieben, so geschah doch ein Schritt, welcher die Absichten der Regierung öffentlich kundgab. Rechterberger's österreichisches Kirchenrecht ward im Jahre 1809 als Lehrbuch vorgeschrieben und leistete Alles, was man damals verlangte. Es ist mit Verstand und Klarheit verfaßt; in Vergleich mit Eybel und Genossen kann es das Verdienst des Anstandes und der Mäßigung ansprechen. Der Staatsgewalt wird alles von ihr Geforderte zuerkannt, doch so weit es damit vereinbar ist, dem Zusammenstoße mit der Glaubenslehre aus dem Wege gegangen. Diesem Werke ward im Jahre 1834 die Eigenschaft eines vorgeschriebenen Lehrbuches entzogen und darin lag eine verständliche Andeutung, daß die Regierung den darin vertretenen Grundsätzen nicht mehr beipflichtete. Da rief Gott den Kaiser zu sich. Die Angelegenheit wurde nicht geradezu fallen gelassen, aber verzögert. Im Jahre 1836 kam es zur Verhandlung über einen Entwurf, der für die

Kirche in Ehesachen das schlechthin Nothwendige, aber um gar nichts mehr verlangte. Der Staatskanzler hielt ihn für eine zweckmäßige Grundlage der Vereinbarung, doch ein unbedingter Verehrer des bürgerlichen Gesetzbuches hinderte durch seinen Einfluß jeden weiteren Schritt.

Während auf diese Weise das Gesetz in der Schwebe blieb, beharrte man für die Ausübung in den von Kaiser Franz gezogenen Geleisen und die Vorstellungen, welche die Bischöfe im Namen der katholischen Lehre machten, wurden nicht zurückgewiesen. Dieser Zustand hatte jedoch seine Schattenseiten. Daß die Ansichten der damals maßgebenden Männer getheilt seyen, blieb kein Geheimniß und je mehr die Neugestaltung in unbestimmte Ferne zurücktrat, desto weniger nahmen die Freunde des ämtlichen Ehrechtes Kunde davon, daß man sich in Zuständen des Überganges befinde, und klagten über die dem Gewissen gezollten Rücksichten als über eine maßlose Begünstigung der Geistlichkeit. Hierbei wirkten zwei sonst sehr verschiedene Richtungen als treue Verbündete zusammen. Die Grundsätze, welche die Linke der österreichischen Aufklärung im Illuminatenbunde eingesogen hatte, waren niemals ausgestorben, sie hatten aber einen langen Winterschlaf gehalten, aus welchem sie nur hin und wieder emporzuckten. Jetzt erwachten sie im Gegensatz zu der lebhafteren Bethätigung des katholischen Bewußtseyns und gefördert durch die Spaltung in dem höchsten Regierungskreise. Mit den eigentlichen Feinden der Religion, deren Zahl nicht groß war, gingen Männer zusammen, die im Grunde mit der Religion es nicht schlimmer meinten als mit wenigen Ausnahmen die Parlamentsräthe von Frankreich, aber in der Bevormundung der Kirche ein unveräußerliches Recht des Staates und das Siegel des ächten Liberalismus fanden. Seit dem Jahre 1837 traten die Gegensätze entschiedener hervor. Die preussische Regierung glaubte damals, es sey an der Zeit ihre Propaganda für den Pro-

testantismus durch Gewaltmaßregeln vorwärts zu bringen und ließ den Erzbischof von Köln verhaften; doch nun ward offenbar, daß die katholische Überzeugung in Deutschland keineswegs eine halbe Leiche sondern eine lebenskräftige Macht sey. Dies wirkte auf Österreich zurück. Einen Augenblick schien es, als kämen die stockenden Verhandlungen wieder in Gang, eine Commission wurde niedergesetzt um die kirchlichen Angelegenheiten zu berathen; es war beabsichtigt, daß die Thätigkeit derselben sich auf die Ehefrage erstrecken sollte, doch ihre Erfolge beschränkten sich auf eine Nebensache. Und doch wäre Alles, was Schwung und Kraft in die Gemüther bringen und der Begeisterung berechnigte Ziele eröffnen konnte, gerade damals von doppelter Wichtigkeit gewesen. Es kamen nun die Jahre, während welcher in Österreich das Regieren allmählig aufhörte und die Verwaltungsmaschine nur durch den Druck der eigenen Schwere sich fortbewegte; sogar hohe Staatsbeamte fanden es rühmlich der kaiserlichen Regierung zu trogen und fuhren wohl dabei. Den Zusammenhang aufzuklären gehört nicht an diesen Ort. Dennoch wurde die Umgestaltung der Ehegesetze nicht ganz bei Seite gelegt; noch im Jahre 1847 verhandelte man darüber.

13. Der Ausgleich zwischen Staat und Kirche.

Dies war der Verlauf der Sache. Als eine Verwirrung, die bis an den Rand des Zerfalles führte, die Nothwendigkeit zu ordnen und zu erneuern mit sich brachte und die Regierung Seiner Majestät auch an die kirchlichen Angelegenheiten ging, so war gerade die schwierigste derselben am allerwenigsten eine neue: denn die Überzeugung, daß das Ehegesetz nicht bleiben könne wie es sey, hatte schon seit dreißig Jahren und bis hin an die Schwelle des Jahres 1848 sich durch Pläne und Versuche

der Umgestaltung bethätigt. Zudem erkannte man es als eine unvermeidliche Aufgabe in jeder Beziehung feste Ordnungen zu begründen: es war also gewiß an der Zeit den Buchstaben der Gesetze mit der Handhabung derselben in Einklang zu bringen, um so mehr da durch die stete Nachhilfe von Seite der höchsten Gewalt zwar die schärfsten Ecken des Gesetzes abgeschliffen, aber doch kein Theil befriedigt wurde. Wie sollte dies aber geschehen? Sollte man etwa erklären, der Staat habe seine eigenen Zwecke, für welche Religion und Gewissen gleichgiltig sey; nach diesen seinen Zwecken werde er die Ehe regeln und es dem Einzelnen anheimstellen sich mit seiner Religion und seinem Gewissen nach Belieben abzufinden? Niemand, der Österreich kannte, und für Österreichs Zukunft ein Herz hatte, konnte dazu rathen; es fand sich auch gar Niemand, der dazu rieth; die ernstesten Erfahrungen, die Österreich, die Europa gemacht hatte, waren noch viel zu frisch. Oder sollte man sich etwa auf den Standpunct Joseph des Zweiten stellen? Sollte man den Bischöfen über den rechten Sinn der katholischen Lehre in Betreff der Ehe und Kirchengewalt von Staatswegen Unterricht ertheilen und wider Jenen, der es besser zu verstehen glaube oder doch wider die Geistlichen, die seinen Weisungen nachkämen, Gewalt brauchen? Wollte man das Zweite eben so wenig als das Erste, so blieb nichts übrig als Gott zu geben, was Gottes ist, aber für den Kaiser das, was des Kaisers ist, mit aller Entschiedenheit in Anspruch zu nehmen. Man hat sich dazu entschlossen und wenn das verwirrende Toben kunstgerechter Wählererei vorübergezogen ist, so wird wol kein Freund Gottes und des Kaisers finden, daß man den schlechten Theil gewählt habe.

Die Sache wurde nicht übereilt sondern allseitig und gründlich erwogen und jeder billige Wunsch fand die sorgsamste Berücksichtigung. Man ist schnell mit der Behauptung fertig, das kirchliche Eherecht werde durch die Verhältnisse der Gegen-

wart unmöglich gemacht und mit constitutionellen Einrichtungen sey es vollends unverträglich; doch man sollte sich zum Mindesten die Mühe nehmen auf Österreichs Nachbarländer einen Blick zu werfen. In Baiern, in Sachsen und St. Gallen spricht bis zum heutigen Tage über die Ehen der Katholiken das geistliche Gericht und zwar ganz nach Vorschrift des canonischen Rechtes. Dasselbe war bis vor wenigen Jahren auch im preussischen Schlesien der Fall. Baiern und Sachsen haben aber seit Langem Constitutionen, St. Gallen ist eine Republik und keine den Katholiken freundliche, und dennoch trifft dort die Handhabung des canonischen Rechtes in Ehesachen auf keine Schwierigkeiten. Daß es also mit constitutionellen und selbst mit republicanischen Einrichtungen sehr wohl verträglich sey, wird durch die That bewiesen; die Behauptung des Gegentheiles gehört in die Reihe jener Machtsprüche, welche das Vorurtheil und nicht die Sachkenntniß zur Richtschnur nehmen. Doch in Österreich blieb die Thätigkeit der geistlichen Ehegerichte seit mehr als siebenzig Jahren eingestellt und diese Lücke war es, weshalb die einfache Verweisung auf das canonische Recht Schwierigkeiten erregen konnte, denen vorzubeugen gerathen war.

Das Volk, welches den Rechtsgedanken am tiefsten aufgefaßt und am schärfsten entwickelt hat, die Römer brachten es niemals zu einem so handlichen, übersichtlichen Gesetzbuche, wie man jetzt zu haben verlangt. Neben den Staatsgesetzen (*jus civile*) liefen bis in's zweite christliche Jahrhundert die Erklärungen her, die jeder Prätor über die Grundsätze, nach denen er Recht zu sprechen gedanke, bei Antritt seines Amtes erließ (*jus honorarium*); erst als die römische Rechtsgelehrsamkeit ihrem Höhepunkte schon nahe war (sie erreichte ihn erst durch Cajus, Papinian, Ulpian und Paulus), wurde von Hadrian dem jeweiligen Prätor die zu erlassende Erklärung Ein für alle Male vorgezeichnet (*edictum perpetuum*). Die

Verordnungen der Kaiser stellte zuerst Theodosius II. in eine ämtliche Sammlung zusammen und es verflossen wieder hundert Jahre, bevor Justinian es unternahm das Ergebniß der gesetzgebenden Thätigkeit seiner Vorgänger und der Forschungen großer Denker in seinem Gesetzeswerke zu vereinigen. Es ist ein Schatz, den die Rechtswissenschaft niemals ungestraft gering achten wird; doch ein übersichtlich zusammengestelltes Gesetzbuch ist es nicht. Bei keinem neueren Volke findet sich ein so tief eingreifendes und nachhaltiges Rechtsgefühl wie bei den Engländern und dem ganzen angelsächsischen Stamme, auch den in Schottland angesiedelten und nach Amerika ausgewanderten Theilen desselben. England hat aber bis jetzt gar keine von Staatswegen gemachte Zusammenstellung der für die Rechtsansprüche und Rechtsverbindlichkeiten geltenden Vorschriften. Jeder Anwalt könnte sich immer noch auf ein Gesetz Alfred des Großen oder auch des Königes Ina berufen, wenn er darin etwas für ihn Brauchbares fände, und der Gegentheil dürfte nicht antworten: Was gehen mich die Könige der Angelsachsen an! sondern er müßte sagen, dies Gesetz ist in Folge der so und so lautenden Verordnung König Eduards *post conquestum primi* oder auch der Königin Victoria außer Kraft getreten. Es sind wenig über zehn Jahre, daß ein Locomotiv sammt Zubehör als *Deodand* mußte verurtheilt werden. Ein Eisenbahnunglück war geschehen und der Kläger berief sich auf das uralte, bis in die Heidenzeit zurückreichende Gesetz über das Gott Verfallene; es wurde dann allerdings aufgehoben. Für die Rechtsordnung ist die Kraft des Rechtsgefühles die Hauptsache und sie zu erschüttern ist ein weit größeres Unglück als von Lücken oder veralteten Bestandtheilen der Gesetzgebung zu besorgen steht. Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, deren Tragweite sich nicht genau überschauen läßt, wird also von den Engländern zurückgewiesen und bei der Regelung des einzelnen Falles wollen sie es lieber darauf

ankommen lassen, daß eine unpassend gewordene Bestimmung noch eine Weile fort dauere als daß Etwas, das noch nützen kann, abgeschafft werde. Am sorgfältigsten vermeiden sie aber, das Rechtsbewußtseyn durch Schwankungen der Gesetzgebung zu verwirren, und daß sie den rechten Weg eingeschlagen haben, beweist der Erfolg.

Auch die Kirche hat weder bei der Ehe, noch bei einer anderen Frage, aus welcher die Entscheidung über Rechte und Pflichten sich ergab, mit Aufstellung eines Ganzen von Vorschriften angefangen. Die kirchlichen Ehegesetze haben sich aus der richtigen Würdigung des göttlichen Gesetzes und der Natur des Verhältnisses im Laufe vieler Jahrhunderte Schritt für Schritt entwickelt. Sie finden sich in den verschiedenen Theilen der kirchlichen Gesetzsammlung (*corpus juris canonici*), in den Beschlüssen des Concils von Trient, in den päpstlichen Erlässen und Entscheidungen und inner gewissen Gränzen sind sie durch die Verordnungen der Provinzialconcilien, durch bischöfliche Verfügungen und zur Rechtskraft erwachsene Gewohnheiten näher bestimmt und den Bedürfnissen der einzelnen Länder und Kirchensprengel angepaßt worden. Die Quellen, aus welchen der geistliche Richter die Rechtsbestimmungen zu schöpfen hat, sind also mannigfach, zum Theile in umfangreichen Sammlungen zerstreut und mitunter einer verschiedenen Auslegung fähig. Dies bereitet aber dort, wo die Thätigkeit der geistlichen Gerichte keine Unterbrechung erfahren hat, geringe Schwierigkeiten. Über Etwas, womit die Bischöfe oder ihre Stellvertreter und Beauftragten sich beschäftigt haben, seit es Bischöfe und bischöfliche Behörden gibt, müssen sie denn doch Bescheid wissen. Die näheren Bestimmungen oder allfälligen Änderungen sind im Laufe der Jahrhunderte erfolgt und haben durch die stete Übung sich bald eingelebt. Was die Verschiedenheit der Auslegung betrifft, so konnte es geschehen, daß man dabei fehlgriff; doch es kam ein zweiter, dritter,

vierter Fall; die Unzukömmlichkeiten machten sich fühlbar und die Übung, der man schließlich folgte, entsprach fast überall dem Geiste des Kirchengesetzes. Anders stellt sich die Sache, wenn man nach siebenzig Jahren und zwar nach siebenzig Jahren, die in Betreff der Wandlung aller Verhältnisse Jahrhunderte aufwiegen, das Verfahren in Ehesachen ganz von Neuem wieder anfangen soll. Möchten die Besorgnisse auch zu lebhaft seyn, daß in den ersten Jahren manche Mißgriffe vorkommen würden, ließ sich nicht als unwahrscheinlich bezeichnen und daß es vermieden werde, mußte die Kirche nicht minder wünschen als die Staatsgewalt.

Überdies erschien es der kaiserlichen Regierung unerlässlich, daß in Betreff der Ehehindernisse das Bestehende, in so weit es für die Zwecke des Staates von Bedeutung war, der Sache nach in Kraft verbleibe, vorzüglich aber sollte der Klage, als sey die Eingehung der Ehe erschwert worden, jeder Grund entzogen werden. Zu den Einwänden, die man den kirchlichen Ehegerichten entgegenstellte, gehörte die oft wiederholte Behauptung, sie würden nicht im Stande seyn, die Unauflöslichkeit des Bandes so nachdrücklich zu wahren wie das weltliche Gericht es thue. Man deutete auf Polen hin und daß zur Zeit Benedict des Vierzehnten dort schlimme Mißbräuche vorkamen, ließ sich aus einer päpstlichen Bulle beweisen. Man behauptete, auch in Ungarn sey es nicht selten, daß durch fälschlich vorgeschütteten Zwang das Gesetz der Unauflöslichkeit umgangen werde. Die kaiserliche Regierung verlangte also für das Verfahren bei Ungültigerklärungen Bürgschaften, wodurch die Besorgniß eines voreiligen Spruches ferne gehalten würde. Endlich lag ihr sehr daran, daß sämtliche Ehegerichte nach derselben Richtschnur voringen. Das Staatsgesetz, das für die bürgerlichen Rechte der Ehe maßgebend bleiben werde, sey überall Eines und dasselbe; daher müsse auch bei den Gerichten, die über die Vorbedingung der bürgerlichen Rechte der Ehe

sprechen würden, die Verschiedenheit im Verfahren, die inner dem Rahmen des allgemeinen Kirchengesetzes Raum finde, hintangehalten werden.

Die kaiserliche Regierung glaubte nicht sich hierauf beschränken zu können. Sie hatte die Absicht, den Einfluß, welcher dem Staate auf die Ehe gebührt, unverkürzt und wirksam zu erhalten und Niemand rieth ihr etwas Anderes. Es wurde daher ein Ehegesetz für die katholischen Staatsbürger des Kaiserthumes Österreich entworfen und in demselben fanden alle Hindernisse des bürgerlichen Gesetzbuches in so weit ihren Platz, als man nicht aus Gründen, die mit der kirchlichen Frage nichts zu schaffen hatten, eine Abänderung für zweckmäßig hielt; nur wurden sie nicht als Hindernisse der Gültigkeit sondern als Verbote aufgeführt. Der Entwurf setzt fest, die Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes unterliege den Strafen, die das Strafgesetzbuch wider die Schließung gesetzwidriger Ehen und die Mitwirkung zu derselben verhängt; er fügte noch andere Strafen und Nachtheile hinzu. Mit Recht legte man aber großen Werth darauf, daß mit der Furcht vor der Strafe sich auch die Mahnung des Gewissens verbinde, und der Geistliche, der sich etwa versucht fühle, zu Verletzung des Staatsgesetzes die Hand zu bieten, überdies das Mißfallen und die Ahndung seines kirchlichen Oberen zu erwarten habe. Die Wichtigkeit, welche dies unter allen Umständen hat, wurde durch Verhältnisse erhöht, die der lange Zwiespalt zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Ehegesetze herbeigeführt hatte. Gewiß war bis gegen 1830 das Bewußtseyn dieses Gegensatzes nur bei Wenigen ein lebhaftes; aber niemals trat es so gänzlich zurück, daß es nicht wenigstens dann, wenn man desselben zur eigenen Entschuldigung bedurfte, sich gemeldet hätte. In solchen Augenblicken lag es also nahe zu denken: im Grunde ist es doch kein Gesetz, das mich im Gewissen verpflichtet; thu' ich, was die Kirche mir erlaubt, so kann es

geschehen, daß die weltliche Obrigkeit mich bestraft, aber sie hat kein Recht dazu. Die kaiserliche Regierung hielt es daher für nothwendig, daß die Kirchengewalt den Katholiken zu gewissenhafter Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Ehegesetzes anweise.

So sahen die obersten Räthe der Krone die Sache an und erfreuten sich dabei der vollkommensten Billigung Seiner Majestät. Hieraus ergab sich eine Reihe von Bedingungen, von welchen man erklärte, nur wenn die Erfüllung derselben gesichert sey, könne die Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen stattfinden. Es war daher unerläßlich eine Anweisung zu entwerfen, die den kirchlichen Ehegerichten zur Richtschnur diene. Dadurch war eine schwierige Aufgabe gestellt. Die Anweisung mußte so beschaffen seyn, daß die Staatsgewalt sie als geeignet erkannte die von ihr aufgestellten Bedingungen zu erfüllen; doch sie war für den Zweck nur dann von Werth, wenn zugleich erzielt wurde, daß sämtliche Ehegerichte sich darnach hielten. Um hiefür hinreichende Bürgschaft zu erlangen, war eine Einwirkung von Seite des heiligen Stuhles unerläßlich; die Anweisung durfte daher nichts aufnehmen, was das gemeinsame Oberhaupt der Katholiken aller Länder abhalten könnte, für die Beobachtung derselben seinen Einfluß geltend zu machen. Gerade jene frühere Verhandlung, bei der man dem Ziele schon nahe zu seyn glaubte, scheiterte deshalb, weil die Unmöglichkeit für Oesterreich besondere Hindernisse der Giltigkeit einzuführen oder die zu Recht bestehenden aufzuheben nicht nach Gebühr erwogen wurde. Die Kirche ist ein großes Ganzes, zu welchem Australiens und Chinas gläubige Gemeinden eben so gut gehören wie Oesterreich. Ihre Einheit ist das Siegel ihrer Sendung durch Den, der für Alle zum Sühnopfer ward, und ihre Grundsätze über die Giltigkeit eines Bundes, der für die sittliche Ordnung so hochwichtig und von dem Herrn zur Würde des Sacramentes

erhoben ist, können nicht nach den Gränzen der Königreiche wechseln; dies ihr zumuthen, heißt von ihr den Verzicht auf ihre Stellung verlangen. Die Anweisung mußte daher die allgemeinen Grundsätze des kirchlichen Eherechtes unzweideutig anerkennen: dies war für den Verfasser Sache der Überzeugung; es war zugleich eine Forderung, ohne deren Erfüllung die übernommene Aufgabe nicht gelöst werden konnte. Doch ohne Verletzung dieser Grundsätze stand für die Auslegung und Anwendung derselben ein Spielraum offen, inner welchem man allen wahrhaften Bedürfnissen der österreichischen Zustände entsprechen und allen wirklichen Wünschen der Bevölkerung genügen konnte. Dieser Weg ist es, der bei der Anweisung für die Ehegerichte eingeschlagen wurde.

II. Verschiedenheit zwischen den Hindernissen des Kirchenrechtes und des bürgerlichen Gesetzbuches.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat bei den Hindernissen, die es aufstellt, von dem Kirchenrechte sich vielfach und weit entfernt. Als die Anweisung entworfen wurde, bestanden fünf Hindernisse des bürgerlichen Rechtes, die den Kirchengesetzen entweder gänzlich oder doch als Hindernisse der Giltigkeit unbekannt sind, nämlich: 1. Minderjährigkeit oder richtiger Unfähigkeit für sich allein eine rechtsgiltige Verbindlichkeit einzugehen: denn das bürgerliche Gesetzbuch erstreckte dies durch das Ehepatent eingeführte Hinderniß auf alle Volljährigen, die aus was immer für Gründen für sich allein keine vom Staate anerkannte Verbindlichkeit eingehen können. 2. Militärstand. 3. Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe und zum Tode. 4. Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung. 5. Abgang des Aufgebotes. Die Verurtheilung zum Tode oder

schweren Kerker hat seit vorigem Jahre aufgehört unter diesen Hindernissen zu zählen.

Dagegen sind folgende kirchliche Hindernisse dem bürgerlichen Gesetzbuche völlig unbekannt: 1. Die unehrbare Schwägerschaft (*affinitas ex copula illicita*). 2. Die aus einer ungültig geschlossenen, doch vollzogenen Ehe entstandene Schwägerschaft. 3. Die Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, in wie fern sie aus einem Eheverlöbniße oder aus einer nicht vollzogenen und wegen Mangel der Fähigkeit ungültigen Ehe her vorgeht. 4. Die geistliche Verwandtschaft.

Ob die bürgerliche Verwandtschaft in die Reihe der eben genannten Hindernisse gehöre oder denen beizuzählen sey, in welchen das bürgerliche Recht mit dem kirchlichen theilweise zusammentrifft, hängt von der Antwort ab auf die Frage, ob das Verhältniß zwischen Wahlältern und Wahlkindern auf die Ehe Einfluß nehme? Das bürgerliche Gesetzbuch gibt zwar hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; doch es sagt §. 183: „Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehlichen Ältern und Kindern statt“. Nun macht aber das Gesetz in Betreff der Ehe keine Ausnahme und die österreichische Annahme an Kindesstatt ist zwar von der Arrogation und vollkommenen Adoption des römischen Rechtes, die das Kirchengesetz im Auge hat, wesentlich verschieden, sie hat jedoch mit derselben Berührungspuncte und zwar solche, deren Beachtung von der Sittlichkeit und dem öffentlichen Anstande gefordert wird. Eine Auslegung des §. 183, kraft derer zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde so wie den Nachkommen desselben ein Ehehinderniß obwaltet, entspricht demnach sowol der Folgerichtigkeit als höheren Rücksichten und mehrere ausgezeichnete Rechtsgelehrte haben das Gesetz in diesem Sinne aufgefaßt.

Nebst der bürgerlichen Verwandtschaft werden noch acht Hindernisse sowol von dem bürgerlichen Gesetzbuche als dem Kirchenrechte aufgestellt, gehen jedoch in Betreff der denselben gegebenen Ausdehnung oder der Bedingungen ihres Eintretens mehr oder weniger auseinander. Diese sind: 1. Unmündigkeit. 2. Entführung. 3. Irrthum. 4. Bestehendes Eheband. 5. Blutsverwandtschaft. 6. Schwägerschaft und Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (*justitia publicae honestatis*) aus einer gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe. Das letzte Hinderniß ist im bürgerlichen Gesetzbuche freilich nicht zu finden; aber nur dem Namen nicht der Sache nach ist es demselben unbekannt. Der Begriff der Schwägerschaft wird nämlich im canonischen Rechte anders bestimmt als im österreichischen: daher ist nach dem österreichischen Gesetze das Hinderniß, welches aus einer gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen entsteht, unter der Schwägerschaft einbegriffen, im canonischen Rechte bedurfte dasselbe einer eigenen Bezeichnung. 7. Ehebruch. 8. Gattenmord.

Es ist behauptet worden, daß auch in den Hindernissen der Furcht und des Zwanges und des Abganges der feierlichen Erklärung der Einwilligung die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches mit denen des Kirchenrechtes nicht vollkommen übereinstimmen, doch ohne jeden stichhaltigen Grund. Da das bürgerliche Gesetzbuch zwischen gerechter und ungerechter Erregung der Furcht nicht ausdrücklich unterscheidet, so halten einige Schriftsteller dafür, das österreichische Gesetz betrachte die Einwilligung in die Ehe auch dann für ungültig, wenn sie mittels gerechter Erregung der Furcht bewirkt worden sey. Doch Wer sich seines Rechtes bedient, fügt Niemanden ein Unrecht zu, und die Absichten, durch welche Jemand zu Ausübung seines Rechtes bestimmt wird, kann der Staat nicht vor seinen Richterstuhl ziehen. Man darf also unbedenklich behaupten, daß eine gerechte Erregung der Furcht kein Hinderniß

der bürgerlichen Geltung sey, und somit findet in diesem Hindernisse keine Abweichung statt. Auch in Betreff des Abganges der feierlichen Erklärung der Einwilligung ist der Einklang vollständig. Man hat zwar den Zweifel aufgeworfen, ob die im §. 75 gebrachte Bezeichnung „ordentlicher Seelsorger“ auf den Bischof und auf den suspendirten Pfarrer anwendbar und folglich ob der Bischof und der suspendirte Pfarrer fähig sey, die Einwilligung mit der Wirkung aufzunehmen, daß sie die bürgerlichen Rechte der Ehe begründe. Aber das bürgerliche Gesetzbuch spricht (§. 5) es selbst aus, daß seine Bestimmungen nicht allein nach der eigenthümlichen Bedeutung der Wörter in ihrem Zusammenhange, sondern auch nach der klaren Absicht des Gesetzgebers zu beurtheilen seyen. In Hinblick auf die klare Absicht des Gesetzgebers muß jener Zweifel als durchaus grundlos bezeichnet werden.

In Folge dieser Verschiedenheiten konnte der Staatsgewalt sich die Besorgniß aufdringen, wenn sie anerkenne, daß die Giltigkeit der Ehe von dem Kirchengesetze abhängt, so werde einerseits die Freiheit der Staatsbürger sich zu verheirathen in allzu enge Gränzen eingeschränkt und andererseits den Gesetzen, die der Staat über die Ehe zu erlassen für gut fand, ihre Wirksamkeit entzogen werden. In der einen wie in der anderen Beziehung hat aber die Anweisung für die Ehegerichte Rath geschafft und Wer sich die Hindernisse der Giltigkeit, wie sie nach Maßgabe der genannten Vorschrift sich gestalten, mit denen des bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam und unparteiisch vergleicht, wird eben so wie die damalige Regierung Seiner Majestät zu dem Ergebnisse gelangen, daß jeder für den Staat bedenklichen Veränderung des Bestehenden hinlänglich vorgebeugt sey.

15. Die Ehehindernisse nach der Anweisung für die Ehegerichte. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

Am weitesten entfernte der Buchstabe des kirchlichen Ehegesetzes sich von dem Bestehenden in den Hindernissen der Verwandtschaft, der Schwägerschaft und der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit. Eben diese waren aber für das Leben weithin die wichtigsten und durch sie allein konnte die Bevölkerung sich den eingewohnten Zuständen gegenüber in der Freiheit der Eheschließung beirrt fühlen. Gewiß verdiente dieser Umstand ernste Beachtung; er hat sie aber auch gefunden.

Über die Ausdehnung der kirchlichen Hindernisse, die in der Blutsverwandtschaft und Verhältnissen, die ihr nachgebildet sind, in der Verschwägerung und der Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit ihren Grund haben, hört man harte Urtheile fällen. Manchmal entspringen sie aus einer der Kirche abholden Gefinnung, manchmal aus Unkenntniß, meistens wirkt Eines und das Andere, nur in verschiedener Mischung zusammen. Das römische Hinderniß der Verwandtschaft umfaßte bis gegen den zweiten punischen Krieg hin die Geschwisterkinder; in Betreff derselben kam es später außer Kraft. Die Römer nahmen es mit der Verwandtschaft keineswegs leicht. Die Ehen zwischen Blutsverwandten galten für einen incestus juris gentium, das heißt für eine Unzucht, welche sich jedem Menschen als etwas Abscheuliches ankünde. Auf den incestus juris gentium stand die Todesstrafe; die Schuldigen wurden von dem tarpejischen Felsen herabgestürzt. Den incestus juris civilis traf eine minder strenge Ahndung. Seit Augustus trat eine Milde rung ein, die aber unserer Zeit noch immer als eine unglaubliche Härte erscheinen würde; wegen der

Unzucht, die sonst den Tod nach sich zog, erfolgte nun gewöhnlich die Verbannung auf eine Insel und die Einzichung des Vermögens; in einzelnen Fällen kam aber das Herabstürzen vom Felsen (*praecipitatio de saxo*) immer noch vor. Als sich stets deutlicher herausstellte, wie verderblich die sittliche Fäulniß dem Staate sey, suchte man durch die Strenge der Strafen einzuschüchtern; dies beweisen die Gesetze gegen den Ehebruch. Bei dem *incestus juris gentium* kam man bis zur Verhängung des Feuertodes, welchen Theodosius I. auf die Ehen zwischen Geschwisterkindern ausdehnte, doch seine Söhne Arcadius und Honorius hoben die Todesstrafe wegen unzüchtiger Ehen wieder auf. Die ersten Christen lebten also unter keinem Staatsgesetze, das die Ehe von Verwandten als etwas Gleichgiltiges behandelte und sie selbst zogen für diese Verbindungen sich engere Gränzen als jene, an welchen die Strafgewalt Wache hielt. Eine Ehe zwischen den Verwandten, die dem Verhältnisse von Bruder und Schwester am nächsten stehen, erachteten sie der Reinheit und Würde des Familienlebens widersprechend *) und vor wie nach Theodosius dem Ersten galten die Ehen zwischen Geschwisterkindern für unerlaubt, in vielen Gegenden auch die zwischen Geschwisterenkeln.

Nun begann aber die Umgestaltung des Abendlandes durch die eindringenden Germanen. In ihrer Urverfassung spielte die Verwandtschaft eine wichtige Rolle: denn die Sippe war ein Rechtsverband, dessen Mitglieder Alle für Eines einstehen, aber auch haften mußten. Dafür beerbten sie einander und meistens standen sie in den engsten Verhältnissen des Zusammenlebens. Die alten Deutschen behandelten das Geschlechtsverhältniß mit Ernst und Würde, sie heiratheten spät, die Unkeuschheit des Weibes war ihnen ein Gräuel; es begreift sich, daß ihnen Heirathen zwischen so enge Verbundenen weder ge-

*) Augustin. de civit. Dei XV. c. 16.

ziemend noch unbedenklich erscheinen konnten. Die Geistlichen des Römerlandes sahen mit Staunen, daß die halb oder ganz heidnischen Eroberer, deren Lehrer sie wurden, im Großen und Ganzen, denn natürlich gebrach es an Ausnahmen nicht, mit den Ehen zwischen Verwandten es strenger nahmen als die Christen und so kam es, daß man als Regel aufstellte, Niemand dürfe mit einem Weibe aus der eigenen Sippe oder der Wittve eines Mannes seiner Sippe sich verehelichen. Die Ausdehnung der Sippe und des mit ihr verbundenen Erbrechtes hing von den Gesetzen der einzelnen Völkerschaften ab; sie reichte bei den Uferfranken bis zur fünften, bei den Salfranken bis zur sechsten Geschlechtsfolge (*geniculum, generatio*), bei den meisten aber bis zur siebenten. Dies war namentlich bei den Langobarden der Fall, mit denen die Päpste, nicht immer zu ihrer Freude, in steter Berührung waren, und gab den Anstoß, daß das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zur siebenten Geschlechtsfolge ausgedehnt wurde; zuerst in Italien, nach und nach im ganzen Abendlande. Hierzu wirkten aber mit den Sitten und Gefühlen der Deutschen noch ganz andere Rücksichten zusammen. Man wußte schon damals sehr gut, daß die Ehen zwischen Verwandten, wenn sie häufig vorkommen, auf die leiblichen Zustände des Volkes und alles von ihnen Abhängige einen nachtheiligen Einfluß nehmen. Dann hielt man es für sehr wünschenswerth, daß die Kreise einer durch die Pflicht geheiligten Zuneigung so viel als möglich erweitert würden; die Gattenliebe sollte also dienen zwischen Geschlechtern und Geschlechtern das Band des Wohlvollens zu knüpfen, nicht aber mit den Anregungen zusammen fallen, die aus der Blutsverwandtschaft hervorgingen. Hierbei muß man sich in jene Jahrhunderte zurückversetzen: im Ganzen genommen hatten die fernsten Glieder der Sippe damals ein naturwüchsiges Gefühl der Zusammengehörigkeit, wie es jetzt kaum noch bei Geschwister-

findern vorkömmt. Nimmt man sich die Mühe den Gedanken auszubedenken, so wird man finden, daß er tief und zart ist; zu jener Zeit war die Schale rauh, doch der Kern weich und süß, jetzt findet nur zu oft das Umgekehrte statt. Dann muß man aber auch die Einflüsse, unter welche die sittliche Haltung der neuen Völker gestellt war, näher in's Auge fassen.

Das Christenthum fordert von dem Menschen, daß er über den vergänglichen Gütern stehe und sie daher gebrauche, als ob er sie nicht gebrauche, das heißt daß er sie stets als Mittel, nicht als Zweck behandle; aber zugleich rechtfertigt es seine Forderung, indem es dem Menschen die im Weltalle ihm angewiesene Stellung enthüllt. Auch das griechische und römische Heidenthum wollte nicht, daß ein möglichst gesteigerter Lebensgenuß dem Menschen das Höchste sey; doch seine Weltansicht enthielt kein hinreichendes Gegengewicht wider die Versuchung, wenn die Behelfe der Sinnenlust und Üppigkeit reichlich zuströmten. Deswegen entartete Rom als Länder und Könige Klienten seiner Vornehmen wurden; zu Athen war Ähnliches geschehen, nur in verjüngtem Maßstabe und mit einer Schattirung, die der lange vorhaltende Sinn für das Schöne mit sich brachte. Deswegen stand es in der Theorie dem Römer auch unter Nero fest, daß Verweichlichung und Üppigkeit sammt Allem, was dazu führe, das Verderben des Staates sey, und er schämte sich es zu preisen oder auch nur zu entschuldigen; Schriftsteller, die im Leben ganz mit dem Ströme schwammen, schwärmten mit dem Griffel in der Hand für die Zeiten, da Curius Dentatus am Herde sitzend, wo er seine Rüben kochte, das Gold der Samniter zurückwies. Wodan und Thor gewährten aber dem Deutschen keinen größeren sittlichen Halt als dem Römer die Dreigötter des Capitols und da er in den eroberten Ländern eine Menge ihm neuer Genüsse fand, schlichen sich Laster ein, die seine Hütte am Waldesrande nicht befleckten. Doch für die Erschütterung,

welche die Macht seiner heimischen Sitte litt, ward ihm durch den christlichen Glauben überreicher Ersatz verliehen: deswegen war er fähig, Europa zu erneuern. Aber dasselbe geschah ja auch in Betreff der unsittlichen Handlungen, zu welchen der nahe Verkehr mit den zur Sippe gehörenden Frauenspersonen Gelegenheit darbot? Minderte sich ein seines Grundes unbewußter Abscheu, so wirkte dafür das Gewissen, dem das Gesetz der Heiligkeit aufgegangen war wie die Sonne nach dem Sternennichte? Das ist ganz richtig; doch war die Leidenschaft entbrannt, so konnte gerade das Bestreben mit dem Gewissen Frieden zu schließen, zu einem Schritte führen, der die sittliche Ordnung in mehr als Einer Beziehung gefährdete. So sehr die kirchliche Trauung geboten war, damals genügte bei Personen, denen ein Hinderniß der Giltigkeit nicht im Wege stand, die beiderseitige freie Einwilligung um das unauflöslche Band der Ehe zwischen ihnen zu knüpfen und noch ein Jahrtausend lang blieb es so. Das Kirchengesetz über die Form der Eheschließung erfolgte 995 Jahre nach dem Einrücken der Langobarden in Italien und 1077 Jahre nach der Schlacht bei Soissons, durch welche Alles, was den Römern in Gallien noch übrig blieb, die Beute der Franken wurde. Wollte man sich also über die Anordnungen der Kirche hinaussetzen, so war eine gultige Ehe schnell geschlossen. Nun erwäge man die heftigen Leidenschaften eines Geschlechtes, das stark im Guten und Bösen war, so wird sich ermessen lassen, wie nahe die Gefahr übereilter Verbindungen lag, wenn die derselben Sippe Angehörigen sich zu ehelichen fähig waren, und wie vielerlei Mißstände, Streitigkeiten, Gewaltthaten daraus erfolgen konnten. War die Ehe eine heimliche im eigentlichen Sinne und wechselte der Zug der Neigung, so konnte sie überdies abgeläugnet und bei Lebzeiten des anderen Theiles eine Verbindung geschlossen werden, die Ehebruch war, wiewol sie Ehe hieß.

Diese Gründe entschieden über die Ausdehnung, die den Hindernissen der Verwandtschaft, Schwägerschaft und Forderung der öffentlichen Sittlichkeit gegeben wurde; sie waren von großer und mannigfacher Wichtigkeit und ursprünglich auf Verhältnisse berechnet, von denen uns im Leben nichts auch nur Annäherndes begegnet, so daß wir davon uns schwer einen Begriff machen. Sobald die Sippe als Rechtsverein sich auflöste, ließ das Gesetz in seiner vollen Tragweite sich schon deshalb nicht durchführen, weil nur Wenige ihre Verwandten bis zum siebenten Grade kannten; auch ward es in der Anwendung vielfach gemildert. Im Jahre 1215 unterzog das allgemeine Concil von Lateran die Vorschriften über die Ehehindernisse einer Durchsicht, welche sie den damaligen Verhältnissen vollständig anpaßte; das Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft ward auf den vierten Grad zurückgeführt. Erst zu Trient zeigte sich das Bedürfniß einiger weiterer Beschränkungen. In Fällen, die einer Berücksichtigung würdig erschienen, trat Nachsichtgewährung ein und bevor der Angriff auf Glauben und Kirchengesetz zum guten Tone gehörte, fiel es in katholischen Ländern Niemanden ein sich über die bestehenden Ehehindernisse zu beklagen. Auch die französischen Parlamente waren nicht sie zu mindern sondern zu mehrern gewillt; das der Minderjährigkeit beizufügen war ihr Verlangen und Trachten. Doch seit es in Frankreich keine Parlamente mehr gibt, hat sich überall viel geändert, auch in Oesterreich. Die Verührungen zwischen Verwandten haben bei uns sich so gelockert, daß es nun allerdings hinreicht, wenn das Hinderniß der Verwandtschaft bis zum zweiten Grade aufrechtgehalten wird; nur wäre zu wünschen, und zwar aus Gründen, die für den Staat von keiner geringeren Bedeutung sind als für die Kirche, daß es bis zu diesem Grade mit Nachdruck aufrechtgehalten würde. Dies wirkt auf die Schwägerschaft und die Forderung der öffentlichen Sittlichkeit zurück. Auch

die Thatsache einer vieljährigen Übung und des Einflusses, den sie auf die Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung ausübte, durfte bei Wiederherstellung des kirchlichen Ehegerichtes nicht außer Acht gelassen werden.

Allein nicht überall war und ist es so wie in Oesterreich. Es gibt Länder, wo die Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft sich noch jenseits der Gränze, deren Einhaltung bei uns rathsam ist, sehr wohl durchführen lassen und eine gesetzliche Beschränkung derselben vielleicht das sittliche Gefühl verletzen würde. Die Kirchengesetze über Ehehindernisse gehören zu jenen, deren Gegenstand es mit sich bringt, allgemeine zu seyn und es ist unmöglich sie für Oesterreich allein aufzustellen. Hätte Oesterreich ein Sondergesetz, so würden die großen Staaten dasselbe fordern und die kleineren nicht dahinten bleiben; zuletzt würde der gar nicht große Bodensee das Gebiet eines dreifachen katholischen Eherechtes bespülen. Es ist eben so wenig möglich sie um Oesterreichs willen der ganzen katholischen Welt vorzuschreiben; sonst müßte ja Oesterreich sich gefallen lassen, wenn um Spaniens willen dasselbe geschähe. Daher wird der heilige Stuhl sich niemals entschließen auf eine Umgestaltung der trennenden Ehehindernisse einzugehen, wenn nicht das Bedürfniß der ganzen katholischen Welt durch das Zeugniß ihrer versammelten Bischöfe außer Zweifel gestellt ist. Seit die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen sich vollständig entwickelt hat, sind zweimal wichtige Änderungen erfolgt, doch jedes Mal auf einem allgemeinen Concile. Die Vorbereitungen, deren eine so hochwichtige Versammlung bedarf, sind bekanntlich im Zuge. Wenn sie mit Gottes Hilfe zum Ziele führen, so wird wol auch die Ehe nicht vergessen werden.

Doch ein Kirchengesetz aufheben und es überall in gleicher Weise anwenden ist keineswegs dasselbe. Die Verschiedenheit der Länder und Stämme, denen die Katholiken angehören, ist

eine sehr große und es ergeben sich daraus die mannigfachsten Einwirkungen auf das innere und äußere Leben. Wie wär' es jemals möglich gewesen die Ehehindernisse in Peru und Ostindien ganz so wie in Frankreich oder auch nur in Deutschland ganz so wie in Sicilien anzuwenden und durchzuführen? Forderten die Eigenthümlichkeiten der Zustände Berücksichtigung, so wurde durch Nachsichtgewährung nachgeholfen; sie erschütterte die Allgemeinheit des Gesetzes nicht: denn sie ist eine Ausnahme, welche so lange währt als die sie bedingenden Umstände unverändert bleiben. Auf diesem Wege hat die Anweisung für die Ehegerichte allen Wünschen entsprochen, die ein Freund des österreichischen Gesetzes über die Hindernisse der Verwandtschaft, der Schwägerschaft und der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit hegen konnte: denn thatsächlich sind sie mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches vollständig in Einklang gesetzt. Um dies zu wissen ist nichts erforderlich als daß man die Anweisung lese und dem Kirchenrechte nicht völlig fremd sey; sonst könnten sich freilich die sonderbarsten Mißverständnisse ergeben. Es ist dies überhaupt nothwendig, um den Inhalt derselben zu beurtheilen; ohne alle Kenntniß der Grundsätze und Kunstwörter des Kirchenrechtes ist es schlechthin unmöglich eine Vorschrift für Gerichte, die nach Maßgabe des Kirchenrechtes zu sprechen haben, richtig aufzufassen. Ohne Zweifel werden die kirchlichen Hindernisse sämmtlich aufgeführt, es war dies durch den Zweck geboten; daher finden auch die aus der Verwandtschaft, Schwägerschaft und Forderung der öffentlichen Sittlichkeit hervorgehenden sich deutlich und unverkürzt. Allein S. 80 lautet wie folgt: „Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen: 1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange. 2. In der geistlichen Verwandtschaft.

3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, ausser wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehevererber mit einander in gerader Linie verwandt seyen. 4. Im dritten und vierten Grade der aus einer gültigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit. 5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbniße hervorgeht.

Wenn den Bischöfen nicht zugemuthet wird die Nachsicht ohne rechtmässige Gründe zu gewähren, so wird dies jeder billige Beurtheiler ganz natürlich finden: die Hirten der Heerde Christi sind ja berufen durch das gewissenhafte Abwägen der den Entschluß bestimmenden Gründe ihren Anvertrauten vorzuleuchten. Allein die bestehende Gewohnheit, für die auch das Verfahren in anderen katholischen Ländern spricht, und das Gewicht, welches auf die Eintracht mit der Staatsgewalt zu legen ist, wäre schon an und für sich ein sehr rechtmässiger Grund jene Nachsichten nicht zu verweigern. Könnte Jemand dennoch zweifeln, ob die Kirche den Wünschen des Staates zu entsprechen gesonnen sey, so lasse er sich nicht verdrießen auch §. 139 zu lesen. Er lautet: „Wenn Eines der im §. 80 aufgezählten Hindernisse angeregt wird, so hat das Ehegericht eine förmliche Untersuchung so viel als möglich zu vermeiden. In den meisten Fällen wird die Thatsache sich durch Vermittlung der Pfarrgeistlichkeit sicher stellen lassen. Wofern durch die Pfarrbücher oder glaubwürdige Aussagen das Obwalten des Hindernisses nachgewiesen ist, wird der Bischof die erforderliche Nachsicht gewähren und die Convalidation mit sorgfältiger Vermeidung alles Aufsehens vollziehen lassen. Sollte ernstlich zu besorgen seyn, daß die Gatten oder Eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem heiligen Stuhle um Heiligung der Ehe in der Wurzel

nachgesucht werden.“ Nachdrücklicher konnte nicht bethätigt werden, daß es mit der Beseitigung der Schwierigkeiten, die jene Hindernisse bereiten konnten, ernstlich gemeint sey. Geschieht es mit oder ohne Schuld der Eheswerber, daß ihr Vorhandenseyn erst nach der Trauung zur Kenntniß des Ehegerichtes gelangt, so wird die Verbindung in jedem Falle aufrechterhalten, sogar dann, wenn die Gesinnung Eines oder des anderen Theiles die Anwendung der Convalidation nicht zuläßt. Die im §. 80 aufgestellten Hindernisse sind also ohne Beeinträchtigung eines kirchlichen Grundsatzes für Oesterreich thatsächlich außer Kraft gesetzt, so daß in Betreff derselben der Staatsgewalt nichts zu wünschen übrig bleibt, und die Forderung, es möge der österreichische Katholik in der Freiheit der Eheschließung sich nicht beirrt fühlen, ist durch die Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte gründlich erfüllt worden.

Das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft wird in der Fassung wie es in die Anweisung aufgenommen ward, einer berechtigten Freiheit der Gattenwahl keinen Eintrag thun. Die Annahme an Kindesstatt ist nichts in der österreichischen Sitte Liegendes und kommt daher nur als vereinzelte Erscheinung vor. Ueberdies bringt sie nach dem österreichischen Gesetze nicht nothwendig mit sich, daß das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Wahlvaters unterstellt wird und wenn es weder unter die väterliche Gewalt der Adoptirenden kommt noch zum Hausgenossen desselben wird, so ist das Verhältniß als unvollkommene Adoption zu betrachten und begründet daher gar kein Ehehinderniß. Wofern es aber mit den Wahlältern wie das Kind mit den leiblichen Ältern zusammenlebt, so wird die Anerkennung des Ehehindernisses durch bringende Rücksichten des Anstandes und der Sittlichkeit gefordert; es wäre sonst der Boden für die schmutzigsten Berechnungen geebnet. Sind beachtenswerthe Gründe vorhanden, so kann Nachsicht ertheilt werden.

16. Minderjährigkeit.

Es lag aber der Regierung auch daran, daß dem die Ehe betreffenden Staatsgesetze Achtung und Gehorsam gesichert würde. Zunächst handelte es sich dabei um die Hindernisse des bürgerlichen Rechtes, die der Kirche völlig fremd waren, und unter diesen stand die Minderjährigkeit oben an.

Die Kirche fand gleich bei Beginn ihrer Sendung volle Gelegenheit dies Hinderniß gründlich kennen zu lernen. Die Ausdehnung der väterlichen Gewalt war ein bezeichnender Zug des Römervolkes und stand mit den Eigenschaften, durch die es die Herrschaft der Welt errang, in engem Zusammenhange. Bis in die letzten Jahre der Republik übte der Vater das Recht über Leben und Tod der Kinder und die höchsten Staatsämter entbanden den Sohn nur für die Zeit ihrer Dauer von der väterlichen Gewalt. Noch während Cicero's Consulate ließ M. Fulvius seinen Sohn tödten, weil er an Catilina's Verschwörung sich theiligte. Dies änderte sich in der Kaiserzeit, aber Jahrhunderte lang blieb noch die väterliche Gewalt weit größer als sie unter den germanischen Völkern und jenen, die unter Einwirkung derselben sich gestalteten, irgendwann gefunden ward. Darnach war das Recht des Vaters in Betreff der Ehen seiner Kinder bemessen. Die Tochter war unbedingt verpflichtet dem Gatten, welchen ihr der Vater gab, in sein Haus zu folgen; der Sohn durfte nur eine seiner unwürdigen Gattin, zum Beispiele eine Freigelassene, wenn er selbst ein Altfreier war, zurückweisen. Ohne Zweifel ist das vierte Gebot hochwichtig und heilig, hievon sind nur ganz versunkene Stämme ohne Ahnung, und die Kirche hat jederzeit sich bemüht den Kindern die Pflichten gegen ihre Ältern einzuprägen; doch sie verkündete mit gleichem Nachdrucke den

Ältern die Pflichten gegen ihre Kinder, mochte das Staatsgesetz dem Vater noch so viele Rechte einräumen, vor Gott und dem Gewissen sprach sie dem Vater über die Kinder nur jene Macht zu, derer er bedurfte um seine Vaterpflicht zu erfüllen und sie zu Gottes Ehre zu erziehen. Die Kirche hat daher in Betreff der Eheschließung den Gehorsam, welchen die Kinder den Ältern schulden, nachdrücklich herausgehoben; niemals aber gestand sie den Ältern die Ermächtigung zu durch Verweigerung ihrer Erlaubniß die Ehen der Kinder ungiltig zu machen, das griff zu tief in den innersten Bereich der Freiheit ein. Wie hoch der Rath der Ältern zu schätzen sey und daß Ungehorsam und Leichtsinm auch das zeitliche Wohl des Sohnes oder der Tochter gefährde, ward ohnehin bei jedem Anlasse wiederholt, und wenn die Abhängigkeit der Ehe von der Ältern Vorwissen und Willen geeignet war manche unglückliche Verbindungen zu hindern, so konnte sie auch manche unglückliche herbeiführen; dieser Umstand allein durfte also nicht entscheidend seyn. Daher beharrten die Väter von Trient nach der reiflichsten Überlegung bei dem von der Kirche stets gewährten Grundsatz und verwarfen die Behauptung, daß die Ehen von Hauskindern ohne Einwilligung der Ältern nichtig wären und die Ältern sie ungiltig machen könnten.

Es waren die französischen Gesandten, die zu Trient auf die Einführung des Hindernisses der Minderjährigkeit drangen. Ohne Zweifel wirkte hierauf die Geisterschlacht ein, deren Toben die Einberufung des Conciliums nothwendig machte; aber nur dadurch, daß sie das Hindrängen nach dem Neuen, auch wenn es kein Besseres war, auf allen Gebieten er-muthigte: denn die Häupter und Lehrer der protestantischen Parteien beharrten in dieser Frage auf dem katholischen Stand-puncte; sie betonten zwar die Kindespflicht, die bei Eingehung der Ehe zu erfüllen ist, gleich den Katholiken, doch als Bedingung der Giltigkeit ließen sie die älterliche Einwilligung

keineswegs gelten. Unmittelbar wirkte dabei der Wunsch des Adels, unebenbürtigen Ehen einen unübersteiglichen Damm zu setzen, und bei dem Richterstandsadel vereinigten sich damit die Erinnerungen an die väterliche Gewalt des alten Roms; denn die Verehrung für das classische Alterthum befand sich damals eben auf dem Gipfel. Bevor das Hinderniß der Heimlichkeit bestand, empfahl die Nöthigung der Kinder die Erlaubniß ihrer Ältern nachzusuchen sich zugleich als eine Bürgschaft gegen die heimlichen Ehen, deren Nachtheile allgemein gefühlt wurden, und es war die Absicht diese zu hindern, welche bei den ersten Verordnungen wider eigenmächtige Ehen der Minderjährigen vorwaltete. Im Jahre 1540 verhängte Karl V. Vermögensstrafen über Söhne unter 25 und Töchter unter 20 Jahren, die ohne Einwilligung der Ältern heiratheten, und über die Zeugen und Sachwalter, die dabei behilflich waren. Heinrich II. übertrug im Jahre 1556 dies Gesetz nach Frankreich; nur waren die Strafen weit strenger, Enterbung und Verlust aller durch die Heirathsverträge gewährten Vermögensvorthelle sollte die ungehorsamen Kinder treffen.

So sehr die Parlamente gegen die heimlichen Ehen ge-eifert hatten, sie wollten das Kirchengesetz, das diesem schwer empfundenen Mißstande abhalf, nicht einmal anerkennen; es versteht sich also von selbst, daß es sie nicht bewog, den Ruf nach dem Hindernisse der Minderjährigkeit aufzugeben. Allein niemals vermochten sie bei den Königen zu erwirken, daß die Einwilligung der Ältern als Bedingung einer giltigen Ehe ausgesprochen wurde und die Nichtigkeitserklärung derselben mußte auf Umwegen erreicht werden; mehrere französische Kirchenrechtslehrer dehnten nämlich das Hinderniß der Entführung auf die Verführung Minderjähriger aus (*raptus seductionis*) und fanden großen Anklang. Erst als das ganze alte Frankreich zertrümmert war und die Parlamente nur noch in der Geschichte lebten, siegte die den Parlamenten so werthe Theorie

und die Einwilligung der Ältern oder Vormünder wurde das nothwendige Erforderniß einer vor dem Staate giltigen Ehe.

In England wurde die Einwilligung der Ältern zwar früher gefordert; doch erscheint sie aber als Theil in einem Ganzen von Vorschriften, zu denen man durch maßlose Mißbräuche hingedrängt wurde, und ist daher wesentlichen Beschränkungen unterworfen. Die Zustände, für die man Abhilfe suchte, sind für ein Kind unserer Zeit ganz unglaubliche. Die Schuldner wurden nach London aus dem ganzen Königreiche zusammengebracht und da die Gläubiger ihren Unterhalt nicht zu bestreiten brauchten, blieben sie nicht selten viele Jahre lang in Haft. Das wiewol große Gefängniß war für ihre Anzahl viel zu klein und den Meisten ward erlaubt, sich rings um dasselbe in einem abgegränzten, doch sehr geräumigen Bezirke des Stadttheiles Fleet anzusiedeln. Auch anglicanische Geistliche befanden sich darunter und diese begannen gegen eine mäßige Erkenntlichkeit zu trauen. Am ärgsten trieb es Johann Gaynham der Höllenteufel beigenannt; er war von 1709 bis 1740 im Fleet gefangen oder richtiger unter Aufsicht gestellt und nach seinen Aufschreibungen hatte er um Weihnachten 1736 die Zahl der von ihm eingesegneten Paare auf 36,000 gebracht. Aber auch in anderen Gefängnissen ging es nicht viel besser zu; die Parlamentsgeschichte berichtet, daß Einmal binnen Jahresfrist in Mayfair 6000 und in der Pfarrkirche des Bezirkes nur 50 Paare getraut wurden. Auch Gastwirthe bemächtigten sich dieses Erwerbsmittels, dingten anglicanische Geistliche und rühmten auf dem Aushängschilde die Billigkeit der Trauungen, die hier zu haben seyen. Natürlich wurde Mancherlei dagegen versucht, aber bei dem starren, schwerfälligen Formenwesen des Verfahrens und der Furcht des Engländera einer Willkür der Behörden irgendwie Raum zu geben, blieb der Erfolg ein ganz unbedeutender. Ohne Gesetz war nichts Ausreichendes zu erzielen und 88 Jahre verflossen bevor

ein Gesetz zu Stande kam. Schon im Jahre 1666 ward im Unterhause eine Bill gegen heimliche Ehen eingebracht; doch sie fiel. Eine lange Reihe fruchtloser Versuche folgte nach. Am heftigsten war der Widerspruch gegen den Antrag die Gültigkeit der Ehe von der Einwilligung der Ältern abhängig zu machen; man eiferte dawider als eine aristokratische Einrichtung, ja als bedrohlich für die Sittlichkeit der Jugend; die geachtetsten Unterhausredner sprachen in diesem Sinne. Allein der Unfug erreichte eine so unleidliche Höhe, daß die Gemeinen endlich unter Klagen und Vorwürfen sich in das von Lord Hardwicke beantragte Gesetz ergaben und am 25. März 1754 trat es in Wirksamkeit. Durch die Hardwicke's Acte wurde für Personen, die das einundzwanzigste Jahr noch nicht vollendet hatten, die Gültigkeit der Ehe davon abhängig, daß sie in einer ausdrücklich dazu berechtigten Kirche und entweder nach gesetzmäßig vorgenommenem Aufgebote oder mit Zustimmung der Ältern und Vormünder geschlossen ward. Auf diese Weise war man der Gefängnisse ledig, doch kamen dafür die in der Schmiede, nur mußten die heirathslustigen Jünglinge sich deshalb nach Schottland wenden.

Was das englische Gesetz über den Einfluß der Ältern verfügte, entsprang also aus einem Gange der Gedanken und Dinge, von welchem Oesterreich in keiner Weise berührt wurde. Eben so wenig war es aber ein unsere Landsleute bewegender Wunsch, ein von ihnen gefühltes Bedürfniß, was dem Hindernisse der Minderjährigkeit eine Stelle im Ehepatente verschaffte; es ist sammt seiner Begründung und Anempfehlung über Niederland aus Frankreich zu uns eingewandert. Indessen hat das Gesetz zwei Seiten, und um es richtig zu beurtheilen, darf man eine mit der anderen nicht verwechseln. Wenn dem Staate das älterliche Ansehen nicht gleichgiltig ist, wenn er es daher auch bei der Wattenwahl der Kinder unterstützt, so verdient er Anerkennung und Dank; um so mehr da zugleich die Vor-

schnelligkeit jugendlicher Entschlüsse ein heilsames Gegengewicht erhält. Allein dadurch ist noch nicht gerechtfertigt die Ehen, welche Minderjährige ohne Einwilligung der Ältern schließen, für ungiltig zu erklären. Bei einer solchen Festsetzung ist immer die Wichtigkeit des Gewissens viel zu gering, manchmal ist auch das Älternrecht zu hoch angeschlagen. Steht der Verbindung nicht etwa ein anderweites Hinderniß im Wege, so ist der Minderjährige im Gewissen verbunden die ehlichen Pflichten zu erfüllen und dies kann die Staatsgewalt nicht verhindern. Es steht ihr frei den Ungehorsam gegen sie und die Ältern durch Entziehung von bürgerlichen Rechten, durch Vermögensnachtheile und Gefängniß zu ahnden; allein dadurch daß sie den Minderjährigen mit seinem Gewissen in Widerspruch bringt, darf sie ihn nicht bestrafen. Behält man dies im Auge, so behebt sich ein Einwurf, der auf den ersten Blick viel Scheinbares hat. Das Gesetz verstattet dem Minderjährigen nicht sich ohne Mitwirkung seiner rechtmässigen Vertreter eine kleine Geldverbindlichkeit aufzulegen, wie soll es zugeben, daß er für sich allein die tiefeingreifenden Verbindlichkeiten der Ehe übernehme? Wir stehen hier wieder vor derselben Einseitigkeit, durch die das Ehepatent seine trennenden Hindernisse rechtfertigte und welche sich durch den grellen Widerspruch rächte, dem die Gesetzgebung bei ihren Staatsdispensen für den Gewissensbereich verfallen ist. Der Darlehensvertrag wird mit Recht ein blos bürgerlicher genannt: denn die Leistungen, wozu man sich durch denselben anheischig macht, gehören ganz und gar in's Gebiet des Zwanges. Die Staatsgewalt erklärt, sie werde den Minderjährigen nicht zwingen ein ohne Vater und Vormund aufgenommenes Darlehen zurückzubezahlen und sie thut es um ihn zu schützen: denn Jedermann weiß, wie oft der jugendliche Leichtsinn von Wucherern mißbraucht wird. Freilich kann der Fall sich so gestalten, daß er unter den vom Gesetze (§. 246—248) vorgesehenen Ausnahmen nicht begriffen

ist und es dennoch höchst unbillig wäre, wenn das Darlehen nicht zurückerstattet würde. Allein die Staatsgewalt hindert ja den Minderjährigen nicht, sobald er in die freie Verwaltung seines Vermögens eingetreten ist, den Gläubiger zu bezahlen in so weit er sich dazu im Gewissen verpflichtet fühlt; sie enthält sich nur die Abtragung der Schuld zu erzwingen. Wenn sie in Betreff der Heirathsverträge dasselbe Verfahren beobachtet und die Leistungen, die der Minderjährige in denselben übernimmt, als den Gegenstand einer gerichtlichen Klage nicht anerkennt, so ist dies ganz folgerichtig und kann dem Minderjährigen zu großem Nutzen gereichen. Aber das Wesen der Ehe beruht auf Pflichten, zu deren Erfüllung man Niemanden zwingen kann, und diese Pflichten sind es, welche das ehliche Recht der leiblichen Gemeinschaft bedingen, aus ihnen ergeben sich jene Ansprüche auf Hülfeleistung, für welche die Zwangsgewalt einzustehen vermag. Das Vorhandenseyn dieses sittlichen Verhältnisses der Verpflichtung ist bei den bürgerlichen Rechten, die das Staatsgesetz der Ehe zuspricht, schon vorausgesetzt und es kann eben so wenig durch die bloße Verleihung der bürgerlichen Rechte gegründet als durch die Entziehung derselben aufgehoben werden. Will der Staat etwa zu dem Minderjährigen sagen: Unter welchen Bedingungen du eine Verbindung schließen könnest, die du mit gutem Gewissen als eine Ehe betrachten darfst, weiß ich viel besser als dein Bischof sammt allen Päpsten und allgemeinen Concilien; glaube mir und nicht den Geistlichen. Oder gedenkt er zu sprechen: Gib dich nicht mit Gewissenszweifeln ab; vor meinen Gerichten wird deine Ehe behandelt als sey sie nicht vorhanden, freiest du ein anderes Weib, so geb' ich deiner Verbindung alle bürgerlichen Rechte der Ehe, das sey dir genug. Ist das Eine eben so unzulässig wie das Andere, so liegt es am Tage, daß die Entziehung der bürgerlichen Rechte für den Minderjährigen kein ihm gewährter Schutz, sondern nichts als eine Strafe sey. Die juridische

Folgerichtigkeit spricht also für das Hinderniß der Minderjährigkeit nicht; denn sie empfiehlt keineswegs auf zwei Handlungen von so verschiedener Natur und Tragweite wie die Aufnahme einer Schuld und die Schließung einer Ehe sind, dieselbe Regel in derselben Weise anzuwenden. Den Minderjährigen durch die Entziehung der bürgerlichen mit der Ehe verbundenen Gerechtsame zu bestrafen steht ohne Zweifel in der Macht des Staates; nur wird bei genauer, allseitiger Erwägung sich zeigen, daß, wolle man Klugheit und Billigkeit nicht verlegen, man selten tief eingreifen könne.

Allein dies Alles ist nichts als eine Erörterung möglicher Fälle; sie konnte nicht abgelehnt werden, weil es gut ist den Grundsatz nach allen Seiten hin in das richtige Licht zu stellen, sie hat aber für die Wirklichkeit keine große Bedeutung: denn durch die bestehende Ordnung der Ehesachen ist hinreichend vorgesorgt, daß das Staatsgesetz über die Ehen von Minderjährigen deshalb weil es den Anspruch aufgab ein Hinderniß der Gültigkeit zu begründen, an Wirksamkeit nichts verloren hat. Eine Erfahrung von mehr als eils Jahren gibt dafür den vollgiltigen Beweis. Wie sollte es auch anders seyn? Die Strafen, welche der Minderjährige zu befahren hat, sind verschärft und für den Pfarrer, ohne dessen Mitwirkung eine gültige Eheschließung unmöglich ist, vereinigen sich Gewissen und Sorge für seine Stellung, um ihn zum Gehorsame gegen das Gesetz zu bestimmen. Die Anweisung für die Ehegerichte hebt mit allem Nachdrucke die Pflicht hervor, den Anordnungen, die der Staat in seinem Bereiche über die Ehe trifft, Folge zu leisten und des Gehorsames, den die Kinder bei der Gattenwahl den Ältern schulden, ist insbesondere gedacht. Einen Geistlichen, der sich zu gesetzwidriger Trauung eines Minderjährigen verleiten ließe, träfe nicht nur die bürgerliche Strafe sondern auch die Abndung seines Bischofes, der mit Recht um so strenger einschritte, weil die Übertretung eine Wichtigkeit hätte,

die über den einzelnen Fall weit hinausginge; der Staat darf in den Erwartungen, die er bei Regelung der Ehefrage auf die Mitwirkung der Kirche gesetzt hat, sich nicht getäuscht finden. Mir ist jedoch von keinem Bischofe bekannt, daß er in die traurige Nothwendigkeit eines solchen Einschreitens wäre versetzt worden.

Aber möglich ist es doch, daß ein Geistlicher sich täuschen oder überreden läßt, das Sicherste bleibt also immer die Ehe für ungiltig zu erklären? — Dabei vergißt man auf den Grund, aus welchem das bürgerliche Gesetz die vielbestrittene Änderung erfahren hat: es sollte erzielt werden, daß jede Verbindung, welcher der Staat die Rechte der Ehe zuerkenne, auch vor Gott und der Kirche giltig sey. Die Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht ist für die Gesellschaft von nicht geringer Bedeutung, und wenn unter zwanzig Millionen Menschen es binnen fünfzig Jahren zwei- oder dreimal vorkommt, daß ein Sohn von zwei- bis dreiundzwanzig Jahren ohne Einwilligung seiner Ältern heirathet, so verdient dies dagegen wahrlich nicht in Anschlag gebracht zu werden.

17. Militärstand. Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung. Abgang des Aufgebotes.

Es ist also durch die That bewiesen, daß der Staat alle berechtigten Zwecke, denen das Hinderniß der Minderjährigkeit dienen soll, vollkommen erreichen kann ohne die Grenzen seiner Macht zu überschreiten und sich mit Religion und Gewissen in harten Widerspruch zu setzen. Wo möglich noch deutlicher liegt dies bei dem Hindernisse des Militärstandes am Tage. Wie sollten Verbot und Strafe noch dazu unterstützt von der Einwirkung des Seelsorgers nicht hindern können, daß Zucht und Ordnung durch eigenmächtige Ehen gefährdet werde? In

jedem wohlgeordneten Heere stehen ja die Soldaten unter dem eingreifendsten Einflusse ihrer Vorgesetzten. Früher konnte man nur auf die sieggewohnten, der strengsten Zucht unterworfenen Heere hindenten, die es ohne dies Hinderniß gegeben habe und gebe; jetzt kann man sich auch auf die Erfahrung berufen, welche man in Oesterreich seit zwölf Jahren gemacht hat. Fände sich Jemand, der für seine Person die von Jugend auf eingewöhnte Ordnung vorzöge, so wären seine Gefühle leicht erklärlich, könnten aber nicht den Anspruch machen für eine Angelegenheit von so großer Tragweite entscheidend zu seyn.

Daß das Hinderniß der Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung dem Kirchenrechte fremd ist, bedarf keiner Erläuterung: denn von der Trennung einer vollzogenen Ehe weiß ja die Kirche nichts. Damit aber dies Hinderniß katholische Eheserber berühren könne, müssen die seltensten Umstände zusammentreffen; zum Theil ist es auch unter dem des Ehebruches und Gattenmordes begriffen. Mag also Jemand das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches noch so hoch schätzen, auch er legt schwerlich ein Gewicht darauf, daß die Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung gegen Katholiken nicht mehr als Ehehinderniß geltend gemacht wird.

Im Jahre 1215 verordnete das vierte allgemeine Concil von Lateran, jede beabsichtigte Ehe solle durch ihre in der Kirche vorgenommene Verkündigung zur Kenntniß der christlichen Gemeinde gebracht werden, damit etwa obwaltende Ehehindernisse entdeckt würden. Das Concil von Trient wiederholte diese sehr zweckmäßige Anordnung und nahm die dreimalige Verkündigung, die in einzelnen Ländern schon seit dem zwölften Jahrhunderte vorgeschrieben war, in das allgemeine Gesetz auf. Doch die Kirche ahndet die unbefugte Unterlassung des Aufgebotes zwar durch Strafen und sie waren strenge, so lange das Hinderniß der Heimlichkeit nicht bestand und deshalb die Verlautbarung doppelt nothwendig war; allein die

Kirche hat niemals daran gedacht das Aufgebot für eine Verbindung giltiger Eheschließung zu erklären. Dagegen erhob das Ehepatent die dreimalige Verkündigung zu einem Erfordernisse giltiger Ehen und das bürgerliche Gesetzbuch ließ nur in so weit eine Milderung eintreten, als es nach demselben zur Giltigkeit der Ehe hinreicht, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Verbindung wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündet werden. Eine Maßregel, welche die Verhütung ungiltiger Ehen zum Zwecke hat, geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn man ihr die Wirkung beilegt, ungiltige Ehen zu verursachen. Das ist so klar, daß wol Niemand sich entschließen dürfte zu behaupten, das Staatswohl sey gefährdet, weil der Mangel des Aufgebotes ein Hinderniß der Giltigkeit nicht mehr ist.

18. Unmündigkeit.

Bei den Abweichungen, welche sonst noch zwischen den Hindernissen des Kirchenrechtes und des bürgerlichen Gesetzbuches stattfinden, handelt es sich um selten vorkommende Fälle und sie haben auch an sich betrachtet nichts, was für die Zwecke des Staates und die berechtigten Wünsche der Bevölkerung irgendwie von Bedeutung wäre.

Das Kirchengesetz über die Unmündigkeit hat Mißverständnisse veranlaßt, die, wenn Rechtsgelehrte sie theilen, Verwunderung erregen müssen. Damit der Ehebund nach Gottes Willen und seiner Einsetzung gemäß könne geschlossen werden, bedarf es einer entsprechenden Reife des Urtheiles und der körperlichen Entwicklung und auf das Alter, in welchem sie durchschnittlich eintritt, nimmt nicht nur der Himmelsstrich sondern auch die Stammeseigenthümlichkeit bedeutenden Einfluß. Darüber sind alle Theile einverstanden. Allein der für das

Hinderniß maßgebende Grund bringt es mit sich daß die Ehe nicht deswegen gültig oder ungültig ist, weil der sie Schließende so und so viele Jahre und nicht um Eines mehr oder weniger zählt, sondern deswegen weil er die körperliche oder geistige Fähigkeit besitzt oder nicht. Die Bestimmung der Altersgränze, jenseits welcher die Ehe ungültig ist, hat also die Natur einer Rechtsvermuthung und in der Anweisung für die Ehegerichte wird dies wie billig vorangestellt. Bei Festsetzung derselben mußte das allgemeine Kirchengesetz offenbar alle christlichen Länder im Auge behalten und es lag in dem Gange der Verbreitung des Evangeliums, daß hiebei die südlichen, unter einer brennenden Sonne liegenden vorzügliche Beachtung erheischten. Bekanntlich entstand die erste christliche Gemeinde dort, wo der Herr gelitten hat. Von Jerusalem aus drang die Botschaft des Heiles in wenigen Jahren bis Edessa in Mesopotamien und Antiochien in Syrien. Von da aus schritt sie nach Kleinasien und Cypren vor, kam nach Macedonien, Griechenland und Italien, faßte mittlerweile auch in Agypten festen Fuß und bedeckte das Reich der Pyramiden und die ausgedehnten Länder, welche die römische Provinz Afrika bildeten, mit Bisthümern und Gemeinden. Westlich und nördlich von Italien machte das Christenthum langsamere Fortschritte und wiewol es auch dort seit dem dritten Jahrhunderte mächtig zu erstarken begann, lag doch sechs Jahrhunderte lang der Schwerpunkt auf den Kirchen der Länder, wo die Wahrheit ihre ersten Siege errang. Das römische Gesetz, welches die Knaben mit vierzehn, die Mädchen mit zwölf vollendeten Jahren für mündig erklärt, entsprach den Gewohnheiten und Bedürfnissen jener Gegenden und so ergab es sich wie von selbst, daß dies Alter auch bei Beurtheilung der Fähigkeit zur Ehe zu Grunde gelegt wurde. Dies sollte keinen österreichischen Rechtsgelehrten Wunder nehmen. Das bürgerliche Gesetzbuch war für Länder von ganz anderer Beschaffenheit bestimmt; Steiermark und Kärnten waren

in Folge des Wiener Friedens die südlichsten derselben, und dennoch weicht es von dem römischen und canonischen Rechte nur darin ab, daß es für die Mädchen eben so wie für die Knaben das vierzehnte Jahr ansetzt; wobei die Folgerichtigkeit nicht auf seiner Seite ist: denn unter allen Himmelsstrichen entwickeln die Mädchen sich schneller als die Knaben, sind also vierzehn Jahre im Durchschnitte für den Knaben genug, so sind sie für das Mädchen zu viel.

Will man die Altersbestimmung des österreichischen Gesetzbuches als eine Rechtsvermuthung betrachten, so ist sie doch gewiß eine unbedingt aufgestellte (*praesumptio juris et de jure*) und schließt hiemit den Gegenbeweis aus. Das ist für Oesterreich vollkommen zweckmäßig, in so weit es sich um Knaben und Mädchen handelt, die das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben. Doch es handelt sich ja nicht um diese allein und deswegen hat die Sache eine Rehrseite. Finden sich bei uns nicht genug vierzehnjährige Knaben, welche heirathen zu lassen ein Frevel wäre und von denen, wofern es geschähe, vollständig könnte bewiesen werden, daß sie nicht wußten was sie thaten und auch das körperliche Vermögen noch durchaus nicht besaßen? Da allzu frühe Heirathen ohnehin der Sitte und Gewohnheit unserer Länder widerstreben, so macht der dem Gesetze anhaftende Mangel sich nicht fühlbar. Allein das Kirchenrecht muß nebst Oesterreich noch viele Länder und Gegenden im Auge haben und deshalb ist es ihm unmöglich den Gegenbeweis schlechthin auszuschließen. Wie könnte die Kirche einen solchen Knaben trotz aller nachgewiesenen Thatfachen durch heilige Pflichten unauflöslich gebunden erachten? Wenn aber das ange setzte Alter für den, der es erreicht hat, als eine den Gegenbeweis nicht ausschließende Vermuthung gilt, so mußte bei der Weite des Gesichtskreises, den der kirchliche Gesetzgeber zu beachten hat, für Jene, die das ange setzte Alter noch nicht erreicht haben, dasselbe gelten. Und dieser Fall lag

in den Ländern, welche so lange die für die Kirche wichtigsten waren, ungleich näher als der entgegengesetzte. Uns scheint es freilich unglaublich, daß ein Knabe vor vierzehn, ein Mädchen vor zwölf vollendeten Jahren geistig und leiblich zur Ehe könne befähigt seyn; aber schon in Sicilien kommt es vor und in anderen Gegenden noch häufiger. Das, was am Menschen sterblich ist, steht unter Einflüssen, die demselben mit dem Thiere, ja mit der Pflanze gemeinsam sind, und die durchschnittliche Beschaffenheit des Leibes wie auch seine schnellere oder langsamere Entwicklung ist nicht nur von dem Himmelsstriche sondern auch von der Stammesart abhängig. Den Beweis braucht ein Österreicher nicht weit zu suchen; die frühen Ehen der Armenier und Juden in Galizien sind bekannt. Der Leib ist für die zeitliche Thätigkeit des Geistes, was die Harfe für den Harfner ist; sie läßt ohne ihn keine Sangweisen tönen, doch er kann ihr keine Lieder entlocken, wenn sie sich nicht in brauchbarem Stande befindet. Bei einer schnelleren Entwicklung des Leibes findet der Geist sich auch schneller in die Auffassung der ihn umgebenden Welt hinein: denn er bedarf hiezu eines sinnlichen Zeichens, das die im Denken gemachten Unterscheidungen festhält und findet es nicht, bevor das Gehirn zu einer gewissen Entwicklung gelangt ist. Wirkt nun mit der Stammesart noch die brennende Sonne zusammen, die ja auch den Pflanzenwuchs sichtlich beschleunigt, so kann es nicht anders geschehen als daß Knaben und Mädchen der Ehe in Jahren fähig sind, in welchen an die Verheirathung der Jugend in den Alpenländern nur ein Unsinniger denken könnte. So ist es gekommen, daß die Kirchenrechtslehrer der als Rechtsvermuthung aufgestellten Regel die Beschränkung befügten: „nisi prudentia sive malitia suppleverit aetatem“, das heißt wenn nicht eine ungewöhnlich frühe Entwicklung stattgefunden hat, und in dieser Fassung hat die Vorschrift über die Mündigkeit Gesetzeskraft erlangt.

Überdies muß die Kirche bis zu einer gewissen Gränze auf die Gewohnheiten des Volkes Rücksicht nehmen. Die Ehen der Jugend können für das Wohl des Einzelnen und, wenn sie häufig vorkommen, für das des Volkes auch dann noch zu früh seyn, wenn sie nach Erfüllung aller Bedingungen ihrer Giltigkeit geschlossen werden. Eduard III., der zu den gewaltigsten Kämpfern seiner streitbaren Zeit gehörte, vermählte sich in dem Alter, das auch von dem bürgerlichen Gesetzbuche als hinreichend erkannt wird, nämlich mit vierzehn Jahren; mit sechzehn war er Vater des später hochberühmten schwarzen Prinzen, mit fünfzig vermochte er das Streitroß nicht mehr zu besteigen. Es ist nicht gut, wenn die körperliche Fähigkeit sobald sie eingetreten ist, schon aufgeboten wird und manche Länder, deren Klima frühzeitige Heirathen sehr begünstigt, wären wol von einem kraftvolleren Geschlechte bewohnt, wenn die Ehen länger verschoben würden. Die Regelung solcher Verhältnisse ist aber kein Gegenstand des kirchlichen Ehegesetzes und der Grund, aus welchem es die Unmündigkeit als Hinderniß behandelt, bringt es mit sich, daß dies Hinderniß auf Solche, die geistig und leiblich zur Ehe befähigt sind, nicht ausgedehnt werden kann. Ehen hintanzuhalten, die zwar von geistig und leiblich Befähigten doch früher geschlossen werden als nach Maßgabe des Landes und Stammes zu wünschen ist, gehört zu den Aufgaben der Hirtenhätigkeit, welche die Bischöfe selbst und durch die von ihnen ermächtigten Priester üben. Eine künstlich erzielte Frühreife macht den Baum vor der Zeit verwelken. Sie wird gegenwärtig bei der Jugend ohnehin durch manche übelberechnete Einwirkung gefördert; es wäre sehr schlimm, wenn es Mode würde, daß die jungen Leute nach kaum vollendetem Gymnasium schon an das Heirathen dächten. Allein die Bischöfe von Oesterreich sind weit entfernt diese ihre Pflicht zu verkennen und sie zu erfüllen macht ihnen wenig Mühe, weil dabei fast überall die öffentliche Sitte mit ihnen Hand in Hand

geht. Daß das kirchliche Ehegesetz hierin Etwas ändern werde, stand nicht zu befürchten; regten sich hierüber dennoch Zweifel, so konnte man in dem benachbarten Baiern anfragen, wo niemals ein anderes Eherecht galt als das kirchliche, und die Antwort würde so beruhigend als möglich ausgefallen seyn. Indessen ward in der Anweisung für die Ehegerichte Sorge getragen jede Möglichkeit des Mißbrauches auszuschließen und zugleich den Mißverständnissen Unkundiger vorzubeugen, den Verdächtigungen Uebelwollender jeden Vorwand zu entziehen.

Die Bestimmung über das Hinderniß der Unmündigkeit (§. 17) lautet: „Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehlichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seyen, sich zu verehelichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dies Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zu Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischöfe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.“ Das Kirchengesetz mußte hier wie überall ganz und unverstümmelt aufgenommen werden. Nun war zwar wenig Gefahr, daß es in Österreich den Leuten beifallen werde, die für ganz andere Länder berechnete Ausnahme geltend zu machen; doch Versuche sie zu mißdeuten konnten immerhin vorkommen, wenigstens bis das durch Entwöhnung neu gewordene Gesetz wieder durch die Übung war erläutert worden. Die Beurtheilung, ob eine Ausnahme von der Regel stattfinde, ist also dem Bischöfe oder dem Papste selbst vorbehalten; aber nicht zu dem Zwecke, damit es in Österreich möglich werde vor zwölf und vierzehn Jahren zu heirathen sondern damit es unmöglich werde. Die

Erklärung, daß ein Grund zur Ausnahme von der Regel stattfinde, wird niemals ertheilt werden und zwar darum, weil Verhältnisse, die berechtigen würden sogar hinter die Altersgränze des Kirchengesetzes zurückzugehen, in unseren Ländern nicht vorhanden sind; auch nicht bei den Armeniern und Dalmatinern. Ohne diese Vorsicht wär' es, wenn nicht wahrscheinlich so doch möglich gewesen, daß man irgendwo, etwa in Cattaro ein Mädchen vor Vollendung des zwölften Jahres verheirathet hätte; dann würde zwar die Rechtsvermuthung gegen die Ehe gestanden, doch die Widerlegung derselben möglich gewesen seyn. Jetzt aber wird, wenn ein solcher Fall jemals sich ereignet, der Nachweis gefordert werden, daß über das Vorhandenseyn der behaupteten Ausnahme der als Bedingung gesetzte Ausspruch erfolgt sey und die Unmöglichkeit denselben beizubringen wird hinreichen um die Ehe für ungiltig zu erklären. Dies Alles ist seiner Zeit umständlich besprochen worden. Sollte die gegenwärtige Regierung es für nothwendig erachten über den Sinn des Vorbehaltes eine schriftliche Erklärung zu erhalten, so würde dies leicht zu erreichen seyn.

Die Anweisung begnügt hiemit sich nicht sondern §. 72 verfügt: „Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Überlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt“. Das heißt: Die von dem Kirchengesetze aufgestellte Rechtsvermuthung soll nicht ganz im Widerspruche mit dem Zwecke derselben mißbraucht werden um vorzeitige Ehen zu begünstigen. Es war beabsichtigt, hiemit eine Maßnahme von Seite des Staates in Verbindung zu setzen. In dem mehrerwähnten von Seiner Majestät genehmigten Entwurfe eines Ehegesetzes war, wie

dies in dem französischen Gesetze der Fall ist, die Mündigkeit für Jünglinge auf achtzehn, für Mädchen auf fünfzehn Jahre angesetzt und die Durchführung dieser sehr zweckmäßigen Vorschrift sollte durch §. 72 unterstützt werden. Den Schwierigkeiten, welche sie in Dalmatien und Croatien wie auch bei den Armeniern von Galizien finden konnte, gedachte man dadurch zu begegnen, daß den Kreisbehörden die Vollmacht Nachsicht zu ertheilen verliehen würde.

19. Irrthum. Entführung. Ehebruch. Gattenmord. Bestehendes Eheband.

In dem Hindernisse des Irrthumes entfernt das bürgerliche Gesetzbuch sich von dem Kirchenrechte nur dadurch, daß es dem Ehemanne, der seine Gattin bereits von einem Dritten geschwängert findet, das Recht einräumt die Ungiltigerklärung der Ehe zu fordern. Die Bestimmung hat einen Anschein von Billigkeit, doch er verschwindet, sobald man näher tritt.

Wenn Cajus die Absicht hat sich mit Bertha zu vermählen und mit der neben ihm stehenden Frauensperson die Erklärung der Einwilligung nur deshalb austauscht, weil er sich überzeugt hält sie sey Bertha, wenn sie aber nicht Bertha sondern Ida ist, so liegt am Tage, daß er Ida zu heirathen nicht eingewilligt hat, und da die Ehe ohne beiderseitige Einwilligung nicht zu Stande kommen kann, so hat der äußere Vorgang nicht die Wirkung gehabt eine Ehe zu begründen. Wenn der Irrthum unmittelbar nur eine vielleicht ganz unwesentliche Eigenschaft betrifft, diese aber die einzige Bezeichnung der zum Gatten gewählten Person ist, so hat der Irrthum in dieser Eigenschaft ganz dieselbe Wirkung, wie der in der Person vorgehende. Die Kirchenrechtslehrer drückten dies dadurch aus, daß sie sagten, er falle auf die Person zurück

(redundat in personam). Die Kirche hat daher stets den Grundsatz festgehalten, nur der Irrthum in der Person oder in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft hindere das Zustandekommen der Ehe. Ein Mißgriff bei der Gattenwahl kann aber für das Lebensglück entscheidend werden. Dadurch fanden einige Kirchenrechtslehrer sich bewogen der auf die Person zurückfallenden Eigenschaft eine ganz ungemessene Ausdehnung zu geben; sie behaupteten nämlich, es seyen darunter alle Eigenschaften begriffen, die nach dem allgemeinen Urtheile der Menschen als eine stillschweigende Bedingung angesehen würden. Je unbestimmter diese Fassung ist, desto weiteren Spielraum bietet sie für willkürliche Deutungen; allein die ganze Schulmeinung verstößt zugleich gegen einen Grundsatz, ohne dessen Wahrung die Unauflöslichkeit der Ehe wol noch in der Theorie bestehen könnte, thatsächlich aber zum Spielwerke der Launen und Leidenschaften würde, weil jeder Gewissenlose verfahren könnte als hätte seine Einwilligung den Sinn gehabt: ich behalte dich, so lange du mir zusagst. Will man die Gültigkeit der Einwilligung an Bedingungen knüpfen, so müssen diese ausdrücklich beigesetzt und die Vollziehung der Ehe durch leibliche Gemeinschaft muß aufgeschoben werden, bis über das Eintreffen oder Nichteintreffen derselben entschieden ist; wer auf diese Gemeinschaft sich einläßt, verzichtet dadurch auf die gestellte Bedingung. Sobald also jene Umdeutung der auf die Person zurückfallenden Eigenschaft aus der Schule zu den Ehegerichten überging, stellte sich deutlich heraus, daß ihren gelehrten Urhebern die Kenntniß des Lebens gefehlt habe, und das Mitleid mit unglücklich Verheiratheten mußte der Rücksicht auf die Würde der Ehe und das Heil der Gesellschaft weichen. Die Anweisung spricht aus: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person

zurück“. Und so wird der kirchliche Grundsatz zu Rom, so wird er nun bei allen katholischen Ehegerichten verstanden.

Mit der einzigen schon erwähnten Ausnahme hält auch das bürgerliche Gesetzbuch an demselben fest: denn es erklärt durch §. 59: „Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen“. Allein eben deswegen steht die Ausnahme, wenn man sie an sich betrachtet, ganz ungerechtfertigt da. Ist die Schwangerschaft der Gattin etwa die schlimmste Enttäuschung, die dem Ehemanne begegnen kann? Es ist ja möglich, daß die Unglückliche von einem unbewachten Augenblicke überrascht wurde und nicht die Absicht zu betrügen, sondern Scham und Furcht ihren Mund verschloß. Dann ist er aber unstreitig viel besser daran, als wenn er an seiner Gattin zwar nicht das augenblickliche Obwalten jenes körperlichen Zustandes, doch schamlose Unsittlichkeit entdeckt. Es ist jedoch ganz richtig, daß zur Zeit als das Hinderniß in Österreich eingeführt wurde, Rücksichten der Billigkeit dasselbe anempfehlen; dies war aber die Folge von beklagenswerthen Mißgriffen der Gesetzgebung. Ein Blick in das bürgerliche Gesetzbuch Joseph des Zweiten und die Hofdecrete vom 11. October 1785, 12. August und 15. December 1788 zeigt zur Genüge, bis zu welchem Grade man damals die unehlichen Kinder begünstigte, mit welchem Eifer man bemüht war ihnen die Rechte der ehlichen Geburt zu verschaffen. Hatte Jemand das Unglück ein unsittliches Weib zu heirathen, so half es ihm wenig, daß sie des Ehebruches überwiesen und auf Grund desselben die gerichtliche Scheidung ausgesprochen wurde: denn auch dann stand die Rechtsvermuthung für die ehliche Geburt der Kinder, die sie gebär; der Ehemann mußte die Unmöglichkeit einer mit ihr gehabten Gemeinschaft beweisen, sonst wurden die Früchte ihrer Sünden ihm von Staatswegen

zu Kindern und Erben bestellt. Und so blieb es bis zum Jahre 1835; das Hinderniß der Schwangerschaft sollte den vom Gesetze so schwer beeinträchtigten Gatten zu einigem Troste gereichen. Der Grund fällt hinweg, seit die Gesetzgebung von jenen Auswüchsen befreit ist.

Nach dem Kirchengesetze ist die Ehe ungiltig, welche von einer freien mit einer unfreien Person in der Meinung die- selbe sey gleichfalls frei, eingegangen wird. Diese dem Irr- thume beigelegte Wirkung wurde durch die triftigsten Gründe gerechtfertigt: denn ein Gatte, der vor dem bürgerlichen Ge- setze Sache war, hing auch bei Erfüllung seiner Pflichten gegen den anderen Eheheil von der Willkür des Gebieters ab und die Kinder der Sclavin waren Sclaven; daß aber der freie Theil sich in eine solche Lage habe versetzen wollen, ließ sich wahrlich nicht annehmen. Allein das österreichische Gesetzbuch kennt dies Hinderniß nicht, weil die Slaverei den österreichi- schen Ländern fremd ist. So lang' es im Süden der nord- americanischen Freistaaten noch Sclaven im vollen Sinne des Wortes gab und wenn es denselben gelang in einen nördlichen Staat zu entfliehen, ihr Herr das Recht hatte die Auslieferung zu verlangen, konnte es dennoch geschehen, daß das kirchliche Hinderniß des Sclavenstandes (*conditionis*) auf eine vor einem österreichischen Ehegerichte gepflogene Verhandlung an- wendbar wurde. Seit die Slaverei in dem nordamerica- nischen Staatenbunde aufgehoben ist, darf man derlei Fälle wol als unmöglich bezeichnen.

Das Concil von Trient verordnet, daß zwischen dem Räuber und der Geraubten, so lange sie sich in der Gewalt des Räubers befinde, keine Ehe zu Stande kommen könne. Das Ehepatent folgte dieser Anordnung Schritt für Schritt und beschränkte das Hinderniß auf die Ehe zwischen Dem, der eine Weibsperson gewaltsam entführe, und der Entführten. Allein das bürgerliche Gesetzbuch sagt §. 56: „Die Einwilli-

gung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in Freiheit versetzten Person gegeben worden“. Mittlerweile hatte nämlich das im Jahre 1805 erschienene Strafgesetzbuch „Entführung“ in einem Sinne genommen, welcher der Wortbedeutung nicht widersprach, aber den Begriff des Raubes überschritt, und es geschah wol um die Ausdehnung des Hindernisses mit der des Verbrechens der Entführung in Einklang zu setzen, daß die im Ehepatente beigefügte Näherbestimmung „gewaltsam“ weggelassen wurde. Das Hinderniß der Entführung erhielt seine Bedeutung durch Zustände der Gesellschaft, welche längst hinter uns liegen. Demungeachtet suchte die Anweisung auch in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Kirchenrechtes mit dem in Österreich Bestehenden nach Möglichkeit auszugleichen und sie gibt das Hinderniß der Entführung in folgender Fassung: „Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verheirathung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine gültige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, die von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmässig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Ältern oder Vormünder hinweggeführt wird“ *).

*) Daß diese Bestimmung dem Kirchengesetze nicht widerstreite, ist in dem Hirtenschreiben nachgewiesen, das am 21. December 1856 also unmittelbar vor Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen an die Pfarregeistlichkeit der Erzdiöcese Wien gerichtet wurde: „Das Concil von Trient hat seiner Verordnung eine Erklärung des Sinnes, in welchem Entführung (raptus) zu verstehen sey, nicht beigefügt und dasjenige, was in dem ältesten Theile des canonischen Rechtes darüber vorfindet, findet sich in keiner Gesetzesstelle, sondern in einer von Gratian

Das Kirchengesetz erlaubte nicht das Hinderniß auf die Ehe der Entführten mit einer dritten Person auszudehnen. Dies ist aber auch ganz überflüssig. Ist sie in Freiheit gesetzt, so hört das Hinderniß ohnehin auf, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche eben so gut als nach dem Ehepatente und dem Kirchenrechte. So lange sie sich aber in der Gewalt des Entführers befindet, streitet wider jede Ehe, welche sie in diesem Zustande eingeht, die Rechtsvermuthung der Furcht und des Zwanges. Dies fände auch dann statt, wenn sich beweisen ließe, daß sie dem Entführer freiwillig gefolgt sey. In diesem Falle ist es zwar ihre eigene Schuld, daß sie unter den widerrechtlichen Einfluß des Entführers gestellt ist; doch sie kann sich von demselben nicht nach Belieben freimachen: denn sonst thät' es ihr ja nicht noth in Freiheit gesetzt zu werden, und somit sind ihre Entschlüsse einer widerrechtlichen Einwirkung bloßgestellt sowol in Betreff der Ehe mit einem Dritten als dem Entführer gegenüber, der sich ihr, seit sie in seiner Gewalt ist, vielleicht von einer ganz anderen Seite zeigt als früher. Von der Änderung, die mit dem Hindernisse der Entführung vorging, hat also der Staat und die Gesellschaft gewiß nichts zu besorgen.

beigefügten Erklärung (Caus. XXXVI. qu. 1. p. c. 2), es konnte daher nicht fehlen, daß sich darüber verschiedene Meinungen geltend machten. Allein schon am 24. Jänner 1608 entschied die Kardinals-Congregation, welche zu Erklärung des Conciles von Trient eingesetzt ist, daß das Hinderniß auch bei einer mit ihrer Einwilligung entführten Frauensperson obwalte, wofern nach den Bestimmungen des weltlichen (römischen) Rechtes eine Entführung vorhanden sey. Diesen Ausspruch hat die Congregation später wiederholt und hält ihn fortwährend als Richtschnur fest. Auf dieser Grundlage beruht die Bestimmung, durch welche §. 19 das Hinderniß der Entführung auch auf den Fall ausdehnt, daß eine Frauensperson von einem Manne, welchem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Ältern oder Vormünder hinweggeführt wird“.

Das heidnische Rom erklärte die Ehebrecherin für unfähig mit dem Manne, dem sie sich hingegeben hatte, eine Ehe zu schließen; es gehörte dies zu den Maßnahmen, durch die man dem Ehebruche zu wehren suchte. Die werdende Kirche fand dies Gesetz vor und nahm es in ihren Bereich auf. Bei den heidnischen Deutschen büßte die Ehebrecherin fast immer durch den Tod; auch nachdem sie christlich geworden waren, wirkte dies lange nach. Als das kirchliche Eherecht sich vollständig entwickelte, wurde der Ehebruch des Mannes dem des Weibes auch als Ehehinderniß gleichgestellt; doch in dieser seiner Wirkung auf den Fall beschränkt, wenn die Schuldigen einander zu ehlichen versprochen oder eine Scheinehe eingegangen hatten oder wenn auch nur Eines von ihnen dem Gatten, der ihrer Verbindung im Wege stand, nach dem Leben gestrebt hatte. Das Ehepatent nahm zwar einen Anlauf zur Strenge des römischen Gesetzes zurückzukehren: denn es erklärte den Ehebruch auch ohne erschwerende Umstände für ein Hinderniß der Giltigkeit im Staate; doch es fügte die Bedingung hinzu, daß er vor Eingehung der Ehe gerichtlich müßte bewiesen seyn. Man konnte sich nicht verhehlen, daß damit seine Wirkung als Ehehinderniß gar zu sehr abgeschwächt sey, und das bürgerliche Gesetzbuch ließ „gerichtlich“ weg. Allein die Änderung bewirkte nichts als Zweifel und Ungewißheit. Es fragte sich in welchem Sinne nun „bewiesen“ zu nehmen sey? Doch wol im juristischen Sinne: denn welchen anderen sollte das bürgerliche Gesetzbuch dem Worte beilegen? Dann war aber nichts geändert worden, als daß auch der Ausspruch, den eine politische Behörde oder ein Schiedsrichter über die Thatfache des Ehebruches fällt, zu Begründung des Hindernisses hinreichte, und somit war die Folgerichtigkeit auf Seite Jener, die behaupteten: daß die Ehevererber sich an die Landesstelle um Dispense vom Hindernisse des Ehebruches gewendet hätten, ja auch daß der Ehemann sich vor zwei Zeugen als Vater

des unehlichen Kindes in das Taufbuch habe eintragen lassen, genüge keineswegs zu Herstellung des erforderlichen Beweises. Denn auch dann ist ein rechtskräftiger Spruch über den Ehebruch noch nicht erfolgt. Es beleidigt aber das Rechtsgefühl einerseits den Ehebruch als Ehehinderniß zu erkennen und ihn andererseits nicht einmal dann für erwiesen zu halten, wenn die Staatsbehörde von demselben ämtliche Kenntniß erhalten hat oder das Geständniß des Schuldigen urkundlich vorliegt.

Es ist dies etwas längst Anerkanntes; schon im Jahre 1820 hielt die Hofcommission in Justiz-Gesessachen eine Abänderung für dringend nothwendig und erstattete schnell nacheinander (am 3. Februar und 9. März) darüber zwei Vorträge, die jedoch ihren Zweck nicht erreichten. Das Ehepatent wie das bürgerliche Gesetzbuch hatte einen Umstand im Auge, der allerdings Beachtung verdient; war die Ehe geschlossen, so sollten die Nachforschungen über die früheren Verhältnisse des Gatten mit allem Gehässigen, was sich daran knüpft, abgeschnitten seyn. Es gibt aber noch andere Rücksichten, die das Recht haben erwogen zu werden. Wiewol die Verletzung der ehlichen Treue stets verwerflich ist, so wirkt sie doch auf das häusliche Leben und den öffentlichen Anstand nicht immer gleich verderblich. Manchmal ist sie die Folge eines vorübergehenden Verhältnisses, vielleicht eines unbewachten Augenblickes und die Sache gelangt nicht zur Öffentlichkeit. Oft lebt aber Gatte oder Gattin in einer unreinen Verbindung, die allen Pflichten und Rechten der Ehe geradezu Hohn spricht, manchmal haben sie gänzlich verlernt sich zu schämen und ihr schmähhches Verhältniß ist Allen bekannt, die sich überhaupt um die Eheleute kümmern. Einem so frechen Unfuge zu steuern ist eine der Gesetzgebung würdige Aufgabe, doch in diesen und ähnlichen Dingen bedarf das Gesetz der Unterstützung durch das sittliche Schamgefühl des Volkes; so lange die anständigen Leute denen, die in solchen Verbindungen leben, die

Thüre öffnen, wird nichts Ausreichendes zu erwirken seyn. Bestrebt inner den Gränzen des Ausführbaren zu bleiben hielt, in so weit das Hinderniß des Ehebruches mit dem des Gattenmordes nicht zusammenhängt, die Kirche sich an den Unterschied zwischen einer vorübergehenden Verletzung der ehlichen Treue und einer solchen, bei welcher die Beabsichtigung eines dauernden Verhältnisses durch das Eheversprechen bewiesen ist, oder welche in einer Verbindung verübt wird, die sich als Ehe geltend zu machen sucht.

Zwischen Personen, die mit einander keinen Ehebruch begangen haben, hindert nach dem Kirchengesetze der Gattenmord die Ehe nur dann, wenn sie sich zu dem Verbrechen in der Absicht einander zu ehlichen einverstanden haben. Das Ehepatent dehnte das Hinderniß auf den Fall aus, daß die Ermordung von Einem Theile ohne Wissen und Willen des anderen vollbracht würde. Das bürgerliche Gesetzbuch beschränkt es auf Personen, die auch ohne Ehebruch sich zu ehlichen versprochen haben, läßt es aber zwischen diesen eintreten, wenn um die Absicht zu erreichen auch nur Eines von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; sey es mit Erfolg geschehen oder nicht. Doch aus der Fassung geht deutlich hervor, zur Zeit als das Eheversprechen erfolgte, müsse ein Ehebruch möglich gewesen seyn, also die Ehe, welche die Erfüllung des Versprechens hinderte, schon bestanden haben. Ein Eheversprechen zwischen Personen, deren wenigstens Eine verheirathet ist, wird sehr selten so gegeben, daß es gerichtlich kann bewiesen werden: dadurch wird die Wirksamkeit des aufgestellten Hindernisses in enge Gränzen eingeschränkt. Die Verschiedenheiten sind also auch bei dem kirchlichen Hindernisse des Verbrechens für das Leben von geringer Bedeutung. Ueberdies ist unter gewissen Umständen Nachsichtgewährung möglich.

Wosern die Vollziehung der Ehe durch leibliche Gemeinschaft noch nicht stattgefunden hat, ist es während zwei Monaten nach der Trauung jedem Eheheile freigestellt in einen geistlichen Orden zu treten. Sobald er die feierlichen Gelübde abgelegt hat, ist das Band der Ehe getrennt und der andere Theil kann zu einer neuen Verbindung schreiten. Davon weiß das bürgerliche Gesetzbuch nichts; aber zu jeder Zeit ist es sehr selten vorgekommen, daß Neuvermählte von dieser Ermächtigung Gebrauch machten. Als Venedig das erste Mal unter österreichischer Herrschaft stand, ereignete sich ein solcher Fall. Ein Fischer ging sogleich nach der Trauung fischen, wol um dem Meere noch einen Beitrag zum Hochzeitmahle abzugewinnen. Ein Windstoß riß ihn fort und erst nach mehreren Tagen kam er zurück; nun erklärte aber seine junge Gattin, sie sey entschlossen, in ein Kloster zu treten. Es wurde darüber nach Wien berichtet und man ließ sie gewähren. Seit dieser Zeit ist wol keiner österreichischen Behörde etwas Ähnliches vorgekommen. Der Unterschied ist also kein redenswerther.

20. Ergebniss der Vergleichung.

So verhält es sich mit der Verschiedenheit, die zwischen den Hindernissen des Kirchengesetzes, wie es kraft der Anweisung ausgeführt wird, und den im Staatsgesetze begründeten obwaltet. Sie wurde so wenig gefühlt, daß sogar Jene, für welche die Anfeindung der katholischen Kirche zum Tageswerke gehört, an ihr achtlos vorbeigingen, und zwar vom Beginne der Angriffe im Jahre 1859 bis zum heutigen Tage. Es würde unstreitig nur einen Wink brauchen um einen Chor wohleingeschulter Stimmen zu wecken; dadurch verlöre aber die Thatfache des achtjährigen Stillschweigens an ihrem Gewichte gar nichts. Eine Widerlegung, durch welche die Einsicht

in die Undenkbarkeit des Gegentheiles herbeigeführt wird, ist nur bei sich selbst widersprechenden Behauptungen möglich und auch bei solchen können tiefgewurzelte Vorurtheile alle Anstrengungen der Vernunft zu Schanden machen. Daher läßt die Zweckmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen sich niemals so beweisen, daß die Möglichkeit einer entgegengesetzten Ansicht ausgeschlossen würde. Ueberdies ereignet es sich bei jeder Vorschrift, die für eine unüberschbare Gesamtheit von Fällen aufgestellt ist, daß man manchmal sie anders haben möchte als sie ist; die beste ist jene, bei welcher es am seltensten geschieht, daß solche Wünsche einen vernünftigen Grund haben. Wollte man also die noch übrig bleibende Verschiedenheit im Geiste und mit den Künsten eines Sachwalters erörtern, so wär' es freilich unmöglich an ein Ende zu kommen; aber der Zweck gebietet, sich dabei auf den Standpunct des Gesetzgebers zu stellen.

Große Verhältnisse wollen mit einem anderen Maßstabe gemessen seyn als kleine. Der Widerspruch zwischen Gesetz und Gewissen trat bei der Ehe schroff hervor und wurde seit einer Reihe von Jahrzehnten mit steigender Lebhaftigkeit gefühlt. Er ist ausgeglichen und zwar so, daß in Allem, was für den Staat und die Gesellschaft von Werth ist, das einmal Eingewöhnte aufrecht erhalten wurde. Mag Jemand mit dem eigenen Gewissen es halten wie er will, so wahr er ein Staatsmann ist, muß er einsehen, daß das Verhältniß des Gesetzes zum Gewissen für die Gesellschaft nicht gleichgiltig sey. Sieht er es ein und gibt er zu, daß die Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht eben so wenig etwas Gleichgiltiges sey, so möge manche außer Kraft getretene Einzelheit ihm noch so werth seyn, zum Mindesten muß er anerkennen, im Großen und Ganzen sey der Ausgleich wohlfeil erkaufte worden. Ueberdies hat die Staatsgewalt durch das Gesetz vom 8. October 1856 über die Ehe der Katholiken keineswegs die ganze ihr

gewährte Macht geübt. Der von Seiner Majestät zum Zwecke der Verhandlungen genehmigte Gesetzentwurf erhielt im Jahre 1856 eine Umgestaltung, welche durch die Rücksicht auf jene Länder, wo die Wirksamkeit des kirchlichen Eherechtes niemals eine Unterbrechung erfuhr, hervorgerufen wurde. Um den dort geäußerten Wünschen zu entsprechen wurden die Hindernisse des bürgerlichen Rechtes, welche mit den kirchlichen ganz oder im Wesentlichen zusammenfielen, fast ohne Ausnahme hinweggelassen und somit auf das Recht, in denselben Rücksicht zu gewähren und die dadurch bedingte Einflußnahme Verzicht geleistet. Zu dem ursprünglichen Entwurfe zurückzukehren hängt aber ganz von dem Ermessen der Regierung ab; auch hindert die geschlossene Vereinbarung sie nicht im Geringsten den Verböten einen schärferen Ausdruck, einen weiteren Umfang zu geben als im Jahre 1853 beabsichtigt war. Wofern sie in Betreff der Anweisung für die Ehegerichte Wünsche hegt, so wird denselben inner den durch das Kirchengesetz vorgezeichneten Gränzen ohne Anstand entsprochen werden. Der Staatsmann soll doch gewiß den Staat im Auge haben und über den Rücksichten stehen, denen ein Parteiführer sich freilich nicht entziehen kann. Wägt man aber die wahren Bürgschaften der Zukunft und die bleibenden Bedürfnisse der Gesellschaft auf gerechter Wage, so darf man unbedenklich die Frage stellen: Wo findet sich ein nur halbwegs genügender Grund, um der Civilehe sammt Allem, was sie im Gefolge hat, Österreichs Thore zu öffnen?

21. Die Civilehe im protestantischen und im katholischen Sinne des Wortes.

Die Civilehe ist in Jedermanns Munde und dennoch kommt es bei vielseitig gebildeten Männern, ja bei Rechts-

gelehrten vor, daß sie von derselben keinen richtigen Begriff haben. In jedem Staate gibt es Gesetze über die bürgerlichen Rechte der Ehe und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten, und deshalb sind auch in jedem Staate die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die ersteren erworben und die letzteren unter den Schutz der Zwangsgewalt gestellt werden. Aber eine Verbindung von Mann und Weib, durch welche diese Bedingungen erfüllt sind und die daher die bürgerlichen Rechte der Ehe genießt, ist deshalb noch nicht das, was man Civilehe nennt. Nur zu häufig verwechselt man die protestantische Auffassung der Civilehe mit der katholischen; die Verschiedenheit ist aber eine sehr eingreifende und geht aus der verschiedenen Lehre über die Ehe nothwendig hervor.

Zwei Jahre nach Verbrennung des canonischen Rechtes gab Luther über die Ehe eine ganz katholische Erklärung, und noch im Jahre 1527 geschah es, daß er sie ein Sacrament nannte. Aber schon in der stürmischen Schrift „über die babylonische Gefendnuß der Kirchen“ behauptete er zwischen der Ehe der Christen und der Heiden sey kein Unterschied; drei Jahre darauf pries er die Ehe freilich wieder als den allergeistlichsten Stand. Gegenüber der ihm verhaßten Ehelosigkeit der Priester fühlte er sich nämlich gedrungen die Ehe hoch zu erheben und sein Drang in der katholischen Kirche überall Irrthümer zu finden trieb ihn in die entgegengesetzte Richtung. Die letztere überwog. In der Schrift von den Ehesachen (1530) behauptete er, Niemand könne läugnen, „daß die Ehe ein äußerlich, weltlich Ding ist wie Kleider, Speise, Haus und Hof weltlicher Oberkeit unterworfen“. Hierauf kam er von nun an trotz mancher Schwankungen immer wieder zurück und er verbot den Predigern sich in die Ehesachen zu mischen, weil sie als ein äußerlich, weltlich Ding das Gewissen und die Kirche nichts angingen. Calvin war mit Luther einverstanden; er sagt in seinem Hauptwerke, daß

die Ehe von Gott eingesetzt sey, gestehe Jedermann zu; aber auch der Ackerbau, die Baukunst, das Schusterhandwerk seyen gesetzmäßige Anordnungen Gottes (*ordinationes sunt Dei legitimae*) und doch keine Sacramente*). Daß also dem Landesfürsten das Recht zustehe über die Ehe mit voller Gewalt zu verfügen und entscheiden, ist den Grundsätzen des Protestantismus vollkommen entsprechend und wird auch von den symbolischen Büchern anerkannt. Hieraus ergibt sich aber mit unbestreitbarer Folgerichtigkeit, daß die Staatsgewalt und sie allein das Recht habe Ehehindernisse festzusetzen und aufzuheben. Freilich machte man dabei den stillschweigenden Vorbehalt, daß nichts angeordnet werde, was auch von den Protestanten als unchristlich und schriftwidrig erkannt werden müßte. Luther, Melancthon und Bucer ertheilten dem Landgrafen von Hessen, der für die neue Lehre ein wichtiger Mann war, die schriftliche Erlaubniß neben seiner Gemahlin noch ein zweites Weib zu freien; er selbst aber hätte es nicht gewagt in Hessen die Vielweiberei einzuführen und würde es auch nicht ungestraft gethan haben. Indessen beweist dies nur, daß es den Protestanten mit der Ehe wie mit ihrer Lehre von der Rechtfertigung und der Kirche ging; damit sie sich als christliche Religionsgemeinde behaupten könnten, durften die Grundsätze ihres Bekenntnisses nicht zu strenge angewendet werden.

Die Protestanten der älteren Zeit nahmen es mit dem Christenthume ernstlich und deshalb weil sie von der Kirche nichts mehr wissen wollten, war der Schatz sittlicher Überzeugungen und Gefühle, den Europa der Kirche verdankt, nicht schon von ihnen aufgegeben; er wirket noch in ihrer Mitte, so lang' es aber Niemanden einfiel, an dem Christenthume

*) *Institutiones totius christianae religionis*. Genev. 1550.
S. 634.

zu rütteln, wirkte er um so lebendiger, da die Macht der allgemeinen Anerkennung ihn zu hüten beitrug. Trotz Luther's Aussprüchen wollten also die Lutheraner nicht zugeben, daß die Ehe nichts als ein weltliches, äußerliches Ding sey; sie hielten sich an die entgegengesetzten Äußerungen, die bei ihrem Meister gleichfalls zu finden waren. So geschah es, daß bei den Protestanten die heiligen Pflichten der Ehe anerkannt und eingeschränkt wurden, und so lange sie in der Kraft des Glaubens über den Spalt des Grabes hinüberblickten, waren der Trennung des Ehebandes, die ihr Bekenntniß zuließ, in der Ausübung sehr enge Gränzen gesetzt. In England war sie bis vor Kurzem beinahe unmöglich; denn das geistliche Gericht kann dort, weil es sich an das canonische Recht zu halten hat, nur die Scheidung von Tisch und Bett bewilligen; zur Ehetrennung war bis in die neueste Zeit nur das Parlament ermächtigt und es verfügte dieselbe durch eine Privatbill, das ist durch ein für Einzelne erlassenes Gesetz. Das Verfahren war sehr langwierig, sehr kostspielig und der Ausgang ungewiß; von 1715 bis 1800 erfolgten daher nicht mehr als acht Ehetrennungen. Das Ehegericht, welches im Jahre 1857 vorzüglich zum Behufe von Trennungen eingesetzt wurde, nimmt die Sache viel leichter. Englands kirchliche Zustände haben eben so wie sein Staatsleben eine scharf ausgeprägte Eigenheit; doch im ganzen Bereiche des augsbургischen Bekenntnisses neigten die älteren Theologen sich dahin, in der Ehe eine geistliche Angelegenheit zu erkennen und es war ein Zugeständniß an diese katholische Erinnerung, daß die Behandlung der Ehesachen auf die Consistorien überging. Hierbei wurde mit wenigen durch das Bekenntniß geforderten Ausnahmen das canonische Recht als Richtschnur festgehalten und es ist bezeichnend, daß die Rechtsgelehrten es waren, welche dies durchsetzten. Luther klagte bitterlich über die Vorliebe der Juristen für des Papstes Satzungen, doch er vermochte nicht durchzudringen.

Es fand sich eine protestantische Religionspartei, der die kirchlichen Feierlichkeiten der Eheschließung wenig galten. Die Independenten verwarfen die presbyterianische Synodalverfassung eben so wie die bischöfliche Regierung; nur der heilige Geist, meinten sie, solle die christliche Gemeinde leiten und sie erwarteten von seiner Herrschaft das Reich der Heiligen auf Erden. Die Meisten derselben fühlten, daß eine strenge Durchführung des Grundsatzes alle kirchliche Ordnung unmöglich mache; doch es gab eine äußerste Partei, die jede feste Form der Gemeindeverfassung als Menschenwerk verwarf. Diese Schwärmer waren aber thatkräftige Männer und hatten am Siege der Republik großen Antheil. In dem sogenannten kurzen Parlamente, von dem sie hofften, es werde die Herrschaft der Heiligen begründen, führten sie daher das große Wort und sammt anderen Dingen, durch welche sie England erneuern wollten, ward auch beschlossen, alle Ehen sollten künftig vor dem Friedensrichter eingegangen werden. Ihre Absicht war die Geistlichkeit von dem Einflusse auf das Familienleben zurückzudrängen; sie selbst hatten eigentliche Prediger nicht. Aber den übrigen Independenten war dies Alles zu viel; sie verließen zuletzt die Versammlung und die nicht große Schaar der Ausharrenden wurde durch Cromwell's Soldaten aus einander getrieben. Indessen war gerade die Partei, der an der Einsegnung wenig lag, gar nicht gewillt sich vom Staate Ehegesetze vorschreiben zu lassen. Die Independenten lehrten, sey auch die Ehe kein Sacrament, so bestehe doch ihr höchster Werth darin, daß sie die Liebe Christi und seiner Gemeinde abbilde und nur wegen Ehebruches dürfe sie getrennt werden.

Abgesehen von dieser ganz eigenthümlich gezeichneten Ausnahme, hatte die Anerkennung der sittlichen Natur der Ehe bei den Protestanten überall zur Folge, daß sie die kirchliche Trauung als etwas Wichtiges und Ehrwürdiges betrachteten und die katholischen Feierlichkeiten derselben fast unverändert

beibehielten. Die schottischen Presbyterianer gehörten zu jenen Religionsparteien, welche die gottesdienstlichen Handlungen in die engsten Gränzen wiesen; dennoch sind ihre Vorschriften über die Trauung den katholischen genau nachgebildet; auch das Gelöbniß der Treue bis in den Tod wird nicht vermißt; „until Good shall separate us by death“ haben beide Theile zu sprechen. Die Nothwendigkeit der Einsegnung wurde lebhaft betont. Joachim von Beust, dessen tractatus connubiorum bei seinen Glaubensgenossen großes Ansehen hatte, verlangt in ganz katholischem Geiste, die Brautleute sollten in der Kirche, gleichsam vor Gott selbst, der durch seinen Diener spreche, vor den Augen der Engel und Menschen zusammengegeben werden, damit dadurch der Beginn ihrer unzertrennlichen Lebensgemeinschaft Gott geweiht werde (*Deo consecratur*). Andere lutherische Theologen nennen die Einsegnung *consecratio sacerdotalis*, die Weihung der Ehe durch den Priester. Allein mochten sie die Heiligkeit der Ehe und ihr Verhältniß zur Kirche noch so sehr hervorheben, daß sie der Gesetzgebung des Staates unterstehe, konnten sie als Protestanten nicht in Abrede stellen und daher mußten sie zugeben, daß jede Verbindung zwischen Mann und Weib, der kein vom Staate anerkanntes Hinderniß im Wege stehe, gleich den bürgerlichen Rechten auch alle Pflichten und sittlichen Befugnisse der Ehe mit sich bringe und daher wie in der äußeren Ordnung so auch vor Gott und dem Gewissen eine wahre Ehe sey. So will es ein Grundsatz, dem der Protestantismus seit seinem Ursprunge beipflichtet. Für den Protestanten ist also die Einsegnung das Einzige, wodurch das Verhältniß der Ehe zur Kirche sich bethätigt; sie ist, da er das Sacrament nicht anerkennt, ihm überhaupt das Einzige, worin das an der Ehe, was in der bürgerlichen Ordnung nicht aufgeht, seinen Ausdruck findet. Er betrachtet somit die ohne Einsegnung geschlossene Ehe als eine blos bürgerliche, weil seine Kirche dabei

ihres Antes nicht gewaltet hat; mehr als dies will er dadurch nicht ausdrücken und kann es nicht wollen, weil seine Kirche mit der Gültigkeit der Ehe nichts zu schaffen hat.

Im Lichte der katholischen Überzeugung gestaltet die Sache sich anders. Gewiß ist der katholische Ehemwerber verpflichtet die Einsegnung zu empfangen und wenn sie durch seine Schuld unterbleibt, so sündigt er. Entspricht aber die geschlossene Verbindung den Bedingungen der Gültigkeit, die das Gesetz Gottes und der Kirche aufstellt, so ist sie demungeachtet eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe; ja er erhält für sie die Gnade des Sacramentes. Freilich gleicht, was er empfängt, dem Schatz des Geizigen, der in einem Winkel des Kellers vergraben liegt und dem Besitzer keinen Nutzen bringt, sondern nur seine Verantwortlichkeit vermehrt, weil er für die Erwerbung und Verwendung desselben einst Rechenschaft geben muß. Allein durch die eingegangene Verbindung ist er zu dem Tröster in das Verhältniß gekommen, das durch die Huld des Heilandes, der den Tröster sandte, zugleich mit jeder wahren Ehe eintritt; er ändere gründlich seinen Sinn, so wird es ihm eine Quelle des Heiles werden. Daß eine Ehe schon darum ungültig sey, weil sie nicht vor dem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen geschlossen wurde, hat erst das Concil von Trient festgesetzt; allerdings aus hochwichtigen, vollgültigen Gründen, aber doch nur für die Gegenden, wo diese seine Verordnung fundgemacht worden ist. Wo es nicht geschehen oder wo in Betreff der gemischten Ehen das Kirchengesetz auf seinen früheren Standpunct zurückgekehrt ist, dort kann der Katholik noch heut' zu Tage sich ohne Pfarrer und Zeugen gültig verhehlichen. Die Einsegnung ist aber nirgends zur Gültigkeit erforderlich und war es niemals. Offenbar wäre es ein Mißbrauch des Wortes, wenn man eine Verbindung, die vor Gott und dem Gewissen gültig ist und die Gnade des Sacramentes erworben hat, eine bloß bürgerliche Ehe nennen wollte. Als

eine bloß bürgerliche Ehe bezeichnet also der Katholik nur solche Verbindungen, denen zwar die Staatsgewalt alle bürgerlichen Rechte der Ehe zuspricht, welchen aber Eine der Bedingungen fehlt, an die kraft des Kirchengesetzes das Zustandekommen der Ehe geknüpft ist. Wenn in Ungarn oder Siebenbürgen ein Katholik und eine Protestantin einander vor dem Pastor oder auch ohne Pfarrer und Pastor den Willen sich zu ehlichen erklären und ihrer Verbindung kein kirchliches Hinderniß der Gültigkeit entgegensteht, so hat der Katholik zwar eine höchst unerlaubte Handlung begangen, doch seine Ehe ist keine bloß bürgerliche, sondern eine vor der Kirche wie vor dem Staate gültige und sein Seelsorger muß ihn anweisen gegen seine Gattin alle ehlichen Pflichten zu erfüllen, bis der Tod sie scheidet. So wenig aber eine Ehe deshalb weil sie ohne kirchliche Feierlichkeiten geschlossen wurde, nothwendig eine bloß bürgerliche ist, eben so wenig ist sie darum, weil sie die priesterliche Einsegnung erhielt, schon mehr als eine bloß bürgerliche. Wenn die Ehe eines Soldaten wegen Mangels der vorschriftsmäßigen Erlaubniß für ungültig erklärt würde und er bei Lebzeiten seiner Gattin eine neue Verbindung einginge, so wäre diese eine bloß bürgerliche Ehe, auch wenn sich ein unwissender oder pflichtvergeßener Priester fände, der die Einsegnung vornähme.

22. Das Verfahren der protestantischen Regierungen.

Die Verschiedenheit der Grundsätze bringt es mit sich, daß der Protestant, auch wenn er mit seiner Religion es ernstlich nimmt, in Ehesachen zu der Staatsgewalt in einem ganz anderen Verhältnisse steht als der Katholik. Vor zehn Jahren erhob in der englischen Staatskirche sich der Ruf nach Synoden und es wurde geantwortet, das tauge nicht für eine Kirche,

die ihr Daseyn einem Compromisse verdanke. Die Hochkirche bekennt sich nämlich zu den neununddreißig Artikeln der Königin Elisabeth, in welchen die calvinischen Ansichten vorherrschen, und ist verpflichtet bei dem Gottesdienste und der Aus spendung der Sacramente sich an das Prayer Book zu halten, das von katholischem Geiste durchdrungen ist. Das Verfahren in Ehesachen, dessen Aufrechthaltung alle christlich gesinnten Protestanten wünschen, beruht ebenfalls auf einem Compro- miss: denn es entwickelte sich aus dem Bestreben die prote- stantische Ansicht der Ehe als eines Verhältnisses, dessen Ent- stehen und Bestand von den Staatsgesetzen abhängen, mit den Bedürfnissen des christlichen Herzens auszugleichen. Man kann den protestantischen Regierungen nicht vorwerfen, daß sie bei Übung der ihnen zugesprochenen Gewalt den Wünschen und Erinnerungen, die in einer höheren Auffassung der Ehe wur- zelten, keine Rücksichten gezollt hätten; nur beharrten sie dabei stets auf dem protestantischen Standpuncte. Es ist ihnen dies nicht zu verargen, doch die katholischen Regierungen sollten sich daran ein Beispiel nehmen.

Das erste Land, wo es gestattet wurde die Ehe vor der bürgerlichen Obrigkeit zu schließen, war Holland; es geschah aber nicht aus Gleichgiltigkeit gegen die Einsegnung sondern aus Eifer für das reformirte Bekenntniß. Um die Allein- herrschaft desselben zu fördern, wurde von allen Eheschweben ohne Unterschied der Religion gefordert sich von dem refor- mirten Geistlichen trauen zu lassen. Doch ein großer Theil der Bevölkerung beharrte trotz aller Verfolgungen bei der ka- tholischen Kirche; die Zahl der Lutheraner war beträchtlich, auch andere protestantische Bekenntnisse hatten Anhänger im Lande. Die Katholiken wiesen die Zumuthung zurück, die Lutheraner thaten dasselbe, auch die übrigen nichtreformirten Protestanten klagten über Willkür und Gewissenszwang. Maß- regeln der Strenge wurden ergriffen und fruchteten nichts.

Die Regierung wollte durchaus nicht gestatten, daß andere als reformirte Geistliche trauten; noch weiter war sie davon entfernt, der Trauung, die ein nichtreformirter Geistlicher vollzog, eine Wirkung auf das Staatsleben einzuräumen und am wenigsten dachte sie daran, den katholischen Priestern ein Zugeständniß zu machen; allein die so große Menge der Katholiken auf's Äußerste zu treiben schien ihr denn doch bedenklich. Im Jahre 1580 stellte sie also den Chewerbern frei sich entweder von dem reformirten Geistlichen trauen zu lassen oder die beiderseitige Einwilligung vor der bürgerlichen Obrigkeit zu erklären. Man setzte voraus bei den Reformirten würde dadurch nichts geändert werden; doch im Laufe der Zeit fanden auch unter ihnen sich Manche, die sich lieber an die Obrigkeit als an ihre Prediger wandten.

Jedermann hat von dem Schmiede zu Gretna Green gehört; dies ist aber ein Unfug, den das Staatsgesetz in keiner Weise begünstigt. Gerade für Schottland besteht eine ganze Reihe von Verordnungen, welche verbieten eine Ehe ohne Aufgebot und Trauung durch einen dazu ermächtigten Geistlichen zu schließen und über den unbefugt einschreitenden Geistlichen, die Brautleute und die Zeugen die strengste Ahndung verhängen. Für den Geistlichen, der den Eheleustigen ihren Willen that, war Landesverweisung angesetzt; wenn er ohne Erlaubniß heimkehrte, hatte er das Leben verwirkt. Im Jahre 1691 wurden die Strafen noch einmal verschärft und längere Zeit hindurch geschah es häufig, daß sie ohne alle Milderung in Vollzug kamen. Doch man hatte dem Volke so viel von den Ceremonien des Antichrist gesprochen und von dem Gräuel des Chorrocks, der aus Israhel müsse ausgerottet werden, daß es jetzt auch gegen kirchliche Feierlichkeiten, die sowol die Prediger als die Regierung gerne beibehalten hätten, sich gleichgiltig zeigte. Nun beobachteten aber in Schottland die Protestanten in Betreff der Eheschließung noch immer die Vorschriften

des älteren Kirchenrechtes, welche dort auch für die Katholiken gelten, weil das Übergewicht der Presbyterianer schon im Jahre 1561 entschieden war und folglich das Hinderniß der Heimlichkeit, das erst im Jahre 1563 aufgestellt wurde, nicht verkündet werden konnte. So sehr man also die Befolgung jener Gesetze wünschte, man sah in der Übertretung derselben keinen Grund die Gültigkeit der Ehe zu bezweifeln. Da die Strafmaßregeln geringe Erfolge hatten, wurden sie gemildert und zuletzt in eine mäßige Geldbuße verwandelt, so daß sie nun den Schuldigen als Mittel dienten für die Thatsache ihrer Eheschließung eine ämtliche Beglaubigung zu erhalten. Sie verfügten sich zum Friedensrichter, bekannten, daß sie die Ehe gesetzwidrig eingegangen hätten, bezahlten die Geldstrafe und ließen sich dies bescheinigen. Mittlerweile kam die Hardwicke's-Acte zu Stande und das Unterhaus beschränkte das Gesetz, dem es ungern und zögernd beistimmte, auf England und Wales. Es ließ sich also dadurch umgehen, daß man die Ehe in Schottland einging. Gretna Green lag an der Gränze und das Haus des Schmiedes war das erste, das der von England Kommende erreichte. Dadurch empfahl es sich den Heirathslustigen, denen nicht selten nachgesetzt wurde, und kam bei denselben in Ruf. Es ist in England so schwer das Bestehende, auch wenn es unzweckmäßig ist abzuändern, daß dies leichtsinnige Treiben erst in neuester Zeit wenigstens bedeutend erschwert wurde. Im Jahre 1856 erwirkte nämlich Lord Brougham, daß die Geltung des schottischen Ehegesetzes auf jene Brautleute beschränkt wurde, die sich schon einundzwanzig Tage lang in Schottland aufhalten.

Das preussische Landrecht wurde zu einer Zeit abgefaßt, von welcher man eine zarte Obsorge für christliche Gefühle nicht erwarten durfte. Aber das Bedürfniß nach einer Weihe des Ehebundes durch Gebet und Segnung haftete tief in dem Herzen der Bevölkerung; es war ihr als könne es ohne kirch-

liche Trauung keine Ehen sondern nur unreine Verbindungen geben. Zudem wurde von den Männern, die bei Abfassung des Gesetzes den leitenden Einfluß übten, anerkannt und ausgesprochen, der Staat dürfe der Ansicht als sey die Ehe ein bürgerliches Geschäft keinen Vorschub leisten. Das allgemeine Landrecht setzte also in §. 136 fest: „Eine vollgiltige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen“. Anfänglich war man geneigt für die Ehe zur linken Hand statt der kirchlichen Trauung eine Erklärung vor dem Landes-Justizcollegium oder einem Abgeordneten desselben vorzuschreiben, vorzüglich deshalb, um den Unterschied zwischen ihr und der vollgiltigen Ehe recht deutlich zu machen. Damit aber auf die Gattin zur linken Hand nicht der Schein eines unwürdigen Verhältnisses falle, entschloß man sich zuletzt, Eines und das Andere zu fordern, jedoch so, daß der Schwerpunkt auf die kirchliche Trauung fiel, und §. 860 bestimmte: „Nach dieser Verlautbarung (nach der Erklärung vor dem Landes-Justizcollegium) muß die Ehe durch die wirkliche Trauung zur linken Hand vollzogen werden“.

23. Nordamerika.

Aber auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika stehen die Dinge ganz anders, als man nach oberflächlichen Berichten gewöhnlich annimmt; die Gesetzgebung ging dort keineswegs von jener Richtung aus, welche in Dem, was der Katholik unter Civilehe versteht, einen scharfen Ausdruck findet. Die Geschichte der englischen Ansiedlungen in Nordamerika liegt wahrlich nicht im Dämmerlichte der Sagenzeit, wir haben umständliche Berichte von Zeitgenossen und Augenzeugen, auch Urkunden stehen Dem, der sich unterrichten will, zu Gebote; dennoch haben sich über dieselbe Mythen gebildet, wenigstens

in der alten Welt. Man liest oft von den Pilgrimvätern, die auf dem Schiffe, das sie nach der neuen Heimath hinüberführte, die Gründung eines Staates beschlossen, wo unbedingte Freiheit und Gleichheit herrschen sollte, und preist sie als ein bewunderungswürdiges Vorbild. Etwas Wahres liegt allerdings zu Grunde; eine Anzahl puritanischer Auswanderer schloß am 11. November 1620 auf dem Schiffe May Flower einen Vertrag, dessen politische Wichtigkeit keinem Zweifel unterliegt, weil die Grundsätze, die in demselben nicht so wol ausgesprochen als angedeutet waren, den nachfolgenden Auswanderern als Beispiel dienten. Sie vereinigten sich nämlich zu einer bürgerlichen und politischen Körperschaft, beschlossen nach und nach jene Gesetze und Anordnungen zu erlassen, die ihnen für das gemeinsame Wohl der Gesellschaft die nützlichsten scheinen würden, und versprachen, sich denselben zu unterwerfen und sie zu beobachten. Eine Ungleichheit der den Einzelnen zustehenden Rechte war nicht von ferne angedeutet. Aber die Einrichtungen von Neu-Plymouth (so hieß die von ihnen gegründete Ansiedlung) kannten zwar keinen auf Geburt und Vermögen gegründeten Unterschied der politischen Rechte, wol aber ein tief eingreifendes Vorrecht Derjenigen, von denen man annahm, daß sie mit Gott in einer näheren Verbindung stünden. In der neuen Ansiedlung hatten nämlich eifrige Independenten die Oberhand und diese waren der Meinung, sowol die Entscheidung über die Fragen der Religion als auch die Herrschaft im Staate gebühre den Erweckten, das heißt Denjenigen, die durch die Lebendigkeit ihres Glaubens sich würdig gemacht hätten, von dem heiligen Geiste in besonderer Weise geleitet zu werden. Um also in Neu-Plymouth als vollberechtigter Bürger anerkannt zu werden, war es nicht genug das Glaubensbekenntniß der herrschenden Religionsgemeinde abzulegen und die gottesdienstlichen Übungen mitzumachen, sondern man mußte eine Prüfung vor den Erweckten bestehen und von den-

selben als ebenbürtig erkannt werden. Ist das etwa die Freiheit und Gleichheit, nach welcher die Fortgeschrittenen sich sehnen?

In Wirklichkeit verhält also die Sache sich wie folgt.

Jene Einwanderer, die dem Staatenbunde in der Zeit seines Werdens ein noch nicht ganz verwischtes Gepräge ausdrückten, bestanden aus Independenten und anderen Puritanern der entschiedensten Richtung, die dem Vaterlande Lebewohl sagten um Religion und Gesellschaft ganz nach ihrem Sinne zu gestalten. Mit so unverrückter Folgerichtigkeit wie in Neu-Plymouth wurden zwar die Grundsätze der Partei nirgends durchgeführt; indessen war gerade Massachusetts, das den Kern von Neu-England bildete, nicht weit davon entfernt. Dagegen wurden in Virginien, wo die Bekenner der Staatskirche die Oberhand hatten, die englischen Gesetze wider die Dissidenten strenge durchgeführt. Nur der katholische Lord Baltimore verließ in Maryland den Christen aller Bekenntnisse freie Religionsübung und volles Bürgerrecht. Dadurch angelockt strömten aber die Puritaner vorzüglich aus Virginien herbei, und da sie straff zusammenhielten, wurden die Katholiken in dem Lande, das ihnen als Freistätte dienen sollte, unter ein hartes Joch gebracht. Erst am Vorabende des Kampfes mit dem Mutterlande erhielten sie ihre Rechte zurück; man besorgte, sie möchten sich auf die Seite der Engländer stellen.

Es ist überflüssig zu bemerken, daß die Puritaner, wo sie die Oberhand hatten, auch in Ehesachen die Grundsätze ihrer Religionsgemeinde auf das Leben anwandten. Die in Neu-England zahlreichen Presbyterianer und die Anhänger der englischen Staatskirche thaten eben so. Doch in den Ansiedlungen, aus welchen die vereinigten Staaten erwachsen, galt, da sie englische Colonien waren, das englische Gewohnheitsrecht, welches das gemeine Recht (common law) heißt, weil es überall die Vermuthung für sich hat und somit dafür, daß

es durch Gesetze und Verordnungen sey abgeändert worden, der Beweis erbracht werden muß. Das gemeine Recht hält aber in Betreff der Eheschließung sich an den Grundsatz, daß die Einwilligung das Zustandekommen der Ehe bewirke, und fordert ganz im Sinne des älteren Kirchenrechtes für die Gültigkeit der Ehe weder Trauung noch Zeugen. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten unterließ es nicht über die Eheschließung Verfügungen zu erlassen, die den Wünschen der vorherrschenden Religionsgemeinde entsprachen. In Virginien wurde verordnet, daß jede Ehe dreimal in der Kirche zu verkünden und dann von einem Priester der Hochkirche einzusegnen sey; Geistliche, welche die Trauung anders als nach dem anglicanischen Ritus vornahmen, mußten 10.000 Pfund Tabak erlegen, später wurden sie durch sechsmonatliches Gefängniß bestraft. Die Presbyterianer suchten in Amerika wie in Schottland die kirchliche Trauung durchzusetzen, fanden aber in der neuen Heimath dieselben Schwierigkeiten wie im Mutterlande. Die Independenten waren die Ersten, welche im Bereiche ihrer Herrschaft den Brautleuten freistellten, die bindende Erklärung vor dem Richter zu geben, und somit die ohne kirchliche Trauung geschlossene Ehe nicht nur als eine gültige, sondern auch als eine regelmässige (regular) anerkannten: was in Betreff der bürgerlichen Wirkungen einen namhaften Unterschied machte. Daß sie leichter als Andere darauf eingingen war eine Folge ihrer Ansichten über die Kirchengewalt; doch gebrach es nicht an hievon unabhängigen Gründen. Die Ansiedlungen dehnten sich schnell über weite Räume aus, ein großer Theil der Pflanzler wohnte in zerstreuten Gehöften; der Mangel an Straßen machte die Reisen sehr beschwerlich, durch die Streifereien der Nordindier wurden sie nicht selten auch gefährlich und viele Ansiedler hatten näher zum Richter als zum Prediger. Ähnliche Zustände stellten sich in allen Staaten heraus: denn sie waren von dem Gange der Entwicklung

unzertrennlich. In Virginien kam noch hinzu, daß die Zahl der anglicanischen Geistlichen für die steigende Bevölkerung bald zu gering war und daß in dem westlichen Theile des großen Landes fast die ganze Bevölkerung von der Hochkirche nichts wissen wollte. Dadurch fand man sich auch hier genöthigt die Forderungen herabzustimmen. Der erste Schritt dazu war, daß die von presbyterianischen Geistlichen eingesegneten Ehen als regelmässige anerkannt wurden.

Der Kampf um die Unabhängigkeit wirkte auch auf diese Verhältnisse zurück. Der schwärmerische Eifer der Puritaner war schon sehr abgekühlt, auch sprang es in die Augen, daß man, wenn die Wagniß gelingen sollte, alle Kräfte zusammen nehmen müsse. Auf der ersten Versammlung der gegen das Mutterland vereinigten Colonien machten also die leitenden Männer den Vorschlag, alle protestantischen Christen als vollberechtigte Bürger des neuen Freistaates zu erklären. Der Widerstand war lebhaft, war hartnäckig und wurde mit genauer Noth überwunden, doch er ward überwunden. Den Katholiken kam dies nicht zu gute und auch die Bestimmungen, welche die Unions-Verfassung vom 17. December 1787 über die Religionsfreiheit enthält, haben nicht die Tragweite, die ein oberflächlicher Beurtheiler ihnen zuschreiben möchte. Allerdings wird festgesetzt, daß die Fähigkeit im Namen der Union politische Rechte auszuüben von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sey; dies bedeutet aber nur so viel, daß die Centralgewalt nicht gebunden sey bei der Auswahl ihrer Beamten und Bevollmächtigten auf das Glaubensbekenntniß irgend eine Rücksicht zu nehmen. Den einzelnen Staaten blieb es freigestellt in Betreff der Religionsfreiheit ihre bisherigen Gesetze aufrecht zu halten und es bedurfte langer Zeit bis Alle, die sich Protestanten nannten, in allen Staaten zu dem Vollgenusse der politischen Rechte gelangten; noch länger bis den Katholiken dasselbe zu Theil wurde. In Neu-Hampshire sind

noch heut' zu Tage nur Protestanten fähig höhere Staatsämter zu bekleiden.

Die Stellung, welche die Katholiken gegenwärtig in Nordamerika einnehmen, erklärt sich aus ihrer bedeutenden Anzahl und der stätig zunehmenden Zersplitterung der protestantischen Bekenntnisse. Diese zerfallen gegenwärtig in weit über achtzig Denominationen (so nennt man in Amerika die Kirchen- und Religionsgesellschaften) und dadurch wird dem Protestantismus das Schicksal gezeigt, dem er von der Staatshilfe verlassen nothwendig verfällt; die Bethäuser werden dabei mehr und mehr überflüssig. Bei allen Schattirungen der alten Puritaner war der Glaube an Gott, die Offenbarung und das ewige Leben aufrichtig und thatkräftig. So lang' er es blieb, setzte er der Zersplitterung Maß und Ziel; dann ging es um so schneller. Unter den Independenten wurde der Verlauf durch den Umstand beschleuniget, daß die Verwerfung jeder Kirchengewalt zu den Grundlehren derselben gehört. Die Menge der Religionsvereine ist bunt durch einander gewürfelt; zu New-York haben siebenzig derselben ihre Bethäuser. Bei solchen Zuständen dürfte man sich nicht wundern, wenn das Staatsgesetz von dem Zusammenhange der Ehe mit der Religion gar keine Kunde nähme; doch die Bevölkerung der alten Colonien, deren Haltung noch immer maßgebend ist, bewahrt bis auf Weiteres christliche Erinnerungen, die auf das bürgerliche Leben einwirken. Daraus erklärt sich die strenge Sonntagsfeier, welche Niemand zu verletzen wagt, und nicht minder die Stellung, welche der Staat zur Ehe nimmt. Es steht den Ehemännern frei sich vor dem Richter zu verbinden; allein sie können es auch vor dem Geistlichen ihres Bekenntnisses thun und die von demselben vollzogene Trauung begründet alle bürgerlichen Rechte der Ehe.

24. Zwei Parteien.

Wenn die Grundsätze, durch die man das Ehepatent vertheidigte, strenge durchgeführt werden, so kommt heraus, daß keine Ehe, die unter den vom Staatsgesetze aufgestellten Bedingungen eingegangen wird, als unerlaubt könne betrachtet werden. Dasselbe folgt aus Luther's und Calvin's Lehre. Ist die Ehe ein bloß äußerliches, weltliches Ding, so steht sie zu dem Staatsgesetze in demselben Verhältnisse wie ein Kauf- oder Miethvertrag und es läßt sich einem Christen eben so wenig als einem Heiden verbieten bei Schließung derselben sich an die Vorschriften des Staatsgesetzes zu halten. Von ihrer Auflösung gilt, in so weit das Staatsgesetz sie verstattet, ganz dasselbe. Wo aber der christliche Gedanke noch Leben hat, dort weist er diese Folgerung mit Unwillen zurück: denn sie tritt mit der christlichen Ehe in gar zu grellen, unverhüllten Widerstreit. Ernstere Lehrer des protestantischen Christenthumes sind also keineswegs der Meinung, daß der Protestant von der maßlosen Freiheit der Ehetrennung, die der Staat in Preußen ihm gewährt, mit gutem Gewissen Gebrauch machen könne, und glauben, das unchristliche Spiel mit der ehlichen Treue dürfe nicht ungeahndet bleiben; es müsse der neuen Verbindung der Segen entzogen werden. Allein die Staatsgewalt kann ihnen antworten, sie handle ganz inner den Schranken des Rechtes, das nach der protestantischen Lehre jedem Landesfürsten zustehe, und der Frevler am Ehebande kann geltend machen, er bediene sich einer Freiheit, die sein Religionsbekenntniß ihm gewährleiste, weil es die Gerichtsbarkeit über die Ehe dem Staate zuweise. So achtenswerth also die Gesinnung ist, aus welcher die Einsprache hervorgeht, der protestantische Vertheidiger der Christenpflicht kann nicht behaupten,

durch ein solches Vorgehen werde die protestantische Lehre verlegt und der Protestant aufgemuntert, in einer Verbindung, die er für eine Ehe nicht halten dürfe, als sey sie eine Ehe zu leben.

Aber auch über die Ehe des Katholiken wird nach dem preussischen Landrechte entschieden; es wird nach Maßgabe des Falles die Trennung des Bandes ausgesprochen und verlangt ihn nach einer neuen Verbindung, so darf er sicher seyn, daß die Staatsgewalt derselben alle bürgerlichen Rechte der Ehe gewähren werde. Hier verhält die Sache sich ganz anders: denn der Katholik wird durch dies Verfahren eingeladen den Zug der Neigung höher anzuschlagen als Glauben und Pflicht und so es ihm mehr zusagt, eine Verbindung zu schließen, die seine Kirche als Ehe zu erkennen nicht vermag. Allein die preussische Regierung ist eine protestantische und gedenkt es zu bleiben; sie muthet den Katholiken nicht zu sich bei der Verheirathung von jeder Rücksicht auf die Religion loszusagen, sondern die protestantischen Grundsätze den katholischen vorzuziehen. Auf dem Standpuncte, den sie einnimmt, liegt also in ihrem Verfahren noch keineswegs die Längnung des Verhältnisses der Ehe zur Religion und diese Längnung ist der unterscheidende Zug der Civilehe, so wie sie zuerst in Frankreich verkündet wurde. Wie viel geschehen mußte, damit sie in einem christlichen Lande möglich wurde, bezeugen die Thatfachen, in deren Mitte sie hervortrat.

Aber dadurch wird ja die Frage auf ein ganz fremdes Gebiet versetzt? Der Staat nimmt bei seinen Festsetzungen über die Ehe gar keine Religion, die protestantische eben so wenig als die katholische, er nimmt die Vernunft zur Richtschnur. Nicht bei den Ehefragen allein geschieht es, daß man der Sache diese Wendung gibt; doch es bethätigt sich darin recht auffallend, wie wenig die katholische Überzeugung auch nur auf Duldung zu rechnen habe. Indem man das ihr

Widerstreitende als Gebot der Vernunft vorschreibt, erklärt man sie selbst für Unvernunft. Es ist aber doch der Mühe werth dies Gebot der Vernunft einer genaueren Durchsicht zu unterziehen. Ein tieferes Eingehen hat die Gunst der augenblicklichen Zustände nicht für sich; aber die große Angelegenheit, über die man absprechen will ohne sie auch nur einer eingehenden Erörterung zu würdigen, gehört der Menschheit und ihrer Zukunft an.

So zart und wichtig die Ehefrage ist, der richtige Grundsatz über den Antheil, den an ihr Staat und Kirche haben, ist nicht schwer aufzufinden. Die Bewegung, welche durch Europa geht, beruht auf einem Gegensatze, der als Bestimmungsgrund politischer Parteien zum ersten Male in die Weltgeschichte eintritt. Ohne ihn scharf in's Auge zu fassen ist es unmöglich die Erscheinungen richtig zu beurtheilen, ja es ist nicht einmal möglich, daß die Vertreter von Zwecken und Bestrebungen, welche dieser Gegensatz durchgreifend beherrscht, einander verstehen. In so weit sie also ihre Sache durch die Berufung auf das Wahre und Falsche, das Gute und Böse führen, gleichen sie nicht selten Kämpfern, welche einander den Rücken zugehren und deshalb ihre Streiche in die Luft führen.

Christenthum oder nicht Christenthum, das ist die Frage. Als das ausgesprochene Programm von Parteien im Staate tritt sie nur in Belgien auf den Schauplatz der Thaten; aber der Bund, welcher dort mit aufgeschlagenem Visire an's Werk geht, wirkt diesseits und jenseits des Weltmeeres und ihm und seinen Streitgenossen ist es gelungen die Einrichtungen und Maßnahmen, die ihre Wege ebnen, zu einer unabweislichen Forderung des Liberalismus zu stempeln. Dadurch üben die Feinde des Christenthumes Macht über Unzählige, die mit ihnen in der Hauptsache durchaus nicht einverstanden sind, doch über die Folgen der Maßregeln, welche sie unterstützen,

sich täuschen lassen, zum Theil auch getäuscht seyn wollen, weil sie für illiberal zu gelten nicht den Muth haben.

Allein die Partei verdankt diesen Erfolg einem noch tiefer liegenden Gegensatz. Niemand findet es angenehm, das, wonach sich in ihm Verlangen regt, nicht wollen zu dürfen und das, was er will, nicht verwirklichen zu können. Die Aussicht zu dürfen, was man wünscht und zu können, was man will, übt also einen Reiz, für welchen Jedermann empfänglich ist. Eine solche Aussicht eröffnet aber dem Menschen die sogenannte Aufklärung. Alles, was sie über den großen Zusammenhang der Dinge lehrt, kommt für die Ausübung darauf hinaus, daß des Menschen Wille des Menschen höchstes Gesetz sey; sie fordert, daß der Staat nach diesem Grundsatz geordnet werde und macht sich anheischig, die Freiheit Aller zur Wahrheit zu machen, wofern man ihren Weisungen nachkomme. Dies wird aber nicht immer so nackt und unverhüllt vorgebracht; man bietet es der Welt in seiner Anwendung auf Verhältnisse, deren Neugestaltung viel Lockendes hat; besonders für Solche, welchen die Kenntniß des wirklichen Lebens gebricht oder denen es als Ehrensache gilt, das Unmögliche für möglich zu halten, wenn der Liberalismus es befiehlt. In Folge dieses Kunstgriffes erstreckt ein Grundsatz, der die Längnung des Christenthumes, ja aller Religion voraussetzt, seinen Einfluß auf Unzählige, denen von der Religion sich loszusagen nicht in den Sinn kommt.

Unter diesen Einflüssen wurde die Auffassung von Staat und Recht verstümmelt und man hatte ein um so leichteres Spiel, da hiebei Verhältnisse in Anschlag kommen, deren einseitige Beachtung manchmal sehr nahe liegt. Der Mensch sieht was sich äußerlich ankündigt, in das Herz blickt Gott allein: daher ist die Unterscheidung zwischen dem Rechts- und Gewissensbereiche eine wohlbegründete, die Kirche muß wie der Staat sie machen. Die Übereinstimmung der äußeren Thätigkeit mit

dem Gesetze ist nicht nur für den Staat von Werth, als Mittel zum Zwecke ist sie es auch für die Kirche, und daß bei derselben die Achtung vor dem Gesetze als Beweggrund wirke, muß auch der Staat wünschen: denn je entschiedener dies der Fall ist, desto mehr ist die Erfüllung des Gesetzes unter allen Umständen gesichert. Allein die Kirche ist gesendet, den Menschen zur rechten Gesinnung anzuleiten: wenn nun zwar das äußerlich Erscheinende, nicht aber die im Innern waltende Absicht dem höchsten Gesetze der Freithätigkeit entspricht, so mag das Werk beitragen, in Anderen die rechte Gesinnung zu wecken oder zu wahren, in Betreff dessen, der es verrichtet, ist es für die der Kirche gestellte Aufgabe werthlos. Deshalb hat der Beweggrund für die Kirche allerdings eine Bedeutung, die er für den Staat nicht hat; doch gleichgiltig ist er auch für letzteren nicht. Die Sache kommt darauf hinaus, daß es nicht nur Gewalten, die nach dem Gesetze der Schwere wirken, sondern auch andere gibt, daß sie beide zu jeder äußeren Ordnung in Beziehung stehen, wenn nicht unmittelbar so doch mittelbar; daß aber der Rechtsbegriff mit Allem, was durch ihn bedingt und was bei ihm vorausgesetzt ist, von der Wirksamkeit jener anderen Gewalten abhängt.

25. Macht und Recht.

Die äußere Thätigkeit des Menschen erfährt Einwirkungen zweifacher Art; ihr Erfolg ist nämlich von der Willensbestimmung des der Einwirkung Unterliegenden unabhängig oder nur durch eine Willensbestimmung desselben möglich. Durch überlegene Gewalt können Ortsveränderungen des Leibes hervorgebracht oder gehindert werden; man schleppt den Verbrecher trotz seines Sträubens in's Gefängniß, man hält den gehobenen Arm des Jornigen fest. Der Mensch kann in die

Nothwendigkeit verſetzt werden entweder zu thun was er unterlaſſen, zu unterlaſſen was er thun möchte, oder ein Übel zu erfahren, von dem man vorausſetzt, es werde ihm als das größere erſcheinen. Hierauf beruht der Einfluß, den die Feſtſetzung von Strafen auf die Hintanhaltung von Verbrechen nimmt; hierauf beruht das Folterweſen, das zugleich mit dem römischen Rechte in die weltlichen Gerichtshöfe ſeinen Einzug nahm, und dies traurige Erſatzmittel für die Gottesurtheile und den Zweikampf bezeichnet zugleich deutlich die Gränzen, welche den Wirkungen der äußeren Gewalt durch die Willensfreiheit gezogen ſind. In die unabwendbare Nothwendigkeit ſich des Redens zu enthalten, kann man Jemanden ſehr wohl verſetzen, man braucht ihm nur einen Knebel in den Mund zu ſtecken; doch in die unabwendbare Nothwendigkeit zu reden kann Niemand verſetzt werden: denn zum Reden gehört der Entſchluß es zu thun und dieſer Entſchluß ſetzt das Urtheil voraus: das, was man lieber verſchwiege, zu ſagen ſey das kleinere Übel.

Aus der Macht dieſe Einwirkung zu üben ergibt ſich die Zwangsgewalt und die Art und Weiſe wie ſie geübt wird, iſt für alle Zwecke und Bedürfniſſe des Menſchen von großer Bedeutung: denn nicht nur in ſeine äußeren, auch in ſeine ſittlichen Zuſtände greift ſie ein. Freilich wirkt ſie auf Erkenntniß und Liebe weder geradezu noch unfehlbar; doch ſie kann den Antrieb wider ſein Gewiſſen zu handeln in ihm erwecken; folgt er demſelben, ſo entſteht ein innerer Zwiespalt, der ihm mehr oder minder nahe legt, von der nun unbequemen Überzeugung ſich loszuſagen. Von wem und zu welchen Zwecken über die Zwangsgewalt verfügt werde, iſt alſo für die irdiſchen Geſchicke der Menſchheit von eingreifender Wichtigkeit; doch es reicht über ihre irdiſchen Geſchicke hinaus.

Die Sicherheit der Person und des Eigenthumes so wie die Erfüllung jener durch einen Vertrag übernommenen Pflichten, welche die äußere Thätigkeit betreffen, kann durch Zwang herbeigeführt werden. Aber mit dem Rechte geht die Macht es durchzusetzen nicht immer Hand in Hand; auch kann es dem Betheiligten nicht überlassen bleiben über den Anspruch, den er zu haben glaubt, und somit über die dem Anderen obliegende Pflicht die Entscheidung zu fällen. Daher bedarf die Gesellschaft einer Gewalt, welche die Giltigkeit der erzwingbaren Ansprüche beurtheilt und die Durchsetzung derselben übernimmt. Dies ist die Staatsgewalt. Durch sie werden die dem Zwange erreichbaren Verbindlichkeiten von dem guten Willen des Verpflichteten unabhängig gemacht und somit die Rechtsordnung gegründet. Hievon haben Alle, die über den Staat und die Rechte des Menschen denken, schon eine aus der Erfahrung geschöpfte Kenntniß: denn wären sie nicht Kinder einer bereits zum Staate gewordenen Gesellschaft, so gebrähe ihnen die Geistesentwicklung, ohne welche die Aussonderungen, deren es hiezu bedarf, sich nicht festhalten lassen. Der Wunsch nach Erweiterung des Kreises, inner dessen man nach eigenem Ermessen handeln kann, führte also stets zu der Frage, nach welchen Grundsätzen der Staat einzurichten sey.

Schon die Griechen haben sich viel damit beschäftigt. Als die Neuzeit selbständig an die Aufgabe ging, begann sie damit, Macht und Recht zusammenfallen zu lassen. Hobbes that es zuerst; auf die Folgezeit wirkte aber der Gedanke in seiner von Spinoza erhaltenen Ausprägung, weil in dieser die äußersten Gegensätze deutlich hervortraten und es dadurch klar wurde, daß sie einander berührten. Spinoza wollte kein Recht als die Macht anerkennen und zwar eben so wenig ein durch die Natur gegebenes als ein durch den menschlichen Willen festgesetztes Recht. Er sagt: „Mit dem höchsten durch die Natur gegebenen Rechte fressen die größeren Fische die kleineren auf“.

Er sagt aber ebenfalls, die höchste Gewalt im Staate habe das höchste Recht zu Allem, was sie wolle, und man sey verbunden sogar wenn sie das Widersinnigste geböte, ihr unbedingt zu gehorchen. Doch Niemand hat dies Recht länger als die höchste Gewalt wirklich in seinen Händen ist, bemächtigen Andere sich derselben, so geht auf sie auch das Recht über, unbedingten Gehorsam zu fordern. Dann waren das Pariser Stadthaus und der Jacobinerclub bei Allem, was sie thaten, vollkommen in ihrem Rechte, aber Dschengis Chan und Tamerlan waren es nicht minder. Rousseau ging von einem annehmbareren Gedanken aus. Der Mensch kann sich gegen den Menschen Verbindlichkeiten auflegen, von deren treuer Erfüllung die gesellige Ordnung abhängt. Er forderte also für den rechtlichen Bestand des Staates einen Vertrag, durch den eine gewisse Anzahl Menschen sich zur Staatsgesellschaft vereinigt hat, und gründete das Recht der Staatsgewalt auf die Verbindlichkeit, welche die ihr Unterworfenen freiwillig übernommen haben. Aber ein Vertrag, wodurch man für so viele Fragen das Recht aufgibt nach eigenem Ermessen zu handeln, muß doch zum Mindesten an dieselben Bedingungen gebunden seyn, wie eine Vereinbarung, durch die man die Pflicht übernimmt, zu gewissen Zeiten fünfzig Gulden zu bezahlen oder einige Tage lang bei der Weinlese zu helfen; man muß ihn mit voller Kenntniß der zu übernehmenden Verbindlichkeiten und frei von jedem widerrechtlichen Einflusse geschlossen haben. Das war der Stein des Anstoßes, den weder Rousseau noch seine Nachtreter aus dem Wege räumen konnten.

26. Recht und Pflicht.

Die deutsche Philosophie bemächtigte sich der Sache. Sie verfuhr dabei mit Fleiß und Gründlichkeit und sagte das Ziel,

welchem Spinoza und Rousseau auf verschiedenen Wegen zustrebten, ganz richtig auf; es handelte sich darum, für die Thätigkeit, auf welche der unmittelbare Einfluß der Staatsgewalt beschränkt ist, nämlich für die äußerlich erscheinende, den menschlichen Willen als höchstes Gesetz aufzustellen. Um dies zu vermögen mußte man das höchste Gesetz der Freithätigkeit entweder läugnen oder neben dasselbe ein anderes für die äußere Thätigkeit geltendes als ebenbürtig hinstellen. An das Erstere dachte Kant nicht von weitem; er unternahm also das Letztere. Die Vernunft, sagte er, spricht jedem Menschen das Recht zu als freies Wesen zu wirken und fordert daher eine Ordnung, kraft welcher die Freiheit der Willkür eines Jeden mit der aller Anderen zusammenbestehen könne. Diese wird hergestellt, indem das Rechtsgesetz jedem Menschen einen Kreis äußerer Freiheit abgränzet, den die Zwangsgewalt vor Eingriffen sicherstellt. Doch aus welchem Beweggrunde der Mensch inner dem zugemessenen Kreise bleibe, ist für das Rechtsgesetz gleichgiltig, es fordert nichts als die äußere Handlung und dadurch unterscheidet es sich wesentlich von dem Sittengesetze, das eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht.

Das ist aber eine Folgerung, die mit der Anerkennung, von der die ganze Beweisführung ausgeht, in offenbaren Widerspruch geräth. Das Rechtsgesetz wird ja auf eine Forderung der Vernunft gegründet. Doch „die Vernunft fordert, die Vernunft gebietet“ ist eine der übertragenen Redeweisen, deren man sich auch in der kühnsten Prosa bedient und heißt nichts anderes als: Der Mensch hat vermöge seiner Vernunft das Bewußtseyn, daß von ihm gefordert werde, daß ihm geboten sey, dies zu thun, jenes zu lassen, oder kürzer: der Mensch weiß zu diesem Thun oder Lassen sich verpflichtet. Das Rechtsgesetz beruft sich also auf eine Pflicht als auf den Beweggrund ihm Anerkennung zu zollen und losgerissen von dem Gesetze,

das der Freithätigkeit zur Richtschnur dient, gliche die Rechtsordnung der Leiche eines verschütteten Bergmannes, die, wenn man sie ausgräbt, noch zusammenhält, doch aus einander fällt so wie ein scharfer Luftzug in die geöffnete Ault hineinbläst. Der bloffe, von jedem Hauche des Pflichtgefühles verlassene Zwang würde nicht lange ausreichen, schon darum weil er keine Werkzeuge fände, auf die er zählen könnte; auch eine Räuberbande braucht um zusammenzuhalten, ein Nachbild der Pflicht und Ehre. Spinoza, welcher Macht und Recht gleichstellt und dann doch wieder behauptet, man sey der höchsten Gewalt, so lange sie es bleibe, zu gehorchen verbunden, hat freilich einen weit ärgeren Trugschluß gemacht als der ehrliche Kant.

Die Aufgabe einer Rechtslehre, die von der Pflicht unabhängig seyn will, hat Fichte und er allein richtig aufgefakt. Er schrieb: „Auf dem Gebiete des Naturrechtes hat der gute Wille nichts zu thun. Das Recht muß sich erzwingen lassen, wenn auch kein Mensch einen guten Willen hätte, und darauf geht eben die Wissenschaft des Rechtes aus eine solche Ordnung der Dinge zu entwerfen“. Er erklärte daher die Rücksicht auf den eigenen Vortheil für den einzigen Beweggrund, den es auf dem Rechtsgebiete gebe. Unbekannt mit dem Menschen wie er leibt und lebt hielt er sich überzeugt, wenn Jedermann gewiß wäre, alles Gute oder Böse, das er Anderen thäte, selbst zu erfahren, so würde gar nichts Böses sondern eitel Gutes geschehen. Daher forderte er eine Rechtsordnung, kraft welcher Jeder das Anderen zugefügte Böse unfehlbar erleiden müffe. Wäre sie herzustellen unmöglich, so würde auch das Recht und der wahre Staat unmöglich seyn. Die bisherigen Staaten nannte er verächtlich: bloffe Nothstaaten. Ein solches Rechtsgesetz hätte allerdings mit Pflicht und Gewissen nicht das Geringste zu schaffen.

Indessen hat der kantische Gedanke sich als brauchbar erwiesen. Je nach dem Wechsel der Stimmungen und der literarischen Mode ist er in der mannigfachsten Weise gestellt und gewendet, zugestugt und verbräunt worden, im Wesentlichen aber doch derselbe geblieben. Man mag den menschlichen Willen schlechthin oder nur für die äußere Freiheit als höchstes Gesetz verkünden, bei der Anwendung auf das Leben kommt der dem Gedanken anhaftende Widerspruch unaufhaltsam zu Tage und dadurch fühlt man sich zwischen zwei äußersten Gegenständen hin und her getrieben, nämlich zwischen der Allmacht des Staates und der Willkür des Einzelnen. Bei Spinoza fällt der Schwerpunkt auf die Staatsallmacht. Du bist, sagt er zu dem Menschen, Denen, welche die höchste Gewalt in den Händen haben, unbedingten Gehorsam schuldig; sieh' zu daß du sie in die Hände bekommst, dann werden die Anderen dir zu gehorchen haben. Rousseau stellt die Willkür des Einzelnen in den Vordergrund. Niemand, versichert er dem Menschen, hat das Recht der Freiheit deines Willens eine Beschränkung aufzulegen, wenn du nicht selbst ihm kraft eines von dir eingegangenen Vertrages hiezu die Vollmacht ertheilst. Kant betonte die Staatsallmacht scharf genug. Er lehrt: Der Staat ist die Vereinigung der Menschen unter Rechtsgesetzen; zum Rechtsbereiche gehört zwar nur Jenes, aber Alles, wofür eine äußere Gesetzgebung möglich ist: der Staat erstreckt also seine Gewalt auf die ganze äußere Thätigkeit. Ist die Staatsgewalt zu voller Entwicklung gelangt, so hat sie allerdings die Macht für die ganze äußere Thätigkeit Vorschriften zu geben und die Beobachtung derselben durch äußere Gewalt zu betreiben; die Frage ist nur, ob ihr Recht so weit als ihre Macht reicht? Wäre dies der Fall, so hätte den Christen die Verbindlichkeit obgelegen ihren Gottesdienst einzustellen und dafür dem Jupiter sammt seiner Tochter Venus

zu opfern; das Staatsgesetz hat ihnen dies sehr oft und mit der größten Entschiedenheit vorgeschrieben.

Kant war jedoch nicht gewillt es mit der Freiheit des Einzelnen leicht zu nehmen und um sie vor jedem Eingriffe zu sichern, stellt er an das Staatsgesetz keine geringe Forderung; er schreibt nämlich: „Da von ihr (der rechtlichen Ordnung) alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemand Unrecht thun können. Nun ist, wenn Jemand gegen einen Anderen etwas verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch Unrecht thue, nie aber in Dem, was er über sich selbst beschließt: denn *volenti non fit injuria*. Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so fern ein Jeder über Alle und Alle über einen Jeden daselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend seyn“. Offenbar wird hiedurch der Rechtsordnung das Unmögliche als Bedingung gestellt und so zahlreich die Verfassungen sind, welche seither für große und kleine Staaten gemacht wurden, mit einer Selbstgesetzgebung im Sinne der kantischen Rechtslehre hat es Niemand versucht. Wenn aber Kant forderte, für den Rechtsbereich soll Jeder sein eigener Gesetzgeber seyn, so geschah es deshalb, weil er behauptete: Wer von einem Anderen Gesetze für seine äußere Thätigkeit annehmen muß, der ist nicht frei. Diesen Grundsatz muß man dann gleichfalls aufgeben. Ein Landmann spricht: Bei der nächsten Sitzung wird in den Kammern über die Grundsteuer verhandelt werden. Nun finde ich sie äußerst drückend und es liegt mir unendlich viel daran, daß sie herabgesetzt, nicht aber unverändert gelassen oder etwa gar erhöht werde; allein hierauf habe ich trotz aller Freiheit der Verfassung so gut als gar keinen Einfluß. Ich stimme nämlich Einer unter Hunderten bei der Wahl eines Wahlmannes, der seinerseits bei der Wahl des Abgeordneten Einer unter Tausenden stimmen wird. Ein Eiferer für die Theorie erteilt

ihm die Antwort: Und sollte auch die Grundsteuer erhöht werden, es wird jedenfalls nur dann geschehen, wenn du selbst es gewollt hast: denn es wird nicht geschehen ohne daß die Vertretung des Volkes, zu dem du gehörst, ordnungsmäßig beigestimmt hat. Wie wenn der Mann dies für einen Hohn oder einen schlechten Scherz hielte? Hätte er Unrecht? Der Schutzredner für die Verfassung muß sich also darauf beschränken zu sagen: Männern deiner Lebensstellung auf die Kammerbeschlüsse größeren Einfluß zu gewähren als den dir zugetheilten, ist unmöglich weil bei Festsetzung des Antheiles an der gesetzgebenden Gewalt die Ansprüche aller Betheiligten und die Forderungen des öffentlichen Wohles unparteiisch zu erwägen sind. Damit wird ihm aber zugemuthet, das eigene Meinen und Wollen dem Urtheile Anderer und den Rücksichten für Andere unterzuordnen. Auch ist es keineswegs seine Großmuth, an die man sich wendet: will er nicht, so muß er.

In diesem Stande fand Hegel die Sache und unternahm es die Entzweiung aufzuheben; doch schlug er nicht den Weg ein, der zum Ziele führt. Für Den, welcher seiner Weltansicht beipflichtet, verschwindet der Gegensatz zwischen dem Gesetze, das für das Gewissen und jenem, das für die äußere Thätigkeit gilt: denn das Volk als Staat ist ihm der Geist in seiner substantziellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die absolute Macht auf Erden. Natürlich ist dann dieser Geist für die Religion und Sittlichkeit des Volkes wie für die äußere Ordnung der höchste Gesetzgeber. Hegel's System ist nun verschollen, doch einzelne seiner Gedanken wirken auch außer dem Ganzen, als dessen Theile sie ursprünglich austraten. Dazu gehört die Auffassung des Staates als der höchstberechtigten Macht, sie hat Nachflänge hinterlassen, durch welche verwandte Ansichten ermunthigt werden; nur entbehrt sie nun des Scheines der Begründung, den sie gewinnen

konnte, wenn man in der Lehre vom unpersönlichen Denken und dem Entwicklungsverlaufe desselben heimisch geworden war.

Das Wahre liegt näher als man glaubt: so ist es überall, wo Anerkennungen, die sich zugleich mit dem Selbstbewußtseyn entwickeln, entscheidend sind. Freiseyn heißt können was man will. Der Mensch darf nicht Alles was er kann; oft aber kann er nicht was er dürfte, und zwar in Folge der Beschaffenheit des Sinnlichen oder weil andere Menschen wollen, was er nicht will. Niemand hält sich für unfrei weil er nicht Flügel hat um über den Strom, der seinen Weg durchkreuzt, sich hinüber zu schwingen. Aber der Slave hält sich für unfrei und ist es, weil nicht sein eigener Wille sondern der seines Herrn über seine äußere Thätigkeit entscheidet. In diesem Sinne wird die Freiheit verstanden, wenn man untersucht in wie fern der Mensch ein Recht auf äußere Freiheit habe. Die Frage kommt darauf hinaus, in wie fern er fordern dürfe, daß Andere ganz abgesehen von ihren Wünschen und Neigungen ihm Etwas gestatten oder leisten. Er darf es in so fern die Anderen ihm dies zu gestatten oder zu leisten verpflichtet sind. Man kann die Forderung vermöge der sittlichen Ermächtigung stellen, die man dazu in Folge der Pflicht des Anderen hat; man kann sie auch mit Berufung auf die Macht zu zwingen erheben. Man darf Niemanden zu Etwas, wozu er nicht verpflichtet ist, zwingen, wol aber zu Etwas, wozu er verpflichtet ist. Ein einsamer Robinson dürfte die Wilden, die von einer benachbarten Insel herüberkommend ihn plündern wollten, ohne Zweifel fortjagen; es würde sich nur fragen, ob er dazu stark genug wäre. Das Staatsgesetz, welches eine Richtschnur für Durchsetzung der Rechte aufstellt, enthält also einen Ausspruch über das Sollen des Einen und das Dürfen des anderen Theiles.

Sollen verhält sich zum Dürfen wie Nothwendigkeit zur Möglichkeit. Was der Mensch soll, das muß er, wenn er

nicht mit dem Willen Gottes und den innersten Bedürfnissen der eigenen geistigen Natur in Widerspruch gerathen will; was der Mensch darf, das kann er ohne mit dem Willen Gottes und der Natur des Geistes in Widerspruch zu gerathen. Der Unterschied wurzelt in dem Verhältnisse der Handlung als Mittel zum Zwecke. Gut oder böse ist der Mensch durch jenen Zweck, der ihm nicht selbst wieder Mittel zum Zwecke sondern letzter Zweck ist und über denselben entscheidet das Gut, dem sich der Geist als seinem höchsten zuwendet. Die Reihenfolge der Zwecke, die man nur als Mittel zum Zwecke anstrebt, kann eine sehr lange seyn und je weiter der Kreis der Zwecke ist, denen ein als Mittel Verwendbares dienen kann, desto unbestimmter ist das Verhältniß desselben zu dem letzten Zwecke und eben darum zu dem sittlichen Werthe der Handlung. Nichts was geeignet ist einem guten Zwecke wenn auch noch so mittelbar zu dienen, ist an sich unerlaubt; es kann also nur unter Umständen, durch welche die Beziehung desselben auf den höchsten Zweck näher bestimmt wird, für Etwas, das man nicht darf, erklärt werden und abgesehen von solchen Umständen muß es auch bei Vorschriften für den Gewissensbereich als Etwas, das man darf, bezeichnet werden. Selbst einen Menschen zu tödten ist nichts schlechthin Unerlaubtes. Gar kein Gesetz, nach welchem ein menschlicher Richter über die Ansprüche des Menschen an den Menschen zu entscheiden hat, kann die Reinheit der Absicht zur Bedingung der Gültigkeit eines Anspruches machen sondern jedes solche Gesetz muß die Verbindlichkeit Dessen, an den er gerichtet ist, zum Maßstabe nehmen. Natürlich muß das Staatsgesetz dasselbe thun. Es spricht also die Bedingungen aus, unter welchen man die Erfüllung einer Verbindlichkeit eintragen kann und dadurch wird der auf solche Verbindlichkeiten gegründete Anspruch in die äußere für die Geselligkeit unentbehrliche Ordnung eingereiht, er wird dadurch zum bürgerlichen Rechte.

Die Staatsgewalt ist verpflichtet bei diesen ihren Bestimmungen die Billigkeit vor Augen zu haben; doch jedes Gesetz muß auf eine Gesamtheit von Fällen berechnet seyn und Bestimmungen, die im Durchschnitte zu einer billigen Vertheilung der Ansprüche und Verbindlichkeiten führen, können in einzelnen Fällen ein unbilliges Ausmaß nach sich ziehen. Dies kann auch bei den Gesetzen über den Darlehensvertrag geschehen und durch sie der Gläubiger ermächtigt werden, wegen einer für ihn ganz unbedeutenden Summe seinen darbenden Schuldner pfänden zu lassen. Es ist dies Beispiel unzählige Male angeführt und daraus gefolgert worden, man könne rechtlich und doch unsittlich handeln; aber das Rechtsgesetz befiehlt ja dem Reichen nicht seinen Schuldner pfänden zu lassen und stellt die Zwangsgewalt ihm dafür nur deshalb zur Verfügung, weil der Gesetzgeber eine Regel, deren Anwendung einem unbilligen Anspruche niemals zu Statten käme, nicht zu finden vermochte.

27. Staat und Recht.

In so weit die Rechtsordnung verwirklicht ist, sichert sie dem Menschen jene Mittel der Zweckerreichung, für die eine Bestimmung der äußeren Thätigkeit, welche die Anderen ihm schulden, maßgebend ist. Es wird Niemand sein Eigenthum antasten, es wird ihm Jedermann leisten, wozu ein Vertrag ihn verbindet. Dadurch wird die Rechtsordnung selbst ein Mittel zu Zwecken, die man anstreben darf und soll, und hat als solches einen Werth, der von dem sittlichen Werthe des Beweggrundes, durch den man sich ihr zu fügen bestimmt wird, unabhängig ist. Hierauf beruht die Pflicht des bürgerlichen Gehorsames und wie den Regenbogen nicht schön finden könnte, wer das Bewußtseyn des Schönen nicht im Herzen

trüge, eben so vermöchte der Mensch von der Pflicht des bürgerlichen Gehorsames nicht einmal einen Begriff zu haben, wenn das Bewußtseyn des sittlich Guten ihm gänzlich gebrähe.

Als das Gottesbewußtseyn der Griechen in eine bunte Menge von Göttersagen zerfloßen war, begann die Philosophie ihre Bahn und suchte über Gott und die Welt, den Menschen und seine Pflichten auf Gründe gestützte Aufschlüsse zu finden und zu geben. Der Erste, welcher über die Richtschnur der menschlichen Handlungen eine aus seinem Systeme abgeleitete Behauptung aufstellte, Heraklit von Ephesus ermahnte zum Gehorsame gegen das Staatsgesetz, doch über denselben, sagte er, stehe das Gesetz der Natur oder der allgemeinen Vernunft. Die griechische Philosophie ist zu Ergebnissen vorgebrungen, durch welche sie sich hoch über Heraklit erhob, und auf keiner ihrer Stufen blieb sie von Mißgriffen und Verirrungen frei; aber die Lehre, daß es nichts an sich Gutes gebe, sondern das Staatsgesetz der Maßstab für gut und böse sey, hat sie stets als eines Freundes der Weisheit unwürdig von sich gewiesen. Die Athener bejubelten zwar Einmal den Satz: der Wille des Volkes sey das höchste Gesetz und wider ihn gelte keine Berufung auf die Gerechtigkeit; sie thaten mehr, sie handelten darnach und sprachen den Heerführern, die bei den Äginusen gesiegt hatten, das Todesurtheil. Dies geschah aber in Mitte des Taumels, der dem Sturze voranging; es geschah im Jahre vor der Schlacht am Ziegenflusse. Wer es für zulässig hält an das Staatsgesetz den Maßstab der Gerechtigkeit zu legen, somit Jeder, der es als ein gerechtes preist oder als ein ungerechtes tadelt, hat sich schon zu einem Gesetze bekannt, dessen Geltung unverändert bleibt, es möge von Jenen, deren Ansichten und Ziele über die Fassung des Staatsgesetzes entscheiden, zur Richtschnur genommen werden oder nicht. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß er über den Zusammenhang, in welchem dies höhere Gesetz seinen Grund hat, und die

Natur der Antriebe, durch die es bezeugt wird, sich Rechenschaft zu geben vermöge. Um Dasjenige zu erklären, was über dem Wollen und Meinen des Menschen steht, kann das Verhältniß des Menschen zum Menschen nicht hinreichen. Der Heide läugnete eine höhere Ordnung der Dinge nicht, er forderte vielmehr, daß wie der Einzelne so auch der Staat ihr Ehrfurcht zolle, und hielt die Mißachtung derselben für unheilbringend. „Dis te minorem quod geris imperas“ *) spricht an Rom gewendet der Lebemann Horaz. Allein von dieser höheren Ordnung spiegelte die heidnische Götterwelt nur entstellte, getrüübte Bruchstücke ab; der Zusammenhang zwischen ihr und dem sittlichen Gefühle blieb also dem Alterthume verschlossen. Das Christenthum hat ihn bloßgelegt und dadurch der sittlichen wie der religiösen Überzeugung ihre Selbständigkeit zurückgegeben.

Zur Rechtsordnung wird erfordert, daß die Eigenhilfe auf den Fall der Nothwehr beschränkt werde, und dann entsteht nur unter den von der Staatsgewalt festgesetzten Bedingungen ein Anspruch, der bei der Zwangsgewalt Unterstützung findet, und eine Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung man gezwungen werden kann. Möge Jemand das Gesetz, in Folge dessen ihm die äußeren Mittel zu Geltendmachung eines Anspruches versagt sind, aus noch so guten Gründen für ungerecht halten, zur Eigenhilfe ist er dadurch nicht ermächtigt: denn die Rechtsordnung zu stören verbietet ihm seine Pflicht gegen Alle, die unter dem Schutze derselben sicher wohnen. Allein die Pflichten der Regierten haben die der Regierenden zu ihrer Voraussetzung: denn der bürgerliche Gehorsam hat seinen sittlichen Grund in der Nothwendigkeit der Rechtsordnung für die geistige und sittliche Entwicklung der Menschheit, und die Staatsgewalt ist verbunden bei ihren Festsetzungen

*) Du herrschest, weil dein Haupt sich vor den Göttern beugt.

über jene Hilfe, deren Gewährung ihr ausschließlich vorbehalten ist, den Pflichten, die dem Einen gegen den Anderen abgesehen von dem Staatsgesetze obliegen, die sorgsamste Beachtung zu zollen.

In der ausschließlichen Verfügung mit gewissen Sachen nicht gestört zu werden und der Erfüllung von Zusagen, welche die äußere Thätigkeit betreffen, sicher zu seyn ist für die äußeren Mittel, deren der Mensch für seine Zwecke bedarf, von ganz unverkennbarer Wichtigkeit: daß die Anderen hierüber gegen ihn Verbindlichkeiten haben, fühlt er also selbst in den rohesten Zuständen heraus. Die Wilden von Australien, deren lose Verbindungen an den Staat kaum von ferne mahnen, theilen die Jagdbezirke unter sich und wenn Einem der Nachbar das Känguruh wegschießt, worauf er für sein Mittagmahl gerechnet hat, so sieht er darin nicht nur einen erlittenen Schaden sondern auch eine ihm zugefügte Kränkung; er hat ohne dafür ein Wort zu finden das Bewußtseyn, ein Eigenthumsrecht sey verletzt, ein Vertrag gebrochen worden. Daher beginnt die Gesetzgebung über Eigenthum und Vertrag zugleich mit dem Staate und in der Entwicklung, die ihr Zweck heit, ist sie der feste Unterbau eines von höheren Anerkennungen beherrschten Zusammenlebens.

28. Das Staatsgesetz und die Ehe.

Aus der Familie ist der Staat hervorgegangen und die Familie wird durch die Ehe begründet. Aus der Pflicht der Lebensgemeinschaft, der wechselseitigen Hilfeleistung, der Ob-
sorge für die Kinder ergeben sich Ansprüche, zu deren Sicherung die äußere Gewalt dienen kann. Schon in werdenden Gesellschaften weiß man hievon mehr oder weniger und ein Herkommen beginnt sich zu bilden; sobald es etwas gibt, das sich Gesetzgebung nennen läßt, werden die schwankenden Um-

risse näher bestimmt und schärfer ausgeprägt. Es geschieht dies unter den verschiedensten Einflüssen und sie pflegen in den Festsetzungen über die Rechte der Ehe und der Gatten ihre Spur zurückzulassen. Wo die Kirche in den Kreis eintritt, wirkt sie geradezu oder durch den Geist, den sie verbreitet, darauf ein, daß das Unbillige umgestaltet und das Harte gemildert werde, und führt die Sache des schwächeren Theiles. Hierzu fand sie gleich bei ihrem ersten Auftreten Gelegenheit: denn miewol das alte Gewaltverhältniß des Römers zur Gattin (*manus*) damals bereits so gut als aufgelöst war, so befand dagegen die Tochter in Betreff der Gattenwahl sich noch in einer Abhängigkeit, in Folge derer für sie der Ehestand zu einem harten Joche werden konnte. Aber das Ausmaß der blos bürgerlichen Rechte nahm die Kirche wie sie es vorfand. Die Concubine war von den Ständerechten des Gatten ausgeschlossen, sie und die Kinder entbehrten der auf das *connubium* gegründeten Vermögensansprüche, Männer aus höheren Ständen wurden durch Schließung eines *Concubinates* ehrlos. Dies Alles konnte Gründe darbieten ein solches Verhältniß zu mißrathen, doch es zu verbieten kam der Kirche niemals in den Sinn; es handelte sich ja um blos bürgerliche Rechte: denn eine bürgerlich vollberechtigte Gattin und Eine Concubine oder zwei Concubinen zugleich zu haben verbot das Staatsgesetz mit großem Ernste und die Auflöslichkeit war nichts dem römischen *Concubinate* Eigenthümliches, sondern ihm mit der Ehe gemein.

Doch Eine Frage gibt es, welche die Kirche der Entscheidung des Staates niemals anheimgestellt hat und niemals anheimstellen wird, weil sie dadurch ihrer Sendung ungetreu würde; es ist dies die Frage, ob eine Verbindung von Mann und Weib so beschaffen sey, daß sie vor Gott und dem Gewissen die Rechte und Pflichten der Ehe begründe oder nicht? Diese Ermächtigung muß man ihr zugestehen oder die Kirche

in jenem Sinne, in welchem sie bis zum sechszehnten Jahrhundert von allen christlichen Religionsgemeinden anerkannt wurde, gänzlich in Abrede stellen. Für Solche, die mit sich selbst nicht in Widerspruch kommen wollen, gibt es kein Drittes.

Wenn das Zustandekommen einer Verbindung, welche die Pflichten der Ehe mit sich bringt, von dem Staatsgesetze abhängt, so hatten die Apostel so wenig als ihre Nachfolger das Recht, Verbindungen, die nach dem römischen Gesetze Ehen waren, zu behandeln als seien sie es nicht. Sie konnten den Christen abmahnen seiner Gattin den Scheidebrief zu schicken; hatte er es gethan und eine Verbindung, die vor dem Prätor als Ehe galt, mit einem anderen Weibe eingegangen, so mußten sie ihm erklären, daß er gegen dies Weib alle Gattenpflichten zu erfüllen habe, und dies mußte geschehen so oft er die Gattin zu wechseln für gut fand: denn genügte das Staatsgesetz nach der ersten Ehetrennung um das Weib, das er freite, zu seiner Gattin zu machen, so war dies auch nach der zweiten und dritten der Fall. Ja es ließe sich nicht absehen, warum ein Christ nicht mit drei bis vier Weibern zugleich in gültiger Ehe leben könnte, wenn ein mohamedanischer Fürst, allenfalls mit Berufung auf die Gleichheit vor dem Gesetze, die diesfälligen Freiheiten seiner mohamedanischen Unterthanen auf seine christlichen ausdehnen wollte. Unser Gefühl empört sich gegen die Vielweiberei; aber einst empörte das christliche Gefühl sich auch dagegen die Weiber wie Kleider zu wechseln und doch geschieht dies nun in Berlin und dem Versuche Schranken zu ziehen wurde die Berufung auf Freiheit und Fortschritt entgegengesetzt. Auch fragt es sich ja nicht, ob der Christ, welcher zu seinem Weibe eine zweite und dritte nehme, recht und löblich handle sondern ob die Verbindung mit der zweiten und dritten eine Ehe sey. Es kann Jemand durch Schließung der Ehe die Pflichten gegen seine Ältern schwer verletzen und somit eine sittlich verwerfliche Handlung begehen;

allein hieraus folgt keineswegs, daß ihm gegen das Weib, mit dem er sich vermählt hat, die Gattenpflichten nicht obliegen. Wenn aber die Giltigkeit der Ehe von dem Staatsgesetze abhängt, so hat in dem angenommenen Falle türkischen Fortschrittes der Christ gegen die zweite, dritte und vierte Frau ohne Zweifel die Pflichten eines Ehemannes.

Sobald die folgeredhte Anwendung eines Grundsatzes zum Unsinne führt, darf man seiner Unrichtigkeit sich versichert halten. Daß die Staatsgewalt die Macht habe einer Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe zu gewähren oder nicht, liegt am Tage und wird von Niemanden angezweifelt; doch ihre Macht reicht viel weiter als ihr Recht. Will man läugnen, daß es noch andere Pflichten gebe als die auf das Staatsgesetz gegründeten? Man wird antworten: Nein! Es gibt auch Gewissenspflichten, aber diese gehen die Staatsgewalt nichts an. Dies ist wahr und unwahr wie man es nimmt. Eine Pflicht, mit welcher das Gewissen nichts zu schaffen hat, ist ein Widerspruch im Beisage. Wahr ist es, daß gewisse Bestimmungen der äußeren Thätigkeit für die Rechtsordnung auch abgesehen von dem Beweggrunde Werth haben; wahr ist es, daß die Staatsgewalt das Recht wie die Macht habe auf das Eintreten dieser Bestimmungen auch dadurch hinzuwirken, daß sie Antriebe, die ihren Erfolg nicht dem Gewissen verdanken, in dem Menschen hervorbringt. Nicht minder ist es wahr, daß die Staatsgewalt manchmal sich wenig darum kümmert, ob der Mensch zu diesen Bestimmungen seiner äußeren Thätigkeit verpflichtet sey oder nicht. Doch es ist unwahr, daß die Staatsgewalt das Recht habe sich darum nicht zu kümmern: denn sie hat eben so wenig als der Einzelne ein Recht auf Etwas, wozu der Andere nicht verpflichtet ist. Es gehört zu ihrer Sendung den Zwang im Dienste des Rechtes zu üben und dies ist die sittliche Grundlage der äußeren Gewalt, durch die sie auf die äußere Handlung einen von der

Macht des Gewissens unabhängigen Einfluß nimmt. Indem sie von dieser Grundlage sich entfernt, mag sie augenblickliche Erfolge erringen: doch sie frevelt dadurch an ihrer eigenen Zukunft: denn sie schwächt die sittliche Sthen, derer sie für sich selbst bedarf.

Die Frage, ob der Staatsbürger sich zu Erfüllung dessen, was das Gesetz ihm vorschreibt, im Gewissen könne verbunden fühlen, ist also keine für die Staatsgewalt gleichgiltige. Wenn es zu beschwerlich ist, darüber nachzudenken — und die Zahl dieser Bequemen ist nicht gering — der sollte wenigstens dem lauten Zeugnisse der Thatfachen sich nicht verschließen. Welche Partei immer zur Herrschaft gelange, sie kann nicht umhin an das Pflichtgefühl Berufung einzulegen. Die Socialisten behaupten des Menschen Bestimmung und höchstes Recht sey seine Begierden zu befriedigen. Das heißt doch offenbar Alles, was den Namen der Pflicht verdient, aus der Welt hinausweisen. Wenn aber die Socialisten irgendwo die Oberhand bekämen (was als vorübergehende Erscheinung wol möglich wäre) und die Errichtung der Phalanstere in Angriff nähmen, so würden sie die Pflicht gegen die Menschheit, deren Glück von dem Gelingen abhängt, mit vielen Worten einschärfen. Warum das? Weil es ihnen nicht gleichgiltig wäre, ob Jene, die ihr Eigenthum ungern aufgäben, dazu nur durch Furcht bestimmt würden, oder ob mit der äußeren Gewalt sich auch die innere über der Begierde stehende Macht verbinde, die der Socialist nicht zu läugnen vermag, obschon sie in dem Systeme des Socialismus keine Stätte findet.

Wenn aber die Staatsgewalt des Gewissens für ihre eigenen Zwecke bedarf, so ist ihr schon durch die höhere Klugheit, deren Blick über das Nächste hinausreicht, die Berücksichtigung desselben geboten. Doch es vereinigt sich damit eine Forderung der Gerechtigkeit; die Staatsgewalt darf den Menschen nicht so behandeln als wäre er nur für die Zwecke da, über

welche sie zu entscheiden hat. Das thut sie aber, wenn sie von den Pflichten, die auf die Überzeugung von Gott und seinem Willen gegründet sind, keine Kenntniß nimmt. Dies Gebot der Klugheit und der Gerechtigkeit macht nun bei den Festsetzungen über die bürgerlichen Rechte der Ehe sich auf das Klarste geltend. Ist es für den Staat etwa gleichgiltig, daß die Eheleute die Pflichten gegen einander und ihre Kinder getreu erfüllen? Und wenn es für ihn nicht gleichgiltig ist, will vielleicht Jemand behaupten, dies lasse sich durch das Einschreiten der äußeren Gewalt erzielen? Wer darf läugnen, daß nur einzelne Folgen der verletzten Eattenpflicht in das Gebiet des Zwanges hinüberreichen und daß wenn diese verhindert oder gutgemacht werden, dem Unrechte zwar eine Schranke gesetzt, doch für die Hauptsache noch wenig gewonnen sey? Ohne Zweifel kann die Staatsgewalt auf die Gesinnung einwirken, aus welcher Eattenliebe und Eattentreue als gute Früchte eines guten Baumes hervorsprossen, sie kann es aber nur dadurch, daß sie die Anerkennungen achtet, aus welchen diese Gesinnung ihre Lebenskraft zieht wie aus dem guten Grunde der blühende Baum. Wenn die Gewalt, welche über so viele äußere Vortheile und Nachtheile verfügt, die entgegengesetzte Richtung einschlägt, wenn sie aus was immer für Gründen sich dazu herleiht, durch ihre Maßnahmen den Sieg der bösen Neigungen zu fördern, so wird dies nicht ohne schlimme Folgen bleiben; doch je verderblicher sie sich gestalten, desto empfindlicher wird die Regierung zuletzt belehrt, daß es leichter sey zu zerstören als aufzubauen. Zum Ausgleiche zwischen dem Gesetze, das die bürgerliche Ordnung regelt, und der katholischen Lehre von der Ehe ist daher Eines schlechthin nothwendig, nämlich daß die Staatsgewalt solchen Katholiken, deren Verbindung vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist, die bürgerlichen Rechte der Ehe nicht verleihe. Im Übrigen bleibt ihr ein weiter Spielraum.

So ist es und so wird es bleiben. Die Schwere der Lust wirkte als noch Männer wie Galilei es für Wissenschaft hielten, die durch sie bedingten Erscheinungen aus dem Abscheue vor dem Leeren (*horror vacui*) zu erklären und die Bedingungen des geistigen Lebens ändern sich nicht, weil die Längung oder Mißdeutung derselben zu einem einträglichen Geschäft geworden ist. Mag ein Staatsmann für seine Person mit der Religion es noch so leicht nehmen, als eine Macht in der Gesellschaft muß er sie zu würdigen wissen, sonst wär' er gleich einem Steuermann, der die Wirkungen der bewegten Rüste und des Wellenschlages nicht zu berechnen verstünde. Wenn das Fieber einer künstlichen Aufregung gewichen und für die ruhige Überlegung wieder Raum geworden ist, so wird Jeder, der es mit Österreich gut meint, kaum zu begreifen vermögen, wie man diese Zeit des Dranges wählen konnte, um statt die ganze Thätigkeit der ernstesten Frage des Daseyns zu widmen, auf den Glauben und das Gewissen des Katholiken einen Angriff zu eröffnen. Eine Anzahl Menschen, die jedoch größtentheils nicht einmal einem christlichen Bekenntnisse angehören, hegt ohne Zweifel den Wunsch Österreich möge aufhören katholisch zu seyn; kein des Lesens Kundiger kann daran zweifeln. Doch welcher Vernünftige darf glauben, daß dies geschehen werde? Auch wenn man lediglich den Vortheil des Staates im Auge behalten und von allem Höheren absehen will, muß man sich also mit allem Ernste fragen, welche Folgen die Einführung der Civilehe in Österreich haben würde?

Und um dies allein handelt es sich, nicht aber um die geringen Unterschiede, die zwischen dem kirchlichen Ehegesetze, wie es vertragsmäßig ausgeführt wird, und dem bürgerlichen Gesetzbuche obwalten; eben so wenig um die Wiederbelebung der Grundsätze, denen das bürgerliche Gesetzbuch in Ehesachen huldigt: denn daß mit dieser Weisheit keine Geschäfte mehr zu machen seyen, ist Niemanden verborgen. Österreich soll sich

zu der Lehre bekennen, daß der Staat bei seinen Anordnungen über die Ehe sich um Religion und Gewissen nicht zu kümmern habe, und das Gesetz die Katholiken durch das Anerbieten bürgerlicher Rechte einladen sich gleichfalls nicht darum zu bekümmern. Unter Einem wäre dann der Weg gebahnt um die Ehe ganz nach dem Herzen Derer zu gestalten, welchen das irdische Leben Alles in Allem und somit die Befriedigung ihrer Begierden das Höchste ist. Ohne Zweifel wäre dies ein Sieg der Partei, welche die Macht des christlichen Gedankens zu brechen sucht, und deshalb die katholische Kirche mit der rohen Wuth befehdet, von deren Ausbrüchen wir umgeben sind. Aber darf die österreichische Regierung sich ihr zur Dienerin herleihen? Träte das beabsichtigte Gesetz in's Leben, so würden einige schwache Katholiken das darin gestellte Anerbieten benützen und in Verbindungen, die keine Ehen sind, leben als wären sie es. Allein bringt es der Regierung Gewinn, wenn eine Anzahl Ehen der Heiligung durch die Gewissenspflicht entbehrt? Zugleich würde aber die sehr große Mehrzahl der Katholiken und somit der Bevölkerung des westlichen Österreich das innerste Bewußtseyn haben, daß das Staatsgesetz mit ihren heiligsten Überzeugungen in Widerstreit stehe. Kann dies die Regierung wünschen? Wer darf daran zweifeln, daß es eine gebieterische Nothwendigkeit sey alle guten Kräfte zusammen zu nehmen und in Thätigkeit zu setzen? Haben wir damit Zeit zu verlieren, wenn wir den Hoffnungen auf die Zukunft nicht entsagen wollen? Jene, welche lieber gar kein Österreich wollen als ein katholisches, haben kein Recht gehört zu werden.

Die wohlverstandenen Interessen des Österreichers, die Forderungen der katholischen Wahrheit und die Verpflichtungen, die ein feierlicher Vertrag begründet hat, gehen also in dieser Frage zusammen. Die gesetzliche Ordnung in Ehesachen steht unter der Obhut der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung: deshalb wäre jede einseitig vorgenommene Ände-

rung ein Eingriff, den die Gerechtigkeit und Oesterreichs Ehre in gleicher Weise verböte. Wenn aber auch gar kein Concordat bestünde, die Regierung fände Gründe genug, die sie abmahnen müßten, die Aufstellung trennender Ehehindernisse und das Urtheil über die Giltigkeit der Ehe von Neuem in Anspruch zu nehmen.



XXVI.

G u t a c h t e n

der Stimmenminderheit der Commission des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung wie den weltlichen Behörden erlassen werden.

Durch den Gesetzentwurf, welcher dem hohen Herrenhause zur Verathung vorliegt, sollen, wie dies im Eingange sogleich erklärt wird, die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen werden. Dies widerspricht aber dem zehnten Artikel der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung, vermöge dessen den weltlichen Gerichtsbehörden nur das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zusteht, und deshalb auch den Staatsgesetzen, die in Folge der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten erlassen worden sind.

Seit es Concordate gibt, ist ihnen stets dieselbe Rechtskraft zuerkannt worden wie den Verträgen, welche Staaten mit Staaten schließen. Kein Jahrhundert hat mehr Concordate gesehen als das neunzehnte und sie sind von dem heiligen Stuhle mit Monarchen und Oberhäuptern von Republiken abgeschlossen worden. Sowol die Monarchen als die Oberhäupter von

Republiken gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß der Papst und seine Rechtsnachfolger eine Verpflichtung übernehmen, die ebenso rechtsbindlich und dauernd sey wie eine Verpflichtung, die ein Kaiser, ein König, der Präsident einer Republik in einem mit ihnen abgeschlossenen Vertrage gegen sie übernommen habe, und hätte ein Papst versucht, die geringste ihnen zusagende Bedingung einseitig abzuändern, so wäre er ohne Zweifel des schändlichsten Treubruches angeklagt worden. Natürlich mußten alle diese Regierungen das Obwalten einer solchen Verbindlichkeit auch für sich selbst gelten lassen. In diesem Sinne wurde die Vereinbarung des Jahres 1855 von Seiner Majestät ebenso wie von Seiner Heiligkeit aufgefaßt und mit dieser Rechtswirkung ist sie abgeschlossen worden.

Allerdings sind die Concordate keine Verträge zwischen zwei Staaten: denn der Papst schließt sie nicht als Landesfürst sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche; aber sie sind ein von einem Staate eingegangener Vertrag und enthalten nebst der gegen den Papst und seine Rechtsnachfolger übernommenen Verbindlichkeit auch eine Zusicherung von Rechten, die den Katholiken des den Vertrag schließenden Staates in der feierlichsten Form gegeben ist. Eine dem zehnten Artikel widerstreitende Regelung der Ehesache wäre daher, wofern sie nicht durch eine neue Vereinbarung rechtlich möglich würde, die thatsächliche Längnung des Vertragsrechtes, welches das Band der menschlichen Gesellschaft ist. Oder ist die beiderseitig übernommene Verpflichtung etwa weniger heilig, wenn sie Rechte der Religion und des Gewissens, als wenn sie Ausfuhr- und Einfuhrzölle betrifft?

Es ist behauptet worden, das Herrenhaus sey nicht verbunden, auf das Verhältniß der geschlossenen Vereinbarung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe einzugehen, seine Aufgabe sey zu der Gesetzgebung in verfassungsmäßiger Weise mitzuwirken und es habe sich hierauf zu beschränken. Allein ganz im Gegen-

theile würde das Herrenhaus die Gränze des ihm zugetheilten Rechtes überschreiten, wosern es den rechtsgiltigen Vertrag, welchem der Gesetzentwurf widerstreitet, ohne die gebührende Berücksichtigung ließe. Seit Abschluß des Concordates ist zwar in dem Träger der Staatsgewalt eine Änderung vorgegangen: denn es hat Seiner Majestät gefallen, beiden Häusern des Reichsrathes einen gesetzlich bestimmten Antheil an der gesetzgebenden Gewalt einzuräumen. Seine Majestät der Kaiser konnte aber die gesetzgebende Gewalt nicht anders übertragen, als er selbst bei Einführung der Verfassung sie besaß; in so weit also der Reichsrath an derselben theilnimmt, gehen auf denselben auch die von dem Kaiser übernommenen Rechtsverbindlichkeiten über. Wenn es nicht möglich wäre, die Übung der Staatsgewalt durch Verträge zu beschränken, so würden die Staatsverträge unmöglich seyn. Es geschieht nicht nur bei Concordaten sondern bei Staatsverträgen jeder Art, daß zur Durchführung derselben Gesetze nothwendig sind: diese zu erlassen ist eine durch den Vertrag übernommene Pflicht, und sie ohne neue Vereinbarung abzuändern oder aufzuheben, wäre eben so gut als sie nicht zu erlassen, ein Bruch des Vertrages. Dies ist offenbar und es läugnen, heißt die Möglichkeit eines rechtskräftigen Staatsvertrages läugnen.

Staatsverträge, durch welche Änderungen der bestehenden Gesetze nothwendig gemacht oder Lasten übernommen werden, können in Zukunft ohne Beistimmung beider Häuser des Reichsrathes keine rechtliche Kraft erlangen. Allein sowie die gegenwärtige Stimmenmehrheit des Abgeordnetenhauses Gesetze zu erlassen wünscht, die dem Concordate widerstreiten, so kann auch geschehen, daß, wenn in der Folge ein Staatsvertrag mit Beistimmung beider Häuser geschlossen ist, zehn Jahre später sich eine Stimmenmehrheit bildet, welche Gesetze, die mit diesem Staatsvertrage unvereinbar sind, für ungemein zweckmäßig und wünschenswerth erachtet. Hat sie dann etwa das Recht, den

Staatsvertrag als nicht bestehend zu behandeln? Gewiß nicht! Solche Fälle haben sich ja schon ereignet und in keinem geordneten Staate ist es noch einer Kammer oder einem Hause beigegeben, einen Vertrag, zu dem nicht sie selbst mitgewirkt haben sondern eine frühere Legislatur, als ungiltig zu behandeln, weil sie ihn unbequem fanden.

Ohne Zweifel ist mit dem Begriffe des Staates das Recht der Gesetzgebung verbunden und geht es verloren, so ist kein unabhängiger Staat mehr vorhanden. Aber ohne alle Beschränkung seines augenblicklichen Ermessens und Willens ist gar kein Träger der Staatsgewalt, auch Harun Al Raschid war es nicht, wiewol er über ein Reich, das auf dem Gipfel seiner Macht stand, die geistliche wie die weltliche Gewalt übte: denn er mußte den Koran nehmen, wie er ihm überliefert war. Wie dem Herrscher, in dessen Hand die ganze Macht vereinigt ist, so geht es auch dem Monarchen und den Staatsförpern, die mit ihm zur Gesetzgebung zusammenwirken; sie sind eben so wenig als die Alleinherrscher davon entbunden, die Pflichten, die dem Staatsbürger seine Religion auflegt, gewissenhaft zu berücksichtigen, wohlervorbene Rechte zu ehren und Verträge, die ihre Rechtsvorgänger geschlossen haben, heilig zu halten. Wer keine Beschränkung seines Rechtes durch die Pflicht erkennen will, stellt sich auf den Boden der bloßen Gewalt und darf nicht fordern, daß Andere ihm gegenüber eine durch die Pflicht gezogene Schranke beobachten.

Man wirft dem Concordate vor, es habe seinen Zweck nicht erreicht; dies muß aber als gänzlich unbegründet bezeichnet werden. Das Concordat wurde geschlossen, um Schäden zu heilen, die durch siebenzigjährige Mißgriffe verursacht waren. Der Zwiespalt, welcher zum Nachtheile des Staates wie der Kirche zwischen dem Gewissen des Katholiken und dem Staatsgesetze obwaltete, sollte gründlich gehoben; die Hindernisse, welche die Bischöfe bei Übung ihrer Hirtenpflichten fanden,

sollten beseitigt und ihnen unter vollständiger Wahrung jedes für den Staat wünschenswerthen Rechtes möglich gemacht werden, auf jene Kraft des Pflichtgefühles, die ihre wohlthätigen Einflüsse nach allen Seiten hin verbreitet, mächtiger als bisher einzuwirken. Aber die Bäume brauchen Zeit, um heranzuwachsen und Früchte zu bringen; auch bei den Pflanzungen im Gebiete des sittlichen Lebens ist dies der Fall. Daß das Concordat Gegner finden werde, mußte jeder Vernünftige; Religion oder nicht Religion, das ist eine Frage, die mit Ausnahme von Spanien sich in ganz Europa geltend macht, nur ist sie nicht überall in demselben Stadium. Auch die damalige Regierung Seiner Majestät hat es sehr wohl gewußt. Aber sie hielt sich überzeugt, daß von der Partei, die wider die Religion steht, für die Monarchie nichts zu erwarten sey; es war ihr bekannt, daß die Gesinnung, zufolge welcher man dem Concordate nicht aus Mißverständniß sondern aus Grundsatz feindselig ist, in Oesterreich nur eine kleine Zahl beherrscht, und gestützt auf die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung brauchte sie das Mißvergnügen derselben nicht zu fürchten. Allein die Durchführung des Concordates, die erst nach der im Jahre 1856 gehaltenen Versammlung begann, war noch bei weitem nicht vollendet, als neue Stürme sich erhoben.

Die erste planmäßig angelegte Aufwiegelung gegen das Concordat begann in Italien, sie war das Werk der gegen Oesterreichs Herrschaft gerichteten Verschwörung. Im Jahre 1859 setzten, ermutigt von Oesterreichs Verlegenheit, die süddeutschen Vereine und Tagesblätter sich in Bewegung. Daß dies Alles auf Oesterreich zurückwirkte, ist ganz natürlich; wie hätte denn das Concordat binnen zwei Jahren die Versäumnisse von siebenzig Jahren nachholen, wie hätte es namentlich gewisse Schichten der Gesellschaft feuerfest machen sollen wider eine Versuchung, für die sie sich in ganz Europa empfänglich zeigten. Demungeachtet wäre Alles ganz anders gekommen, wenn

man dem Staatsgesetze Achtung verschafft hätte. Das österreichische Pressgesetz gehört zu den freiesten. In so weit es der Religion und Sittlichkeit Schutz gewährt, ward es stets sehr nachsichtig vollstreckt; allein seit beinahe anderthalb Jahren wird es in dieser Beziehung gar nicht gehandhabt, die katholische Kirche, ja das Christenthum, wird als vogelfrei behandelt. Keine Lüge ist so frech, kein Mittel der Verhegung so schändlich, daß es nicht frei dürfte gebraucht werden, um das Concordat zu verdächtigen und Glauben und sittliche Scheu aus dem Herzen herauszuwühlen. Wenn also das Concordat in den wenigen Jahren seines Bestandes nicht Alles gewirkt hat, was es wirken konnte, so ist dies nicht die Schuld der Kirche sondern die Schuld Derjenigen, welche das Gesetz handzuhaben verpflichtet waren und es nicht gehandhabt haben. Dieselbe Partei, welche gegen die katholische Kirche mit einer Maßlosigkeit tobt, über welche Europa erstaunt, ruft sogleich die Regierung zum Einschreiten auf, sobald sie, wenn auch ohne allen haltbaren Grund, der Meinung ist, eine gegen sie gerichtete Äußerung widerstreite dem Gesetze. Warum thut sie es? Weil sie besorgt, es möge sich daraus eine ihr nachtheilige Einwirkung auf die Gemüther ergeben. Nun hat aber Der, welcher höhnt und lästert und alle bösen Neigungen, die in dem menschlichen Herzen schlummern, zu Hilfe ruft, stets und überall ein leichteres Spiel als Der, welcher für die Selbstbeherrschung und die Unterwerfung unter das Pflichtgebot die Stimme erhebt. Wie hätte also die gesetzlose Frechheit, die man den Feinden der Religion und der katholischen Kirche hingehen läßt, ohne Wirkung auf die Gemüther bleiben können! Überdies hat die Regierung seit sechs Monaten diese Angriffe nicht nur frei gewähren lassen sondern sogar unterstützt. Niemand kann läugnen, daß die am 5. November 1855 und 8. October 1856 erlassenen Gesetze noch immer zu Recht bestehen und

dennoch wird die Vertheidigung derselben einem Angriffe auf Gesetz und Verfassung nicht undeutlich gleichgestellt.

Wer diese Ungunst der Verhältnisse und die daraus hervorgehenden Hemmnisse unparteiisch erwägt, der muß zugeben, daß das Concordat nicht nur nicht ohne Wirkung geblieben sey, sondern daß es weit mehr gewirkt habe, als unter solchen Umständen zu erwarten stand; das beweist die Haltung der Geistlichkeit und des katholischen Volkes. Wiewol Alles aufgegeben wird, um die Katholiken über die Natur und Tragweite der obschwebenden Fragen irre zu führen, so bethätigt sich doch immer deutlicher eine Kraft des katholischen Bewußtseyns, von welcher selbst die Feinde gestehen müssen, daß sie ohne das Concordat ganz unmöglich wäre.

Man wendet aber auch ein, durch eine wesentliche Änderung der Verhältnisse könne die Ausführung eines Staatsvertrages unmöglich werden und dadurch erlösche die in demselben übernommene Verbindlichkeit. Hierbei liegt nun allerdings etwas Wahres zu Grunde, es wird aber ganz unrichtig in Rechnung gebracht. Unstreitig ist Niemand das Unmögliche zu leisten verpflichtet. Der Zuidersee ist dadurch zu einem Meerbusen geworden, daß der Landstrich, welcher sein nördliches Ufer bildete, vom Meere verschlungen ward. Hätte also zwischen dem Grafen von Holland und einem benachbarten Fürsten ein Vertrag über Güter bestanden, die auf diesem Landstriche lagen, oder Zölle, die dort erhoben wurden, so wäre die Verbindlichkeit denselben zu erfüllen ohne Zweifel aufgehoben gewesen. Aber was ist denn in Österreich geschehen, wodurch die Erfüllung der durch den zehnten Artikel des Concordates übernommenen Verbindlichkeiten unmöglich gemacht würde?

Die öffentlichen Blätter haben bis vorigen Sommer der Ehefrage fast gar nicht erwähnt und auch jetzt noch ist sie kein vorzugsweiser Gegenstand ihrer Auslassungen geworden. Aber sie toben gegen das Concordat? Ohne Zweifel und sie werden

auch gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen so viel und heftig schmähcn, als man verlangen kann, sobald sie hiezu einen Wink erhalten. Doch was beweiset dies? Es bringt nur deshalb Aufregung hervor, weil es mit Überschreitung der von dem Gesetze gezogenen Schranken geschieht; wenn die Wortführer der Gegenpartei sich genöthigt sähen anständig zu sprechen und statt der Unwahrheiten und Beschimpfungen Beweise zu bringen, so würde binnen wenigen Wochen der künstlich gesteigerte Taumel besänftigt und für eine gründliche ruhige Erörterung die Bahn geebnet seyn. Aber das Abgeordnetenhaus hat beschlossen, das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches wieder auf die Katholiken auszudehnen und die Gerichtsbarkeit über die Ehe derselben den weltlichen Behörden zu überweisen? Damit hat es ein Recht geübt, das jedem Hause des Reichsrathes zusteht; allein was folgt daraus gegen die Möglichkeit den zehnten Artikel des Concordates aufrecht zu erhalten?

Daß Diejenigen, von welchen ein Gesetzesvorschlag ausgeht, die Annahme desselben wünschen, versteht sich von selbst; doch es wäre eine den Herren Abgeordneten zugefügte Beschimpfung, wenn man von denselben voraussetzen wollte, sie würden zu Erreichung ihres Wunsches sich anderer als vollkommen rechtmässiger Mittel bedienen. Die Ablehnung ihres Antrages wird sie also nicht bestimmen, über die Angelegenheiten des Vaterlandes anders als nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Wenn Eines der beiden Häuser das Recht hätte zu fordern, daß jeder seiner Anträge angenommen werde, so wäre die Verfassung aufgehoben und wir hätten statt des Reichstages einen Nationalconvent; aber das Abgeordnetenhaus würde die Anschuldigung, nach einer solchen Stellung zu streben, gewiß ebenso entschieden zurückweisen, als das Herrenhaus.

Die Behauptung, daß die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen mit constitutionellen Einrichtungen unverträglich sey, wird oft vernommen; sie kann aber nur von Solchen aufgestellt

werden, die nicht einmal von dem, was hart an der österreichischen Gränze vorgeht, Kunde nehmen wollen. Abgesehen von den Ländern der ungarischen Krone, wo Joseph II. die Ehefrage unberührt ließ, wird in Baiern, Sachsen und St. Gallen über die Ehen der Katholiken von dem geistlichen Gerichte gesprochen. Dem, der nicht an der Gränze stehen bleibt, wird nicht nur in mehreren Schweizer Cantonen sondern auch in Spanien dasselbe begegnen, und trägt die spanische Verfassung den Ansprüchen auf politische Freiheit nicht volle Rechnung? Alle diese größeren und kleineren Staaten sind auch weit entfernt zu glauben, daß die Thätigkeit der Ehegerichte, welche sie aus langer Erfahrung kennen, sie in ihrer berechtigten Wirksamkeit beeinträchtigt. Das Urtheil über die bürgerlichen Rechtsansprüche und Rechtsverbindlichkeiten gebührt allerdings der Staatsgewalt und kann nur in ihrem Auftrage gefällt werden; aber die bürgerlichen Wirkungen der Ehe gehören ja nach dem Concordate vor den weltlichen Richter; die Kirchengewalt urtheilt nur über das Vorhandenseyn des sittlichen zum Sacramente erhobenen Verhältnisses, das auf Glauben und Gewissen beruht und dem Zwange unerschütterlich ist; sie urtheilt darüber kraft einer Sendung, die ihr der Staat nicht geben kann, und die Staatsgewalt erkennt ihr Urtheil für die Vorfrage als entscheidend, weil ihr die Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht nicht gleichgültig ist.

Wer darf also behaupten, die kaiserliche Regierung stehe unter dem Drucke von Verhältnissen, der ihr schlechtthin unmöglich mache, die in Ehesachen vertragsmäßig bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten? Ueberdies ist bekannt, wie groß die Zahl derjenigen ist, welche die Wahrung der katholischen Ehe und Schule wünschen und die Regierung wird, wenn sie will, in dem wahren Volke eine starke Stütze finden. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Regierung Seiner Majestät nicht anderweite Gründe habe sich in dieser Angelegenheit dem

Abgeordnetenhaufe willfährig zu erzeigen? So mag es seyn; allein bei Verfassungen, kraft welcher die Stimmenmehrheit politischer Körperschaften von großer Bedeutung ist, ereignen solche Fälle sich häufig, und wenn jede Regierung ermächtigt wäre, die Staatsverträge zu brechen, so oft ihr dies dienlich schiene, um bei der Stimmenmehrheit ihre Zwecke durchzusetzen oder augenblickliche Hindernisse zu beseitigen, so wäre das Recht der Verträge für constitutionelle Staaten so gut als aufgehoben. Damit wäre aber constitutionellen Einrichtungen keine Ehre angethan, auch fällt es Niemanden ein, es zu behaupten.

Es ist mithin offenbar, daß von einer Unmöglichkeit die durch das Concordat übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen gar keine Rede seyn könne und dadurch ist schon bewiesen, daß diese Verbindlichkeit in unveränderter Kraft bestche. Ganz abgesehen von der Zweckmäßigkeit des zu Recht bestehenden Verfahrens in Ehesachen ist es daher gegenwärtig für das Herrenhaus rechtlich unmöglich, dem Antrage die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches wieder auf die Ehen der Katholiken auszudehnen, seine Beistimmung zu ertheilen, weil es dadurch einen Vertrag verlegen würde, an den es bei der ihm zustehenden Theilnahme an der Gesetzgebung gebunden ist. Wenn aber das Herrenhaus dafür hielte, daß Abänderungen der in Ehesachen bestehenden gesetzlichen Ordnung wünschenswerth seyen, so würden die ihm obliegenden Pflichten nicht gestatten, die Sache kurzweg von der Hand zu weisen. Das Concordat ist eben so wenig als ein anderer Staatsvertrag unabänderlich und im fünfunddreißigten Artikel wird ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn in Zukunft sich Schwierigkeiten ergeben sollten, Seine Heiligkeit und Seine Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen werden. Wenn also eine Umgestaltung des Verfahrens in Ehesachen sich als nothwendig herausstellt, so hat das Herrenhaus nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, bei Seiner Majestät den Antrag

zu stellen, sich darüber mit dem heiligen Stuhle in's Einvernehmen zu setzen.

Die Ehe, welche in das sittliche und gesellige Leben so tief eingreift, ist viel zu wichtig, um über dieselbe nach Maßgabe augenblicklicher Vortheile zu verfügen; nur Gründe, die in der Natur der Sache liegen, können hiebei entscheidend seyn. Bevor also das hohe Haus über die Zweckmäßigkeit und den Gegenstand eines solchen Antrages berathen kann, müssen die Vorschriften, nach welchen gegenwärtig in Ehesachen vorgegangen wird, gründlich erwogen werden, und zwar sowol in ihrem Verhältnisse zu dem früher Bestandenen als zu dem von dem Abgeordnetenhanse gewünschten Verfahren: denn dies letztere ist von der im bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Behandlung der Ehesachen wesentlich verschieden.

Das bürgerliche Gesetzbuch gründete ganz im Sinne des Ehepatentes die landesfürstliche Gewalt über die Ehe auf die Voraussetzung, daß die Ehe ein bloß bürgerlicher Vertrag oder richtiger ein bloß bürgerliches Rechtsverhältniß sey, und ganz in Übereinstimmung mit diesem Grundsatz behaupteten die Rechtsgelehrten, die das ämtliche Eherecht vertheidigten: Entkräftende Ehehindernisse aufstellen, bedeute nichts Anderes als erklären, daß aus einem Ehevertrage, dem ein gesetzliches Erforderniß mangle, keine Rechte und Rechtspflichten entstehen und somit Jene, die einen solchen Ehevertrag eingehen, das ihnen darin Versprochene nicht durch rechtlichen Zwang sollen durchsetzen und zu dem von ihnen Versprochenen nicht rechtlich sollen gezwungen werden können. Demungeachtet nimmt das bürgerliche Gesetzbuch im Einklange mit den seit 1791 erlassenen Verordnungen für den Staat das Recht in Anspruch, Dispensen für den Gewissensbereich zu ertheilen, natürlich mit allen dazu nothwendigen Vorichten, also mit Verschweigung des Namens der Parteien. Es liegt aber in der Natur solcher Dispensen, daß sie für den Rechtsbereich gar keine Geltung

haben und somit auf das Verfahren der Staatsbehörde gar keine Wirkung hervorbringen können. Ganz im selben Sinne gestattet das bürgerliche Gesetzbuch für Personen, die in einer vermeintlichen Ehe leben, die Nachsicht vom Aufgebote mit Verschweigung ihrer Namen nachzusuchen. Ist es möglich diese Anordnungen wieder in's Leben treten zu lassen? Müßte es nicht bei den Feinden wie bei den Freunden der Religion Heiterkeit erregen, wenn das Ministerium des Innern, die Statthaltereien und das Generalcommando Dispensen pro foro conscientiae erteilen würden?

Dieser grelle Widerspruch ergibt sich aber ganz folgererecht aus den Grundsätzen, die das bürgerliche Gesetzbuch von dem Ehepatente entlehnt hat, und zu welchen man eben so wenig zurückkehren kann als zu den Staatsdispensen für den bloßen Gewissensbereich. Kann die Regierung den österreichischen Katholiken zumuthen in Fragen der Glaubens- und Sittenlehre ihr größeres Vertrauen zu schenken als den Bischöfen, dem Papste und den allgemeinen Concilien? Nun, dann muß sie jedem Katholiken das Recht zuerkennen, sich überzeugt zu halten, daß über die Gültigkeit der Ehe die Kirche zu entscheiden habe, und eine Verbindung, welche den von ihr aufgestellten Bedingungen nicht entspreche, die Pflichten und sittlichen Befugnisse der Ehe nicht mit sich bringe. Um nicht den Anspruch eines allgemeinen Conciles gegen sich zu haben, ist früher behauptet worden, die Väter von Trient hätten nichts gelehrt, als daß die Kirche kraft der vom Staate erhaltenen Ermächtigung trennende Ehehindernisse aufstellen konnte; aber kein der Geschichte halbwegs Kundiger hat jemals daran gezweifelt, daß die zu Trient versammelten Bischöfe von dem Rechte der Kirche aus eigener Macht Hindernisse der Gültigkeit aufzustellen, vollkommen überzeugt waren, und nun ist die Kunde der Vergangenheit weiter durchgedrungen als es vor fünfzig Jahren noch der Fall war, so daß mit dieser Umdeu-

tung, die ganz wie ein Scherz aussieht, keine Geschäfte mehr zu machen sind.

Deshalb waltet bei dem Gesetzentwurfe keineswegs die Absicht ob, das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches wieder herzustellen. Das österreichische Gesetz soll sich zu der Lehre bekennen, daß der Staat bei seinen Festsetzungen über die bürgerlichen Rechte der Ehe sich um die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen nicht zu bekümmern habe; das ist aber jener Grundsatz, welcher das, was der Katholik Civilehe nennt, zur Folge hat. Er soll vor der Hand dadurch bethätigt werden, daß man als Hindernisse der bürgerlichen Geltung alle, aber nur jene Hindernisse bezeichnet, die durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgestellt sind und sich vorbehält, über die bürgerliche Giltigkeit der Ehe zu urtheilen ohne zu fragen, ob die betreffende Verbindung vor der Kirche als Ehe gelten könne oder nicht. Es kann nicht anders geschehen, als daß sich Fälle ereignen, in welchen der Diener der Kirche den Eheverbern erklären muß, sie seyen unfähig eine Verbindung zu schließen, welche die Gewissenspflichten und sittlichen Befugnisse der Ehe mit sich bringe und deswegen könne er weder ihre Erklärung der Einwilligung aufnehmen noch ihnen die Einsegnung ertheilen. Dann wird denselben gestattet, ihre Einwilligung vor der Bezirksbehörde zu erklären. Aber dann hätte die Civilehe ihren Einzug in Österreich gehalten und die weitere Entwicklung des vom Gesetze einmal anerkannten Grundsatzes würde schwerlich auf sich warten lassen.

Allein das ist ein Schritt von großer Tragweite und wäre auch niemals ein Concordat geschlossen worden, jeder ernst wägende Freund der sittlichen Ordnung fände Gründe genug, um wider eine solche Maßnahme Einsprache zu erheben und das Gefühl des Widerwillens, womit die sehr große Mehrzahl der Katholiken sich von der Civilehe abwendet, als vollkommen gerechtfertigt zu erklären. Das hohe Herrenhaus hat

daher die unabweisliche Pflicht dem Gesetzentwurfe gegenüber sich zu fragen: Welche Vortheile, die mit der Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht nur von ferne zu vergleichen wären, erwartet man denn von der beantragten Neugestaltung? Bringt das gegenwärtig zu Recht bestehende Verfahren in Ehesachen dem Staate und der Familie Nachtheile? Welche der Berücksichtigung würdigen Wünsche bleiben bei demselben unerfüllt? Und wenn sich solche herausstellen, gibt es keinen anderen Weg, sie zu befriedigen als die Civilehe? Um diese Fragen gründlich beantworten zu können, ist es unerlässlich, daß vorerst die Anweisung, welche den kirchlichen Ehegerichten zur Richtschnur dient, einer genauen Erörterung unterzogen werde, und die Unterzeichneten haben dies bereits bei den Commissionsverhandlungen in Antrag gebracht.

Es ist nachgewiesen worden, daß durch das Kirchengesetz, wie es vertragsmäßig vollstreckt wird, keine der Bevölkerung nachtheilige oder auch nur fühlbare Abänderung der früher geltenden Ehehindernisse herbeigeführt wurde, daß das Staatsgesetz über die Ehe deswegen, weil es den Anspruch, trennende Hindernisse festzusetzen, aufgab, an Wirksamkeit nichts verloren hat, und daß die Vorwürfe, die man aus dem Hindernisse der Unmündigkeit gegen die Kirche herleitet, auf Mißverständnissen beruhen. Gesetze, die nicht in den unzähligen Fällen, für welche sie maßgebend sind, manchmal dem Wunsche Raum gäben, sie möchten anders seyn, können weder von Menschen noch für Menschen aufgestellt werden. Bei dem Urtheile über die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes muß man das Große und Ganze der Verhältnisse im Auge behalten: das ist der Standpunct, den der Gesetzgeber zu behaupten hat.

Um die Vorfrage gründlich zu würdigen, wird es überdies erforderlich seyn, auch das für die Ehen der Katholiken maßgebende Gesetz vom 8. October 1856 in den Bereich der Erörterung aufzunehmen. Die Staatsgewalt hat in demselben

sich keineswegs des ganzen ihr auf die Ehe zustehenden Rechtes bedient. Die Rücksicht auf jene Länder, wo die Thätigkeit der kirchlichen Ehegerichte niemals unterbrochen wurde, bewog die damalige Regierung Seiner Majestät, auf jene Hindernisse des bürgerlichen Rechtes, die mit den kirchlichen ganz oder im Wesentlichen zusammenfielen, völlig zu verzichten: weshalb nun zum Beispiele Geschwisterkinder oder Schwager und Schwägerin einander ohne Rücksicht von Seite der Staatsgewalt ehlichen können. Es steht ihr aber vollkommen frei, das ursprünglich beabsichtigte Verfahren einzuhalten; sie ist überhaupt berechtigt, jede Ehe, die sie ihren Zwecken widerstreitend erachtet, zu verbieten und durch strenge Strafen hintanzuhalten; sie hat durch das Concordat blos die Verbindlichkeit übernommen, einer von Katholiken geschlossenen Verbindung, die vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist, die bürgerlichen Rechte der Ehe nicht zu verleihen und die unbestreitbare Wichtigkeit, welche die Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht für die Gesellschaft hat, bietet dafür Gründe dar, welche von der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung ganz unabhängig sind.

Erst wenn diese Erhebungen stattgefunden haben, wird das hohe Herrenhaus in der Lage seyn, zu beurtheilen, in wie fern Abänderungen der in Ehesachen bestehenden Vorschriften wünschenswerth seyn, und ergibt sich die Nothwendigkeit einer Umgestaltung, die mit den Bestimmungen des Concordates nicht in Einklang kann gebracht werden, so wird der Antrag zu stellen seyn, es möge mit dem heiligen Stuhle das zu Durchführung derselben erforderliche Einvernehmen gepflogen werden.

Das hohe Haus wolle also beschließen:

Da durch den vorliegenden Gesetzentwurf beantragt wird, die das Eherecht betreffenden Vorschriften des bürgerlichen

Gesetzbuches wieder auf die Katholiken auszudehnen, aber kraft des zehnten Artikels der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung von den weltlichen Gerichtsbehörden nur über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verhandeln ist, und da das Herrenhaus bei der ihm verfassungsmässig zustehenden Theilnahme an der Gesetzgebung sich verpflichtet fühlt, die von der Staatsgewalt durch Verträge übernommenen Verbindlichkeiten zu ehren, so ist es gegenwärtig ihm rechtlich unmöglich, auf den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen und zwar ganz abgesehen von seinem Urtheile über die Zweckmäßigkeit desselben. Aber das Concordat ist nicht unabänderlich und der Weg, auf welchem sich ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen sind, ist in dem fünfunddreißigsten Artikel angedeutet. Sobald also das Herrenhaus wesentliche Abänderungen der in Ehesachen zu Recht bestehenden Ordnung als nothwendig oder wünschenswerth erkennt, wird es sich verpflichtet halten, zu beantragen, es möge wegen Einführung derselben mit dem heiligen Stuhle das erforderliche Einvernehmen gepflogen werden. Da es aber noch nicht in der Lage ist, hierüber ein erschöpfendes Urtheil zu fällen, so wird die Angelegenheit an die Commission zu dem Zwecke zurückgewiesen, damit dieselbe unter Beiziehung von Sachverständigen, die von der Stimmenmehrheit und Minderheit zu wählen sind, die für die Behandlung der Ehesachen zu Recht bestehenden Vorschriften in allen ihren Einzelheiten reiflich erwäge, sie mit den früher bestandenen Gesetzen und Anordnungen Punct für Punct vergleiche, die Nachtheile und Vortheile gegen einander unparteiisch abwäge und hierauf ein Gutachten erstatte, bei welchem im Auge wird zu behalten seyn, ob ein hinreichender Grund vorhanden sey, um im Gegensatz zu dem Wunsche einer so großen Mehrzahl der Bevölkerung, den das Herrenhaus als berechtigt erkennt, die Civilehe in Oesterreich einzuführen, und ob den Rücksichten,

die etwa nicht als hinlänglich beachtet erscheinen, nicht in anderer Weise könne genügt werden.

Wien, am 11. März 1868.

J. D. Kard. Rauscher.

Pitwinowicz,

Erzbischof.

Radislaus Sanguszko.

Graf Blome.

Graf Alphons Mensdorff-Pouilly.

XXVII.

Das Concordat.

Rede im Herrenhause am 19. März 1868.

Es ist eine ernste, es ist eine große Angelegenheit, welche mich heute zu sprechen verpflichtet. Ihre Wichtigkeit reicht über den Tag und seine Fragen weit hinaus und eben in der Stunde der Entscheidung findet die ruhige Erwägung Schwierigkeiten, deren Darlegung dies hohe Haus mir erlassen wird. Es liegt uns der Antrag vor, es solle für die Ehen der Katholiken das bürgerliche Gesetzbuch wieder hergestellt werden. Allein der zehnte Artikel der von Seiner Majestät mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung bestimmt, daß der kirchliche Richter über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen habe und nur die bürgerlichen Wirkungen an den weltlichen Richter zu verweisen seien. Da nun das bürgerliche Gesetzbuch diese Unterscheidung nicht macht sondern die Gerichtsbarkeit über die Ehe schlechthin in Anspruch nimmt, so steht der uns vorliegende Antrag mit den Verpflichtungen, die der Staat durch den eingegangenen Vertrag übernommen hat, in unausgleichbarem Widerspruche. Der Grundsatz, welchen der zehnte Artikel aufstellt, verdient schon an und für sich die vollste Würdigung und die richtige Auffassung der Grenzen, welche der Staatsgewalt durch ihre Natur gezogen

sind, könnte genügen ihm Anerkennung zu verschaffen. Er gibt der Kirche was der Kirche und dem Staate, was dem Staate gebührt: denn während er die Rechte des Gewissens wahrt, überläßt er die Festsetzung der bürgerlichen Rechte der Ehe und die Entscheidung über dieselben der Staatsgewalt, welche zugleich im vollen Besitze der Mittel bleibt, jede Ehe, die sie ihren Zwecken widerstreitend erachtet, hintanzuhalten. Es wird nicht schwer halten hiefür den vollen Beweis herzustellen; allein gegenwärtig stehen wir vor einer Entscheidung, welche über die Ehefrage weit hinausreicht. Es handelt sich um das Band, welches die menschliche Gesellschaft zusammenhält, es handelt sich um die Achtung, die man dem Rechte des Vertrages schuldet.

Der Schritt vom Triebe zum Gebote der Pflicht ist der Schritt vom Thiere zum Menschen. Der Mensch kann durch ein von ihm gemachtes Versprechen sich Verbindlichkeiten gegen den Menschen auflegen; sie zu übernehmen hing von seinem Willen ab, einmal übernommen stehen sie über seinem Willen. Wenn der Mensch selten dazu kommt die Wichtigkeit, welche diese Anerkennung für die Gesellschaft hat, sich zu vergegenwärtigen, so geschieht es nur deshalb, weil sie ihm als etwas Selbstverständliches erscheint. Der Leichtsinnigste und Frechste hält sich wenigstens davon überzeugt, daß Andere das ihm gegebene Versprechen zu halten schuldig seyen; dies thun auch Jene, die kein Recht haben von Pflichten zu reden, weil sie von Gott und dem Geiste nichts wissen wollen; allein dadurch sprechen sie Alle ihr eigenes Urtheil, wenn sie selbst das gegebene Versprechen nicht halten. Es gehört zu den unabwieslichen Aufgaben der Staatsgewalt in ihrem Bereiche die Erfüllung der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen, in so weit es durch die für sie verfügbaren Mittel geschehen kann. Aber nicht nur Einzelne und Körperschaften, auch die Staaten können Verträge schließen, durch

welche sie Verbindlichkeiten übernehmen und Rechte erwerben. Dadurch daß es auf Erden keinen Richter gibt, der über solche Vereinbarungen den Ausspruch fällen kann, tritt die Bedeutsamkeit der Schranken, welche das Bewußtsehn übernommener Pflichten zieht, nur um so deutlicher hervor und es begibt sich dabei daselbe wie bei den Verträgen zwischen Einzelnen oder Körperschaften. Jeder Staat klagt denjenigen, der das ihm gegebene Versprechen nicht erfüllt, des Treubruches an und dadurch hat er für den Fall, daß er selbst sein Wort bräche, sich selbst verdammt.

Doch was folgt daraus für das Concordat? Es ist ja kein zwischen zwei Staaten geschlossener Vertrag: denn der Papst hat es nicht als Landesfürst sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche eingegangen. — Die Anerkennungen, auf welchen alle festen Gestaltungen des öffentlichen Lebens wie das Haus auf der Grundfeste ruhen, sind in haltloses Schwanken gerathen. Deswegen kann Europa nicht zur Ruhe gelangen und nichts Geringeres als solche Zustände mußten kommen, damit es möglich würde dem Concordate die Eigenschaft eines die Staatsgewalt verpflichtenden Vertrages anzustreiten und dafür auf Beifall hoffen zu dürfen. Wenn man die rechtliche Geltung eines Vertrages in einem anderen Sinne nimmt als jenem, in welchem die ihn Schließenden, noch mehr, in welchem Alle, die jemals einen Vertrag dieser Art eingingen, ihn offenbar und unwidersprechlich genommen haben, so tritt man doch gewiß ganz über den Kreis des Rechtes hinaus und stellt sich auf den Boden der Willkür. Nun hat man aber seit es Concordate gibt, sie stets und ohne Unterbrechung als Verträge betrachtet, welche den Landesfürsten, der sie einging, und seine Rechtsnachfolger eben so verpflichten wie den Papst, seinen Rechtsnachfolger und den Theil der Kirche, für den die Vereinbarung geschlossen wurde. Um dies zu beweisen ist es nicht nothwendig weit in die Vergangenheit zurückzublicken: denn

vom Jahre 1802 bis 1860 sind mehr Concordate zu Stande gekommen als in allen früheren Jahrhunderten. Der Papst hat sie mit unbefchränkten Herrschern, mit constitutionellen Staaten und mit Republiken geschlossen. Kaiser, Könige und Präsidenten gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß der Papst und seine Rechtsnachfolger dadurch zu ihnen und ihren Rechtsnachfolgern in dasselbe Verhältniß der Verpflichtung getreten seyen wie ein Staatsoberhaupt, mit dem sie einen Vertrag eingegangen hätten; aber nicht minder betrachteten Kaiser, Könige und Präsidenten es als unzweifelhaft, daß die Verbindlichkeit, die sie durch das dem Papste gegebene Versprechen übernahmen, von derselben Natur und Geltung sey wie die seinige. In diesem Sinne ward auch der feierliche Vertrag des Jahres 1855 geschlossen und diese Rechtswirkung hat auch er.

Genau genommen streiten aber die Feinde des Concordates solchen Verträgen die Giltigkeit nur deshalb ab, weil sie befangen in dem Augenblicke und seinen Verhältnissen gar nicht in Anrechnung bringen, wie wichtig es für die Lenker der Staaten seyn könne, daß die Kirche die gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten trotz aller Schattenseiten, die sie haben mögen, unverbrüchlich erfülle. Durch das zwischen Leo dem Zehnten und Franz dem Ersten geschlossene Concordat wurde dem Könige von Frankreich das Recht eingeräumt, sowohl die Erzbischöfe und Bischöfe seiner Länder zu ernennen als auch die damals so zahlreichen Abteien und Conventualpriorate zu vergeben, und er war nicht darauf beschränkt, für dieselben einen Ordensmann zu wählen, den die Kirchengewalt als zum Vorsteheramte befähigt erkannte, sondern es stand ihm frei sie einem Weltgeistlichen als Commenden zu verleihen und bald wurde dies zu einer Regel, welche sehr seltene Ausnahmen erfuhr. In Frankreich setzte man diesen Bestimmungen Klagen und Widerspruch entgegen, man fügte sich ungern und zögernd. Auch zu Rom erhoben sich Stimmen dagegen; man bedauerte

den Umfang der gemachten Zugeständnisse und Papst Innocenz XI. sprach dies unverholen aus, als er sich weigerte, die durch dies Concordat zugestandenen Ernennungsrechte auf die Pandschaften auszudehnen, welche Frankreich erst nach Abschluß desselben erworben hatte; aber keinem Papste kam es in den Sinn, sich der von Leo dem Zehnten übernommenen Verbindlichkeit entbunden zu achten. Man sage nicht, sie schwiegen nur deshalb weil die Könige von Frankreich zu mächtig waren. Schon unter Franz dem Zweiten begann eine Reihe von Zerrwürnissen und Bürgerkriegen. Besonders schwierig war die Stellung Heinrich des Vierten, als die Ligue noch unter den Waffen stand und selbst die Katholiken, die sich ihm bedingungsweise unterworfen hatten, ihn mit einem leicht erklärlichen Mißtrauen betrachteten: denn er war der Sohn Johanna's von Albret, welche den katholischen Gottesdienst in Bearn mit allen damals üblichen Mitteln unterdrückt hatte, und umgeben von Hugonotten, deren Feindschaft die Katholiken erfahren und vergolten hatten; auch weigerte der heilige Stuhl sich lange, die Possprechung, welche die französischen Bischöfe dem Könige erteilt hatten, genehm zu halten. Wie nun wenn in diesen Jahren Clemens VIII. mit Berufung auf das Heil der Kirche dem Könige von Frankreich die durch das Concordat gewährten Ernennungsrechte entzog oder doch wesentlich beschränkte? Des augenblicklichen Erfolges wäre er sicher gewesen. Daß Heinrich darüber als eine Ungerechtigkeit geklagt hätte, versteht sich von selbst; doch dafür zweifelte er keineswegs an seiner eigenen Verbindlichkeit das Concordat zu beobachten. Wie würden denn aber die Kirchenstürmer der Gegenwart den Vorgang auffassen, würden sie sich etwa auf die Seite des Papstes stellen und sagen, er habe sich nur seines Rechtes bedient? O nein! sondern sie würden Peter und Paul über das treulose Rom rufen. Ist dies nun wahr, wie wollen sie in Abrede stellen, daß dem Rechtsnachfolger Franz des Ersten dieselbe Verbindlichkeit oblag

wie dem Rechtsnachfolger Leo des Zehnten? Das gilt aber für Alle, die ein Concordat in demselben Sinne eingingen wie Leo X. und Franz I., und daß im Jahre 1856 die Rechtskraft der Vereinbarung bei beiden Theilen in diesem und keinem anderen Sinne aufgefaßt wurde, wer wagt es zu läugnen?

Allerdings ist Seine Majestät nicht mehr unbeschränkter Herrscher; dies ändert aber in der Sache nicht das Geringste. Jeder Staatsvertrag, durch welchen Verbindlichkeiten übernommen werden, hat einen Einfluß auf die Übung der Staatsgewalt zur nothwendigen Folge und dies Verhältniß wird dadurch, daß in dem Subjecte der Staatsgewalt eine Änderung vorgeht, keineswegs berührt. Ist der Vertrag von einem unbeschränkten Herrscher geschlossen und hat dieser einen Nachfolger, auf welchen seine Machtvollkommenheit ungeschmälert übergeht, so zweifelt Niemand, daß er bei seinen Verfügungen an den Staatsvertrag gebunden sey. Allein es werden ja auch von Republiken Staatsverträge eingegangen und daß eine Republik auf rechtmäßigem Wege in eine Monarchie könne verwandelt werden, ist doch gewiß nichts Unmögliches. Es ist noch nicht lange her, daß eine amerikanische Republik ein Concordat abschloß, und wir wissen, wie es in den amerikanischen Republiken südlich vom großen Nordstrome aussieht; gewänne nun dort das Verlangen nach Ruhe die Oberhand und würde die Staatsgewalt in die Hände eines Einzigen gelegt, so wäre dieser eben so gut schuldig der bestehenden Vereinbarung gerecht zu werden, als es nun der Präsident und die Kammern sind, deren Rechtsvorgänger sie eingingen.

Ganz dasselbe gilt nun auch für den Fall, daß die Übung der gesetzgebenden Gewalt, die bei Abschluß des Staatsvertrages in einer einzigen Hand vereinigt war, zwischen dem Monarchen und verfassungsmäßigen Körperschaften getheilt wird. Nicht nur der Monarch und sein Rechtsnachfolger bleibt an

den Vertrag gebunden, sondern nach demselben Verhältnisse als die gesetzgebende Gewalt auf Andere übertragen ward, geht auf diese auch die übernommene Verbindlichkeit über; nach dem Antheile, der ihnen an dem Rechte geworden ist, richtet sich der Antheil, welcher von den die Übung des Rechtes beschränkenden Pflichten ihnen zufällt. Niemand kann mehr geben als er selbst hat; der Alleinherrscher, der seine Macht mit Häusern oder Rammern theilt, kann sie denselben nicht anders als er sie selbst besitzt übertragen. Der Umstand, daß die augenblickliche Stimmenmehrheit der Rammern oder Häuser auf den Vertrag, wenn er erst zu schließen wäre, nicht eingehen würde, hat für die Rechtsfrage nicht die geringste Bedeutung. Die Theilung der gesetzgebenden Gewalt hat zur Folge, daß von nun an Staatsverträge, die eine Änderung der bestehenden Gesetze nothwendig machen, ohne Zustimmung der an der Gesetzgebung theilnehmenden Körperschaften zur Rechtskraft nicht gelangen können. Die Gültigkeit neuer Staatsverträge ist also von einer Bedingung abhängig, der sie früher nicht unterlag; nach Erfüllung derselben steht aber der Staatsvertrag über den Schwankungen, welche die Stimmenmehrheit politischer Körperschaften zu erfahren pflegt. Wenn Seine Majestät im Jahre 1868 mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes einen Staatsvertrag eingeht, so kann es ja geschehen, daß im Jahre 1878 oder auch viel früher eine Stimmenmehrheit sich bildet, welche diesem Vertrage nun und nimmer beigestimmt hätte und ihn mit Recht oder Unrecht als höchst unzweckmässig und schädlich betrachtet. Würde die rechtliche Wirksamkeit des gegebenen und angenommenen Versprechens etwa dadurch aufgehoben? Genau in demselben Verhältnisse, in welchem dann der Reichsrath zu Denjenigen stände, durch deren übereinstimmende Willensäußerung der Staatsvertrag zu Stande kam, steht er gegenwärtig zu der Herrschermacht, welche

ganz inner den Schranken des ihr damals zustehenden Rechtes das Concordat abgeschlossen hat.

Dies Alles ist so klar, daß die ganze Verworrenheit unserer augenblicklichen Zustände dazu gehört, damit ein Rechtskundiger es anzustreiten unternehmen könne. Man hat deswegen den Versuch gemacht durch die Unterscheidung zwischen dem Staatsvertrage und den in Folge desselben erlassenen Gesetzen die Schwierigkeit zu umgehen. Man sagt: Sey das Concordat immerhin ein Staatsvertrag, nicht mit dem Concordate sondern mit Gesetzen haben wir es zu thun. Gesetze abzuändern oder aufzuheben ist aber ein unveräußerliches Recht der Staatsgewalt; der Reichsrath ist also durch den geschlossenen Vertrag nicht gehindert, die Abänderung oder Aufhebung der Gesetze, durch welche die vereinbarten Bestimmungen für die österreichischen Staatsbürger verbindlich wurden, in Antrag zu bringen und ertheilt Seine Majestät die Sanction, so ist die Rechtskraft des Concordates erloschen. Dadurch verwickelt man sich aber in einen handgreiflichen Widerspruch. Jeder von der Staatsgewalt eingegangene Vertrag, zu dessen Durchführung Gesetze nothwendig sind, bringt die Verpflichtung diese Gesetze zu erlassen mit sich. Was würde man denn sagen, wenn irgend welche Regierung einen Handelsvertrag schloße und dann unterließe, die zur Durchführung desselben nöthigen Bestimmungen zu treffen oder sich herausnahme dieselben einseitig abzuändern? Man würde unter Europas Beistimmung sagen, dies sey ein Bruch des Wortes und der Treue. Wie, gilt das Wort nur, wo es sich um klingende Münze handelt und endet die Pflicht der Treue, wenn die höchsten Güter der Menschheit auf dem Spiele stehen? Zum Überflusse ist im Concordate noch ausdrücklich festgesetzt, daß alle demselben widerstreitenden Gesetze oder Verfügungen aufgehoben seyen und der Vertrag selbst im Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen es besteht, von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes

haben werde. Das Concordat erhielt also schon durch seine Kundmachung die Wirksamkeit eines Staatsgesetzes.

Einem schärferen Denker fällt es schwer, sich diesen Forderungen zu verschließen, man hat daher versucht die Frage um das Concordat auf ein anderes Feld hinüber zu leiten. Man sagt nämlich: Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit und dies ist verletzt, wenn er bei seiner Gesetzgebung von einer fremden Macht abhängig ist. Die Staatsgewalt übt also nur ein Recht, auf das sie einen gültigen Verzicht nicht leisten kann, wenn sie bei ihrer gesetzgebenden Thätigkeit durch einen mit Rom geschlossenen Vertrag sich nicht beirren läßt. Das ist eine hochtönende Rede; aber es ist nicht schwer sie auf ihren wirklichen Gehalt zurückzuführen. Wer zu viel beweist, hat nichts bewiesen. Jeder Staatsvertrag hat zur unausbleiblichen Folge, daß die rechtliche Möglichkeit eines ihm widerstreitenden Gesetzes durch die Einwilligung der Macht, mit der man ihn geschlossen hat, bedingt ist. Durch jeden Staatsvertrag wird also die Macht, die ihn schloß, von der, mit welcher sie ihn schloß, in gewissem Sinne abhängig. Allein es ist dies jene Abhängigkeit, auf deren Anerkennung der Werth und die wahre Ehre des Menschen beruht. Es gibt keine Freiheit von der Pflicht, nur die Macht sie zu verlegen gibt es. Die ganze Bedeutung des Vertrages liegt darin, daß man in demselben eine von der Pflicht gezogene Schranke anerkennt. Jede Pflicht, sie betreffe Großes oder Kleines, stellt eine Richtschnur auf, der man sich fügen muß, wenn man den Vorwurf der Pflichtverletzung nicht tragen will. Nehmen wir an bei der Verhandlung über einen Staatsvertrag gäbe ein Bevollmächtigter die Erklärung: mein Machtgeber wird den Vertrag halten, so lang' es ihm gefällt, würde der andere Theil dies nicht für einen schlechten Scherz halten? So thäte auch Bismarck-Italien, wiewol es bekanntlich alle Rechte, die seinen Entwürfen im Wege sind, mit Füßen tritt, in so

weit seine Macht dazu ausreicht. Daß man Verträge bricht, begibt sich im Dorfe wie auf der Bühne der Weltereignisse; den kleinen Sünder sperrt man ein, den großen muß man in Geduld ertragen oder Reiterei und Fußvolf anrücken und die Geschütze auffahren lassen. Doch die Behauptung, daß man so handeln dürfe, wird auch Mazzini für Hohn und Unsinn erklären, freilich nur wenn der Vertrag seinem Geschmacke zusagt, aber dann mit donnernder Verwünschung des Treubruches.

Ein Recht die Pflicht zu verletzen gibt es so wenig als ein hölzernes Eisen: denn jedes Recht ist, was das Wort bezeichnet, durch eine in ihm gegebene sittliche Ermächtigung und durch sie unterscheidet es sich von dem auf der Stärke beruhenden Können, das der Thiere sprachlose Geschlechter beherrscht. Wenn es also wahr ist, daß die Staatsgewalt sich die Verbindlichkeit anders als nach ihrem augenblicklichen Belieben zu handeln nicht auflegen könne, so ist es unwahr, daß Staatsverträge möglich seien. Doch eben so unwahr ist es dann, daß es irgend ein Recht gebe, das nicht durch den übereinstimmenden Beschluß beider Häuser des Reichsrathes außer Kraft gesetzt werden könnte. Dann ist kein Recht der Kirche so feierlich zugesichert, so lange verjährt, so heilig verbürgt, daß sein Bestand nicht von der augenblicklichen Stimmenmehrheit abhängig wäre, aber die Rechte aller Körperschaften, Gemeinden und Länder befinden sich in demselben Falle und Eine Stimme über die Hälfte genügt in jeder Sitzung um von Rechtswegen alles Bestehende auszulöschen, wie der Maler mit dem Schwamme über die Tafel fährt und ein ihm ungenügendes Werk verschwinden macht. Wie würde man den Alleinherrscher nennen, der eine solche Schrankenlosigkeit seines Beliebens als sein unveräußerliches Herrscherrecht in Anspruch nähme? Und was wäre das Loos der in der Minderheit Befindlichen, wenn das Belieben der jeweiligen Stimmenmehrheit das höchste Recht im Staate wäre? Übrigens ist es dem Liberalismus mit dieser

Staatsallmacht nichts weniger als Ernst; er läßt sie nur gelten, wenn er selbst die Gewalt in Händen hat. Jedes Versprechen, das er für sich verwerthen kann, gilt ihm und zwar in dem von ihm beliebten Sinne für unwiderruflich in Ewigkeit und jede Regierungshandlung, die er demselben widerstreitend findet, erklärt er für ungiltig.

Wie kommt es aber, daß Männer, deren Rechtsgefühl sich regen würde, wenn ein Vertrag mit Graubündten oder einer Eisenbahngesellschaft verletzt werden sollte, bei dem Concordate über die Rechtsfrage so leicht hinweggleiten? Mancherlei wirkt zusammen. Seit einer Reihe von Jahren wird mit der Fälschung aller das Völkerrecht leitenden Gedanken hohe Politik getrieben, zwar nicht von sondern wider Oesterreich; aber die zersetzenden Einflüsse schreiten über Schlagbaum und Gränzpfehl leicht hinüber. Die Erschütterung der Religion hat ihren Weg durch ganz Europa gemacht. Frankreich, das mit seinem Beispiele voranging, ist in voller Umkehr begriffen; doch in Oesterreich verlangt eine nun einflußreiche Partei, daß Alles, was die Staatsgewalt wider die sittliche und religiöse Überzeugung vermag, ohne Rücksicht aufgeboten werde um uns in die Zustände, in welchen Frankreich sich vor achtzig Jahren befand, so schnell als möglich zu versetzen. Der Wettstreit mit den Franzosen, wie sie vor achtzig Jahren waren, macht sich in der Tagespresse mit immer größerer Offenheit geltend; erst vor wenigen Tagen war es gedruckt zu lesen, wie bei dem gehofften Wiener Convente die Rolle Danton's besetzt werden dürfte. Doch ist die Zahl Derer, die ernstlich an solche Dinge denken, bei uns groß? Nein, sie ist klein; aber Legion ist die Zahl Derer, welche dem Geiste, der zu solchen Dingen treibt, ihre Huldigung darbringen und die Einsprache in ihrem Innern durch eitle Tröstungen beschwichtigen. So geht es namentlich bei den wider Religion und Kirche gerichteten Gesetzen. Viele, sehr Viele überreden sich, in der Ausführung

werde Alles sich ganz anders gestalten als es von Diesem und Jenem etwa gemeint sey, und der Religion kein Schaden daraus erwachsen; es sey also kein Grund vorhanden sich der Sache wegen bei den Liberalen in üblen Ruf zu bringen oder es auf politische Schwierigkeit ankommen zu lassen. Unter diesen meistens halb unbewußten Einflüssen geschieht es, daß ehrenwerthe und verständige Männer mit den Beweisen wider die Rechtskraft des Concordates es ungemein leicht nehmen.

Aber eine Angelegenheit von solcher Bedeutung verdient doch wol, daß man ruhig und klar in's Auge fasse, worauf es denn eigentlich ankomme? Wohlان das genügt: denn das Richtige liegt sehr nahe. Wer kann läugnen, daß das Gewissen eine Macht sey? Und wie kann Der, welcher es nicht läugnet, behaupten, daß die Religion keine Macht sey? Doch für die Frage, vor der wir stehen, ist es überflüssig hierauf tiefer einzugehen. Das Frankfurter Parlament hielt es für unmöglich des Eides zu entbehren; in Oesterreich ist man derselben Meinung. Wenn der Eid für die Rechtsordnung notwendig ist, so ist es auch die Voraussetzung, ohne welche der Eid keine Bürgschaft für die Wahrheit darbietet. Für Jenen, der den Glauben an Gott und sein Gericht gänzlich in sich erstickt hätte, wäre die Eidesformel ein leerer Schall. Soll aber der Eid das, um dessen willen der Staat ihn fordert, vollkommen leisten, so muß der Schwörende im Herzen die lebendige Überzeugung tragen, daß der Allmächtige, der ihn geschaffen hat, allschauend über ihn walle und ihm dereinst von seinen Worten, Werken und Gedanken Rechenschaft abfordern werde. Der gerichtliche Beweis ist nicht der einzige Fall, in welchem der Staat sich auf die Macht des Glaubens und des Gewissens berufen muß und in keinem von allen diesen Fällen ist es für das Recht und die Gesellschaft gleichgiltig, ob Glauben und Gewissen die Macht, die man ihnen zutraut, üben oder nicht. Es ist aber offenbar, daß die Re-

ligion dem Staate das, was er von ihr verlangt, zu leisten nicht vermöge, wenn sie nicht als eine von ihm unabhängige Macht erscheint. Im Jahre 1848 und 1849 hat man es oftmals und mit cynischer Roheit herausgesagt, man müsse den Altar zertrümmern, weil er beim Angriffe auf den Thron der Freiheit den Weg verstelle. Wenn aber die Lehrer der Religion gleich Puppen wären, welche die Staatsgewalt am Drahte zöge, so wäre die Mühe den Altar zu zertrümmern, eine sehr unnöthige; man könnte dann dem Volke sagen: Die Männer im schwarzen Rocke sprechen blos, was die Staatsgewalt ihnen auf die Lippen legt; die Tyrannen brauchen den Wahn von einem allschauenden Gott und Richter, damit sie ihrer Beamten und Soldaten sicher seyen und die Kühnheit der Männer des Volkes durch Gewissenszweifel gelähmt werde.

In diesen unwiderleglichen Thatfachen stellt das richtige Verhältniß des Staates zur Kirche einfach und klar sich dar. Jeder, der eine Religion hat, ist davon überzeugt, daß es überirdische, wissende, wollende Mächte gebe und daß sie sich offenbart haben. Auch in dem Heiden lebte dieser Glaube, nur war er getrübt, verworren, meistens bis zum Zerrbilde entstellt. Jeder Christ bekennet die Offenbarung, welche in Eden beginnend durch den Sohn Gottes ihre Mittagshöhe erreichte; der Katholik erkennt die Kirche als gegründet um die geoffenbarte Wahrheit zu hüten und zu verkünden und die Geheimnisse des Heiles auszuspenden; er erkennt den Papst als den Erben der dem heiligen Petrus verliehenen Macht, als gesendet die Schafe und die Lämmer zu weiden und die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel. Wenn Religion und Gewissen für den Staat nicht gleichgiltig ist, und das ist es ihm nicht, so lang' er Dienst- und Fahneneid fordert, so muß er es für wichtig ansehen, daß in einem Lande, dessen Bevölkerung fast ausschließlich aus Katholiken besteht, der katholische Glaube Einfluß auf das Leben nehme. Dies unterliegt auch

dann keinem Zweifel, wenn man alle höheren Rücksichten bei Seite läßt und die Sache ausschließlich vom Standpuncte des umsichtigen, unparteiischen Staatsmannes betrachtet. Aber kein nur halbwegs unterrichteter Katholik wird glauben, daß die Entscheidung über die Glaubens- und Sittenlehre den Beauftragten des Staates zustehe und wenn dem Diener der Kirche nicht gegönnt ist frei seines Amtes zu walten, so verliert Alles, was er von den Pflichten gegen den Staat lehrt, die Wirksamkeit am meisten in jenen Tagen, in welchen die äußere Gewalt der Ergänzung durch das Gewissen am dringendsten bedürfte. Daß in Oesterreich das Ansehen der Bischöfe aufrecht blieb, ist ein Zeugniß für die unaustilgbare Lebenskraft der Kirche; indem der Staat sie hinderte ohne Bewilligung der Landesstelle zu Geistlichkeit und Volk zu sprechen, that er was er vermochte um ihr Wort wirkungslos zu machen.

Wer sich diesen Erwägungen nicht verschließt, muß darauf verzichten, die für den Staat geforderte Unabhängigkeit als Waffe gegen das Concordat zu brauchen. Was ist denn die fremde Macht, der man keinen Einfluß auf das Staatsgesetz verstaten will? Keine andere als die der Religion. Aber jede des Namens würdige Religion ist vom Staate unabhängig und nur weil sie es ist, kann sie der Rechtsordnung in dem Gewissen eine viel bedeutende Bürgschaft leihen. Wenn aber die sittliche Überzeugung auf die äußere Handlung wirken soll, wie darf man sich herausnehmen, bei Regelung der äußeren Verhältnisse auf das Gewissen der Staatsbürger keine Rücksicht zu nehmen? Je ausgeprägter die Lehre und die Verfassung der katholischen Kirche ist, desto bestimmter ist auch die Richtschnur des Glaubens, die sie ihren Bekennern vorzeichnet, und das Gesetz der Freithätigkeit, das sie ihnen verkündet. Wenn die Vorschriften der Gewalt, die über das Erzwingbare gebietet, dem Gebote, das an das Gewissen ergeht,

feindlich entgegenwirken, so ist dies für die Kirche nicht gleichgiltig: denn jede Seele, die der Versuchung unterliegt, ist für sie von hohem Werthe, weil jede Seele mit dem Blute des Sohnes Gottes erkaufte ist. Zuletzt hat aber die Staatsgewalt immer und überall die Erfahrung gemacht, daß der Zusammenstoß ihr selbst weit größeren Schaden brachte als der Kirche, an welcher in Kampf und Verfolgung sich das göttliche Wort erprobt: „Seh't, ich bin bei euch bis an's Ende der Welt“. Deswegen galt es bis nah' an die Gegenwart heran als unwidersprechlich, daß die Eintracht der geistlichen und weltlichen Gewalt für die Gesellschaft von höchster Wichtigkeit sey. **Jung-Israel und seine getauften Geistesverwandten** mögen den Satz für veraltet erklären und über ihn allen Schmutz ausgießen, womit sie ihr trauriges Handwerk betreiben; die kaiserliche Regierung darf ihn nicht unbeachtet lassen: denn sie ist für die Zukunft des bedrängten Vaterlandes verantwortlich.

Nicht daß das Concordat geschlossen, sondern daß es so spät geschlossen wurde, ist also zu beklagen und es ist nicht nur für den Katholiken sondern auch für den Österreicher und den scharfsichtigen wenn auch kühlen Staatsmann zu beklagen. Wäre es um zwanzig Jahre früher zu Stande gekommen, so hätte das Jahr 1848 eine ganz andere Wendung genommen und Österreich würde nun an äußerer Macht den Größten ebenbürtig, an innerer Kraft Allen vorleuchtend in Europa dastehen. In beschränktem Wirkungskreise und stets mit dem Verdachte beladen als sey ihr was sie im Namen Gottes verkünde von der Hofkanzlei oder Landesstelle in die Feder gesagt, hat die Kirche in Österreich Bedeutendes gewirkt. Der 13. März fand im ganzen Kaiserthume die Masse des Volkes von allen der Religion und Gesellschaft feindlichen Grundsätzen völlig unberührt; das war ein Vortheil, dessen kein einziger großer oder mittlerer Staat sich rühmen durfte. Gewiß war Vieles zu ändern und zu bessern; doch es hätte mit Umsicht

und Würde geschehen sollen und es konnte so geschehen, wenn mit der furchtsamen Halbheit, deren Siegel das frühere System in allen seinen Theilen trug, früher gebrochen wurde. Die Vereinbarung des Jahres 1855 gab endlich der Kirche die Freiheit der Bewegung zurück, ohne welche sie der Gesellschaft nicht Alles, was sie könnte, zu leisten vermag. Allein so lange der Staat die Nothwendigkeit der Religion und des Gewissens anerkennt, hat er, wie sehr die Verfassungsformen wechseln mögen, keinen Grund sich darüber zu beklagen, sondern allen Grund sich dazu Glück zu wünschen. Übrigens kann es keinem aufmerksamen Leser des Concordates und der dazu gehörigen Actenstücke entgehen, wie sorgfältig die Rechte Seiner Majestät gewahrt wurden und welcher bedeutende Einfluß der Staatsgewalt vorbehalten blieb.

Daselbe gilt auch für das Verfahren in Ehesachen, wider welches der Gesegentwurf gerichtet ist. Ich setze voraus, kein Kundiger werde mir einwenden, das kirchliche Eherecht sey mit einer verfassungsmässig beschränkten Monarchie unvereinbar: denn daß es sich sogar mit republicanischen Regierungsformen sehr wohl vertrage, wird durch das Beispiel mehrerer Schweizer Cantone außer Zweifel gestellt. Ich nehme ferner als selbstverständlich an, daß der Gesetzgeber im Gebiete des Geistes wie des Stoffes auf die Thatfachen Rücksicht nehmen müsse; ganz abgesehen davon ob er sie anders wünsche oder nicht und ob er dies mit oder ohne Grund thue, und daß der gegenwärtigen Regierung Seiner Majestät nichts ferner liege als die Absicht die Anhänglichkeit des Katholiken an seine Religion erschüttern zu wollen. Bezieht man die Frage in diesem Lichte, so nimmt sie sich ganz anders aus, als sie im Dienste wandelbarer Parteiinteressen dargestellt zu werden pflegt.

Daß es von der Staatsgewalt abhängt die bürgerlichen Rechte der Ehe festzusetzen und zu gewähren oder zu versagen, wird von Niemanden angestritten. Allein die Staatsgewalt

soll bei Übung der ihr zustehenden Macht den Mahnungen der Gerechtigkeit und Willigkeit folgen und zwar um so mehr, wenn die höhere Klugheit das Nämliche gebietet. Nach der katholischen Lehre bringt nur eine Verbindung, welche den von der Kirche aufgestellten Bedingungen der Gültigkeit entspricht, die Gewissenspflichten der Ehe und die sittliche Möglichkeit der leiblichen Gemeinschaft mit sich. Die Regierung kann dem Katholiken nicht zumuthen in Fragen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ihr Wort höher zu achten als das der Bischöfe, des Papstes, der allgemeinen Concilien. Mißgriffe dieser Art gehören in eine Zeit, die nicht mehr ist. Es gab und gibt Staatsbeamte, es kann auch Minister geben, die es vorzögen, wenn Oesterreichs Katholiken sich über die Ehe zu den Grundsätzen bekennen würden, die der Protestantismus aufgestellt hat. Sie können es aber nicht, wenn sie Katholiken bleiben wollen, und daß die Regierung nicht die Absicht habe, wider die katholische Überzeugung einen Feldzug zu eröffnen, setze ich als unbestreitbar voraus. Sie wird daher wie in Allem so auch in der Ehe die Thatsache der katholischen Religion so nehmen wie sie ist; auch jene ihrer Mitglieder werden es, die etwa den Wunsch hegen, die Katholiken möchten die Sache anders auffassen. Dann wird es ihr aber nicht wohl möglich seyn das Gewicht der Gründe zu verkennen, welche für die zu Recht bestehende Regelung der Ehesachen entscheidend waren.

Da die Ehe für die Gesellschaft so wichtig und gerade das Wesentliche der mit ihr verbundenen Pflichten für den Zwang unerreichbar ist, so kann es der gegenwärtigen Regierung eben so wenig als der früheren gleichgiltig seyn, ob der Katholik die Verbindung, in der er lebt, für eine wahre Ehe halten dürfe oder nicht. Aber nur um der Ehe die Heiligung durch die Gewissenspflicht zu sichern, hat Oesterreich die Verbindlichkeit übernommen, keiner Verbindung eines Katholiken,

die eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe nicht ist, die bürgerlichen Rechte zu gewähren. Es geschah nicht um der Kirche ein Vorrecht zu ertheilen sondern um der Gesellschaft einen Dienst zu erzeigen. Hieraus ergibt sich aber die Nothwendigkeit, das Urtheil der Kirche über die Gültigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen als die Beantwortung der Vorfrage, von der die Erwerbung der bürgerlichen Rechte abhängt, anzuerkennen. Der Staat hat dadurch nicht das Geringste verloren: denn wiewol es in seiner Macht steht von dem sittlichen die Ehe begründenden und zum Sacramente erhobenen Verhältnisse keine Kunde zu nehmen, so ist er doch offenbar unfähig über das Vorhandenseyn desselben zu entscheiden.

Eben deshalb steht das Urtheil, welches die Kirche über die Gültigkeit der Ehe fällt, ganz ausser dem Bereiche des Gesetzes, nach welchem alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen Seiner Majestät auszuüben ist. Gewiß sind alle österreichischen Katholiken im Staate Österreich, aber dies hindert nicht, daß sie zugleich in der Kirche seyen. Es sind ja auch alle dem Fürstbischöfe von Breslau unterstehenden Katholiken im Kirchensprengel Breslau, wiewol bei 200.000 derselben im Staate Österreich und die übrigen im Staate Preußen leben. Die Katholiken Österreichs wie aller Länder unterstehen als Staatsbürger dem Staatsgesetze und jeder Spruch, der ihre bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, wird von dem bürgerlichen Gerichte im Namen Seiner Majestät erlassen. Aber auch als Mitglieder der Kirche haben die Katholiken Pflichten und Rechte, die entweder Allen gemeinsam oder durch ein Kirchenamt bedingt sind. Über diese entscheidet die Kirchengewalt und zwar nicht im Namen Seiner Majestät sondern in ihrem eigenen. Wie könnte es auch anders seyn? Wo hat man jemals einer Eisenbahngesellschaft zugemuthet, die Entlassung eines ungeschickten oder fahrlässigen Beamten im Namen des

Landesfürsten auszusprechen! Der Fall, daß man die Staatsgewalt um Hilfe zu Vollstreckung des Spruches angeht, darf nicht damit vermischt werden. Zu den Urtheilen, welche die Kirche aus eigener Macht und auf ihrem eigenen Gebiete fällt, gehört auch das über die Giltigkeit der Ehe: denn zur Voraussetzung hat es einerseits die katholische Glaubens- und Sittenlehre und die auf dieselbe gegründeten Vorschriften des Kirchengesetzes und andererseits die Pflicht der Gläubigen die Kirche zu hören. Ob bei Gewährung der bürgerlichen Rechte hierauf geachtet werde oder nicht, hängt natürlich von der Staatsgewalt ab, allein die hochwichtigen Gründe, durch welche die Rücksichtnahme geboten wird, sind so eben dargelegt worden und wie wäre es denkbar, daß der Staatsgewalt durch ein Grundgesetz verboten würde bei einer Frage von dieser Bedeutung den wohlverstandenen Vortheil der Gesellschaft im Auge zu behalten! Das wäre wenigstens Etwas, das die Welt zum ersten Male sähe. Übrigens ist der Grundsatz nicht in Oesterreich erfunden, sondern von anderen Gesetzgebungen entlehnt worden und wie er zu verstehen sey, zeigt die Anwendung, die man dort von demselben macht. In Baiern und Sachsen erklärt das Gesetz schlechthin und ohne beschränkenden Beisatz, daß alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe: dennoch wird dies ganz im Einklange mit der Natur eines bürgerlichen Gesetzes in keinem anderen Sinne genommen, als daß alle weltlichen Gerichte im Namen des Königes zu sprechen haben; das thun sie und damit ist dem Gesetze Genüge geleistet. Sowol in Baiern als in Sachsen wird über die Ehen der Katholiken von der Kirchengewalt nach dem Kirchengesetze geurtheilt und Niemanden fällt es ein zu glauben, daß dadurch ein Staatsgrundgesetz verlegt werde. Zunächst ist es die Patrimonialgerichtsbarkeit, der jener allgemeine Satz entgegentritt; auf die kirchlichen Ehegerichte könnte man ihn nur dann anwenden, wenn sie über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe

sprächen; allein diese wurden ja durch das Concordat an das weltliche Gericht gewiesen. Die Nebenabsichten Derer, die den Grundsatz nach Österreich zu verpflanzen bemüht waren, sind für den richtigen Sinn desselben von gar keinem Belange.

Wenn man die katholische Überzeugung auch nur als Thatsache gelten läßt, — und welcher Besonnene darf sie als etwas nicht Bestehendes behandeln, — so ist der Ausgleich, der dem zehnten Artikel seinen Inhalt gab, um so zweckmäßiger, je entschiedener im westlichen Österreich die Zahl der Katholiken überwiegt: denn um so mehr müssen alle Freunde Österreichs wünschen, daß an dem häuslichen Herde der Katholiken die Tugenden blühen, für welche Religion und Gewissen eben so wenig gleichgiltig ist, als sie selbst für den Staat es sind. Wie sollte es also nicht der Mühe werth seyn, alle Einwendungen, die wider die Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen des kirchlichen Eherechtes erhoben werden, unparteiisch auf die Wage zu legen! Ist etwa die Freiheit des Katholiken in Betreff der Eheschließung dadurch ungebührlich beschränkt worden? Die Verschiedenheiten zwischen den Hindernissen des Kirchenrechtes, wie es vertragsmäßig ausgeführt wird, und denen des bürgerlichen Gesetzbuches sind ganz unbedeutend. Mehrere stetig wiederholte Vorwürfe beruhen auf Mißverständnissen oder auch Mißdeutungen. Eine zwölfjährige Erfahrung bestätigt, daß Österreich und jeder Staat sich glücklich preisen dürfte, wenn alle seine Anordnungen so genau beobachtet würden wie die bürgerlichen Eheverbote seit Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Wünsche bleiben bei allen menschlichen Einrichtungen übrig; aber die Vortheile, die man von der Verweisung der katholischen Ehe an die weltlichen Gerichtsbehörden erwartet, sind doch gewiß nicht von ferne werth gegen die Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht in die Waagschale gelegt zu werden. Daß ich nicht zu

viel gesagt habe, wird sich deutlich herausstellen, wenn die von der Minderzahl der Commission beantragten Erhebungen stattfinden. Ist aber hierüber jeder Zweifel gehoben, wer, der sich nicht als Feind des katholischen Lebens bekennen will, darf dann darauf bestehen, daß das Urtheil über die Giltigkeit der Ehe von der Staatsgewalt wieder in Anspruch genommen und unter dem Vorwande das früher Bestandene herzustellen die Civilehe nach Oesterreich verpflanzt werde?

Vom Kapitale zu leben ist eine schlimme Sache. Man hält damit die Verlegenheiten eine Weile hin; doch plötzlich fehlt es am täglichen Brote. Die höheren Überzeugungen, die in dem Volke leben, und die Gefühle, Gewohnheiten, Anschauungen, durch welche sie sich bethätigen, sind ein unschätzbares Kapital; aber ein unerschöpfliches sind sie nicht. Einst glaubte man, sie seyen es, wenigstens in so weit die Regierung derselben bedürfe; doch es ist nun genug geschehen um die Lenker der Staaten zu überzeugen, daß dies ein großer Irrthum war. Es ließe sich also vor Gott und Oesterreich nicht verantworten, einen unerseßlichen Schatz umwillen augenblicklicher Vortheile zu verschwenden. Zählt man auch Jene mit, die nicht einmal in einem Taufbuche eingeschrieben sind, so werden sich Tausende finden, welchen das Verhältniß der Ehe zur Religion gleichgiltig oder lästig geworden ist; den Millionen ist es noch ein heiliges, unantastbares Gut. Wenn ein protestantischer Staat die Giltigkeit der katholischen Ehe nach protestantischen Grundsätzen behandelt, so erinnert dies den Katholiken, daß er unter einer seinem Glauben fremden Regierung stehe. In Frankreich begann die Civilehe ihre Bahn, während die beweglichen Guillotinen im Lande herumfuhren und man wegen des Kreuzeszeichens, das man öffentlich machte, geköpft werden konnte. Der Landmann nennt sie immer noch die Jacobinerehe. Einen ganz anderen und weit schlimmeren Eindruck würde es machen, wenn von einer Regierung, die

im Namen eines katholischen Monarchen waltet, und ohne daß man die Schuld auf Ereignisse schieben könnte, die mit der blinden Gewalt eines Städte zertrümmernden Erdbebens wirken, die Katholiken eingeladen würden, sich um die Heiligung der Ehe durch Gewissenspflicht und Sacrament nicht zu kümmern. Aber blos bürgerliche Ehen werden eine seltene Ausnahme bleiben? Das ist nicht die Absicht der kleinen Schaar, die nach der Civilehe Verlangen trägt. Ihr Sinn ist nach der Auflöslichkeit des Ehebandes gerichtet; das ist der eigentliche Grund, warum sie die Anerkennung des kirchlichen Ehegesetzes für einen Frevel an der fortschrittlichen Bildung erklärt; sie hat auch gar kein Hehl, daß das bürgerliche Gesetzbuch blos den Übergang zu einem der Freiheit besser zusagenden Eherechte bilden solle. Aber solchen Plänen mit Entschiedenheit entgegenzutreten, ist durch das Heil der Gesellschaft dringend geboten, wie und sie sollten die Verletzung des Concordates auch nur entschuldigen können?

Durch eine ruhige Würdigung des zu Recht bestehenden Verfahrens in Ehesachen wird sich herausstellen, daß weder das wirkliche Bedürfniß der Bevölkerung noch das bleibende Interesse des Staates Abänderungen fordere, die mit dem Concordate unvereinbar wären. Wenn von anderen Bestimmungen desselben im Allgemeinen behauptet wird, sie seyen unausführbar und unhaltbar geworden, so läßt sich darauf nur die allgemeine Antwort geben, daß man sich von dem Gegentheile überzeugt halte. Eine auf alle Einzelheiten gründlich eingehende Erörterung haben die Vertreter der Kirche niemals abgelehnt und sind auch jetzt zu derselben bereit.

Der von der Minderzahl der Commission gestellte Antrag hat zum Zwecke das Recht des Vertrages zu wahren und eine Befleckung abzuweisen, wie Oesterreichs ruhmvoller Wappenschild niemals seit der Urzeit sie erfuhr; er hat zum Zwecke

einer hochwichtigen Frage die allseitige ihr gebührende Erörterung zu sichern und die Civilehe von der vaterländischen Erde ferne zu halten. Ich empfehle daher diesen Antrag dem hohen Herrenhause mit Vertrauen zur Berücksichtigung und Annahme.



XXVIII.

Die Kirche und die Bedrängnisse der Gegenwart.

Rede in der Versammlung der St. Michaelsbruderschaft
am 22. März 1868.

Auf Israels Bedrängnisse blickend rief der Prophet Isaias zum Herrn empor: „O möchtest du die Himmel zerreißen und herabsteigen! Die Berge würden vor dir vergehen wie ein Brand im Feuer und dein Name deinen Feinden kund werden“. Wir haben wahrlich Grund seine Bitte uns anzueignen. Seit acht Jahren ist der heilige Stuhl des größten Theiles seiner Besitzungen beraubt und der Staat, der ihn plünderte, behauptet offen vor Europas Angesichte, daß er auch auf das, was vom Erbgute des heiligen Petrus noch übrig ist, ein Recht habe. Warum? Weil er es braucht um eine Großmacht zu werden. Der Staat, welcher sich zu diesem heidnischen Grundsatz bekennet, verfährt gegen die Katholiken, die sein Arm erreichen kann, in der Weise Julian des Abtrünnigen; **nur nimmt er alle Vorrichtungen des modernen Polizeistaates zu Hilfe.** Auch in Oesterreich ist ein lange vorbereiteter Schlag gefallen; die Stimmenmehrheit des Herrenhauses hat es abgelehnt für die Rechtsgiltigkeit des Concordates einzustehen. Die Tragweite des Schrittes ist keine geringere, weil sie nicht Allen, die ihn thaten, vielleicht nur Wenigen klar vorschwebte.

Die Staatsweisheit, welche bei den Jansenisten und Febronianern in die Schule ging, wollte mit der Kirche eine

solche Theilung treffen, daß sie ihr den im Innersten verborgenen Glauben zuwieß und Alles, was sich äußerlich bethätigte, für sich selbst in Beschlag nahm. Der Sache nach wiederholt sich nun dasselbe. Jedoch wird gegenwärtig statt der Befugniß des Staates alles äußerlich Hervortretende für seine Zwecke auszunützen, die Behauptung vorangestellt, **nur durch den Staat und in dem Bereiche, wo Alles von der Staatsgewalt abhängt, seyen Rechte vorhanden.** Daraus folgert man nicht nur, daß die Kirche keine Rechte erwerben könne, die über dem augenblicklichen Belieben der gesetzgebenden Gewalt stünden sondern auch, **daß es dem reinen Staatsbegriffe widerspreche, den Aussprüchen, welche die Kirche über Fragen des Glaubens und des Gewissens fälle, eine Rückwirkung auf das äußere Leben einzuräumen.** Die Kirche soll daher als das ihr eigene Recht die Freiheit haben, kraft welcher die Gedanken keinen Zoll bezahlen, in allem Andern soll sie vom Staate abhängen. Dann ist es allerdings wahr, daß die Concordate der Staatsgewalt keine Verpflichtungen auflegen und daß die jeweilige Stimmenmehrheit gesetzgebender Körperschaften nichts übe als ihr unbestreitbares Recht, wenn sie über Ehe und Schule verfüge ohne sich um Glauben und Gewissen zu kümmern. Nicht minder läßt sich daraus ableiten, daß die weltliche Herrschaft des Papstes zu dem Staate der Vernunft nicht passe, weil der Priester im Reiche der Thatsachen nichts zu schaffen habe und den Forderungen der Staatsallmacht nicht gerecht werden könne. Doch es ergeben sich daraus noch ganz andere Folgesätze und gelingt es Religion und Kirche zeitweise in den Hintergrund zu drängen, so werden sie auch daraus gezogen; aber nicht zur Freude Derer, die Etwas zu verlieren haben.

Weil guter Gaben nur würdig ist, Wer sie zu schätzen weiß, beten wir täglich zum Herrn, er möge über den heiligen Vater und den zeitlichen Besitz, der ewigen Zwecken dient, schirmend seine Hand ausstrecken. Wir sind nicht unerhört

geblieben; seit einer Reihe von Jahren thut der Allmächtige mit Rom wie er gethan hat, als Daniel von hungernden Löwen umringt in dem Zwinger saß. Wenn unsere Bitte bis jetzt nicht vollständig gewährt wurde, so hat dagegen die Gefahr des Mittelpunctes der Christenheit eine glänzende Bethätigung der katholischen Glaubenskraft erweckt. Die edle Schaar, die aus freiem Entschlusse für die Vertheidigung des heiligen Stuhles ihr Leben einsetzt und deren Bedarf durch freiwillige Gaben gedeckt wird, legt Verwahrung ein gegen den Wahn als sey die Kirche keine Macht im Leben mehr. Aber verschwinden nicht diese Tausende vor den Hunderttausenden, welche die Penker der Staaten in's Feld stellen können? Für Entscheidungen, deren Schauplatz das Schlachtfeld ist, wäre dies freilich der Fall; aber auch die Geisterwelt hat ihre Wahlstätten und die Entscheidungen, welche sich dort vollziehen, wirken viel weiter und tiefer als jene, die von donnernden Geschüßen und ansprengenden Reitern herbeigeführt werden. Der Kampf um die Religion ist der innerste Kern der neuesten Geschichte und wird seit zwanzig Jahren es immer mehr. So lange der christliche Gedanke die ihm gebührende Macht nicht wieder erobert hat, wird Europa zu festbegründeten Zuständen nicht wieder gelangen sondern mit einer Waffenrüstung überladen seyn, welche den Staatsbankerott herbeiruft und wider die Ummwälzung keine Bürgschaft gewährt. Die Canadier, Norweger, Engländer, welche mit Deutschen, Franzosen und Söhnen des Südens am Grabe der Apostelfürsten sich kampfbereit zusammenfinden, sind die muthigen Zeugen einer erstarkenden Geistesmacht; aber sie sind mehr als dies. Gleich der Saat, die im Frühlinge die grünen Spitzen hervortreibt, während noch hohe Bäume laublos dastehen, sind sie ein Unterpfand von Hoffnungen, die mit Gottes Segen sich erfüllen werden. Allein nicht ohne uns.

Der Heiland sprach zu dem Weibe, das den Saum seines Gewandes berührte: Sey getrost, Tochter, dein Glaube hat dir geholfen! Die leibliche Wohlthat, die sie empfing, hatte ihren Glauben zur Vorbedingung. Auch bei den weit höheren Wundern, die der Herr im Seelenleben der Menschheit wirkt, pflegt er von den Menschen zu heischen, daß sie durch die Macht des Gebetes, das den Himmel durchdringt, durch die Kraft des Glaubens, der Berge versetzen kann, und durch die That der Liebe, die sein Tröster uns einflößt, Mitarbeiter seyen an den Werken seiner Barmherzigkeit. Jeder Christ findet in dem ihm zugetheilten Verufe Mittel und Wege für Gott und sein Reich zu wirken, und er wirkt dadurch auch für das Heil des Vaterlandes. Eines aber ist es, was hier zu Wien uns nun vor Allem noth thut: muthiges Bekenntniß der katholischen Wahrheit durch Worte und Handlungen. Das ist es zunächst, wodurch wir zu dem Siege des Glaubens, des Rechtes und der Vernunft Alle beitragen können, Alle beitragen sollen. Für jetzt haben wir nur Kampf und Prüfung in Aussicht. Doch um so weniger dürfen wir ablassen, zu den Bedürfnissen des heiligen Stuhles, welche durch eine außerordentliche Sachlage hervorgerufen sind, nach Kräften beizutragen. Rom ist seit der heilige Petrus dort seinen Sitz nahm, dem Glauben eine unerschütterliche Burg; gegenwärtig ist es auch die Freistätte der Grundsätze, welchen die menschliche Geselligkeit ihre festen Ordnungen verdankt und die Vertheidiger des heiligen Stuhles streiten wahrhaft für Gott und die Geselligschaft.

XXIX.

Z u s s c h r i f t

an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten Fürsten von
Auersperg über die Anlegung der Staatsgrundgesetze.

Durchlauchtig-Hochgeborner Fürst!

Gesetze können nur durch die Macht, die sie zu erlassen be-
rechtigt war, eine allgemein verbindliche Auslegung erhalten.
Allein die Ansicht, welche die mit der Ausführung Beauf-
tragten über den Sinn des Gesetzes hegen, entscheidet über die
thatsächlichen Wirkungen, die es im Rechtsleben hervorbringt,
und ist daher von nicht geringer Bedeutsamkeit. Deshalb ist
es den berufenen Vertretern der Kirche nicht erlaubt, eine
öffentliche Äußerung über das die richterliche Gewalt betreffende
(Grundgesetz*) als etwas Gleichgültiges zu behandeln und die
ergebenst Unterzeichneten erfüllen eine in ihrer Stellung ge-
gebene Pflicht, indem sie sich gegen Eure Durchlaucht als
Präsidenten des Ministerrathes darüber aussprechen.

*) In der Herrenhausitzung vom 21. März 1868 stellte nach dem
Schlusse der Debatte und bei einer Bewegung im Hause und auf den
Galerien, zufolge welcher die Redner nur für die in der Nähe Befind-
lichen verständlich waren, der damalige Justizminister die Behauptung auf;
durch den ersten Artikel des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt sey
jede Gerichtsbarkeit pro foro externo, welche nicht im Namen des Kaisers
ausgeübt werde, für Oesterreich staatsgrundgesetzlich aufgehoben worden.

Der erste Artikel des erwähnten Gesetzes lautet: „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt“. Diesen Satz will man nun so verstanden wissen, als ob es inner Österreichs Grenzen keine andere Gerichtsbarkeit gebe als jene, die im Namen Seiner Majestät, mithin von der Staatsgewalt und vermöge des dem Staate zustehenden Rechtes geübt werde. Ausdrücklich wurde zwar nur behauptet, daß durch den angeführten Artikel die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehefachen unmöglich geworden sey; wird aber der Satz in dem Sinne genommen, kraft dessen er die kirchlichen Ehegerichte aufhöbe, so folgt aus demselben noch viel mehr: denn er enthielte dann den Ausspruch, daß der katholischen Kirche das Recht eine ihre Mitglieder verbindende Entscheidung aus eigener Macht zu fällen, in Österreich abgesprochen sey.

Der Staat ist eine Gesellschaft, er ist aber nicht die einzige Gesellschaft, die es auf Erden gibt, und keine ist so zahlreich und verfolgt ein so hohes Ziel wie die katholische Kirche. Während ihre Kinder Bürger der verschiedensten Staaten sind, gehören sie alle dem großen Ganzen an, dessen Zusammenhang durch das Weltmeer nicht unterbrochen wird, und sind unter einem gemeinsamen Oberhaupte dem Papste durch dieselbe Glaubens- und Sittenlehre, denselben Gottesdienst und dasselbe Kirchengesetz fest geeinigt. Durch den Eintritt in eine Handels- oder Eisenbahngesellschaft erwirbt man Rechte und legt sich Verbindlichkeiten auf, die nicht in dem Staatsgesetze sondern in einem freiwillig geschlossenen Vertrage begründet sind. Wer die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann der erlangten Rechte von der Gesellschaft in der durch ihre Verfassung festgesetzten Weise beraubt werden und sie vollzieht dies kraft ihres eigenen aus dem Vertrage hervorgegangenen Rechtes. Da die erwähnten und ähnlichen Gesellschaften die Erwerbung von Gütern, die ganz in den Bereich des Erzwingbaren fallen, zu ihrem einzigen Zwecke haben und ihre Verfassung

darnach eingerichtet ist, so stehen sie zur Staatsgewalt in einem wesentlich andern Verhältnisse als die katholische Kirche; wie kann also ein Recht, das nicht einmal ihnen versagt wird, der Kirche angetrungen werden! Offenbar haben die Mitglieder der Kirche Rechte und Verbindlichkeiten, die ihnen entweder schon als solchen zukommen oder aus einem von denselben übernommenen Kirchenamte hervorgehen, und durch die Kirchenverfassung sind Jene bezeichnet, welche die Macht haben über diese Rechte und Verbindlichkeiten in der durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Weise ein für den Katholiken verbindliches Urtheil zu fällen. Die Macht über Rechte zu sprechen ist doch unstreitig eine *jurisdictio* und wie soll man im Deutschen sie anders als Gerichtsbarkeit nennen? Von der des Staates unterscheidet sie sich durch die Natur der Gegenstände, auf die sie sich bezieht. Wie könnte im Namen Seiner Majestät entschieden werden, ob ein Katholik von der Kirchengemeinschaft auszuschließen oder einem Priester die Befugniß zu entziehen sey, das Wort Gottes zu verkünden, die Aussprechung im Beichtstuhle zu ertheilen, das Opfer der heiligen Messe darzubringen? Dies und Alles, worüber die Kirche kraft der von Gott empfangenen Sendung urtheilt, hat ja Fragen der Glaubenslehre, der Gewissenspflicht und des kirchlichen Gesellschaftsrechtes zur Voraussetzung; mithin liegt es jenseits des Gebietes der Staatsgewalt und berührt sie nur in den seltenen Fällen, in welchen sie um Hilfe zur Vollstreckung des Spruches gegangen wird. Diese zu verweigern steht in ihrer Macht; dadurch wird aber im Rechte nichts geändert und meistens gibt die gleichgiltige Haltung der äußeren Gewalt nur Veranlassung, daß die der Kirche eigenthümliche Macht unzweideutiger hervortritt.

In Nordamerika entwickelte die dormalige Stellung des Staates zur Religion sich im alleinigen Hinblick auf die protestantischen Bekenntnisse, deren Zersplitterung und Wandel:

barkeit dort Alles, was Europa bis jetzt gesehen hat, weit, sehr weit übertrifft. Österreich ist im Schooße der katholischen Kirche entstanden und groß geworden; Seine Majestät ernennet fast alle Erzbischöfe und Bischöfe, die meisten Domherren und viele Pfarrer, die Staatsgewalt erstreckt ihren Einfluß bis in die bischöflichen Seminarien, wo kraft der Vereinbarung, die man zerreißen will, kein Seiner Majestät mißfälliger Lehrer vortragen darf. Daher ist es in Österreich für die Regierung schlechthin unmöglich von der katholischen Kirche und ihrer Verfassung keine Kunde zu nehmen: wie sollte also ein österreichisches Gesetz die Absicht haben zu läugnen, daß es eine Gerichtsbarkeit in der Kirche gebe? Dem ersten Artikel des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt kann eine solche Läugnung um so weniger beigemessen werden, da er fremden Gesetzgebungen nachgebildet und somit der Sinn desselben durch eine vieljährige Übung außer Zweifel gestellt ist. Das bayerische und sächsische Gesetz erklärt, daß alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe, und dennoch wird in Baiern und Sachsen über die Ehen der Katholiken von der Kirchengewalt nach dem Kirchengesetze geurtheilt, weil man der Natur eines bürgerlichen Gesetzes gemäß keine andere als die weltliche Gerichtsbarkeit im Auge hat.

Die Umdeutung des genannten Artikels ist um so mehr zu bedauern, da sie Besorgnisse erweckt, die über die Frage der kirchlichen Gerichtsbarkeit hinausgehen. Man hat einem allgemeinen Satz einen Sinn beigelegt, in Folge dessen der österreichischen Kirche nicht einmal so viel übrig bliebe als sogar die allgemeinen Staatsbürgerrechte ihr zugestehen, weil sie des Rechtes in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig und hiezu aus eigener Macht zu entscheiden dadurch beraubt würde. Man hat es gethan, wiewol das Verfahren Derer, von welchen der Satz entlehnt ist, unwidersprechlich beweist, daß er eine für die Kirche ganz unbedenkliche Bedeutung habe, und dennoch

wurde den Österreichern ohne Rückhalt zugemuthet, durch diese Auslegung sich verpflichtet zu halten, die Rechtskraft der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung für erloschen zu erkennen. Allein das Grundgesetz über die allgemeinen Staatsbürgerrechte enthält nicht wenige, noch allgemeiner und unbestimmter lautende Sätze, und wiewol kein einziger so beschaffen ist, daß eine den Rechten der Kirche widerstreitende Auslegung durch den Wortlaut nothwendig gemacht würde, so liegt sie doch bei mehr als Einem sehr nahe. Ueberdies sind auch diese Sätze keine neuen und von mehreren läßt sich vollständig nachweisen, daß sie ursprünglich von einer Westauffassung ausgingen, die der christlichen geradezu widerspricht und daß sie dazu bestimmt waren, wider die Kraft der katholischen, der christlichen Überzeugung als Waffe zu dienen. Wie nun, wenn man daraus die Folgerung zöge, durch das Gelöbniß das Gesetz über die allgemeinen Bürgerrechte zu beobachten, habe man den Grundsätzen beigegeben, welchen die ersten Urheber jener Sätze huldigten und die auf das Bestreben sie nach Österreich zu verpflanzen von unverkennbarem Einflusse waren?

Die ergebenst Unterzeichneten sind jedoch weit entfernt zu glauben, die kaiserliche Regierung könne an irgend Wen eine Forderung stellen, durch welche die Gränzen der Staatsgewalt so gänzlich mißachtet würden. Bürgerliche Rechte und Rechtsverbindlichkeiten zu begründen vermag das Staatsgesetz allein; doch mehr als dies vermag es nicht. Wenn der Soldat dadurch, daß er den Krieg für unklug oder ungerecht hielte, der Pflicht zu kämpfen enthoben wäre, so gerieth das ganze Heerwesen in Auflösung; was er auch von dem ausgebrochenen Kampfe denken möge und ob er Grund habe so zu denken oder nicht, er ist schuldig seiner Fahne mit Mannesmuth und Mannestrene zu folgen. Gerade so verhält es sich mit dem Beamten. Für seine ganze ämtliche Thätigkeit sind die Vor-

schriften maßgebend, die das Staatsgesetz für die bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten aufstellt; als Richter hat er darnach zu erkennen, er hat zu Durchsetzung derselben einzuschreiten, wenn ihm eine vollziehende Gewalt übertragen ist. Mit Ausnahme des Falles, daß ihm eine an sich verwerfliche Handlung befohlen würde, kann er dies mit gutem Gewissen thun: und thut er es, so hat er sein Gelöbniß das Gesetz zu beobachten vollständig erfüllt. Das Gesetz für zweckmäßig und gerecht zu halten ist er keineswegs verbunden und noch weniger liegt es ihm ob die Auffassungen von Recht und Pflicht, in Folge derer die gesetzlichen Bestimmungen als gerechtfertigt erscheinen, zu den seinigen zu machen. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache; zum Überflusse wird es durch ein nahe liegendes und schlagendes Beispiel erläutert. Ein Rechtskundiger möge über das Concordat noch so ungünstig urtheilen, daß es noch immer ein zu Recht bestehendes Gesetz sey, wird er nicht in Abrede stellen. Aber nicht nur vor dem 21. März, auch bevor noch ein einziges der beiden Häuser des Reichsrathes sich wider das Concordat entschieden hatte, traten mehrere Staatsbeamte mit aller Entschiedenheit gegen dasselbe auf. Die kaiserliche Regierung war weit entfernt hierin eine Verletzung des Amtseides oder auch nur etwas Unziemliches zu erblicken, und von Allen, die jene Angriffe mißbilligten, ist es keinem Einzigen eingefallen zu behaupten, das Gelöbniß die Gesetze zu beobachten sey dadurch gebrochen worden. Ohne Zweifel haben alle diese Staatsbeamten die Gesetze vom 5. November 1855 und 8. October 1856 in so ferne sie ihre Amtsthätigkeit berührten, stets unverbrüchlich beobachtet und thun es noch in diesem Augenblicke; dies aber und nichts Anderes ist es, wozu sie durch ihren Amtseid verpflichtet sind. Genau dasselbe gilt für die Verbindlichkeiten, welche das Gesetz über die allgemeinen Bürgerrechte den Staatsbeamten auflegt. Daß von ihnen mit Recht gefordert werde in allen ihren Äußerungen

Anstand und Vorsicht walten zu lassen, steht damit nicht im Widerspruche.

Die ergebenst Unterzeichneten bitten übrigens Euerer Durchlaucht den Ausdruck ihrer vollkommensten Verehrung zu empfangen.

Wien am 30. März 1868.

Kardinal Schwarzenberg, Fürst-Erzbischof von Prag.

Jos. Othm. Kardinal Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien.

Maximilian von Tarnóczy, Fürst-Erzbischof von Salzburg.

Friedrich Landgraf Fürstenberg, Fürst-Erzbischof von Olmütz.

Franz Xaver Wierzhleyski, Erzbischof von Lemberg (ritus lat.).

Gregor Michael Szymonowicz, Erzbischof von Lemberg (ritus armeni), vertreten durch Franz Xav. Wierzhleyski, Erzbischof von Lemberg (ritus lat.).

Spiridion Pitwinowiz, gr. kath. Erzbischof von Lemberg.

Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau, vertreten durch Friedrich, Fürst-Erzbischof von Olmütz.

Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz.

Benedict von Riccabona, Fürst-Bischof von Trient.

Vincenz Gasser, Fürst-Bischof von Brixen.

Joseph Fessler, Bischof von St. Pölten.

Anton Galecki, Bischof von Amathus und Apost. Vicar von Krakau.

Johann Zwerger, Fürst-Bischof von Seckau.

XXX.

Die am 25. Mai 1868 über Ehe und Schule
erlassenen Gesetze.

Virtenschreiben vom 19. Junius 1868.

„Transiit benefaciendo“ sagt die heilige Schrift von dem Erlöser. Ja wahrlich Wohlthaten spendend zog er einher! Der Sohn der Jungfrau schien seine göttliche Macht nur zu besitzen, um den Kindern Adams, die er zu Brüdern haben wollte, Barmherzigkeit und Liebe zu erweisen. Wo er nahte, verließen die Kranken ihr Schmerzenslager, die Lahmen wandelten, die Blinden sahen, Ältern und Geschwister erhielten die Todten, die sie beweinten, zurück. Und dies war nicht das Höchste, was er brachte. Er verkündete die gute Botschaft vom Reiche Gottes, er ließ Denen, die in den Finsternissen und dem Schatten des Todes saßen, ein großes Licht aufgehen, das Licht der Wahrheit und der Gnade; er brachte endlich das Sühnopfer dar, welches die Engel anstaunen und durch dessen Kraft die Menschen Alles haben, was das Leben wünschenswerth macht. Der Heiland sitzt nun zur Rechten des Vaters, doch er ist gegangen uns einen Ort zu bereiten, und eben die herrlichsten seiner Liebeswerke, jene nämlich, die dem unsterblichen Geiste frommen, setzt er durch seine Kirche fort und durch den Tröster, den er ihr erworben hat. Es ist lange her, daß das menschliche Leben mit dem Kriege und die Pflichten des Menschen mit denen des Kriegers verglichen werden, weil

die Ähnlichkeit sich ohne viel Nachdenken darbietet. In jedem menschlichen Herzen wird ein großer Kampf ausgekämpft; äußerlich macht er sich häufig fast gar nicht bemerklich, aber stets entscheidet sein Ausgang darüber, ob der Mensch seinen Platz zur Rechten oder zur Linken des wiederkehrenden Menschensohnes haben werde. Zum Siege führt die Liebe, für die wir geschaffen sind: daher ist die Kirche gesandt um das Gesetz der Liebe Gottes und des Nächsten zu verkünden und die Huldgeheimnisse, die sie verwaltet, vermitteln die Hilfe von oben, ohne die wir nichts vermögen.

Der älteste Bund des Menschen mit dem Menschen ist die Ehe. Keine Liebe zu Menschen soll über der stehen, welche die Gatten an einander knüpft: denn der Herr spricht: „Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen“. Aber die Liebe zu Gott soll über ihr seyn und sie dadurch befestigen und verklären. Die Ehe ist zugleich mit dem Menschen gesunken, doch mit ihm hat sie sich wieder erhoben und gleich ihm empfing sie von dem Heilande eine Würde, welche die ursprünglich ihr verliehene überragt. Jesus Christus gab den Gatten seine Liebe zu der Kirche, für die er sich aufopferte, zu dem Vorbilde ihrer Herzenseinigung und damit sie der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen seyen, ließ er sie durch ihre Verbindung zu dem heiligen Geiste in ein besonderes Verhältniß treten; er gab der Ehe unter den Sacramenten des neuen Bundes einen Platz. Nicht wegen der Gatten allein ist dies geschehen, es geschah um durch die christliche Ehe die christliche Familie zu gründen. Die Gatten haben eine Sendung vom Herrn an ihre Kinder und Hausgenossen; die christliche Ehe bringt der Welt die christliche Kindererziehung und die christliche Hausordnung, und durch sie wird die häusliche Gesellschaft zur Gehilfin der Kirche und zur Schule aller Tugenden, welche das Staatsleben adeln und seinen Einrichtungen nachhaltige Kraft einhauchen. Das Vorbild ist ein

hohes und stets sind Viele tief unter demselben geblieben; aber so geht es mit Allem, was sittlich groß, was rein und des Menschen würdig ist, und so lange das Bewußtseyn der christlichen Eattenpflicht im Großen und Ganzen lebendig bleibt, übt es auf die Ehe und die Gesellschaft einen Einfluß, dessen Wohlthaten man nicht unterschätzen sollte; denn beginnt er zu weichen, so macht sich eine Lücke fühlbar, die weder Strafgesetze noch Polizeivorschriften auszufüllen vermögen.

Ob eine Verbindung zwischen Mann und Weib so beschaffen sey, daß sie das sittliche, in der Ehe gegebene Verhältniß begründe und somit auch die Gnadenhilfe des Sacramentes mit sich bringe, ist lediglich nach dem Gesetze Gottes und seiner Kirche zu beurtheilen. Zu den Pflichten einer Lebensgemeinschaft, welche die Liebe des Heilandes zu seiner Kirche nachbilden soll, steht nichts in grellerem Widerspruche als die Auflöslichkeit des Bandes; wenn aber die Giltigkeit der Ehe von dem Staatsgesetze abhinge, so hätte ein römischer Christ drei oder vier Weiber entlassen, und während sie noch sämmtlich lebten, mit der fünften eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe schließen können, wosern er nur den Vorschriften des weltlichen Gesetzes nachgekommen wäre. Die Folgerung, welche sich daraus ergäbe, würde über die Ehefrage hinausreichen. Wenn das Staatsgesetz den Christen der Verpflichtung entbinden könnte, in Ehesachen seine Freithätigkeit nach der von dem Herrn ihm vorgezeichneten Richtschnur zu bestimmen, so vermöchte sie dies auch in anderen Angelegenheiten und wir hätten ein neues Heidenthum, das weit schlimmer wäre, als das alte: denn es gebrähe ihm jene dunkle Ahnung überirdischer Mächte, die in Rom und Griechenland besseren Tagen tief in's Leben eingriff und die Gesellschaft in Fäulniß zu versinken hinderte.

Dagegen hat die Staatsgewalt ohne Zweifel die Macht einer Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe zu gewähren oder zu versagen; dies geht aus der Natur eines bürgerlichen

Rechtes hervor. Ferner ist es ganz richtig, daß die Ehe eine für den Staat höchst wichtige Gesellschaft sey; allein je getreuer die Gatten ihre Pflichten erfüllen, deren reinsten Ausdruck das christliche Sittengesetz enthält, desto vollkommener leistet die Familie dem Staate jeden Dienst, den er von ihr erwarten darf. Überdies sagt man mit Recht: lieben und beten läßt sich nicht nöthen, und für das Wesentliche der Gattenpflicht ist die dem Zwange unerreichbare Gesinnung das Entscheidende. Alles, was die richtige Auffassung und treue Einhaltung der ehlichen Pflichten fördert, ist also eine dem Staate dargebotene Hilfe und wenn man Verbindungen von Katholiken, die nach der katholischen Lehre keine Ehen sind, die bürgerlichen Rechte der Ehe verweigert, so ist dies nicht nur ein Zoll, welchen die höheren Überzeugungen des Staatsbürgers fordern können, sondern auch eine Handlung der Klugheit.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen kam nach Österreich zugleich mit dem Kreuze und bis zum Jahre 1783 blieb sie unangetastet. Im Jahre 1783 erschien das Ehepatent. Wiewol es sich als ein Gesetz ankündete, das nur den bürgerlichen Ehevertrag betreffe, so schrieb doch in Wirklichkeit die Staatsgewalt sich das Recht zu, auch über die Gültigkeit der Ehe vor dem Gewissen ausschließlich zu verfügen und einige Jahre darauf wurden die weltlichen Behörden förmlich ermächtigt Dispensen für den Gewissensbereich zu ertheilen. Dies Verkennen der Gränzen, die der weltlichen Gewalt durch ihre Natur gezogen sind, mußte Lächeln erregen, wenn es keine so zarte und heilige Sache gälte; es ergab sich aber ganz folgerecht aus den wenig sinnreichen Trugschlüssen, durch welche man die Gesetzgebung über die Ehe dem Staate zueignen und dennoch dem Volke verhehlen wollte, daß eine wesentliche Änderung vorgegangen sey. Indessen fühlte schon Joseph II., daß man dem katholischen Gefühle Rücksichten zollen müsse, wenn die Schwierigkeiten nicht unübersteiglich werden sollten. Bei

der Rechtfertigung des Ehepatentes fiel der Schwerpunkt darauf, daß in Folge des erlassenen Staatsgesetzes die Verbindlichkeit der Katholiken die kirchlichen Ehehindernisse zu beobachten erloschen sey, und geraume Zeit hindurch suchte man die Geistlichkeit durch Geldstrafen zu zwingen, jene Eheswerber, denen ein bürgerliches Ehehinderniß nicht im Wege stand oder welchen die Regierung Nachsicht ertheilt hatte, auf ihr Verlangen ohne Weiteres zu trauen. Allein diese Gewaltmaßregeln hatten nicht den Erfolg, welchen die Verehrer der Staatsallmacht erwarteten. Ihr eifriger Vorkämpfer Dolliner macht hierüber ein merkwürdiges Geständniß. „Alle die Vorschriften, sagt er, waren nicht hinreichend den befürchteten Folgen auszuweichen. Daß Brautpersonen, denen ein vom Ehepatente bestätigtes canonisches Ehehinderniß im Wege stand, seit dieser Zeit (seit 1783) blos mit landesfürstlicher Dispens ohne zugleich die geistliche erhalten zu haben, zur Trauung gekommen wären, wird sich vielleicht kein einziges Beispiel nachweisen lassen.“

In Joseph des Zweiten bürgerlichem Gesetzbuche §. 20 ward eine Weisung eingeschaltet, die auf gänzliche Unterdrückung der geistlichen Dispensen abzielte; doch sie blieb wirkungslos und zwölf Tage vor des Kaisers Tode erging ein Hofbefehl, welcher der Sache eine neue Wendung gab. Die Regierung wurde nämlich angewiesen, bei Hindernissen der Verwandtschaft und Verschwägerung die landesfürstliche Erlaubniß zu Schließung des bürgerlichen Ehevertrages ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, „wenn der Herr Ordinarius die kirchliche Dispens zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariats-Vollmacht verleiht“. Auf den ersten Blick möchte man glauben, die Vorschrift sey gegen die päpstlichen Dispensen gerichtet, allein die Absicht war unmöglich zu machen, daß wenn das obwaltende Hinderniß zugleich ein kirchliches und bürgerliches sey, die Trauung ohne kirchliche Nachsicht gefordert werde. Mit der jansenistischen Verwahrung gegen den Papst war es nicht so

ernstlich gemeint und den Bischöfen blieb es gestattet sich an den heiligen Stuhl um Dispensen zu wenden; natürlich nur mit Beobachtung der ängstlich gehäuften Vorschriften, die den Verkehr mit Rom unter die Aufsicht der Regierung stellten. Aber schon dadurch, daß eine kirchliche Nachsicht als Bedingung der bürgerlichen bezeichnet wurde, war mit der Lehre gebrochen, nach welcher es Wahn und Aberglaube war den kirchlichen Hindernissen noch eine verpflichtende Kraft beizumessen. Die Verordnung sprach zwar nur von den Hindernissen der Verwandtschaft und Verschwägerung, aber lediglich darum weil es sich fast immer nur um diese handelte: deswegen wurde das Verfahren auf alle Hindernisse ausgedehnt, in welchen die Gesetze des Staates und der Kirche zusammentrafen. Von einer Nachsicht in den Hindernissen der Schwägerschaft in gerader Linie, der Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen, der höheren Weihen und der feierlichen Ordensgelübde konnte also keine Rede seyn. Im Laufe der Jahre stellte sich überdies die Übung fest, daß wenn der Papst Nachsicht gewährte, die Regierung sich begnügte dem Breve das *placitum regium* nach Vorschrift beizusetzen und eine bürgerliche Dispense nicht erteilte. Vergebens rief eine Anzahl Rechtsgelehrter das kostbarste Majestätsrecht schweben in Gefahr, ja die also geschlossenen Ehen seyen nicht einmal gültig, weil der Papst nur von dem kirchlichen Eheverbote, nicht aber von dem trennenden Hindernisse entbinden könne; es blieb dabei, bis das Jahr 1856 dem Verfahren in Ehesachen eine neue Bahn erschloß.

Überdies wurde der Grundsatz, daß der Staat trennende Ehehindernisse aufstellen könne, in der Ausführung erschüttert, während noch keine ihn anstreitende Schrift in Oesterreich auf Druckbewilligung hoffen durfte. Das Kaiserhaus hielt sich bei Verehlidungen an die Kirchengesetze mit größter Genauigkeit und es widerstrebte dem verständigen, gewissenhaften Kaiser Franz, Vorschriften, die er selbst befolgte, als unverbindlich zu

behandeln, wenn die berufenen Vertreter des Kirchengesetzes, die Bischöfe, dieselben geltend machten. Der Mißklang zwischen Gewissen und bürgerlichem Rechte trat dann am grellsten hervor, wenn eine gültig geschlossene Ehe wegen eines bloß bürgerlichen Hindernisses ungültig erklärt und auf Grund dieses Spruches die Trauung mit einer dritten Person beansprucht wurde. Doch wandte man sich an den Kaiser, so blieb die Hinweisung auf das für das Gewissen noch bestehende Eheband nicht ohne Beachtung. Indessen kamen solche Fälle sehr selten vor. Da die österreichischen Gerichte den Versuch die Unauflöslichkeit des Ehebandes zu umgehen durchaus nicht begünstigten, so waren Ungültigkeitserklärungen nichts weniger als häufig, natürlich begab es sich noch viel seltener, daß sie wegen eines bloß bürgerlichen Hindernisses erfolgten und selbst wenn es geschah, dachten die Betheiligten nicht jedes Mal an eine neue Ehe. Seit dem Jahre 1820 regte das Bewußtseyn des Verhältnisses der Ehe zur Kirche sich kraftvoller und allgemeiner und die Nothwendigkeit der Herstellung des Einklanges zwischen dem Staatsgesetze und der katholischen Lehre ward als unerläßlich anerkannt. Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle wurden vorbereitet und gepflogen, und lange bevor etwas Endgültiges zu Stande kam, gab die oberste Staatsgewalt unzweideutig kund, daß sie ihre Stellung gegen die Kirche geändert habe: denn im Jahre 1834 wurde die Verordnung zurückgenommen, durch welche **Nechberger's Kirchenrecht** als Lehrbuch vorgeschrieben war.

Durch den zehnten Artikel der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung wurde das Recht des Staates mit dem der Kirche, das Gewissen mit der äußeren Ordnung in Übereinstimmung gebracht. Die Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte nahm auf die Rechte der Staatsgewalt wie auf die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung die sorgsamste Rücksicht und die Wiederkehr zu dem kirchlichen Verfahren traf

nirgends auf Schwierigkeiten. Dennoch werden durch das am 26. Mai kundgemachte Gesetz die das Eherecht betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auf die Katholiken ausgedehnt, die Gerichtsbarkeit über die Ehen derselben den weltlichen Gerichtsbehörden zugewiesen und Bestimmungen erlassen, vermöge derer Solche, denen die Kirche die Trauung zu gewähren nicht vermag, vor der weltlichen Behörde sich verbinden können. Wiewol also das bürgerliche Gesetzbuch wieder als Richtschnur für die bürgerlichen Rechte der Ehe aufgestellt wird, so sind doch die leitenden Grundsätze ganz andere als die früher befolgten. Es wird der Kirche nicht wie vordem zugemuthet, jeder Verbindung, welche die bürgerlichen Rechte der Ehe begründet, die Einsegnung zu gewähren und sie dadurch als eine Ehe anzuerkennen. Dagegen wird die bürgerliche Geltung der Ehe ausschließlich in's Auge gefaßt, und davon, daß sie vor dem Gewissen gültig oder ungültig seyn könne, gar keine Kunde genommen; die Heiligung der Ehe durch die Pflicht, deren Bewußtseyn als Theil im Ganzen der katholischen Überzeugung wirkt, und ihre Weihe durch das Sacrament wird als etwas für den Staat Gleichgültiges behandelt. Hiedurch wird es jedoch unmöglich gemacht von dem Ministerium oder der Statthalterei Dispensen ertheilen zu lassen, die auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse gar keinen Einfluß nehmen, und welchen somit eine auf den Gewissensbereich beschränkte Wirkung beigelegt wird; die das Eherecht betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches sind also keineswegs sämmtlich wiederhergestellt: denn unstreitig denkt die Regierung nicht daran, die Bestimmungen von §§. 84 und 87 über die von dem Seelsorger mit Verschweigung des Namens nachzufuchenden Dispensen wieder in Kraft treten zu lassen.

Das neue Gesetz bekennt sich zu dem Grundsatz, auf welchem die sogenannte Civilehe beruht. Frankreich hat sie der Welt gebracht, doch in den Tagen des Schreckens als der Haß

gegen Christenthum und Thron unbeschränkt herrschte, aber zugleich mit furchtbarer Deutlichkeit bewies, was die menschliche Gesellschaft von seinem Siege zu erwarten habe. Die französische Regierung hat sich bis jetzt noch nicht stark genug gefühlt, den Nachwirkungen der Vergangenheit gegenüber das Verhältniß der Ehe zur Religion wieder geseglich anzuerkennen, sie verstand es aber den schärfsten Stachel der Civilehe abzustumpfen, indem sie dieselbe als unauflöslich erklärte, und zwar für den Protestanten und Juden nicht minder als für den Katholiken. Auf Frankreich darf also ein Verehrer der Ehe ohne Gott sich nur dann berufen, wenn er bereit ist sie so zu nehmen, wie sie in Frankreich seit mehr als dreihundert Jahren ohne Ausnahme und Schwankung gehandhabt wird. Hierauf pflegt man zu vergessen; sonst würde die französische Civilehe bei uns seltener genannt werden. Italiens Civilehe gehört zu dem Preise, den die piemontesische Regierung für die Eroberung von Italien ausbezahlte: denn sie ist Eines von den Zugeständnissen, durch welche die Lenker der Verschwörung, deren vierzigjährige Thätigkeit die Throne der Halbinsel unterwühlte hatte, für den Hof von Turin gewonnen wurden, und wiewol diese im Finstern schleichenden Gewalten für sich allein unfähig waren den Umsturz zu vollbringen, so machte das Zusammentreffen eigenthümlicher Umstände sie doch zu unentbehrlichen Helfershelfern. Ein Handel, bei welchem das Heiligste als Waare dient, ist ohne Zweifel sehr verwerflich und es wird sich bewähren, daß auf morschem Grunde ruht, was auf die Verhöhnung der Religion und Sittlichkeit gebaut ist. Aber Macht und Herrschaft hat doch wenigstens etwas Blendendes. Die Partei, welche von der österreichischen Regierung den Staat und die Ehe ohne Gott gebieterisch fordert, bietet keine blendende Gegengabe; sie will Oesterreich nach Badens Vorbilde umgestalten, mög' es darüber auch in Trümmer gehen, und Männer, die sie als die ihrigen anerkennt, geben

unzweideutig kund, daß sie für das, was vom Kaiserthume übrig bleibt, nichts Höheres wünschen als einen Platz neben Baiern und Württemberg. Zudem lebt Österreich, seit es eine Großmacht ist, von Grundsätzen und die Verletzung eines feierlichen und heiligen Vertrages hat seine Stellung in Europa tiefer erschüttert, als die beklagenswerthesten äußeren Unfälle es zu thun vermochten. Ideen sind Mächte; das ist eine Wahrheit, die Niemand anstreitet, man begnügt sich sie falsch in Rechnung zu bringen.

Dies Alles ist nicht gemacht die veränderte Stellung, welche die Staatsgewalt zur katholischen Ehe nimmt, dem österreichischen Katholiken in milderem Lichte erscheinen zu lassen; allein was sich auch im Staatsgesetze geändert habe, die Pflichten, welche das Gesetz Gottes und der Kirche den Katholiken auflagt, werden dadurch nicht berührt. Über die Gültigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen zu urtheilen, das heißt zu entscheiden ob eine Verbindung die Gewissenspflichten der Ehe und mit ihnen die sittliche Möglichkeit der leiblichen Gemeinschaft begründe, gebührt einzig und allein der Kirche und zwar kraft der von Gott ihr verliehenen Sendung. In gleicher Weise ist es die Kirche, welche zu entscheiden hat, ob der Katholik nach Maßgabe der Umstände von der Gewissenspflicht die ehliche Gemeinschaft fortzusetzen entbunden sey. Daß die kirchlichen Gerichte eine einverständliche Scheidung nicht zulassen, ist, wenigstens in großen Städten, von Manchen bedauert worden; es war die einzige Beschwerde, die gegen das Kirchengesetz in Ehesachen vorgebracht wurde. Allein die Lebensgemeinschaft gehört zu den Pflichten, die in dem göttlichen Gesetze und dem Zwecke der ehlichen Gesellschaft ihren Grund haben, und einen Vertrag, durch welchen sie einander von der Erfüllung dieser Pflichten entbinden, können die Gatten eben so wenig während der Ehe als vor Eingehung derselben schließen;

zudem ist durch §. 243 der Anweisung für die Ehegerichte allen billigen Wünschen entsprochen.

In dem ersten Artikel des neuen Gesetzes ist zwar erklärt die Anweisung für die geistlichen Ehegerichte sey außer Kraft gesetzt; dies kann aber nichts Anderes bedeuten, als daß sie für die weltlichen Gerichte nicht mehr die Geltung eines Gesetzes habe. Keine Macht der Erde kann bewirken, daß die Gesetze Gottes und seiner Kirche für das Gewissen ihre Kraft verlieren und ohne Zweifel ist die Regierung Seiner Majestät weit entfernt dies zu verkennen. Gilt aber das kirchliche Ehegesetz für das Gewissen, so bleiben die Bischöfe verpflichtet es wie bisher auf die einzelnen Fälle anzuwenden und die Staatsgewalt hat kein Interesse zu hindern, daß sie hiebei die Anweisung für die Ehegerichte des Kaiserthumes zu Grunde legen. Ja sie muß es sogar wünschen. Kann denn irgend ein ruhiger Beurtheiler verkennen, daß die Übereinstimmung zwischen dem Bewußtseyn der Gewissenspflicht und der Forderung des bürgerlichen Rechtes für den Staat von Werth sey? Die Anweisung ist aber mit sorgfamer Beachtung der Zustände und Gesetze Oesterreichs entworfen und betont die Pflicht den Vorschriften zu gehorchen, welche die Staatsgewalt über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt; nur die Macht zu hindern, daß zwischen Christen eine gültige Ehe geschlossen werde, ist dem weltlichen Gesetze abgesprochen und Anderes darf man von keinem katholischen Bischofe erwarten: denn daß es sich hiebei um nichts Geringeres als um eine Lehre der katholischen Kirche handle, wird gegenwärtig kein Unrichteter läugnen, auch nicht wenn er das Kirchenrecht zu Berlin oder Göttingen gehört hat; jene bekannten Umdeutungen der Aussprüche von Trient konnten nur unter längst entkräfteten Einflüssen auf Beifall zählen.

Wenn also der ehrwürdigen Pfarrgeistlichkeit über ein kirchliches Hinderniß, das einer vom Staate anerkannten Ehe

im Wege stehe, von glaubwürdigen Personen berichtet wird, so ist darüber Meinem Generalvicariate Anzeige zu machen. Die Vermuthung streitet stets für die Giltigkeit. Sollte für die Thatfache des Hindernisses ein voller Beweis hergestellt werden, so wird man wie bisher so auch künftighin Alles aufbieten um die Convalidation der Ehe herbeizuführen. Daß dies ausser den Gränzen des Möglichen liege, wird sehr selten vorkommen; wenn es dennoch einträte, so müßte den ungiltig Verbundenen bedeutet werden, daß sie ohne ihr Gewissen schwer zu belasten das ehliche Verhältniß nicht fortsetzen könnten.

Wird eine Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungiltig erklärt, so haben die Gatten sich an das kirchliche Gericht zu dem Zwecke zu wenden, damit untersucht werde, ob ihre Verbindung vor Gott die Pflichten und Rechte der Ehe mit sich bringe oder nicht. Sollte ihre Verbindung sich als eine giltige Ehe herausstellen, so können sie dieselbe mit gutem Gewissen fortsetzen und es ist zu hoffen, daß die Staatsgewalt ihr Zusammenleben als ein ehrbares behandeln werde. So viele Verhältnisse, welche offenkundige Unlauterkeit oder sogar Ehebruch sind, nehmen unbeirrt ihren Fortgang; wie sollte eine Verbindung, die nach dem Zeugnisse der rechtmässigen Kirchengewalt eine vor dem Gewissen giltige Ehe ist, von den Staatsbehörden als eine Verletzung der Sittlichkeit behandelt werden! Dagegen sind solche Gatten dringend abzumahnem die Ungiltigkeitserklärung der bürgerlichen Rechte ihrer Ehe zu benützen um eine neue Verbindung einzugehen: denn vor Gott würde sie Ehebruch seyn und die von der Staatsgewalt zugestandenen Gerechtsame könnten hierin keine Änderung machen.

Wird auf Grund einer Todeserklärung die Zulassung zu einer neuen Ehe verlangt, so kann sie nicht gewährt werden bevor das kirchliche Ehegericht sich in den Stand gesetzt hat, über die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Ablebens ein selbständiges Urtheil zu fällen; wiewol es, da die diesfälligen Bestim-

mungen des bürgerlichen Gesetzbuches mit lobenswerther Vorsicht abgefaßt sind, sich ohne wichtigen Grund von dem Spruche des weltlichen Gerichtes nicht entfernen wird. Hat also ein zurückgelassener Ehegatte die gerichtliche Erklärung erwirkt, daß der abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sey, so liegt es ihm ob die Sache dem kirchlichen Ehegerichte vorzulegen.

Die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit hat ganz im Sinne der Anweisung die Eheverbote des Staatsgesetzes auf das Gewissenhafteste beobachtet und der Gegenpartei jeden Vorwand entzogen zu behaupten, durch die Anerkennung des Rechtes der Kirche und des Gewissens seyen die bürgerlichen Ehegesetze wirkungslos geworden. Diese Treue der Pflichterfüllung wird von nun an noch verdienstlicher seyn, weil von nun an der Übertreter des Staatsgesetzes Schlimmeres zu befahren hat als zeitliche Nachtheile. Nach der neuen Ordnung der Dinge wird man der Ehe, die ein Minderjähriger oder eine Militärperson ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eingeht, nicht nur die bürgerlichen Rechte entziehen, sondern überdies den Ehegatten für eine Verbindung, die sie bei Lebzeiten des anderen Theiles eingehen, die bürgerlichen Rechte der Ehe gewähren. Unterliegen sie der Versuchung, so verwickeln sie sich in ein Verhältniß, das ein steter Bruch ihrer gültig geschlossenen Ehe ist und die Sünde, welche die Erinnerung an Gott und die Ewigkeit ihnen peinlich macht, kann zum Anlasse werden, daß sie das Bewußtseyn der höheren Welt absichtlich in den Hintergrund drängen. Die Verletzung des bürgerlichen Ehegesetzes kann also für ihr inneres Leben ein Wendepunct werden, der über das Grab hinaus nachwirkt. Je größer die Nachtheile und Gefahren sind, die eine der bürgerlichen Rechte entbehrende Ehe begleiten, desto entschiedener wird die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit bei Hindernissen, in welchen das Gesetz der Kirche mit dem des Staates zusammentrifft, die Ehevererber anweisen,

nicht nur die kirchliche sondern auch die bürgerliche Nachsicht zu erwirken und nach Gewährung der ersteren sey der Seelsorger ihnen zur Erlangung der letzteren, so viel er vermag, behilflich. Übrigens wird sich zeigen, ob man bei Behandlung der Ehesachen die Gränzen überschreiten werde, welche die weltliche Gewalt sich lange vor Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches gezogen hat. Die Staatsgewalt wird künftig die bürgerlichen Rechte der Ehe der Katholiken zutheilen, ohne die sittliche Möglichkeit des Verhältnisses als eine von der Kirche zu entscheidende Vorfrage zu erkennen: um so mehr sollte sie sich gedrungen fühlen, wieder das Verfahren eintreten zu lassen, das vom Jänner 1790 bis zum October 1856 ohne Unterbrechung beobachtet wurde. Gewiß hat es den Zusammenstoß zwischen dem Gewissen und dem äußeren Rechtsverhältnisse in unzähligen Fällen hintangehalten; andererseits hätte man aber ohne diese und andere durch die Ausführung gebrachte Milde- rung die Grundsätze des Ehepatentes weit früher als im Jahre 1855 aufgeben müssen.

Wenn also Brautleuten, die sich zur Trauung melden, ein Hinderniß im Wege steht, so hat die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit in folgender Weise vorzugehen: Ist das Hinderniß dem bürgerlichen Gesetze fremd, jedoch so beschaffen, daß eine Entbindung von demselben möglich ist, so belehre der Seelsorger sie darüber und wenn sie es wünschen, schreite er selbst um Nachsicht für sie ein. Bei ganz verkommenen Menschen oder in Folge von Verheirathungen, an denen es nicht fehlen wird, kann es vorzüglich im Anfange vorkommen, daß die Ehe- werber erklären, wegen eines bloß kirchlichen Hindernisses könnten sie sich keinen Aufschub gefallen lassen; dann ist ihnen um jeder Entstellung des Thatbestandes vorzubeugen, darüber ein schriftlicher Bescheid zu geben und in demselben hervorzuheben, daß man die Trauung nicht verweigert, sondern und zwar aus einem sehr wichtigen Grunde aufgeschoben hat. Wofern aber

das Hinderniß eine Nachsichtgewährung nicht zuließe, wenn zum Beispiele eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe die Knüpfung eines neuen Bandes ausschloße, so ist ihnen eindringlich darzulegen, wie schwer sie durch eine solche Verbindung ihre Seele beslecken würden. Sollten sie auf ihrem Sinne beharren, so wäre denselben kein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, weil die Kirche in keinem Falle mitwirken könnte; doch würde der politischen Behörde auf ihre Anfrage hierüber Auskunft zu geben seyn. Wenn die Ehevererber nach dem Kirchengesetze fähig wären sich zu verbinden, ihnen aber eine der Bedingungen mangelt, an welche das bürgerliche Gesetzbuch die Erwerbung der bürgerlichen Rechte knüpft, so ist ihnen vorzustellen, daß ob schon die Ehe nur dann ungiltig sey, wenn sie dem Gesetze Gottes und der Kirche widerstreite, der Katholik doch auch dem Staate in Ehesachen Gehorsam schulde und daher die von demselben aufgestellten Hindernisse als ihn verpflichtende Verbote zu betrachten habe. So sie es verlangen kann ihnen darüber ein schriftlicher Bescheid ertheilt werden. Wenn der beabsichtigten Verbindung ein sowol kirchliches als bürgerliches Hinderniß im Wege steht, so sind die Ehevererber darüber zu belehren. Beharren sie auf ihrem Entschlusse und läßt die Natur des Hindernisses eine Nachsichtgewährung zu, so sind ihnen die Gründe darzulegen, aus welchen sie nicht getraut werden können, ohne sowol die kirchliche als die bürgerliche Dispense erhalten zu haben. Nur im Falle, daß sie sich damit nicht zufrieden stellen würden, wäre ihnen ein schriftlicher Bescheid zu geben.

Die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett ist bei dem kirchlichen Ehegerichte zu dem Zwecke zu stellen, um über die sittliche Möglichkeit derselben eine das Gewissen bindende Erklärung zu erhalten. Die Entscheidung wird sich darauf beschränken mit Anführung der Gründe auszusprechen, ob der Kläger die ehliche Gemeinschaft mit gutem Gewissen aufheben

könne oder nicht. Dem Staate können häufige Scheidungen von Tisch und Bett unmöglich willkommen seyn, doch sie hintanzuhalten vermag er nicht; er wird also auch bei dieser Frage auf die Bedeutsamkeit, welche die sittlichen Gewalten für die Ehe haben, deutlich genug hingewiesen und deshalb sollte der weltliche Richter nicht verkennen, daß er der Gesellschaft einen Dienst erzeigt, wenn er bei seinem Urtheile auf den kirchlichen Spruch Rücksicht nimmt. Wendet der Kläger sich mit Umgehung des geistlichen Gerichtes an das weltliche, so ist dies zwar sehr tadelnswerth, doch der Beklagte kann ihm dort mit gutem Gewissen Rede stehen. Wenn das Urtheil des weltlichen Gerichtes in Betreff der Zulässigkeit der Scheidung dem des geistlichen widerstreitet, so ist durch dasselbe die Aufhebung der Lebensgemeinschaft vor dem Gewissen nicht gerechtfertigt; doch versteht es sich von selbst, daß Der, welchen der andere Theil verläßt, außer aller Schuld ist.

Die Gerichtsbehörde hat bei Scheidung von Tisch und Bett einen Kreis berechtigten Einschreitens, welchen Niemand in Frage stellt; doch über die Gewissenspflicht der ehlichen Lebensgemeinschaft hat sie das maßgebende Wort nicht zu sprechen, und in so weit sie hierüber zu entscheiden beabsichtigt, können die Diener der Kirche ihr keine Mitwirkung leihen. Andererseits hat der Pfarrer die Pflichten seines Amtes bei jedem sich darbietenden Anlasse getreu und eifrig zu erfüllen. Wenn also die weltliche Gewalt Watten, die bei ihr um Scheidung von Tisch und Bett nachsuchen, an den Pfarrer verweist damit er nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches den dreimaligen Versuch sie auszuöhnen mache, so nehme dieser die Hadernden freundlich auf, lege ihnen die Wichtigkeit der ehlichen Pflichten an's Herz, und gebe sich alle Mühe ihre Streitigkeiten zu schlichten und allfällige Mißverständnisse zu beseitigen. Er suche die aufgeregten Leidenschaften zu beschwichtigen und den Schuldigen zu reuiger Anerkennung seines

Unrechtes, den Gefränkten zur Vergebung zu stimmen. Nach Umständen ermahne er sie, wie dringend ihre Kinder der vereinten Obforge von Vater und Mutter bedürfen; mit Hinweisung auf den Heiland, an dessen Altar sie einander Treue bis in den Tod gelobt, suche er das Bewußtseyn der übernommenen Pflichten und das Gefühl der Gattenliebe zu beleben. Entbehren seine Bemühungen des Erfolges, so ermahne er sie über die Frage, ob unter den gegebenen Umständen die Aufhebung der ehlichen Lebensgemeinschaft erlaubt sey die Entscheidung des geistlichen Gerichtes einzuholen: worauf es ihnen unbenommen bleibe, die Schlichtung ihrer bürgerlichen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten bei dem weltlichen Richter nachzusuchen. Über den Vorgang ist an Mein Generalvicariat zu berichten.

Die in der Civilehe Lebenden sind öffentliche Sünder und zwar im strengsten Sinne des Wortes: denn sie selbst künden ja öffentlich an, daß sie zu einander in einem Verhältnisse stehen, welches nur in der Ehe ohne schwere Sünde stattfinden kann. Die Kirche hat sie von Anbeginn für solche erklärt und wird es bis der Kampf zwischen dem Guten und Bösen endgiltig geschlichtet ist: denn ihre Glaubens- und Sittenlehre ist wandellos wie Der, welcher den Menschen erschaffen und erlöst hat. Wer ihr nicht einmal gestatten will, über die Sünde zu entscheiden, spricht ihr sogar die nothdürftigste Duldung ab und versucht zugleich eine Knechtung der Geister, die wenn sie zur Herrschaft käme, den Grund des sittlichen Lebens erschüttern würde. Das sittlich Gute läugnen und behaupten, daß es mit den Wappenfarben der Länder und den Beschlüssen politischer Versammlungen wechsele, ist Eines und Dasselbe. Bei der Anwendung des Grundsatzes müssen jedoch die Rücksichten genommen werden, welche durch den Zweck der Disciplinurvorschriften geboten sind. Die Macht des guten Beispieles ist groß, die des bösen noch größer. Die

Kirche wünscht, daß ihre Kinder einander durch das gute Beispiel zum Guten aneifern, nicht aber durch das böse zum Bösen verleiten und sie hat es nicht bei'm bloßen Wünschen gelassen, sondern Einrichtungen getroffen, die darauf einzuwirken geeignet sind. Aber nicht unter allen Verhältnissen dienen sie dem Zwecke in gleicher Weise. Dies muß bei der Behandlung öffentlicher Sünder im Auge behalten werden; nicht nur die Klugheit auch die Liebe gebietet es. Allein die Klugheit soll kein Vorwand der Schwäche seyn und noch weniger darf der schöne Name der Liebe mißbraucht werden, um für die Gleichgiltigkeit gegen die Tugend einen Schein der Rechtfertigung zu erkünsteln. Bei der Civilehe tritt der Widerstreit zwischen den Handlungen des Menschen und dem Gesetze Gottes so offenkundig, so unzweideutig hervor, daß es nicht gestattet ist bei kirchlichen Verrichtungen von demselben keine Kunde zu nehmen. Mütter, die in der Civilehe geboren haben, sind nicht gleich Ehefrauen vorzusegnen. Die Gründe der Weigerung sind ihnen im Geiste des Mitleides und der Milde, doch klar und ohne Rückhalt darzulegen und der Anlaß ist zu benützen, um in ihnen mit Gottes Hilfe den Entschluß zu wecken ein neues Leben anzufangen und kein Opfer, das zum Frieden mit dem Himmel und dem Gewissen führt, für allzu groß zu halten. Bei Eintragung von Kindern aus solchen Verbindungen sind im Taufbuche die Rubriken „ehlich“ und „unehlich“ unausgefüllt zu lassen und in der Rubrik „Anmerkungen“ ersichtlich zu machen, daß die Ältern in einer **blos bürgerlichen Ehe leben.** Geschieht es, daß Kinder durch die von ihren Ältern eingegangene Civilehe die bürgerlichen Rechte der ehlichen Geburt erlangen, so ist dies in das Taufbuch ohne Anstand einzutragen: denn über bürgerliche Rechte hat die Staatsgewalt zu verfügen. Deswegen erfolgt schon gegenwärtig bei Kindern, welche durch landesfürstliche Gnade die Rechte der ehlichen Geburt erhalten haben, die Eintragung

auch in Fällen, in welchen sie vor der Kirche nicht als legitimirt gelten können. Über die blos bürgerlichen Ehen ist ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß den in der Civilehe Lebenden die Losprechung nur dann könne ertheilt werden, wenn sie bereit sind, sich von dem traurigen Verhältnisse loszumachen oder es in eine ächte Ehe umzuwandeln. Hievon kann eine Ausnahme nicht eintreten, auch nicht bei Schwerkranken, auch nicht auf dem Todtenbette. Die Sterbesacramente werden ausgespendet, um die Seele des Scheidenden zu retten, nicht um sie in falschen Frieden einzuwiegen oder die Verwandten zu trösten. Die göttliche Barmherzigkeit neigt sich noch einmal zu dem Sünder nieder und bietet ihm Verzeihung an, aber gegen den Preis inniger Reue: denn Gott ist heilig wie er barmherzig ist und wer sich von der Sünde nicht los sagt, da es noch Zeit ist, verfällt durch seine eigene Schuld der ewigen Gerechtigkeit. Darüber darf man den Sterbenden nicht im Zweifel lassen; es zu thun wäre nicht Liebe sondern Grausamkeit. Wenn es nicht möglich wäre, den Kranken zur Sinnesänderung zu bestimmen und er in diesem Seelenzustande hinüberginge, so würde die Nothwendigkeit eintreten ihn ohne kirchliche Feierlichkeiten und priesterliche Einsegnung zu bestatten.

Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen wurden vor dreißig Jahren zu einer Frage, die Europas Aufmerksamkeit auf sich zog und so zahlreiche Erörterungen, so entschiedene Kundgebungen veranlaßte, daß über die Grundsätze, zu denen die Kirche sich hierüber bekennt, weder Freund noch Feind im Zweifel seyn kann. Die Kirche hat die volle Wahrheit zu verkünden, die Welt mag ihr Zeugniß annehmen oder nicht; sie kann daher bei ihrer Lehre über die Ehe nicht Umgang nehmen von dem göttlichen Worte: „Sie werden Zwei in Einem Fleische seyn“. Die wandelbare Übereinstimmung

wandelbarer Neigungen ist aber für die von Gott gewollte Einheit der Seelen nicht genügend, diese bedarf des Einflusses der Überzeugungen von Gott und seinem Willen. Sogar die Heiden ahnten dies; dem Römer war die Ehe eine Gemeinschaft aller göttlichen und menschlichen Dinge. Nun hat die Gemeinsamkeit des Glaubensbekenntnisses den vollkommenen Bund der Herzen freilich nicht zur nothwendigen Folge, aber sie ist die Vorbedingung desselben und schon deshalb kann die Kirche die gemischten Ehen nicht empfehlen. Doch überdies liegt es bei solchen Verbindungen nahe, daß der Katholik unter Einflüsse gerathe, die seinen Glauben trüben, ja erschüttern und die Erfüllung der gegen seine Kinder ihm obliegenden Pflichten ihm unmöglich machen können. Darum sind die gemischten Ehen verboten und wiewol nach Umständen eine Nachsichtgewährung eintreten kann, so ist für dieselbe doch stets erforderlich, daß die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder sicher gestellt sey.

Österreich hat die Verbindlichkeiten, die es gegen seine nicht katholischen Unterthanen übernahm, wie in anderen Dingen so auch in Betreff der Kindererziehung auf's Genaueste beobachtet und selbst jeden Schein, als wollte es an dem gegebenen Worte deuteln, sorgsam vermieden. Der Ultrastädter Vertrag entstand durch die Rücksicht auf Karl dem Zwölften, dessen Macht schnell wie ein Meteor vorüberging, wider die Rechtsgiltigkeit des Warschauer Vertrages ließen sich wohlbegründete Einwendungen machen; dennoch behielten alle nicht katholischen Gemeinden die Rechte, für welche sie sich auf diese Verträge berufen konnten, bis zur Gegenwart ohne Wandel und Schmälerung. Daß also die österreichische Regierung auch die von der katholischen Kirche erworbenen Rechte achtete, war nichts als eine Handlung der Gerechtigkeit. Bis zum 26. Mai wurden also die Kinder gemischter Ehen, wenn der Vater katholisch war, sämmtlich in der katholischen Religion erzogen,

war er nicht katholisch, so konnte er die Söhne in seinem Glaubensbekenntnisse erziehen lassen. Wofern er urkundlich auf dies sein Recht verzichtete, so hielt die Staatsgewalt nöthigen Falles die Erfüllung des Versprechens aufrecht. Dies hat sich nun geändert. Kommt die Sache vor den weltlichen Richter, so hat er den von den Ältern geschlossenen Vertrag, und wenn ein solcher nicht vorliegt, die Kindererziehung nach dem Geschlechte bei seinem Einschreiten als Richtschnur zu nehmen. Der Vertrag über die Kindererziehung kann vor und während der Ehe geschlossen werden, begründet aber niemals eine Verbindlichkeit, die nicht mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden könnte. Bei diesem Stande der Dinge steigern für den Katholiken sich die mit gemischten Ehen verbundenen Übelstände. Die Poszählung von dem kirchlichen Eheverbote kann ihm fernerhin nur dann gewährt werden, wenn der nicht katholische Theil sich herbeiläßt mit ihm einen Vertrag zu schließen, durch welchen die katholische Erziehung sämtlicher Kinder verbürgt wird, und keine Gründe vorliegen den Ernst des gegebenen Versprechens zu bezweifeln. Daß es von nun an durch ein neues Übereinkommen wirkungslos kann gemacht werden, ist an sich betrachtet nicht hinreichend, um eine Nachsichtgewährung auszuschließen: denn auch bis jetzt war man bei der Erziehung von Kindern, deren Ältern noch am Leben waren, auf die Gewissenstreue des katholischen und die Ehrlichkeit des nicht katholischen Theiles angewiesen; wenn sie sich mit einander einverstanden das Kind vom katholischen Glauben abwendig zu machen, so konnte sowol die Vorschrift des Gesetzes als die Wirksamkeit des Reverses umgangen werden.

In Zukunft ist also, wenn um die Nachsicht im kirchlichen Eheverbote angefragt wird, der Vertrag beizulegen, durch welchen die Brautleute sich verpflichten, sämtliche Kinder in der katholischen Religion zu erziehen und der Pfarrer hat sich

darüber auszusprechen, ob für die Besorgniß, er werde verletzt werden, Gründe vorliegen oder nicht. Wenn eine solche Ueberkunft nicht zu Stande kommt und mithin die Nachsichtgewährung unmöglich ist, so hat der Seelsorger das bisherige Verfahren einzuhalten; die Erklärung der Einwilligung ist dann vor zwei Zeugen ohne irgend eine kirchliche Feierlichkeit aufzunehmen.

Die Pflanze ist ein Gebilde, das aus dem Samen und den Einwirkungen, unter denen er sich entwickelt, mit Nothwendigkeit hervorgeht. So ist es mit dem menschlichen Geiste nicht; bei dem Gepräge, das er erhält, und den Wandlungen, die es erfährt, wirkt mit dem Unwillkürlichen der freie Entschluß zusammen. Niemals aber pflegt Dasjenige, was ohne sein Zuthun an ihn herantritt, einen so mächtigen Einfluß zu üben als in den Jahren, während welcher er seiner selbst vollkommen bewußt wird und sich dann über das des Verlangens und Strebens Würdige und die Mittel es zu erlangen einen Kreis von Auffassungen bildet. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der Erziehung: denn sie umfaßt die Gesamtheit der Einwirkungen, die auf den heranreifenden Menschen zu dem Zwecke geübt werden, um ihm gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen und seine Auffassungen von gut und böse, wahr und falsch in einer gewissen Richtung zu entwickeln. Die Erziehung liegt zunächst den Ältern ob und ist die erste und heiligste Pflicht, die sie gegen ihre Kinder zu erfüllen haben. Die Kirche hat ihnen dies stets in Erinnerung erhalten und sie auf Gott hingewiesen, der die ihnen anvertrauten Seelen einst zurückfordern wird; stets hat sie auch die häusliche Erziehung dadurch unterstützt, daß sie Gottes Wort und Gesetz den Kindern wie den Erwachsenen verkündete, nur

geschah es nicht immer in denselben Formen. Es gab Zeiten, in welchen die eifrige Theilnahme an dem Gottesdienste und dem damit verbundenen Unterrichte, und die Macht, womit der christliche Gedanke das ganze Leben durchdrang, weit Größeres wirkte als die zweckmäßigsten Lehrbücher vermögen. Doch ist die Pfarrschule uralte, und schon im Mittelalter beschränkte sie sich nicht auf den Religionsunterricht sondern bot den Kindern auch Gelegenheit lesen und schreiben zu lernen.

Die Staatsgewalt begann sehr spät sich mit dem ersten Jugendunterrichte zu beschäftigen und die Länder, welche sich durch Betriebsamkeit auszeichnen, waren nicht jene, die dabei vorangingen. Holland erwarb durch Handel und Gewerbsthätigkeit eine Stellung in Europa, die lange zu seinem geringen Umfange außer Verhältniß war; doch während dieser seiner Blüthezeit geschah für die Volksschule weniger als im katholischen Mittelalter, dessen Schulstiftungen die protestantischen Machthaber einzogen; erst kurz bevor der Generalstatthalter einem französischen Könige weichen mußte, schritt ein Verein, der sich die Gesellschaft vom allgemeinen Nutzen nannte, an die Errichtung von Schulen mit bedeutendem Erfolge und die Regierung nahm dann die Sache selbst in die Hand. In Frankreich wurde, als man dort Alles neu machen wollte, von Schulen viel gesprochen und wenig dafür gethan. Noch im Jahre 1829 erhielt kaum der fünfte Theil der Kinder einen Schulunterricht und erst unter dem Bürgerkönige wurden im ganzen Reiche Schulen für den ersten Unterricht eingeführt. In England, dessen Volk sich doch gewiß durch Tüchtigkeit auszeichnet, geschah es im Jahre 1832 zum ersten Male, daß das Parlament sich mit dem Schulwesen befaßte und erst seit 1856 wird den Schulen, die sich der Beaufsichtigung durch den Staat unterwerfen, eine namhafte Unterstützung gewährt.

Es war das protestantische Deutschland, wo die Regierungen zuerst die Schulsachen in ihren Bereich zogen; über-

dies that man hier nach dem Worte Luther's, der in einer Predigt gesagt hatte: „Ich halte aber, daß die Obrigkeit schuldig sey die Unterthanen zu zwingen ihre Kinder zur Schule zu schicken“. Er meinte die lateinischen Schulen, deren Verödung ihm Sorgen machte, die Fürsten brachten aber das ihnen zuerkannte Recht des Schulzwanges bei dem ersten Unterrichte in Anwendung. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ahmte Oesterreich diese Maßregel nach; zugleich ward aber nicht nur vorgeschrieben, daß jede Pfarre eine Volksschule haben solle, sondern es ward auch mit Thätigkeit und Erfolg in Ausführung gebracht und zwar in den deutschen Ländern des Reiches so schnell wie nirgends. Bei Einrichtung dieser Schulen befolgte die österreichische Gesetzgebung keine anderen Grundsätze als jene, die aus der Natur der Sache hervorgehen und von den Protestanten nicht minder als von den Katholiken anerkannt wurden. In Deutschland betrachteten es beide Theile als unbestreitbar, daß eine freie Religionsübung ohne Schule und Schuldiener nicht einmal gedacht werden könne; hievon ausgehend sagte Möser, der ein Protestant und ein geachteter Lehrer des Staatsrechtes war: „Wer den öffentlichen Gottesdienst hat, der ist auch befugt Schulen als Pflanzgärten der Kirchen anzuordnen“, und er räumt dem Landesherrn das Recht die Schulanstalten zu verbessern nur unter der Bedingung ein, daß dadurch weder unmittelbar noch mittelbar ein nachtheiliger Einfluß auf die Religion ausgeübt werde. Die österreichische Schulverfassung stellte also die Pfarrschule unter die Leitung des Pfarrers und übergab die Oberleitung des ersten Jugendunterrichtes dem Schuloberaufseher jedes Kirchensprengels. Joseph II. überwies den neu gegründeten Kreisämtern die Visitation der Schulen ihres Verwaltungsbereiches; indessen machten die Schattenseiten dieser Maßnahme sich so fühlbar, daß im Jahre 1804 die Beaufsichtigung der Schulbezirke an Geistliche übertragen wurde.

In der Schulfrage wie überall, wo es Religion und Kirche gilt, hat sich die widerliche Erscheinung gezeigt, daß die Pöge als Dienerin der Wühlerei in erster Linie stand. Unzählige Male und mit den rohesten Schmähungen wurde die Behauptung wiederholt, die Schule stehe unter der tyrannischen Herrschaft der Kirche, die ihre Gewalt zur Verdummung des Volkes ausbeute; doch man mußte mit den österreichischen Einrichtungen gänzlich unbekannt seyn, um dadurch getäuscht werden zu können. Schon unter der Kaiserin Maria Theresia hat die Staatsgewalt sich in Allem, was nicht offenbar außer ihrem Bereiche liegt, der Gesetzgebung über die Schule vollständig bemächtigt. Die Gegenstände des Unterrichtes, die Lehr- und Hilfsbücher, die Lehrweise sowie die Zahl und Eintheilung der Stunden wurden durch Gesetze und Verordnungen auf's Genaueste bestimmt und weit entfernt der Kirchengewalt die Herrschaft der Schule zu überlassen, ward ihre selbständige Wirksamkeit so enge beschränkt als es möglich war, wenn die katholische Jugend katholisch sollte erzogen werden; sogar in Betreff der Religionslehrbücher konnte sie keine Änderung machen ohne sich mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen. Über die Frage, ob ein Lehr- oder Hilfsbuch etwas der Glaubens- und Sittenlehre Widerstreitendes enthalte, wurde dem Bischöfe allerdings ein entscheidendes Urtheil eingeräumt, auch wurde dem Lehrer zur Pflicht gemacht, die Heranbildung der Jugend zu Frömmigkeit und Gewissenstreue nicht zu stören sondern durch Wort und Beispiel zu fördern; aber was kann man weniger thun, so lange man es für verwerflich hält den Knaben den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen durch die Erschütterung des Glaubens bezahlen zu lassen? Übrigens behielt bei Anwendung des Grundsatzes auf den einzelnen Fall die Regierung sich die Entscheidung vor: denn ein Lehrer wurde nur dann entfernt, wenn sie die Thatsache der Pflichtverletzung als bewiesen erkannte.

Wenn also Jemand der Meinung ist, bei der Anleitung zum Lesen, Schreiben und Rechnen werde eine minder zweckmäßige Lehrweise befolgt oder es sey der Kreis der Lehrgegenstände zu enge gezogen, so wende er sich deshalb nicht an die Kirche sondern an den Staat, durch dessen Verordnungen das ganze Schulwesen bis in's Kleinste hinab geregelt ist. Man werfe einen Blick in die Sammlungen der Gesetze und Vorschriften über den Unterricht und wird sich dann leicht überzeugen, daß die Volksschulen nicht vergessen wurden. Besondere Regsamkeit entwickelte die Regierung seit dem Jahre 1848 und durch die Rücksicht auf das bisher Übliche ließ sie bei ihren Verfügungen sich nicht beirren; mit allen Vorschlägen deutscher Pädagogen, die einige Aussicht auf Erfolg darboten, wurden Versuche angestellt. Sie zog dabei die Männer zu Rathe, denen sie am meisten Erfahrung und Sachkenntniß zu trauete, und wer etwas Besseres zu wissen glaubte, konnte damit in der Öffentlichkeit auftreten; schon seit zwanzig Jahren findet dies kein Hinderniß. Allein der Jammergeschrei über das Darniederliegen der österreichischen Volksschule ist völlig unberechtigt; sie läßt wie alles Menschliche Manches zu wünschen übrig, auch ist sie nicht in allen Theilen des Reiches in gleichem Zustande, doch in mehreren österreichischen Ländern und namentlich im Erzherzogthume leistet sie dem Volke das, was sie ihm leisten soll, so sehr als in irgend einem Staate. Das Lösungszeichen zu ihrer Herabwürdigung wurde von Männern gegeben, denen keine Schule genügt, die dem Zwecke das Volk zu entchristlichen nicht dienstbar ist, und welche Ausländer waren oder dem Auslande ihre Gedanken und Worte abgeborgt hatten. Alle, die mit dem österreichischen Schulwesen näher bekannt sind, wissen sehr wohl, was von der Sache zu halten sey; doch nur Wenige wagen es laut zu sagen, weil sie Finsternisse zu heißen sich scheuen: denn es gehört in Oesterreich zu den Pflichten des Liberalen das österreichische Schulwesen als

elend auszurufen und tief unter das des Auslandes zu setzen. Für einen denkenden Freund der politischen Freiheit ist dies nicht sehr hoffnungsreich: denn ein Volk, das sich selbst nicht achtet, ist der Freiheit unfähig. Allein für die Volksschule gibt es nicht nur ein Zuwenig sondern auch ein Zuviel. In Deutschland und mehr noch in der Schweiz finden sich Schulen, die durch das Übermaß sündigen. Bluntschli stimmt in der Schulfrage mit den entschiedensten Feinden der Kirche: dennoch dringt ihm die Gewalt der Thatfachen nachstehendes Geständniß ab: „Wir sind in Deutschland und in der Schweiz, wo das Meiste für die Volksschule geleistet worden ist, doch auch durch eine eitle und lächerliche Überspannung ihrer Lehrgegenstände in die Gefahr gerathen, eine Volksjugend heranzubilden, welche nur ungern und mit einer Art wunderlicher Scham zu den Arbeiten des Handwerkers oder Fabrikarbeiters hinzutritt und den ärmlichen und häufig erbärmlichen Schreiberdienst der rauheren aber weit edleren Thätigkeit des Landbauers vorzieht. Es gab wol eine Zeit, in welcher man Grund hatte, sich über das Zuwenig zu beklagen, aber in manchen Ländern ist man nun in den Strudel des Zuviel gerathen, und hat statt die Jugend mit einfacher und gesunder Hauskost zu speisen, mit großen Kosten Abfälle von vornehmeren Speisen gekauft, die ihr den Magen verderben *)“. Aber nicht einmal an solchen Übertreibungen war der Staat durch die Kirche gehindert; sie würde in denselben einen bedauerlichen Mißgriff, doch keine Verletzung des ihr zustehenden Rechtes erblickt haben.

Um also die Stellung der Geistlichkeit zur Schule richtig zu beurtheilen, muß man zwischen den Aufgaben, die sie in derselben zu erfüllen hat, gehörig unterscheiden. Nach der für jetzt noch bestehenden Einrichtung hat der Pfarrer in Verbindung mit dem weltlichen Ortschaftsaufseher darüber zu wachen,

*) Allgemeines Staatsrecht, II. S. 346.

daß der Lehrer die weltlichen Gegenstände des Unterrichtes fleißig und nach Maßgabe der vom Staate festgesetzten Anordnungen vortrage; die Aufseher der Schulbezirke und der Schuloberaufseher des Kirchensprengels thun in ihrem Bereiche daselbe. Hierbei sind sie Beauftragte des Staates und die Entscheidung steht der Regierung zu. Die Geistlichkeit hat diese Mühewaltung übernommen, weil sie dabei Gelegenheit fand für das Beste der Schule zu sorgen: dies war aber ein Dienst, den sie dem Staate wie der christlichen Gemeinde erzeigte, ein Recht von der weltlichen Gewalt als Beauftragte derselben gebraucht zu werden nimmt die Kirche für ihre Diener nicht in Anspruch. Wenn also der Staat jene die Schule betreffenden Geschäfte, über die er nach wie vor dem Concordate das Wort der Entscheidung sprach, von der Geistlichkeit auf Andere überträgt, so unterliegt die Zweckmäßigkeit der Änderung sehr begründeten Bedenken; doch über die Verletzung eines ihr zuständigen Rechtes hat die Kirche sich deshalb noch nicht zu beklagen. Ganz anders verhält es sich aber nicht nur bei dem Religionsunterrichte sondern auch bei dem Einflusse, der ihr bisher auf die religiöse und sittliche Erziehung der Schuljugend gesichert war. Den sämmtlichen Unterricht zu dem Zwecke zu beaufsichtigen, daß er der Heranbildung zur Innigkeit des Glaubens und des Pflichtgefühles keine Hemmnisse bereite sondern mit ihr zusammenwirke, das gebührt ihr vermöge der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung, deren Verletzung sie beklagt, die sie aber keineswegs für entkräftet erkennt; allein wäre niemals ein solcher Vertrag geschlossen worden, so würde, so müßte sie doch ganz daselbe in Anspruch nehmen: denn sie hat darauf ein Recht, das ihr kraft der von Gott erhaltenen Sendung eigen ist.

Es wird oft in sehr unanständiger, manchmal auch in anständiger Sprache behauptet, die Kirche könne für ihre Ansprüche auf die Schule nichts anführen als die Thatsache des

Besitzstandes, und diese habe durch die geänderten Verhältnisse ihre Berechtigung verloren: denn durch die vorgeschrittene Aufklärung sey der Einfluß der Kirche auf die Schule nicht nur überflüssig sondern auch schädlich geworden. Die Meisten wissen nicht, was sie reden; die es wissen, müssen einen Schritt weiter gehen und behaupten, die Religion sey für die Erziehung, also für den Menschen nicht nur überflüssig sondern auch schädlich geworden. Um aber bis dahin zu kommen muß man sich überreden, nur das Sinnenfällige habe Wahrheit und Wirklichkeit. Unter allen Verirrungen, denen der Mensch anheimfallen kann, ist keine so vernunftwidrig als diese. Jedermann, auch Der, welcher sie zu läugnen vorgibt, erkennt eine Welt der Geister, in welcher der Werth des Menschen nach dem Werthe der Gegenstände seines Wollens und Strebens gewogen wird: denn jeder Mensch fühlt sich unter eine Nothwendigkeit gestellt, bei welcher es nicht schlechtthin heißt: du mußt! sondern du mußt, wenn du nicht des Tadel, des Abscheues, der Strafe würdig seyn willst. Sich für oder gegen die Forderung zu entscheiden steht bei ihm; allein die Nothwendigkeit der Wahl ist eine unbedingte und es hilft nichts einzuwenden: es fällt mir allzu schwer, dies zu ertragen, jenes zu entbehren. Die Macht dieser Nothwendigkeit erkennt jede Partei und jede ruft sie an, weil sie sich sonst zur Ohnmacht verurtheilen würde. Indem der Socialist das Eigenthum einen Raub nennt, beruft er sich auf ein Gesetz, das über dem Meinen und Wollen des Einzelnen stehe, und dessen Verken- nung durch die Opfer, die es heische, nicht gerechtfertigt sey. Diese gewaltige, die Menschheit beherrschende Thatsache wird durch eine andere eben so unzerstörliche erläutert und ergänzt; es ist die Thatsache der Religion. Das Bewußtseyn Gottes und des göttlichen Gesetzes kann auseinandergerissen, es kann mißdeutet und verstümmelt werden; doch es auszutilgen ist für das Ebenbild Gottes unmöglich. Wer also die Längnung

Gottes und des Geistes verkündet, der möge sich auf die Begierden des menschlichen Herzens in allen möglichen Tonarten berufen oder er mache wie das Pariser Stadthaus in den Zeiten seiner Macht die rohe Gewalt geltend: was für eine Welt, in welcher es nichts geben soll als die Ortsveränderung und ihre Ursachen und Bedingungen, sehr passend ist; aber er lasse die Vernunft aus dem Spiele: denn nichts ist mit ihr so unverträglich als im Widerspruche mit sich selbst zu seyn. Wer aber Gott und die Welt der Geister anerkennt, wie darf er läugnen, daß der Mensch Aufgaben habe, die über das Leben auf Erden hinausreichen? Um ihn bei Erfüllung derselben zu leiten hat der Herr die Kirche eingesetzt; sie weist ihn auf den großen Zusammenhang der Dinge hin und lehrt ihn das eigene Herz verstehen, sie enthüllt ihm das Vorbild geistiger Vollkommenheit und vermittelt ihm den Gnadenhauch, bei dessen Wehen die Seele ihren Fittig regent.

Der Mensch hat auch auf Erden Aufgaben zu erfüllen und er schuldet seinen Nebenmenschen auch für ihre irdischen Zwecke wohlwollenden Beistand. Daraus ergeben sich die Pflichten gegen den Staat, der berufen ist die Rechtsordnung zu gründen und auf dem festen Boden derselben die Wohlfahrt der in ihm Vereinigten zu fördern. Allein das Christenthum ist so weit entfernt von der Bürgerpflicht keine Kunde zu nehmen, daß sie ihr in der Gewissenspflicht, welche schon die Apostel einschärften, die wirksamste Bürgerschaft gibt. Dies wissen die Feinde des Christenthumes sehr wohl und weil die katholische Kirche die christliche Lehre vom bürgerlichen Gehorsame wahr und verkündet, so wird sie von ihnen die Freundin und Verbündete des Despotismus gescholten. Auch läßt das Christenthum dem Staate allen Spielraum, dessen er für seine berechtigten Zwecke bedarf: denn es behält der Kirchengewalt nichts vor als das, worüber er doch nicht entscheiden kann, nämlich die Fragen des Glaubens und der Verpflichtung vor

Gott und dem Gewissen. Dies ist die Gränze, jenseits welcher die Kirche dem Staate ein Recht zu befehlen nicht zuerkennen darf, weil sie den Christen eine Pflicht ihm zu gehorchen nicht verkünden kann. Dadurch ist die Stellung bezeichnet, welche die Kirche zu den Staatsgesetzen über den Unterricht zu nehmen hat.

Der Krieg wider die christliche Schule gehört zu den neuesten Leistungen des Geistes der Verneinung. In Betreff des Unterrichtes kam die Kirche mit dem heidnischen Staate in gar keine Verührung. Das römische Kaiserreich besoldete zwar vorzüglich seit Hadrian eine Anzahl öffentlicher Lehrer; aber der Besuch ihrer Vorträge war gänzlich Sache der freien Wahl, nicht einmal eine mittelbare Nöthigung waltete ob: denn von Studienzeugnissen war bei der Anstellung von Beamten keine Rede. In den ersten Jugendunterricht mischte die Staatsgewalt sich nicht und auch, da die Bildung der alten Welt noch in lebenskräftiger Blüthe stand, hatte man es so gehalten. In den Kriegerstaaten, welche die siegreichen Germanen gründeten, blieb die Pflege der Wissenschaften und aller für sie nothwendigen Vorkenntnisse Jahrhunderte lang der Kirche allein überlassen. Dies ging aber aus den Zuständen der Gesellschaft als thatsächliches Ergebniß hervor, weder zu lehren noch zu forschen war den Weltlichen jemals verboten und als zu Bologna für das römische Recht, in Salerno für Arzneikunde und Naturwissenschaft sich Mittelpunkte gebildet hatten, wurden die weltlichen Gelehrten und Lehrer ein Stand in der Gesellschaft. Ihre Zahl und ihr Einfluß mehrte sich durch die hochgesteigerte und weitverbreitete Theilnahme, welche den Sprachen der Griechen und Römer und ihren Leistungen in Kunst und Wissenschaft zugewendet wurde. Der Kirche ist es niemals beigekommen zu behaupten, sie befinde sich im Besitze alles dessen, was der Mensch wissen könne und keine Erweiterung, welche der Kreis menschlichen Wissens fand, hat von ihr jemals

Ungunst oder auch nur Gleichgiltigkeit erfahren. Das allseitige Verständniß der Thätigkeiten und Zustände des menschlichen Geistes, die Erkenntniß der Sinnenwelt und die Verwerthung des Räumlichen für die menschlichen Zwecke eröffnet der menschlichen Forschung ein weites Feld und jeder Schritt zum Ziele, der auf demselben gemacht wird, ist an sich betrachtet erfreulich. Aber das Ziel ist die Wahrheit und was der Wahrheit widerstreitet ist Verirrung und Wahn. Über Gottes Wesen, in so weit es die von der Offenbarung erschlossenen Lichtblicke erkennen lassen, über die Natur und Bestimmung des Menschen und seine daraus hervorgehenden Pflichten weiß die Kirche sich im Besitze der Wahrheit; was also in diesen Lebensfragen der Menschheit mit der ihr anvertrauten Lehre im Mißklang ist, das kann sie, das kann Der, welcher sie hört, als Wahrheit nicht erkennen. Was aber unwahr ist, das gehört nicht zur Wissenschaft sondern ist das Unkraut, das zwischen dem Weizen keimt und nach Umständen ihn ersticken kann. Die Kirche beklagt solche Verirrungen und sucht sie zu berichtigen; doch Irthümer über Gott und seinen Willen der Jugend bei dem ihr erteilten Unterrichte künstlich einzupfropfen, das muß sie als eine Handlung der Feindseligkeit gegen die christliche Gemeinde und einen an dem Schüler verübten Frevel erklären.

Der christliche Staat hat dies anerkannt und ist darnach vorgegangen und weil der protestantische Staat ein christlicher zu seyn nicht aufhören wollte, so stand auch ihm es fest, daß der Jugendunterricht den Lehren des Christenthumes nicht widerstreiten dürfe. Natürlich nahm er diese so wie sie in dem protestantischen Bekenntnisse sich darstellen; doch gaben die protestantischen Regierungen zu, daß wenn die Katholiken geduldet würden, man ihnen Schulen, in welchen die katholische Glaubenslehre für den Unterricht maßgebend sey, nicht versagen könne, und die katholischen Regierungen verfahren gegen die Protestanten in gleicher Weise. So kam es, daß der Grundsatz,

nach welchem der erste Jugendunterricht in Österreich eingerichtet ist, von Katholiken und Protestanten für etwas Selbstverständliches betrachtet wurde.

In Frankreich war es, wo der christliche Staat zuerst verläugnet und das Christenthum von der Oberfläche des öffentlichen Lebens verbannt wurde; die Gottesläugnung sollte das Glaubensbekenntniß der neuen Gesellschaft seyn, und als die Männer dieses Bekenntnisses herrschten, wurden die Pfarrhäuser den Schullehrern eingeräumt. Doch schon Napoleon I. setzte unter den leitenden Grundsätzen, die er dem Unterrichte vorzeichnete, die Lehren der katholischen Religion an den ersten Platz und wiewol die Nachwirkungen des achtzehnten Jahrhunderts noch vielfach und tiefgehend sind, so ist doch Frankreich längst wieder ein katholischer Staat. Im Jahre 1850 fand die Kirche auch für ihr Recht auf den Unterricht wieder die Anerkennung, welche das herrschende Bürgerthum ihr verweigert hatte, und seit dieser Zeit nahm der Schulbesuch einen Aufschwung, der um so bezeichnender ist, da die Franzosen noch keinem Schulzwange unterliegen; sie weisen ihn als eine Knechtung zurück. Allerdings gibt es in Frankreich eine Partei, deren Sieg dies Alles ändern würde, sie ist zum Handeln entschlossen und wartet auf ihren Tag; aber sie wird sich nicht begnügen ihren Haß gegen das Christenthum zu bethätigen und noch viel weniger die Machtvollkommenheit der zweiten Kammer zum Schlachtgeschrei wählen; sie sucht ihre Helfer bei den Besitzlosen und es wird ein Versuch geschehen den Traum des Socialismus zu verwirklichen. Sind Frankreichs Erfahrungen geeignet zur Nachahmung einzuladen? Dennoch wird in Deutschland und leider! auch in Österreich der Staat ohne Religion als das Heil der Völker ausgerufen und was das Fallbeil nicht vermochte, soll die Schule bewirken.

Im Jahre 1849 hielten die deutschen Demokraten zu Genf eine Versammlung und einigten sich über ein Manifest,

welches damals in allen Zeitungen zu lesen war. In demselben wird gesagt: „Die Umgestaltung der jetzigen gesellschaftlichen Zustände muß durch eine Umgestaltung der Bildung, der Erziehung und des Unterrichtes begründet oder dauernd gemacht werden. Die Erziehung und der Unterricht müssen also aller religiösen Unklarheiten und Überschwenglichkeiten entkleidet werden. Ihr einziger Zweck ist den Menschen zum Zusammenleben mit Anderen zu befähigen. Die Religion, welche aus der Gesellschaft verdrängt werden muß, soll aus dem Gemüthe des Menschen schwinden. — Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens“. Dies begreift sich in dem Munde verzweifelter Wähler, welche in nichts einig sind als in dem blinden Aufstürmen gegen das Bestehende und von den Bedingungen der Staatsform, die sie Republik nennen, gar keinen Begriff haben; auch muß man ihnen zugestehen, daß sie das wirksamste Mittel die Auflösung zu fördern ganz richtig erkannt haben. Wie aber irgendwelche Regierung sich herleihen könne, solchen Plänen eine Gasse zu brechen, ist schwerer zu begreifen. Dennoch ist es geschehen, freilich in einem kleinen Staate, der sich des Daseyns unwürdig fühlt, und gerade die Partei, die ihn entchristlichen will, macht kein Hehl aus ihrem Drange in Preußen aufzugehen. Die badische Regierung hat der Schule eine Einrichtung gegeben, welche dem Zwecke die Jugend der Religion zu entfremden vollkommen entspricht, und alle ihr zu Gebot stehenden Mittel werden seit mehreren Jahren aufgeboten, um die erlassenen Vorschriften in ihrem vollen Umfange durchzuführen.

Das ist aber ein Eingriff in die heiligsten Rechte der Familie, des heranreifenden Menschen und der Kirche; es ist eine Verfolgung, die, wofern es möglich wäre, sie in weiterem Bereiche dauernd und folgerecht durchzuführen, der Wahrheit weit größere Gefahren brächte als Alles, was den alten Seiden

ihr Christenhaß eingab. Wenn das Gesetz der katholischen Kirche die Freiheit zuspricht ihrer Lehre und Verfassung gemäß zu bestehen, so ist es zugleich die grellste Verletzung eines vom Staate selbst anerkannten Rechtes. Indem die Kirche Vater und Mutter ermahnt die Kinder zur Gottesfurcht und Tugend zu erziehen, erfüllt sie doch offenbar eine ihr auferlegte Pflicht. Kam' es also vor, daß Ältern ihre Söhne oder Töchter einer Erziehungsanstalt übergäben, die in einem der Religion feindlichen Geiste geleitet würde, so müßte ihnen dies auf's Dringendste abgerathen werden und der Staat hätte gute Gründe darin einen Mißbrauch der älterlichen Gewalt zu erblicken. Aber der Staat erklärt, daß er in die religiöse Erziehung sich nicht einmische, sondern hierin den Ältern freie Hand lasse. Hat er hierüber nicht besondere Verpflichtungen übernommen, so mag er es thun, nur liegt ihm dann ob, wirklich und wahrhaft parteilos zu bleiben. Thut er dies, so wird es jedem Unternehmer möglich seyn eine Schule nach Diesterweg's Grundsätzen zu errichten und die katholischen Ältern werden kein äußeres Hinderniß finden ihm ihre Kinder anzuvertrauen. Das wird zu beklagen seyn; aber dagegen wird die Kirche in der Frage der religiösen Erziehung den Ältern allein gegenüberstehen und im Großen und Ganzen gewiß Ursache haben hiezu sich Glück zu wünschen. Ganz anders stellt die Sache sich, wenn die Staatsgewalt über den ersten Unterricht Geseze gibt und die Gemeinden verhält Schulen ihren Vorschriften gemäß zu errichten oder die Kosten derselben aus dem öffentlichen Schatze, das heißt aus dem Vermögen der Steuerpflichtigen bestreitet. Die Katholiken haben das Recht zu verlangen, daß wenn man für ihr Geld Schulen errichtet, sie so beschaffen seyen, daß sie ihre Kinder in dieselben mit gutem Gewissen schicken können. Dies Recht wäre auch dann verletzt, wenn der Staat sowol Einzelnen als Gemeinden die vollste Freiheit ließe Schulen, die nach den richtigen Grundsätzen geleitet

werden, zu errichten und Niemanden zwänge seine Kinder den Schulen, wo die Religion preisgegeben wäre, anzuvertrauen. Warum soll der Katholik für die Schule, welche die häusliche Erziehung zu ergänzen bestimmt ist, zweimal bezahlen und wenn er dies nicht kann, der Nothwendigkeit unterliegen entweder seine Kinder des nöthigen Unterrichtes entbehren zu lassen oder sie der Gefahr auszusetzen, daß die zarte Blüthe des Glaubens und der sittlichen Scheu geknickt werde? Wenn aber der Staat überdies die Ältern durch Geldstrafen nöthigt, ihre Kinder sechs, ja acht Jahre lang in die Schule zu schicken, so muß er entweder bekennen, daß er die katholische, die christliche Erziehung nicht dulden wolle und somit der Kirche das Recht eine Zukunft zu haben geradezu abstreiten, oder er muß der Kirche nicht nur gestatten den Religionsunterricht zu ertheilen sondern ihr auch den Einfluß sichern, dessen sie bedarf um in diesen Schulen die religiöse und sittliche Erziehung zu leiten und alle sie gefährdende Einwirkungen ferne zu halten: denn wer Anderer als die Kirche soll denn beurtheilen, was katholisch sey oder nicht?

Wer von den Wirkungen des Pulvers nichts wüßte, wäre für das Geschützwesen nicht brauchbar und wenn Jemand nicht wüßte, welche Folgen eine Schulverfassung wie die badische bei vollständiger und dauernder Durchführung haben müßte, so würde er unfähig seyn über Erziehung und Unterricht zu urtheilen. Der Zweck der Partei, welche das badische Schulgesetz erwirkt hat, kann also kein anderer seyn als jener, welchen die Demokraten von 1849 aufrichtig bekannt haben. Übrigens spricht der große Orient von Belgien eben so klar und um des Erfolges sicherer zu seyn fordert er sogar, daß ihm die Jugend zehn Jahre lang zwangsweise zur Verfügung gestellt werde. Allein dadurch verhöhnt man Überzeugungen, welche noch tief in dem Herzen der großen Mehrzahl haften. Männer, die auf Wissenschaft Anspruch machen, pflegen also

einen anderen Weg einzuschlagen, der jedoch zu demselben Ziele führt. So vielfach die Experimente sind, welche seit Basjedow und Pestalozzi mit der Erziehungslehre gemacht wurden, den einzigen Diefsterweg ausgenommen, hat noch kein halbwegs bedeutender Schriftsteller in Abrede gestellt, daß die Religion als die Grundlage jeder wirksamen Erziehung zu betrachten sey. Aber es fragt sich, was man unter Religion verstehe?

Die christliche Religion steht auf dem Boden der Überzeugung, daß Gott sich geoffenbart und Gottes Sohn die Welt erlöst habe; dadurch sind aber die Ansprüche der Kirche an die Schule schon vollkommen gerechtfertigt und diese gelten zu lassen soll ja mit der Wissenschaft der Pädagogik unvereinbar seyn. Die Naturreligion, für die man eine Zeitlang schwärmte, war eine Verstümmelung der christlichen Glaubenslehre; sie erwies zum Angriffe auf das Christenthum sich brauchbar; sobald aber der Glaube an die Offenbarung entkräftet war, zerfloß sie wie ein Nebelhauch. Schon Lessing ging zu Mendelssohn's großem Schrecken vom Deismus zu Spinoza über; das heißt, er verzichtete auf Gott und Unsterblichkeit, und kleinere Geister machten denselben Weg, nur mit geringerem Aufwande an Denken. Seit einiger Zeit sucht man die sogenannte Humanitätsreligion in Gang zu bringen. Allein das, was man Humanität nennt, ist nichts als eine Verstümmelung des christlichen Sittengesetzes; man behält die Nächstenliebe bei und streicht die Gottesliebe aus. Aber ohne Gott gibt es keine Religion. Überdies wäre die Liebe ohne Gott schlechthin unmöglich, denn sie lebt von der Ahnung der unbedingten Vollkommenheit des Seyns und Wirkens; deswegen gibt sie selbst in ihren Verirrungen dem Menschen ein höchstes Gut und den Drang es um jeden Preis zu erringen. Je ernstlicher es mit der Losreißung von Gott genommen wird, desto mehr verdunkelt sich das Bewußtseyn der Pflichten gegen den Menschen und an die Stelle desselben tritt eine den menschlichen Begierden

gezoßte Anerkennung. Doch diese gereicht in der Ausübung den Begierden der Anderen nur in so ferne zum Nutzen als sie nicht mit den eigenen in Zusammenstoß gerathen: **darum hat in der Welt ohne Gott der Communismus die Berechtigung für sich.** Freilich ist er nicht minder Thorheit als Frevel, aber nur darum, weil einen Menschen ohne Gott haben zu wollen fast noch mehr Thorheit als Frevel ist.

Daher muß man auch die Huldigungen, welche der Sittlichkeit gezollt werden, mit Vorsicht aufnehmen und gegen den Klang sinnloser Redewendungen auf der Hut seyn. Die Warnung gewinnt mit jedem Jahre an Wichtigkeit: denn der Muth die Worte zu mißbrauchen wächst mit der Willfährigkeit, womit das charakterlose Geschlecht der modernen Bildung sich gängeln läßt. Natürlich will keine Partei darauf verzichten sittlich zu seyn; doch der Socialist behauptet die Ehe sey die Hingabe zur Schändung, dadurch daß man dem Zuge der Neigung folge, werde das Verhältniß zu einem wahrhaft sittlichen und es hat seinem Gedanken auch diesseits des Rheines an Vertretern nicht gefehlt. Die angeblichen Philosophen, welche der Unsterblichkeit absagen, sind so weit gekommen zu behaupten die Religion schade der Sittlichkeit und der Hinblick auf das Leben jenseits des Grabes mache die Pflichterfüllung zu einem unwürdigen Lohndienste. Sich mit diesem flüchtigen Leben zufrieden zu stellen, das sey die wahre Sittlichkeit; auf ein unsterbliches Daseyn zu verzichten, das sey die ächte Selbstverlängnung. Diese neu entdeckte Selbstverlängnung gewährt allerdings eine Bequemlichkeit, die bei der christlichen nicht gefunden wird, man erhält durch sie die Freiheit hienieden seine Wünsche und Begierden zu befriedigen so gut es die Umstände zulassen. Seit die Längnung des Geistes, die das gewitzigte Frankreich nun eine Brutalität nennt, bei dem deutschen Liberalismus zu Ehren gekommen ist, kann man von der Sittlichkeit der Thiere lesen, und die davon erzählen, werden unter

die Männer der Wissenschaft gerechnet. Auch Jene, welche die des Namens würdige Religion aus der Schule verbannen möchten, verlegen sich darauf den Begriff des Sittlichen umzudeuten. Ein Göttliches ohne Gott leistet hiebei gute Dienste; daß aber dies Wort einen Gedanken anregt, beruht auf einer bloßen Erschleichung, durch die das unausrottbare Bewußtseyn Gottes mißbraucht wird. Es läßt sich ja auch nichts Menschliches ohne den Menschen denken.

Wenn also Jemand zwar Religion und Sittlichkeit im Munde führt, aber den Worten eine Deutung gibt, durch die der christliche Glaube und die Liebe, welche Gott an den ersten Platz setzt, aufgehoben wird, so gehört er zu den Wegmachern Derjenigen, welche die Aufhebung der Religion als das Ziel ihres Strebens bekennen und deshalb geradezu fordern, daß sie von der Schule ausgeschlossen werde. Man muß dieser Partei zugestehen, daß sie weiß was sie will; doch bei der Durchführung ihrer Entwürfe richtet sie sich nach den Umständen. In Portugal, wo die Regierung gänzlich von ihr abhängig ist, muß die Jugend vom siebenten bis zum fünfzehnten Jahre Schulen besuchen, welche katholische heißen und es in so ferne sind, als in denselben nichts der katholischen Lehre Widerstrebendes gelehrt werden soll. Aber sie sind gänzlich von der Kirche losgetrennt und kein Priester darf sich in denselben zeigen; der weltliche Lehrer erteilt den Religionsunterricht, führt die Kinder in die Kirche, prüft sie über den Inhalt der Predigt, die sie an Sonn- und Feiertagen hören, und bereitet sie auf den ersten Empfang der heiligen Communion vor. Die Portugiesen sind nämlich ein ganz katholisches Volk und obwohl die Regierung seit 1834 Alles darauf anlegt, um die Kraft des katholischen Glaubens zu brechen, so wagt sie doch bis jetzt es nicht den Unglauben offen predigen zu lassen. Die Loge hält es also für einen hinreichenden Gewinn sich des Religionsunterrichtes in den Schulen bemächtigt zu haben: denn

weinn es ihr rathsam scheint auf ihr Ziel offen loszusteuern, so steht kein Priester zwischen ihren Miethlingen und den Kinderseelen. Wo es eben so unmöglich ist den Religionsunterricht der Kirche zu entziehen, als ihn ohne Umschweife aus der Schule zu weisen, dort soll dem Geistlichen ein Lehrer zur Seite stehen, der was jener aufbaut niederreißt, und jede Möglichkeit Einhalt zu thun der Kirche entzogen seyn. Gegen eine Natur- oder Humanitätsreligion hat die Partei aber nirgends etwas einzuwenden; sie ist klug genug um in den Schulmännern dieser Richtung ihre wissentlichen oder unwissentlichen Bundesgenossen zu erkennen.

Die Kirche darf nicht unterlassen gegen Schulen, die solchen Plänen zu dienen geeignet sind, laute Einsprache zu erheben, sie darf das Bewußtseyn des grellen Gegensatzes, in welchem sie zu den Rechten der Religion und der Familie stehen, nicht einschlummern lassen; schwiege sie, so würde selbst die bürgerliche Gesellschaft sie dafür verantwortlich machen. Die Herren der Tagesströmung reden und handeln als habe die menschliche Natur sich geändert, doch sie bleibt dieselbe immerdar; will man nicht glauben, daß kein Staat ohne Religion bestehen könne, so wird man es fühlen müssen. Darin daß katholische Schulen nicht schlechthin verboten sind, kann die Kirche keine Anerkennung ihres Rechtes erblicken. Wenn alle Schulen, in welchen die Religion nicht grundsätzlich preisgegeben ist, von jeder Unterstützung durch den Staat und die Gemeinden ausgeschlossen sind, so ist die Kirche auf Stiftungen beschränkt, die man ihr vielleicht unter mannigfachen Vorwänden entzieht oder schmälert, und auf die Gaben von Einzelnen, die dadurch des Beitrages für die nach dem Staatsgesetze gestalteten Schulen nicht enthoben sind. Wenn überdies die Gründung kirchlicher Schulen den Bedingungen unterliegt, welche die Staatsgewalt vorzuschreiben für gut findet, so kann es nur an wenigen Orten geschehen, daß der Schule wie der

Staat sie verordnet, eine kirchliche zur Seite trete. Die Kirche weiß, daß sie die streitende ist, aber: Meßt Sonne und Wind zu gleichen Theilen ab! hieß es bei den Kämpfen der Vorzeit. Wird der Kampf des Glaubens wider den Unglauben unter Bedingungen gestellt, wie sie durch solche Schulgesetze gegeben sind, so kann der Herr dennoch den Sieg verleihen: denn nicht umsonst hat er gesprochen: „Tasset Muth; ich habe die Welt besiegt“. Aber man enthalte sich wegen Zugeständnissen dieser Art von einer der Kirche gewährten Freiheit zu sprechen.

Derselbe 26. Mai, welcher die Civilehe in das Reich der Habsburger einführte, hat über das Verhältniß der Schule zur Kirche ein Gesetz gebracht, das jeden Freund der Religion und der sittlichen Ordnung, aber auch jeden Freund Österreichs, dessen Blick über das vor den Füßen Liegende hinüberreicht, mit der tiefsten Betrübniß erfüllen muß. Das Schulgesetz stellt Österreich neben Baden und neben Baden allein. Der katholischen Kirche soll versagt werden, was ihr sonst in ganz Deutschland, was ihr namentlich in Preußen, das sich offen als einen protestantischen Staat bekennet, ohne Anstand gewährt wird.

Ich beklage das Gesetz über die allgemeinen Bürgerrechte, weil es Vieles enthält, dessen Tragweite nicht gehörig erwogen wurde, und wenn die Gemüther frei sind von dem Drucke, den die oft angerufene Zwangslage brachte, und die Erfahrung ihre Macht geübt hat, so werden von Allen, die für Österreichs Zukunft ein Herz haben, wol nur Wenige eine andere Meinung vertreten. Dennoch kann ich nicht zugeben, daß jene Zusicherungen ein solches Schulgesetz nothwendig machten; vielmehr enthält es eine Mißachtung der den Religionsgesellschaften zuerkannten Rechte. Man hat den Kirchen- und Religionsgesellschaften die Freiheit zugesprochen ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Daß aber ihre heranreisenden

Mitglieder in den Grundsätzen ihres Bekenntnisses erzogen werden, das ist für jede Religionsgemeinde eine wahre Lebensfrage: denn sie wäre mit dem Erlöschen bedroht, wenn das Gegentheil geschähe. Würden die Araber von Algier nicht einen Schrei der Entrüstung ausstoßen, wenn die Franzosen sie zwingen ihre Kinder in Schulen zu schicken, wo sie fünfzehn Stunden wöchentlich einen Unterricht erhielten, der die christliche Lehre von Gott und dem Zwecke des menschlichen Lebens zur Voraussetzung hätte, während der Mollah nur zweimal in der Woche ihnen vom Islam sprechen dürfte? Und auf welche Seite würden sich die Verehrer der religionslosen Schule stellen? Gewiß nicht auf die der Franzosen, vielmehr wär' es ihnen ein willkommener Anlaß wider die Intoleranz der Katholiken zu eifern. Doch mit weit besserem Rechte erhebt der Katholik sich wider die Intoleranz des Unglaubens, wenn man für die katholischen Kinder Schulen errichtet, wo es dem Lehrer freisteht, auf sie fünfzehn Stunden wöchentlich in einem der katholischen Lehre widerstreitenden Geiste zu wirken. Daß dazwischen der Priester sie zwei Stunden lang unterrichten darf, kann dies Unrecht nicht gut machen. Es ist die Intoleranz des Unglaubens, die ich anklage, weil es offenbar ist, daß den Vorkämpfern der religionslosen Schule nichts ferner liegt als die Absicht, aus den jungen Katholiken protestantische Christen zu machen. Für Luther's und Calvin's Lehre von der Erbsünde, der menschlichen Freiheit und der Vorherbestimmung haben sie gewiß keine Vorliebe.

Ein solches Verfahren wäre um so weniger zu entschuldigen, da es ungemein leicht ist, die heiligen, vielfach verbürgten Rechte der Kirche und der katholischen Familie zu ehren, ohne die begründeten Ansprüche der nicht katholischen Religionsgemeinden irgendwie zu verletzen oder die Staatsgewalt in dem ihr eigenen Wirkungskreise zu beirren. Die dem ersten Unterrichte gewidmete Schule kommt der Familie zu Hilfe und

ergänzet zunächst den häuslichen Unterricht, greift aber zugleich in die eigentliche Erziehung ein. Nächst der Familie ist bei ihr die Religionsgemeinde und der Staat theilhaftig. Jede katholische und jede nicht katholische Gemeinde, die eine gewisse Seelenzahl erreicht, sorge also für eine Schule; die Unterstützung aus dem öffentlichen Schatze oder den Landesumlagen sey nach dem Zahlenverhältnisse der katholischen und der nicht katholischen Bevölkerung bemessen. Über die weltlichen Lehrgegenstände der Volksschule sind unzählige Anträge und Vorschläge gemacht worden; aber daß man über Lesen, Schreiben und Rechnen nicht weit hinauskommen werde, gesteht selbst Dieserweg, welcher doch durch die Volksschule die Welt erneuern und das symbolische Kirchenthum, das heißt das Christenthum auflösen will. Indessen ist hier die Staatsgewalt auf ihrem Gebiete, sie wird wohl thun den Rath der Geistlichkeit, die in Mitte des Volkes wirkt und seiner innersten Lebensverhältnisse kundig ist, nicht gering anzuschlagen; doch hierüber zu entscheiden wird ihr von der Kirche nicht im Geringsten angetrungen, sie will nur für die Heranbildung zur Gottesfurcht und Gewissenstreue freie Hand haben. Es fehlt nicht an Vereinen und Gesellschaften, deren Zwecke es mit sich bringen, daß sie die Unterrichtsanstalten bis zur Dorfschule hinab in Werkstätten der Entchristlichung verwandeln möchten; doch kein vernünftiger Staatsmann, selbst wenn er mit der Religion es leichter nimmt als gut ist, kann diese Wünsche und Bestrebungen theilen. Es liegt ihm daran Bodenbau, Betriebsamkeit und Handel zu fördern. Allein in welchem Lande bedürfen denn die Menschen eines künstlichen Anreizes nach den zeitlichen Gütern zu verlangen? Wo ist denn Mangel an Leuten, die reich werden möchten? Wohl aber findet sich, daß bei Vielen die Aussicht auf einen mäßigen Wohlstand nicht hinreicht, sie zu Anspannung ihrer Kräfte anzutreiben und noch größer ist die Zahl Derer, welche sich nicht entschließen

können dem Genuße des Augenblickes zu entsagen und in die Schenke oder auf den Tanzboden die Gulden tragen, aus denen ein ansehnlicher Sparpfennig erwachsen könnte. Daß der Unfleiß und die Ungenügsamkeit vieler Einzelner den Aufschwung der Bodenpflege und Betriebsamkeit hemmen könne, unterliegt keinem Zweifel. Der Handel lebt vom Vertrauen und wo die unehrliche Speculation wuchert, wird er nie gedeihen. Wenn es also dem Menschen mit Hindeutung auf Gott, vor dessen Angesicht er wandelt, zur Gewissenspflicht gemacht wird, die Obliegenheiten seines Berufes getreu zu erfüllen, für Weib und Kinder liebevoll zu sorgen, Müßiggang, Unmäßigkeit, Diebstahl, Betrug, Unlauterkeit als eine Befleckung der Seele zu fliehen, wie sollte eine solche Lehre und das, was ihre Wirksamkeit fördert, dem Wohlstande eines Volkes zum Nachtheile gereichen? Bekanntlich wird viel geschrieben, dessen kurzer Sinn darauf hinauskömmt: um reich und mächtig zu werden, müsse Oesterreich die Religion verbannen; aber nur Solche, deren Urtheil durch ihre Parteilichkeit wider die Religion gänzlich getrübt ist, oder geistig Unmündige können dadurch getäuscht werden.

Für die Frage der Gymnasien liegt eine Lösung, die den Rechten der Kirche und der Religion Genüge thut, eben so nahe. Man errichte für die Katholiken katholische, für die Nichtkatholiken nicht katholische Gymnasien und bemesse den Betrag, der aus dem öffentlichen Schatze oder aus den Landesmitteln darauf verwendet wird, nach der Seelenzahl der katholischen und der nicht katholischen Einwohner. Wo die Nichtkatholiken in geringer Anzahl unter den Katholiken zerstreut wohnen, wird man sie an den katholischen Gymnasien zulassen, aber sie können nicht verlangen, daß um ihretwillen in der Einrichtung der Lehranstalt etwas geändert werde. Daß eine solche Festsetzung von der Gerechtigkeit gefordert werde, ist augenscheinlich. Die preussische Regierung zollt den protestan-

tischen Interessen die allersorgsamste Beachtung, welche bei dem Unterrichte sich dadurch bethätigt, daß sie für die Protestanten weit mehr Gymnasien errichtet als sie nach der Seelenzahl zu fordern hätten. Wo aber die Protestanten in Mitte einer katholischen Bevölkerung zerstreut wohnen, bleibt ihnen nur die Wahl entweder ein protestantisches Gymnasium in der Ferne aufzusuchen oder das katholische zu nehmen wie es ist. Die preussische Regierung sieht sehr wohl ein, daß wenn sie den Katholiken zumuthen wollte, die ihnen bestimmten Gymnasien so einzurichten, daß Protestanten und Juden dort Alles nach ihrem Wunsche fänden, sie harten und wohlbegründeten Vorwürfen nicht entgehen könnte. Dasselbe gilt von allen Mittelschulen.

Katholische Schulen setzen katholische Lehrer voraus; daß die Protestanten und Juden sich auf denselben Grundsatz berufen können, versteht sich von selbst. Vielleicht wendet man dagegen ein, laut des siebenzehnten Artikels der allgemeinen Bürgerrechte sey Unterricht zu ertheilen jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzmässiger Weise nachgewiesen habe; allein man gibt den Urhebern des Gesetzes einen Beweis von Achtung, wenn man für die vieldeutigen Sätze, deren es nicht wenige hat, jede der Vernunft widerstreitende Auslegung zurückweist. Unstreitig wird durch Befähigung die Gesamtheit dessen bezeichnet, was erforderlich ist, damit Jemand dem Zwecke der Anstalt, wo er eine Stelle als Lehrer zu erhalten wünscht, in jeder Beziehung zu entsprechen vermöge. Doch selbst an der Hochschule sind Kenntnisse nicht das Einzige, dessen der Lehrer bedarf. Hochschulen haben zwei Aufgaben, deren eine ihre Schüler, die andere aber die Welt betrifft: sie sollen beitragen die Wissenschaft zu wahren und fortzubilden, sie sollen den Jüngling anleiten wissenschaftlich geordnete und begründete Kenntnisse zu erwerben. Für letzteren Zweck genügt das Wissen nicht, man muß

auch das Geschick haben es Anderen mitzutheilen und den Schüler von Stufe zu Stufe aufwärts zu führen. Dann wird ein Staat, der seine Stellung zu wahren weiß, keinen wenn auch noch so ausgezeichneten Gelehrten, der eine ihm feindliche Gesinnung zur Schau trägt, zu einem öffentlichen Lehramte zulassen, und darf man etwa mit offenkundigen Feinden der Religion oder mit Männern von beslecktem Lebenswandel es anders halten? Je mehr aber die erziehende Thätigkeit zum Zwecke der Lehranstalt gehört, desto entschiedener macht die religiöse und sittliche Gesinnung sich als Erforderniß zum Lehramte geltend. Ein Protestant, der seinem Bekenntnisse anhängt, sieht in der katholischen Lehre überall Aberglauben, Verderbniß und Menschenfagung, wie könnte man ihm eine Stellung geben, durch die er berufen wäre bei der religiösen und sittlichen Erziehung der katholischen Jugend mitzuwirken? Wenn der Jude an den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs vom Herzen glaubt und das Gesetz des alten Bundes in der von den Rabbinern ausgegangenen Umdeutung als die ihn verpflichtende Lebensvorschrift ansieht, so wird er selbst keinen Drang fühlen sich an katholischen Schulen zu betheiligen. Hat er aber mit dem Judenthume gebrochen ohne sich der christlichen Wahrheit zuzuwenden, so gehört er zu den Feinden aller Religion; nur pflegt er sich unter denselben durch seinen Ingrimm gegen Christenthum und Kirche auszuzeichnen.

Die Nothwendigkeit katholischer Lehrer für die katholische Jugend kündet in der Volksschule sich am lautesten an, und wollte man in sie die Juden und Protestanten einführen, so würde sogar das Lob des deutschen Fortschrittes von einem halbunterdrückten Hohnlächeln begleitet seyn. Aber auch für Gymnasien und Mittelschulen ist die Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Lehrers dringend geboten. Man erzeigt dem heranreisenden Bünglinge einen schlechten Dienst, wenn man ihn zu früh behandelt, als ob sein Urtheil schon sicher und

seine Willensrichtung befestigt sey; was aber vollends Knaben von zwölf oder vierzehn Jahren betrifft, so wird wol Niemand behaupten, daß für sie die Erziehung im engeren Sinne, nämlich die leitende Einflußnahme auf Grundsätze und Willensrichtung schon überflüssig sey. Also muß zum Mindesten vorgesorgt werden, daß kein Lehrer der Mittelschulen in die religiöse und sittliche Erziehung störend eingreife. Die Mathematik ist freilich weder christlich noch heidnisch, weder katholisch noch protestantisch: denn die Weise wie der Mensch sein Verhältniß zu Gott und der Geisterwelt auffasset, läßt die Verhältnisse der Zahlen und Raumgrößen völlig unberührt. Aber wie kann man denn erwirken, daß der Lehrer nur von Zahlen und Raumgrößen spreche? Will er, so findet er genug Gelegenheit durch ein Wort, eine Geberde, einen wohlfeilen Spott auf seine Schüler zu wirken und beobachtet er einige Vorsicht, so ist es nicht einmal möglich es ihm zu beweisen. Was nun vollends die Naturlehre betrifft, so ist sie nach der Geschichte dasjenige Fach, welches als Handhabe zur Erschütterung des Glaubens am bequemsten ist. Gewiß kann es geschehen und geschieht, daß Lehrer, die als Katholiken gelten, auf die höheren Überzeugungen ihrer Schüler einen sehr nachtheiligen Einfluß üben; doch der Katholik wird es thun wenn er nicht ist was er heißt, von dem Protestanten ist es aber in mehrfacher Beziehung gerade dann am meisten zu erwarten, wenn er für sein Bekenntniß Eifer hat. Ausgenommen bleiben die Fragen der Naturlehre: denn über das Räumliche, das Alles in Allem seyn soll, denkt der protestantische Christ genau so wie der katholische.

Die Einwendung, daß man protestantischer Lehrkräfte sich nicht berauben dürfe, ist entweder ein nichtiger Vorwand oder sie gehört zu den kläglichen Beweisen der österreichischen Selbstverachtung. Es gibt wissenschaftliche Leistungen, deren nur seltene Geister fähig sind und Protestanten, von denen man

sie erwartete, wurden in Österreich schon angestellt, als der Gegensatz zwischen dem katholischen und protestantischen Bekenntnisse alle Tagesfragen beherrschte. Der Däne Tycho de Brahe und der Würtemberger Keppler waren beide Lutheraner und wurden beide von Rudolf dem Zweiten zu Hofastronomen gewählt. Aber wer darf behaupten, daß es in Österreich an Katholiken gebreche, deren Kenntnisse für die Lehrfächer der Mittelschulen vollkommen hinreichen? Ebenso unrichtig ist, daß wenn man gegen die Katholiken Gerechtigkeit übe, die Ansprüche der Nichtkatholiken auf Anstellung im Lehrfache verkürzt würden. Man berücksichtige bei der Errichtung von katholischen und nicht katholischen Mittelschulen die Zahlenverhältnisse der Bevölkerung, dann wird jeder Theil auf eine Anstellung bei Mittelschulen gerade so viele Aussicht haben als ihm gebührt. Jedem sein Recht, auch der Minderzahl; aber sie würde wider Vernunft und Gerechtigkeit sündigen, wenn sie ansprüche auf Kosten der Mehrzahl bevorzugt zu werden.

Das Gesetz über das Verhältniß der Schule zur Kirche berührt die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit in ganz besonderer Weise: denn es bedroht den Seelsorger bei Erfüllung einer heiligen und hochwichtigen Pflicht mit bedenklichen Hemmnissen. Es sind aber die Vorschriften über den ersten Unterricht, welche diese Besorgniß nahe legen, und die Ausführung derselben kann erst dann beginnen, wenn die verordneten Schulräthe in Wirksamkeit getreten sind. Hiezu bedarf es noch mehrfacher Vorschriften über die Zusammensetzung und das Geschäftsverfahren derselben; sobald diese erfolgt sind, werde ich über das Verhalten, welches gegen die neuen Schulbehörden zu beobachten ist, die nöthigen Weisungen ertheilen.

Für die Kirche von Oesterreich beginnt eine neue Zeit; sie ist ernst, sie ist gefahrvoll, aber nicht hoffnungslos. Überblicken wir den Gang der Dinge. Bis zu welchem Grade in Oesterreich die Kirche gefesselt wurde, weiß Europa. Nichts dringt so tief ein in das Lebensmark ihrer Wirksamkeit als wenn ihr bei Übung des Lehramtes, bei Leitung des gemeinsamen Gottesdienstes und bei Heranbildung der Geistlichkeit alle Freiheit der Bewegung entzogen wird. Das war aber in Oesterreich der durch die Gesetze vorgezeichnete Stand der Dinge, bis die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 20. April 1850 in mehrfacher Beziehung Abhilfe brachten. Mit Dank erkennen wir, daß diese traurigen Zustände durch die Gerechtigkeitsliebe und Gewissenhaftigkeit österreichischer Herrscher vielfach gemildert wurden: wie sehr aber demungeachtet alle Regungen des katholischen Geistes gekettet blieben, prägt sich am deutlichsten in dem Grabesschweigen ab, zu welchem die österreichische Kirche in der Frage der gemischten Ehen verurtheilt war. Es handelte sich dabei um viel mehr als um die Bedingungen, unter welchen katholische Christen sich mit nicht katholischen ohne Verletzung ihres Gewissens verehlichen können. Nicht ohne Staunen nahmen die Regierungen wahr, daß die von der Aufklärung geschaffene Sachlage sich geändert habe und aus Eingriffen in die Gewissensrechte des Katholiken wieder politische Fragen entstehen könnten; aber auch für die eingeschlummerten Katholiken war diese Erfahrung ein gewaltiger Mahnruf. Es konnte nicht anders geschehen als daß die Erörterung sich auf das ganze Verhältniß der Kirche zum Staate und die darüber aufgestellten Systeme verbreitete: desto lebendiger war die Theilnahme und zahlreiche Stimmen erhoben sich für die Kirche und ihr Recht. Aber die österreichische Regierung fand es für gut jeder Meinungsäußerung den Weg zur Öffentlichkeit zu verschließen; es durfte nichts dafür und nichts dagegen gedruckt, es durfte nichts, was das Ausland

darüber schrieb, öffentlich angekündet sondern nur im Stillen verkauft werden. Am wenigsten dachte man daran, den Mund der Bischöfe in dieser Frage zu entsiegeln und hiebei blieb es auch dann, als die Nothwendigkeit von der Angelegenheit in Oesterreich Kunde zu nehmen sich herausgestellt hatte. Der heilige Stuhl gestattete die sogenannte passive Assistenz und ein Staatsgesetz verlieh den Zusicherungen über die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder rechtliche Geltung; aber den Bischöfen wurde nicht erlaubt über einen Gegenstand, der halb Europa in Bewegung setzte, ein Hirtenschreiben zu erlassen oder auch nur eingehende Belehrungen für die Seelsorger durch den Druck zu vervielfältigen. Man besorgte, dies möchte Aufregung hervorrufen.

Trotz dieser ihrer Gebundenheit und den unabwendbaren Folgen derselben hat die Kirche der Gesellschaft nicht geringe Dienste erzeigt. Das Jahr 1848 traf in Oesterreich die große Masse des Volkes von dem Hasse Gottes und des Thrones, der seit hundert Jahren in den mannigfachsten Spielarten gepredigt wird, völlig unberührt. Für Alle, die dem ersten Unterrichte nicht die Aufgabe stellen das kommende Geschlecht zur Losfagung von der Religion und zur Hingabe an politische Wähler einzuschulen, ist dies zugleich die beste Rechtfertigung für das Wirken der Geistlichkeit in der Schule: denn so war es gerade bei jenem Theile der Bevölkerung, welche keine anderen als die von der Geistlichkeit geleiteten Schulen besuchte. Wenn es in anderen Schichten der Gesellschaft anders war, so kann nur jemand mit unseren Zuständen Unbekannter deshalb die Kirche anklagen. Der Kampf zwischen dem Christenthume und einer ihm gänzlich widerstreitenden Auffassung des Menschen und der Welt hat schon vor fünfzig Jahren Südamerika erreicht: wie konnte er in Oesterreich ein Fremdling bleiben? Das Illuminanthum war ja hier schon eine Zeitlang eingebürgert und das Vorurtheil als sey dies

das wahre Licht gewesen, erhielt neben abgeblaßten Erinnerungen sich in gar manchen Kreisen, vorzüglich der Beamten und des Mittelstandes. Dadurch blieb den Einwirkungen von Aussen her ein Anknüpfungspunct bewahrt. Mit Recht trat die Regierung dieser Propaganda entgegen; aber sie fand nicht die rechten Waffen. Es ging dem vormärzlichen Systeme bei dieser Angelegenheit wie bei allen, wo unwägbar Gewalten in Anspruch kommen; das tiefere Verständniß gebrach ihm und dem von Gott abgefallenen Gedanken sammt allen Voraussetzungen und Folgesätzen desselben wurden bloße Verbote entgegengestellt. Doch er ist nun einmal eine Macht in der Geisterwelt, wenn auch keine gute, und deswegen, weil er auf der Oberfläche des öffentlichen Lebens sich nicht zeigen darf und in den Hörsälen der Jugend nur durch vorsichtige Andeutungen kann eingeflößt werden, hat er weder Reiz noch Spannkraft verloren; es müssen geistige Mächte wider ihn aufgerufen werden. Vor diesen trug aber die Regierung jene ängstliche Scheu, die sie zur Zeit des Kölner Streites bethätigte, und welche keineswegs bloß dem Eifer für die katholische Sache galt; jeder Aufschwung des Geistes wurde mit furchtjamem Mißtrauen betrachtet. Die Geistlichkeit war ganz nach Vorschrift der Studienhofcommission unterrichtet und umzäunt von der Dornenhecke einer willkürlichen und meistens kleinlichen Censur hatte die schriftstellerische Thätigkeit wenig Anlockendes. Die Bischöfe waren bei jedem Worte, das sie an die Gemeinden sprachen, an die Bewilligung der Regierung gebunden und auf Hindernisse stieß jede Verfügung, welche die Andacht zu beleben und das katholische Bewußtseyn zu stärken diente. Unter diesen von dem Staate hervorgerufenen Verhältnissen kann man der Kirche keinen Vorwurf machen, wenn sie die Glaubenskraft in den höheren Schichten der Gesellschaft nicht wirksamer zu beleben vermochte.

Welche Einflüsse bei dem Unterrichte der obersten Stufe geräuschlos Raum gewonnen hatten, ward im Jahre 1848

offenbar und die Aula nahm eine Stellung ein, derer kein treuer Österreicher ohne Schamröthe gedenken kann. Dies war allerdings neu; sonst Alles war dem Auslande abgeborgt und bis zu den Redewendungen hinab nach längst bekannten Mustern gestaltet. In diesem Sinne beschäftigte man sich mit der Umgestaltung der Schule; die Religion ganz hinauszurufen nahm man noch Anstand, doch in der Wiener Zeitung war zu lesen, daß der Geistliche auf den Unterricht in der Glaubenslehre beschränkt werden müsse, die Sittenlehre gehöre in den Bereich des weltlichen Lehrers. Bei uns wie überall wendeten die Bewegungsmänner den Schullehrern eine besondere Aufmerksamkeit zu und förderten sie durch Versprechungen, die des beabsichtigten Erfolges nicht bei allen entbehrten. Durch die Wiederkehr der Ordnung waren die Nachwirkungen des Jahres 1848 nicht schon aufgehoben; aber die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung gewährte der Kirche die volle Freiheit ihrer Lehre und Verfassung gemäß zu wirken. Nun konnte sie nicht mehr klagen, daß sie gehindert sey ihre heilige Sendung zu üben und war verpflichtet die Wirksamkeit derselben zu bewahren. Allein wie die Sonne nicht über Nacht die Früchte zur Reife bringt, so geht es auch auf dem Gebiete, wo die Geister zu erleuchten und die Herzen zu erwärmen sind. Um zu beurtheilen, was die österreichische Kirche seit zwölf Jahren geleistet hat, muß man die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatte, sich gegenwärtig halten. Die Verordnungen, deren es zu Ausführung des Concordates bedurfte, waren noch nicht sämmtlich erlassen und manches für die Kirche wichtige Verhältniß harrete der endgiltigen Regelung, als mit dem Beginne des Jahres 1859 die Sachlage sich änderte. Die planmäßige Aufwiegelung, zu welcher Jung-Italien das Losungszeichen gegeben hatte, verpflanzte sich aus dem südlichen Deutschland in das Herz des Kaiserthumes und Alles, was der Mißbrauch des Wortes vermag, ward in

Bewegung gesetzt um die Blüthen zu tödten ehe sie Früchte brächten. Es liegt dem Staate ob das Recht auf Ehre nicht minder als das Eigenthum zu beschützen und calumniare audacter tamen aliquid haeret enthält eine Wahrheit, die Niemand in Abrede stellt. Wo also die Katholiken sich nicht in dem Zustande offener Verfolgung befinden, dort ist es durch das Gesetz verboten, die Kirche, ihre Lehre und ihre Vertreter zu beschimpfen und verläumdern; die Gemüther durch Schmähungen und Lügen wider sie aufzureizen wird als eine strafbare Handlung bezeichnet und behandelt. Natürlich enthält auch das österreichische Gesetz hierüber Bestimmungen; aber schon seit 1859 wurden sie unvollkommen gehandhabt; seit Ende 1866 waren Religion und Kirche den frechsten Angriffen ohne allen Schutz preisgegeben und man kennt die Mittel, durch welche die Aufregung künstlich gesteigert wurde, als man das Concordat als unhaltbar darstellen wollte. Um die Hemmnisse, welche der Kirche durch solche Zustände bereitet werden, richtig zu würdigen, braucht man nur einen Blick auf das Benehmen der Gegenpartei zu werfen. Wie sehr fürchtet sie jede öffentliche Klage von Einrichtungen und Maßnahmen, die ihren Zwecken zusagen, wie eifrig ruft sie wider dieselben nach strafgerichtlichem Einschreiten! Nun ist es aber leichter den Stein abwärts als aufwärts zu rollen, und wer den Begierden schmeichelt und die Leidenschaften aufreizt, findet in den menschlichen Neigungen Bundesgenossen, auf die der Sendbote eines Gesetzes, das von den Neigungen Unterwerfung fordert, nicht zählen darf. Überdies begann seit 1859 die Auflösung des europäischen Völkerrechtes. Eine Politik, welche mit Umdeutung der Grundsätze Geschäfte machte, gewann augenblickliche Erfolge, die ihr Nachahmer verschafften: auf diese Weise vollzog sich die Verflüchtigung des Rechtes, zu welchem die europäische Gesellschaft sonst nach jeder Erschütterung als zu ihrer unentbehrlichen Grundlage zurückkehrte. Diese Fälschung der den

Völkerverkehr leitenden Gedanken nahm nach allen Seiten hin einen nicht zu unterschätzenden Einfluß: denn es ermutigte alle Entwürfe, denen Pflicht und Recht im Wege standen.

So sind wir dahin gekommen, wo wir uns befinden; doch die österreichische Geistlichkeit darf die Anklage als habe sie ihren Pflichten nicht genügt, das österreichische Volk darf die Verdächtigung als sey es nicht katholisch, mit gleicher Berechtigung zurückweisen. Begünstigt durch die Rückwirkung europäischer Vorgänge und mehr noch durch die Folgen der harten Prüfungen, die dem Vaterlande auferlegt sind, hat eine nicht große Partei auf der Oberfläche die Herrschaft erlangt; aber die große Zahl, ohne deren äußerliche Beistimmung sie nichts vermöchte, theilt ihre Zwecke nicht; Mangel an Sachkunde und Überblick, mehr noch Mangel an dem Muth, der den Schlagworten des Tages Trost bietet, macht sie abhängig von Führern, deren Ziele sie nicht kennt oder nicht kennen will. Wenn Alle, die in der kirchlichen Frage eine Stimme gegeben oder eine Unterschrift geleistet haben, dabei der Gesinnung gefolgt wären, die sie im Herzen tragen und in engeren Kreisen auch unverhohlen aussprechen, so würden die Feinde der Religion ohnmächtig geblieben seyn. Die neueste Gestaltung der Dinge wird Vielen, sehr Vielen eine schwere Versuchung bereiten, die schwerste den Hunderttausenden zu Wien und in den Ortschaften am Pinienwalle, die der Möglichkeit dem Gottesdienste beizuwohnen entbehren, weil sie auch jetzt noch in den Gotteshäusern keinen Raum finden, während täglich die Aufmahnung wider Gott und seine Kirche durch Wort und Bild unter ihnen verbreitet wird. Doch über uns und ihnen waltet der Herr. Wenn wir zu der Herbeiführung solcher Zustände auch nur durch feiges oder kurzächtiges Schweigen mitgewirkt hätten, so würden wir für die Seelen, welche die Prüfung nicht bestehen, verantwortlich seyn; da sie aber durch Gottes Zulassung und ohne unsere Schuld hereingebrochen

sind, so dürfen wir mit Vertrauen zu dem Allmächtigen emporblicken. Es ist nicht unsere, es ist seine Sache, die wir zu führen haben, und wenn dieser Gedanke unser Innerstes durchdringt, so wird unsere Kraft mit der Größe der Pflichten und Gefahren wachsen. Wer ist wie Gott? rief der Erzengel und die abtrünnigen Geister waren besiegt. Es ist die Liebe zu Gott, welcher der Fortschritt den Absagebrief überschickt, die Menschenliebe nach seinem Zuschnitte hält er noch als sehr brauchbar in Ehren, und es ist die Liebe Gottes mit der von ihr verklärten Liebe zu Gottes Ebenbilde, welcher es in dieser Geisterschlacht bedarf: denn sie allein kann den Sieg erringen. Der heilige Geist entzünde sie in unserem Herzen! Machen wir uns würdig, daß er in uns wirke, und er wird durch uns wirken. Schon einmal hat er das Angesicht der Erde erneuert, er wird es zum zweiten Male thun. Amen.



XXXI.

Der Gebetsverein zu Erlangung der priesterlichen Beharrlichkeit.

Wirtenschriften vom 2. Julius 1868.

Zu den wichtigsten Geschäften unseres Lebens gehört das Gebet. Dies würde wahr seyn, wenn das Gebet auch nichts wäre als die Erfüllung der Pflicht dem Herrn unserem Gott Lob, Preis und Huldigung darzubringen; doch es steht mit dem ganzen Zwecke unseres Daseyns in unauflöslichem Zusammenhang, es ist zu Erreichung desselben unentbehrlich.

Durch die Gnade Gottes liegen die Schätze der ewigen Wahrheit aufgeschlossen vor unseren Augen. Wir wissen, daß wir auf diese Erde gesetzt sind, damit sie für uns der Vorhof des Himmels sey, und was wir thun müssen, damit sie es werde, hat schon das Buch der Schöpfung mit der einfachen Hoheit ausgesprochen, die dem Worte Gottes eigen ist. Unter allen Söhnen der Urwelt ist Henoch jener, der zu dem wunderbarsten Verufe auserkoren wurde. Jahrtausende sind vorübergezogen, seit er in's Leben eintrat und noch hat er den Tod nicht gekostet; mit dem großen Propheten, der im feurigen Wagen gegen Himmel emporgehoben ward, harret er an uns verborgener Stätte, bis die Zeit seiner letzten Bewährung wird gekommen seyn. Aber die heilige Schrift sagt von ihm nichts als: „er wandelte mit Gott“. Vor Gott wandeln alle Menschen, sie mögen wollen oder nicht: denn sein Werk ist

ja Alles, was sie sind und haben, nur den Mißbrauch ihrer Freiheit ausgenommen: wie sollte nicht Alles, was sie sind und haben, dem Allerhöchsten bekannt seyn? Wer diese Wahrheit sich nicht aus dem Sinne schlägt, sondern das Bewußtseyn derselben wach erhält, hat den ersten Schritt gethan; es muß aber noch ein zweiter nachfolgen. Das Bewußtseyn vor Gott zu wandeln muß uns bewegen mit Gott zu wandeln und dies thun wir nur dann, wenn unser Wille mit dem göttlichen wahrhaft und ausharrend vereinigt ist.

Der Herzenskündiger wägt unser Thun und Streben nicht nach dem, was davon äußerlich erscheint, sondern nach der Absicht, durch die es geleitet wird. Über den Werth des Menschen vor Gott entscheidet die Lanterkeit und Entschiedenheit, womit er ihm zu gefallen trachtet. Dann will er, was Gott will und was dem Willen Gottes widerstreitet, ist Gegenstand seines Abscheues, wenn es ihn auch noch so lockend anblickt. Damit sich dies als etwas ganz Natürliches, sich von selbst Verstehendes darstelle, dürfen wir nur an den ersten Glaubensartikel denken; Gott hat uns ja geschaffen! und wir sind überdies durch das Blut des Sohnes Gottes erlöst. Hiedurch ist uns aber nur die Einsicht in unsere Pflicht eröffnet, doch die Möglichkeit sie zu erfüllen noch nicht gegeben. Vor Allem bei der Willensthat, die über unsere Stellung in der Geisterwelt entscheidet, bewährt sich das Wort des Heilandes: „Ohne mich könnet ihr nichts thun“. Der von ihm gesandte Tröster vermittelt von Gottes Würdigkeit geliebt zu werden uns eine Ankündigung, welche das Verlangen ihm zu gefallen erweckt. Diese heilige Regung kommt nicht von uns; aber durch unsere Schuld kann sie wirkungslos vorübergehen. Unsere Aufgabe ist das Herz ihr aufzuschließen und jeden widerstreitenden Antrieb zurückzuweisen. Thun wir, was an uns ist, so wird das Licht von oben immer heller und die Bewegung der Seele immer mächtiger, bis sie endlich das ganze Streben und Handeln

beherrscht. Das ist die innerste Lebensgeschichte aller getreuen Diener des Herrn. Alles kommt somit darauf an, daß wir den himmlischen Funken dankbar aufnehmen und sorgsam hüten, damit er wirke, was der Geist Gottes durch ihn wirken will. Hierzu ist aber das Gebet nicht nur nützlich sondern geradezu unentbehrlich.

Um die volle Würde des Gebetes vor Augen zu haben bedarf es nur der Erinnerung an die Worte des Apostels: „Der Geist selbst begehrt für uns mit unaussprechlichen Seufzern“. Es ist etwas Großes über die Erde und die fernsten Sonnen sich emporzuschwingen, in den Lobgesang der Verkärten einzustimmen, das Opfer der Reue, des Dankes und der Bitte an Gottes Throne niederzulegen; doch überdies waltet, wenn wir beten wie wir sollen, in unserem Innersten eine höhere Macht. Wiewol der heilige Geist jeden guten Gedanken, jedes fromme Verlangen in uns anregt, so ist er doch der Seele, die sich ihm lenksam erzeigt, bei ihrem Gebete in ganz besonderer Weise nahe. Er flößet uns die Bitten ein, die der Allmächtige huldreich annimmt und mit Freuden erhört, und wenn wir mit seiner Hilfe gelernt haben den irdischen Sorgen und Wünschen Stillschweigen zu gebieten, so erweckt er in uns den Drang Gott zu verherrlichen, was uns daran hindert zu besiegen und frei zu seyn von Allem, was dem Herrn mißfällt, so facht er das Verlangen der Liebe zu einer Lebendigkeit an, die das menschliche Wort eben so wenig ausdrücken kann als ein Schattenriß das Farbenbild darzustellen vermag. Dann geschieht, was der heilige Paulus verkündet hat: der Geist selbst begehrt für uns mit unaussprechlichen Seufzern; unser Herz wird zur Stätte seiner heiligen und heilbringenden Wirksamkeit und wir nehmen an ihr Theil, indem wir sie uns aneignen.

Alle Vollkommenheit, derer wir fähig sind, kommt darauf hinaus, daß wir jedes Verlangen, welches der heilige Geist in

uns anregt, durch Beistimmung und Mitwirkung zu dem unsrigen machen und ihm Alles, was sonst noch auftaucht, standhaft unterordnen. Das ist aber nicht möglich ohne daß die Hinwendung unserer Seele auf Gott entschieden genug ist um jeden störenden Einfluß abzuweisen, jeden widerstreitenden zu besiegen. Die Anerkennung Gottes als unseres höchsten Gutes muß bei allen Geschäften, Sorgen und Vorkommnissen des Lebens thatkräftig im Hintergrunde des Bewußtseyns stehen; damit sie aber diese Wirksamkeit zu üben vermöge, müssen wir sie häufig in den Vordergrund des Bewußtseyns rufen; wir müssen die Seele zu Gott erheben, mit ernstlicher, doch ruhiger Bemühung sie frei machen von allen Gedanken und Anregungen, die kein Werk des göttlichen Geistes sind, und auf diese Weise dem süßen Gaste, der sie gern besucht, Raum verschaffen um in ihr die Wunder seiner Gnade zu wirken. Was er vermag, hat er an den Aposteln gezeigt; er will es aber auch an uns bewähren. Von ihm wurde den Zeugen der Auferstehung verliehen in nie gelernten Sprachen zu reden, die Kranken durch Auflegung ihrer Hände zu heilen, Todte zu erwecken und weder durch Gift noch durch Schlangenbiß Schaden zu nehmen; allein so staunenswerth dies Alles ist, die Götter des Capitols wären vor dem Kreuze nicht gesunken, wenn der heilige Geist nicht noch andere Wunder gewirkt hätte. Die Apostel hatten nicht nur unzählige Beweise von ihres Meisters göttlicher Macht mit Augen gesehen sondern sie selbst hatten schon in seinem Namen die bösen Geister ausgetrieben und die Kranken geheilt; dennoch verloren sie den Muth, als der Heiland that, wie er ihnen oft und deutlich vorhergesagt hatte, als er sich seinen Feinden übergab; sie entflohen, sie verbargen sich. Nachdem aber der heilige Geist sie mit seinem Feuer durchdrungen hatte, traten sie statt sich zu verbergen in die Mitte des Volkes, verkündeten sie statt zu entfliehen den Herrn vor Juden und Heiden, und keine Beschwerden und Müh-

seligkeiten, kein Spott, keine Gefahr und Verfolgung, nicht Streiche, nicht Bande, nicht der Tod vermochten ihren Eifer zu lähmen oder ihren Muth zu brechen. Diese Wunder wirkt er auch jetzt noch in den Herzen, die sich ihm gläubig erschließen.

Der heilige Geist ist uns durch das Sühnopfer auf Golgatha erworben worden; aber dies größte Werk göttlichen Erbarmens gehört uns nicht bloß durch seine Nachwirkungen an; es steht als gegenwärtig vor uns da: denn der Sohn Gottes wiederholt seine Hingabe für uns und die Welt, so oft die heilige Messe gefeiert wird. Das ist ein großes Geheimniß der Gnade und alle Güter, die ewig währen, sind in demselben uns angeboten. Der Vater neigt sich herab zu dem Opfer des vielgeliebten Sohnes, an dem er Wohlgefallen hat, und die Engel beten an wie da auf Golgatha das Wort erscholl: „Es ist vollbracht“. Es ist uns aber gestattet, ja wir sind eingeladen dies Opfer zu dem unsrigen zu machen und den ganzen Reichthum der Verdienste, den es umschließt, dem ewigen Vater als Etwas, das von uns kommt, darzubieten. Unendlich wie Der, welcher es darbringt, reicht es in Überfluß hin um Gott die ihm gebührende Verherrlichung zu zollen und unsere Versäumnisse gut zu machen, um für die begangenen Sünden volle Genugthuung und für die empfangenen Wohlthaten ein würdiges Entgelt zu geben und für uns und Jene, für die wir bitten, das Höchste und Beste zu erlangen. Alles des Wunsches Würdige ist uns angeboten; wie viel oder wenig wir empfangen, richtet sich nach dem Maße des Glaubens und der Liebe, womit wir die Erneuerung des wunderbaren Sühnopfers uns aneignen. Je ernster die Ereignisse uns mahnen, wie sehr höherer Beistand uns noth thut, desto weniger dürfen wir säumen aus dem erschlossenen Brunnen des Heiles so zu schöpfen, wie wir können und wie wir sollen; aber das vermag Niemand, der nicht in der heiligen Kunst des Gebetes schon Fortschritte gemacht hat. Wir werden bei

der Feier der heiligen Messe so seyn wie wir zu derselben hinzutreten. Die Fähigkeit die Worte, die wir bei derselben aussprechen, durch den Gedanken zu befeelen und die Wünsche und Entschlüsse, welche sie ausdrücken, lebendig im Herzen zu haben, muß durch Gebet und Betrachtung erworben werden; ja ohne daß wir durch den öfteren Aufschwung des Geistes zu Gott in der überirdischen Welt heimisch geworden sind, wird nicht einmal das Verlangen uns die erneuerte Hingabe des Sohnes Gottes zu Gottes Ehre anzueignen, zu rechter Kraft und Innigkeit gelangen.

Der Seelsorger darf daher nicht unterlassen, die christliche Gemeinde über das Gebet und seine Wichtigkeit mit aller Sorgfalt zu belehren; bei der Begründung und Entwicklung muß auf die vorwaltenden Bildungszustände der Hörer Rücksicht genommen werden, aber die Pflicht den Geist zu Gott emporzuschwingen bleibt für Alle gleich; kein Wissen enthebt von derselben und eine Bildung, die darüber hinaus zu seyn wähnt, ist eine Frucht, an welcher der Wurm schon zehrt. Zeit dazu findet Jeder, der sie finden will, und was nach Maßgabe der Umstände dem Gebete an der Dauer muß entzogen werden, das kann die Innigkeit ersetzen. Was man aber lehren soll, dessen muß man selbst mächtig seyn. Der Heiland spricht zu allen Erben des Himmelreiches: „Bittet und man wird euch geben, suchet und ihr werdet finden, klopfet an und es wird euch aufgethan werden: denn Jeder, der bittet empfängt, und wer suchet, findet, und dem Anklopfenden wird aufgethan“. Für Alle ohne Unterschied sind die ewigen Güter an die Bedingung geknüpft nach denselben ein Verlangen zu tragen, das nicht bloß ein vorübereilendes Wort der Bitte sondern ein anhaltendes Suchen, eine entschlossene, ausdauernde Bemühung hervorruft, und Niemand, dem ein solches Verlangen fremd ist, hat eine Verheißung: weshalb der heilige Augustinus das Verhältniß des Gebetes zum Leben ganz richtig in die Worte

zusammenfaßt: „Recht zu leben weiß, wer recht zu beten versteht“. Der Priester ist überdies berufen Gott durch das geistliche Stundengebet zu verherrlichen und ihm das Opfer des neuen Bundes darzubringen; dies würde für sich allein genügen um ein ernstes Bestreben im Verkehre der Seele mit Gott vorzuschreiten ihm als Pflicht vorzuzeichnen. Der Seelsorger übernimmt aber noch dazu die Aufgabe Andere zum Gebete anzuleiten und findet darin eine neue Aufforderung täglich besser beten zu lernen.

Ich zweifle nicht, geliebte Mitarbeiter im Herrn, daß Ihr die Wichtigkeit des Gebetes vollkommen würdiget; doch eben darum wisset Ihr aus Erfahrung, daß wir bei dem Gebete die Juden nachahmen müssen, welche während sie Jerusalems Mauern aufbauten mit dem Schwerte umgürtet waren, um den Feinden ihres Werkes Widerstand zu leisten. Zudem spricht ja der Geist Gottes durch den Mund des heiligen Johannes: „Wer gerecht ist, werde noch gerechter, und wer heilig ist, noch heiliger“. Alles, was geeignet ist zur Übung im Gebete einzuladen, verdient also Beifall und Förderung. Ein Priester, der schon viele Beweise von Frömmigkeit, Eifer und Einsicht gegeben hat, der wohllehrwürdige Herr Rudolf Koller, geistlicher Rath und Spiritual meines Alumnates, hat mir die Statuten eines Gebetsvereines für Priester zur Genehmigung vorgelegt. Es ist die Beharrlichkeit in treuer Pflichterfüllung bis an's Ende, welche zu erbitten der Verein seine Theilnehmer anweist. Darin ist Alles beschlossen, dessen wir zur Erreichung des von Gott uns gesetzten Zieles bedürfen: denn wer bis an's Ende ausharret, wird gekrönt werden. Um diese Gnade zu erlangen verpflichten die Mitglieder sich die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu zu üben und nach Vermögen zu verbreiten. Sein vom Speere durchbohrtes Herz vergegenwärtigt uns die Liebe, die ihn vermochte für uns zu sterben und in dem Geheimnisse seines Leibes und Blutes bei uns zu verbleiben. Welche Er-

innerung kann mächtiger seyn als diese, um die Flamme der Gegenliebe in uns zu erwecken? Wenn wir aber den Herrn Jesus wahrhaft lieben, so gehören wir zu den Begnadigten, welchen er verheißen hat, daß er sie über alle seine Güter setzen werde. Dann sind wir fähig und würdig für ihn zu wirken und indem wir die Seelen retten, das höchste Werk der Nächstenliebe zu vollbringen. Wer den Sohn ehrt, der wird auch die Mutter ehren und die Mutter des Herrn ist die Fürsprecherin, unter deren Schutz und Schirm wir fliehen müssen um stark zu seyn wider die Feinde unseres Heiles. Die Erhabenheit der seligsten Jungfrau gibt aber in der Art, wie sie erlöst wurde, sich mit besonderer Deutlichkeit kund: umwillen des Lammes, das vom Anbeginn geschlachtet wurde, sind wir von der Erbsünde befreit, umwillen desselben Lammes ist Maria vor der Erbsünde bewahrt worden. Jedem Menschen ist ein Engel als schützender Begleiter beigegeben und jedes gläubige Flehen, das auf wahrhafte Güter gerichtet ist, wird von den Engeln vor Gottes Thron gebracht; doch der Priester hat am meisten Ursache der Engel in Ehrfurcht und Liebe zu gedenken: denn so oft er das Opfer des neuen Bundes darbringt, so oft er den Leib des Herrn auspendet oder zu einem Kranken trägt, umringen ihn die himmlischen Geister ihren Herrn und Gott anbetend. Darum machen die Theilnehmer des Gebetsvereines sich verbindlich, der heiligsten Jungfrau und den heiligen Engeln innige Verehrung darzubringen und die unbefleckte Empfängniß der Königin aller Heiligen mit kindlicher Andacht zu verehren.

Wir bekennen die Gemeinschaft der Heiligen und der Bund der Geister, welcher durch sie gestiftet ist, reicht so weit als das Licht, das den Seelen leuchtet, und die Hoffnung, welche das Herz über den Drang des Augenblickes erhebt. Den Heiligen, welche Gott schauen, ist nichts auch nicht das anscheinend Unbedeutende gleichgiltig, wenn es den Willen des

Herrn und das Werk der Erlösung betrifft, und sie verlangen inniger als wir selbst, daß wir die uns bestimmte Krone nicht verlieren, sondern von ihr geschmückt ewig bei ihnen unseren Platz haben möchten. Deshalb sind sie unsere Fürsprecher bei Gott und fördern uns dadurch auf dem engen Pfade, der aufwärts geht. Allein auch das Beispiel, das sie uns hinterlassen haben, ist eine mächtige Hilfe; das wird Jeder erfahren, der es sich in stiller Sammlung vor Augen stellt und dabei seine volle Aufmerksamkeit auf die Lehren richtet, welche ihr Kampf und Sieg der nach Gott verlangenden Seele gibt. Der mir vorgelegte Gebetsverein lenkt die Andacht und das Vertrauen seiner Mitglieder auf Freunde Gottes hin, deren Wandel im Fleische ganz geeignet ist, dem Priester und Seelsorger als ein lebendiges und belebendes Beispiel zu dienen: denn der Verein wird den heiligen Apostel Johannes, den heiligen Bischof Franz von Sales und den heiligen Priester und Märtyrer Johann von Nepomuk zu Schutzpatronen haben.

Der heilige Petrus ist der Apostel, dem befohlen wurde seine Brüder zu stärken, der Hirt, an den der Ruf erging: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe, der Fels, auf den die Kirche gebaut ist. Der heilige Paulus, der Einzige, den der Heiland noch da er schon zur Rechten des Vaters thronte, selbst zu seinem Dienste berief und in den Geheimnissen seines Reiches selbst unterrichtete, hat mehr als alle anderen Sendboten des Heiles gearbeitet und ist durch die Reihe lebenskräftiger Gründungen, die er und der Geist mit ihm in raschem Siegeszuge hervorrief, zum Apostel der Heidenwelt geworden: weshalb die Kirche dankbar ihn nächst Petrus ehrt. Doch der heilige Johannes ist der Jünger, den der Heiland als Mensch am meisten liebte und wenn Petrus und Paulus heller strahlen als er, so ist der Glanz, der ihn umfließt, mannigfacher: es gibt keine Pflicht und Aufgabe, bei welcher

der Priester an dem heiligen Johannes nicht ein leuchtendes Vorbild fände. Die Stimme des Rufenden in der Wüste drang in sein Herz und er wandte von den zeitlichen Gütern sich ab wie er den Vorläufer des verheißenen Retters thun sah; gleich ihm erfüllte er die Mahnung: „Wer es fassen kann, fasse es“ noch bevor sie gegeben war; Johannes ist jungfräulich geblieben und der Zeit nach war er unter den jungfräulichen Dienern des Heiligthumes der Erste. Die Innigkeit seines tief fühlenden Herzens wurde für ihn niemals verleitend, das Höchste galt ihm stets als das Höchste. Gewiß hing er an seinem Lehrer, dem großen Täufer, mit der lebhaftesten Zuneigung, als er aber vernahm, daß Jesus von Nazareth das Lamm Gottes sey, das die Sünden der Welt hinwegnehme, eilte er ihn aufzusuchen; er und Andreas waren die Ersten, welche dem Herrn als seine Jünger nachfolgten, dann erst trat Petrus unter die Auserwählten ein, welche die Welt umzuwandeln erkoren waren. Anfänglich entsagten sie ihrem Erwerbe noch nicht; sie begleiteten den Herrn nach Canä, wo Johannes zuerst die jungfräuliche Mutter sah, deren zweiter Sohn er werden sollte, sie zogen mit ihm hinauf nach Jerusalem um das Osterfest zu feiern; dann kehrten sie bis auf Weiteres nach Hause zurück. Als aber der Sohn Gottes sie gänzlich für sich haben wollte, wog und wankte Johannes eben so wenig als seine Mitjünger; dem Winke des Herrn gehorsam machte er sich von Allem los, was er auf Erden besaß und liebte, und von Allem, was er hienieden verlangte und hoffte. Auch wir sind zu einem wichtigen Berufe auserkoren und wiewol er nicht fordert, daß wir dem Besitze der zeitlichen Güter entsagen, so legt er uns doch die Pflicht auf sie zu gebrauchen als gebrauchten wir sie nicht. Der Apostel schreibt es allen Christen vor: denn wenn das Herz voll der Anhänglichkeit an das Irdische ist, so geschieht es leicht, daß die Liebe Gottes von dem überwuchernden Unkraute erstickt wird und

im besten Falle ist sie eine stehende, dem Verwelken nahe Blume. Aber der Priester, welcher die heiligen Sacramente auspendet, der Priester, welcher täglich das Wunder der Wandlung vollzieht und Den, der ihn erlöst hat und richten wird, den Sohn des lebendigen Gottes unter den Gestalten des Brotes und Weines empfängt, wie dürfte dieser die Augen zum Himmel aufschlagen, wenn er nicht redlich bemüht wäre, jede dem Irdischen zugewandte Neigung dem Gesetze Gottes zu unterwerfen?

Es ist schwer von dem katholischen Leben zu sprechen ohne des hochheiligen, des göttlichen Sacramentes zu gedenken; doch wie wär' es vollends möglich auf das Priesterthum und seine Pflichten einen ernsten Blick zu werfen ohne daß der himmlische Gast der Erde, welcher unser Opfer und unsere Speise seyn will, uns vor das Auge des Geistes träte und die ewig neue Bewunderung, die der denkende Katholik diesem Geheimnisse zollt, im Gemüthe wach würde? Größer als die Stunde, in welcher dies Sacrament eingesetzt wurde, ist eine einzige, nämlich die neunte Stunde des Opfertages; heiliger, erhabener, wunderbarer ist keine. Mit der Erinnerung an diese Stunde voll Hoheit und Huld ist aber kein menschlicher Name so innig verwebt wie der des heiligen Johannes. Mit Petrus ward er im Glauben gesandt um das Ostermahl zu bereiten: denn an den Ort, der dazu erkoren war, wurden sie durch ein ihnen vorhergesagtes Wahrzeichen hingeleitet. Beim Mahle nun gab der Menschensohn seinem Lieblinge den Platz, an welchen er, da man nicht sitzend sondern liegend speiste, gleichsam in seinem Schooße lag: denn in der Stellung, die Johannes einzunehmen hatte, neigte sein Haupt sich gegen die Brust des Heilandes. Er verlor keinen Laut seines Mundes, keinen Wink seines Auges, keine Bewegung seiner Hand; der Nächste sah er ihn das Brot brechen, hörte er mit athemlosem Staunen ihn sprechen: „Dies ist mein Leib“. Und da bereits das

Wunder vollbracht und die Macht es zu erneuern ihm und den Theilnehmern seiner Sendung verliehen war, empfing er von dem Menschensohne, der nun schon daran war nach kurzem Leiden seine Herrlichkeit zu offenbaren, noch einen Beweis vertraulicher Freundschaft. Der Heiland sprach: „Wahrlich, sag' ich euch, Einer von euch wird mich verrathen!“ Petrus wünschte zu wissen wer es sey, doch er wagte nicht darum zu fragen sondern winkte dem Lieblinge es zu thun. Johannes aber lehnte sich an Jesu Busen und sprach: „Herr, wer ist es?“ Und Jesus antwortete ihm wie der Freund dem Freunde: „Der ist es, dem ich den eingetunkten Bissen reichen werde“ und er tauchte das Brod in die Brühe und gab es dem Verräther. Dieser letzte freundschaftliche Verkehr mit dem Menschensohne, der das Wort war, durch das Alles gemacht ist, haftete unauflöslich in dem Herzen des heiligen Johannes; als er gegen das Ende seiner fast hundertjährigen Pilgerschaft sein Evangelium schrieb, sprach er seinen Namen nicht aus, doch er nannte sich den Jünger, welchen der Herr lieb hatte und der bei'm Abendmahle an seiner Brust lag.

Niemals neigt Gnade und Kraft sich so nahe, so mächtig zu uns herab wie wenn wir das hochheiligste Sacrament anbeten, die heilige Messe feiern oder ihr bewohnen, das Brod des Lebens mit würdiger Vorbereitung essen. Unter allen übrigen Andachten ragt die Betrachtung des Leidens und Sterbens unseres Erlösers in jeder Beziehung hervor: denn vom Ölberge bis Golgatha finden wir bei jedem Schritt ein erschütterndes Zeugniß für die Furchtbarkeit der Sünde und den Werth der menschlichen Seele, für die Barmherzigkeit des Vaters und die Liebe des Sohnes. Mit Petrus und Jacobus sah der heilige Johannes die Todesangst auf dem Ölberge, er folgte dem Erlöser in das Haus des Hohenpriesters und verschaffte dort dem heiligen Petrus Einlaß; doch er war von allen Aposteln der einzige, welcher dem Herrn bis auf Golgatha nachfolgte.

Er stand mit der Mutter voll der Schmerzen am Kreuze und wich nicht von dannen als der Heiland sein Haupt geneigt hatte; er sah wie der Speer des Soldaten das heiligste Herz, das nicht mehr schlug, durchbohrte und Blut und Wasser hervorströmte; er harrete aus bis die Freunde kamen, die grimmen Nägel aus den Wunden zogen und den entseelten Leib in's Grab legten. Erst als der Stein vorgewälzt war und des Meisters irdische Hülle seinen Augen entzog, verließ er die Stätte des Entsezens, die dennoch eine Stätte des Sieges war, des Sieges über Sünde, Tod und Hölle; allein in dieser Stunde verhüllten auch die Engel trauernd ihr Angesicht. Wir können uns also nicht nach Golgatha verfügen ohne dort den heiligen Johannes zu treffen und deswegen können wir sein Leben nicht zum Gegenstande andächtiger Erwägung machen ohne zu Betrachtung des Todes, der uns das Leben gab, angeleitet zu werden.

Groß war die Schuld, welche Johannes bei'm letzten Abendmahle empfing, die größte erzeigte der Heiland ihm, da er unter dem Kreuze stand. Jesus gebot der Natur, aber nicht damit sie ihm ihr Gold und Silber herausgebe: er hatte nicht, wo er sein Haupt hinlege, er lebte von Almosen. Der sterbende Menschensohn hinterließ also auf Erden nichts von Allem, wornach die Welt begehrt, doch er hinterließ einen Schatz, dessen Größe die Welt nicht ahnte; er ließ scheidend seine heiligste Mutter zurück und Johannes war es, dem er sie anvertraute, siehe deine Mutter! sprach er zu ihm. Sobald die Grablegung vollzogen war, führte der geliebte Jünger Marien in seine Wohnung und erfüllte gegen sie alle Pflichten eines treuen Sohnes. Die heilige Schrift nennt sie zum letzten Male unter den im Saale des Abendmahles Versammelten und auf den Geist Gottes Harrenden. Doch allem Anscheine nach blieb die heiligste Jungfrau noch eine Reihe von Jahren bei den Menschen, von denen ihr Sohn den Fluch hinweg-

genommen hatte. Johannes war der Nächste um die Worte ihrer Weisheit zu vernehmen und das Beispiel ihres himmlischen Wandels bis in's Kleinste hinab zu schauen und ohne Zweifel war er gegenwärtig, da die nie befleckte Seele sich von dem reinen Leibe schied; doch nur für kurze Zeit. Wer könnte also an Johannes denken und auf die Ebenedite unter den Weibern vergessen? Wir alle dürfen Maria unsere Mutter nennen: denn sie ist es geworden, indem der Heiland uns zu seinen Brüdern annahm. Wir schulden der Himmelskönigin Kindespflicht; dagegen ist sie mit Muttertreue bedacht unser Bestreben der Verheißungen Christi theilhaft zu werden, durch ihre mächtige Fürbitte zu unterstützen. Aber Johannes ist noch in einem anderen, ganz besonderen Sinne ihr Sohn: denn er ward am Kreuze ausersehen bei ihr für die noch übrige Zeit ihres Erdenwallens den heimgegangenen Heiland zu vertreten. Nach dem keuschen Gemahle der reinen Jungfrau gibt es also keinen Heiligen, durch dessen Verehrung eine innige Andacht zu Maria uns so nahe gelegt würde, als durch die des Jüngers, von welchem das Lamm Gottes zu Maria sprach: „Weib, sieh' deinen Sohn“ und der getheilt zwischen Wehmuth und Freude sie sogleich in seine Wohnung nahm. Nach dem heiligen Joseph ist er gewiß auch der Heilige, dessen Fürbitte bei Jesus und Maria am mächtigsten wirkt um die Gnade der Andacht zur Mutter Gottes dem gläubig Flehenden zu erwerben und zu vermehren.

Der heilige Johannes waltete seines Apostelamtes mit aller Kraft und Begeisterung, die man von dem Freunde des Menschensohnes erwarten durfte; mit dem heiligen Petrus wurden er und Jacobus der Bischof der Mutterkirche von Jerusalem als die hervorragenden Apostel, als die Säulen der Kirche geehrt. Bei dem Apostelconcile zu Jerusalem war er gegenwärtig *).

*) Es erhellt dies aus dem Briefe des heil. Paulus an die Galater 2, 9.

Sein erstes Sendschreiben wird von dem heiligen Augustin und Anderen als Brief an die Parther angeführt. Hat er seine apostolische Thätigkeit auf das parthische Reich ausgedehnt, so predigte er wol in Babylonien, wo die Juden sehr zahlreich waren. In späterer Zeit war es das proconsularische Asien und vorzüglich das hiezu gehörige Jonien, wo er der Verbreitung und Befestigung des Christenthumes sein ganzes, heilbringendes Wirken widmete. Gewöhnlich hatte er seinen Aufenthalt zu Ephesus und leitete von da aus die Kirchen des Landes. Von einem der vielen Werke, durch die Johannes in Jonien wie überall sich als den Apostel der Liebe bewährte, hat sich (in der Kirchengeschichte des Eusebius von Cäsarea I. 23) eine wohlverbürgte Nachricht erhalten.

Als er eine von Ephesus nicht ferne Stadt besuchte um einige Zwistigkeiten der dortigen Christen beizulegen, zog ein unter den Katechumenen befindlicher Jüngling seine Aufmerksamkeit auf sich, weil er mit scharfem Blicke in ihm einen Geist erkannte, der für die Mittelmässigkeit nicht geschaffen sey, sondern im Guten oder Bösen sich auszeichnen werde, und er empfahl ihn der besonderen Obforge des Bischofes. Erst nach langer Zeit kam er in diese Stadt wieder und fragte sogleich nach dem Jünglinge. Er ist todt, antwortete der Bischof, gestorben für Gott. Der Unglückliche hatte nämlich durch böse Gesellschaft verführt sich Ausschweifungen hingegeben, welche schändlich doch auch kostspielig waren und war auf des Lasters abschüssiger Bahn so weit gekommen, daß er der bürgerlichen Gesellschaft den Krieg ankündete, indem er sich an die Spitze einer Räuberbande stellte. Ach! du hast ihn nicht geliebt, seufzte der Apostel und begab sich nach dem Walde, wo der verlorene Sohn hauste. Statt vor den Räubern zu fliehen, verlangte er zu ihrem Hauptmanne geführt zu werden, und sie thaten es. Da aber der Gefallene den Apostel erkannte, wachte die Erinnerung an die Vergangenheit mit

solcher Macht in ihm auf, daß er den Anblick des Heiligen nicht zu ertragen vermochte sondern tief erschüttert vor ihm entfloß. Johannes eilte ihm nach, durch liebevollen Zuspruch bewog er ihn stille zu stehen, und Freude war bei den Engeln Gottes über einen Sünder, welcher Buße that: denn streng war die Buße und vollkommen die Sinnesänderung des bis zum Räuber Herabgesunkenen.

In unermüdlicher Erfüllung der dem Apostel obliegenden Pflichten erreichte und überschritt Johannes das neunzigste Lebensjahr; da wollte sein Meister, daß er auch noch unter den Märtyrern, den Propheten und Evangelisten eine ausgezeichnete Stelle einnehme. Domitian wüthete gegen die Christen und der große Apostel ward in Banden von Ephesus nach Rom geführt. Man suchte seinen Muth zu beugen; daß die Folterkünste nicht gespart wurden, verbürgt schon Domitian's Name, daß Johannes seinen Jesus nicht verläugnete, ist überflüssig zu sagen. Zuletzt ward er verurtheilt in siedendem Öle zu sterben. Er trank den Kelch, den er den Heiland trinken sah: denn Alles, was solch ein Ende Gräßliches hat, ertrug er, als Zeuge des Herrn sank er unter im siedenden Öle. Doch der Allmächtige bewahrte ihn und die Heiden wagten nicht mehr die Hand wider ihn auszustrecken; er wurde nach der kleinen, heißen Insel Pathmos verbannt. Hier erschien ihm der Herr Jesus aber nicht wie er am Tische lag; sein Angesicht war gleich der Sonne wenn sie leuchtet in ihrer Kraft. Er legte in den Mund des getreuen Jüngers göttliche Worte der Mahnung und Lehre, des Lobes und der Rüge. Zunächst waren sie für die Bischöfe bestimmt, welche den sieben vornehmsten Gemeinden des proconsularischen Asiens vorstanden; doch sie sind für Alle, die Ohren haben zu hören, Mark und Bein durchbringende Worte. Dann wurde Johannes über die natürlichen Vermittlungen des menschlichen Erkennens hinweggehoben und die Zukunft that sich ihm auf; die Straf-

gerichte, die der Feinde des Lammes harrten, der Sieg der Kirche über das Heidenthum und der letzte und furchtbarste Kampf, den das Reich Gottes wider den Drachen und seine Werkzeuge bestehen wird, zogen in Bildern voll Erhabenheit und tiefem Sinne an ihm vorüber. Er sah den Richter auf seinem Throne und den neuen Himmel und die neue Erde und die Stadt, wo nichts Unreines eingeht. So wurde Johannes der Prophet des neuen Bundes; doch er war auch berufen über das Leben des Herrn die Belehrungen zu vollenden, die nach den Rathschlüssen der Vorsehung bei der Kirche hinterlegt bleiben sollten. Zu Ephesus, wohin er nach Domitian's Tode zurückkehrte, schrieb er das vierte und letzte Evangelium. In das Geheimniß des Wortes, das Fleisch geworden ist, empfing er einen Einblick, dessen kein Anderer gewürdigt wurde, weshalb das christliche Alterthum ihn vorzugsweise den Theologen, den Gotteskundigen zu nennen pflegt. Daß ein Augenzeuge spricht, geht aus der ganzen Darstellung so deutlich hervor, daß man es nicht läugnen kann ohne alle Freiheit des Urtheiles verloren zu haben. Lange blieb den Gegnern der Offenbarung hievon ein Bewußtseyn und sie fühlten dem vierten Evangelium gegenüber sich in Verlegenheit. Doch die allerneueste Wissenschaft läßt Niemanden als wissenschaftlich gelten, der nicht in Allem, was Gott und die Geisterwelt berührt, auf die Freiheit des Urtheiles verzichtet. Dies hat gewirkt, und nun macht man auch mit dem vierten Evangelium keine Umstände mehr.

Der heilige Johannes ist also der jungfräuliche Apostel und die Erinnerung an den Heiland, der ihn besonderer Liebe würdigte, an das hochheiligste Sacrament, bei dessen Einsetzung er am Herzen Jesu lag, an die seligste Jungfrau, die ihr göttlicher Sohn ihm anvertraute, ist mit seinem Namen fast unzertrennlich verbunden; er ist Sendbote des Evangeliums, Märtyrer, Prophet, Evangelist; Alles, was groß ist im Kampfe

um das Himmelreich und Alles, dessen wirksames Andenken den Priester auf der Höhe seines Berufes erhält, findet sich bei dem heiligen Johannes in einem fast überirdischen Lebensbilde vereinigt. Aber der Herr ist zu jeder Zeit wunderbar in seinen Heiligen und unter den Helden der Liebe und Selbstverläugnung, welche die letzten Jahrhunderte schmückten, ist der heilige Franz von Sales ganz vorzüglich geeignet dem Priester des Herrn zu andächtiger Verehrung und muthiger Nachfolge anempfohlen zu werden.

Franz von Sales gehört zu den Seelen, deren Emporsteigen zur Vollkommenheit der Sonne gleicht, wenn sie an einem stillen, wolkenlosen Frühlingstage sich zur Höhe des Mittagess erhebt. Er ward am 21. August 1567 geboren. Seine Ältern Franz von Sales Herr von Boisy und Franziska von Sionnaz erzogen ihn in Glauben und Gottesfurcht, ein frommer Priester stand ihm von seinen Kinderjahren bis nach Vollendung seiner Studien zur Seite; mit eilf Jahren empfing er die Tonsur. Sechs Jahre lang war er zu Paris ein Schüler der Jesuiten, in denen die Begeisterung, welche ihren Orden gegründet hatte, mit jugendlicher Kraft waltete und sie von Erfolg zu Erfolg führte. Hier bestand er den einzigen harten und anhaltenden Seelenkampf, den Gott ihn erfahren ließ. Er begann zu zweifeln ob er zum ewigen Leben vorherbestimmt sey, der Zweifel wurde zur Furcht, er werde der ewigen Verdammniß anheimfallen, die Furcht steigerte sich zu einer Angst, die ihm Schlaf und Eßlust raubte. Er stellte sich aus dem heiligen Augustinus und Thomas von Aquin Alles, was ihn beruhigen konnte, zusammen, aber die Bitterkeit des Gefühles wollte nicht weichen. Dies hatte sechs Wochen gewährt: da fand er bei einem Kirchenbesuche das nun allgemein bekannte Gebet: *Memorare o piissima virgo Maria*; man hatte es zum Gebrauche der Andächtigen auf ein Täfelchen geschrieben. Er sprach es mit dem Munde, er sprach es mit dem Herzen,

er machte das Gelübde immerwährender Jungfräuschaft und der Druck war ihm von der Seele genommen. Später begab er sich nach Padua, wo er nach dem Willen seines Vaters eine gründliche Kenntniß des Rechtes erwarb, doch hinderte dies ihn keineswegs zugleich unter der Leitung des frommen und gelehrten Jesuiten Possévin der Theologie eifrig obzuliegen. So sehr der Herr von Voisy gewünscht hätte, ihn als Rath im Parlamente von Chambery zu sehen, er gab den Bitten des Sohnes nach, der Heilige empfing die Priesterweihe und wurde Propst des Domcapitels von Genf, das seinem Bischofe nach Annecy gefolgt war: denn hier weilte nun der Fürst-Bischof von Genf, dem der Sieg des Calvinismus die Stadt, von der er den Namen führte, und den größten Theil seiner Güter entriffen hatte.

Franz von Sales feierte am 21. December 1593 seine erste heilige Messe und im September 1594 begann er schon eine Sendung voll Beschwerden und Gefahren. Die Berner und Genfer hatten im nördlichen Savoyen Eroberungen gemacht und überall, wo sie die Oberhand behielten, die katholische Religion mit Gewalt unterdrückt; doch im Jahre 1593 sahen sie sich gezwungen, die Landvogteien Chablais und Ternier wieder an den Herzog von Savoyen abzutreten. Dieser war entschlossen dort die Protestanten eben so wenig zu dulden als sie die Katholiken geduldet hatten; allein er wollte abwarten, was durch Unterricht und Ermahnung zu erreichen sey. Ein Priester, den der Bischof von Genf nach Thonon der Hauptstadt von Chablais geschickt hatte, fand die ihm angewiesene Stellung hoffnungslos und verließ sie; Franz von Sales trat muthig an seine Stelle. Er bot Alles auf, was der mit Sanftmuth gepaarte Eifer und die von der Wissenschaft unterstützte Beredsamkeit über den Irrenden vermögen, und um Jene, die seinen Vorträgen ferne blieben, zu erreichen, fügte er den mündlichen Belehrungen schriftliche bei; dennoch

verfloß Monat auf Monat ohne daß irgend ein Erfolg sich kundgab: denn es standen ihm nicht nur eingewurzelte Vorurtheile gegenüber, sondern auch die Besorgniß es möchten die Berner und Genfer wieder vordringen, erschwerte sein Werk und wiewol der Stadtrath von Thonon für seine Sicherheit verantwortlich gemacht wurde, schwebte sein Leben doch in steter Gefahr; von Soldaten sich begleiten zu lassen wies er standhaft zurück. Aber seine Geduld, seine Liebe und die Gnade Gottes, der mit seinem Diener war, behielt zuletzt den Sieg. Nach vierjähriger angestrenzter Thätigkeit hatte Thonon eine Gemeinde von aufrichtigen, durch Überzeugung gewonnenen Katholiken und ungleich größer als in der Stadt war die Zahl der Bekehrten unter den Landleuten. Das Werk wurde durch die Bemühungen der Jesuiten und anderer Ordensgeistlichen vollendet, auch griff zuletzt der Herzog ein; doch der entscheidende Schritt geschah durch den Eifer und die apostolische Hingebung des jungen Dompropstes. Die schwere und glücklich gelöste Aufgabe erwarb ihm weithin Hochachtung und Vertrauen, sie brachte aber auch seine Erfahrung schnell zur Reife, so daß ihm nichts gebrach um der Kirche zur Ehre und den Seelen zum Heile unter die Nachfolger der Apostel einzutreten, und der Herr ließ den Ruf bald an ihn ergehen.

Im Jahre 1598 wurde Franz von Sales zum Coadjutor seines Bischofes ernannt, vier Jahre darauf folgte er demselben nach. In dem Bereiche, wo ihm zu wirken beschieden war, durfte damals ein Bischof, der den Aposteln nachstrebte, auf vielfache Förderung zählen und der gute Same des guten Wortes fand einen empfänglichen Boden. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts begann ein Aufschwung des katholischen Lebens, der bis in das siebenzehnte hinein an Kraft wie an Ausdehnung zunahm. Er gab sich in Frankreich mit besonderem Nachdrucke kund; er trat auch in Savoyen mit Entschiedenheit hervor. Die Staatsgewalt war

weit entfernt ihm Hindernisse zu bereiten, sie gewährte vielmehr Unterstützung; aber die katholischen Regierungen thaten für die Kirche um gar nichts mehr als die protestantischen für ihr Bekenntniß, das sie bei jeder Gelegenheit förderten. Der Glaube an Gott und seine Offenbarung hatte eine Anfechtung, die für das öffentliche Leben von Bedeutung war, noch nirgends erfahren und Niemandem fiel es ein zu behaupten, man müsse bei den Gesetzen und Einrichtungen des Staates von der höheren Bestimmung des Menschen gänzlich absehen; dem Gesetzgeber eine solche Zumuthung zu stellen wäre in und ausser der katholischen Kirche als barer Unsinn behandelt worden. Um aber Alles zu wirken, was die Gunst der Umstände möglich machte, mußte der Priester, mußte der Bischof den Lebenskeim jeder ächt katholischen Bewegung fruchtbringend in sich tragen. Wahrhaftig wie Der, welcher es sprach, ist das Wort: „Eines thut noth“. Eben darum muß man immer wieder auf das Eine zurückkommen. Zur ächten Liebe das eigene Herz heranzubilden ist die Hauptaufgabe jedes Menschen und nur Solche, die sie redlich erfüllen, pflegt der Herr zu dem, was vor ihm groß ist, zu brauchen. Franz von Sales erfüllte diese Pflicht mit der Treue eines Heiligen und erhob sich dadurch zu einer Liebe Gottes und des Nächsten wie sie nur bei Heiligen gefunden wird. Von ihr kamen seine sanften und doch so hohen und mächtig wirkenden Tugenden, die ein durch Thaten redender Unterricht für Bischöfe und Priester sind.

In seinem Äußeren zeigte sich nichts, was besondere Strenge ankündete. Sein Wohnzimmer war ohne allen Prunk; doch in dem Gemache, wo er die Besuchenden empfing, fehlte nichts, was man bei Männern seines Ranges zu sehen gewohnt war; sein täglicher Tisch war einfach, sah er sich aber genöthigt vornehme Gäste zu haben, so wurden sie so reichlich bewirthet, daß man nicht begriff, wie der vertriebene Bischof von Genf dies bei seinen geringen Einkünften erschwingen

könne. Es versteht sich von selbst, daß er das kirchliche Fastengebot in seiner vollen Ausdehnung beobachtete, auch pflegte er an allen Freitagen und Sonnabenden und an allen Vorabenden der Frauenfeste zu fasten; dies war aber damals nichts Seltenes. Dagegen übte er jene Abtödtung, die schwerer als jede andere ist, mit der größten Vollkommenheit. Ohne gewaltsame Anstrengung, doch mit ununterbrochener Bemühung und steter Aufmerksamkeit auf sich selbst hielt er alle Regungen des Verlangens und des Widerwillens im Zaume und was aus einer anderen Quelle kam als aus dem Streben Gott zu gefallen, wurde ausharrend zurückgewiesen, bevor es in Reden oder Handlungen sich irgendwie bethätigen konnte. Besondere Sorgfalt wandte er daran jedes Gefühl des Unwillens und der Bitterkeit zu unterdrücken; keine Beleidigung, die er erfuhr, kein Vergehen, ja kein Frevel, den er rügte, vermochte ihm ein heftiges Wort zu entreißen. Er war ein Mann von mächtiger Einbildungskraft und darum auch von lebendigem, leicht erregbarem Gefühle: deswegen fiel es ihm nicht leicht es dahin zu bringen, daß der Seelenfriede durch keine Aufwallungen im Inneren gestört wurde; wir wissen von ihm selbst, daß es ihn eine Arbeit von zweiundzwanzig Jahren kostete. Doch schon als er den Hirtenstab ergriff, war er über seine Gemüthsbewegungen so vollkommen Herr geworden, daß sie sich niemals äußerlich kund gaben. Heitere Sanftmuth, freundliche, unzerstörliche, unerschöpfliche Milde waltete nicht nur in Allem, was er sprach und that, sondern war auch in seinem Angesichte abgedrückt und ließ seiner äußeren Erscheinung eine Anziehungskraft, die sich oft bewährte.

Der heilige Bischof verwaltete sein Hirtenamt mit eben so lebhaftem als anhaltendem Eifer. Er war unermüdllich das Wort Gottes zu verkünden, die Unwissenden zu belehren, die Sünder zu bekehren; er war ein Vater der Armen, er kam Allen, die in leiblichen oder geistlichen Nöthen Hilfe suchten,

mit immer gleicher Liebe und Geduld entgegen. Besondere Mühe gab er sich den Gläubigen die Andacht zu den Wunden des Gekreuzigten durch Wort und Schrift einzuprägen und oft waren sie der Gegenstand seiner innigsten Betrachtung. Hierüber schrieb er an seine heilige Züngerin Chantal die beachtenswerthen Worte: „Als ich neulich im Gebete die geöffnete Seite unseres Herrn betrachtete und sein Herz sah, kam es mir vor als sey er rings von unseren Herzen umgeben, die ihm als dem höchsten Könige der Herzen huldigten“. Darin finden sich die Umrisse der Andacht zum Herzen Jesu, wie sie sechzig Jahre nach seinem Tode sich verbreitete und zwar von dem Orden aus, welchem er Stifter und Führer im Geistesleben ist.

Die Wirksamkeit des Mannes Gottes beschränkte sich nicht auf seinen Kirchensprengel, auch nicht auf Savoyen. Das Bisthum Genf kam dadurch daß die zu demselben gehörige Landvogtei Gex an Frankreich abgetreten wurde, mit dem Könige von Frankreich in Verührung. Franz von Sales hielt schon als Coadjutor zu Paris die Fastenpredigten und fand dort volle Anerkennung. Auch als Bischof war er in Frankreich mehrmals persönlich thätig und man drängte sich nicht nur zu seinen Kanzelreden sondern suchte ihn auch als Seelenführer. Er setzte das mündlich Begonnene durch Briefe fort. Die Menge derselben zeigt, wie ganz er in Gott lebte: denn so sehr er jeden Augenblick zu Rathe hielt, er hätte nicht neben allem Anderen so viele lehrreiche, eingehende Schreiben verfassen können, wenn er nicht aus seinem von den ewigen Wahrheiten durchdrungenen Herzen wie aus einem vollen Strome geschöpft hätte. Die Männer und Frauen, die er auf dem Wege zum Heile leitete, befanden sich größtentheils in bedeutenden Stellungen und Franz von Sales hat großen Antheil an dem Aufschwunge thatkräftiger Frömmigkeit, der bis gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts sich bei dem

französischen Adel unzweideutig bethätigte; doch er sah bei seinen Bemühungen nur die vom Herrn erlöste Seele und keine geringere Sorgfalt als den Herzoginnen widmete er dem Hirtenmädchen Anna Jacobina Coste, die er zu Genf als Dienstmagd fand.

Die Milde, die seinem ganzen Wesen das ihm eigene Gepräge gab, vertrat er auch als Lehrer des geistlichen Lebens. Frankreich ist kein Land der Halbheit, weder im Guten noch im Bösen, und hierin liegt das Geheimniß seines Einflusses auf Europa. Die im Kampfe verjüngte Kraft der Überzeugung rief Beispiele der Weltverachtung in reicher Fülle hervor; die Strenge des Ordenslebens war groß, sehr groß und die Häuser, wo sie am größten war, wurden am meisten gesucht. Die französische Kirche hatte Zeiten erlebt, gegen deren Wiederkehr nur der Glaube, welcher die Welt besiegt, eine Bürgschaft darbot; Beichtväter, Prediger und Lehrer des geistlichen Lebens förderten also diese Bewegung der Geister, indem sie die Gefahren weltlicher Sorgen und Geschäfte heraus hoben und auf Buße und Sammlung in Gott als das einzige Unterpfand des Heiles hinviesen. Zwar wußten sie sehr wohl, daß Gott nicht alle Menschen zum Ordensleben berufe und die äußere Abtödtung nur als Mittel zum Zwecke Werth habe; doch häufig ward es nicht gehörig betont, man besorgte dadurch den Nachdruck der Ermahnungen zu schwächen. Aber so wohlgemeint dieser Eifer war, so hatte er doch seine Schattenseiten: die Schwachen und die Unentschiedenen wurden zurückgestoßen und auch manche treue Seelen entmuthigt. Der heilige Franz von Sales trat dazwischen; mit anmuthiger Freundlichkeit verschaffte er Wahrheiten, die Niemand läugnete, in der Anwendung auf das Leben ihre Rechte wieder. Seine ganze Thätigkeit als Prediger, Beichtvater und Gewissensrath war gemacht darauf hinzuwirken; doch er vertrat auch als Schriftsteller die richtige Würdigung der Verschiedenheit, in welcher die Treue

der Seele gegen die göttliche Gnade sich nach Verschiedenheit des Berufes und der in ihm gestellten Aufgabe zu bewähren hat: denn im Jahre 1608 erschien seine *Philothea* oder Anleitung zum andächtigen Leben und drang in die weitesten Kreise. Während er Alles, was die Frömmigkeit lieb machen kann, in Lauten schilderte, die aus dem Herzen heraufklangen, zeigte er, daß man auch im weltlichen Stande fromm und gottgefällig leben und sogar die Vergnügungen, wofern sie nur nicht an sich unerlaubt seyen, durch eine gute Meinung heiligen könne. Daß dabei der christlichen Tugend nicht das Geringste vergeben wird, ist offenbar und gegenwärtig bezweifelt es Niemand; doch unter den damals vortwaltenden Einflüssen fanden sich Männer von Gelehrsamkeit und redlichem Eifer, die nicht ohne Bedenken waren. Einzelne gingen weiter und zu Avignon hielt ein Ordensmann wider die verderbliche Schlassheit, die er in der *Philothea* finden wollte, eine Rede von maßloser Heftigkeit. Allein diese wenigen Stimmen verhallten in dem allgemeinen Beifalle, womit das Werk begrüßt wurde; sogar viele Protestanten gaben zu, daß es wahrhaft von dem Hauche christlicher Frömmigkeit durchdrungen sey, und Jacob I. König von England pries es ohne Rückhalt.

Erbarmen und Milde leiteten unseren Heiligen auch bei Gründung des Ordens, in welchem er der Kirche ein lebendes Denkmal seines Geistes hinterlassen hat. Jungfrauen und Wittwen aus den höchsten Ständen fühlten sich glücklich dem Herrn in Bußübungen zu dienen, die unser weiches Geschlecht mit Schauer erfüllen würden, und gänzlich hörte dies auch dann nicht auf, als die vornehme Gesellschaft sich schon durch Unglauben und Viederlichkeit zum Strafgerichte reif machte. Eine Tochter Ludwig des Fünfzehnten nahm als Carmelitin den Schleier; sie starb im Kloster zu St. Denys, sechs Jahre bevor die Leichname ihrer Ahnen aus den Gräbern von St. Denys gerissen wurden. Doch es gab nicht wenige

Mädchen und Frauen, die den innigsten Drang fühlten sich dem Herrn gänzlich zu weihen, denen aber ihre zarte Gesundheit gerade jene Orden verschloß, deren Heiligkeit sie am meisten verehrten, weil sie die äußere Strenge, die in denselben geübt wurde, nicht zu ertragen vermochten. Der heilige Franz von Sales beschloß also einen Orden zu gründen, in welchem die strengste Verläugnung des eigenen Willens geübt und durch die Herrschaft über sich selbst der Liebe Gottes Bahn gemacht würde, doch die äußeren Übungen so geregelt wären, daß auch für Schwächliche und Kränkliche, wosern sie es nur mit der inneren Abtödtung ernstlich nähmen, eine Freistätte des geistlichen Lebens eröffnet würde. Zugleich gab aber sein Erbarmen mit allen Leidenden ihm den Gedanken ein, jene Ordensmitglieder, deren Gesundheit es erlauben würde, sollten die erkrankten Armen in ihren Wohnungen aufsuchen um ihnen alle geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen. Deswegen war er anfänglich Willens die Dienerinnen Gottes, die er zu vereinigen hoffte, Töchter der heiligen Martha zu nennen; doch später entschied er sich dafür ihnen von der Heimsuchung Mariens den Namen zu geben, damit sie angewiesen würden bei ihren Krankenbesuchen stets die Königin der reinen Liebe, die Mutter des Herrn vor Augen zu haben.

Gott sandte ihm die Hilfe, derer sein gottseliger Entwurf bedurfte, um so wie er gedacht war in die Wirklichkeit zu treten. Als er zu Dijon die Fastenpredigten hielt, lernte er die Wittve Johanna von Chantal kennen. Sie war das Vorbild einer Mutter wie sie das einer Gattin gewesen; doch sie sehnte sich ganz und wahrhaft ein Tempel des heiligen Geistes zu seyn und durch sein Walten emporzusteigen zu der Vereinigung mit Gott, die das Handeln, Wollen und Denken des Sterblichen zu einem Gottes würdigen Opfer macht. Sie fand in dem Bischofe von Genf den Führer, welchen sie suchte, und sobald sie über ihren Beruf sich klar war, bewährte sie

bei der Gründung und Leitung des neuen Ordens sich als eine der starken Frauen, deren Lob die heilige Schrift verkündet. Die Thatkraft, welche Johanna Franziska (so hieß sie im Orden) entwickelte, that der Innigkeit ihres Gefühles keinen Eintrag und ihre Durchdringung mit dem Geiste von oben schritt unter mannigfachen Prüfungen vor, bis ihr Schutzengel sagen durfte: Nicht sie lebt sondern Christus lebt in ihr.

Die fromme Genossenschaft begann ihre Thätigkeit im Jahre 1610 zu Annech ganz nach dem Plane des heiligen Franz; doch bald erfuhr sie eine Umgestaltung. Sie wurde nach Lyon berufen; aber der Erzbischof verbot den Frauen auszugehen und die Ansichten, von denen er geleitet wurde, herrschten in ganz Frankreich vor. Der Gedanke die Vollkommenheit des inneren Lebens mit der Milde der äußeren Übungen zu paaren machte tiefen Eindruck und man begrüßte ihn als Dessen, der ihn dachte, würdig; doch man hielt es für unmöglich, daß ein Verein, der keine Clausur und keine feierlichen Gelübde habe, zu einer Schule der Vollkommenheit geeignet sey. Mit Recht war der heilige Franz anderer Meinung; er blickte weiter als die Zweifler. Auch fiel es ihm nicht leicht eine Pflanzung, die er mit so umsichtiger, geduldiger Klugheit vorbereitet und mit so liebevoller Sorgfalt gepflegt hatte, jetzt da sie schon Früchte trug, wesentlich abzuändern; schwer ward ihm namentlich der Verzicht auf die Krankenpflege, und die Mutter des jungen Ordens, die heilige Johanna Franziska, rieth keineswegs den vorgefaßten Meinungen zu weichen. Doch in der Demuth seines Herzens glaubte der sanfte Heilige, er müsse das Andringen des Erzbischofes von Lyon und das bestimmende Urtheil vieler frommer und gelehrter Männer als einen Wink der Vorsehung betrachten und seine theuere Genossenschaft verwandelte sich in einen Orden mit Clausur und feierlichen Gelübden. Der Gedanke, dessen Verwirklichung er aufgab,

wurde von dem heiligen Vincenz von Paul aufgenommen und in großartigen Verhältnissen ausgeführt.

Aus den Belehrungen, durch die Franz von Sales in den ersten Töchtern des Mutterhauses die heilige Liebe entflammte, gingen seine zwölf Bücher über die Liebe Gottes hervor; es ist seine höchste Leistung als Lehrer der Gläubigen durch das geschriebene Wort und er hat darin sich selbst geschildert, die heilige Chantal, die ihn so vollkommen wie sonst Niemand kannte, versichert: dies bewunderungswürdige Werk sey nichts als die treue Geschichte seines Herzens und seines Lebens.

Als der Orden der Heimsuchung begonnen hatte sich mit schnellen Schritten über Frankreich zu verbreiten, rief der Herr seinen zur Krone reifen Diener ab. Im Alter von dreiundfünfzig Jahren fühlte Franz von Sales seine Gesundheit schon tief erschüttert; er beschloß sein Bisthum niederzulegen und was ihm vom Leben noch übrig sey, in der Einsamkeit zwischen Andachtsübungen und schriftstellerischen Arbeiten zu theilen. Im Jahre 1621 ließ er bereits in der Einsiedelei St. Germain für sich eine Wohnung herstellen; er wollte nur noch so lange ausharren bis er seinen Bruder Johann Franz, der ihm zum Coadjutor war gegeben worden, in das bischöfliche Amt eingeführt habe. Anfangs 1622 war seine Gesundheit schon in dem traurigsten Zustande; im Junius hatte er eine bedenkliche Ohnmacht. Demungeachtet ließ er nicht ab nach allen Seiten hin thätig zu seyn. Im September reiste er nach Turin, wo es mehrere für seine Kirche wichtige Geschäfte zu schlichten gab. Hier nahm seine Schwäche zu: bei der Rückreise sah er sich genöthigt, sehr kleine Tagreisen zu machen. Im November begab er sich nach Avignon; der Herzog von Savoyen hatte dort mit Ludwig dem Dreizehnten eine Zusammenkunft und wünschte einen in Frankreich so angesehenen Mann, wie der heilige Bischof war, in seinem Gefolge zu haben. Franz von Sales sah sehr wohl, daß die stäte Unruhe,

in deren Mitte er versezt werden würde, schlimme Folgen haben könnte. „Diese Reise wird mich das Leben kosten, sprach er zu einem vertrauten Freunde, doch man muß wie unser Meister gehorsam seyn bis zum Tode des Kreuzes“. Von Avignon begleitete er den Hof nach Pyon, Alles drängte sich an ihn heran, die übrig bleibenden Stunden widmete er seinen Töchtern von der Heimsuchung; doch er war nun dahin gelangt trotz aller äußeren Anregungen stets in Gott gesammelt zu bleiben. Am Feste des heiligen Johannes fühlte er, daß die Augen ihm versagten; dennoch feierte er noch die heilige Messe, und machte mehrere Besuche: denn nach Tisch wollte er nach Annech abreisen. Da befiel ihn ein Schlagfluß; am Tage der unschuldigen Kinder ging er zur Vergeltung ein.

Der heilige Bischof von Genf unterrichtet den Priester durch seine Schriften und durch sein Leben mit gleicher Eindringlichkeit. Sowol bei seiner eigenen Heiligung als bei der Führung Anderer legte er das Gewicht stets auf das, was im Innersten vorgeht; mit Gott Eines und in sich Herr zu werden hob er mit gleichbleibendem Nachdrucke als die Hauptsache hervor und verbreitete über den Ernst der Selbstverläugnung den Duft der Sanftmuth und Milde. Unsere Zeit bedarf dieser Lehre ganz besonders, weil die ganze Gestaltung des Lebens den Menschen einladet sich in's Außerliche zu verlieren. Dadurch leidet das tiefere Verständniß dessen, welches sich nur im Innersten offenbart und daraus entsteht eine Lücke, die viele Schattenseiten unserer Zustände erklärt; sogar bei guten, lobenswerthen Bestrebungen wird sie nicht selten fühlbar. Der heilige Johannes von Nepomuk ertheilt uns keine so umfassenden Lehren, doch er gibt einer der wichtigsten Pflichten, die der Priester zu erfüllen hat, durch das Opfer seines Lebens Zeugniß; er ist der Märtyrer des Beichtgeheimnisses.

Seht an das Lamm Gottes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt! Das ist die Hoffnung des Sünders, das

ist unsere Hoffnung, weil wir alle Sünder sind. Das Wort der Losprechung zu verkünden ist Menschen anvertraut und die Herzen, welche nur Gott sieht, müssen ihnen durch das Bekenntniß des Verzeihung Suchenden aufgeschlossen werden. Einem Menschen seine Sünden und Schwächen offenbaren ist eine Übung der Demuth, die Gott Niemandem erläßt und welche ganz gemacht ist der Barmherzigkeit den Weg zu bahnen: denn Gott widersteht dem Hoffärtigen, dem Demüthigen gibt er seine Gnade. Der Herr will aber keineswegs, daß der den verlorenen Sohn Nachahmende von der Aufrichtigkeit seines Bekenntnisses äußere Nachtheile zu besorgen habe; was der Priester nur deshalb erfährt, damit er an Gottes statt lösen oder binden könne, soll für ihn seyn als wisse er es nicht, sobald er seines Amtes gewaltet hat. Im festen Vertrauen auf die Erfüllung dieser Pflicht schließt der Gläubige sein Innerstes auf und wenn der Zweifel an der Verschwiegenheit des Priesters Raum gewänne, so träte er zwischen den Sünder und das Sacrament der zweiten Wiedergeburt, der Wiedergeburt durch Erlassung der nach der Taufe begangenen Sünden. Der Versuch dem Beichtvater einen Bruch des Beichtsiegels abzdringen ist also nicht nur ein Frevel an ihm und Dem, der ihm gebeichtet hat; es ist auch ein Frevel an dem Sacramente der Barmherzigkeit und Allen, die seiner bedürfen, weil durch das Gelingen des Erfrechens das Vertrauen der Gläubigen erschüttert würde. König Wenzeslaw hat dieses Frevels sich schuldig gemacht. Er war ein stolzer, heftiger, grausamer Mann und da er sich überdies der Unlauterkeit und Trunkenheit gänzlich überließ, so verfiel er einer Abstumpfung, die jedes bessere Gefühl unwirksam machte. Er warf auf seine Gemahlin den grundlosen Verdacht sie habe die ehliche Treue gebrochen und glaubte sie selbst zur Zeugin wider sie zu machen, wenn er den Inhalt ihrer Beicht in Erfahrung brächte. Die Frömmigkeit und Einsicht des aus Nepomuk gebürtigen Domherrn

Johannes war allgemein anerkannt; deshalb hatte die Königin Sophia ihn zum Führer auf dem Wege zu Gott erwählt. Wenzeslaw entbot ihn zu sich und verlangte das Sündenbekenntniß seiner Gemahlin zu wissen. Natürlich wies Johannes diese ruchlose Zumuthung zurück, er wurde gefoltert, er wurde mit dem Tode bedroht; doch seine Standhaftigkeit blieb unerschüttert und weder die Folterpein noch das Todesurtheil vermochte ihn etwas Anderes zu antworten als daß er auf eine das Beichtbekenntniß berührende Frage nicht antworten dürfe.

Es ist die Wichtigkeit des Sacramentes der Buße, welche dem Beichtgeheimnisse eine so hohe Wichtigkeit verleiht, der in den Fluthen sterbende Heilige mahnt uns daher an alle Pflichten, welche die Ermächtigung zu lösen und zu binden mit sich bringt. Die dadurch uns auferlegte Verantwortlichkeit steigt mit den die Seelen umringenden Gefahren. Es wird planmäßig auf sie gefahndet um Glauben und Gewissen aus ihnen herauszuwühlen: um so größeres Recht haben Jene, die nach dem Sacramente der Buße verlangen, daß der Diener des Erbarmers ihnen bereitwillig entgegenkomme und mit liebevollem Eifer bemüht sey, das Verfehlte zu berichtigen und was wund ist zu heilen.

Nicht nur jeder Priester sondern jeder Landmann, der seinen Katechismus wohl inne hat, weiß mehr als genug um heilig zu werden; es kommt nur darauf an, daß zwischen seinem Wissen und Thun der Einklang hergestellt werde. Unseren Glauben auf unsere Wünsche und Werke folgererecht anzuwenden muß unser Aller tägliches Bestreben seyn und jeder Schritt, den wir darin vorwärts machen, ist ein Schritt, der gerade aus zum Ziele der uns geordneten Pilgerschaft geht. Hierbei ist das Gebet unentbehrlich und die Beispiele der vollendeten Gerechten ermuntern uns zum Gebete und zu Allem, was uns fördert auf dem Wege zum Herrn. Der fromme Verein, dessen Statuten mir vorliegen, ladet seine Theilnehmer ein zu beten,

die Liebeswunder des Erlösers zu betrachten, die Königin ohne Makel zu verehren, und weist sie dabei auf den Jünger, den der Herr lieb hatte, auf Franz von Sales, den großen Bischof und sanften Heiligen, und auf den Märtyrer des Bußsacramentes als ihre Beschützer und Vorsprecher hin. Dadurch wird er mit Gottes Segen Vieles beitragen in seinen Theilnehmern den durch die Liebe wirkenden Glauben zu beleben und zu vermehren. Ich genehmige daher den Gebetsverein zu Erlangung der priesterlichen Beharrlichkeit, ertheile seinen Statuten meine Gutheißung und übernehme das Protectorat desselben. Zum Leiter ernenne ich den Herrn Spiritual Koller, welcher die fromme Vereinigung vorbereitet hat, und für Alles, was ihre Zwecke fördern, ihre Früchte mehren kann, die treueste Obfsorge tragen wird.

„Tretet zum Herrn hinzu und ihr werdet erleuchtet werden“. Das wird sich auch an uns bewähren. „Der Bedrängte rief und der Herr erhörte ihn“. Das wird sich an uns in demselben Maße erfüllen als wir in dem Gebete, wie Gott es liebt, Fortschritte machen. Amen.



XXXII.

Der achtzehnte August und die Heilandskirche.

Anrede bei Feier der Vollendung des Churmbaus der Heilandskirche am 18. August 1868.

Gute Wünsche sind schön und recht; doch wofern sie aus der Tiefe des Herzens kommen, drängen sie den Menschen zu Thaten. Wir vermögen bei weitem nicht Alles, was wir wünschen dürfen und sollen; aber Gott ist allmächtig und wenn die guten Wünsche zu dem Gebete des Glaubens werden, so finden sie Zutritt an seinem ewigen Throne. Da nun der heutige Tag uns zu Wünschen für das Heil Seiner Majestät in ganz besonderer Weise auffordert, so haben wir uns im St. Stephansdome vereinigt um den Herrscher der Herrschenden anzusprechen, er möge unwillen des großen Opfers, das auf seinem Altare sich erneuerte, Franz Joseph dem Ersten ein starker Helfer seyn. Die Feier, zu welcher wir jetzt versammelt sind, bietet den Gefinnungen, mit denen wir den achtzehnten August begrüßen, einen neuen Ausdruck dar.

Ein Frevler bedrohte das Leben Seiner Majestät und Gott wandte das Mordmesser ab. Österreichs Dankbarkeit war so groß als die vorübergegangene Gefahr und sie sollte nicht thatlos bleiben sondern sich den Geschlechtern der Zukunft würdig und eindringlich bezeugen. Dieser schon mächtig aufstrebende Bau wird ihr Denkmal seyn. Ihn, von Dem alles Heil kommt, geweiht wird die Heilandskirche den kommenden

Jahrhunderten im Gedächtnisse erhalten, daß die Hand Gottes über Oesterreichs Kaiser wachte, und Oesterreichs Volk dem gnädigen Walten der Vorsehung die Ehre gab. Nach einer Arbeit von zwölf Jahren ist das bedeutungsreiche, seiner Bestimmung würdige Werk so weit gediehen, daß wir der Hoffnung es bald vollendet zu sehen uns hingeben dürfen. Die Seitenthürme erheben sich in die Lüfte und harren nur noch darauf, daß die Kreuzblume, welche sie krönt, ihren Abschluß erhalte.

Es ist ein Werk der Dankbarkeit, dem wir unsere Theilnahme widmen; um so weniger dürfen wir des erlauchten Fürsten vergessen, der bei Gründung der Heilandskirche voranging und für Alles, was sie betraf, die regeste Obforge trug. Der Erzherzog und Kaiser Ferdinand Maximilian war eine edle, glänzende, liebenswürdige Erscheinung. Sein Geist war dem Großen zugewandt und alles Gute und Schöne fand in seinem Herzen lebendigen Wiederklang. Über die Gemeinheit des Eigennuzes, den wir auf weiten und engen Schauplätzen des Lebens so grell hervortreten sehen, ragte er in allen seinen Bestrebungen empor und ein höherer Schwung gab sich in seinem ganzen Wirken kund. In der Blüthe der Jahre unterlag er der Wuth von Feinden, welche durch verjährte Zustände der Gesetzlosigkeit mit jedem Verbrechen waren vertraut geworden. Er wählte jenseits des Weltmeeres eine neue Heimath, weil er die Aufgabe dem großen Mexico Gesetz, Frieden und ächte Gesittung zu bringen nicht zurückweisen wollte und für die ihm verpfändeten Zusagen nicht die Winkelzüge fremder Politik, sondern die habsburgische Treue zum Maßstabe nahm. Er starb, weil er seine Ehre nicht beflecken, weil er kein in ihn gesetztes Vertrauen täuschen, weil er für das Volk, dessen Krone er angenommen hatte, das Äußerste wagen wollte. Sein Tod war ein Opfer, das er den sich auferlegten Pflichten brachte. Dies wird eingezeichnet bleiben bei Gott dem Vergelter

und in der Geschichte leben, während die Größen, welche von augenblicklichen Erfolgen zehren, mit dem Tage, der sie gebor, erlöschten. In der Heilandskirche hat der früh Geschiedene seiner Vaterstadt ein Vermächtniß hinterlassen und in seinem Sinne vollendet wird sie ein Denkmal und Spiegel des in ihm waltenden Geistes seyn.

Noch eine andere Erinnerung bringt uns der Hochbau, dessen Seitenthürme nun des letzten Abschlusses gewärtig sind. Um ihn möglich zu machen, haben alle Länder des Kaiserthumes sich vereinigt. Wenn das Kreuz über seinem vollendeten Giebel glänzet, möge die Einigkeit des Zusammenwirkens sich kraftvoll erneuert haben; wenn die Glockentöne von diesen Thürmen niederwallen um den Frieden Gottes zu verkünden, habe der Widerstreit der Wünsche und Ziele den Frieden der Versöhnung schon gefunden und Österreich stehe in seiner alten Größe da.



XXXIII.

Jesus unsere Hilfe und die christliche Familie.

Wirtenschriften vom 24. Jänner 1869.

Was das Licht für unser Auge, was für den Leib die Lebensluft ist, die er athmet, das ist für unsere Seele der Herr Jesus. Von ihm und durch ihn haben wir Alles, was das Daseyn wünschenswerth macht. Gott ist die Liebe und hat an den Leiden seiner Geschöpfe kein Wohlgefallen. Der Mensch begann seinen Lebensweg im Paradiese. Hier verkündete ihm Alles, was sein Auge sah und sein Ohr vernahm, die Macht und Herrlichkeit seines Urhebers, die Thiere gehorchten ihm, Schmerz und Mangel war ihm unbekannt und der Friede des Himmels umfing seine Seele, zu welcher sein himmlischer Vater sich in huldvollen Offenbarungen niederneigte. Der Mensch war niemals bestimmt in alle Ewigkeit auf dieser Erde zu bleiben: denn die ihm angewiesene Stelle war am Throne Gottes und in Mitte der Engel; allein er war bestimmt sein zeitliches Tagewerk in Frieden und Freude zu vollbringen, bis der Leib nicht aufgelöst sondern verklärt und der Geist in das Allerheiligste berufen würde, um Gott von Angesicht zu Angesicht ohne Ende zu schauen. Doch auf so lichten, dornenlosen Pfaden konnte der Mensch sein letztes Ziel nur deshalb erreichen, weil er in Heiligkeit und Gerechtigkeit erschaffen war, und nur so lange als er von Heiligkeit und Gerechtigkeit

sich nicht los sagte. Mit der Sünde kam der Tod, mit dem Tode das ganze vielgestaltete Heer der Schmerzen und Trübsale, der Leiden an Leib und Seele. Um uns Hilfe zu bringen ist der Sohn Gottes zu uns herabgestiegen. Er nahm die menschliche Natur an um für unsere Sünden genugzuthun und mit der Erkenntniß der Wahrheit uns auch die Kraft zu bringen, nach unserem besseren Wissen zu handeln; doch unerschöpflich an Mitleid und Liebe hat er überdies sein ganzes Leben auf Erden darnach eingerichtet, um uns bei allen Leiden und Widerwärtigkeiten freundlich zu trösten.

Es hat Feldherren gegeben, die sich im Lager mit der Soldatenkost begnügten, und wenn bei schlechtem Wege ein weiter Marsch zu machen war, von dem Pferde abstiegen und vor ihren Schaaren einhergingen. Sie thaten es, damit die Kriegsleute guten Muthes blieben und den Gefahren und Mühseligkeiten, ohne die der Sieg nicht zu erringen war, sich standhaft unterzogen. Jesus Christus ist unser Heerführer in dem Kampfe um das ewige Leben und damit wir nicht verzagen und zurückweichen, spricht er zu uns: Thut, was ihr mich thun sehet. Wahrlich, er hat das Recht, so zu sprechen! Der Herr Jesus war arm in der Krippe, er war arm in dem kleinen Hause zu Nazareth, er war arm, da er das Reich Gottes verkündete, und er war es um die Armen zu ermuntern alle Beschwerden und Entbehrungen der Dürftigkeit gleich ihm, der sie um ihretwillen auf sich nahm, zu ertragen. Während er vom Morgen bis zum Abend die Unwissenden belehrte, die Irrenden zurechtwies, die Kranken heilte und die Nacht im Gebete für das Heil der Menschen zubachte, ward er von den Feinden der Wahrheit geschmäht, verläumdete, mit dem Tode bedroht und ließ es geschehen, um Jene zu trösten, welche verspottet und verfolgt werden, weil sie ihre Pflicht höher als die Gunst der Menschen achten, denn sie können nun sagen: Wenn ich diese Kränkungen geduldig ertrage und mich durch

sie in der Liebe zu Gott und dem Nächsten nicht erschüttern lasse, so werde ich meinem Heilande ähnlich. Jesus hat mit den Schwestern seines Freundes Lazarus geweint und auf dem Ölberge in Todesangst gerungen, damit der Mensch, wenn ihn ein schmerzlicher Verlust oder eine drohende Gefahr im Innersten bewegt, auf seinen Heiland hinblicke und bei ihm für die Bitterkeit seines Gefühles Linderung und Heiligung finde. Jesus wurde gebunden, mißhandelt, verhöhnt, gezeißelt, mit Dornen gekrönt, an's Kreuz geschlagen; er schmachtete an dem Marterholze in Qualen, deren Übermaß er in den Worten kundgab: Mein Gott, warum hast du mich verlassen! und dies Alles nahm er auf sich, damit es keine Pein des Leibes und der Seele gebe, in welcher der Mensch nicht denken könnte: der Sohn Gottes hat um mich zu erlösen, dies und noch viel Schlimmeres gelitten, warum soll ich nicht von dem Melche, den er ausgetrunken, einige Tropfen verkosten?

Als Petrus und Johannes vor dem hohen Rathe der Juden standen und gefragt wurden, aus welcher Macht und in welchem Namen sie den Lahmen geheilt hätten, sprach der heilige Petrus: Im Namen unseres Herrn Jesus Christus und es ist in keinem anderen Heil: denn es ist kein anderer Name den Menschen gegeben um durch ihn selig zu werden. Wie dürften wir Gott unseren Vater nennen, wenn Jesus Christus uns nicht von der Sünde befreit und zu seinen Mit-erben erhoben hätte? Wie könnten wir in den Versuchungen ausharren und unser Thun und Lassen durch eine gute Meinung heiligen, wenn Jesus Christus uns nicht den Tröster gesandt und die heiligen Sacramente eingesetzt hätte? **Allein wie für den Einzelnen so ist auch für die Gesellschaft nur in dem Namen Jesu Heil.** Nicht Alles, was der Herr gethan hat, ist aufgezeichnet; der heilige Johannes, welcher der unzertrennliche Begleiter seines Meisters war, beschließt sein Evangelium mit den Worten: „Es ist aber noch vieles Andere,

was Jesus gethan hat; wollte man dies einzeln aufschreiben, so würde die Welt, glaub' ich, die Bücher nicht fassen, die zu schreiben wären“. Doch wir wissen genug und mehr als genug um sagen zu können, daß jeder Schritt, den der Heiland auf Erden that, durch leibliche oder geistliche Werke der Barmherzigkeit bezeichnet war. Wir sollen ihn nachahmen, wir sollen einander helfen, hier glücklich und dort selig zu werden. Zu den Liebeswerken, deren Einfluß am weitesten reicht, gehört die Obforge für die jungen Pflanzen im Garten der Menschheit, für die Kinder: denn die Art und Weise, wie sie sich entwickeln, ist für das geistige Gepräge der Völker und die Gesichte kommender Geschlechter maßgebend.

Wenn der Mensch sein zeitliches Leben beginnt, so ist er ein recht hilfloses Wesen. Das neugeborene Kind vermag nichts als zu weinen, es kann nichts thun um seine Blöße zu bedecken und nichts um seinen Hunger zu stillen; es kann sich nicht einmal von der Stelle bewegen, denn es ist unfähig zu gehen oder auch nur zu kriechen; käme man ihm nicht zu Hilfe, so würde das aufblackernde Flämmchen seines Lebens bald erlöschen. Allein damit daß man das Kind in Windeln wickelt und ernährt, ist noch nicht Alles gethan; auch die Vögel füttern ihre Jungen, die vierfüßigen Thiere und die Walfische säugen sie sogar. Wenn aber das Thier hat, was zur Entwicklung des Leibes nothwendig ist, so braucht es nichts Weiteres um zu seyn, was es seyn soll; die Bienen bauen ihr Zellenhaus und die Biber ihre festen Wohnungen ohne es jemals gelernt zu haben: denn sie folgen dabei dem blinden Triebe und führen einen Gedanken aus, der nicht der ihre ist. Das ist bei dem Menschen anders, er ist nicht nur fähig zu denken sondern es ist das Denken, wodurch er zum Menschen wird: deswegen steht er über dem blinden Triebe und kann nicht seyn was er seyn soll, ohne daß er die ihm nöthigen Kenntnisse erwirbt und sich von ihnen leiten läßt. Wir können

nicht Alle Alles wissen und es gibt viele Kenntnisse und unzählige Fertigkeiten, welche nach Maßgabe des Lebensberufes für den Einen unentbehrlich und für den Anderen überflüssig sind. Der Landmann muß die Landwirthschaft verstehen, der Schuster und Schneider sein Handwerk erlernt und sich die erforderlichen Handgriffe eigen gemacht haben; daß er der lateinischen Sprache kundig sey, ist für ihn überflüssig, wissenschaftliche Untersuchungen liegen außer seinem Bereiche. Doch für alle Menschen ohne Unterschied des Standes und der Beschäftigung ist es in gleicher Weise nothwendig ihre Pflichten gegen Gott und den Nächsten vollständig zu kennen und die Kraft zu erwerben die Begierde dem Gewissen unterzuordnen; denn dabei handelt es sich um die ewige Seligkeit und meistens auch um das Glück des zeitlichen Lebens; für den Augenblick mag es süß seyn aus dem Becher der Sünde zu trinken, aber gar oft ist schon hienieden der Nachgeschmack ein sehr bitterer.

Daher ist es für den heranreifenden Menschen von höchster Wichtigkeit, daß er über seine Bestimmung und die ihm obliegenden Pflichten gehörig unterrichtet werde. Aber die Kenntniß Gottes und seines Willens darf kein kalter Mondenschimmer bleiben; sie muß das Herz erwärmen und bewegen. Das wird sie selten vermögen, wenn die Lehrstunden vereinzelt bleiben wie grüne Halme, die auf einer sandigen Fläche hie und da aufkeimen. „Worte bewegen, Beispiele reißen mit sich fort.“ Der Spruch ist zweitausend Jahre alt, weil die Wahrheit, die er ausdrückt, sich jedem Denkenden wie von selbst aufdringt. Daß böse Beispiele mächtiger wirken als die guten ist ebenfalls allbekannt. Wenn also der junge Christ ein paar Mal in der Woche die schönsten, besten Lehren erhält, sonst aber Dinge sieht und hört, welche die schlummernde Begierde erwecken und die sittliche Schen abstumpfen, wenn seine Ältern die Religion mit Gleichgiltigkeit behandeln, vielleicht darüber spotten, wenn etwa auch ein Lehrer diesen Ton anstimmt, wenn Unsauberes

gesprochen oder gethan wird und rings um ihn her sich nichts bethätigt als das Streben nach Genuß und Geld, ist es dann zu verwundern, wenn die Anregungen, welche Gottes Gnade ihm vermittelt, einem Funken gleichen, der auf feuchten Grund fällt und nach kurzem Glühen erlischt? Zwar behauptet auch hier die menschliche Freithätigkeit ihre Rechte und nicht selten kommt es vor, das von zwei Brüdern, welche denselben Unterricht empfangen und in derselben Umgebung aufwachsen, nach dem Eintritte in's thätige Leben der Eine links geht und der Andere rechts. Doch in der Mehrzahl der Fälle nimmt die Erziehung denn doch einen entscheidenden Einfluß und er kann ein sehr verderblicher, er kann ein sehr heilsamer seyn. Wenn die Erziehung, wiewol man Vieles anders wünschen möchte, im Großen und Ganzen dennoch geeignet bleibt, die junge Seele auf das Wahre und Gute hinzulenken, so wird im Großen und Ganzen die Anerkennung des Wahren und Guten bei dem Volke thatkräftig hervortreten und das Beispiel der Vielen den Einzelnen heben und tragen. Wer also auf die Entwicklung der Jugend Einfluß nimmt, der erfüllt oder verletzt eine hochwichtige Pflicht nicht nur gegen den Einzelnen sondern auch gegen die Gesellschaft, und zu den größten Wohlthaten, welche das Christenthum dem Menschengeschlechte erzeigt hat, gehört die Gründung der christlichen Familie.

Die sinnliche Neigung wechselt wie Wind und Wetter; die Berechnungen des Eigennuzes richten sich nach den Umständen. Über diese entweichenden Einflüsse hat Jesus Christus unser Gott und Herr den Bund der Geschlechter emporgehoben; er that es, indem er hinweisend auf das Gesetz, welches der Ehe vom Anbeginn gegeben war, sie für unauflöslich erklärte. Die Pflicht der Gatten ist der feste Grund, worauf die christliche Ehe ruht, die Pflicht der Gatten gegen Gott, gegen einander, gegen die Kinder, die der Herr des Lebens ihnen schenken wird, gegen die Kirche und menschliche Gesellschaft. Und weil

sie so heilige, so tief eingreifende Pflichten übernehmen, so mangelt ihnen eine besondere göttliche Hilfe nicht. Jede Verbindung, die nach dem Gesetze Gottes und der Kirche die Pflichten und Rechte der Ehe mit sich bringt, also jede vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe ist ein Sacrament des neuen Bundes und der heilige Geist, der Geist des Lichtes und der Kraft, der süße Gast der Seele, die ihn ruft, bleibt den Ehegatten in guten und bösen Tagen nahe um sie zu treuer Erfüllung ihrer Gelöbniſſe zu stärken. Durch die Unauflöslichkeit des Bandes und die Gnade des Sacramentes hat Jesus Christus der Welt die christliche Ehe geschenkt, durch die christliche Ehe hat er die christliche Familie gegründet.

Die Liebe zu den Kindern ist nicht einmal den Wilden unbekannt: aber es geht mit ihr wie mit der Gattenliebe, die Neigung muß durch das Bewußtſeyn der Pflicht bewacht und geheiligt werden, sonst verdient sie den schönen Namen der Liebe nicht. Auch die Affen küssen und herzen ihre Jungen, manchmal so übermäßig, daß sie dieselben erdrücken. So weit kommt es bei menschlichen Müttern freilich nicht, doch nicht selten ist ihre blinde Zärtlichkeit ganz dazu angethan, den Keim des geistigen Lebens verkümmern zu machen. Wenn die Mutter dem Kinde mehr zu essen gibt als ihm gut ist, ihren letzten Kreuzer daran wendet um es herauszupugen wie die kleinen Mädchen ihre Puppen, alle seine Launen befriedigt, es durch stäte Nachgiebigkeit zu Trotz und Eigensinn gleichsam herausfordert, was thut sie anders als es wie ihr Spielzeug behandeln? Der Knabe, das Mädchen wächst heran, man belächelt seine fecken Antworten, man findet seine Unarten liebenswürdig; man pflegt das Unkraut der Eitelkeit, des Eigenwillens, der Genußsucht und wenn es die heiligen Anregungen, die keiner Kindesseele fremd bleiben, überwuchert, so hat man kein Recht sich darüber zu beklagen. Freilich kommt die Zeit, wo es dem Vater und früher noch der Mutter zu viel wird; doch sehr

oft bleiben die Versuche einzulenken ohne Wirkung und solche Kinder werden durch Frechheit und Ungehorsam, Leichtsinu und Liederlichkeit das Herzeleid der Mutter und der Gram des Vaters. Andererseits fehlt es bei den Reichen nicht an Müttern, denen an ihren Unterhaltungen viel mehr als an ihren Kindern gelegen ist. Sie lassen die Amme schalten und glauben viel gethan zu haben, wenn sie Morgens und Abends einen Blick in die Kinderstube werfen, oft weniger weil das Herz sie drängt als um doch Etwas zu thun, was einer Erfüllung der Mutterpflicht gleichsieht. Später wird die als Last gefühlte Pflicht auf den Erzieher oder die Erzieherin gewälzt. Die Wahl wird ohne klares Bewußtseyn dessen, was noth thut getroffen; Eigenschaften, die nur in zweiter Linie Beachtung verdienen, Aneempfehlungen, deren wirklichen Werth man nicht genau abwägt, die Geldfrage oder auch bloße Zufälligkeiten sind dabei häufig das Entscheidende. Begibt es sich dennoch, daß der Erzieher oder die Erzieherin ihrer Aufgabe gewachsen ist, so werden ihre Bemühungen von den Ältern gar oft nicht unterstützt, sondern vielfach gehindert und durchkreuzt. Bei den Armen kömmt es vor, daß die Mutter wie der Vater die Kinder, welche sie durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren haben, als eine Bürde betrachten; sie lassen sie nicht erhungern und erfrieren, doch darüber gehen ihre Leistungen nicht hinaus und Scheltworte und Schläge vertreten die Stelle der Liebesungen. Aber so groß der Unterschied ist zwischen dem äußerlichen Verhalten der Tagelöhnerin, bei welcher das Muttergefühl unter Noth und Beschwerde wie unter angehäufter Asche verborgen ist, und der Wohlhabenden, die aus blinder Zärtlichkeit ihr Kind verzieht, die Eine wie die Andere ist dem Kinde das, was sie ihm seyn kann und soll, nur deshalb nicht, weil sie sich von den Eindrücken des Augenblickes beherrschen läßt und sie ist ihnen unterthan, weil das Bewußtseyn ihrer Pflicht entweder ganz in den Hintergrund getreten oder doch

nicht hell und warm genug ist um dem Drange der Neigung und Abneigung gebieten zu können.

Der göttliche Heiland sprach zu seinen Jüngern: „Ein neues Gebot geb' ich euch, damit ihr einander liebet wie ich euch geliebt habe“. So oft wir das Kreuz machen, werden wir daran erinnert, wie sehr Jesus Christus uns geliebt hat, denn „Niemand hat eine größere Liebe als der, welcher sein Leben für seine Freunde hingibt“. Der Heiland liebt uns aber weil wir nach Gottes Ebenbild erschaffen sind. Das habt Ihr, geliebte Christen, schon unzählige Male gehört, aber habt Ihr auch Alle schon den Sinn dieser wohlbekannten Laute ernstlich in der Stille des Herzens erwogen? Warum ist denn der Elephant nicht Gottes Ebenbild? Er ist ja viel größer und stärker als der Mensch. Warum ist es die Sonne nicht? Sie ist ja so geeignet eine mächtige Ahnung des Erhabenen in der Seele zu wecken, daß viele Heiden sie als eine Gottheit anbeteten? Deshalb weil kein Thier und kein Himmelskörper denken und wollen kann. Der Mensch aber kann es und der Gedanke ist ihm verliehen um Gott und seine Schöpfung zu erkennen, der Wille um zu lieben, was Gott liebt. Wenn wir lieben was Gott liebt, so werden wir auch von Gott geliebt und wenn wir Gott lieben und von ihm geliebt werden, so sind wir Gott dem Ursprunge und Urbilde der Liebe ähnlich. Somit sind wir bestimmt gleich Lichtern, die an der ewigen Sonne sich entzünden, ringsher um den Vater der Geister zu stehen. Dies ist es, weshalb uns der Sohn Gottes liebt und damit wir unser hohes Ziel nicht verfehlen, ist er für uns zum Sühnopfer geworden. Indem also der Herr uns gebietet einander zu lieben wie er uns geliebt hat, weist er uns an den Nächsten zu lieben, weil er ein Ebenbild Gottes ist. Überdies ist der Heiland für ihn eben so gut wie für uns gestorben und wenn wir den Heiland lieben, so werden wir keine Gelegenheit versäumen um mitzuwirken, daß Alle, für

die er sein Blut vergoß, seiner Verheißungen theilhaftig werden. Das ist der große Bruderbund, den das Evangelium verkündet hat und der Geist, der wahrhaft Schöpfer ist, durch seine erneuernde Gnade besiegelt.

Das Band, wodurch das Christenthum den Menschen an die Menschheit knüpft, bewährt seine Unentbehrlichkeit auch in dem enge gezogenen Kreise der häuslichen Gesellschaft. Die Familie steht oben an unter den Verbindungen, von welchen die Pflichten des Wohlwollens und der Hilfeleistung so unzertrennlich sind, daß sie bei allen Völkern und Stämmen dem menschlichen Herzen sich mehr oder weniger ankündigen. Aber in ihrer Reinheit und mit nachhaltiger Kraft machen sie nur dann sich geltend, wenn man sich ihres Grundes bewußt geworden ist. Die christlichen Väter erkennen, daß sie verbunden sind die Menschen zu lieben wie Christus uns geliebet hat; doch um so heiliger sind ihnen die Pflichten, die sie gegen einander haben und die Neigung, welche die Erfüllung derselben erleichtert, wird durch den Aufblick zu dem Urquell' und höchsten Ziele der Liebe mit höherer Weihe durchdrungen. Die christlichen Väter sehen in ihren Kindern Erben des Himmels, die der Heiland ihnen übergibt und spricht: Auch für diese Seele hab' ich das schwere Kreuz getragen, siehe zu, daß sie mir nicht verloren gehe! Sie haben vor Augen, daß jeder Dienst, den sie ihren Kindern erzeigen, von dem Sohne Gottes angenommen wird als ob er selbst ihn empfangen hätte, und mit der natürlichen Neigung paart sich die Achtung vor dem unsterblichen Geiste, den sie bei seiner ersten Entwicklung zu leiten und bewachen haben. Zudem kann es nicht anders geschehen als daß die Gesinnung, durch welche die Väter- und Kindesliebe geheiligt wird, ihr Walten im ganzen Hause bemerklich macht. Ehrbarkeit, Anstand und Ordnung wird herrschen und der Abscheu vor dem Ungeziemenden und Schlechten sich bei jedem Anlasse bethätigen. Dann athmet des Kindes erwachende

Seele reine Lebenslust und der Geist Gottes findet sie frei von den schweren finsternen Wolken, welche wenn sie verderblichen Eindrücken ausgesetzt ist, sich so leicht um sie her anhäufen.

Aber vermag das Christenthum solche Ehen und eine solche Kindererziehung bei seinen Bekennern allgemein zu machen? Kann die Verkündigung des christlichen Sittengesetzes und das Sacrament der Ehe verhindern, daß Vatten, Ältern und Kinder ihre Pflichten verlegen, daß viele sie verlegen? Sollte Jemand diese Frage stellen, so antwortet ihm, geliebte Christen, mit einer anderen Frage. Geht jedes Samenkorn auf? Nein. Auch wenn der Acker mit dem besten Samen auf das Sorgfältigste besät wird, kömmt manchmal ein Jahr, in welchem er beinahe gar nichts trägt und sogar in den fruchtbarsten Jahren sproßt nicht aus jedem Samenkorne eine volle Ähre hervor. Wie nun, wenn ein Landmann sagen wollte: Von keinem Korne, das ich ausstreue, weiß ich ob es Frucht bringen werde oder nicht, nur so viel ist gewiß, daß nicht jedes aufgehen werde: warum soll ich mich also mit dem Säen plagen? Mit dem Worte der Wahrheit und dem Empfange der heiligen Sacramente geht es gerade so wie mit dem Samen des Landmannes. Der Mensch ist frei. Das ist ein Wort, welches gerne, aber auch nicht gerne gehört wird. Unser Anspruch auf Menschenwürde ist eine Folge der uns einwohnenden Freiheit; doch genau so weit als die Freiheit reicht auch die Verantwortlichkeit. Es gilt nun für ungemein freisinnig alle Verbrecher zu entschuldigen; mit Jenen, durch die man etwa selbst an Leib oder Gut Schaden litt, behält man sich vor eine Ausnahme zu machen, von allen anderen wird nachgewiesen, daß sie bei den Einflüssen, denen sie unterstanden, nicht wohl anders konnten als sie thaten, und daher mehr zu bedauern als zu bestrafen seyen. Aber wie kann man es freisinnig nennen, die sittliche Freiheit, welche die Vorbedingung

jeder anderen ist, nicht gelten zu lassen? Das hängt so zusammen. Vor hundert Jahren behaupteten in Frankreich einige Leute, welche viel Witz und kein Gewissen hatten, doch mit ernstern Forschungen sich nicht befaßten: **der Mensch habe keine Seele**, seine Gedanken, Gefühle und Handlungen seyen nichts als die unausbleibliche, unabwendbare Wirkung der Ortsveränderung des seinen Leib ausmachenden Stoffes; wer dies nicht glaube, der sey ein beschränkter, abergläubischer Mensch und tauge nicht für die gute Gesellschaft. In Frankreich ist man durch die Erfahrung klug geworden und nur die gemeinsten Wähler machen mit der Pängnung des Geistes noch Geschäfte. Aber in Deutschland ist die blödsinnige Behauptung zu Ehren gekommen und ihre Gönnern versichern mit anspruchsvoller Miene, sie sey das Ergebniß der freien Forschung und wer Etwas dagegen einwende, der stehe nicht auf der Höhe der Wissenschaft. **Dadurch lassen die sogenannten Liberalen sich einschüchtern:** denn Muth und selbständiges Urtheil ist nicht ihre Sache. Doch die Lehre vom Menschen, der nichts als ein Leib ist, hat eine Rehrseite, welche die Feinde des Geistes nicht in Erwägung ziehen. Wenn Jemand behauptet, es sey eine Maschine, welche die Erscheinungen, die man für Thätigkeiten und Zustände der Seele halte, mit derselben Nothwendigkeit hervorbringe wie die leiblichen Vorgänge, so mag er daraus folgern, daß er über sein Denken und Wollen eben so wenig Herr sey als über seine Nieren und mithin für seine Handlungen eben so wenig eine Verantwortlichkeit habe als der Fuchs, der in den Hühnerstall einbricht; doch mit ganz gleichem Rechte läßt sich daraus folgern, daß man ihn wie den Fuchs niederschießen dürfe, wo er sich zeige, und er nicht mehr als der Fuchs Grund habe darüber zu klagen. Allein wie weit auch oberflächliche Denker sich verirren mögen, wir sind und bleiben **Menschen und Gott der Herr behandelt uns nicht wie Maschinen oder wie Thiere, sondern wie**

Menschen. Er bietet uns seine Gnade an; doch er zwingt uns nicht sie anzunehmen, wer sie zurückweist, hat die Folgen Niemandem als sich selbst zuzuschreiben.

Mit dem Unterrichte, den uns der Herr durch die heilige Schrift und die Kirche ertheilt, und mit den inneren Erleuchtungen und heiligen Antrieben, die er uns durch den Tröster vermittelt, begibt sich also dasselbe wie mit dem Samen, den der Landmann ausstreut; nicht immer bringen sie Frucht, aber die Schuld liegt niemals in der Gabe sondern stets in dem Empfänger. So verhält es sich denn auch mit den Lehren und Gnaden, durch die der Heiland die christliche Familie gegründet hat. Bei weitem nicht immer wirken sie Alles, was sie vermöchten, wenn das menschliche Herz der höheren Führung sich lenksam hingäbe; doch unnütz sind sie eben so wenig als die Aussaat, der wir unser Brot verdanken. Die christliche Familie reicht so weit als der Glaube an Gott und seinen Eingebornen Sohn und mit seiner Lebendigkeit steigen und sinken ihre Segnungen; aber zerstört kann sie nicht werden, so lange die Ehe durch das Sacrament an eine höhere Ordnung der Dinge geknüpft ist.

Die vierzigstägige Faste beginnt nächsten Mittwoch. Die Kirche ladet uns ein, während dieser gottgeweihten Zeit einige Werke der Selbstverläugnung zu üben und das, was über uns ist, ernstlich zu erwägen. Die Kirche spricht dabei nicht aus sich selbst; sie faßt nur in Worte, was der Heiland durch sein Beispiel gelehrt hat. Der Herr Jesus fastet, er bleibt vierzig Tage lang mit seinem himmlischen Vater allein. Darin offenbart sich wieder die zarte Liebe, womit er uns zu dem, was noth thut, hinzuleiten sucht: denn er hat es Eines und das Andere nur deshalb gethan um uns zu zeigen, daß er von uns nichts verlange, wobei er nicht selbst uns vorangegangen sey.

Den Predigern des Fortschrittes ist die Lehre von der Selbstverläugnung ein Gräuel: denn sie verkünden, das Fleisch

müsse in seine verkannten Rechte wieder eingesetzt werden; die Befriedigung der Begierden sey des Menschen Gut und Antheil und sein heiliges Recht. Aber es sind damit nur jene Begierden gemeint, die der Befriedigung ihrer eigenen nicht im Wege stehen. Es wird jetzt mit frechen Lügen, mit rohen Schmähungen und allen Künsten hämischer Verhegung ein einträgliches Geschäft betrieben. Um die Ehre und die Zukunft des Vaterlandes kümmert man sich dabei nicht mehr als um Anstand, Wahrheit und Gerechtigkeit; jeder Schmutz, jede Frechheit, jeder Unsinn ist willkommen, wenn man dadurch die Zahl der Abonnenten zu vermehren hofft, und es versteht sich von selbst, daß das Gebot der Selbstverläugnung den Freveln beigezählt wird, die ein finsterner Aberglaube an der getäuschten Menschheit begangen habe. Es ist schon gar Manchem gelungen sich auf diesem Wege zu bereichern. Wie nun, wenn ein Arbeiter mit sechs Kindern, der kaum am Sonntage ein Stück Fleisch in der Schüssel hat, Einem dieser Speculanten zumuthen wollte, seinen Erwerb mit ihm zu theilen? Würde dieser nicht nach der Polizei rufen? Aber er würde dabei nicht stehen bleiben, er würde den Eingriff in sein Eigenthum für schändlich erklären. Die Gegner der Selbstverläugnung halten also den Arbeiter für verpflichtet auf eine bessere Kost und ein bequemes Leben zu verzichten, wenn er nur durch Verletzung ihres Eigenthumes dazu gelangen könnte. Was heißt das anders als die Pflicht der Selbstverläugnung anrufen? Bei uns ist der Liberalismus noch auf jener Stufe, auf welcher er die Religion und die sittliche Ehen zerstören, doch statt des allmächtigen Gottes den Geldbeutel auf den Altar setzen will; es sind die Begierden der Reichen, die er privilegirt. Der Fortschritt um jeden Preis thut das Gegentheil; er privilegirt die Begierden der Armen und erläßt eine Kriegserklärung wider das Kapital, das bei uns über Vernunft und Gewissen, über Gott und den Thron und das Volk die Herrschaft führen will.

Gewiß wird diese Partei, wo sie sich die stärkere fühlt, zur Gewalt schreiten; aber auch sie fordert Selbstverläugnung und zwar eine sehr große: denn im Namen des Glückes der Menschheit, das sie stets im Munde führt, legt sie den Besitzenden die Pflicht auf ihrem Besitze zu entsagen. Der Lügner bedarf eines guten Gedächtnisses und hat es selten; je tiefer die Unwahrheit in das Heiligthum der Wahrheit eingreift, desto handgreiflicher sind die Widersprüche, denen sie verfällt, so daß sie nur Jene betrügen kann, die betrogen seyn wollen. Der Selbstverläugnung könnte der Mensch nur auf den Trümmern der Gesellschaft entlebt werden: denn ohne sie wäre weder Staat noch Familie möglich. Wundert Euch also nicht, Mitbrüder und Freunde, daß der Heiland von uns Selbstverläugnung verlangt, auch die Vorkämpfer der Begierde fordern sie; nur in ihrer Weise und zu ihren Zwecken.

Doch in der Fastenzeit sollt Ihr, geliebte Christen, nicht nur die geringen Euch vorgeschriebenen Werke der Selbstverläugnung üben, sondern auch an Gott Euren Schöpfer und an Euren besten, treuesten Freund, den Herrn Jesus mit gesammelter Seele denken. Auch hiezu ermahne ich Euch nicht nur im Namen der Kirche sondern auch im Namen des gesunden Menschenverstandes. Der Steuermann vergißt niemals auf das Ziel der Fahrt und hütet sich so gut er kann, den rechten Weg zu verfehlen, an Klippen oder Riffen aufzufahren, in eine Meeresströmung zu gerathen. Er hat deshalb den Compaß stets in der Nähe und blicket fleißig auf die Seekarte. Wie, und wir sollten uns nicht gegenwärtig halten, daß wir uns auf dem Wege zu Gott befinden? Wenn Jemand der Meinung wäre, er habe sich selbst gemacht, so würde er in's Irrenhaus gehören, und wenn er dort behauptete, es gäbe keinen Gott, so könnte man sich darüber nicht wundern sondern müßte ihn herzlich bedauern. Wenn aber Jemand zugibt, daß er sich nicht selbst gemacht habe, und dennoch läugnet, es

gebe ein Wesen, welches das Urbild aller geistigen Vollkommenheit sey und durch seinen Willen sowol dem Räumlichen als den Geistern, die sich nicht selbst gemacht haben, das Daseyn gegeben habe, so muß man ihm antworten: entweder spreche er Worte, die von keinem Gedanken begleitet seyen, und dies kommt öfter vor als man glaubt, oder sein Denken stehe im Dienste seiner Begierden und er wende das Auge des Geistes von der Wahrheit ab, damit sie ihn bei seinen Wünschen und Werken nicht beirre. Erwägt, liebe Christen, was aus der Gottesläugnung folgt; es ist leicht einzusehen, nur nicht für Solche, die sich dadurch beschämt fühlen. Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Davon sind nicht nur wir überzeugt, auch die Leute, welche von Gott nichts wissen wollen, geben es zu, ja sie können nicht Worte genug finden um die Vernunft nach Gebühr zu preisen, wobei sie zunächst an ihre eigene denken. Nun bekennen sie, daß weder sie noch ein anderer Mensch sich selbst gemacht habe. Hat uns also nicht ein Wesen gemacht, das zu unserer Vernunft sich verhält wie die Sonne zu ihrem Abglanze im Thautropfen, so muß das Greifbare sich selbst und noch dazu die vernünftigen Wesen sammt und sonders gemacht haben. Sich hievon wirklich und ernstlich überzeugt zu halten ist schlechthin unmöglich: denn daß hiedurch der Vernunft Hohn gesprochen werde, tritt gar zu grell hervor. Denjenigen also, welche die einzig vernünftige Folgerung nicht ziehen wollen, bleibt nichts übrig als sich und Anderen das Denken über die letzte Ursache zu verbieten. Sieh' zu, wie du hier erreichen kannst, was dein Herz verlangt; darüber hinaus zu denken ist Thorheit. Darauf kommt die neueste Aufklärung hinaus; das heißt aber nichts mehr und nichts weniger als der Vernunft absagen. Ihr seht also, theuere Christen, die Vernunft gebietet Euch eben so wie die Kirche Euren Geist zur Betrachtung Gottes und Eurer ewigen Bestimmung zu erheben.

Der Heiland hat sich freiwillig erniedrigt und war dem Vater, der ihn sandte, gehorsam bis zum Tode, bis zum Tode des Kreuzes. Darum ist er nun auch als Mensch über alles Erschaffene erhöht und vor dem Namen Jesu beugen sich alle Kniee im Himmel, auf Erden und unter der Erde. Im Himmel huldigen ihm alle Heiligen und Engel, welche im Glanze seiner Herrlichkeit frohlocken und das Wort, das Fleisch geworden ist, mit ewig jungem Staunen anbeten. In der Hölle zittern vor ihm die gefallenen Geister und die Unseligen, welche ihre Peinen theilen, weil sie ihren Trenbruch nachgeahmt haben. Auf Erden wird der Name Jesus in allen fünf Welttheilen gefeiert: denn so weit Menschen wohnen ist er gedungen und wo sich vor ihm die Kniee beugten, dort ward es Licht in der Geisterwelt und der Glaube, die Hoffnung und die Liebe blühten auf. Noch beugen auf Erden sich nicht alle Kniee vor ihm: denn noch währet der Kampf zwischen Wahrheit und Trug, zwischen gut und böse; er hat sogar eine neue Gestalt angenommen, er ist zum Kampfe um die Religion und die Anerkennung des menschlichen Geistes geworden. Die Verblendeten, welche vor dem Gedanken an Gott wie die Nachttaule vor dem Tage fliehen, betrachten jede Bethätigung der Glaubenskraft mit Widerwillen. An der Spitze steht eine Partei, welche sich bis zum Ingrimme wider das Christenthum verirret hat, und sie theilt nach allen Seiten hin ihre Losungsworte aus, für welche sie im Namen des Liberalismus Gehorsam fordert; der christliche Gedanke soll aus dem öffentlichen Leben verdrängt werden und nicht einmal in der Familie eine Freistätte finden. Ihre Eingeweihten und ihre blinden Knechte arbeiten daher unablässig darauf hin, die Ehe von Jesus Christus und der Gewissenspflicht gänzlich loszureißen und dadurch der christlichen Familie den Boden zu entziehen. Um ihr Werk zu vollenden, wollen sie das Christenthum aus der Schule verbannen, wenn es nicht mit Einem Schlage geschehen

kann, Schritt für Schritt, aber jedenfalls so schnell als möglich. Und so frech verhöhnen sie die Freiheit, welche sie als das höchste Menschenrecht verkünden, daß sie die christlichen Ältern zwingen wollen, ihre Kinder in solche Schulen zu schicken.

Der Herr der Herren, der ewige Vater hat zu unserem Herrn seinem Eingebornen Sohn gesprochen: „Sitz zu meiner Rechten, bis ich deine Feinde zum Schemel deiner Füße gemacht habe“. Das wird sich an allen seinen unbußfertigen Feinden vor der versammelten Geisterwelt erfüllen, wenn der Menschensohn wiederkömmt auf den Wolken des Himmels; doch hat es auch auf Erden sich schon oft erfüllt. Das Christenthum ist nicht von gestern her; wir leben ja im Jahre 1869 nach der Geburt des Herrn und stets hat sich gezeigt, daß seine Widersacher zu früh jubelten, weil sie zuletzt ohnmächtig hinsanken an dem Throne des Sohnes, den sie lästerten. So lange wir unseren Herrn Jesus lieben, können wir bedrängt aber nicht besiegt werden; eine Gefahr für Oesterreichs Kirche wäre nur dann vorhanden, wenn wir ihm ungetreu würden. Doch nimmermehr wird dies geschehen!

Lamm Gottes, das den Mund nicht aufthat, da es zur Schlachtbank geführt wurde, nein, wir wollen dich nicht betrüben, nein, an uns soll dein Blut nicht verloren gehen! Keine Lüge soll uns täuschen, keine Vorspiegelung blenden, kein Geschrei der Thoren erschüttern. An dich wollen wir glauben, auf dich wollen wir vertrauen, dir wollen wir dienen. Dies geloben wir dir bei der Krippe, in die du gelegt wurdest, bei der Dornenkrone, die du getragen hast, bei dem Kreuze, an dem du gestorben bist. Dir gehören wir jetzt und zu aller Zeit und du wirst bei uns bleiben in Ewigkeit. Amen.

XXXIV.

Die Feinde der Kirche einst und jetzt.

Rede in der Generalversammlung der St. Michaelsbruderschaft
am 7. März 1869.

Unsere Wohnstätte die Erde ist dem Menschen das, als was er sie kennt, nur deshalb weil über ihr sich der Himmel wölbet. Von oben kommt die belebende Wärme, von oben quillt der erquickende Regen, von oben leuchtet das Licht, welches die Farben bringt und die Gestalten enthüllt; ohne den Himmel wäre die Erde wüst und öde und auf ihrem Angesichte läge die Finsterniß des Todes kalt und schwer. Wir selbst aber sind das, als was wir uns wissen, durch Gott, der über uns ist und uns ihm ähnlich zu seyn berufen hat. Es ist eine traurige, es ist eine beschämende Aufgabe, stets wieder auf das zurückzukommen, was kein Mensch anders als durch Worte ohne Sinn zu läugnen vermag. Aber zugleich ist es eine Aufgabe, welche abzulehnen die Sachlage nicht gestattet. Daß es sich um das christliche Gesetz des Glaubens und Wirkens handle, war schon längst offenbar, und daß die Anklagen, die man wider das Christenthum schleuderte, zugleich das Bewußtseyn Gottes, der Unsterblichkeit und der ewigen Vergeltung trafen, sprang in die Augen. Ein Urtheilsfähiger konnte höchstens noch in Frage stellen, ob denn diese Wühlereien eine ernste Gefahr brächten, ob die Partei, welche hinter den Lohndienern der Tagesmeinung steht, mächtig genug sey um bringende

Besorgnisse einzulösen? Doch mit jedem Jahre wird es unverzeihlicher sich darüber zu täuschen und vorzüglich seit ungefähr zwölf Monaten gewinnt die Längnung Gottes und alles dessen, wodurch der Mensch zum Menschen wird, auffallend an Einfluß und Zuversicht. Wie sind wir bis dahin gekommen? Das ist eine lange und unerfreuliche Geschichte; doch von ihr einen Überblick zu haben, ist nun keine Sache, die blos Gelehrte angeht; denn es ist für jeden Denkenden von Belang den Zusammenhang, in welchen das um uns her Vorgehende gehört, richtig beurtheilen zu können.

Als das heidnische Rom zum ersten Male das Blut der Christen vergoß, beschuldigte man sie das Menschengeschlecht zu hassen. Die alte Welt hatte genug Schamgefühl um an dieser Anklage nicht lange festzuhalten; die thätige Menschenliebe der Diener des Heilandes ließ sie als gar zu lächerlich erscheinen und erst nach vielen Jahrhunderten erlebte sie eine zweite Auflage. Aber das Heidenthum erhob wider die christliche Lehre auch die Anklage auf Gottesläugnung und diese ward in mannigfachen Wendungen vorgebracht, so lange die Staatsgewalt ihren Arm den Verfolgern lieh. Man wollte sie nicht aufgeben, weil man sie für die wirksamste hielt. Um durch sie getäuscht zu werden, bedurfte es blinden Hasses oder grober Unwissenheit; doch ihre Brauchbarkeit verdankte sie dem Abscheu vor dem Atheismus, der in dem römischen Volke so mächtig war wie in dem griechischen, und welchem die heidnische Philosophie und Staatsklugheit jederzeit Rechnung trug. So groß also der Unterschied war zwischen dem dreieinigen Schöpfer und Herrn und den Rebelbildern der olympischen und capitolinischen Götter, die Anerkennung einer überirdischen, dem menschlichen Flehen zugänglichen, auf die menschlichen Geschicke einwirkenden Macht verschaffte den Wortführern der Wahrheit einen Anhalt im Herzen der Verirrten, welcher

für den Sieg des Christenthumes von eingreifender Bedeutung war.

Während noch die Apostel predigten und die Fülle des Geistes, der auf sie herabkam, sich durch Wunder bewährte, traten schon Leute auf, welche behaupteten, daß sie besser als die Sendboten Christi wüßten, was Christus eigentlich gelehrt habe. Natürlich trafen auch die Nachfolger der Apostel auf Widerspruch und es bildeten sich größere und kleinere Parteien, welche die Lehre der Kirche durch irrtümliche Auslegungen verunstalteten. Daß aber Jesus Christus die Kirche gegründet habe um seine Lehre rein und unverfälscht zu bewahren, zu verkünden und fruchtbringend zu machen, bestritten sie keineswegs sondern sie behaupteten, daß die Kirche bei ihnen sey. Die Überzeugung, daß der Herr Vorsorge getroffen habe um die richtige Auffassung der geoffenbarten Wahrheit für alle Zukunft sicher zu stellen, war eine allen Christen gemeinsame und blieb es, bis die angebliche Reformation die Kirche läugnete, die Überlieferung verwarf und jedem Menschen das Recht zusprach, das, was er in der heiligen Schrift zu finden meinte, als Richtschnur seines Glaubens anzusehen. Die Bewegungsmänner ahnten die Tragweite ihrer Behauptung nicht. Wenn Jedermann das Recht hat aus der heiligen Schrift sich selbst seinen Glauben zu machen, so ist es unmöglich ein gemeinsames Glaubensbekenntniß als verpflichtend vorzuschreiben und was ist eine Religionsgemeinde ohne Glaubensbekenntniß? Doch es folgen noch ganz andere Dinge daraus. Wenn der Mensch für die Wahrheit dessen, was ausser dem Gebiete der Sinne liegt, keine von seinem Meinen unabhängige Bürgschaft hat, wie darf man von ihm fordern, daß er die Überzeugungen, auf denen das Ansehen der heiligen Schrift beruht, als maßgebend erkenne? Die Entwicklung des neuen Grundsatzes wurde dadurch aufgehalten, daß die Partei, welche ihn anrief, ihren Vortheil höher anschlug als die Folgerichtigkeit. Weder die

Prediger des Abfalles noch ihre fürstlichen Gönner waren gewillt ein Chaos zu schaffen; das Recht die heilige Schrift nach eigenem Ermessen zu erklären, sollte nur wider die katholische Kirche gelten, nicht aber wider die neuen Glaubensbekenntnisse; für diese wurde demüthige Unterwerfung gefordert und nöthigen Falles erzwungen. Dann war das Christenthum in das ganze Leben und Denken der Völker zu tief verwebt als daß man daran gedacht hätte, die Geheimnisse der Dreieinigkeit und der Menschwerdung anzutasten. Die Socinianer wagten es, sie wurden aber von den Protestanten nicht minder als von den Katholiken als Frevler an der Wahrheit verabscheut. Was nun vollends Gott, die Offenbarung und die Unsterblichkeit betrifft, so waren alle Theile darüber einig, daß nur ein Wahnsinniger oder ein abgestumpfter Sünder den Zweifel bis dahin ausdehnen könne. So tief also der Riß eingriff, große und heilige Anerkennungen waren noch ein Gemeingut der europäischen Völker.

Aber der Gedanke, durch welchen der Protestantismus sein Daseyn rechtfertigte, wirkte im Stillen fort und in England traten **die sogenannten Freidenker** hervor. Sie hießen Protestanten; allein trotz allem Schimpfe, womit Luther und Calvin die Vernunft überhäuft hatten, wollten sie von keiner anderen Offenbarung wissen als von jener, welche Gott uns durch die Vernunft ertheile: **sie läugneten also das Christenthum, das protestantische nicht minder als das katholische.** Aber Gott, die menschliche Seele und die Unsterblichkeit ließen sie gelten; die christliche Moral, das heißt das Gesetz der Freithätigkeit, wie es sich im vollen Lichte der Wahrheit kundgibt, blieb entweder unberührt oder man behandelte sie doch mit Vorsicht und Zurückhaltung. Ganz anders gestaltete sich die Sache, als die Auflehnung wider den Sohn Gottes nach Frankreich verpflanzt wurde. „Der Sünder spricht in seinem Herzen: Es ist kein Gott“. Niemals noch hat dies Wort sich

so unwidersprechlich, in so großem Maßstabe und mit so weltgeschichtlichen Wirkungen bewährt als in dem Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts. Die Leute, welche so lebten, wie der lieberliche Reichsverweser Philipp von Orleans, wollten der Gewissensbisse entledigt seyn, deswegen jubelten sie den Spöttern, die sich an das Christenthum wagten, als ihren Befreiern aus den Banden des Gewissens entgegen; doch eben deswegen überschritten sie die Gränzen, inner welchen die englischen Vernunfthelden sich aus Überzeugung oder aus Furcht vor Englands Unwillen gehalten hatten. Es war ja der heilige, allmächtige, allwissende Gott und sein gerechtes Gericht, was ihnen beschwerlich fiel; sollten sie diesen anerkennen, so war ihnen an dem Angriffe auf das Christenthum wenig gelegen. Der Widerspruch ward also auf Gott ausgedehnt. Dies war sogar den bisherigen Führern zu viel. **Voltaire trat der Gottesläugnung durch Gründe und Wit entgegen;** er schrieb unter Anderem: „Ich möchte mit keiner atheistischen Regierung — Fürst oder Volk — zu thun haben: denn fände sie es ihrem Vortheile gemäß, mich in einem Mörser zerstoßen zu lassen, so würd' ich sicherlich zerstoßen werden“. **Montesquieu,** der in seinen persischen Briefen die Geheimnisse der Offenbarung auf das Frechste verhöhnt hatte, schrieb als die Saat aufzugehen begann: „Der, welcher die Religion fürchtet und haßt, gleicht den wilden Thieren, die in die Kette beißen, welche sie hindert die Vorübergehenden anzufallen, und wer ganz und gar keine Religion hat, der ist das Ungethüm, welches seine Freiheit nur dann fühlt, wenn es zerreißt und verschlingt“. Aber das heißt zu dem Wildwasser sagen: stehe still! nachdem man früher den Damm eingerissen hat.

Gott und den Geist zu läugnen galt nun in Frankreich für Philosophie, und es war nur noch die Frage, ob der Mensch eine Maschine sey oder eine Pflanze; das Gewissen ward als ein Joch betrachtet, das für immerdar zerbrochen

sey, und an dem Ehebruche etwas Übles zu finden, erklärte man für höchst lächerlich und gemein. Es zeigte sich bald, daß Montesquieu nicht zu viel gesagt hatte; der wider Gott empörte Mensch raste wie ein wildes Thier und wiewol der Mörser, vor welchem **Voltaire Grauen hatte**, nicht zum Vorschein kam, so ward er doch durch die Guillotine, die republikanischen Hochzeiten und ähnliche Erfindungen der neuen Menschenliebe hinreichend ersetzt. Daneben wälzten die Herren des Tages sich in dem Schlamme der schändlichsten Lüste und stahlen ohne Maß und Ziel. Schließlich mußte man, um ein menschliches Leben wieder möglich zu machen, zur verfolgten Religion die Zuflucht nehmen.

Die Gottesläugnung klopfte auch in Deutschland an und es ward ihr aufgethan; nur wahrte es geraume Zeit, bevor sie sich hier in ihrer ganzen Roheit zeigen durfte. Die Philosophie des deutschen Protestantismus machte Niene den Glauben an Gott ohne Christus festhalten zu wollen. Dies wahrte nicht lange; doch man schämte sich zu behaupten, das Körperliche sey Alles in Allem, und das Formelwerk des Pantheismus kam nun an die Reihe. Aber in der maßlosen Verwirrung, welche dadurch in den Köpfen entstand, blieb doch Eines aufrecht, das einen gemeinsamen Boden darbot. **Schon das Hegelthum hat mit Allem, was den Menschen zum Menschen macht, vollständig aufgeräumt: denn es läugnet wie Gott und die Unsterblichkeit so auch die Willensfreiheit, und zwar, wenn man die Vorderfäße zugibt, mit unbestreitbarer Folgerichtigkeit; genau genommen bleibt also für die Aufklärung nichts mehr zu thun übrig.** Allein dies Alles war in einen weiten Überwurf vieldeutiger Redensarten eingehüllt und es könnte auch manches wohlklingende Wort dazwischen; freilich ohne in diesem Zusammenhange einen Sinn zu haben, doch der Meister redete überhaupt in Drakelsprüchen, die sich nicht zusammenreimen ließen. So geschah es, daß sogar jene, welche die Schlagwörter

des Fortschrittes mit den tiefsten Bücklingen begrüßten, wenige ausgenommen, mit der Moral nicht brechen wollten; sie meinten zwar, man könne auch ohne Religion zu haben ein ehrlicher Mann seyn; aber sie forderten von jedem ehrlichen Manne, daß er wenigstens sieben der zehn Gebote Gottes halte und nahmen keinen Anstand, von den daraus hervorgehenden Pflichten ganz christlich zu sprechen.

Mittlerweile war man aber in dem Lande, das bei allen Wendungen der großen geistigen Krankheit vorangeht, zu dem vollen, unverfüzten Programme der Umwälzung zurückgekehrt. Ende 1789 ward in Frankreich eine Stimme laut, welche die Abschaffung der Religion, der Ehe und des Eigenthumes verlangte. Das heißt gründlich vorgehen, und selbst die Jacobiner brachten es nicht so weit. Während der Bürgerkönig regierte, nahmen die Communisten und Socialisten alle drei Forderungen wieder auf, und um die Gottesläugnung als berechtigt hinzustellen, wurde mit frecher Stirne behauptet: Gott ist das Übel. Nun hatte man die Heiden aus Nero's Zeit überholt. Gewohnt in der Hoffart ihre Ehre und in der Sinnenlust ihr Glück zu suchen, schauderten diese vor der Lehre der Demuth und Selbstverläugnung; sie wollten die höhere Macht, die sie über sich fühlten, nach den Bedürfnissen eines verderbten Herzens umdeuten; aber sie gänzlich zu läugnen, erschien ihnen als eine Ungeheuerlichkeit, mit der sie sich nicht befassen wollten, den Meisten auch als ein Frevel, dessen Strafe sie fürchteten. Das Beste wird zum Schlimmsten, wenn es in Fäulniß übergeht; als die Bildung, die unter dem Walten des christlichen Gedankens aufgeblüht war, den heidnischen Begierden dienstbar wurde, begann sie die Erinnerung an Gott und die Ewigkeit als ein Übel zu fühlen und kam endlich dahin dies ohne Scham zu bekennen. Die Gottesläugnung, welche der Heide von sich wies, machte an die Christen den Anspruch für einen Sieg der Vernunft und eine

der Menschheit erzeugte Wohlthat zu gelten. Der Socialismus fand für die Lehrsätze, durch die er die Welt zu erneuern verhieß, auch in Deutschland gelehrige Schüler, obschon man hier die Ausdrücke zu mildern pflegte. Die Scheu vor dem Materialismus verflüchtigte sich und immer fester wurde behauptet: nichts als das Sinnliche sey ein wirklich Vorhandenes und alles Andere leeres Gedankenspiel oder Dichtung; dies gehe aus den Forschungen der ächten Wissenschaft unwidersprechlich hervor; nur die Dummheit oder der Eigennuz sträube sich es anzuerkennen. Damit war dem Geseze der Freithätigkeit der Boden entzogen, und im Jahre 1848 sagte man die Lehrsätze schon frisch heraus. Allein die Thorheiten und Frevel, welche die beginnende Umwälzung begleiteten, riefen eine Gegenströmung hervor. Es trat ein Stillstand ein.

Indessen regte der Aufruhr gegen den Himmel sich bald von Neuem und wurde durch die treulose Politik ermuthigt, welche in Italien ihre ersten Siege feierte und schließlich den Rechtsgedanken aus dem Völkerverkehre verbannte. So ging es wieder vorwärts und der Riß wurde vollständig gemacht. Trotz aller Abirrungen der Theorie hielt die deutsche Aufklärung bisher eben in den Fragen, die unmittelbar in das thätige Leben eingreifen, noch immer an dem christlichen Sittengesetze fest; sie nahm sich nur die Freiheit es Gesetz der Vernunft zu nennen. Einzelne durchbrachen diese Schranken und schon seit die Linke des Hegelthumes auf dem Kampfsplatze erschien, war es nicht unerhört, daß das sittliche Gefühl mit stirnloser Frechheit verhöhnt wurde. Aber daß man dies als ein Gebot der Vernunft behandelte, hatten die Himmelsstürmer bisher nicht zu erreichen vermocht; sie mußten sich vielmehr gefaßt machen auch in den Kreisen, wo man zu dem Fortschritte schwor, auf Widerwillen zu stoßen. Dies änderte sich nun und dadurch wurde der letzte feste Punct erschüttert, welcher den Christen und den Gegnern der Religion noch als

Anhalt der Verständigung geblieben war: denn zu jeder Erörterung bedarf es eines Gemeinsamen, von beiden Theilen Zugegebenen; wenn dies gänzlich abhanden kommt, so wird es unmöglich mit Gründen zu streiten: cum principium negante disputari nequit. Diese äußerste Zerrüttung des sittlichen Bewußtseyns kam aber als Theil eines Systemes, nach welchem der Gedanke an ein Höheres die Krankheit ist, woran die Menschheit darniederliegt. Es ist keine einheimische Pflanze und wir müssen uns schon wieder entschließen, nach Frankreich hinüber zu blicken; um so mehr da auch zu der Gestalt, welche der Krieg gegen Gott, den Geist und das Gesetz der Geisterwelt in unserer Mitte nun angenommen hat, der erste Anstoß von Frankreich ausgegangen ist.

Die Träume, mit welchen der Socialismus bei seinem ersten Auftreten spielte, hatten ihre Ziehkraft verloren, aber die Begierden, welchen er schmeichelte, glühten mit ungeschwächter Heftigkeit; da begann man in Paris den Positivismus als die schönste Blüthe der ächten Weisheit anzupreisen. Positivismus? Was ist das für ein Ding? Der Name wird bei uns selten genannt; aber die Sache macht sich rings um uns täglich breit. Die Gesinnung, welcher der Positivismus einen scharf zugespigten Ausdruck leiht, wird in den öffentlichen Blättern als die Forderung des Fortschrittes und das Gesetz der Zukunft verkündet, sie herrscht über die Beschlüsse der politischen Körperschaften, sie lärmt in den Schenken und Kaffeehäusern, sie tobt in den Arbeiterversammlungen; in die Kükstammer zu blicken, aus der man die Waffen entlehnt, ist also keineswegs eine überflüssige Mühe.

Der Positivist bekennt sich zu einer Lehre, welche sich die positive Philosophie nennt, weil sie vorgibt: die durch Erfahrung und Beobachtung gegebenen Thatfachen mit Ausschluß aller leeren Einbildungen als ihre Quelle und Richtschnur zu haben, und kraft des ihm aufgegangenen Lichtes behauptet er

wörtlich wie folgt: „Die sogenannten religiösen Vorstellungen mögen wie immer gestaltet seyn, sie sind fortwährende Ursachen der Trennung in der Familie und der Unordnung im Staate“. Hieraus folgert er: „Der Gottesgedanke fördert eben so sehr die Auflösung der Gesellschaft als den Rückschritt. (*L'idée de Dieu est aussi anarchique que rétrograde.*)“ Man setzt die bitteren Früchte der Abwendung von der Religion auf die Rechnung der Religion, das ist der ganze Kunstgriff. Der Positivist behauptet ferner: „Der Gottesläugner ist kein wahrhaft freigewordener Geist; er ist noch auf seine Weise ein Theologe“. Das ist ja harter Unsinn? In gewisser Hinsicht wol, dennoch paßt es in den Zusammenhang. Um Gott zu läugnen muß man an Gott denken; frei ist aber der Mensch erst dann, wenn er sich von dem Gedanken an Gott gänzlich losgemacht hat, wenn er sich um gar nichts mehr als um das Irdische kümmert und an gar nichts denkt als wie er unter dem Monde so viele Genüsse als möglich an sich raffen könne. Der Wahn von Gütern, welche jenseits dieser Erde liegen, hat die Menschen bisher gehindert, hienieden so glücklich zu seyn wie sie können und sollen; er muß schnell und mit der Wurzel ausgerottet werden. An Gott zu denken und seyn es auch um ihn zu läugnen ist schon Zeitverlust und Gefahr, nichts darf von Gott übrig bleiben, nicht einmal das Wort.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß Alle, die an Gott glauben, als Feinde der Freiheit und des Glückes der Menschheit von jedem Einflusse auf die Angelegenheiten des Staates auszuschließen sind. Die positive Philosophie erklärt feierlich: „Im Namen der Vergangenheit und der Zukunft übernehmen die Diener der Menschheit die Oberleitung der irdischen Angelegenheiten und alle die verschiedenen Slaven Gottes, Katholiken, Protestanten und Deisten sind als Zurückgebliebene und Ruhestörer von der Herrschaft in der Politik unwiderruflich

ausgeschlossen“. Dieser Ausspruch steht an der Spitze des **positivistischen Katechismus**. Man verheißt der Welt die Gründung eines Staates, in welchem Voltaire und Robespierre wegen übermäßiger Frömmigkeit unfähig wären an der Regierung theilzunehmen.

Eine solche Freiheitslehre kann nicht anders als zu dem **größten Materialismus ihre Zuflucht** nehmen. Das thut sie denn auch und alle Folgerungen, welche sich daraus für die Moral ergeben, werden herzlich gezogen. Der positive Philosoph versichert: „Tugend und Laster sind Producte wie Zucker und Vitriol“. Also gibt es genau genommen weder Tugend noch Laster? Geradezu will man dies freilich nicht zugestehen: denn es ist unmöglich von menschlichen Dingen zu reden ohne den Begriff von gut und böse in Anwendung zu bringen. Aber ein Auskunftsmittel hat sich gefunden. Es gibt, sagt man, keine für alle Menschen und Zeiten giltige Moral, jedes Volk, jedes Jahrhundert hat seine eigene. Damit ist nun Alles gerechtfertigt, wornach die entzügelte Begierde lechzet. In Büchern, in Tagesblättern, in Vereinen, in Versammlungen wird der Ruf erhoben: „Das Eigenthum ist Diebstahl! Die Buhldirne ist so gut wie die barmherzige Schwester! Die Ehe ist Hingabe zur Schändung; das Freudenmädchen steht höher als die treueste Gattin!“ Sind wir in einem Narrenhause? Die Überzeugungen, welchen man Hohn spricht, sind ja ein Erbgut, dessen sich der Mensch nur zugleich mit der Vernunft entäußern könnte! Darauf antworten die neuen Moralisten: Du bist ein Zurückgebliebener und verwechselst die Zeiten; das was dir Tugend ist, hat einst allerdings für Tugend gegolten und damals wären deine salbungsvollen Reden an ihrem Platze gewesen; aber die Zeit jener engherzigen Tugend und aller ihrer Überschwenglichkeiten, Schwärmereien und metaphysischen Thorheiten ist nun abgelaufen und für alle Ewigkeit abgethan; einst war das Gewissen göttlich, jetzt

ist es der Genuß. Aber nicht einmal mit der zeitgemäßen Moral gibt man sich zufrieden; schon wird von den Schülern und Sendboten des Positivismus die unabhängige Moral verkündet. Das heißt mit anderen Worten: Jedermann darf, was er will; es fragt sich nur, ob er es kann. Damit ist aus der Unabhängigkeit des Glaubens die äußerste, doch ganz richtige Folgerung gezogen und die toll gewordene Civilisation will das Faustrecht zurückbringen, nur ohne den Gottesfrieden.

Doch wie stimmt das zu den Berichten, nach welchen die christliche Überzeugung in Frankreich stäte Fortschritte macht? Diese Berichte mögen manchmal zu stark gefärbt seyn; aber es liegt ihnen etwas sehr Wahres zu Grunde. Zu Paris und in allen Städten des Landes ist die Zahl der entschieden, thatkräftigen Katholiken im Wachsen begriffen; in den höheren Schichten der Gesellschaft und bei den bedeutenderen Vertretern der Wissenschaft wird die Religion mit Achtung behandelt und die Anerkennung, daß sie für die Gesellschaft unentbehrlich sey, gewinnt in diesen Kreisen immer mehr Boden. Im französischen Senate, wo doch Geistlichkeit und Adel sehr schwach vertreten sind, darf man es nicht wagen, wider Kirche und Glauben aufzutreten, sonst halten sogar Generale sich verpflichtet Einsprache zu erheben. Die französische Akademie, einst das Heereslager der Encyclopädisten im Kriege gegen das Christenthum hat erst vor wenigen Tagen wieder zwei gute Katholiken zu Mitgliedern erwählt. Deshalb ist aber der Haß gegen Gott noch keineswegs erloschen und die neueste Form desselben ist der Positivismus, aus dessen Glaubens- und Sittenlehre ich so eben einige Proben gegeben habe. Seine Anhänger machen mit den verbissensten Socialisten gemeine Sache. Man spiegelt den größtentheils armen Landleuten eine Verbesserung ihrer Lage vor und thut es nicht ohne Erfolg; man hat unter den Arbeitern eine Partei gesammelt, die mit der rohesten Wuth gegen Gott und Eigen-

thum tobt. Bei ihren Versammlungen brüllen diese Verführten: Nieder mit der Religion! Doch eben so laut und stürmisch rufen sie: Nieder mit dem Geseze, nieder mit dem Kapitale! Wer den Namen Gottes ausspricht, wird zur Thüre hinausgeworfen und Robespierre ein Reactionär gescholten; aber das Hauptverbrechen der Religion findet man darin, daß sie die Brustwehr des Kapitals sey: denn ohne den Wahn von Gott und der Pflicht würde kein Arbeiter so thöricht seyn sich dem Fabrikherrn zum Sklaven darzuleihen.

So steht es in Frankreich, Licht und Finsterniß bereiten sich dort zu einem Kampfe, der entscheidend werden kann. Alles aber, was der französische Atheismus in seiner neuesten Gestalt gebracht hat, mit Einschluß eines Abflatsches seiner Arbeiterversammlungen, ist auch zu uns gekommen, jedoch nicht unmittelbar sondern über Deutschland. Der klägliche Wahn, daß es Wissenschaft sey, nur das Räumliche als wirklich und wesentlich anzuerkennen, hatte hier der Weltanschauung des Positivismus vorgearbeitet; man eignete sich dessen Kraftworte in leichter Umbildung an und seit mehr als zehn Jahren wird wiederholt, daß die Religion die Quelle alles Unheiles und Elendes auf Erden sey. Mit jedem Unglücke Österreichs wuchs die Zuversicht, womit diese Stimmen sich geltend machten, und der Wiederhall, den sie fanden. Seit dem vorigen Jahre hat die Frechheit einiger süddeutschen Blätter den Gipfel erreicht, denn sie fordern geradezu: der veraltete Aberglaube, den man auf den Kanzeln noch predige, solle nicht länger geduldet werden, mit der Wissenschaft, der Presse, der Gesetzgebung müsse die Gewalt sich vereinigen, um ihm den Garaus zu machen. Durch solche Lehrmeister und Einflüsse sind wir dahin gelangt, wo wir uns jetzt befinden. Aus zweiter und dritter Hand überkommen, manchmal abgeschwächt, noch öfter in's Plump übersezt und mit pöbelhaften Schmähungen verbräunt, bilden die Wühlersprüche der sogenannten positiven Philosophie den

Kern der politischen Weisheit, durch welche man Österreich zu erneuern gedenkt. Dies stellt sich nirgends so deutlich als in der Schulfrage heraus. Die Adressen und Zeitungsartikel, mit welchen man wider die christliche Schule zu Felde zog, waren sämtlich Variationen des Thema: die Jugend müsse dazu erzogen werden, sich um nichts als das Irdische zu bekümmern; die Religion schade der Bildung und dem Glücke des Menschen, der Fortschritt verlange, daß ihr der Einfluß auf den Unterricht so schnell als möglich entzogen werde. Vor der Hand will man dem Priester noch erlauben, in der Schule Religionsunterricht zu erteilen; aber den Lehrern von Wien wird täglich gepredigt: so lange dies gestattet werde, sey für Österreich kein Aufschwung, keine Blüthe zu hoffen. Wenn auch Männer, denen die Wissenschaft am Herzen liegt, diesen Ton anstimmen, so beweisen sie nur ihre Unbekanntschaft mit der Partei, von deren Tische sie die Brosamen in pflichtschuldiger Ergebenheit auflesen. Die positive Philosophie sagt: „Die Erziehung muß aufhören der Geistlichkeit oder der Universität (das heißt nach französischem Sprachgebrauche den vom Staate geleiteten Lehranstalten und Schulen) anzugehören; sie sind beide abgelebt“. Sie folgert daraus: „Der Kirche die vom Staate ihr bestimmten Summen entziehen ohne der Universität das Gleiche zu thun hieße das Ziel verfehlen“. Soll die Glückseligkeit des Menschengeschlechtes nicht ein frommer Wunsch bleiben, so muß eine Erziehungsgewalt (pouvoir éduicateur) mit weitreichenden Befugnissen gegründet und die Leitung in die kraftvollen Hände der Proletarier gelegt werden. Als Helfershelfer bei Zerstörung des Glaubens hieß man die Doctoren und Professoren willkommen, nun können sie mit ihren Grillen und metaphysischen Hirngespinnsten nur schaden; der Mohr hat seinen Dienst gethan und mag sich trollen.

Die europäische Krankheit ist jedoch bei uns auf einer ganz anderen Entwicklungsstufe als in Frankreich. Das Volk

ist bis zu diesem Augenblicke von den Lehren des Unglaubens und der Auflösung noch fast unberührt; auch die Versuche, die man seit einiger Zeit mit den Arbeitern nach Pariser und Genfer Mustern anstellt, haben bis jetzt (doch die Zeit schreitet schnell), noch nicht tief eingegriffen. Dagegen befinden die höheren Stände im Großen und Ganzen sich dort, wo sie in Frankreich vor neunzig Jahren waren. In den Büchern und Flugschriften, die man damals in Frankreich mit Heißhunger verschlang, wurde wider die Religion und den Thron das Ärgste vorgebracht, was sich ersinnen läßt; man war bereits von Spott und Hohn bis zu bluttriefenden Hegerworten vorgeschritten und unter den Leuten, die sich zur guten Gesellschaft zählten, wagten Wenige zu widersprechen, die Meisten hielten sich verpflichtet, lauten Beifall zu zollen. Dennoch dachten vor neunzig Jahren noch sehr wenige Franzosen ernstlich an die Zerstörung der Religion und der Monarchie, an die Zertrümmerung alles Bestehenden; sie fanden die Aufforderung zum Morde der Könige und Priester geistreich und philosophisch, meinten aber im Innersten doch, damit habe es seine guten Wege. Sagte Jemand vorher, die Thaten würden den Worten nachfolgen oder was dasselbe ist, die Feuerbrände würden zünden, so lachten sie darüber als über Einbildungen der Furchtsamen und Träume der Schwärmer oder sie warfen sich in die Brust und erklärten mit erhabener Entrüstung: Dies seien nichtige Schreckbilder erfunden von den Finsterlingen um die Philosophie zu verdächtigen. Im Wesentlichen geht es jetzt bei uns gerade so wie damals in Frankreich, der Unterschied liegt in den Formen.

Unser Liberalismus richtet alle Macht, die er über die öffentlichen Zustände übt, wider Religion und Sittlichkeit; was das Illuminanthum begann, soll schnell zu Ende geführt werden, alles Andere ist ihm vor der Hand Nebensache, und die Berechnung ist eben nicht unrichtig; dem Altare stürzt

das Andere nach. Es fehlt unter den gebildeten Ständen durchaus nicht an Männern, welche das Wahre erkennen und das Gute wollen; dennoch dürfen die Neujuden und ihre Verbündeten sich rühmen, die Leute im Frack und Paletot zu beherrschen. Aber die Zahl der Leutsamen würde sehr einschmelzen, wenn es bei uns nicht ginge wie vor neunzig Jahren in Frankreich, und es nicht so gewöhnlich wäre vor den Folgen der Dinge, die man preist und fördert, das Auge zu verschließen. Sogar unter Jenen, die an allen Kundgebungen wider die Religion, die Kirche und die sittliche Ordnung sich eifrig betheiligen, gibt es sehr Viele, die weder wollen noch erwarten, daß jedes Wort zur That werde und eben so wenig der Meinung sind, daß die Grundsätze, welche sie öffentlich vertreten, für das häusliche Leben gut seyen. Gar Manche sprechen und stimmen für eine Einrichtung des Schulwesens, deren folgerechte und dauernde Durchführung das heranreisende Geschlecht dem Christenthume und der sittlichen Scheu entfremden würde, während sie ganz und gar keine Lust haben, mit ihren eigenen Kindern solche Versuche anzustellen, sondern für die christliche Erziehung derselben ernstlich Sorge tragen. Aber hat Europa noch nicht genug Erfahrungen gemacht? Sprechen die Ereignisse einer uns nahe liegenden Vergangenheit nicht für Jeden, der Ohren hat zu hören, mit Donnerstimme? Das sollte man meinen, doch vor den Interessen des Augenblickes müssen die Lehren der Vergangenheit schweigen; das ist nicht gut, aber es ist nichts Neues. Auch hat man jetzt weniger als jemals Grund darüber zu staunen: denn die Logik hat ihre Rechte verloren; man mag den Wortführern der Menschheit ohne Gott noch so deutlich beweisen, daß sie bei ihren anspruchsvollen Redensarten sich in stäten Widersprüchen bewegen, so verfängt dies nicht das Geringsste. Der Fortschritt geht über Alles, auch über den gesunden

Menschenverstand. Das ist der vornehmste Glaubensartikel der allerneuesten Vernunft.

Und ist nirgends Hoffnung, ist nirgends Hilfe? So könnte nur ein Kleingläubiger fragen; es lebt ja noch der alte Gott. Aber zu bequemen, lässigen Gebahren ist nun keine Zeit. Genau genommen ist dazu niemals Zeit: denn jeder Tag ist von dem Herrn des Lebens uns zugezählt und wir werden über die Verwendung desselben einst Rechenschaft geben müssen. Doch wenn wilde Horden hereinbrechen, die Häuser anzünden, die Männer tödten, die Weiber und Kinder in die Knechtschaft schleppen, wer wird da gleichgiltig im Winkel sitzen bleiben? Von Türken und Tartaren haben wir freilich nichts mehr zu fürchten, aber täglich und sichtlich wachsen die Gefahren, welche die Würde, die Hoffnung, das höchste Gut des Geistes bedrohen, und hätten die Entwürfe, zu welchen man sich offen bekennt, bis zu einem gewissen Grade Erfolg, so würde, gewiß nicht zur Freude der jetzigen Parteiführer die Grundlage der geselligen Ordnung wie der Boden zur Zeit des Erdbebens erschüttert werden: wie, und wir könnten die Hände lässig in den Schoos legen? Was sollen wir also thun? Die That, welche Gott von uns verlangt, muß in unserem eigenen Herzen beginnen. Das Reich des Glaubens und der Liebe ist es, dessen Zerstörung unverholten gefordert wird, und von der Kraft des Glaubens und der Liebe muß die Rettung kommen. Der Hauch des Frühlings macht sich überall fühlbar; das unscheinbare Weilchen keimt dufstig hervor und die stolze Eiche umgibt sich mit verjüngter Blätterkrone, im stillen Thale grünt die Wiese und geschwellt von dem thauenden Eise der Berge braust mit gewaltigen Gluthen der Strom daher. So geht es auch mit dem ächten Eifer für Gott und sein Reich, der mit der Liebe kommt und in ihr sein Maß findet: er bethätigt sich im Großen und Kleinen und das Kleine wird durch ihn groß.

Mit Recht empfehlen die Lehrer des geistlichen Lebens das Stillschweigen, zur rechten Zeit und am rechten Orte hat es hohen Werth. Jetzt aber stellen die Dinge sich so, daß man durch Sprechen sich um Gott und die Menschheit viele Verdienste erwerben kann. Und dazu braucht es weder künstlich gefester Worte noch tiefsinniger Weisheit; auch hat man nicht zu befürchten von Löwen zerrissen oder mit eisernen Krallen zerfleischt zu werden wie dies den Märtyrern begegnet ist. Man sage einfach seine Überzeugung heraus und kümmere sich nicht um den Spott der Thoren und Speculanten. Thäte dies Jedermann, so würde das Blatt sich bald wenden: denn in Religion und Politik bilden die Vernünftigen immer noch die große Mehrzahl. Auch haben sie keineswegs Widersacher gegenüber, welche sich durch Muth auszeichnen, die Wähler unserer Tage sind nur tapfer wo sie keinen entschlossenen Widerstand besorgen; aber die guten, braven Leute sind noch furchtsamer und dabei sehr bequem, daher räumen sie einer kleinen Minderzahl das Feld. Freilich ist auch dies nichts Neues. Der berühmte Danton wurde zu dem damals sehr wichtigen Amte eines Syndicus der Stadtgemeinde von Paris bei 80.000 Stimmberechtigten mit 1662 Stimmen gewählt, die anderen waren ausgeblieben. Hebert und Chaumette, die an heimtückischen Ingrimms wider Altar und Thron den Bürger Danton überboten, wurden in den Gemeinderath von Paris, wo sie einen so verderblichen Einfluß übten, der erste mit 56, der zweite mit 53 Stimmen gewählt. „Es ist überall wie bei uns“ sagt der Franzose. Hat er nicht Recht? Ein paar Dugend Schreier beherrschen Hunderttausende, weil die Hunderttausende schweigen. Aber dennoch wird der Wille des Volkes als das höchste Recht und Gesetz hingestellt; die Revolution und der Unglaube, welche Zwillinge sind, haben nämlich dies gemeinsam, daß sie von Lügen leben.

Seine Überzeugung muthig bekennen ist also in unseren Tagen ein großes Werk der christlichen Barmherzigkeit. Manches Wort ist ein zündender Funke; doch jedes Wort ist wenigstens ein Tropfen und aus vielen solchen Tropfen könnte ein Strom werden, der den Schmutz und den Frevel wegzuschwemmen vermöchte. Doch sollen Werke mit den Worten sich vereinen. Die St. Michaelsbruderschaft muntert ihre Genossen zu dem Einen wie dem Anderen auf. Es sind mehr als zweitausend Jahre her, daß Rom ein Mittelpunkt für die Entscheidung von Weltgeschicken ist, nur nicht immer in derselben Weise. Die Siebenhügelstadt herrschte über die bewohnte Erde bis jenseits des Euphrat; sie wurde dann durch den heiligen Petrus und seine Nachfolger zur festen Burg des Christenthumes und seit eilfhundert Jahren untersteht sie auch in weltlichen Dingen dem Papste, ist die Hauptstadt des Gebietes, durch welches die Unabhängigkeit seines Waltens sicher gestellt wird. Gerade jetzt schweben zu Rom wieder Fragen ob, welche die Geschieke der Welt berühren. Die Erhaltung des Kirchenstaates ist für die Kirche von hoher Wichtigkeit, sie ist es aber auch für die Gesellschaft. Mit dem Völkerrechte ist das Recht, mit dem Rechte die Pflicht geläugnet und es bleibt nichts übrig als die rohe, der Begierde dienende Gewalt und der Glitterstaat nichtiger Worte, womit sie ihre Thaten bekleidet. Wider diesen Frevel an den Bedingungen eines menschenwürdigen Völkerlebens wird zu Rom und für den Augenblick nur zu Rom thatkräftige Einsprache erhoben. Der denkende, folgerechte Katholik wird an dieser Einsprache sich nicht nur dadurch betheiligen, daß er für Recht und Wahrheit die Stimme erhebt sondern sie in so weit er vermag auch durch Beiträge fördern, die den äußeren Mitteln des Widerstandes gewidmet sind, und indem die St. Michaelsbruderschaft hiefür thätig ist, erfüllt sie eine wahrhaft zeitgemäße Aufgabe. Segen und Gedeihen verleihe Der, dessen

heiliger Name gelästert wird! Gott der Allmächtige, Allwattende segne, beschütze, leite Pius den Neunten, welcher unerschütterlich wie der Fels im Meeressturme den Gewalten des Verderbens gegenüber steht; ein Hort des Glaubens, dessen Fittige den Menschen zu seiner ewigen Heimath emportragen, ein Hort der Gerechtigkeit, die von dem Widerscheine höherer Überzeugungen lebt und der Gesellschaft, von welcher sie scheidet, die Zuckungen des Todes als Erbe hinterläßt. Gott, der Vater des Lebens und des Lichtes, verherrliche seine Gnade an der heiligen Versammlung, die mit seiner Hilfe am Schlusse des Jahres beginnen wird; das allgemeine Concilium werde zum Wendepuncte, es gehe von ihm die Erneuerung aus, derer das müde, zerrüttete Europa bedarf.



XXXV.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Chesachen.

Zuschrift an den Herrn Ministerpräsidenten Grafen von Taaffe.

Hochgeborner Graf!

Ein Erlaß, den die ergebenst Unterzeichneten mit Befremden empfangen haben *) versetzt sie in die Nothwendigkeit eine Erklärung zu wiederholen, welche am 30. März 1868 in einer an den damaligen Herrn Ministerpräsidenten gerichteten Zuschrift gemacht worden ist:

„Der Staat ist eine Gesellschaft, er ist aber nicht die einzige Gesellschaft, die es auf Erden gibt, und keine ist so zahlreich und verfolgt ein so hohes Ziel wie die katholische Kirche. Während ihre Kinder Bürger der verschiedensten Staaten sind, gehören sie Alle dem großen Ganzen an, dessen Zusammenhang durch das Weltmeer nicht unterbrochen wird und sind unter einem gemeinsamen Oberhaupte dem Papste durch dieselbe Glaubens- und Sittenlehre, denselben Gottesdienst und dasselbe Kirchengesetz fest geeinigt. Durch den Eintritt in eine Handels- oder Eisenbahngesellschaft erwirbt man Rechte und legt sich Verbindlichkeiten auf, die nicht in dem Staatsgesetze sondern in einem freiwillig geschlossenen Vertrage begründet sind. Wer die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann der erlangten Rechte von der Gesell-

*) Der Ministerialerlaß vom 19. Februar 1869.

schaft in der durch ihre Verfassung festgesetzten Weise beraubt werden und sie vollzieht dies kraft ihres eigenen aus dem Vertrage hervorgegangenen Rechtes. Da die erwähnten und ähnlichen Gesellschaften die Erwerbung von Gütern, die ganz in den Bereich des Erzwingbaren fallen, zu ihrem einzigen Zwecke haben und ihre Verfassung darnach eingerichtet ist, so stehen sie zur Staatsgewalt in einem wesentlich andern Verhältnisse als die katholische Kirche; wie kann also ein Recht, das nicht einmal ihnen versagt wird, der Kirche angetrungen werden! Offenbar haben die Mitglieder der Kirche Rechte und Verbindlichkeiten, die ihnen entweder schon als solchen zukommen oder aus einem von denselben übernommenen Kirchenamte hervorgehen und durch die Kirchenverfassung sind jene bezeichnet, welche die Macht haben über diese Rechte und Verbindlichkeiten in der durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Weise ein für den Katholiken verbindliches Urtheil zu fällen. Die Macht über Rechte zu sprechen ist doch unstreitig eine *jurisdictio* und wie soll man im Deutschen sie anders als Gerichtsbarkeit nennen? Von der des Staates unterscheidet sie sich durch die Natur der Gegenstände, auf die sie sich bezieht. Wie könnte im Namen Seiner Majestät entschieden werden, ob ein Katholik von der Kirchengemeinschaft auszuschließen oder einem Priester die Befugniß zu entziehen sey, das Wort Gottes zu verkünden, die Possprechung im Beichtstuhle zu ertheilen, das Opfer der heiligen Messe darzubringen? Dies und Alles, worüber die Kirche kraft der von Gott empfangenen Sendung urtheilt, hat ja Fragen der Glaubenslehre, der Gewissenspflicht und des kirchlichen Gesellschaftsrechtes zur Voraussetzung; es liegt also jenseits des Gebietes der Staatsgewalt und berührt sie nur in den seltenen Fällen, in welchen sie um Hilfe zur Vollstreckung des Spruches angegangen wird. Diese zu verweigern steht in ihrer Macht; dadurch wird aber im Rechte nichts geändert und meistens gibt die gleichgiltige Haltung der äußeren Gewalt nur Veranlassung, daß die der Kirche eigenthümliche Macht unzweideutiger hervortritt.

In Nordamerika, wo die Katholiken erst seit dem Jahre 1830 des Staatsbürgerrechtes theilhaft sind, entwickelte die dermalige Stellung des Staates zur Religion sich im alleinigen Hinblick auf die protestantischen Bekenntnisse, deren Zersplitterung und Wandelbarkeit dort Alles, was Europa bis jetzt gesehen hat, weit, sehr weit übertrifft. Österreich ist im Schooße der katholischen Kirche entstanden und groß geworden; Seine Majestät ernennt fast alle Erzbischöfe und Bischöfe, die meisten Domherren und viele Pfarrer; die Staatsgewalt erstreckt ihren Einfluß bis in die bischöflichen Seminarien, wo kraft der Vereinbarung, die man zerreißen will, kein Einer seiner Majestät mißfälliger Lehrer vortragen darf. Daher ist es in Österreich für die Regierung schlechthin unmöglich von der katholischen Kirche und ihrer Verfassung keine Kunde zu nehmen. Wie sollte also ein österreichisches Gesetz die Absicht haben zu läugnen, daß es eine Gerichtsbarkeit in der Kirche gebe? Dem ersten Artikel des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt kann eine solche Läugnung um so weniger beigemessen werden, da er fremden Gesetzgebungen nachgebildet und somit der Sinn desselben durch eine vieljährige Übung ausser Zweifel gestellt ist. Das bayerische und sächsische Gesetz erklärt, daß alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe, und dennoch wird in Baiern und Sachsen über die Ehen der Katholiken von der Kirchengewalt nach dem Kirchengesetze geurtheilt, weil man der Natur eines bürgerlichen Gesetzes gemäß keine andere als die weltliche Gerichtsbarkeit im Auge hat."

In dem eben dargelegten Sinne aufgefaßt gehört die Gerichtsbarkeit zum Wesen der katholischen Kirche; sie läugnen heißt die Kirche läugnen. Diese und keine andere Gerichtsbarkeit nimmt die Kirche in Ehesachen als ihr unveräußerliches Recht in Anspruch und sie bleibt dabei ganz auf ihrem eigenen Gebiete: denn die Entscheidungen, welche sie in Ehesachen aus eigener Macht erläßt, haben einerseits die katholische Glaubens-

und Sittenlehre und die auf dieselben gegründeten Vorschriften des Kirchengesetzes und andererseits die Pflicht der Gläubigen die Kirche zu hören zu ihrer Voraussetzung.

In wie fern diese Entscheidungen für die Zuerkennung der bürgerlichen Rechte maßgebend seyen, hängt ohne Zweifel von dem Staatsgesetze ab und die Änderung, welche darin durch die Mai-Gesetze in Österreich hervorgerufen wurde, ist eine so offenkundige Thatsache, daß wol Niemand den Bischöfen die Absicht unterlegen wird, sie verhehlen zu wollen. Die Anklage, daß durch das Verfahren ihrer Gerichte die Katholiken über die nunmehrige Tragweite der kirchlichen Entscheidungen getäuscht würden, müssen die ergebenst Unterzeichneten mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Wenn die Bischöfe und ihre Beauftragten mit Strafen bedroht werden, weil sie inner den bezeichneten Gränzen die Gerichtsbarkeit in Ehesachen üben und die dazu unentbehrlichen Handlungen durch Ausdrücke bezeichnen, welche selbst zur Zeit als die kirchlichen Grundsätze Joseph des Zweiten herrschten, als ganz unbedenklich galten, so überlassen sie es jedem Billigdenkenden in Österreich, in Europa darüber zu urtheilen. Doch halten sie sich verpflichtet Verwahrung einzulegen wider jede Mißachtung eines Rechtes, das mit der Natur und Sendung der Kirche unzertrennlich verbunden ist.

Übrigens bitten die ergebenst Unterzeichneten Euere Excellenz den Ausdruck ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu empfangen.

Wien, Brünn, Marburg, Klagenfurt, Breslau, Görz, Königgrätz, Lemberg, Trient, Leitmeritz, Budweis, Krakau, Zara,
am 9. 11. 12. 14. 15. 16. 18. 29. März; 5. Mai 1869.

Friedrich Kard. Schwarzenberg, Fürst-Erzbischof von Prag.
Joseph Othmar Kard. Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien.
Maximilian von Tarnóczy, Fürst-Erzbischof von Salzburg.
Friedrich Landgraf Fürstenberg, Fürst-Erzbischof von Olmütz.
Andreas Gollmayr, Fürst-Erzbischof von Görz.

- Gregor Michael Szymonowicz, Erzbischof von Lemberg (arm. Rit.).
Franz X. Wierchleyski, Erzbischof von Lemberg (lat. Rit.).
Peter Dominik Maupas, Erzbischof von Zara.
Spiridion Litwinowicz, Erzbischof von Lemberg (griech. Rit.).
Joseph Sembratowicz, Erzbischof von Nazianz, Administrator
der gr. kath. Przemyssler Diöcese.
Heinrich, Fürst-Bischof von Breslau.
Karl, Bischof von Königgrätz.
Anton Ernest, Bischof von Brünn.
Bartholomäus Legat, Bischof von Triest-Capodistria.
Johann Valerian, Bischof von Budweis.
Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz.
Joseph Alois Pufalski, Bischof von Tarnow (lat. Rit.).
Benedict, Fürst-Bischof von Trient.
Vincenz Zubranich, Bischof von Ragusa.
Johann Joseph Vitezich, Bischof von Veglia.
Vincenz Gasser, Fürst-Bischof von Brixen.
Markus Calogerá, Bischof von Spalato und Macarska.
Valentin Wiery, Fürst-Bischof von Gurk.
Georg Dobrila, Bischof von Parenzo-Pola.
Joseph Feßler, Bischof von St. Pölten.
Jakob Max Stepischnegg, Fürst-Bischof von Lavant.
Anton Joseph Manastyrsky, Bischof von Przemyssl (lat. Rit.).
Johann Zaffron, Bischof von Sebenico.
Bartholomäus Widmer, Fürst-Bischof von Laibach.
Johannes Zwerger, Fürst-Bischof von Seckau.
Anton Galecki, Bischof von Amathus, Apost. Vicar von Krakau.
Georg Dubocovich, Bischof von Pesina.
August Paulus, Bischof von Leitmeritz.
Georg Marchich, Bischof von Cattaro.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
I. k. Universitäts-Buchdruckerei.



